Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 05. Januar 2021** **Nummer 1**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohnstedter Holz“ in der Stadt Wolfsburg vom 28.10.2020	Seite 1 - 18

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohnstedter Holz“ in der Stadt Wolfsburg vom 28.10.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BgBl. I, S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220),), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohnstedter Holz" erklärt. Es umfasst Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hohnstedter Holz und Wilshop“.

(2) Das NSG liegt am äußersten Rand der naturräumlichen Region 7 „Börden“, genauer dem „Ostbraunschweigischem Hügelland“ (Region 7.1). Es befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes Wolfsburg, südlich der Stadtteile Ehmen und Mörse, an der Grenze zum Landkreis Helmstedt.
Das NSG „Hohnstedter Holz" besteht aus ausgedehnten Buchenwäldern und großflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten Böden, durchzogen von einigen Bächen, stellenweise mit Übergängen zu Buchenmischwäldern, mit einigen Waldwiesen, sowie kleinflächigen Sumpf- und Bruchwaldkomplexen und mehreren Teichen.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000.Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchen wälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1010 des Europ. Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115) .

(5) Das NSG beinhaltet Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE). Die Abgrenzung dieser Flächen ist in den Detailkarten (Anlage 2) dargestellt.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 275 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Sicherung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes 101 mit dem zweitgrößten Komplexes von Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten Standorten in Niedersachsen,
2. den Erhalt und die Wiederherstellung von z. T. genutzten Feucht- und Nasswiesen, z. T. kleinflächigen Sümpfen, Sumpf- und Auwald- sowie Offenlandkomplexen, u. a. als wertvollen Lebensraum für seltene bzw. stark gefährdete Arten wie z. B. das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und die Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*),
3. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze in mosaikartiger Struktur,
4. den Erhalt und die Entwicklung der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,

5. die Sicherung und Entwicklung der konstanten sowie qualitativ und quantitativ günstigen Ausstattung des Standortes mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Habitatbäumen, um den wertvollen Lebensraum für viele, teilweise stark gefährdete Arten wie z. B. die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Große und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii, M. mystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Große und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula, N. leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie hier vorkommende und für das EU-Vogelschutzgebiet wertbestimmende Spechtarten (Mittelspecht *Picoides medius*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*) zu erhalten,
6. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE).
7. die Sicherung und der Erhalt der naturnahen Fließgewässer als Lebensraum u.a. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber),*
8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „NSG Hohnstedter Holzes“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen

als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt auf stauwasserbeeinflussten Standorten mit humus-, nährstoff- und kalkarmen, sandigen Böden und den charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.

Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z. B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) und Weiden (*Salix spp.*) als Hauptbaumarten in allen Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald–LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenen spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), der Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa),* dem Bitteren Schaumkraut *(Cardamine amara),* der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), dem Großen Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) sowie dem Kleinen Schillerfalter (*Apatura ilia*), dem Biber (*Castor Fiber*), dem Fischotter (*Lutra lutra*), dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) und den Wirbellosen wechselnasser Auenlebensräume.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen Standorten an den offenen Auenbereichen, sowie entlang feuchter Waldränder, mit allenfalls einzelnem Gehölzanflug, einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten, die reich an charakteristischen Hochstaudenarten, wie dem echten Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), der Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und dem Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) sind und je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen, u. a. als wertvoller Teil-Lebensraum der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*).

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf basenarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Dendrocopos major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), dem Grauspecht (*Picus canus*), diversen Fledermausarten, vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), der Zweiblättrigen Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), dem Schönen Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), dem Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), der Behaarten Hainsimse (*Luzula pilosa*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und dem Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorkommen können.

c) 9130 Waldmeister-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Dendrocopos major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), dem Grauspecht (*Picus canus*), dem Rotmilan (*Milvus milvus*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), dem Wald-Knäulgras (*Dactylis polygama*), dem Waldmeister (*Galium odoratum*), dem Einblütigen Perlgras (*Melica uniflora*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorkommen können.

d) 9160 Eichen-Hainbuchenwälder
als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, von Grund- oder Staunässe geprägten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in möglichst kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander mit ausreichendem Flächenanteil, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*), der Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), dem Mittelspecht (*Picoides medius*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), dem Rotmilan (*Milvus milvus*), dem Wespenbussard (*Pernis apivorus*), dem Grauspecht (*Picus canus*), sowie diversen Fledermausarten und vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten. Die Baumschicht soll von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hauptbaumarten dominiert werden, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie z. B. die Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) vorkommen können.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
einschließlich seiner Lebensräume, durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, dem naturnahen, totholzreichen, großräumigen, störungsarmen, strukturreichen, lichten, Laub- und Laubmischwaldbereiche mit sehr hohem Anteil an Altholz und stehendem Totholz, vor allem aus licht stehenden, sonnenexponierten, groß-kronigen Eichen als Höhlenbäume, aber auch anderen grob-rindigen Baumarten (z. B. Erle, Ulme, alte Buchen) mit einer reichhaltigen Arthropodenfauna als Nahrungshabitat, die durch Vernetzungskorridore verbunden sind.

b) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den störungsarmen, naturnahen, strukturreichen Wald mit alten Buchenbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald
mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

c) Grauspecht (*Picus canus*)
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitate im Gebiet.
Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitate im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.
Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume.

d) Rotmilan (*Milvus milvus*)
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, dazu gehören die Grünlandkomplexe der reich strukturierten Niederungsbereiche mit ihrem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, dazu gehört die reich strukturierte Halboffenlandschaft, die an den alten Laubwald angrenzt mit seinen Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen und Wiesen, als Nahrungshabitat sowie der geschlossene Laubwald mit alten Bäumen als Neststandort.

b) Eisvogel (*Alcedo atthis*),
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit kleinfischreichen, sauberen, langsam fließenden Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände.

c) Baumfalke (*Falco subbuteo*)
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den insektenreichen halboffenen Landschaft mit den angrenzenden Feuchtgebieten, sowie seiner Bruthabitate, Feldgehölze und hohe Bäume an Waldränder.

d) Wendehals (*Jynx torquilla)*
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, der strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil alter, höhlenreicher Baumbestände sowie eines guten Nahrungshabitates durch die Förderung und den Erhalt von extensiv genutzter Wiesen, Weiden und einer konstant großen Ameisenpopulation.

e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, der strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen.

f) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, dem naturnahen lichten Laubwaldes sowie dichte Hecken, Gebüsche und Feldgehölze.

g) Pirol (*Oriolus oriolus*)
durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den naturnahen, hochstämmigen und offenen Laubwaldbereichen sowie dichte größere Feldgehölze, bevorzugt in Gewässernähe.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Modellbooten, Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z. B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
10. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder durch die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,

14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
15. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
16. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten - insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals - durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte herum zu unterlassen.
17. Fledermaus-Winterquartiere zu stören, zu verändern, oder zu beseitigen,
18. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung.

(2) Freigestellt ist das **Betreten und Befahren** des Gebietes

1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn
4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung gem. § 7 dieser Verordnung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers.
7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Unterhaltung der Straßen und Wege** in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.

(5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte **Gehölzrückschnitt** außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes gem. § 2 dieser Verordnung; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung des MU Nds in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. ein Entkrauten der Sohle nur abschnittsweise auf max. 50 m
2. ein Gehölzrückschnitt nur einseitig auf 200 m oder beidseitig auf 50 m
3. ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
4. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Gewässersohle beziehungsweise Grundräumungen, Uferbefestigungen sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,
5. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und keine feuchte Hochstaudenflur (FFH-LRT 6430) ans Gewässer angrenzt.
7. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres

Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 7 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.

(7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden **Anlagen und Einrichtungen** in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig

   a) Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche,

   b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie

   c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

2. ohne Totschlagfallen,

3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren,

4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres,

5. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten

6. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Dauergrünlandflächen im Gebiet

   a) ohne Grünlanderneuerung

   b) ohne Umwandlung von Grünland in Ackerland oder ackerbauliche Zwischennutzung

   c) ohne eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut

   d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen und durch Einebnung und Planierung, zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,

   e) ohne die Nutzung der mind. 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante)

   f) ohne die Nutzung von Insektiziden

   g) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede

   h) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung gemäß der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung,

2. die Nutzung der auf der Detailkartekarte (Anlage 2) dargestellten **besonders wertvollen Dauergrünland (WDG)** Flächen mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:

    a) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist nach der Mahd abzuräumen,

    b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sog. Problemkräutern (Stumpfblättriger Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

    c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)

    d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Grüppen oder Drainagen

    e) mit N-Düngung von maximal 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d. h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),

3. die Nutzung der in der Detailkartekarte (Anlage 2) dargestellten, **sensiblen Grünlandbiotop (SGB)**

    a) ohne Düngung und Kalkung,

    b) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.

    c) einschürige, Mahd ab 15.07.; das Mähgut ist abzufahren.

4. die Unterhaltung und die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Drainagen ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;

5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise ohne breite Kunststofflitzen

6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland.

(10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie des Regierungsprogrammes des ML zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE-Erlass), und unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
2. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) oder Rot-Eiche (*Quercus rubra*),
5. ohne die Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
6. der Holzeinschlag und die Pflege nur unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
7. der Holzeinschlag und die Pflege nur mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,
8. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
10. beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
11. beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
12. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
13. ohne Holzeinschlag im Umkreis von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,

14. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
    a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
    c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    d) eine Düngung unterbleibt,
    e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
    g) eine Instandsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen unter Berücksichtigung des § 4 Abs.3 dieser Verordnung
    h) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
15. zusätzlich zu Nr. 1-14 muss auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    a) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    b) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
    c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9160 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
    d) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
16. zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 muss auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben,
    b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen und Habitate kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

(11) auf den in der Detailkarte (Anhang 2) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine dauerhafte natürliche Entwicklung zu gewährleisten. Freigestellt sind:

1. notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr.4.
2. Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z. B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten
3. Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten).

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:

a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,

b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,

c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m

d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1.Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(13) Freigestellt sind außerdem Maßnahmen gem. § 4 wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der/das von der Naturschutzbehörde oder mit derer Zustimmung erstellt worden ist.

(14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Störungen entgegenzuwirken.

(15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
3. die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

(2) Das LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (verordnet am 02.06.1950 durch den Landkreis Gifhorn, veröffentlicht am 21.06.1950 in den amtlichen Bekanntmachungen der Aller-Zeitung Nr. 141) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 28.10.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs

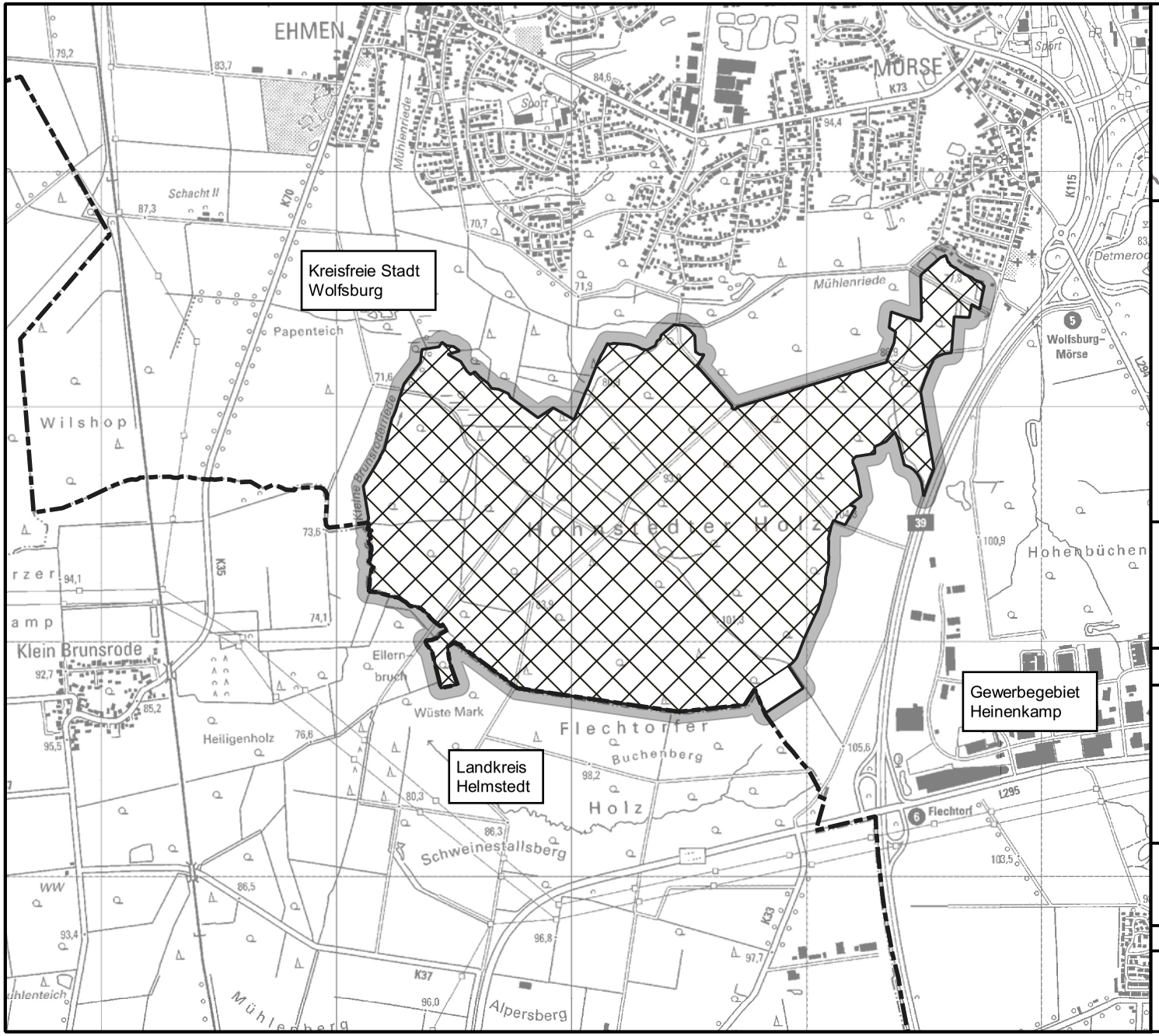

Maßstab 1 : 500.000

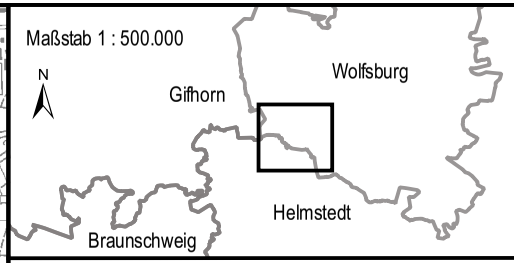

Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes
  (Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes)
- Verwaltungsgrenze
- FFH-Gebiet Nr. 101 im NSG
- Vogelschutzgebiet Nr. V 48 im NSG

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohnstedter Holz" in der Stadt Wolfsburg

Anlage 1: Übersichtskarte

Wolfsburg, den

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

.....
Klaus Mohrs

Maßstab 1 : 25.000

N

0 200 400 600 800 1000 m

Koordinatensystem: EPSG_25832_ETRS_89_UTM_Zone_32N

Kartengrundlage: DTK 25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 07. Januar 2021** **Nummer 2**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn vom 16.12.2020	Seite 19 - 39

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, 2019, S. 26), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruch Wald" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Barnbruch“ und Teile des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.

(2) Das NSG liegt im Naturraum Obere Allerniederung und damit in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Stadtgebiet Wolfsburg sowie in den Samtgemeinden Boldecker Land (Gemeinden Osloß und Weyhausen), und Isenbüttel, (Gemeinde Calberlah) im Landkreis Gifhorn. Das NSG liegt südlich der Ortslagen Osloß und Weyhausen sowie nördlich von Calberlah und Fallersleben. Östlich grenzt das Gebiet teilweise an die Bundesautobahn A 39, im Westen an den Elbe-Seitenkanal.

Das NSG „Barnbruch Wald" ist ein naturnahes, vorherrschend feuchtes Waldgebiet mit großflächigen Waldbeständen, feuchten Lichtungen, Fließ- und Kleingewässern. Es liegt in einer überwiegend feuchten bis nassen Niederung und grenzt südlich unmittelbar an die Naturschutzgebiete „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ sowie nördlich an das NSG "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg".

(3) Die Lage des NSGs ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSGs ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wolfsburg und den Samtgemeinden Isenbüttel und Boldecker Land sowie dem Landkreis Gifhorn unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (Nds. Nr. 90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes. V 47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO(EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG beinhaltet zahlreiche Prozessschutzflächen, die der natürlichen Waldentwicklung dienen. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist in Anlage 2 dargestellt.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351,85 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Eine besondere Bedeutung des Gebietes als zentraler Teil eines größeren Gebietskomplexes resultiert aus dessen Lage im räumlichen Zusammenhang zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“, „Düpenwiesen“ sowie "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg".

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen unzerschnittenen Laubwälder mit ihrem strukturreichen mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht und als Lebensraum für besonders geschützte Arten wie die in Abs. 3 Nr. 3 genannten. Insbesondere sind das:

   a) Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,

   b) Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,

   c) Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie –Gebüsche,

   d) mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.

2. Die Erhaltung und Entwicklung der mehrstufigen, strukturreichen Waldränder.

3. Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 10 Bäumen je ha Altbestand, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen (z. B. tiefer Astansatz oder stark gebogene Stämme) sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume bzw. des Holzes (stehendes und liegendes Totholz) als Lebensraum für Fledermäuse (insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri und N. noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)), Vögel (insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)), Totholzkäfer und Pilze.

4. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Prozessschutzzonen. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist.

5. Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie den Kranich (*Grus grus*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), das Borstgras (*Nardus stricta*) und die Wiesen-Segge (*Carex nigra*).

6. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushaltes und als wertvoller Lebensraum für Tiere, wie den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*), die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

7. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer. Diese erhöhen die Vielfalt der Biotope und sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere den Kammmolch (*Triturus cristatus)* (Anhang II FFH-RL) sowie für besonders geschützte Arten wie Laubfrosch (*Hyla arborea)* und Moorfrosch (*Rana arvalis*) (Anhang IV FFH-RL).

8. Die Erhaltung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Teil des Wasserhaushaltes und als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist gekennzeichnet durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde geringe Flurabstände sowie periodische Überflutung als Voraussetzung für:

a) den Erhalt maßgeblicher Biotope, Lebensraumtypen gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Tier- und Pflanzenarten gem. Abs. 4 Nr. 3;

b) den Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemenfußkrebs (*Eubranchipus grubii*) und der hierfür notwendigen temporären, fischfreien Stillgewässer sowie temporär wasserführenden, fischfreien Gräben, mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer.

(3) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000". Die Unterschutzstellung des „Barnbruch Wald" als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch" trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch" insgesamt zu sichern oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen

als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt und den charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*C. ovalis*), Hirse-Segge (*C. panicea*), Pillen-Segge (*C. pilulifera*), Haar-Schwingel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Kriech-Weide (*Salix repens*).

Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.

Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z. B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltungsziele sind naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Erlen; möglichst Eschen und Weiden aller Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald –LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa), Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria), Wasser-Schwertlilie (Iris pseudacorus), Wasser-Minze (Mentha aquatica), Scharbockskraut (Ranunculus ficaria), Hain-Sternmiere (Stellaria nemorum) sowie Biber (Castor Fiber) , Fischotter (Lutra lutra) und Wirbellose wechselnasser Auenlebensräume. Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch periodische Überstauungen initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

2. der natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige, unzerschnittene und buchendominierte Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit ihren charakteristischen Arten, wie Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinums*) und Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*).

b) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände, mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche *(Quercus robur),* Hainbuche (*Carpinus betulus)* und Esche (*Fraxinus excelsior*); in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und möglichst intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch Wiedervernässung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden. Hieraus resultiert langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.

c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief und möglichst intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Kleinflächige Ausprägungen des LRTs dienen der Vernetzung der großräumigen LRT-Vorkommen sowie seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Breitblättriger Wurmfarn (*Dryopteris dilatata*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden.

d) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief, möglichst intaktem Bodenkörper und charakteristischer Überschwemmungsdynamik, sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus ecelsior*), Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Primel (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

Eine positive **Entwicklung** des Lebensraumtyps kann durch Überflutung mit strömendem Wasser initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen auentypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhlungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen). Im Naturschutzgebiet sind dies insbesondere der Allerkanal sowie das störungsarme Stillgewässer im Nordwesten des Gebiets.

Das NSG Barnbruch Wald ist im Zusammenhang mit dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg" ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für den Fischotter.

b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung ihres Lebensraumes, der naturnahen Fließgewässer, mit feinsandigen, flachen, vegetationsfreien, strukturreichen und besonnten Bachabschnitten mit stabiler Gewässersohle, die Treibholzablagerungen aufweisen, Gehölzbestände als Reifehabitat und zur Beschattung von Gewässerabschnitten sowie artenreiches Grünland als Jagdhabitat.

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Sicherung seines Lebensraumes, einem durchgängigen, strukturreichen und verzweigten Fließgewässernetz mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund und mit einer geringen Strömung.

(4) Besonderer Schutzzweck für den Teil des NSGs, der gem. § 1 Abs. 4 im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, ist die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes V 47 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

a) Grauspecht (*Picus canus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brutvogel
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitate im Gebiet.

Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitate im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.

Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume und die Förderung einer stabilen Ameisenpopulation als Nahrungsgrundlage.

b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel:
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie den naturnahen Gewässern, strukturreichen Röhricht- und Verlandungszonen an den naturnahen Fließ- und Stillgewässern als Brutplatz, sowie offene Sümpfe und extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungshabitat.

c) Rotmilan (*Milvus milvus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvogel
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Buchen- und Kiefernbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald
mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

e) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie) als Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtungsartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). des Vogelschutzgebietes V47 darstellen. Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

a) Kranich (*Grus Grus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere störungsarmer feuchter Waldstandorte oder Bruchwälder als Bruthabitat mit extensiv genutzten Grün- und Brachflächen und naturnahen Gewässern im Nahbereich,.

b) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere lichter störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Gewässern.

c) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreie, großflächige fisch- und vogelreiche Stillgewässer mit offenen Wasserflächen im räumlichen Zusammenhang mit strukturreichen Altholzbeständen.

d) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreien strukturreichen, nassen oder sehr flach überfluteten Röhrichten oder Großseggenrieden mit in der Brutzeit stabilem Wasserstand und mit Still- und Fließgewässern mit offenen Wasserflächen.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Fahrwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, oder wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. das Reiten außerhalb der Wege,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräte, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu entnehmen, zerstören oder zu beschädigen,

9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
12. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
14. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes

1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn;
4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers;

7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für

1. Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen,
2. Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen .

(5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Bek. des MU) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
2. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
4. Maßnahmen unter Nr. 1 bis 3. nur in der Zeit von 01. 10. bis 28./29. 2. des Folgejahres
5. Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 4 können mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
6. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 4 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.

(7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
   a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
   b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
   c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
2. ohne Totschlagfallen,
3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.
4. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (z. B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Kranich) in der Zeit vom 15. 1. bis 15. 8. eines jeden Jahres,
5. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. 12. bis 15. 8. eines jeden Jahres,
6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten
7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort ist zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

(9) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung fischereilich genutzter Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:

1. Nutzung ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung
2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Otterschutzgitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter und ihre Jungtiere sie wieder verlassen können (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln),

6. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,
8. das Entleeren oder Entschlammen von fischereilich genutzten Teichen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen

(10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung
   b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut
   c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen oder durch Einebnung und Planierung; zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
   d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen
   e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sogenannten Problemkräutern (Stumpfblättriger Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)
   g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,
   h) ohne Nutzung der mindestens 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante)
   i) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede
   j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten, (siehe Unterhaltungsordnung)
   k) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
   l) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden,

2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2-Detailkarte) dargestellten Flächen besonders wertvollen Grünlandes mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:
   a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 15.06.
   b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT6230,
   c) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.
   d) ohne Mahd vor dem 15.07. eines Jahres; die einschürige Mahd erfolgt von innen nach außen und in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren.
   e) für Flächen des LRT 6230 sind zusätzlich Über- und Nachsaaten gem. Nr. 1b) ausgeschlossen
3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine Instandsetzung dieser ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise ist zulässig
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben ist zulässig.

(11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald
2. ohne die Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
5. in Altholzbeständen ist die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,

6. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
7. ohne Holzeinschlag im Radius von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,
8. mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück (> 3 m Länge) stehendem oder liegendem starken Totholz (> 50 cm mittleren Durchmesser) je vollem Hektar Waldfläche bei dem Holzeinschlag und der Pflege,
9. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
   a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
   c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   e) eine Düngung unterbleibt,
   f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
   h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
   i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
10. zusätzlich zu Nr. 1- 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

11. Zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungs-fläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,.

12. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Prozessschutzzonen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind:

a) notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4,

b) Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z. B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,

c) Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten, Schließen von Gräben).

Die jeweils gültigen Erlassregelungen zu Naturwald und NWE1o-Flächen in Niedersachsen bleiben unberührt.

Die Karten mit der genauen Lage der Lebensraumtypen und Prozessschutzflächen kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:

a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,

b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,

c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m und

d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. 2. bis 1.6. und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(13) Maßnahmen, die von den Regelungen nach § 4 Abs. 10 und 11 abweichen, sind freigestellt, sofern der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.

(15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die Untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
3. insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmendienen insbesondere

a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg sowie des Landkreises Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die NSGs „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) außer Kraft.

(3) Das NSG „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und das NSG „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 16.12.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs

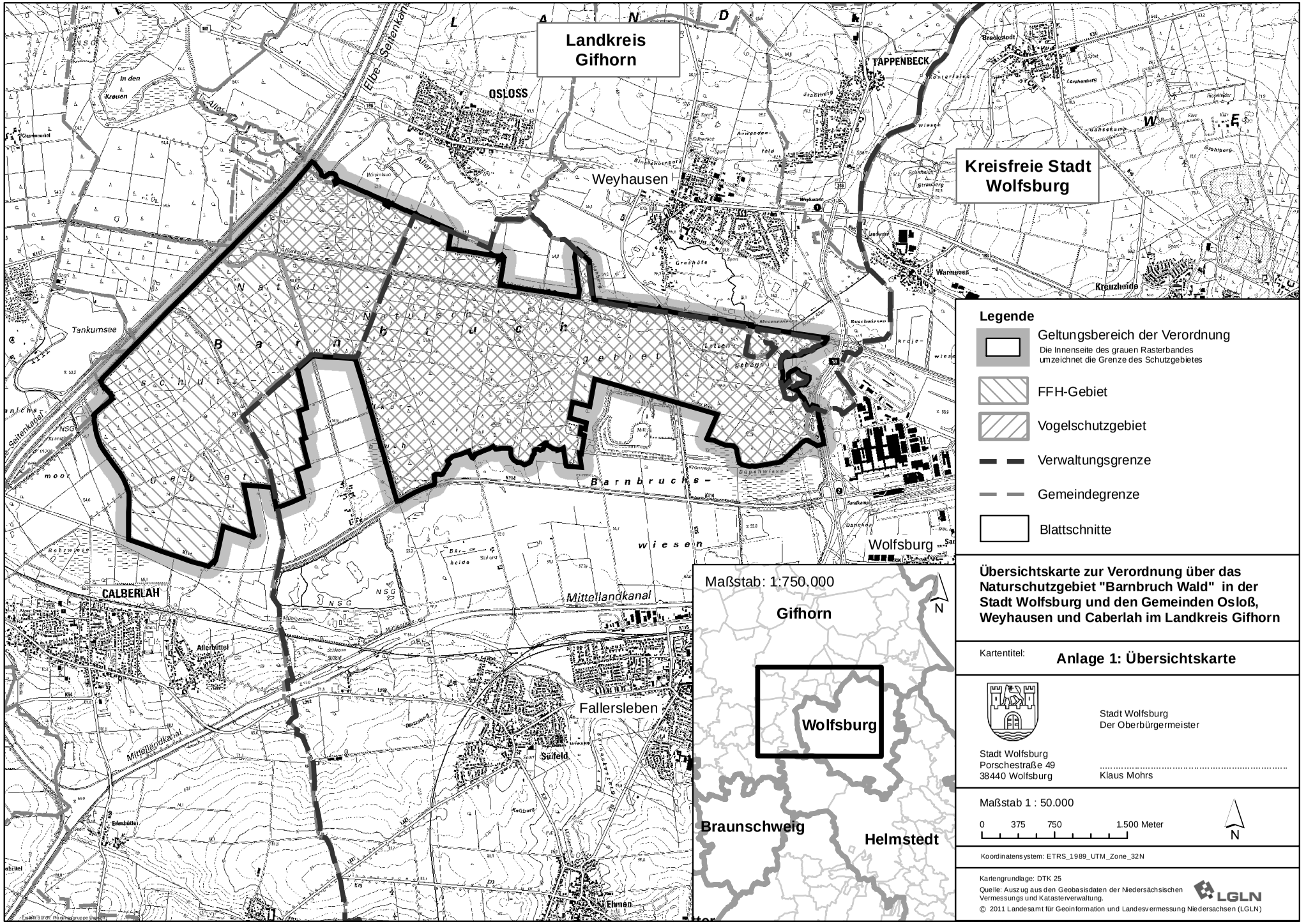
Landkreis Gifhorn
Kreisfreie Stadt Wolfsburg
OSLOSS
TAPPENBECK
Weyhausen
Wolfsburg
CALBERLAH
Fallersleben
Mittellandkanal
Barnbruchs-wiesen
Tankumsee
Legende
Geltungsbereich der Verordnung
Die Innenseite des grauen Rasterbandes umzeichnet die Grenze des Schutzgebietes
FFH-Gebiet
Vogelschutzgebiet
Verwaltungsgrenze
Gemeindegrenze
Blattschnitte
Maßstab: 1:750.000
Gifhorn
Wolfsburg
Braunschweig
Helmstedt
N
Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Barnbruch Wald" in der Stadt Wolfsburg und den Gemeinden Osloß, Weyhausen und Caberlah im Landkreis Gifhorn
Kartentitel:
Anlage 1: Übersichtskarte
Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Klaus Mohrs
Maßstab 1 : 50.000
0 375 750 1.500 Meter
N
Koordinatensystem: ETRS_1989_UTM_Zone_32N
Kartengrundlage: DTK 25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 08. Januar 2021** **Nummer 3**

Inhaltsverzeichnis

3. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)	Seite 40 - 74
Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 74 - 75
Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters	Seite 76 - 77
28.Sitzung des Schulausschusses	Seite 77 - 78
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 78
Öffentliche Zustellungen	Seite 79- 80

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

3. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)

Aufgrund der §§ 55 und 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 428) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1-3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 386) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 3. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrR-VO) beschlossen:

I.

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 5 Abs. 2 StrRVO) wird gemäß Anlage 1 dieser Änderungsverordnung geändert:

II.

Diese 3. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Klaus Mohrs
(Oberbürgermeister)

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Aachener Straße		IV	x			x	x
Achtenbüttelweg		IV	x			x	x
Ackerstücken		IV			x	x	x
Adlerring		IV	x			x	x
Adlerstraße		IV			x	x	x
Agnes-Miegel-Ring		IV			x	x	x
Ahornweg	Alte Landstraße bis Birken-weg	I	x			x	x
Ahornweg	Nordsteimker Straße bis Alte Landstraße	I	x	x			x
Akazienweg		IV	x			x	x
Akeleiweg		IV	x			x	x
Albert-Lortzing-Straße		IV			x	x	x
Albert-Schweitzer-Straße	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Albert-Schweitzer-Straße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Alessandro-Volta-Straße		I	x	x			x
Alexanderberg	Burgallee bis Am Steinkopf	IV		x	x		x
Alexanderberg	Haus Nr. 26-27/29	IV			x	x	x
Alfred-Delp-Weg		IV			x	x	x
Allensteiner Straße		IV	x			x	x
Allerpark	nur Widmung 10116	I	x	x			x
Allerstraße		I	x	x			x
Allerweg		IV			x	x	x
Almker Straße		IV		x	x		x
Alte Braunschweiger Str.		IV			x	x	x
Alte Dorfstraße		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Alte Handelsstraße		IV	x	x			x
Alte Heerstraße		IV			x	x	x
Alte Kolonie		IV			x	x	x
Alte Landstraße		I	x	x			x
Alte Schulstraße		IV		x	x		x
Alte Teichstraße		IV			x	x	x
Altenburger Straße		IV	x			x	x
Alter Bierweg		IV			x	x	x
Alter Damm		IV			x	x	x
Alter Kirchweg		IV			x	x	x
Alter Osterfeuerplatz		IV			x	x	x
Altmarkring		IV			x	x	x
Alvenslebenstraße		IV			x	x	x
Am Alten Brauhaus		IV			x	x	x
Am Alten Gut		I	x	x			x
Am Anger		IV			x	x	x
Am Bäckermorgen		IV			x	x	x
Am Bahnhof	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Am Bahnhof	Stichweg zum Wende-hammer	IV			x	x	x
Am Berge		IV			x	x	x
Am Bladen		IV			x	x	x
Am Bötzel		IV			x	x	x
Am Dolmengrab		IV			x	x	x
Am Dorfteich		IV			x	x	x
Am Drömlingstadion		I	x	x			x
Am Ehrenfriedhof		IV	x			x	x
Am Engelhop		IV	x			x	x
Am Finkenhaus		IV	x			x	x
Am Freibad West		IV			x	x	x
Am Gänsekamp		IV			x	x	x
Am Grünen Jäger		IV	x			x	x
Am Grünen Jäger	Stichstraßen	IV			x	x	x
Am Gutshof		IV	x			x	x
Am Hagen		IV			x	x	x
Am Haselborn	K 31	IV	x	x			x
Am Haselborn	Wohnweg	IV			x	x	x
Am Hasselbach		IV			x	x	x
Am Hechtstücken		IV			x	x	x
Am Hehlinger Bach		IV			x	x	x
Am Hubertusstieg		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Am Hungermorgen		IV			x	x	x
Am Kalkberg		IV	x	x			x
Am Kerksiek		IV	x	x			x
Am Kiesberg		IV			x	x	x
Am Kindergarten		IV			x	x	x
Am Kirchbrunnen		IV	x	x			x
Am Kleiberg		IV			x	x	x
Am Kleifeld		IV			x	x	x
Am Kleinen Feld		IV			x	x	x
Am Kleinen Schil-lerteich		IV	x			x	x
Am Krokusplan		IV	x			x	x
Am Küsterberg		IV			x	x	x
Am Lerchenberg		IV	x	x			x
Am Lerchengarten	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Am Lerchengarten	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Am Lindenberg		IV			x	x	x
Am Mooranger		IV			x	x	x
Am Moosholz		IV			x	x	x
Am Mühlengraben		I	x	x			x
Am Neuen Tor		I	x	x			x
Am Park		IV			x	x	x
Am Rehwinkel		IV			x	x	x
Am Reislinger Bruch		IV	x			x	x
Am Riedetal		IV			x	x	x
Am Rotheberg		IV	x			x	x
Am Sandberg		IV			x	x	x
Am Schäferbusch		IV	x			x	x
Am Schmiedeberg	Nr. 1 bis 5a, 8, 10	IV		x	x		x
Am Schmiedeberg	Nr. 7, 12 bis 16	IV			x	x	x
Am Schmiedekamp		IV			x	x	x
Am Schulzen Hof		IV			x	x	x
Am Schützenhaus		IV	x			x	x
Am Schützenhaus	Stichwege	IV			x	x	x
Am Schützenplatz		IV			x	x	x
Am Schwarzkuhlen-teiche		IV	x			x	x
Am Schwefelbad		IV			x	x	x
Am Seeteich	Burgallee bis Raumeholz	IV		x	x		x
Am Seeteich	Haus Nr. 20-21	IV			x	x	x
Am Spieker		IV	x			x	x
Am Spielplatz		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Am Sportplatz		IV			x	x	x
Am Sprungturm		IV			x	x	x
Am Steinkamp		IV			x	x	x
Am Steinkopf		IV		x	x		x
Am Stemmelteich		IV	x			x	x
Am Storchennest		IV			x	x	x
Am Teiche		IV			x	x	x
Am Westertor		IV	x			x	x
Am Wiesengrund		I	x			x	x
Am Windmühlenberg		IV			x	x	x
Am Wipperteich		IV			x	x	x
Am Zehnten Weg		IV	x			x	x
Am Ziegelteich		IV	x			x	x
Amalienhof		IV	x			x	x
Amselweg		IV	x			x	x
Amtshof		IV			x	x	x
Amtsstraße		I	x	x			x
An den Boldwiesen		IV			x	x	x
An den Hattorfer Teichen		IV	x			x	x
An den Sandstücken		IV			x	x	x
An den Spargelbeeten		IV			x	x	x
An der Dorfstelle		IV			x	x	x
An der Fabrik		IV			x	x	x
An der Gänseweide		IV			x	x	x
An der Gärtnerei		IV			x	x	x
An der Grandkuhle		IV	x			x	x
An der Kiesgrube		IV			x	x	x
An der Kirche		IV			x	x	x
An der Kirchmesse		IV			x	x	x
An der Klappermühle		IV			x	x	x
An der Kochsbreite		IV	x			x	x
An der Lehmkuhle		IV			x	x	x
An der Masch		IV			x	x	x
An der Meine		I	x	x			x
An der Molle		IV	x			x	x
An der Mühlenriede		IV			x	x	x
An der Nachtweide		IV			x	x	x
An der Propstei		I	x	x			x
An der Reuterweide		IV			x	x	x
An der Schwefelquelle		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
An der Schwinker-mühle		IV			x	x	x
An der Sneede		IV			x	x	x
An der Soodriede		IV			x	x	x
An der St. Annen-Kir-che		IV			x	x	x
An der Streuobst-wiese		IV			x	x	x
An der Teichbreite		I	x	x			x
An der Tiergarten-breite		IV	x			x	x
An der Tiergarten-breite	Stichwege	IV			x	x	x
An der Vorburg		I	x	x			x
An der Wasserburg		IV			x	x	x
An der Wassermühle		IV			x	x	x
An der Wittenbreite		IV	x			x	x
An der Zuckerfabrik		IV			x	x	x
Andersenweg		IV	x			x	x
Anemonenweg		IV	x			x	x
Angelica-Kauffmann-Ring		IV			x	x	x
Angerring		IV			x	x	x
Anna-Kirstine-An-cher-Str.		IV			x	x	x
Antonius-Holling-Weg		IV	x			x	x
Apfelgarten		IV			x	x	x
Appelchaussee		IV	x	x			x
Arendseer Straße		IV			x	x	x
Asternweg		IV	x			x	x
Aueteichstraße		IV			x	x	x
Auf dem Kley		IV			x	x	x
Auf dem Kroye		IV			x	x	x
Auf der Höhe		IV			x	x	x
Auf der Rönnecke		IV	x			x	x
Auf der Sonnenwiese		IV			x	x	x
August-Bier-Weg		IV	x			x	x
August-Horch-Pas-sage		I	x	x			x
Auguststraße		IV			x	x	x
Aukamp		IV			x	x	x
Bachstelzenring		IV			x	x	x
Bäckerberg		IV			x	x	x
Bäckerstraße		IV			x	x	x
Bäckertwetje		IV			x	x	x
Bäckerweg		IV			x	x	x
Baerenkamp		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Bahnhofspassage		V	x	x			x
Bahnhofstraße		I	x	x			x
Balkenweg		IV			x	x	x
Bärenburg		IV			x	x	x
Bärenwinkel		IV	x			x	x
Bärheide		IV			x	x	x
Bärhorst		IV			x	x	x
Barnstorfer Straße		IV	x	x			x
Barnstorfer Weg		IV	x			x	x
Bartenslebenring		IV	x			x	x
Bartenslebenring	Stichwege	IV			x	x	x
Bauernbruch		IV			x	x	x
Baumkamp		IV			x	x	x
Baumschulenweg		IV			x	x	x
Bebelstraße		IV	x			x	x
Beerstreuchen		IV			x	x	x
Beesestraße		II	x	x			x
Beethovenring		IV	x			x	x
Beethovenring	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Beethovenstraße		IV	x			x	x
Behringstraße	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Behringstraße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Benzstraße		II	x	x			x
Bergmannsbusch		IV			x	x	x
Bergmannskamp	Wendenstraße bis Fillerkamp	IV		x	x		x
Bergstraße		IV			x	x	x
Berliner Ring		II	x	x			x
Berliner Straße		IV	x			x	x
Bernburger Straße		IV	x			x	x
Bernsteinweg		IV			x	x	x
Bert-Brecht-Straße		IV	x			x	x
Bertha-von-Suttner-Ring		IV			x	x	x
Berthe-Morisot-Ring		IV			x	x	x
Bettina-von-Arnim-Ring		IV			x	x	x
Beuthener Straße		IV	x			x	x
Bielefelder Straße		IV	x			x	x
Birkenbusch		IV			x	x	x
Birkenweg		I	x			x	x
Blankenburger Ring		IV			x	x	x
Bleicheroder Straße		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Blumenweg		IV			x	x	x
Bocholter Straße		IV	x			x	x
Bochumer Straße		IV	x			x	x
Bockhorst		IV	x	x			x
Böcklinstraße		IV	x			x	x
Bohlweg		IV	x			x	x
Bökenweg		IV			x	x	x
Bölschestraße		IV	x			x	x
Bonhoefferstraße		IV	x			x	x
Bonner Straße		IV	x			x	x
Börneckenberg		IV	x			x	x
Bornhoop		IV	x			x	x
Borsigstraße		II	x	x			x
Bossengang		IV			x	x	x
Böttcherstraße		IV	x			x	x
Bottroper Ring		IV	x	x			x
Brahmsring	außer Verbindungswege	IV	x			x	x
Brahmsring	Verbindungswege	IV			x	x	x
Brandenburger Platz	Straße (Breslauer Straße)	II	x	x			x
Brandenburger Platz	Platz	III	x	x			x
Brandenburger Straße*	Mühlenweg bis Über dem Wechsel	IV	x	x			x
Brandenburger Straße	Über dem Wechsel bis Tilsiter Weg	IV	x			x	x
Brandenburger Straße	Tilsiter Weg bis Am Schwarzkuhlenteich	IV			x	x	x
Brandgehaege		II	x	x			x
Bratjengasse		IV			x	x	x
Braunschweiger Straße		I	x	x			x
Brechtorfer Straße		IV	x	x			x
Breiter Föhrd		IV	x	x			x
Breslauer Ring		IV			x	x	x
Breslauer Straße		II	x	x			x
Brieger Weg		IV			x	x	x
Bromer Straße		IV	x			x	x
Brotgens Gärten		IV			x	x	x
Bruchgartenweg	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Bruchgartenweg	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Bruchmühlenweg		IV			x	x	x
Bruchwiesen		IV			x	x	x
Brucknerring	außer Verbindungswege	IV	x			x	x
Brucknerring	Verbindungswege	IV			x	x	x
Brüder-Grimm-Straße		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Bruderstieg		IV			x	x	x
Brunkenburger Weg		IV	x			x	x
Brunnenstraße		IV	x			x	x
Brunsroder Straße		IV	x	x			x
Buchberg		IV			x	x	x
Buchbinderstraße		IV			x	x	x
Buchenberg		IV		x	x		x
Buchenbergtwetje		IV			x	x	x
Buchenpfad		IV			x	x	x
Büllenweg		IV			x	x	x
Burgallee	ohne Stich bei Haus Nr. 33+42+44	IV		x	x		x
Burgallee	Stich bei Haus Nr. 33+42+44	IV			x	x	x
Burgwall		I	x	x			x
Bussardweg		IV			x	x	x
Büssingstraße		IV			x	x	x
Butterkamp		IV			x	x	x
Calberlaher Straße		IV	x	x			x
Calvörder Straße		IV	x			x	x
Carl-Grete-Straße	Obere Tor bis Parkplatz	IV	x	x			x
Carl-Grete-Straße	Meinstraße bis Obere Tor	I	x	x			x
Carl-Zuckmayer-Ring		IV	x			x	x
Celler Straße		IV	x			x	x
Charlottenburger Straße		IV			x	x	x
Cocksfeld		IV			x	x	x
Corinthstraße		IV	x			x	x
Corveystraße		IV	x			x	x
Cottbuser Straße		IV	x			x	x
Cranachweg		IV	x			x	x
Crojegarten		IV			x	x	x
Dachdeckerstraße		IV			x	x	x
Dachsring		IV	x			x	x
Dag-Hammarskjöld-Weg		IV	x			x	x
Dahlienweg		IV	x			x	x
Daimlerstraße		II	x	x			x
Damm		IV			x	x	x
Dammstraße		IV			x	x	x
Danhopweg	ohne Stich zu den Haus-nummern 4a bis 4d	IV	x			x	x
Danhopweg	Stich zu den Haus-nummern 4a bis 4d	IV			x	x	x
Dantehof		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Danziger Straße		IV	x			x	x
Danziger Weg		IV	x			x	x
Denkmalplatz		I	x	x			x
Dessauer Straße		I	x	x			x
Detmeroder Markt		III	x	x			x
Diekwanne		IV			x	x	x
Dieselstraße		II	x	x			x
Dietzebergweg		IV			x	x	x
Dingelberg		IV			x	x	x
Dingelstädter Straße		IV			x	x	x
Domänenstraße		IV			x	x	x
Dompfaffweg		IV			x	x	x
Dorfstraße	außer Stichweg(e)	IV	x	x			x
Dorfstraße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Dormblick		IV			x	x	x
Dornröschenweg		IV	x			x	x
Dortmunder Straße		IV	x			x	x
Drechslerweg		IV			x	x	x
Dresdener Ring		II	x	x			x
Dresdener Straße		I	x	x			x
Drömlingstraße		I	x	x			x
Drosselgasse		IV			x	x	x
Drosselweg		IV	x			x	x
Duderstädter Straße		IV			x	x	x
Duisburger Straße	ohne Kreis	IV	x	x			x
Duisburger Straße	Kreis	IV	x			x	x
Dunantplatz		III	x	x			x
Düpenweg		IV	x			x	x
Dürerstraße		IV	x			x	x
Düsseldorfer Straße		IV	x	x			x
Düsterhoopring		IV	x			x	x
Ebeleber Straße		IV			x	x	x
Eckernweg		IV	x			x	x
Eckertalstraße		IV			x	x	x
Ederring		IV			x	x	x
Eduard-Mörike-Straße		IV	x			x	x
Egenkamp		IV			x	x	x
Ehmer Straße		I	x	x			x
Eibenweg		IV			x	x	x
Eichelkamp		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Eichendorffstraße		IV	x			x	x
Eichenwinkel		IV			x	x	x
Einsteinstraße		IV	x			x	x
Eisenacher Straße		IV	x			x	x
Eisvogelweg		IV			x	x	x
Elbinger Weg		IV	x			x	x
Ellenriederstraße		IV			x	x	x
Ellricher Straße		IV			x	x	x
Elmblick		IV			x	x	x
Elmstraße		IV	x	x			x
Elsterweg		IV	x			x	x
Elzblick		IV			x	x	x
Emil-Nolde-Straße		IV	x			x	x
Engels Garten		IV			x	x	x
Enzianweg		IV	x			x	x
Erfurter Ring		I	x	x			x
Erich-Bammel-Weg		IV	x			x	x
Erich-Netzeband-Straße		I	x	x			x
Erikaweg		IV			x	x	x
Erlenweg		IV	x			x	x
Ernst-August-Straße		IV	x			x	x
Ernst-Reuter-Weg		I	x	x			x
Ernst-von-Bergmann-Weg		IV	x			x	x
Eschenweg		IV			x	x	x
Eschweger Straße		IV			x	x	x
Espenweg		IV	x			x	x
Essener Straße		IV	x	x			x
Eulenweg		IV			x	x	x
Eva-Dunstheimer-Straße		IV			x	x	x
Falkenweg		IV			x	x	x
Fallersleber Straße		IV	x	x			x
Fanny-Lewald-Ring		IV			x	x	x
Färberstraße		IV	x			x	x
Fasanenhof		IV	x			x	x
Fasanenstraße		IV			x	x	x
Fasanenweg		IV			x	x	x
Faules Feld		IV			x	x	x
Feldscheide		IV			x	x	x
Feldscheunenweg		IV		x	x		x
Feldstraße		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Ferdinandstraße		IV	x			x	x
Feuerbachring		IV	x			x	x
Fichtestraße		IV	x			x	x
Fillerkamp		IV		x	x		x
Finkenweg		IV	x			x	x
Fliederweg		IV	x			x	x
Flockenweg	außer Stichweg(e)	IV	x	x			x
Flockenweg	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Föhrenhorst		IV	x			x	x
Fontanehof		IV	x			x	x
Forellenstraße		IV			x	x	x
Försterberg		IV			x	x	x
Forsthausweg		IV			x	x	x
Forstlandstraße		IV			x	x	x
Forstweg		IV			x	x	x
Frankfurter Straße		II	x	x			x
Franz-Liszt-Straße		IV	x			x	x
Franz-Marc-Straße		I	x	x			x
Franz-Schubert-Straße		IV	x			x	x
Frauenteichstraße		IV	x			x	x
Friederikenring		IV	x			x	x
Friedrich-Ebert-Straße		II	x	x			x
Friedrich-Lambrecht-Str.		IV	x			x	x
Friedrich-Mumme-Straße		I	x	x			x
Friedrich-Naumann-Straße	Nr. 1 bis 21	I	x	x			x
Friedrich-Naumann-Straße	Nr. 22 bis 64	IV			x	x	x
Fritz-Reuter-Straße		I	x			x	x
Fritz-Weiberg-Straße		I	x	x			x
Fuchsweg		IV	x			x	x
Fuldaring		IV			x	x	x
Gabriele-Münter-Straße		IV	x			x	x
Galgenkamp		IV			x	x	x
Ganghoferstraße		IV	x			x	x
Gänselieselweg		IV	x			x	x
Gänsetrift		IV	x			x	x
Ganterwinkel		IV	x			x	x
Gardeleger Straße		IV			x	x	x
Gartenchaussee		IV			x	x	x
Gartenstraße		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Gartenweg		IV			x	x	x
Gärtnerweg		IV			x	x	x
Gatze		IV			x	x	x
Gaußstraße	Nr. 4 bis 7	IV	x			x	x
Gaußstraße	außer Nr. 4 bis 7	IV			x	x	x
Gelsenkirchener Straße		IV	x			x	x
Genthiner Straße		IV	x			x	x
Georg-Friedrich-Händel-St		IV			x	x	x
Gerberstraße	Am Lerchenberg bis Kästorfer Straße	IV		x	x		x
Gerberstraße	ab Kästorfer Straße Richtung Westen	IV			x	x	x
Gerhard-Schlie-Straße		IV			x	x	x
Gerhart-Hauptmann-Straße		IV	x			x	x
Gerta-Overbeck-Ring		IV	x			x	x
Geschwister-Scholl-Ring		IV	x			x	x
Gifhorner Straße		I	x	x			x
Ginsterweg		IV			x	x	x
Gladbecker Straße		IV	x			x	x
Gladiolenweg		IV	x			x	x
Glanzweg		IV			x	x	x
Glaserstraße		IV			x	x	x
Glatzer Straße		IV			x	x	x
Gleiwitzer Straße		IV	x			x	x
Glockenbergweg		IV	x			x	x
Goerdelerstraße		IV	x			x	x
Goethestraße		I	x	x			x
Goldregenweg		IV			x	x	x
Görlitzer Ring	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Görlitzer Ring	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Gothaer Straße		IV			x	x	x
Graf-Bernadotte-Weg		IV	x			x	x
Graf-Stauffenberg-Ring		IV	x			x	x
Grasgärten		IV			x	x	x
Grashof		IV			x	x	x
Grasmückenweg		IV			x	x	x
Grauhorststraße		I	x	x			x
Greifswalder Straße		IV			x	x	x
Grenzweg		IV	x			x	x
Grethe-Jürgens-Ring		IV			x	x	x
Grevenlahstraße		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Gronauer Straße		IV	x			x	x
Gröpertor		I	x	x			x
Große Riehe		IV			x	x	x
Großer Winkel		IV		x	x		x
Grüner Jäger		IV			x	x	x
Gustav-Freytag-Straße		IV	x			x	x
Gustav-Hertz-Straße		II	x	x			x
Gütersloher Straße		IV	x			x	x
Hackelbusch		IV			x	x	x
Hafenstraße		II	x	x			x
Hagebergstraße	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Hagebergstraße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Hagebuttenweg		IV	x			x	x
Hageholz		IV			x	x	x
Hagenbruchwiesen		IV			x	x	x
Hagener Straße		IV	x			x	x
Hahnenkamp		IV	x			x	x
Halbehof		IV	x			x	x
Halberstädter Straße		IV	x			x	x
Haldensleber Straße		IV			x	x	x
Hallesche Straße		I	x	x			x
Händelstraße	ohne Querstraßen zur Hohensteinstraße	I	x	x			x
Händelstraße	Querstraßen zur Hohensteinstraße	IV			x	x	x
Hannah-Höch-Ring		IV			x	x	x
Hannoversche Straße		IV	x	x			x
Hansaplatz		III	x	x			x
Hans-Böckler-Weg		IV	x			x	x
Hans-Fallada-Straße		IV	x			x	x
Hans-Thoma-Ring		IV	x			x	x
Hans-Wirth-Weg		IV			x	x	x
Harbigring		IV			x	x	x
Harzblick		IV			x	x	x
Haselweg		IV			x	x	x
Hasenmorgen		IV			x	x	x
Hasenweg		IV			x	x	x
Hasenwinkel		IV	x			x	x
Hasselbachstraße		IV	x	x			x
Hattorfer Holz		IV			x	x	x
Hattorfer Straße		IV		x	x		x
Hauptstraße		IV	x	x			x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Hausvogtweg		IV			x	x	x
Havelstraße		IV	x			x	x
Haydnring		IV	x			x	x
Hechtstraße		IV			x	x	x
Heershoop		IV			x	x	x
Hegebergweg		IV	x			x	x
Hehlinger Straße	K5 bis Steinbeker Straße	IV	x	x			x
Hehlinger Straße	Steinbeker Straße bis Nicolaistraße	IV			x	x	x
Hehlinger Wiesen		IV			x	x	x
Heideweg		IV			x	x	x
Heidkamp		IV			x	x	x
Heidornweg		IV			x	x	x
Heiligendorfer Straße		IV	x	x			x
Heimkehrerweg		IV	x			x	x
Heinebergweg	bis Höhe Nr. 22	IV	x			x	x
Heinebergweg	ab Höhe Nr. 24	IV			x	x	x
Heinenkamp		II	x	x			x
Heinrich-Deumeland-Straße		IV	x	x			x
Heinrich-Gruß-Straße		IV	x			x	x
Heinrich-Heine-Straße		II	x	x			x
Heinrich-Jasper-Straße		I	x	x			x
Heinrich-Nordhoff-Straße		II	x	x			x
Heinrichswinkel		II	x	x			x
Helgolandstraße		IV	x			x	x
Helle		IV			x	x	x
Helmholtzweg		IV	x			x	x
Helmstedter Straße	außer Stichweg(e)	I	x	x			x
Helmstedter Straße	Stichweg zum Mittelland-kanal	IV			x	x	x
Helmut-Wille-Straße		IV			x	x	x
Herforder Straße		IV	x			x	x
Hermann-Ehlers-Straße		IV	x			x	x
Hermann-Löns-Straße		IV	x			x	x
Hermann-Löns-Weg		IV			x	x	x
Herrenkamp		IV			x	x	x
Herrenwiese	außer Verbindungsweg zu Schmaler Weg	IV	x			x	x
Herrenwiese	Verbindungsweg zu Schmaler Weg	IV			x	x	x
Herzbergweg		IV			x	x	x
Herzog-Franz-Straße		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Herzogin-Clara-Straße	außer Stichweg(e)	I	x	x			x
Herzogin-Clara-Straße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Herzthal		IV			x	x	x
Heßlinger Straße		II	x	x			x
Hesterwiesen		IV			x	x	x
Hilgenkamp		IV			x	x	x
Hilkeroder Weg		IV			x	x	x
Himmelberg		IV			x	x	x
Hinrich-Kopf-Straße	ohne Sackgassen	IV	x			x	x
Hinrich-Kopf-Straße	Sackgassen	IV			x	x	x
Hinter dem Dorfe		IV			x	x	x
Hinter den Amtsgärten		IV			x	x	x
Hinter den Höfen		IV	x			x	x
Hinter den Obstgärten		IV			x	x	x
Hinter den Schulgärten		IV			x	x	x
Hinterm Hagen		I	x	x			x
Hinterm Stadttor		IV			x	x	x
Hirschberger Straße		IV	x			x	x
Hirtberg		IV			x	x	x
Hirtenweg		IV			x	x	x
Hochring		II	x	x			x
Hofekamp		I	x	x			x
Hoffmannstraße		I	x	x			x
Hoffmann-v-Fallersleben-S		I	x	x			x
Hohe Eichen		IV			x	x	x
Hohegeißstraße		IV			x	x	x
Hohenbüchen		II	x	x			x
Hohensteinstraße	ohne Querstraßen zur Händelstraße	IV	x			x	x
Hohensteinstraße	Querstraßen zur Händelstraße	IV			x	x	x
Hohnstedter Straße		IV			x	x	x
Holbeinstraße		IV	x			x	x
Holbeinweg		IV	x			x	x
Hollerplatz		V	x	x			x
Höltjeacker		IV			x	x	x
Holunderweg		IV			x	x	x
Holzchaussee		IV			x	x	x
Holzkampe		IV			x	x	x
Holzpfad		IV			x	x	x
Holzweg		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Hopfengarten		IV			x	x	x
Hopfenkamp		IV			x	x	x
Horster Weg		IV			x	x	x
Hubertusring		IV			x	x	x
Hubertusstraße		I	x	x			x
Hubertusweg		IV			x	x	x
Hufelandweg		IV	x			x	x
Hugo-Bork-Platz		V	x	x			x
Hugo-Junkers-Weg		IV	x			x	x
Hühnerwinkel		IV			x	x	x
Ida-Kerkovius-Ring		IV			x	x	x
Ilkerbruch		IV			x	x	x
Ilmenaustraße		IV	x			x	x
Im Dorfe		IV			x	x	x
Im Eichholz		IV	x			x	x
Im Frühlingsfelde		IV			x	x	x
Im Hagen		IV			x	x	x
Im Holze		IV	x			x	x
Im Mais		IV			x	x	x
Im Maschhoop		IV			x	x	x
Im Morgenfelde		IV			x	x	x
Im Rohlande		IV			x	x	x
Im Sommerfeld		IV			x	x	x
Im Sülpke		IV			x	x	x
Im Waldwinkel		IV			x	x	x
Im Wiesengrund		IV			x	x	x
Im Winkel		IV			x	x	x
Immengarten		IV			x	x	x
Immermannhof		IV	x			x	x
In den Allerwiesen		I	x	x			x
In den Auen		IV			x	x	x
In den Dellen		IV			x	x	x
In den Westerlangen		IV			x	x	x
Ina-Seidel-Ring		IV			x	x	x
Insterburger Straße		IV	x			x	x
Irisstraße		IV			x	x	x
Jägerweg		IV			x	x	x
Jahnring		IV			x	x	x
Jakob-Kaiser-Weg		IV	x			x	x
Jembker Straße	außer Stichweg(e)	IV	x	x			x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Jembker Straße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Jenaer Straße		I	x	x			x
Jenaer Straße Markt-platz		III	x	x			x
Jerichower Straße		IV			x	x	x
Johann-Albrecht-Straße		IV	x			x	x
Johannes-Brahms-Straße		IV			x	x	x
Johann-Sebastian-Bach-Str		IV			x	x	x
John-F.-Kennedy-Al-lee		I	x	x			x
Josef-Starostzik-Weg		IV			x	x	x
Joseph-Haydn-Ring		IV	x			x	x
Juliushöh		IV			x	x	x
Junkerhof		IV			x	x	x
Juraring		IV			x	x	x
Kahlandwiesen		II	x	x			x
Kahlenberg		IV			x	x	x
Kalischacht		IV			x	x	x
Kalkalgenstraße		IV			x	x	x
Kalkbergweg		IV			x	x	x
Kampstraße		IV	x			x	x
Kanalstraße		IV	x			x	x
Kandinskystraße		IV	x			x	x
Kantallee		IV	x			x	x
Kantor-Wurm-Straße		IV			x	x	x
Kanzleistraße		IV			x	x	x
Kapellenstraße		IV			x	x	x
Karl-Arnold-Ring	Nr. 1-4, 25, 26	IV	x			x	x
Karl-Arnold-Ring	Nr. 5 - 24	IV			x	x	x
Karl-Ferdinand-Braun-Ring		II	x	x			x
Karl-Göhner-Straße		IV	x			x	x
Karl-Heise-Straße		I	x	x			x
Karl-May-Straße		IV	x			x	x
Karlsbader Straße		IV	x			x	x
Karl-Schaare-Weg		IV			x	x	x
Karl-Werner-Straße	Nr. 1 - 20c	IV	x			x	x
Karl-Werner-Straße	Nr. 20d-e	IV			x	x	x
Karpfenstraße		IV			x	x	x
Kartoffelkamp		IV			x	x	x
Kastanienallee		IV	x	x			x
Kastanienweg		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Kästorfer Straße	ohne Wirtschaftsweg	IV		x	x		x
Käthe-Kollwitz-Straße		IV	x			x	x
Käthe-Schmidt-Straße		I	x	x			x
Kattenstraße		I	x	x			x
Katthagen		IV	x	x			x
Kattowitzer Straße		IV	x			x	x
Katzenkamp		IV			x	x	x
Kaufhof		V	x	x			x
Kaufhofpassage		V	x	x			x
Keisershoop		IV			x	x	x
Kettelerstraße		I	x	x			x
Kiebitzweg		IV	x			x	x
Kiepensteg		IV			x	x	x
Kiesweg		IV			x	x	x
Kippenweg		IV			x	x	x
Kirchbergstraße		IV			x	x	x
Kirchnerstraße		IV	x			x	x
Kirchstraße		IV			x	x	x
Kirchtwete		IV			x	x	x
Kirchweg		IV			x	x	x
Kirschenweg		IV			x	x	x
Klausenerstraße		IV	x			x	x
Klauskamp		II	x	x			x
Kleeweg		IV			x	x	x
Kleiberweg		IV			x	x	x
Kleiner Fahrweg		IV			x	x	x
Kleiststraße		II	x	x			x
Kleitschestraße	außer Stichweg(e)	IV		x	x		x
Kleitschestraße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Klieverhagen		I	x	x			x
Klingemannstraße		IV	x			x	x
Klöppelnstraße		IV			x	x	x
Klötzer Straße		IV			x	x	x
Kniebergweg		IV			x	x	x
Kniggenkamp		IV			x	x	x
Knüppeldamm		IV			x	x	x
Köhlerbergstraße		IV	x			x	x
Kohlgärten		IV			x	x	x
Kohlland		IV			x	x	x
Kolberger Ring		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Kölner Ring		I	x	x			x
Kolpingstraße		I	x	x			x
Kolwigsgarten		IV			x	x	x
Königsberger Ring		IV			x	x	x
Königsberger Straße	Martin-Luther-Straße bis Grauhorststraße	I	x	x			x
Königsberger Straße	westlich der Grauhorst-straße	IV	x			x	x
Königswiese		IV	x			x	x
Konrad-Adenauer-Al-lee		I	x	x			x
Köpenicker Straße		IV			x	x	x
Korbmacherstraße		IV			x	x	x
Korntweete		IV			x	x	x
Kösliner Straße		IV	x			x	x
Krähenhoop		IV	x			x	x
Kranichweg		IV			x	x	x
Krebshorst		IV			x	x	x
Krefelder Straße		IV	x			x	x
Kreilingsblick		IV			x	x	x
Kreuzkamp	außer Stichweg(e)	IV	x	x			x
Kreuzkamp	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Krogestraße		IV			x	x	x
Kronekenberg		IV			x	x	x
Krugfeld		IV			x	x	x
Krugstraße		IV	x	x			x
Krummacker		IV			x	x	x
Krumme Stücke		IV			x	x	x
Krummer Morgen		IV	x			x	x
Krummer Winkel		IV			x	x	x
Kuckuckstraße		IV			x	x	x
Kümmelgasse		IV			x	x	x
Kurt-Fischer-Straße		IV			x	x	x
Kurt-Schumacher-Ring		I	x	x			x
Kurze Straße		IV	x			x	x
Kurzer Hagen		IV			x	x	x
Kurzer Weg		IV	x			x	x
Küsterwiese		IV			x	x	x
Küstriner Ring		IV			x	x	x
Laagbergstraße		I	x	x			x
Laagholz		IV			x	x	x
Ladestraße		IV	x			x	x
Lahnstraße		IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Landgraben		IV	x			x	x
Lange Straße		I	x	x			x
Lange Stücke		IV	x			x	x
Lange Trift		IV	x	x			x
Langes Feld		IV			x	x	x
Lärchenweg		IV			x	x	x
Lasker-Schüler-Ring		IV			x	x	x
Laubenweg		IV	x			x	x
Lavinia-Fontana-Straße		IV			x	x	x
Legde		IV			x	x	x
Leharstraße		IV	x			x	x
Lehmkuhlenfeld		II	x	x			x
Leiblstraße		IV	x			x	x
Leinefelder Straße		IV			x	x	x
Leinering		IV			x	x	x
Leineweberstraße	außer Nr. 1, 2 und 3	IV	x			x	x
Leineweberstraße	Nr. 1, 2 und 3	IV			x	x	x
Leipziger Straße		IV	x			x	x
Leitschweg		IV			x	x	x
Lerchenweg	zwischen Dieselstraße und Reislinger Straße	I	x	x			x
Lerchenweg	zwischen Daimlerstraße und Dieselstraße	II	x	x			x
Lessingstraße		II	x	x			x
Letzlinger Straße		IV			x	x	x
Leuschnerstraße		IV	x			x	x
Leverkusener Straße		IV	x			x	x
Lichtenberger Straße		IV			x	x	x
Liebigweg		IV	x			x	x
Ligusterweg		IV	x			x	x
Lindenberg		IV			x	x	x
Lindenbergstraße		IV			x	x	x
Lindenkamp		II	x	x			x
Lindenstraße		IV	x			x	x
Lindenweg		IV			x	x	x
Lippering		IV			x	x	x
Litauener Straße		IV	x			x	x
Loewenfeldweg		IV			x	x	x
Lönsstraße		IV	x			x	x
Ludgeristraße		IV		x	x		x
Ludwig-Beck-Straße		IV	x			x	x
Luisenstraße		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Lüneburger Ring		IV	x			x	x
Lünnewelle		IV			x	x	x
Lütjer Weg		IV			x	x	x
Lutonstraße		I	x	x			x
Lydia-Stowbun-Weg		IV			x	x	x
Magdeburger Straße	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Magdeburger Straße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Major-Hirst-Straße		I	x	x			x
Margarethenkamp		IV			x	x	x
Marggrafstraße		IV			x	x	x
Maria-Merian-Straße		IV	x			x	x
Marie-Curie-Allee		II	x	x			x
Marienborner Straße		I	x	x			x
Marignanestraße		I	x	x			x
Marktplatz		V	x	x			x
Marktstraße		I	x	x			x
Martin-Luther-Straße	außer Nr. 14, 16, 18, 20	I	x	x			x
Martin-Luther-Straße	Nr. 14, 16, 18, 20	IV			x	x	x
Mary-Cassatt-Ring		IV			x	x	x
Maschhalbe		IV			x	x	x
Maschring		IV			x	x	x
Maschweg		IV			x	x	x
Masurenweg		IV	x			x	x
Matthias-Gäch-Straße		IV	x			x	x
Matthias-Grünewald-Straße		IV	x			x	x
Max-Liebermann-Straße		IV	x			x	x
Max-Valentin-Straße		I	x	x			x
Maybachweg		II	x	x			x
Meckauerweg		I	x	x			x
Mecklenburger Straße	außer Nr. 17, 19, 21, 23, 25, 27	I	x	x			x
Mecklenburger Straße	Nr. 17, 19, 21, 23, 25, 27	IV			x	x	x
Meinstraße		I	x	x			x
Meisenstraße		IV			x	x	x
Meisenweg		IV			x	x	x
Memeler Straße		IV	x			x	x
Menzelstraße		IV	x			x	x
Merseburger Ring		IV			x	x	x
Meyerhofsweg		IV			x	x	x
Milanweg		IV			x	x	x
Mindener Ring		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Mittelbreite		IV			x	x	x
Mittelstraße		IV			x	x	x
Mittelweg		IV	x			x	x
Modersohn-Becker-Ring		IV			x	x	x
Mönchengladbacher Straße		IV	x			x	x
Moorbreite	bis Kleingartenverein	IV	x			x	x
Moorbreite	ab Kleingartenverein	IV			x	x	x
Moorweg		IV			x	x	x
Mörser Straße		IV	x	x			x
Mörser Weg		IV	x			x	x
Mörser Winkel		IV	x			x	x
Moselstraße		IV			x	x	x
Mozartstraße		I	x	x			x
Mühlenbergstraße	Zum Hasenwinkel bis Südstraße	IV		x	x		x
Mühlenbergstraße	Südstraße bis Am Moosholz	IV			x	x	x
Mühlenbusch		IV	x			x	x
Mühlengasse		IV			x	x	x
Mühlenkamp		I	x	x			x
Mühlenpfad		IV	x			x	x
Mühlenriedeweg		IV			x	x	x
Mühlensteg		IV			x	x	x
Mühlenweg	Westumgehung bis Meinstraße	I	x	x			x
Mühlenweg	Stichstraße bei Nr. 35 bis 74	IV			x	x	x
Mülheimer Straße		IV	x			x	x
Nachtigallenweg		IV			x	x	x
Nahestraße		IV			x	x	x
Naumburger Straße		IV			x	x	x
Neckarstraße		IV			x	x	x
Neisser Straße		IV			x	x	x
Nelkenweg		IV	x			x	x
Nelly-Sachs-Straße		IV			x	x	x
Neubrandenburger Straße		IV	x			x	x
Neue Kolonie		IV			x	x	x
Neue Reihe		IV	x			x	x
Neue Straße	Barnstorfer Straße bis Flurstücksgrenze L 294 (Sportzentrum)	IV	x	x			x
Neue Straße	Stichstraßen und Barnstorfer Straße bis Lütjer Weg	IV			x	x	x
Neues Feld		IV	x			x	x
Neuhäuser Straße	außer Verbindung zu Am Bahnhof	I	x	x			x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Neuhäuser Straße	Verbindung zu Am Bahn-hof	IV	x			x	x
Neuköllner Straße		IV			x	x	x
Neusser Straße		IV	x			x	x
Nicolaistraße		IV			x	x	x
Niedersachsenstraße		IV			x	x	x
Nierenwiesen		IV			x	x	x
Nordhausener Straße		IV			x	x	x
Nordring		IV			x	x	x
Nordstadtstraße		I	x	x			x
Nordsteimker Straße		I	x	x			x
Obere Dorfstraße		IV		x	x		x
Obere Teichstraße		IV			x	x	x
Obere Tor	bis Kreuzung Mühlenweg	I	x	x			x
Obere Tor	ab Kreuzung Mühlenweg	IV			x	x	x
Oberer Kamp		IV	x			x	x
Oberhausener Straße		IV	x			x	x
Ochsenkamp		IV			x	x	x
Oderstraße		IV			x	x	x
Oebisfelder Straße (B188)		II	x	x			x
Ohewiesen		IV			x	x	x
Okerring		IV			x	x	x
Ollenhauerstraße		IV	x			x	x
Oltmannsweg		IV			x	x	x
Oppelner Straße		IV	x			x	x
Örtzestraße		IV	x			x	x
Oschersleber Straße		IV	x			x	x
Osloßer Straße		IV	x			x	x
Osseweg	ohne Nr. 4 bis 5a und Stichwege	IV	x			x	x
Osseweg	Stichwege, Nr. 4 bis 5a	IV			x	x	x
Osterberg		IV			x	x	x
Osterburger Straße		IV			x	x	x
Osterhop		IV			x	x	x
Osterkamp		IV			x	x	x
Ostlandring		IV			x	x	x
Ostlandstraße		IV			x	x	x
Ostpreußenstraße		IV			x	x	x
Ostpreußenweg		IV	x			x	x
Oststraße		I	x	x			x
Otternweg		IV	x			x	x
Otto-Heinrichs-Straße		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Otto-Pöhling-Straße		IV	x			x	x
Papenstieg		IV	x	x			x
Pappelweg		IV			x	x	x
Paracelsusweg		IV	x			x	x
Parkweg		IV			x	x	x
Paul-Klee-Straße		IV	x			x	x
Paul-Lincke-Straße		IV	x			x	x
Pestalozziallee		I	x	x			x
Pestalozzistraße		IV	x			x	x
Peter-Hurst-Straße		II	x	x			x
Peterskampweg		IV	x			x	x
Petristraße		IV	x			x	x
Pfeiffers Weg		IV			x	x	x
Pfingstanger		IV			x	x	x
Pfingstangerstraße		IV			x	x	x
Pillauer Weg		IV	x			x	x
Pirolweg		IV	x			x	x
Planckstraße	ohne Stichweg zu den HsNr. 19 bis 27	IV	x			x	x
Planckstraße	Stichweg zu den HsNr. 19 bis 27	IV			x	x	x
Plantagenweg		IV			x	x	x
Plauener Straße		IV	x			x	x
Pommernstraße		IV	x			x	x
Pommernweg		IV	x			x	x
Porschestraße		V	x	x			x
Posener Straße		IV	x			x	x
Posener Weg		IV	x			x	x
Poststraße		I	x	x			x
Potsdamer Straße		IV	x			x	x
Potsdamer Weg		IV	x			x	x
Prenzlauer-Berg-Straße		IV			x	x	x
Querbrakenring		IV			x	x	x
Querfurter Straße		IV			x	x	x
Querstück		IV			x	x	x
Rabenbergstraße		I	x	x			x
Rabenhorst		IV	x			x	x
Rathausstraße		I	x	x			x
Rathenauplan		IV	x			x	x
Raumeholz	Nr. 17 bis 20	IV		x	x		x
Raumeholz	Nr. 1 bis 16	IV			x	x	x
Recklinghäuser Straße		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Rehms Gehaege		IV			x	x	x
Reichenberger Ring		IV	x			x	x
Reinickendorfer Straße		IV			x	x	x
Reislinger Straße		I	x	x			x
Reitbahn		IV			x	x	x
Rektorweg		IV	x			x	x
Rembrandtstraße		IV	x			x	x
Remscheider Straße		IV	x			x	x
Rheinstraße		IV			x	x	x
Ricarda-Huch-Ring		IV			x	x	x
Richard-Blume-Straße		IV	x			x	x
Richard-Müller-Straße		IV	x			x	x
Richard-Wagner-Straße		IV	x			x	x
Riedestraße		IV			x	x	x
Rigaer Straße		IV			x	x	x
Rilkehof		IV	x			x	x
Ringstraße		IV			x	x	x
Rischfeldweg		IV	x			x	x
Robert-Bosch-Weg		II	x	x			x
Robert-Koch-Platz		I	x	x			x
Robert-Schuman-Straße		IV	x			x	x
Rodelandring		IV			x	x	x
Rohrkolbenring		IV			x	x	x
Rohrwiese		IV			x	x	x
Rolandstraße		IV			x	x	x
Rolf-Nolting-Straße		I	x	x			x
Röntgenstraße	außer Stichweg(e)	II	x	x			x
Röntgenstraße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Roseggerstraße		IV	x			x	x
Rosemeyerstraße		IV			x	x	x
Rosenstraße	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Rosenstraße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Rosenweg		IV	x			x	x
Rosenwinkel		IV	x			x	x
Rossinistraße		IV			x	x	x
Roßplatz		IV	x			x	x
Rostocker Straße	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Rostocker Straße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Rotdornweg		IV			x	x	x
Rotekampweg		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Rothe Kuhlen		IV			x	x	x
Rothehof		IV	x			x	x
Rothenfelder Markt		IV			x	x	x
Rothenfelder Straße		II	x	x			x
Rotkäppchenweg		IV	x			x	x
Rotkehlchenweg		IV	x			x	x
Rottegärten		IV	x			x	x
Rübenkamp		IV			x	x	x
Rubensstraße		IV	x			x	x
Rückfeld		IV			x	x	x
Rügener Weg		IV	x			x	x
Ruhrstraße		IV			x	x	x
Rundling		IV			x	x	x
Saarstraße		II	x	x			x
Sachsenring		IV	x			x	x
Sachsenstraße		IV	x			x	x
Sackstraße		IV			x	x	x
Sägerbäume		II	x	x			x
Samlandweg		IV	x			x	x
Sanddornweg		IV			x	x	x
Sandfuhren		IV			x	x	x
Sandkämper Straße		IV	x			x	x
Sandkrugstraße		IV	x	x			x
Sandpfad		IV			x	x	x
Sandweg		IV			x	x	x
Sangerhausener Straße		IV			x	x	x
Sara-Frenkel-Platz		V	x	x			x
Sauerbruchstraße		I	x	x			x
Schachblumenring		IV			x	x	x
Schachtweg		I	x	x			x
Schäferhof		IV			x	x	x
Schäferkamp		IV			x	x	x
Schafweide		IV			x	x	x
Scharenhop		IV			x	x	x
Scharenkamp		IV			x	x	x
Scheffelhof		IV	x			x	x
Schilfstraße		IV			x	x	x
Schillerpassage	Nr. 1 bis 7	IV	x			x	x
Schillerstraße		II	x	x			x
Schlehenweg		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Schleiestraße		IV			x	x	x
Schlesierstraße		IV	x			x	x
Schlesierweg		I	x	x			x
Schlosserstraße		IV	x			x	x
Schloßplatz		IV			x	x	x
Schloßstraße		I	x	x			x
Schlotheimer Straße		IV			x	x	x
Schmaler Weg		IV	x			x	x
Schmiedestraße		IV			x	x	x
Schmiedeweg		IV			x	x	x
Schnedebergweg		IV			x	x	x
Schneeballweg		IV			x	x	x
Schneekoppeweg		IV			x	x	x
Schneewittchenweg		IV	x			x	x
Schneidemühler Straße		IV	x			x	x
Schneiderring		IV			x	x	x
Schönebecker Straße		IV			x	x	x
Schöneberger Straße		IV			x	x	x
Schornsteinfegerweg		IV			x	x	x
Schreberstraße		I	x	x			x
Schreinerstraße		IV			x	x	x
Schubertring		IV	x			x	x
Schulenburgallee	ohne Nebenstraßen	II	x	x			x
Schulenburgallee	Nebenstraßen	IV			x	x	x
Schulenburgstraße		IV			x	x	x
Schulgarten		IV			x	x	x
Schulgasse		IV			x	x	x
Schulstraße		IV		x	x		x
Schultwetge		IV			x	x	x
Schulweg		IV			x	x	x
Schulzenhof		IV			x	x	x
Schunterstraße		IV			x	x	x
Schützenring		IV			x	x	x
Schützenweg		IV	x			x	x
Schwalbenweg		IV	x			x	x
Schwanebecker Ring		IV			x	x	x
Schwarzer Weg	Nr. 1 und 7	IV	x			x	x
Schwarzer Weg	Nr. 2 bis 6	IV			x	x	x
Schweidnitzer Straße		IV			x	x	x
Schweriner Straße		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Schwimmbad		IV			x	x	x
Schwinkermühle		IV			x	x	x
Sebastian-Kneipp-Straße		IV	x			x	x
Seekannenring		IV			x	x	x
Seerosenstraße	Nr. 2 bis 13	IV	x	x			x
Seerosenstraße	Nr. 14 bis 47	IV			x	x	x
Seilerstraße		I	x	x			x
Selma-Lagerlöf-Ring		IV			x	x	x
Semmelweisring	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Semmelweisring	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Siebenbürger Weg		IV	x			x	x
Siebsberg		IV			x	x	x
Siedlung		IV			x	x	x
Siegfried-Ehlers-Straße		I	x	x			x
Siekstraße		IV			x	x	x
Siemensstraße	außer Nr. 4, 12 und 14	II	x	x			x
Siemensstraße	Nr. 4, 12 und 14 (Zufahrt von der Königswiese)	IV			x	x	x
Slevogtweg		IV	x			x	x
Sohlsträuchen		IV	x	x			x
Solinger Ring		IV	x			x	x
Sölkenberg		IV			x	x	x
Sondershauser Straße		IV			x	x	x
Sonnentauweg		IV			x	x	x
Sonnenwinkel		IV			x	x	x
Sophienring		IV	x			x	x
Spandauer Straße		IV			x	x	x
Spargelfeld		IV			x	x	x
Spechtweg		IV			x	x	x
Speckenkamp		IV			x	x	x
Sperberweg		IV			x	x	x
Sperlingsgasse		IV	x			x	x
Spiebuschstraße		IV			x	x	x
Spitzwegring		IV	x			x	x
Spitzwegstraße		I	x	x			x
Springwiesen		IV			x	x	x
Stadtwaldstraße		II	x	x			x
Stankenweg		IV			x	x	x
Stargarder Weg		IV	x			x	x
Staßfurter Straße		IV	x			x	x
Stefan-Zweig-Straße		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Steinbeißerstraße		IV			x	x	x
Steinbeker Straße		IV	x	x			x
Steinbreite	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Steinbreite	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Steinmetzweg		IV			x	x	x
Steinstraße		IV			x	x	x
Steinstücken		IV			x	x	x
Steinwanne		IV			x	x	x
Steinweg	außer Stichweg zu Nr. 7G und 9	IV	x	x			x
Steinweg	Stichweg zu Nr. 7G und 9	IV			x	x	x
Stellfelder Straße		IV	x	x			x
Stemmloh		IV			x	x	x
Stendaler Straße	Verbindungsstraße Magdeburger Straße/Mühlenweg	IV	x			x	x
Stendaler Straße	Nebenzüge und Stichstraßen	IV			x	x	x
Sterntalerweg		IV	x			x	x
Stettiner Ring		IV	x			x	x
Stettiner Straße		I	x	x			x
Stichlingstraße		IV			x	x	x
Stieglitzring		IV			x	x	x
Storchenweg		IV			x	x	x
Stormhof		IV	x			x	x
Stralsunder Ring		I	x	x			x
Strauberg		IV			x	x	x
Stresemannstraße		IV	x			x	x
Sudammsbreite	Nr. 3 bis 30	IV	x			x	x
Sudammsbreite	Nr. 31 bis 47	II	x	x			x
Sudetenstraße		I	x	x			x
Sudetenweg		IV	x			x	x
Südring		IV			x	x	x
Südstraße		IV		x	x		x
Suhler Straße		I	x	x			x
Suhlgarten		IV	x			x	x
Sülfelder Straße		IV	x	x			x
Talstraße		IV			x	x	x
Tangermünder Straße		IV			x	x	x
Tannenbergstraße		IV			x	x	x
Tannenwedelring		IV			x	x	x
Tannenweg		IV			x	x	x
Teichgarten		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Teichstraße		IV			x	x	x
Teilwiesen		IV			x	x	x
Telemannstraße		IV	x			x	x
Theodor-Heuss-Straße		I	x	x			x
Theodor-Kröger-Straße		IV	x			x	x
Theodor-Rehn-Straße		IV	x			x	x
Theodor-Storm-Straße		IV	x			x	x
Thomas-Mann-Straße		IV	x			x	x
Thorner Weg		IV	x			x	x
Thüringer Weg		IV	x			x	x
Tilsiter Straße	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Tilsiter Straße	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Tilsiter Weg		IV	x			x	x
Tischlerstraße		IV	x			x	x
Töpferstraße		IV	x			x	x
Torfweg		IV			x	x	x
Triftwiesen		IV			x	x	x
Trollblumenring		IV			x	x	x
Tucholskystraße	Nr. 1 bis 6	IV	x			x	x
Tucholskystraße	außer Nr. 1 bis 6	IV			x	x	x
Tulpenweg		IV	x			x	x
Twetge		IV			x	x	x
Über dem Wechsel		IV	x	x			x
Uhlandweg		IV	x			x	x
Uhlenhorst		IV	x			x	x
Unter den Buchen		IV			x	x	x
Unter den Eichen	Nr. 1 bis 3b	I	x	x			x
Unter den Eichen	Nr. 4 bis 92	I	x			x	x
Unter den Föhren		IV			x	x	x
Unter den Höfen		IV			x	x	x
Unter den Linden		IV			x	x	x
Untere Teichstraße		IV			x	x	x
Unterer Kamp		IV	x			x	x
Van-Gogh-Ring		IV	x			x	x
Velstover Straße		IV			x	x	x
Verdistraße		IV			x	x	x
Via Arno		IV			x	x	x
Viehtrift		I	x	x			x
Vierherren		IV			x	x	x
Virchowhang		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Vivaldistraße		IV			x	x	x
Vogtlandweg		IV	x			x	x
Volkmarsdorfer Straße		IV	x	x			x
Von-Droste-Hülshoff-Str.		I	x	x			x
Von-Ebner-Eschen-bach-Ring		IV			x	x	x
Von-Langen-Straße		IV			x	x	x
Vor dem Bruche		IV	x			x	x
Vor dem Busch		IV			x	x	x
Vor dem Dorfe		IV			x	x	x
Vor dem Felde		IV			x	x	x
Vor dem Hagen		IV			x	x	x
Vor den Rothen		IV			x	x	x
Vor der Kirche		IV			x	x	x
Vorsfelder Straße		IV			x	x	x
Wacholderweg		IV			x	x	x
Wachtelweg		IV	x			x	x
Wagnerring	außer Verbindungswege	IV	x			x	x
Wagnerring	Verbindungswege	IV			x	x	x
Waldenburger Straße		IV	x			x	x
Waldhof	Nr. 4b, 5, 5a, 6, 10 und 12	IV		x	x		x
Waldhof	außer Nr. 4b, 5, 5a, 6, 10 und 12	IV			x	x	x
Waldpfad		IV			x	x	x
Waldweg		IV			x	x	x
Walkenriedstraße		IV			x	x	x
Walter-Flex-Weg		IV	x			x	x
Walter-Kollo-Straße		IV	x			x	x
Warnemünder Straße		IV			x	x	x
Wasserfederring		IV			x	x	x
Wasserkamp		IV			x	x	x
Wassermühlenweg		IV			x	x	x
Wassersternweg		IV			x	x	x
Wassertappen		IV			x	x	x
Webergasse		IV			x	x	x
Weferlinger Straße		IV	x			x	x
Weidenkamp		IV	x			x	x
Weidenweg		IV			x	x	x
Weimarer Straße		IV	x			x	x
Weißdornweg		IV			x	x	x
Weißenseer Straße		IV			x	x	x
Wellekamp		IV	x			x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Wendeberg		IV			x	x	x
Wendenstraße	Brechtorfer Straße bis Kreuzung Alte Schulstraße	IV		x	x		x
Wendenstraße	Kreuzung Alte Schulstraße bis Große Riehe	IV			x	x	x
Werderstraße		I	x	x			x
Wernigeroder Straße		IV			x	x	x
Werraring		IV			x	x	x
Weserstraße		IV			x	x	x
Westerbreite	Nr. 2 bis 21 und Nr. 36 bis 65	I	x	x			x
Westerbreite	Nr. 22 bis 35	IV	x			x	x
Westerfeld		IV			x	x	x
Westerstraße		I	x	x			x
Westpreußenstraße		IV	x			x	x
Westrampe	außer Stichweg(e)	II	x	x			x
Westrampe	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Wettmershagener Straße		IV	x	x			x
Wiedbusch		IV			x	x	x
Wielandstraße		IV	x			x	x
Wiesengrund		IV			x	x	x
Wiesenstraße		IV			x	x	x
Wiesenweg		IV	x			x	x
Wilhelm-Busch-Straße		IV	x			x	x
Wilhelm-Hauff-Straße		IV	x			x	x
Wilhelm-Raabe-Straße		IV	x			x	x
Wilhelmstraße		IV	x			x	x
Wilhelm-Wedde-Straße		IV	x			x	x
Willy-Brandt-Platz		V	x	x			x
Wilmersdorfer Straße		IV			x	x	x
Wilshoop		IV			x	x	x
Windmühlenbreite		IV	x			x	x
Windthorststraße		IV	x			x	x
Wipperstraße		IV	x			x	x
Wismarer Straße		IV	x			x	x
Wittenberger Straße		IV			x	x	x
Wittinger Straße		IV	x			x	x
Wohldring		IV			x	x	x
Wohltbergstraße	außer Nr. 31, 33, 35, 37	I	x	x			x
Wohltbergstraße	Nr. 31, 33, 35, 37	IV			x	x	x
Wöhrenwiesen		IV			x	x	x
Wolfsacker		II	x	x			x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Wolfsburger Land-straße		II	x	x			x
Wolfsburger Straße		I	x	x			x
Wolfssteig	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Wolfssteig	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Wollgrasweg		IV			x	x	x
Worbiser Straße		IV			x	x	x
Wulfhagen		IV		x	x		x
Wuppertaler Straße		IV	x			x	x
Zanderstraße		IV			x	x	x
Zaunkönigweg		IV			x	x	x
Zeisigweg		IV			x	x	x
Zeppelinstraße		II	x	x			x
Ziegeltrift		IV	x			x	x
Zielleistge		IV			x	x	x
Zillestraße		IV	x			x	x
Zimmermannweg		IV			x	x	x
Zollstraße		IV	x	x			x
Zollhausstraße	Nr. 6, 8, 10 und 12 (gewid-meter Bereich)	IV			x	x	x
Zoppoter Weg	außer Stichweg(e)	IV	x			x	x
Zoppoter Weg	Stichweg(e)	IV			x	x	x
Zu dem Balken		IV	x	x			x
Zu den Eichen		IV			x	x	x
Zuckerstraße		IV	x			x	x
Zum Alten Bahnhof		IV	x	x			x
Zum Alten Teich		IV	x			x	x
Zum Badekoth		IV	x	x			x
Zum Butterberg		IV			x	x	x
Zum Drömling		IV	x			x	x
Zum Gutspark		IV			x	x	x
Zum Haselhorst		IV			x	x	x
Zum Hasenwinkel		IV	x	x			x
Zum Hausberg		IV			x	x	x
Zum Hehlinger Holz		IV			x	x	x
Zum Heidgarten		IV	x			x	x
Zum Kühlen Grunde		IV	x	x			x
Zum Malerhoop		IV			x	x	x
Zum Osterfeuer		IV	x			x	x
Zum Plümer		IV			x	x	x
Zum Rotstücken		IV			x	x	x
Zum Rottenföhr	Velstover Straße bis Wil-helm-Behrens-Straße	IV			x	x	x

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2021			**reinigungspflichtig**				
			WAS		**Anlieger**		
Straße	**ggfls. Streckenabschnitt/ Bemerkungen**	**Reinigungs-klasse Sommer-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Sommer-reinigung**	**Winter-reinigung**	**Gehwege**
Zum Rottenföhr	Wilhelm-Behrens-Straße bis Fillerkamp	IV		x	x		x
Zum Rübenfeld		IV			x	x	x
Zum Siekberg		IV			x	x	x
Zum Sportplatz		IV	x	x			x
Zum Wiesengarten		IV			x	x	x
Zum Wohlt		IV			x	x	x
Zumpweg		IV			x	x	x
Zur Mühle		IV	x			x	x
Zur Reitbahn		IV			x	x	x
Zur Wipperaller		IV			x	x	x
Zwergenweg		IV			x	x	x
Zwickauer Straße		IV	x			x	x

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Neuentwicklung und einer Weiterentwicklung der Bestandsimmobilien zu schaffen, um unter anderem Wohn-, Büro-, Handel- und Gastronomieflächen zu errichten. Die Entwicklung soll an dieser Stelle der Porschestraße zu einer weiteren wesentlichen Attraktivitätssteigerung führen. Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

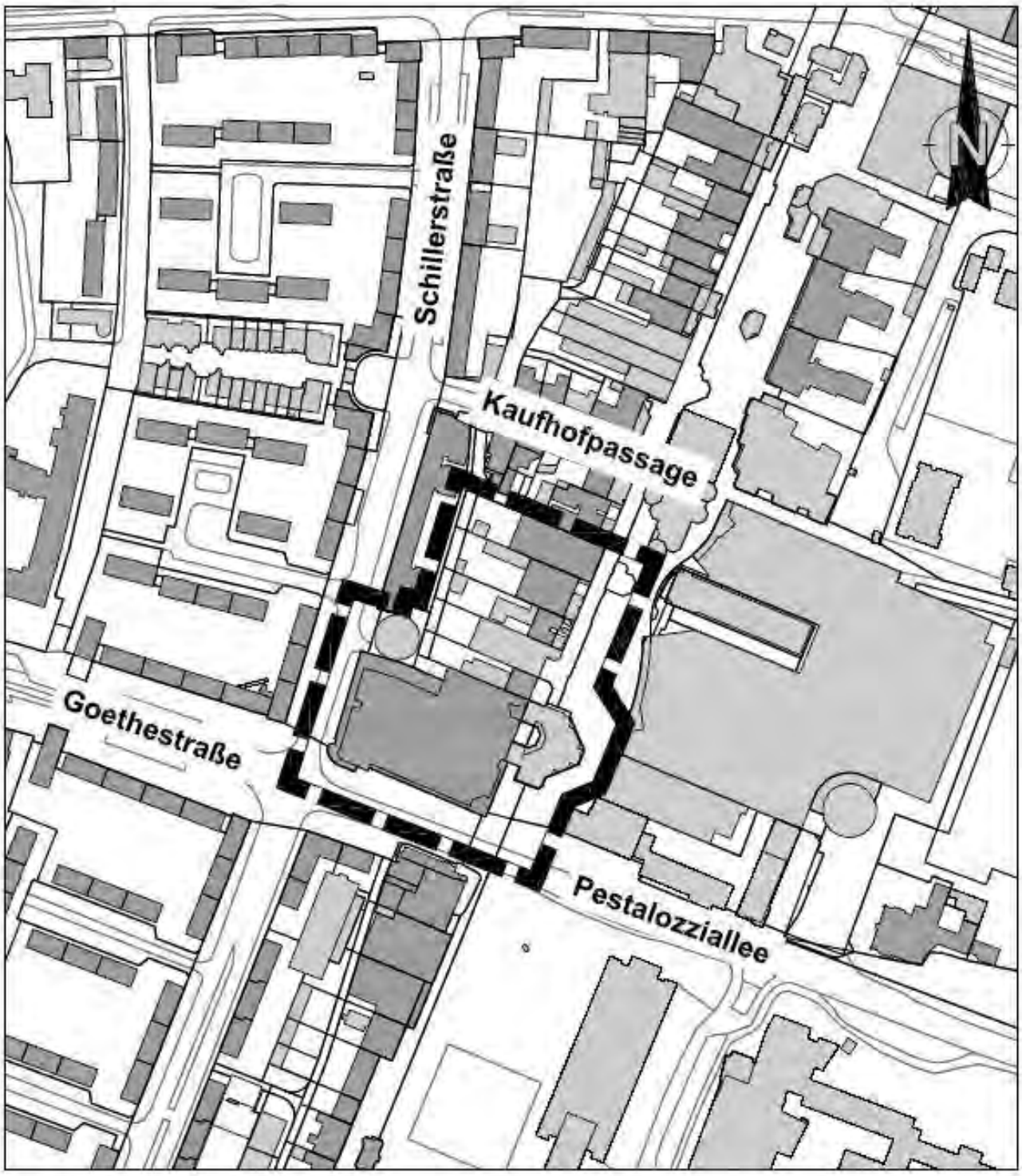

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "PORSCHESTRASSE - MITTLERER BEREICH WEST, NÖRDLICH GOETHESTRASSE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgendes festgestellt (Beschluss über den Jahresabschluss 2019):

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 21.09.2020 werden der Jahresabschluss 2019 und die Ergebnisbehandlung beschlossen:

1.1 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 weist beim ordentlichen Ergebnis einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.056.718,25 € aus. Dieser Fehlbetrag wird gemäß § 24 Abs. 1 KomHKVO aus der gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.

1.2 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 weist beim außerordentlichen Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 12.752.477,42 € aus. Dieser Überschuss wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 NKomVG aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zugeführt.

2. Zu den Jahresabschlüssen 2019 des Klinikums, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses:

2.1 Klinikum Wolfsburg
Für das Haushaltsjahr 2019 wird ein Bilanzverlust in Höhe von 15.523.801,98 € ausgewiesen. Dieser setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 4.781.216,48 € zuzüglich dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 10.898.542,50 € und der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 155.957,00 € zusammen. Der Bilanzverlust wird in Höhe von 15.523.801,98 € auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 Bäderbetriebe
Der Jahresüberschuss 2019 der Bäderbetriebe beträgt 7.106.163,87 €. Er wird in voller Höhe den sonstigen Rücklagen zugeführt.

Des Weiteren gleicht die Stadt Wolfsburg den auf den Buchungskreis der EisArena in 2019 entfallenden Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.095.342,61 € abzüglich Abschreibungen in Höhe von 361.551,53 € mit einer Ausgleichszahlung in Höhe von 733.791,08 € aus. Die in 2019 auf diesen Fehlbetrag geleistete Abschlagszahlung in Höhe von 720.000,00 € ist anzurechnen. Der Verlustausgleich in Höhe von 733.791,08 € wird ebenfalls den sonstigen Rücklagen zugeführt.

2.3 Bildungshaus
Für das Haushaltsjahr 2019 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.390.551,77 € ausgewiesen. Dieser resultiert aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht generiert

Das Bildungshaus hat im Haushaltsjahr 2019 von der Stadt Wolfsburg Vorauszahlungen auf das Jahresergebnis 2019 in Höhe von 6.000.000,00 € erhalten. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Sonstigen Rücklage in Höhe der Abschreibungen von 189.016,94 € verbleibt gem. § 6 KomEinrVO in 2020 eine Nachzahlungsverpflichtung für den städtischen Kernhaushalt gegenüber dem Bildungshaus in Höhe von 201.534,83 €.

3. Für die Führung der städtischen Haushaltswirtschaft 2019 einschließlich des Klinikums, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses wird dem Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 11.01.2021 bis zum 19.01.2021 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 517, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 23.12.2020
Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Dennis Weilmann
Stadtrat

Ausschusssitzung

Bekanntmachung der 28.Sitzung des Schulausschusses
am Dienstag, dem 12.01.2021 um 16:00 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Verpflichtung eines Mitgliedes

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2020

4	Schulentwicklungsplanung Grundschule Wohltberg Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität für das Schuljahr 2021/22
5	Schulentwicklungsplanung Grundschule Wohltberg - Änderung der Organisationsform von einer offenen in eine teilgebundene Ganztagsschule zum 1. August 2021
6	Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West - Objektbeschluss -
7	Neubau des Bildungs- und Freizeitzentrums in Wolfsburg Westhagen - Planungsbeschluss -
8	Diakonie-Kolleg der Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH Gewährung eines Zuschusses
9	Einrichtung des neuen Ausbildungsganges "Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik" an den Berufsbildenden Schulen II zum 01.08.2021
10	Umsetzung der Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) für die Schulen der Stadt Wolfsburg 2020 - 2024 Erneuerung / Austausch der Server in den Schulen
11	Berichte
12	Kenntnisgaben
12.1	Antrags- und Beschlusscontrolling
13	Anträge der Fraktionen
14	Beantwortung von Anfragen
15	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Frau Barbara Faliti	Stankenweg 10 38444 Wolfsburg	01-13 WOB AA 199

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 08.01.2021.

Der Bescheid gilt am 25.01.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 07.01.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Kantor, Robert-Levente	Haarlemer Str. 1 27753 Delmenhorst	01- 23 773300030741

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 08.01.2021.

Der Bescheid gilt am 25.01.2021als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.12.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Engelmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 09. Januar 2021** **Nummer 4**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV-2 vom 09.01.2021 Seite 81 - 95

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 09.01.2021

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 3), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
4. auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-4) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.
Die Stadt Wolfsburg empfiehlt im Schulbetrieb ab dem Inzidenzwert von 35 das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen an weiterführenden Schulen.
Ab dem Inzidenzwert 50 ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch im Wechselunterricht im Sekundarbereich I und II sowie den Berufsbildenden Schulen verpflichtend. Dieser ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Alltagsmaskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z.B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Es gelten die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung
Ergänzend zu den bestehenden Vorgaben der Landesverordnung, können in Wolfsburg auch Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden in die Notbetreuung aufgenommen werden.

§ 4 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

1. Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

2. Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürfte Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, Praktikanteninnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an zwei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigen Person vorzulegen.

Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

3. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der Stadt Wolfsburg, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten ver-

pflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

5. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

6. Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

7. Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung kommen, gilt zukünftig bereits ab diesem Zeitpunkt umgehend ein Besuchsverbot für das gesamte Heim. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass Bewohnende das Heim während des Besuchsverbots nicht verlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 31.01.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 3)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch auf Schulwegen ergibt sich daraus, dass die Maskenpflicht im Schulbus, an den Haltestellen sowie auf dem Schulgelände nicht durch den Schulweg unterbrochen werden sollte, sofern auf diesem das Abstandsgebot nicht eingehalten wird oder werden kann. Um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten, ist für alle Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen das Tragen der Alltagsmasken auch auf den Wegen von und zur Schule ein wichtiger Beitrag. Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben. Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden. Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 09.01.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

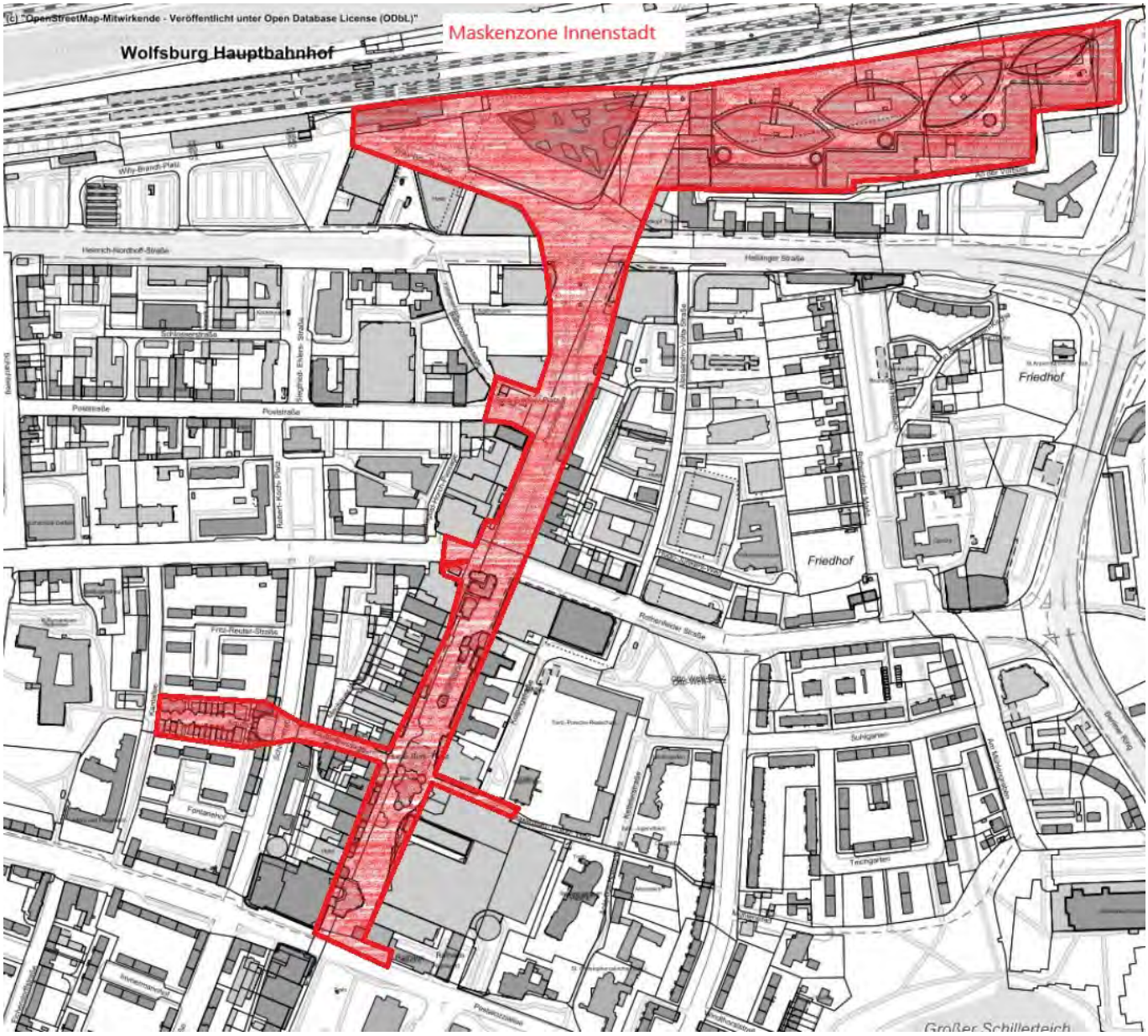
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Friedhof
Friedhof
Großer Schillerteich

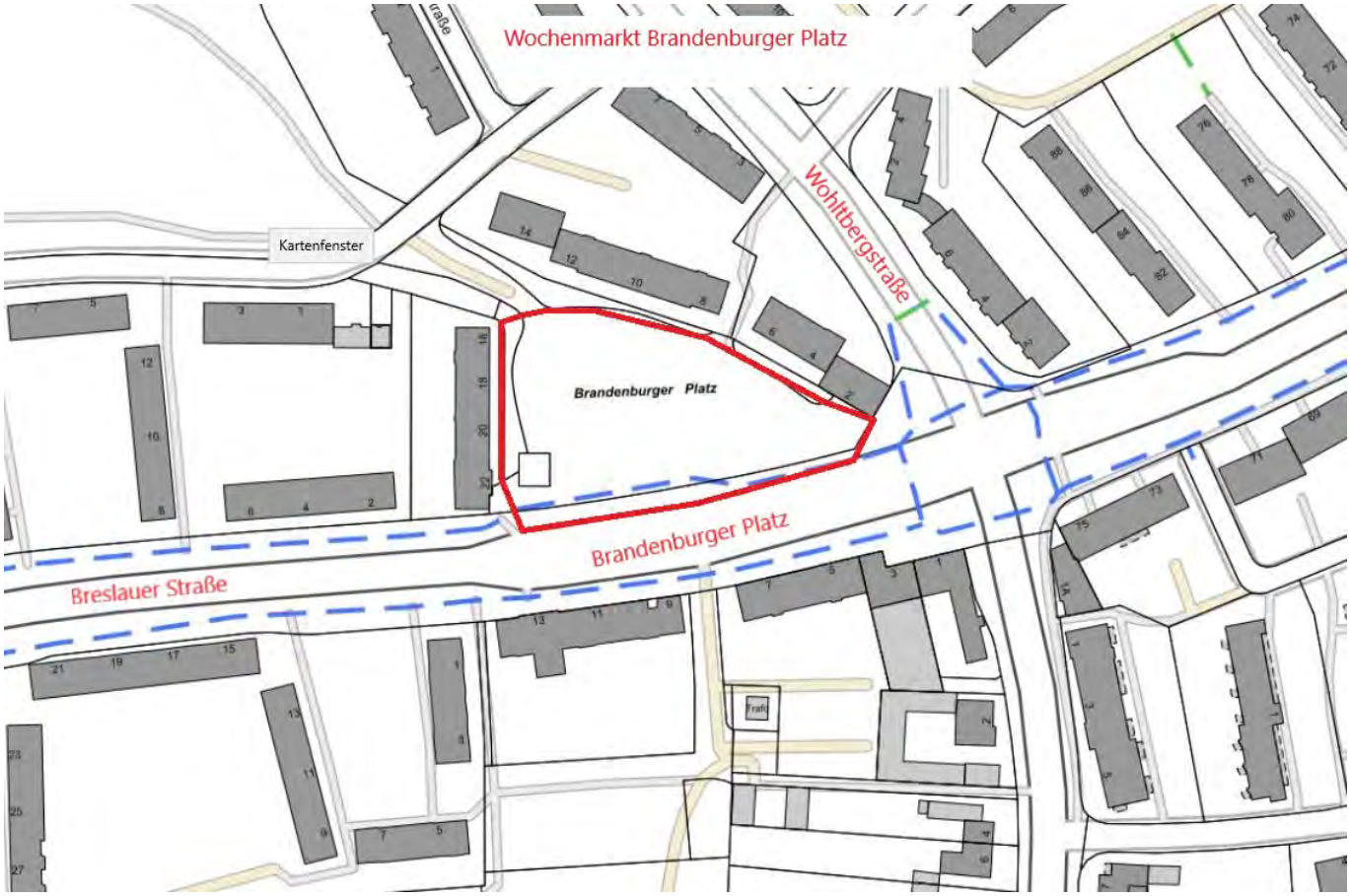
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

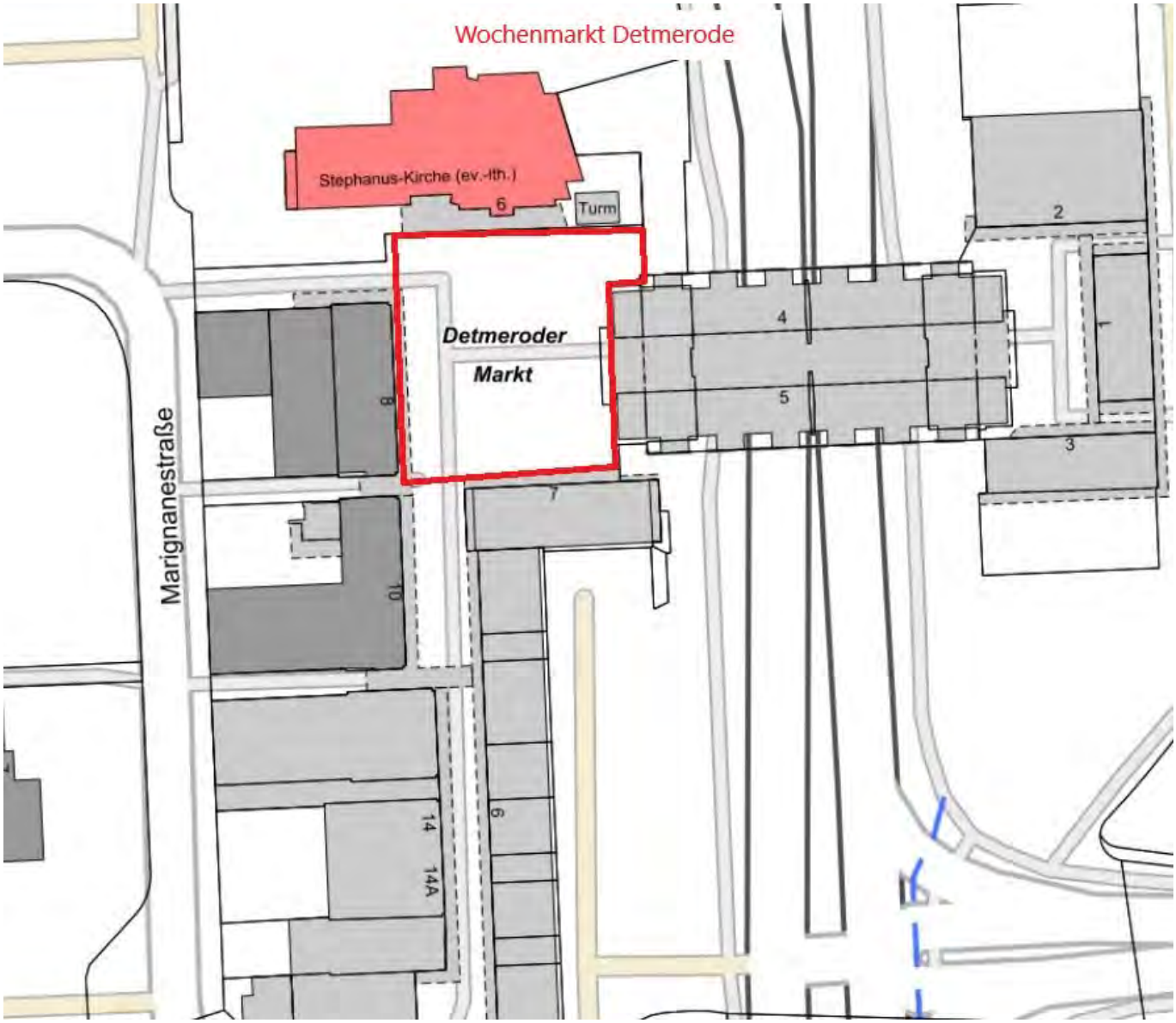
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
3

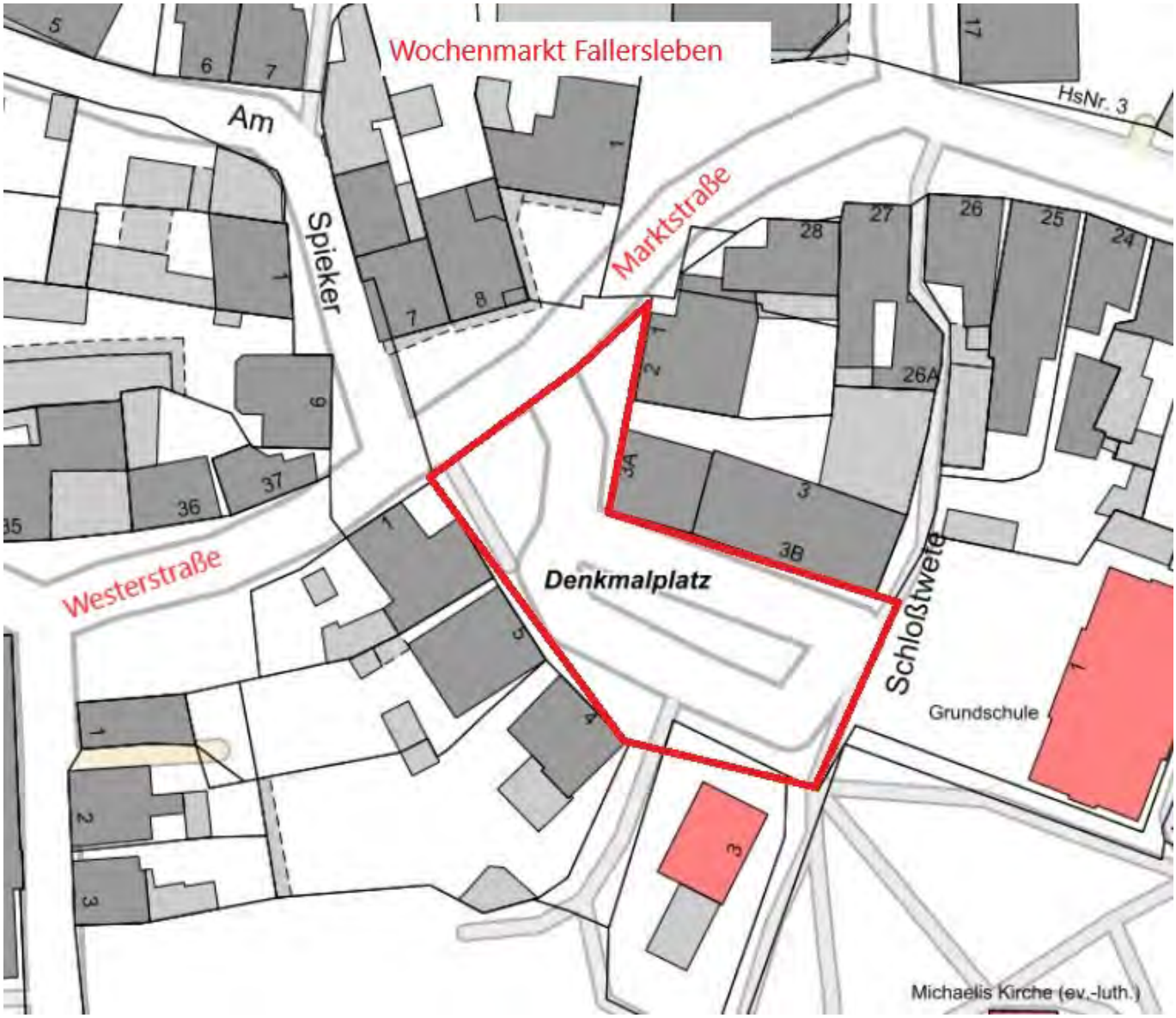
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

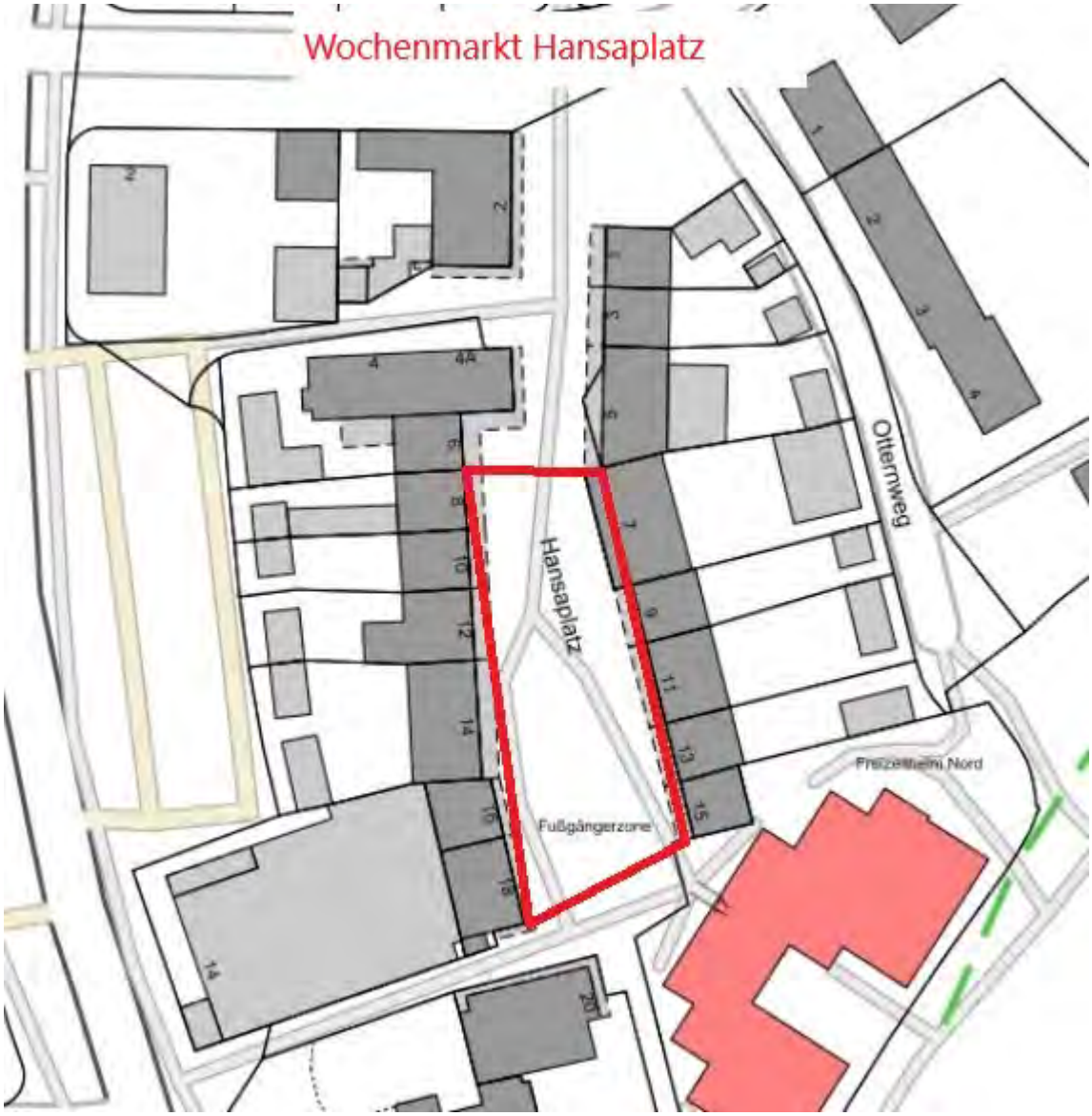
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Ottermweg
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

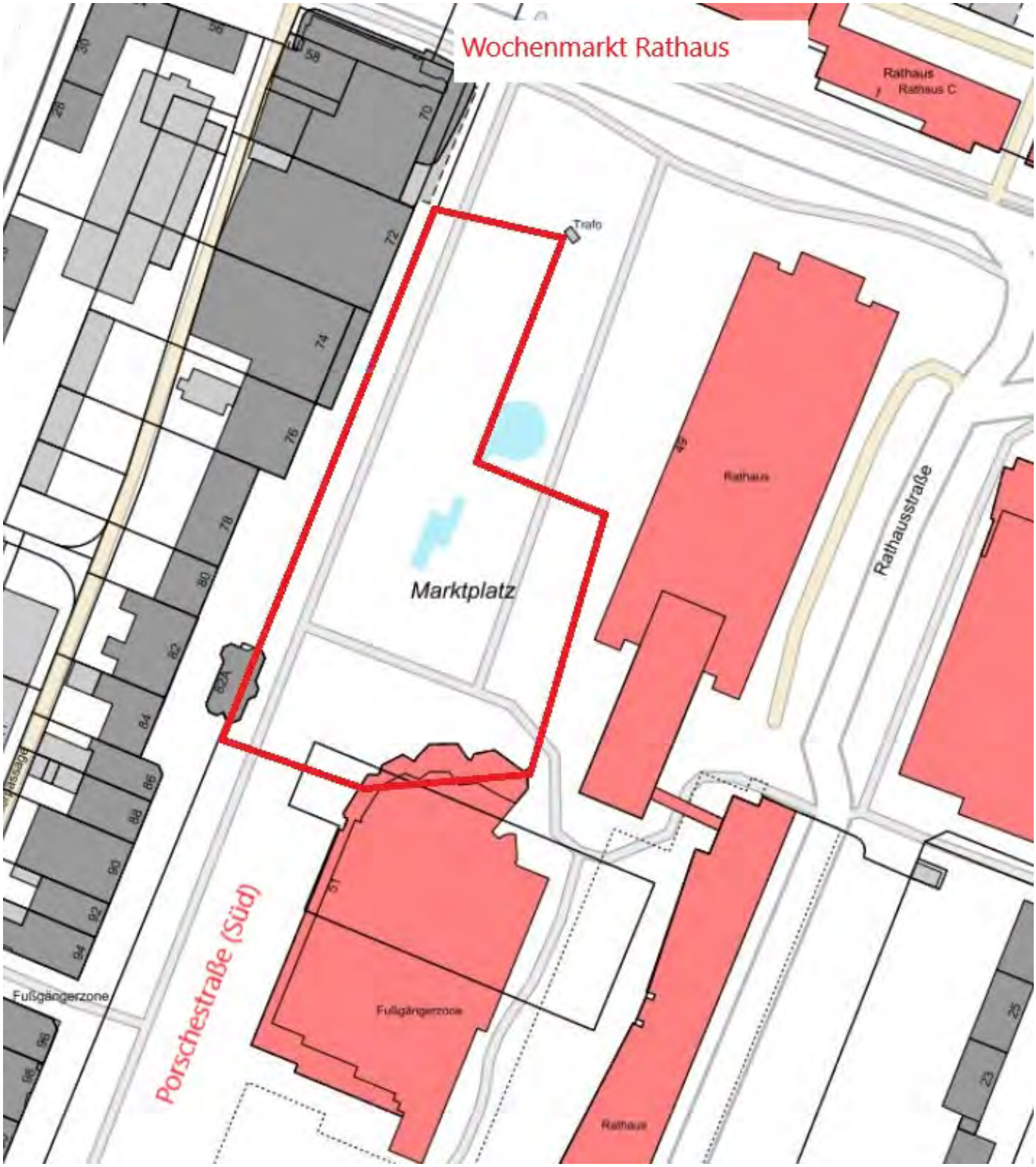
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

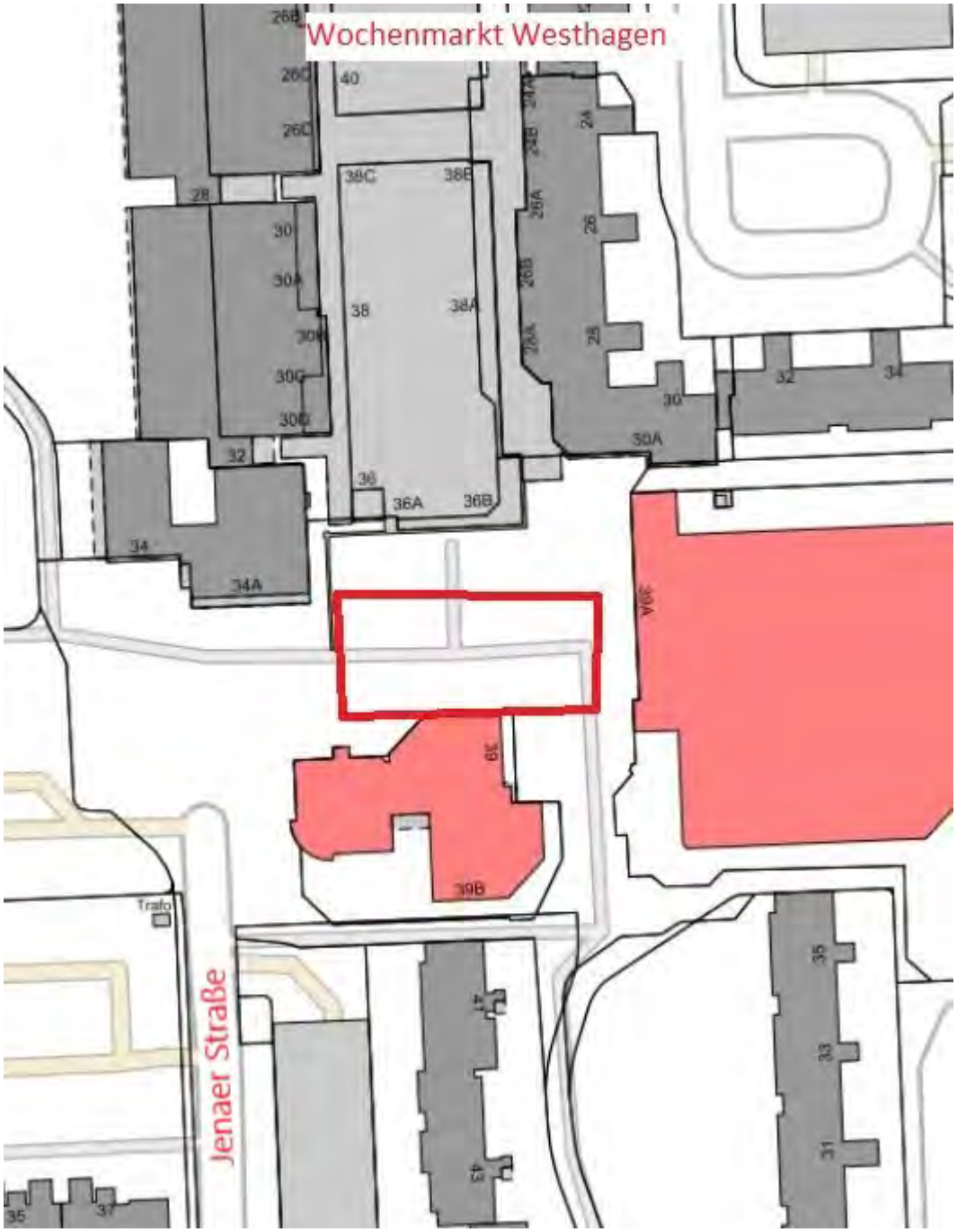
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 15. Januar 2021** **Nummer 5**

Inhaltsverzeichnis

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Wolfsburg 2020plus	Seite 96 - 97	25. Sitzung des Ortsrates Westhagen	Seite 101
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 98	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 101
23. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 99	Öffentliche Zustellungen	Seite 102 - 104
25. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 100		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Wolfsburg 2020plus

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 beschlossen.

Die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig für die Fläche „Am Dorfe“ im Ortsteil Hattorf erteilt.
Die Erteilung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Mittwoch von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von	08.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Freitag von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Flächennutzungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden. Über den Inhalt der 3. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

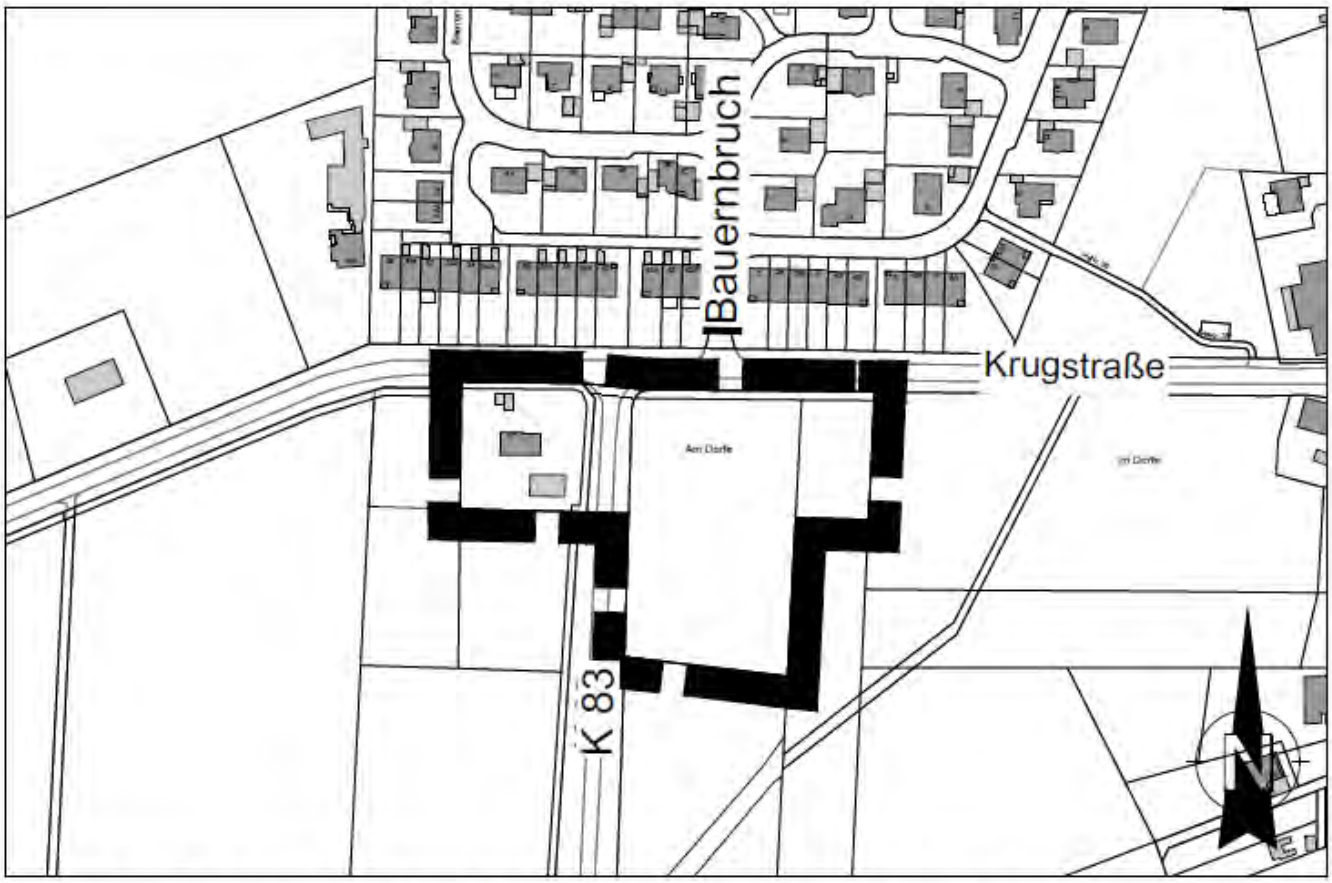

GELTUNGSBEREICH DER 3. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "AM DORFE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 19.01.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Verpflichtung eines Mitgliedes
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.12.2020
4	Neufassung der Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Wolfsburg
5	Einrichtung eines Jugendbeirats im Rahmen des Aktionsplans Kinderfreundliche Kommune
6	VfL Wolfsburg Bildungs gGmbH - Anerkennung als der als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
7	Berichte
7.1	Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78
7.2	Vorstellung RegionalVerbund für Ausbildung e. V.
8	Kenntnisgaben
8.1	Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 39 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ab 01.01.2021
8.2	Entwicklung Spielraumrahmenkonzept - Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
8.3	Partnerschaft für Demokratie Wolfsburg, Zusammensetzung des Begleitausschusses
9	Anträge der Fraktionen
9.1	Portal Wolles Welt optimieren
10	Anfragen und Anregungen
11	Beantwortung von Anfragen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 20.01.2021 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2020

3 Gedenk- und Lernort ehemaliges KZ-Außenlager Laagberg
Beschluss zur Planung (LP 1 und 2)

4 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Jahresabschluss 2019/2020

5 Berichte

5.1 Arbeit der städtischen Kulturinstitute unter Coronabedingungen
Bericht der Verwaltung

6 Kenntnisgaben -schriftlich-

6.1 Verwendung von Fördermitteln zur Sanierung und Unterhaltung im Innenbereich von erhaltungswürdigen kirchlichen Bauten 2020

7 Kenntnisgaben -mündlich-

7.1 Aktuelles

8 Anträge der Fraktionen

8.1 Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Wolfsburger Kultureinrichtungen

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Mittwoch, dem 20.01.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.09.2020
3	Beantwortung von Anfragen
4	Kenntnisgaben
5	Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 Sportstättenbelegung Nordstadt
6	Änderung des Bebauungsplanes "Alt Wolfsburg" im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg - erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
7	Lichtsignalanlagen; Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2020
8	Instandsetzung der Fußgängerbrücke "Altes Wehr" über der Aller im Allerpark am Arenasee
9	Anträge des Ortsrates
10	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Donnerstag, dem 21.01.2021 um 19:30 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Straße 39 a, 38444 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2020

3 Kenntnisgaben

4 Neubau des Bildungs- und Freizeitzentrums in Wolfsburg Westhagen
- Planungsbeschluss -

5 Diakonie-Kolleg der Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH
Gewährung eines Zuschusses

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Panagiota Otte Brunsroder Straße 48 38442 Wolfsburg	Panagiota Otte Brunsroder Straße 48 38442 Wolfsburg	01/13 WOB - X 1166

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.01.2021.

Der Bescheid gilt am 01.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.01.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Benjamin Plage Hagenstraße 27 38259 Salzgitter	Benjamin Plage Hagenstraße 27 38259 Salzgitter	01/13 GF-HA 938

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.01.2021.

Der Bescheid gilt am 01.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.01.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Giacomo Ragalmuto Mammino Sauro Im Winkel 5 38448 Wolfsburg	Giacomo Ragalmuto Mammino Sauro Via Umberto 48 95011 Calatabiano/Italien	01/13 WOB - RG 10

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.01.2021.

Der Bescheid gilt am 01.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.01.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 22. Januar 2021** **Nummer 6**

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 105 - 106
27. Sitzung des Sportausschusses	Seite 107
Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 107 - 108
32. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 108 - 110
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 110

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 16.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Entwicklung der aktuell unbebauten Flächen östlich der Alten Schulstraße mit überwiegend Wohnbebauung; die Anpassung der Alten Schulstraße an die neuen Begebenheiten mit dem Fokus auf Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr; die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung des ansässigen Nahversorgers in Form eines Ersatzneubaus sowie die Änderung der Gebietskategorie des als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ausgewiesenen Teilbereichs im Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ zum Urbanen Gebiet gem. § 6a BauNVO.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

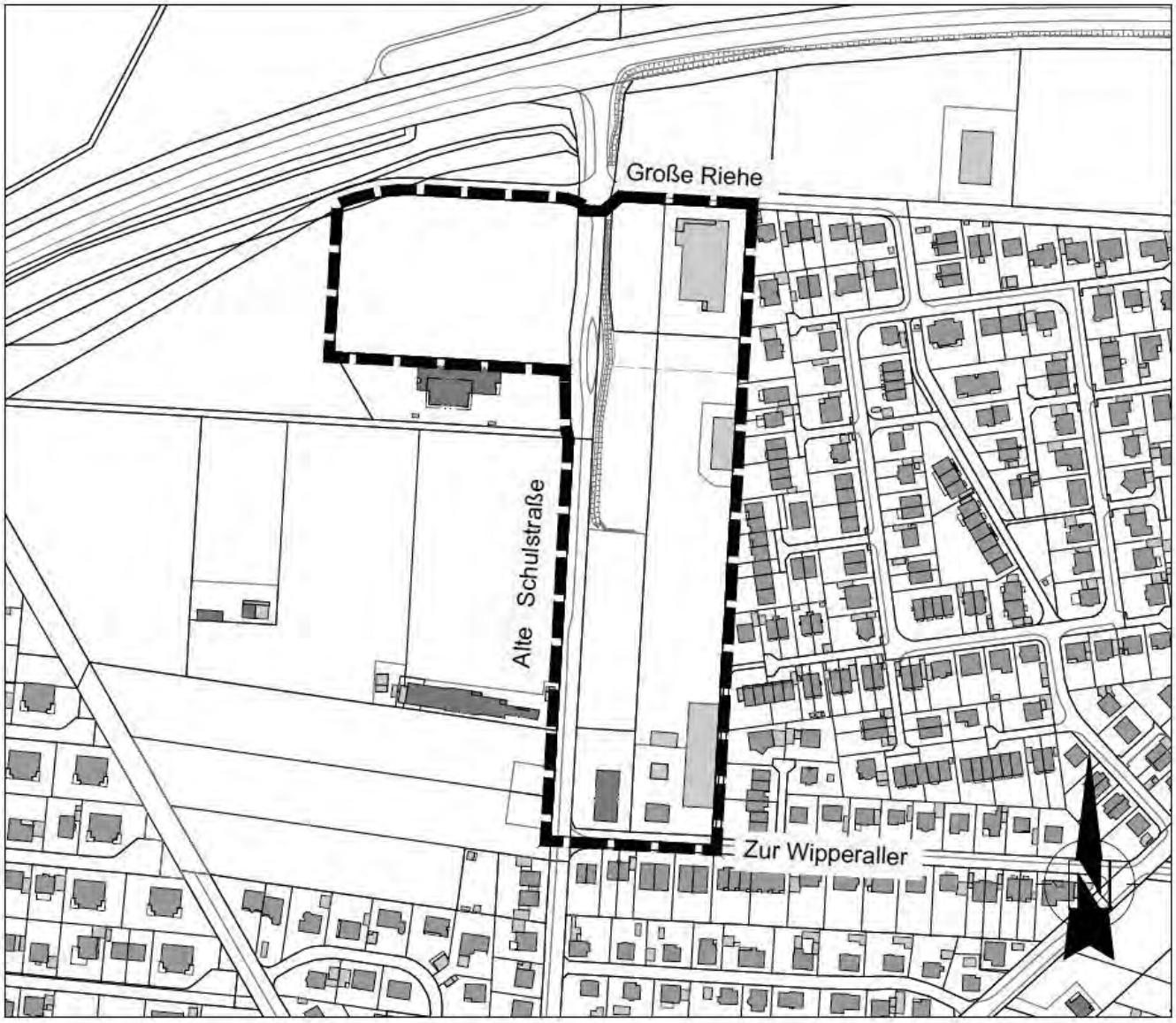

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ALTE SCHULSTRAßE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung / Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 26.01.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.11.2020
3	Berichte
3.1	Auswirkungen der Pandemie auf den gemeinnützigen Sport und den Sportbetrieb der Stadt Wolfsburg
4	Kenntnisgaben
4.1	Sachstand Sanierung Zweifeld- und Dreifeldhalle in Vorsfelde
5	Anträge der Fraktionen
6	Beantwortung von Anfragen
6.1	Anfragen zum Thema GMF Betreibervertrag im BadeLand
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr am Mittwoch, dem 27.01.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.11.2020
3	Ausweisung des Naturschutzgebietes Düpenwiesen

4	Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftspläne 2021
5	Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) - Änderung der Unternehmenssatzung
6	Berichte
7	Kenntnisgaben
7.1	Wochenmarktgebühren 2021
8	Anträge der Fraktionen
8.1	Einbringung von Anträgen
8.1.1	Einrichtung eines Feierabendmarktes auf einem Platz in direkter Beziehung zum Wolfsburger Bahnhof
8.1.2	Antrag zur Einrichtung eines Förderprogrammes für regenerative Energien
8.1.3	Wolfsburg wird bis 2035 CO2-neutral!
8.1.4	Höhere Strafen für Müllsünder
8.1.5	Das digitale Bürgeramt
8.2	Beratung von Anträgen
8.2.1	Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Schillerstraße
9	Beantwortung von Anfragen
9.1	Bußgeldeinnahmen aus Verstößen der Bürger
10	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 32. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 28.01.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020

3 Masterplanung Nordhoffachse

3.1 Änderungsantrag zur Vorlage 2020/1549-2 Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -

3.2 ERGÄNZUNG:
Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1549-2: Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -

3.3 Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -
(3. Lesung)

4 1. Änderung des Bebauungsplanes "Alt Wolfsburg" im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

5 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg “Gewerbegebiet Hafenstraße“
- Satzungsbeschluss -

6 Instandsetzung der Fußgängerbrücke "Altes Wehr" über der Aller im Allerpark am Arenasee

7 10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

8 Diakonie-Kolleg der Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH
Gewährung eines Zuschusses

9 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
- Objektbeschluss -

10 Neubau des Bildungs- und Freizeitzentrums in Wolfsburg Westhagen
- Planungsbeschluss -

11 Gedenk- und Lernort ehemaliges KZ-Außenlager Laagberg
- Planungsbeschluss - (LP 1 und 2)

12 Berichte

12.1 mündlicher Bericht zur Vorlage V 2020/1645 - "Schöne Heide"

12.2 Vorgehensweise bei der Sanierung von Straßen

13 Kenntnisgaben

13.1 Sachstand zur Gebührensatzung Friedhöfe

13.2 Information zur Befestigung der Kleitschestraße

14 Anträge der Fraktionen

14.1 Einbringung von Anträgen

14.1.1 Kinder und Jugendliche in der Pandemie schützen - Schulen und Kitas mit Luftfiltersystemen ausstatten

14.1.2 K46: CDU beantragt Evaluierung

14.1.3 Änderungsantrag zur Vorlage - V 2020/1557: Aufstellungsbeschluss B-Plan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott

15 Beantwortung von Anfragen

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 24. Januar 2021** **Nummer 7**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.01.2021	Seite 111 - 125

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.01.2021

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 , § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende.

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

Im Schulbetrieb in der Stadt Wolfsburg ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

Diese ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch

auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z.B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts in Unterrichts- und Arbeitsräumen sind lediglich Grundschüler*innen, solange diese den Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einhalten.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Es gelten die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung.

§ 4 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

1. Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

2. Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürfte Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, Praktikanteninnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an zwei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigen Person vorzulegen.

Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

3. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der Stadt Wolfsburg, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

5. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

6. Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

7. Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung kommen, gilt zukünftig bereits ab diesem Zeitpunkt umgehend ein Besuchsverbot für das gesamte Heim. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass Bewohnende das Heim während des Besuchsverbots nicht verlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.01.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 14.02.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV vom 09.01.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstständig prüfen zu können. Im Regelfall muss erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Bescheinigung muss zudem den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes sowie auf Wochenmärkten begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg sowie auf Wochenmärkten, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb bzw. im Kontext der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden.

Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 24.01.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Friedhof
Friedhof
Großer Schillerteich

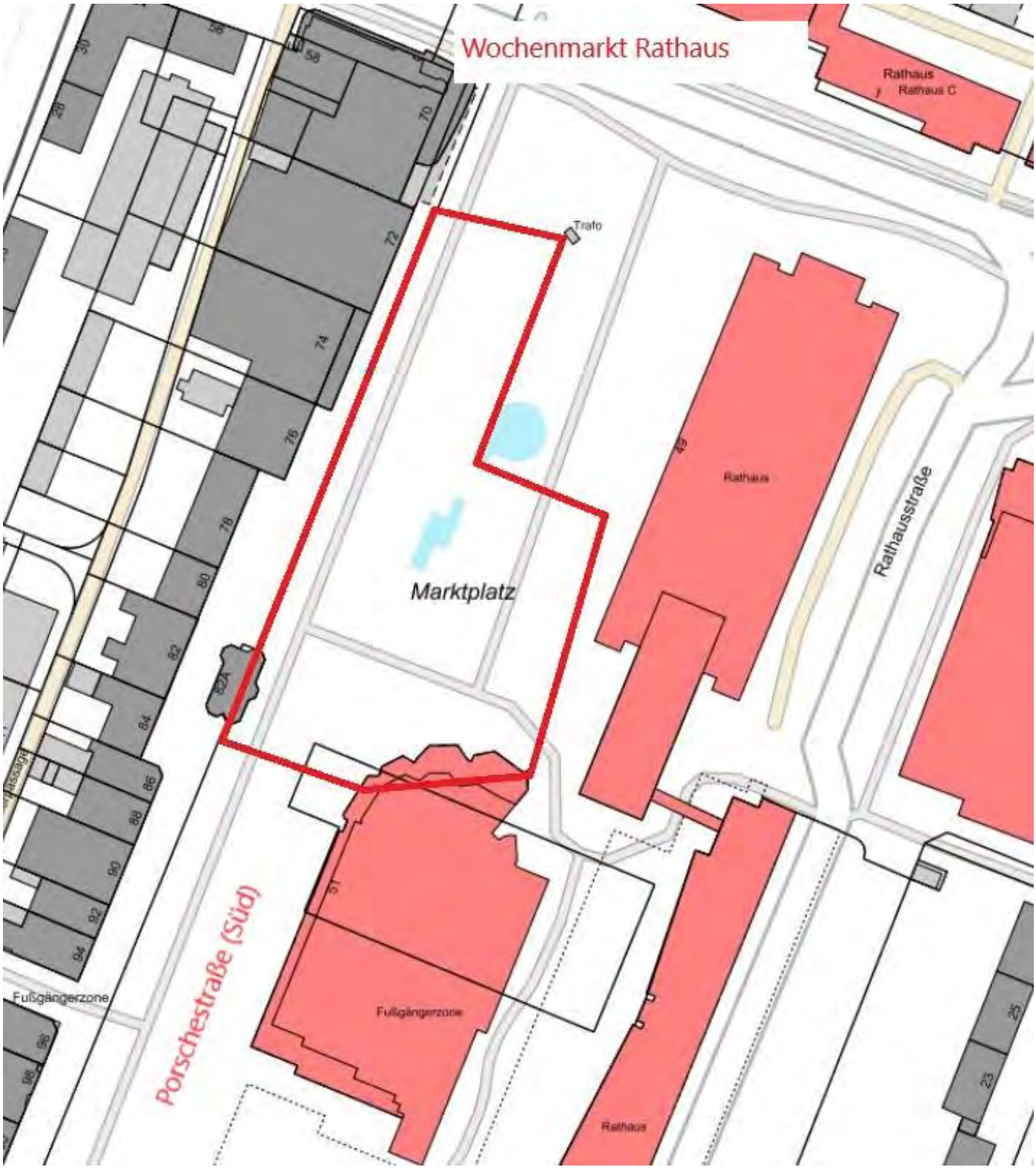
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

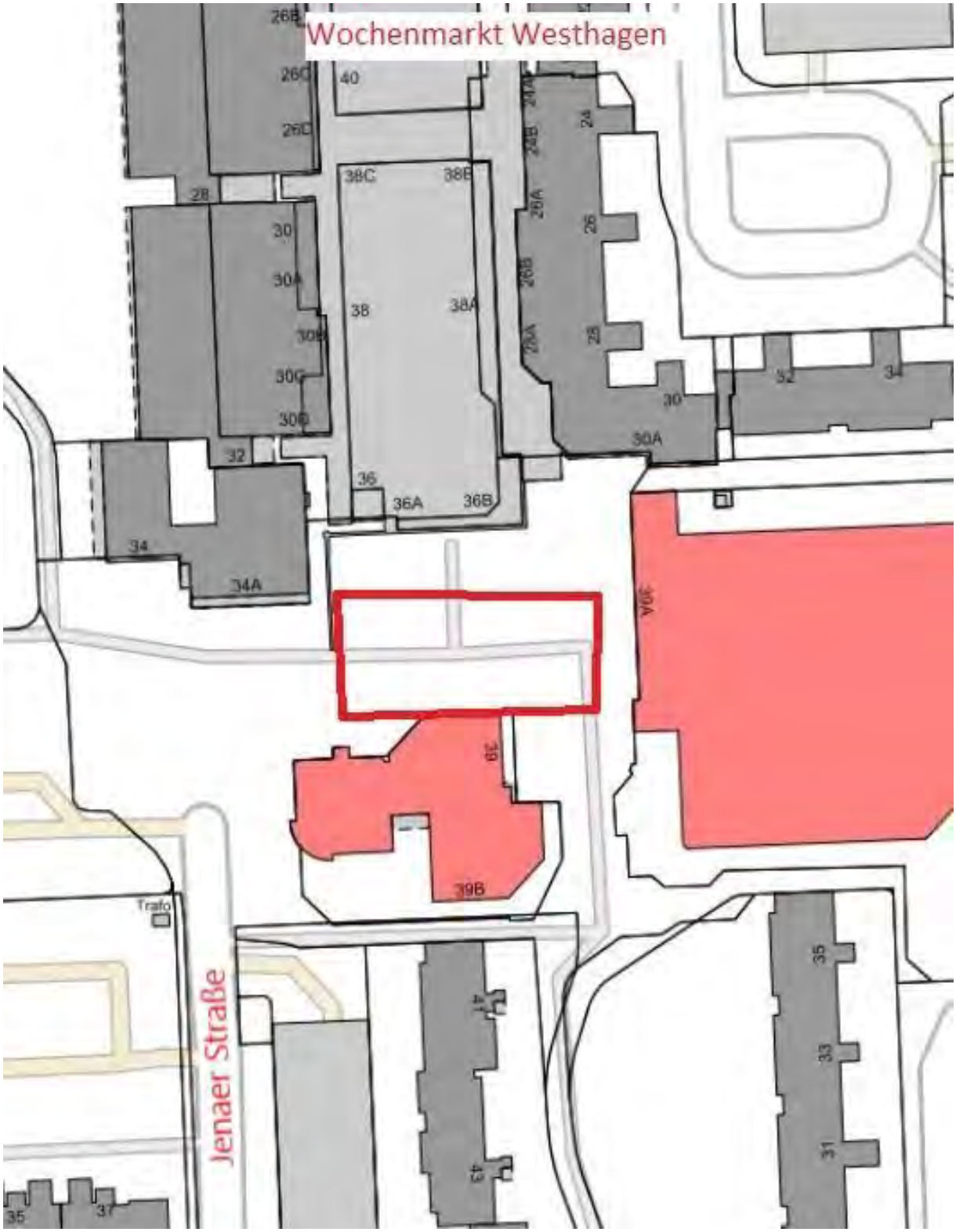
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
38C
38B
38
38A
36
36A
36B
34
34A
32
30
30A
30B
30C
30D
28
24
24A
24B
26
26A
26B
28
28A
30
30A
32
34
39A
39
39B
35
33
31
41
43
35
37

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

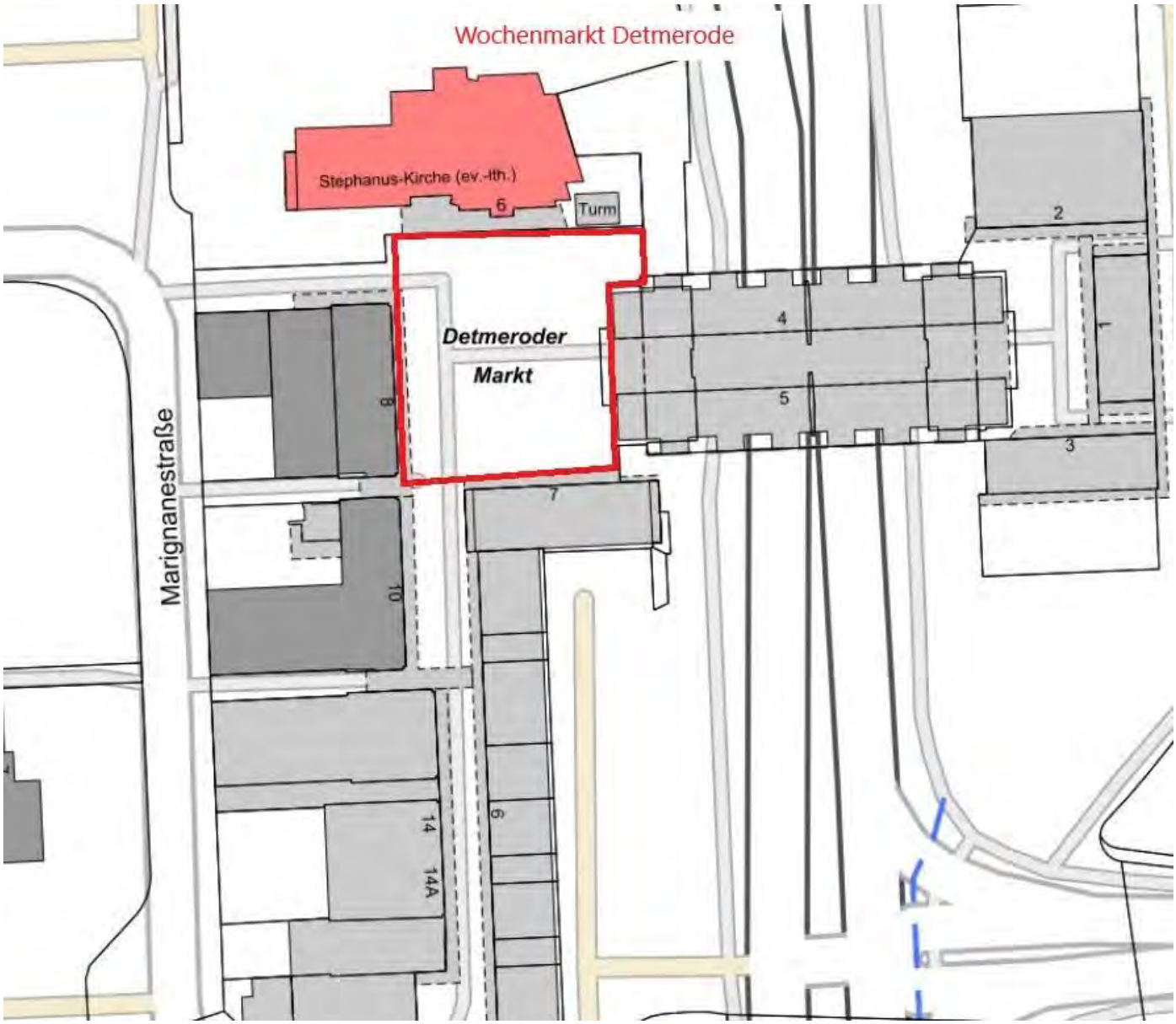
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
7
6
14
14A
4
5
2
3

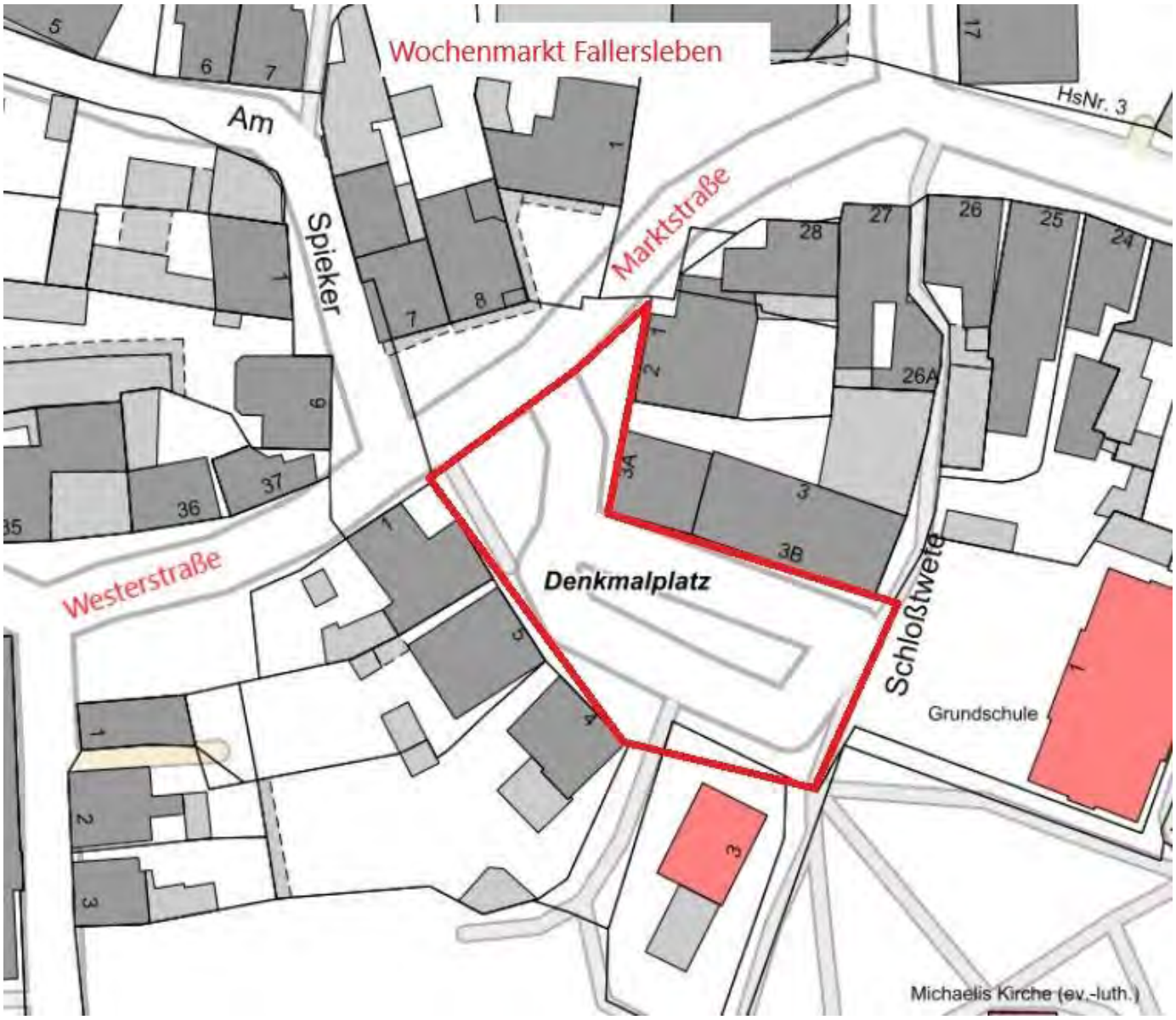
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßtwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

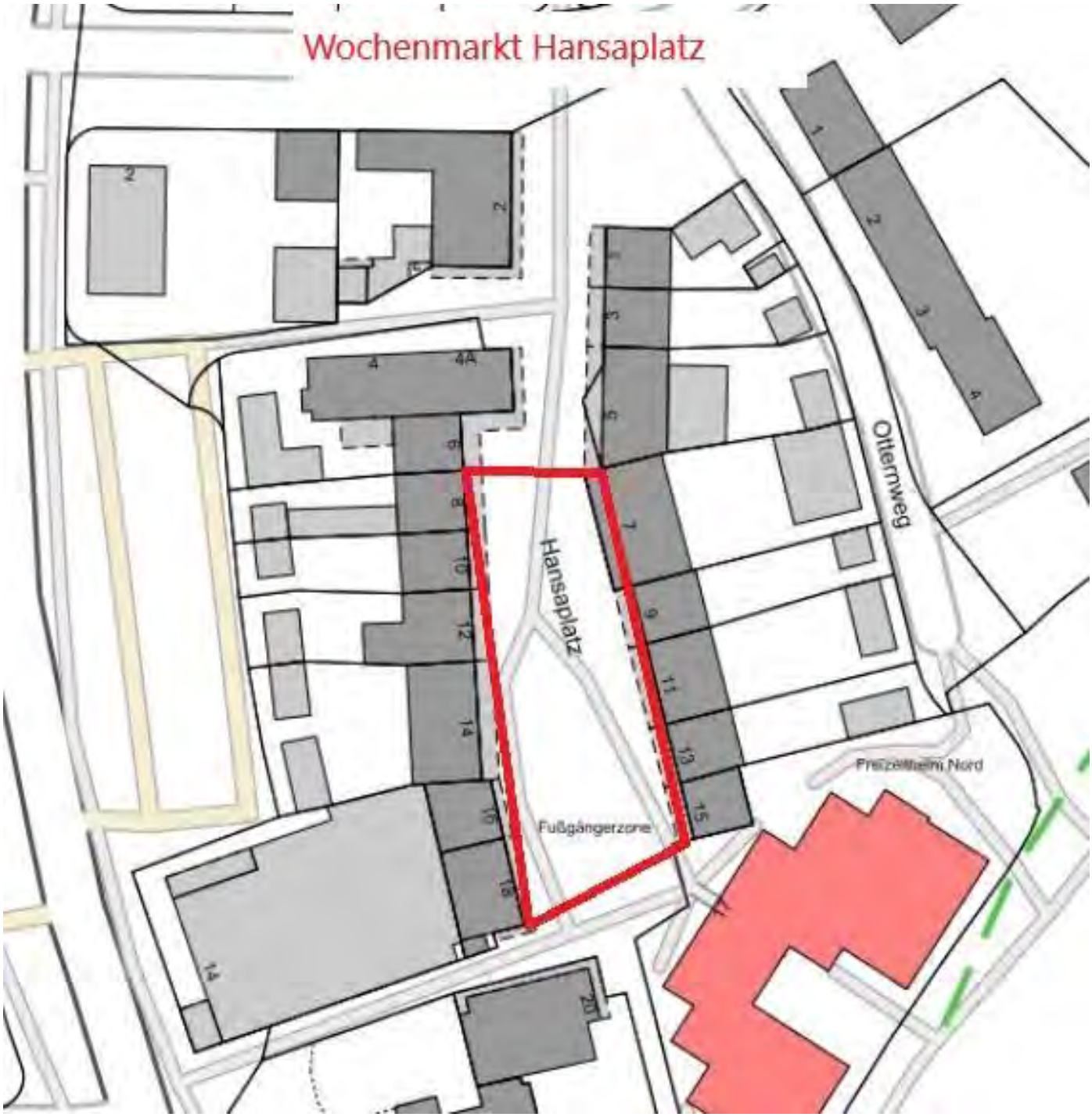
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Otternweg
Fußgängerzone
Preizelheim Nord

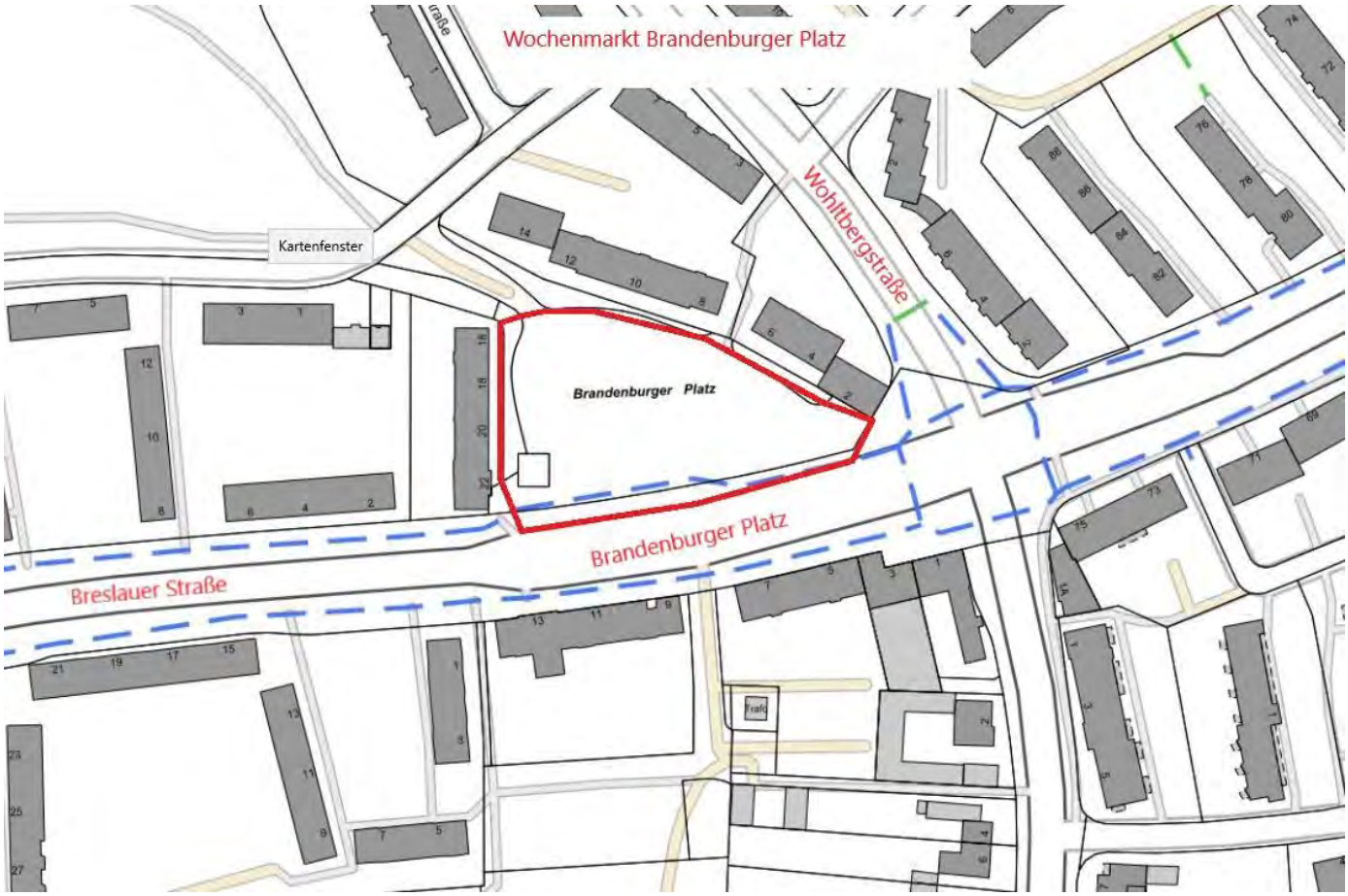
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße
Trafo

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 28. Januar 2021** **Nummer 8**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 28.01.2021	Seite 126 - 139

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 28.01.2021

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 , § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d. h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. **in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.**

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

Im Schulbetrieb in der Stadt Wolfsburg ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

Diese ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts in Unterrichts- und Arbeitsräumen sind lediglich Grundschüler*innen, solange diese den Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einhalten.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Es gelten die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung

§ 4 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

1. Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

2. Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürfte Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, Praktikanteninnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigen Person vorzulegen.

Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben zudem eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner haben; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

3. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der Stadt Wolfsburg, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

5. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

6. Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.01.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 14.02.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV vom 24.01.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstständig prüfen zu können. Im Regelfall muss erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Bescheinigung muss zudem den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes sowie auf Wochenmärkten begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg sowie auf Wochenmärkten, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb bzw. im Kontext der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden. Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 28.01.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

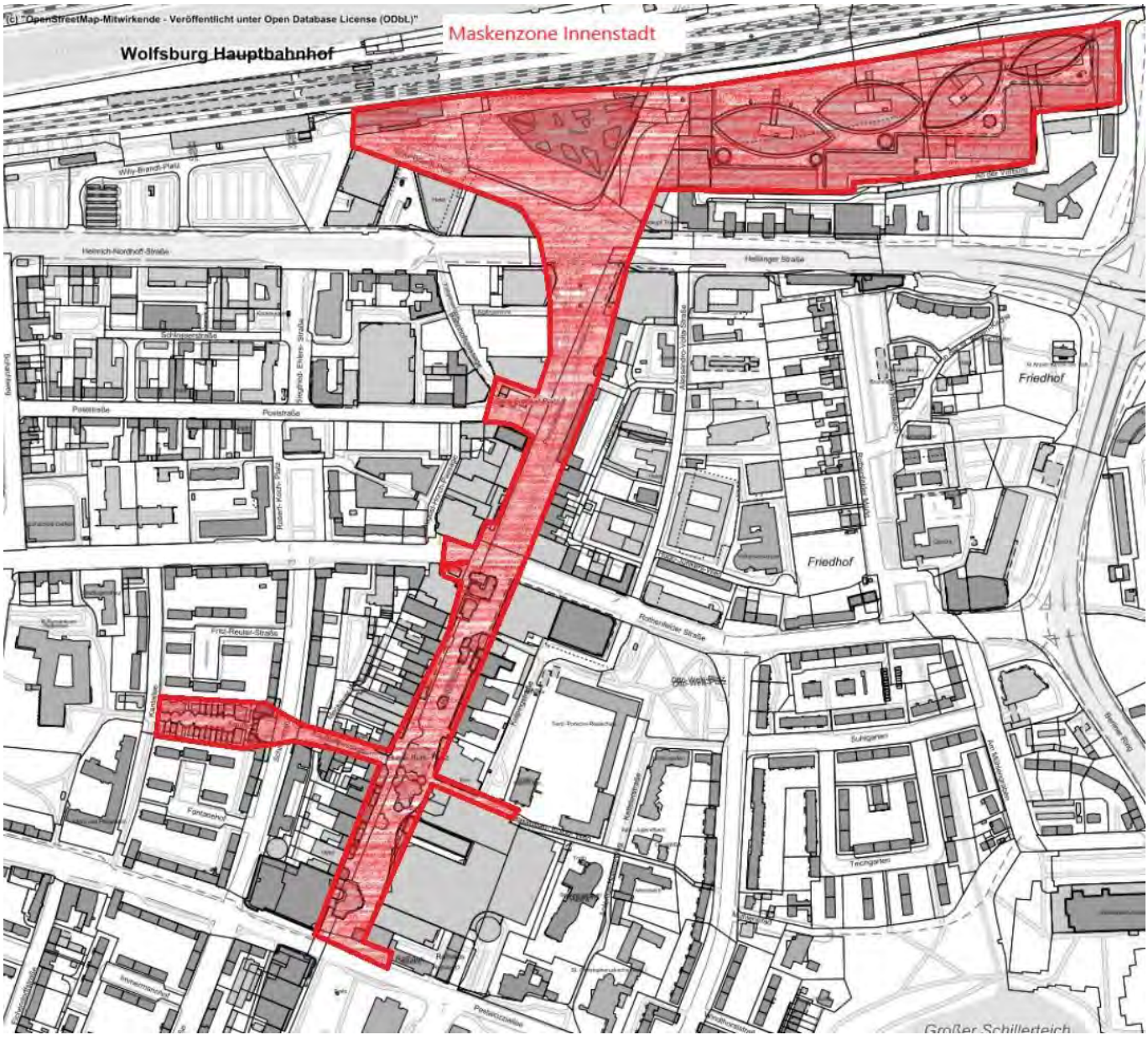

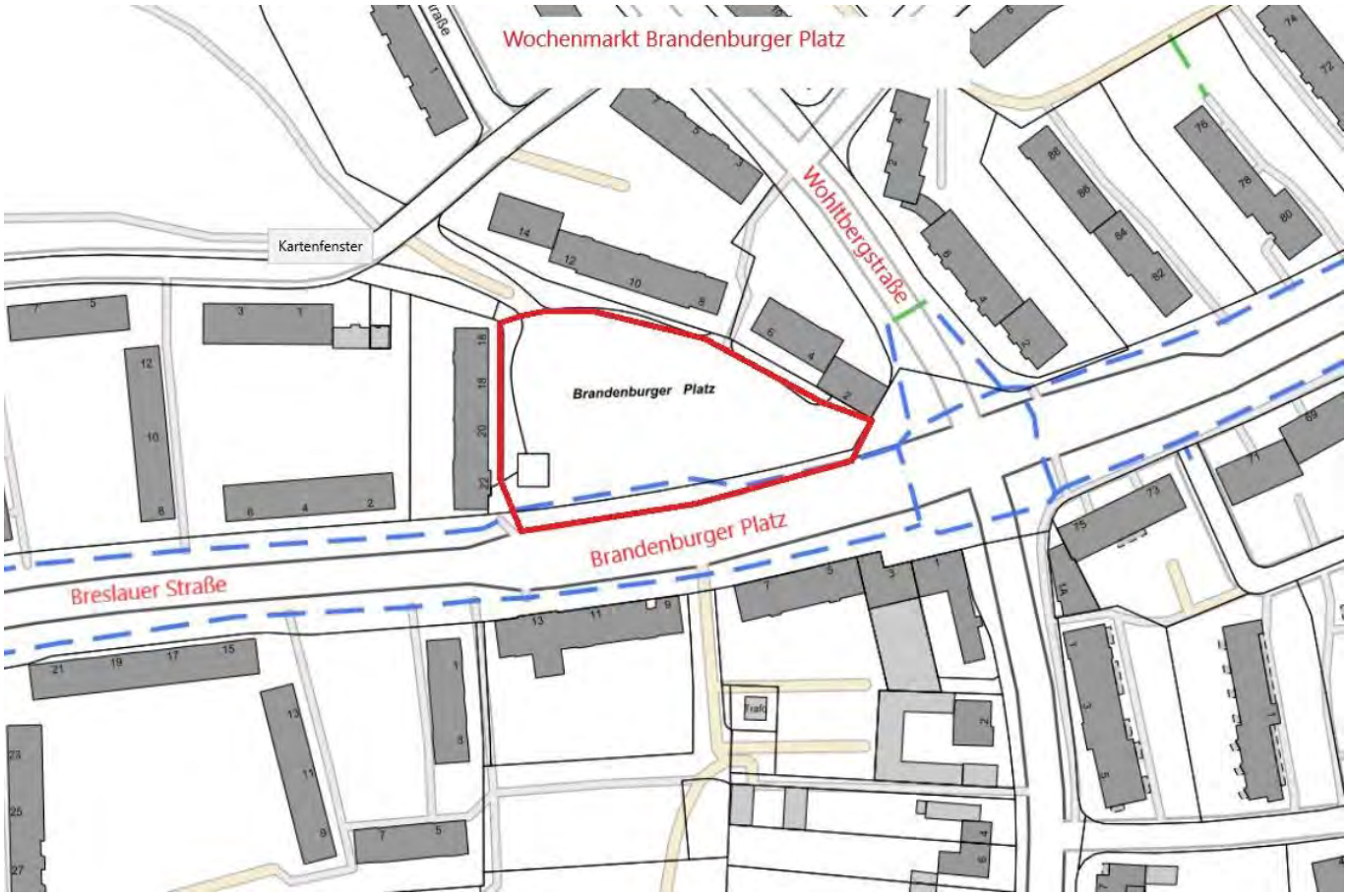
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

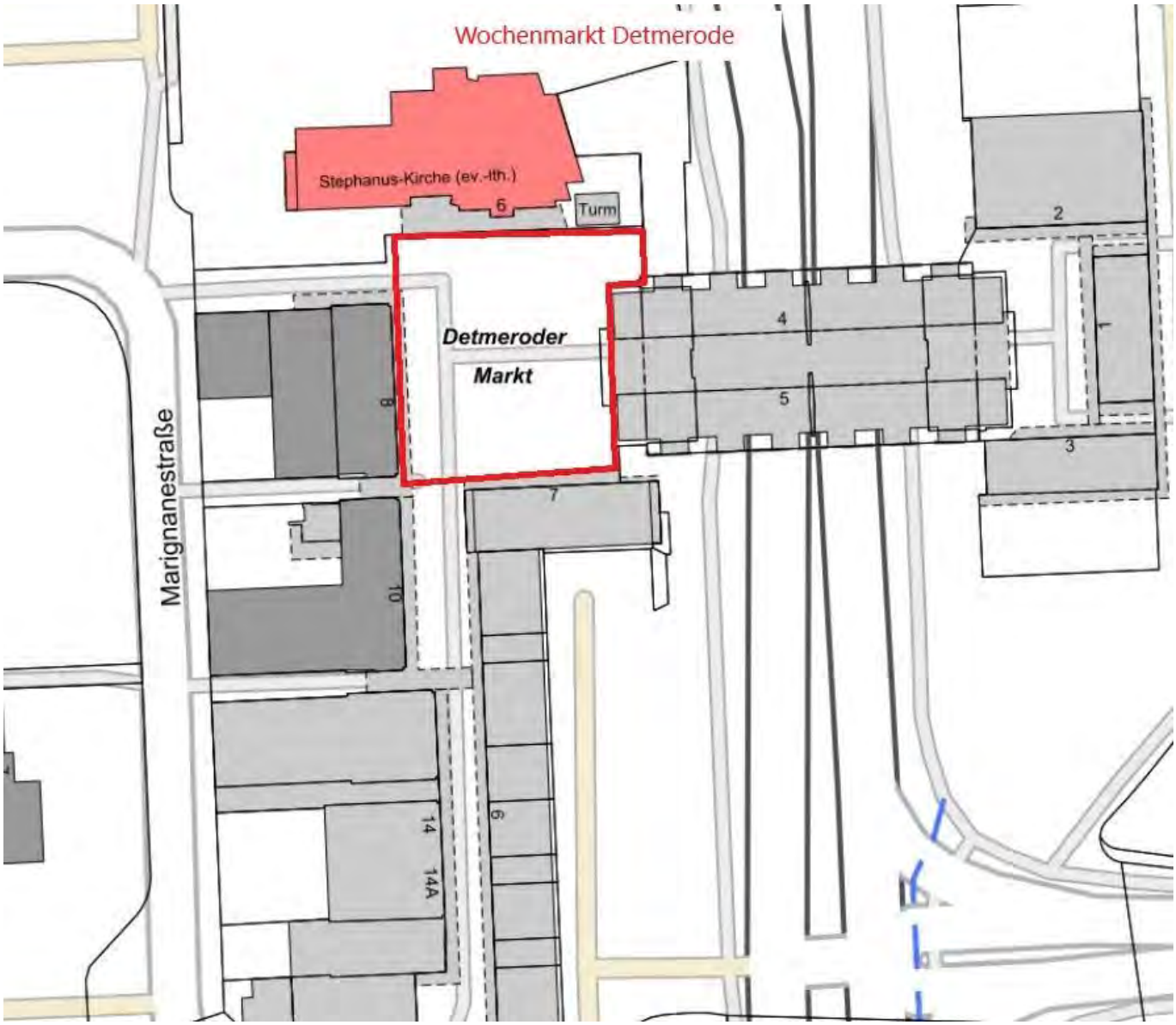
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
7
6
14
14A
4
5
2
3

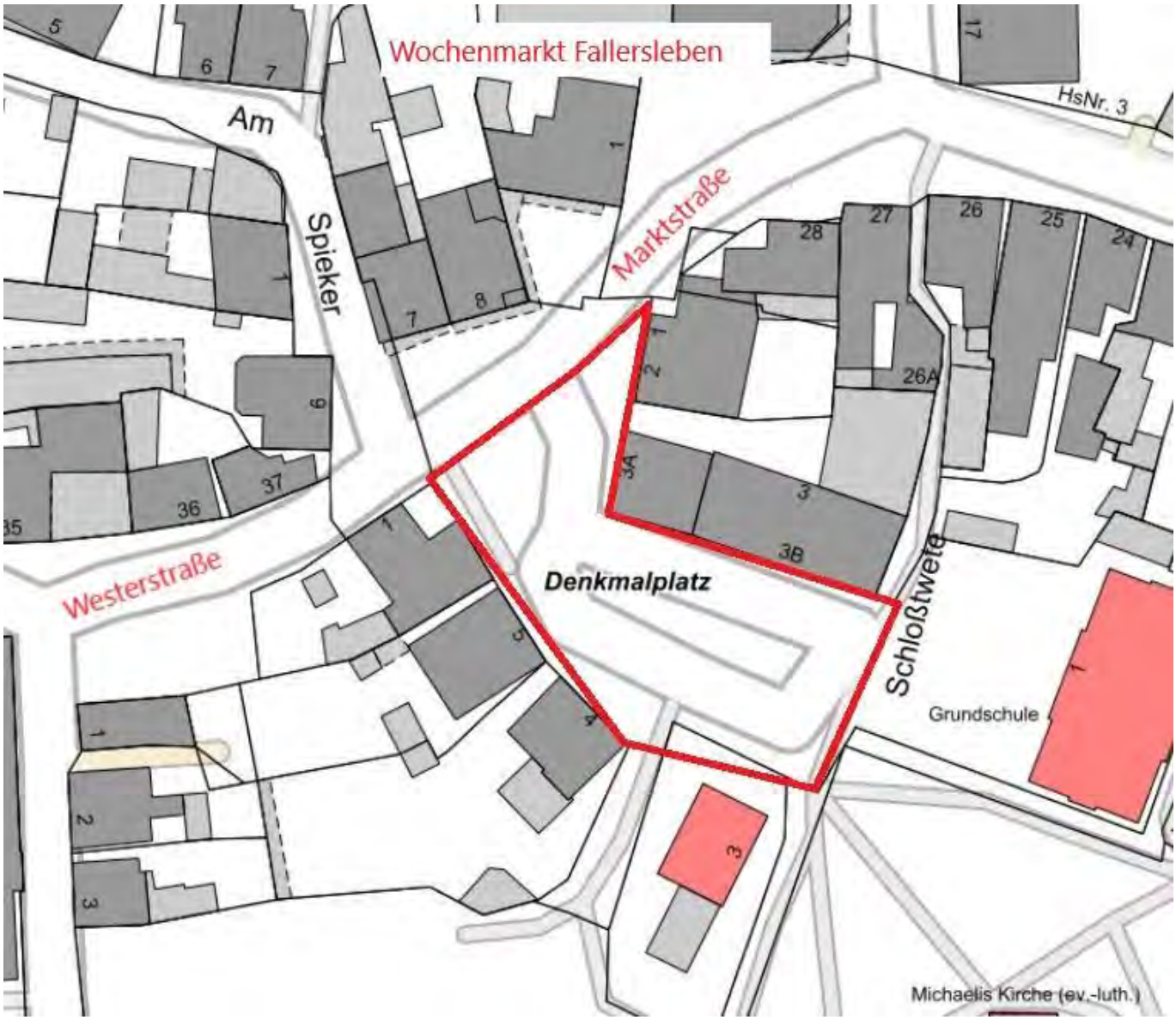
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßtwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

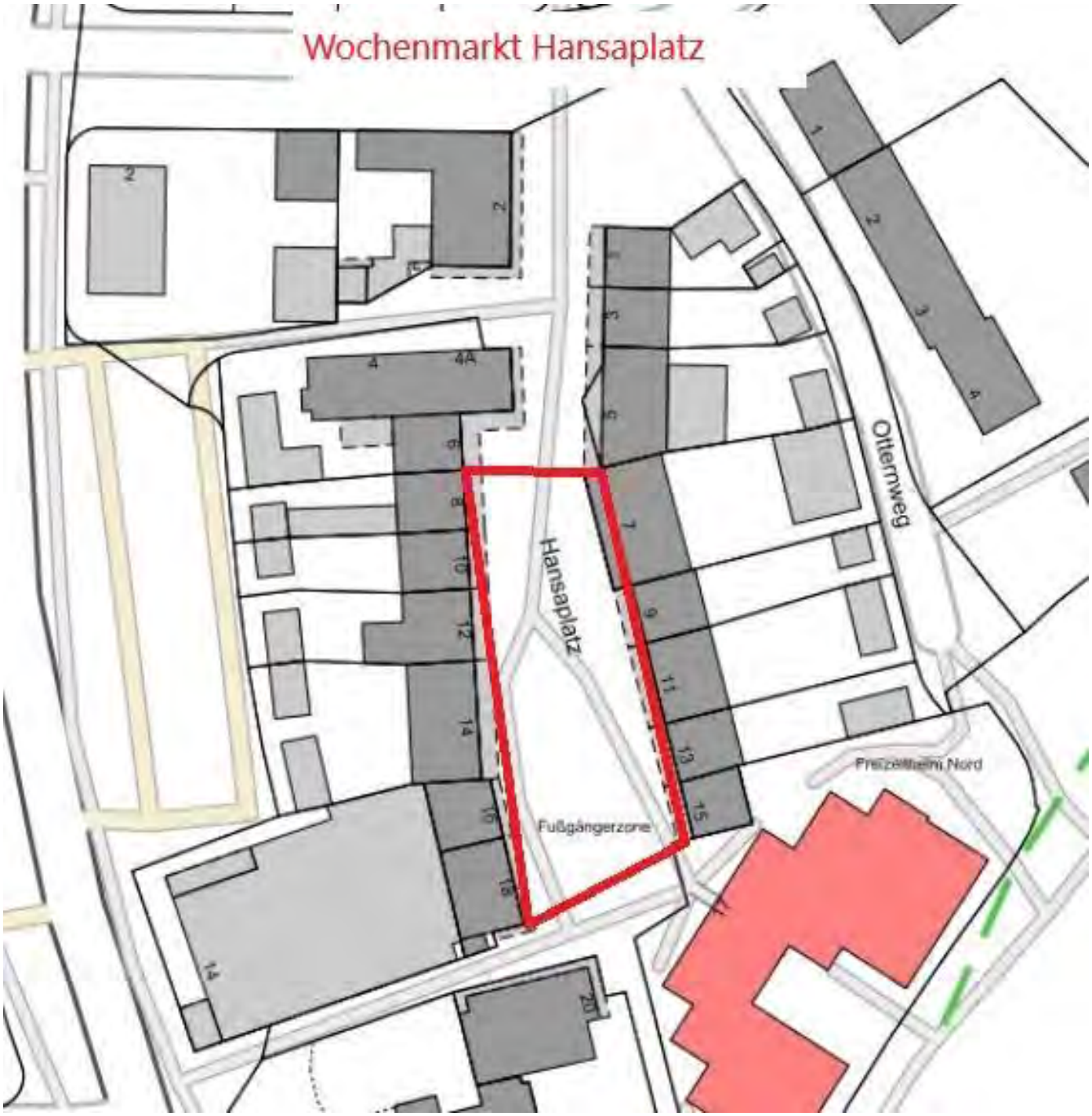
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Otternweg
Fußgängerzone
Preizelthelm Nord

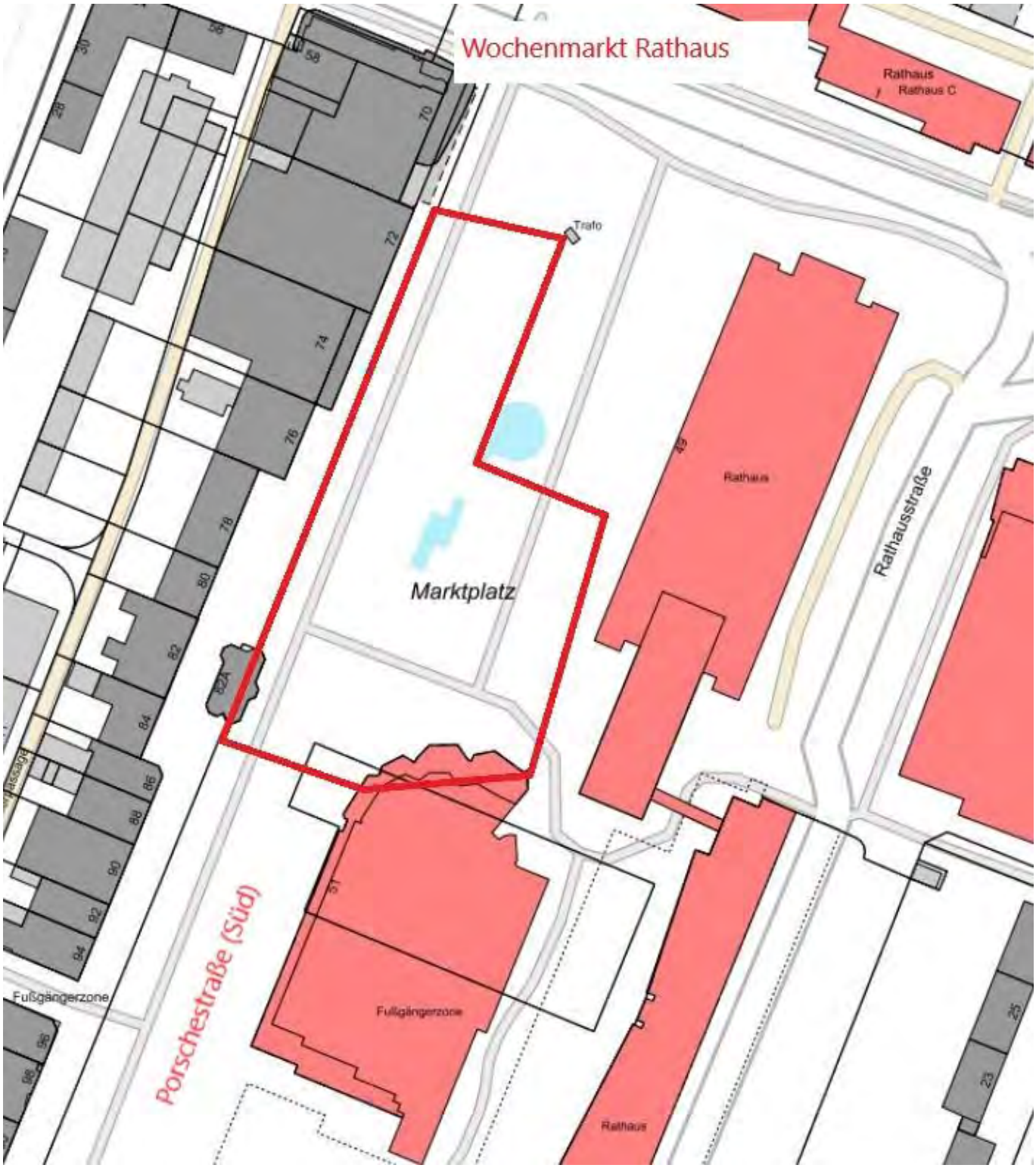
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

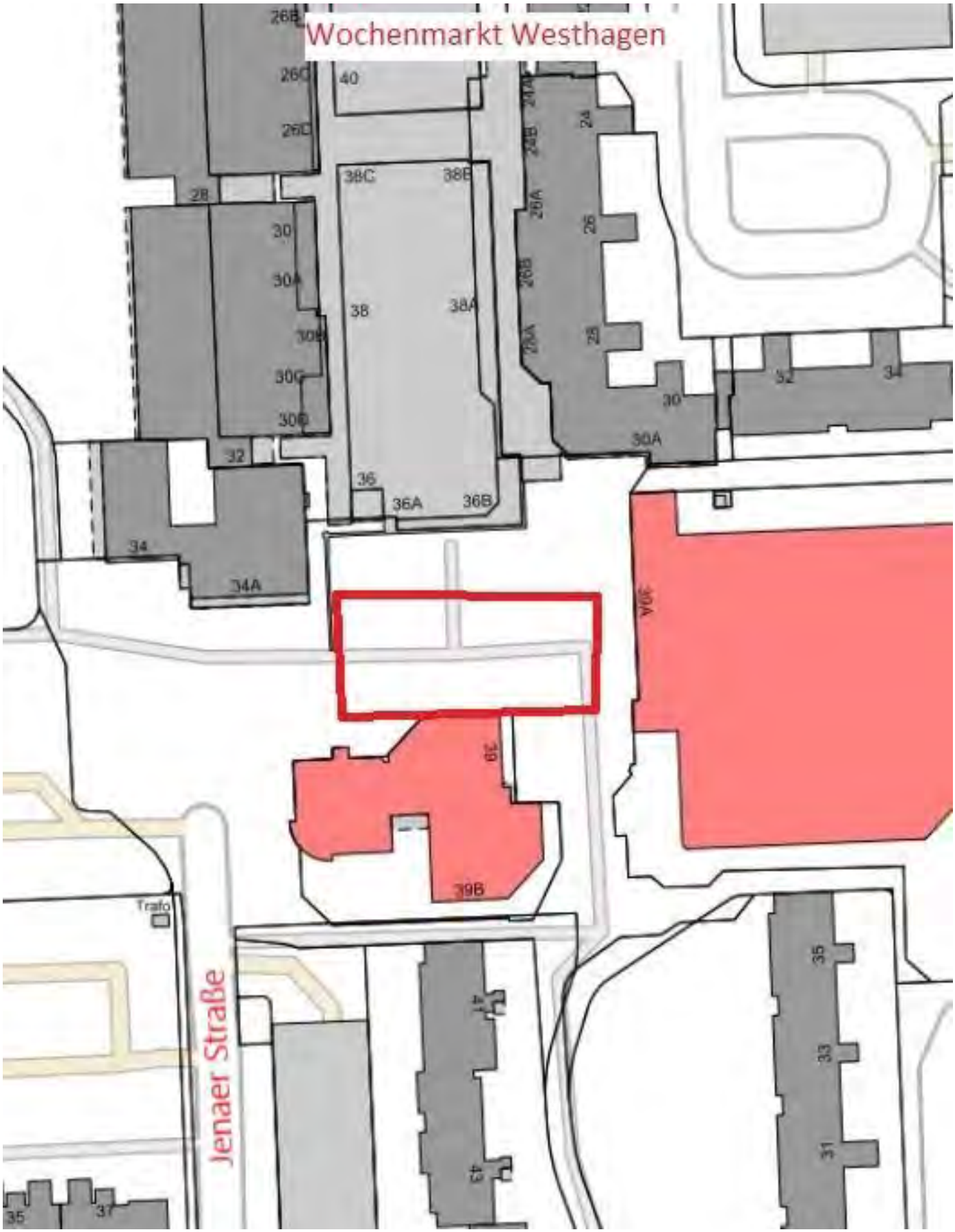
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
38C
38B
38
38A
28
30
30A
30B
30C
30D
32
34
34A
36
36A
36B
24
26
28
30
30A
32
34
39
39B
35
33
31
41
43
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 29. Januar 2021** **Nummer 9**

Inhaltsverzeichnis

29. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 140 - 141
25. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 142
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 142 - 143
31. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 144
26. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 145
32. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 145 - 146
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 146
Öffentliche Zustellungen	Seite 147 - 148

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 02.02.2021 um 16:00 Uhr digital über Microsoft Teams im Rathaus A, Zimmer 415, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird dafür möglichst um Anmeldung bis zum Sonntag, 31.01.2021 unter der Mailadresse sekretariat21@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift

3 Fernwärmeversorgung Wolfsburg
Mündlicher Bericht der Stadtwerke Wolfsburg AG

4 Smart City Strategie Wolfsburg
Mündlicher Bericht der Verwaltung

5 Kostenplanung zur Entwicklung und Bereitstellung der Wolfsburg-App

6 Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -

6.1 Masterplan für die Porschestraße

7 Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 - Beauftragung einer Machbarkeitsstudie in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel

7.1 Änderungsantrag: Vorlage 2020/1610
Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 - Beauftragung einer Machbarkeitsstudie in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel

7.2 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1610
Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 -Beauftragung einer Machbarkeitsstudie in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel

8 Anträge der Fraktione
- Einbringung der folgenden Fraktionsanträge:

8.1 „global denken – lokal handeln – Wolfsburger Kiezkaufhaus“

8.2 Glasfaser für alle

9 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

10 Beantwortung von Anfragen

11 Kenntnisgaben

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 03.02.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die 24. Sitzung

3 Berichte

3.1 Jahresbericht Seniorenring - mündlicher Bericht von Frau Josch

3.2 Carpe Diem - mündlicher Bericht von Frau Alphei

4 Kenntnisgaben

4.1 Mündliche Kenntnisgabe Organisationsänderungen Abteilung Inklusion, Senioren und Pflege

4.2 Mündliche Kenntnisgabe über den Stand des Pandemiemanagements und der Organisation der Impfungen

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 04.02.2021 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.12.2020

3 Gedenk- und Lernort ehemaliges KZ-Außenlager Laagberg
- Planungsbeschluss - (LP 1 und 2)

4 Neufassung der Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Wolfsburg

5 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
- Objektbeschluss -

6 Diakonie-Kolleg der Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH
Gewährung eines Zuschusses

7 Neubau des Bildungs- und Freizeitzentrums in Wolfsburg Westhagen
- Planungsbeschluss -

8 Umsetzung der Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) für die Schulen der Stadt Wolfsburg 2020 - 2024
Erneuerung / Austausch der Server in den Schulen

9 Instandsetzung der Fußgängerbrücke "Altes Wehr" über der Aller im Allerpark am Arenasee

10 Kostenplanung zur Entwicklung und Bereitstellung der Wolfsburg-App

11 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftspläne 2021

12 Berichte

12.1 Mündlicher Bericht zum Stand des Gesamtabschlusses 2014

12.2 Mündlicher Bericht zu den Fraktionsanträgen A 2020/0507 und A 2020/0517 zur Zweitwohnungsteuer

13 Kenntnisgaben

13.1 Wochenmarktgebühren 2021

13.2 Sachstand zur Gebührensatzung Friedhöfe

13.3 Aufnahme eines Investitionskredites für die Stadt Wolfsburg

14 Anträge der Fraktionen

15 Beantwortung von Anfragen

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, dem 02.02.2021 um 19:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus" Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.11.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Beantwortung einer Anfrage der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
§ 44 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
Parkplätze in der Fallersleber Altstadt

4 Glasfaserausbau im Ortsratsgebiet

5 Ausweisung des Naturschutzgebietes Düpenwiesen

6 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg “Gewerbegebiet Hafenstraße“
- Satzungsbeschluss -

7 Ortsratsmittel

7.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben 2020

7.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

7.3 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat verfügt

8 Anträge des Ortsrates

8.1 Schwefelbad Fallersleben
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
Eingebracht in der Sitzung am 24.11.2020

8.2 Prüfantrag "Bewohnerparkausweise in der Fallersleber Altstadt"
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
Eingebracht in der Sitzung am 24.11.2020

8.3 Ortsratsantrag "Glasfaser in Sülfeld"
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Mittwoch, dem 03.02.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2021

3 Beantwortung von Anfragen

4 Kenntnisgaben

5 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

6 1. Änderung des Bebauungsplanes "Alt Wolfsburg" im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

7 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die in 2020 verwendeten Ortsratsmittel

7.1 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

8 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

9 Anträge des Ortsrates

9.1 Wegebeleuchtung westlich am neuem Teich- Fußweg neben der Schulenburgallee

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 32. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Freitag, dem 05.02.2021 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.11.2020

3 Kenntnisgaben

4 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

5	Instandsetzung der Fußgängerbrücke "Altes Wehr" über der Aller im Allerpark am Arenasee
6	Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Stadtmitte
7	10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006
8	Bericht des Ortsbürgermeisters über die Mittelverwendung im Jahr 2020; Feststellung des Übertrags nach 2021; Entlastungsbeschluß
9	Verteilung der Mittel über die der Ortsrat im Jahr 2021 verfügt
10	Anträge des Ortsrates
11	Beantwortung von Anfragen
12	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Patru, Stefan Mircea	Gohgräfenstraße 51, 28237 Bremen	01-23/772007237165

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 29.01.2021.

Der Bescheid gilt am 15.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, der 21.01.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Marcin Makiella Jacobstr. 22 39340 Haldensleben	Marcin Makiella Jacobstr. 22 39340 Haldensleben	01-23/773500513399

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 29.01.2021.

Der Bescheid gilt am 15.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.01.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lieske

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 05. Februar 2021** **Nummer 10**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Windmühlenberg II“	Seite 149 - 150	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 155
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Seite 151 - 152	Öffentliche Zustellungen	Seite 156 - 160
30. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 153 - 154		

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Windmühlenberg II“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, das oben genannte Bauleitplanverfahren durchzuführen.
Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um sechs größere Einfamilienhäuser im Westen von Nordsteimke zu errichten.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt zur Einsicht
vom 12.02.2021bis einschließlich 26.02.2021
ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr
im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.
Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

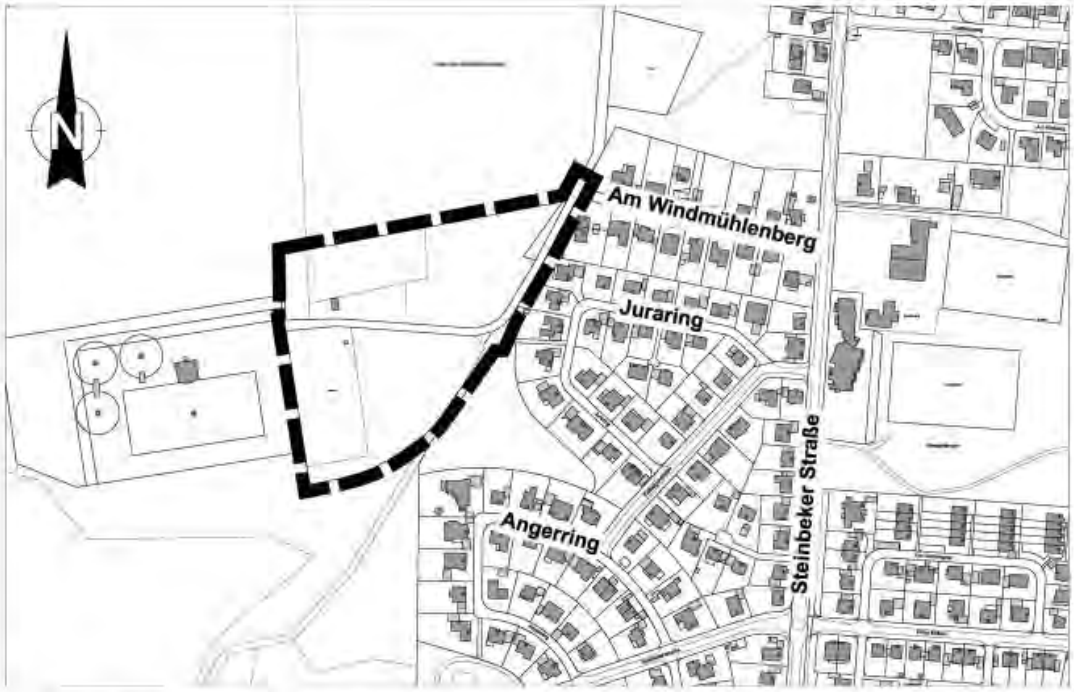

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " WINDMÜHLENBERG II "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020 LGLN WOLFSBURG

Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021
Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	505.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	453.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	493.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	414.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	500.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	536.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	51.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 478.300,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt:

Gemeinde		Stimmenverhältnis	
a) Stadt Königslutter am Elm	= 260.495,88 €	= 54 %	*
b) Stadt Wolfsburg	= 217.804,84 €	= 46 %	*

*Abweichungen wg. Rundungsdifferenzen

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 17.12.2020

Die Geschäftsführerin — Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Rahn — gez. Hoppe

(Rahn) — (Hoppe)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 25.01.2021 unter Aktenzeichen 32.31- 10302/2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beabsichtigt ist sie zu beanstanden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.02.2021 bis 19.02.2021
und
vom 22.02.2021 bis 24.02.2021

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 007, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

Königslutter am Elm, 26.01.2021

Die Geschäftsführerin
In Vertretung

gez. Sobiech

(Sobiech)

Ratssitzung

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 10.02.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.10.2020

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.12.2020

4 Anfragen an den Rat der Stadt

5 Berufung von Herrn Stadtrat Andreas Bauer als Stellvertretung und von Herrn Stadtrat Kai-Uwe Hirschheide als weitere Stellvertretung des Stadtwahlleiters

6 Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlbereiche für die am 12.09.2021 stattfindende Wahl zum Rat der Stadt

6.1 Änderungsantrag zur Vorlage 2021/1676: Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlbereiche für die am 12.09.2021 stattfindende Wahl zum Rat der Stadt

6.2 Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlbereiche für die am 12.09.2021 stattfindende Wahl zum Rat der Stadt

7 Aufnahme eines Investitionskredites für die Stadt Wolfsburg

8 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020

9 Kostenplanung zur Entwicklung und Bereitstellung der Wolfsburg-App

10 Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 - Beauftragung einer Machbarkeitsstudie in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel

11 Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -

12 1. Änderung des Bebauungsplanes "Alt Wolfsburg" im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

13 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg “Gewerbegebiet Hafenstraße“
- Satzungsbeschluss –

14 Instandsetzung der Fußgängerbrücke "Altes Wehr" über der Aller im Allerpark am Arenasee

15 Wochenmarktgebühren 2021

16 Ausweisung des Naturschutzgebietes Düpenwiesen

17 Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) - Änderung der Unternehmenssatzung

18 Schulentwicklungsplanung Grundschule Wohltberg
Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität für das Schuljahr 2021/22

19 Schulentwicklungsplanung Grundschule Wohltberg
- Änderung der Organisationsform von einer offenen in eine teilgebundene Ganztagsschule zum 1. August 2021

20 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
- Objektbeschluss -

21 Neubau des Bildungs- und Freizeitzentrums in Wolfsburg Westhagen
- Planungsbeschluss -

22 Diakonie-Kolleg der Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH
Gewährung eines Zuschusses

23 Einrichtung des neuen Ausbildungsganges "Elektroniker*in für Informations- und Systemtechnik" an den Berufsbildenden Schulen II zum 01.08.2021

24 Umsetzung der Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) für die Schulen der Stadt Wolfsburg 2020 - 2024
Erneuerung / Austausch der Server in den Schulen

25 Gedenk- und Lernort ehemaliges KZ-Außenlager Laagberg
- Planungsbeschluss - (LP 1 und 2)

26 Neufassung der Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Wolfsburg

27 Einrichtung eines Jugendbeirats im Rahmen des Aktionsplans Kinderfreundliche Kommune

28 Neufassung der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

29 Richtlinie zur Regelung der Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Wolfsburg

30 Berufung von beratenden Mitgliedern in den Planungs- und Bauausschuss

31 Möglicher Betreiberübergang/Beteiligung des VFB Fallersleben e. V. am Schwefelbad Fallersleben

32 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2021

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Haliti, Slobodan	Lange Weihe 101F 30880 Laatzen	01-23/771011058171

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.02.2021.

Der Bescheid gilt am 22.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.01.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Zaremba, Piotr Stanislaw	Starosta, 56-400 Olesnicki/POLEN	01-23/773500517378

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.02.2021.

Der Bescheid gilt am 22.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Henke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Aiello, Pietro	Schmiedestraße 2 38461 Danndorf	01-23/771010983882

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.02.2021.

Der Bescheid gilt am 22.01.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Henke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Sulaj, Sebastjan	Bäckerstraße 3 38162 Cremlingen	01-23/773500518579

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.02.2021.

Der Bescheid gilt am 22.02.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Henke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Ladislav Nad	Merklin Cop. 90 360 01 Karlovy Vary Tschechien	772007482950

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.02.2021.

Der Bescheid gilt am 22.02.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Ruländer

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 12. Februar 2021** **Nummer 11**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	Seite 161 - 162
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 8. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben	Seite 162 - 163
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg	Seite 163 - 164
3. Sitzung des Klimabeirats	Seite 165
24. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 166
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 166
Öffentliche Zustellungen	Seite 167 - 168

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg hat in den Sitzungen am 14.07.2020 und am 15.12.2020 einstimmig folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019, der ein Jahresergebnis in Höhe von 4.150.507,11 € ausweist, wird in der vorgelegten und geprüften Fassung festgestellt.

2. Aus dem Jahresüberschuss 2019 werden 3.500.000,00 € an die Stadt Wolfsburg ausgeschüttet und 650.507,11 € auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Vorstand der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR) wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 16.03.2020 folgenden Abschlussvermerk gemacht:

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Wolfsburg - (WSB AöR) beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 18.02.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit folgender Schlussfeststellung erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss 2019 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung - sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.02.2021 bis zum 23.02.2021 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 511, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 03.02.2021

Kai-Uwe Hirschheide
Vorstand

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 8. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus" sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schwarzen Weg" im Stadtteil Fallersleben

Die Stadt beabsichtigt, die oben genannten Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel der Bauleitplanungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung aus Wohnen und Gewerbe im Stadtteil Fallersleben zu schaffen.

Im Rahmen der Verfahren soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die Entwürfe der Bebauungspläne mit Begründungen liegen zur Einsicht vom 22.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021 ganztätig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr
im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereiches Stadtplanung- und Bauberatung zu diesen Entwürfen der Bauleitpläne im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:
Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne gehen aus den unten abgebildeten Planskizzen hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

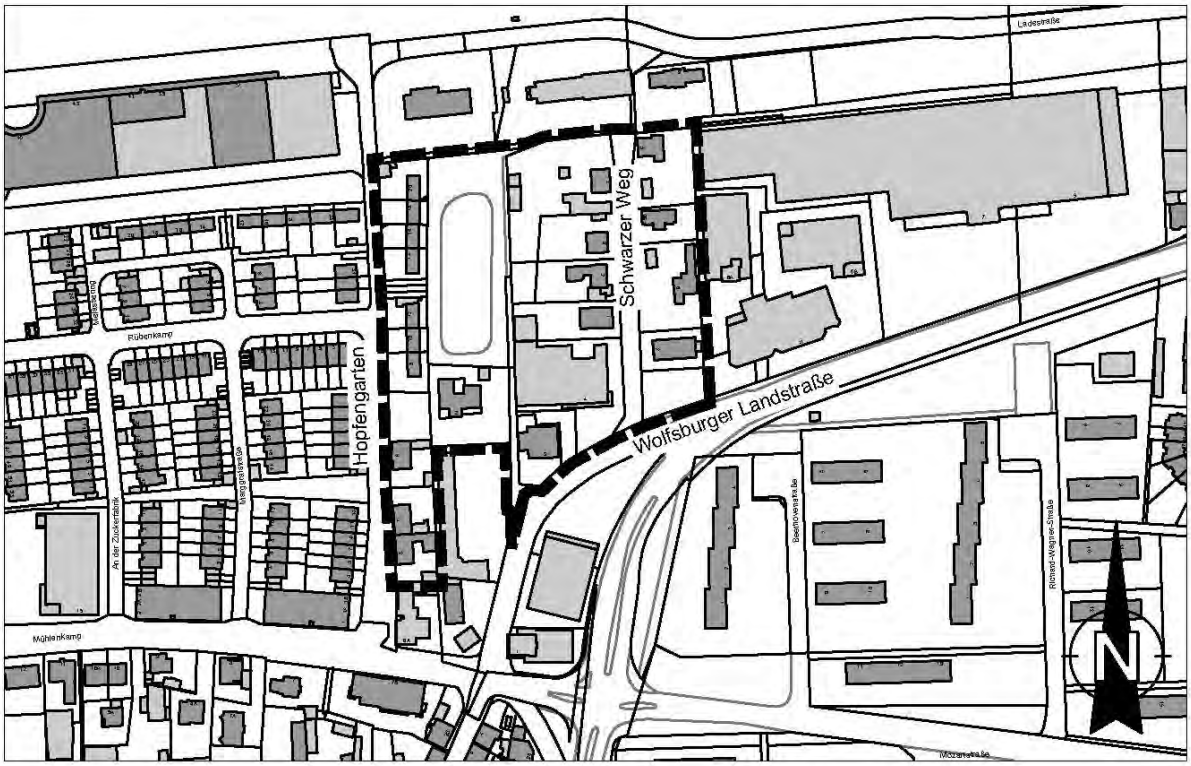

GELTUNGSBEREICH DER 8. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "AM SCHWARZEN WEG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, das oben genannte Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden gastronomischen Einrichtung „Kolumbianischer Pavillon“ und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine moderate Ergänzung des gastronomischen Angebotes südlich der bestehenden öffentlichen Toilettenanlage an den Beachvolleyballfeldern am Allersee. Gleichzeitig sollen der Erhalt von bestehenden Grünflächen entlang des Nordstrandes am Allersee und dessen offener Charakter mit seinen Sichtbeziehungen gesichert werden.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt zur Einsicht vom 22.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr
im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:
Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

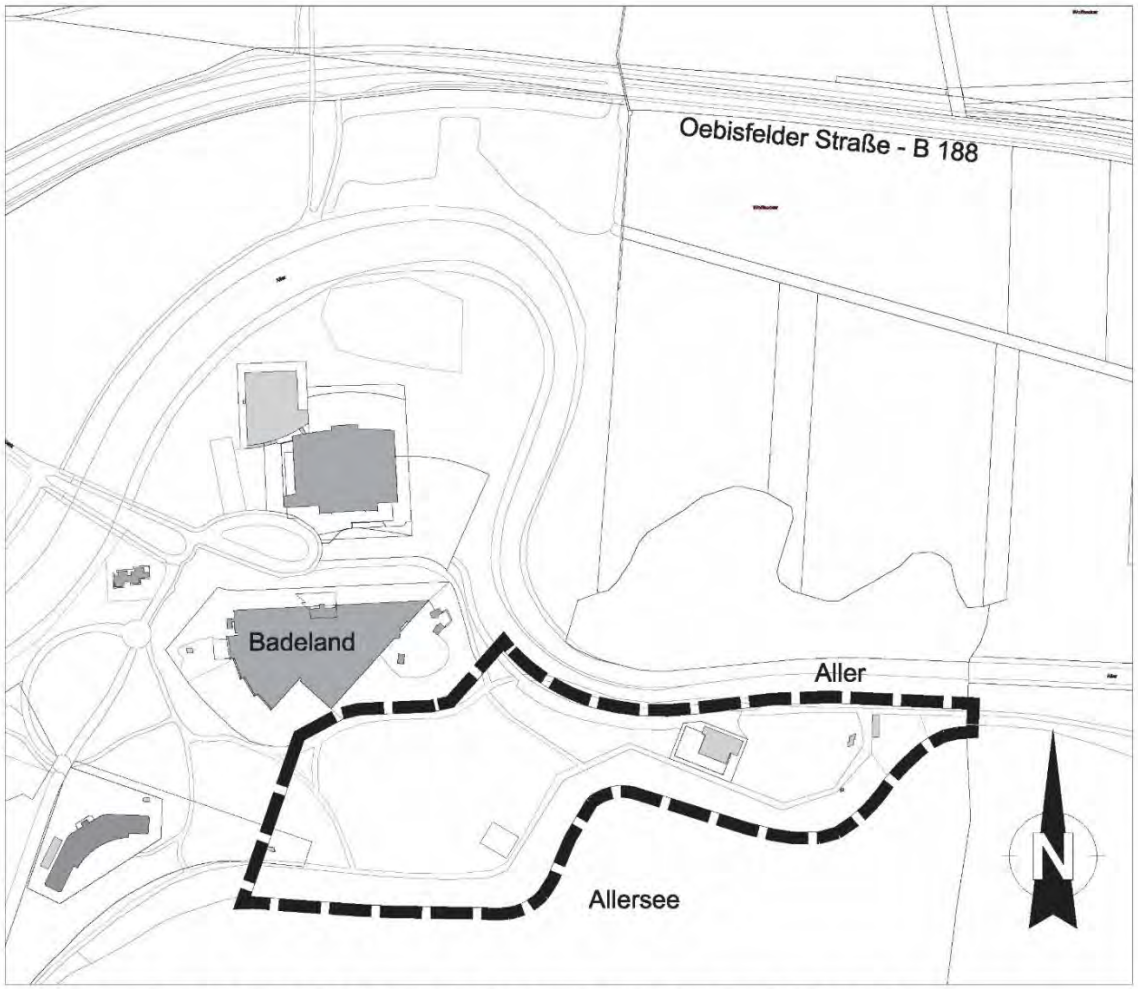

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ERLEBNISWELT ALLERPARK - SPORT UND ERHOLUNG, 3. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung / Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020 LGLN WOLFSBURG

Beirats- und Ortsratssitzung

Bekanntmachung der 3. Sitzung des Klimabeirats am Donnerstag, dem 18.02.20121 um 16:00 Uhr digital über Microsoft Teams im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg. I

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird dafür möglichst um Anmeldung bis zum Dienstag, 16.02.2021 unter der Mailadresse sekretariat.baudezernat@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.10.2020 und vom 26.01.2021
3	Verpflichtung der Mitglieder
4	Hauptthema: Optimierung der CO2-Bilanz
4.1	5. Zwischenbericht zum Umsetzungsstand des CO2 - Minderungskonzeptes
4.2	CO2-Minderungen im Bereich städtischer Gebäude
4.3	CO2-Minderungen im Bereich Verkehr (Mobilitätsstrategie)
4.4	Präsentationen einzelner Organisationen des Klimabeirates zu Maßnahmen der CO2-Minderung
5	Kenntnisgaben
6	Anträge
6.1	Mein Baum für Wolfsburg
6.2	B-Plan-Änderungen hinsichtlich der privaten Haltung von Hühnern in allgemeinen Wohngebieten und zukünftige Berücksichtigung der Kleintierhaltung in entstehenden Baugebieten
6.3	Wolfsburg wird bis 2035 CO2-neutral!
6.4	Antrag zur Einrichtung eines Förderprogrammes für regenerative Energien
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Donnerstag, dem 18.02.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2020
3	Kenntnisgaben
4	Anträge des Ortsrates
5	Sachstandsbericht - Aufstellung B-Plan Wiesengrund
6	Sachstandsbericht - frühzeitige Beteiligung B-Plan „Windmühlenberg II“
7	Sachstandsbericht Sonnenkamp
8	Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2020 verwendeten Ortsratsmittel
8.1	Entlastung des Ortsbürgermeisters
9	Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt
10	Beantwortung von Anfragen
11	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Ralickas, Geralolas	Koopereacijos 3-19 91254 KLAIPIDA/LITAUEN	772007490502

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.02.2021.

Der Bescheid gilt am 01.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag:

Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Carlos Manuel de Resende Rodrigues	Diekwanne 20 38448 Wolfsburg	01-13 WOB R 3267

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.02.2021.

Der Bescheid gilt am 01.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 12. Februar 2021** **Nummer 12**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 12.02.2021	Seite 169 - 181

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 12.02.2021

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 , § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. **in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.**

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

Im Schulbetrieb in der Stadt Wolfsburg ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

Diese ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts in Unterrichts- und Arbeitsräumen sind lediglich Grundschüler*innen, solange diese den Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einhalten.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Es gelten die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 07.03.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV vom 28.01.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen

einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstständig prüfen zu können. Im Regelfall muss erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Bescheinigung muss zudem den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes sowie auf Wochenmärkten begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg sowie auf Wochenmärkten, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb bzw. im Kontext der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 12.02.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

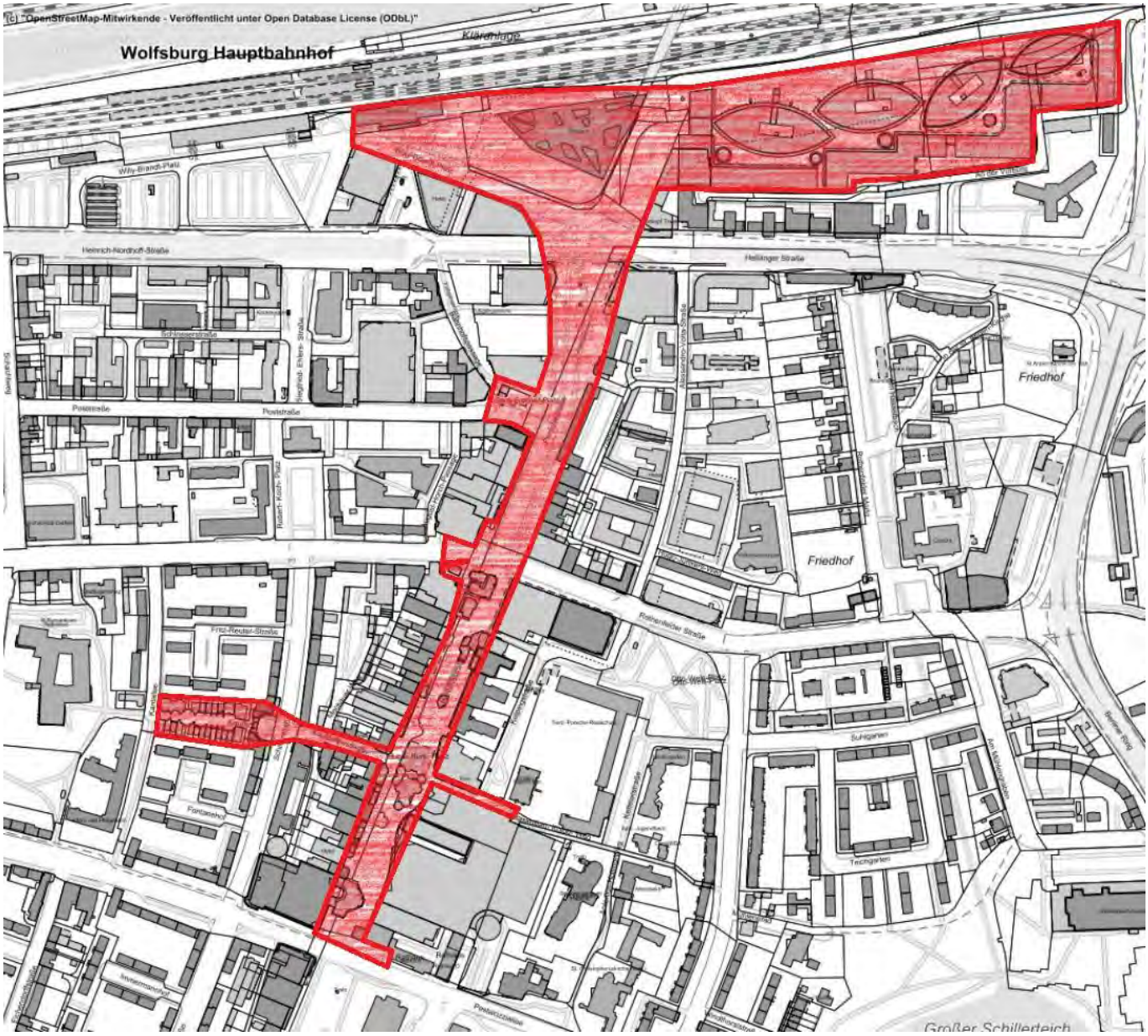

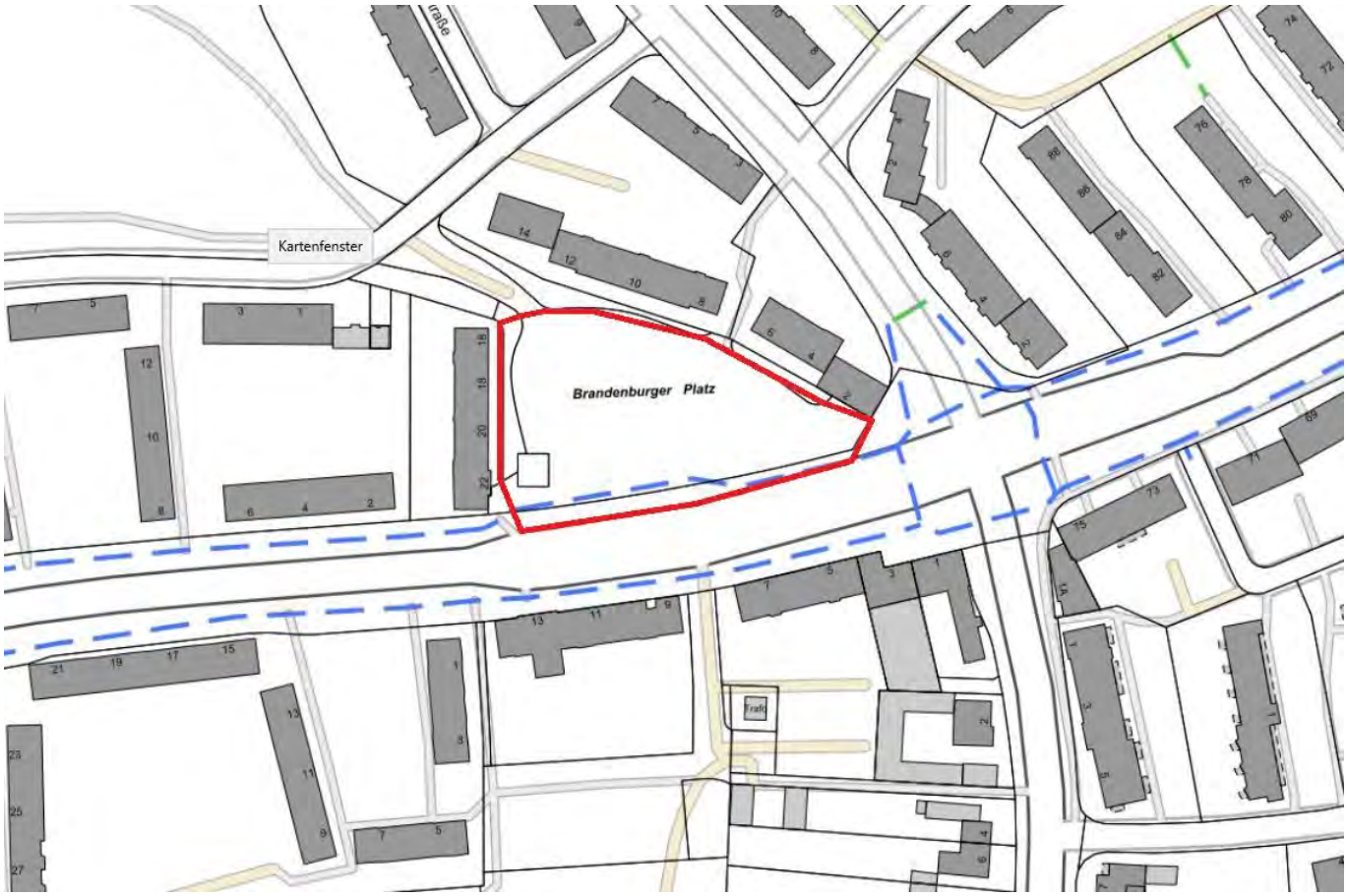
Kartenfenster
Brandenburger Platz

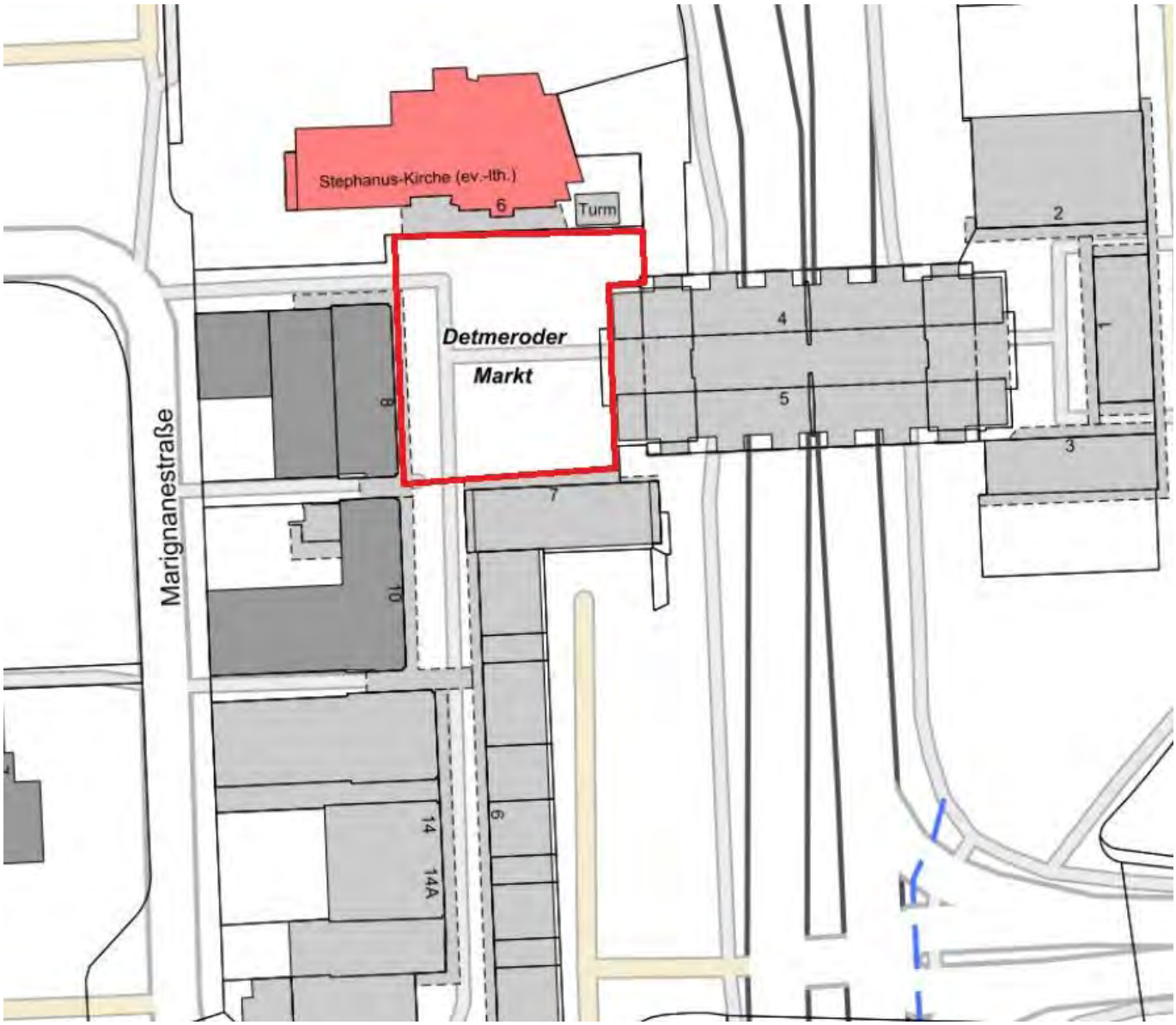
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
3

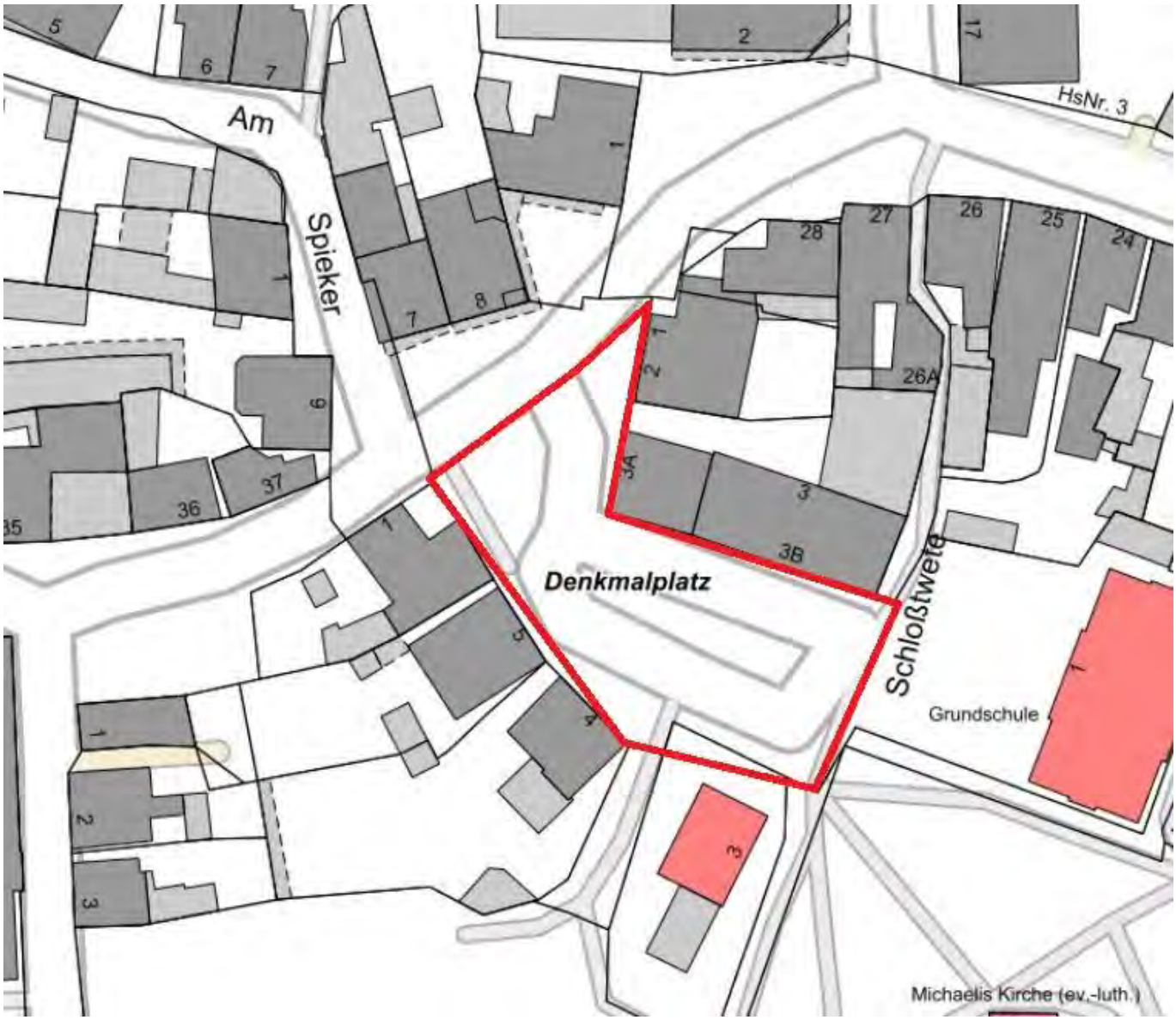
Am
Spieker
HsNr. 3
Denkmalplatz
Schloßtwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

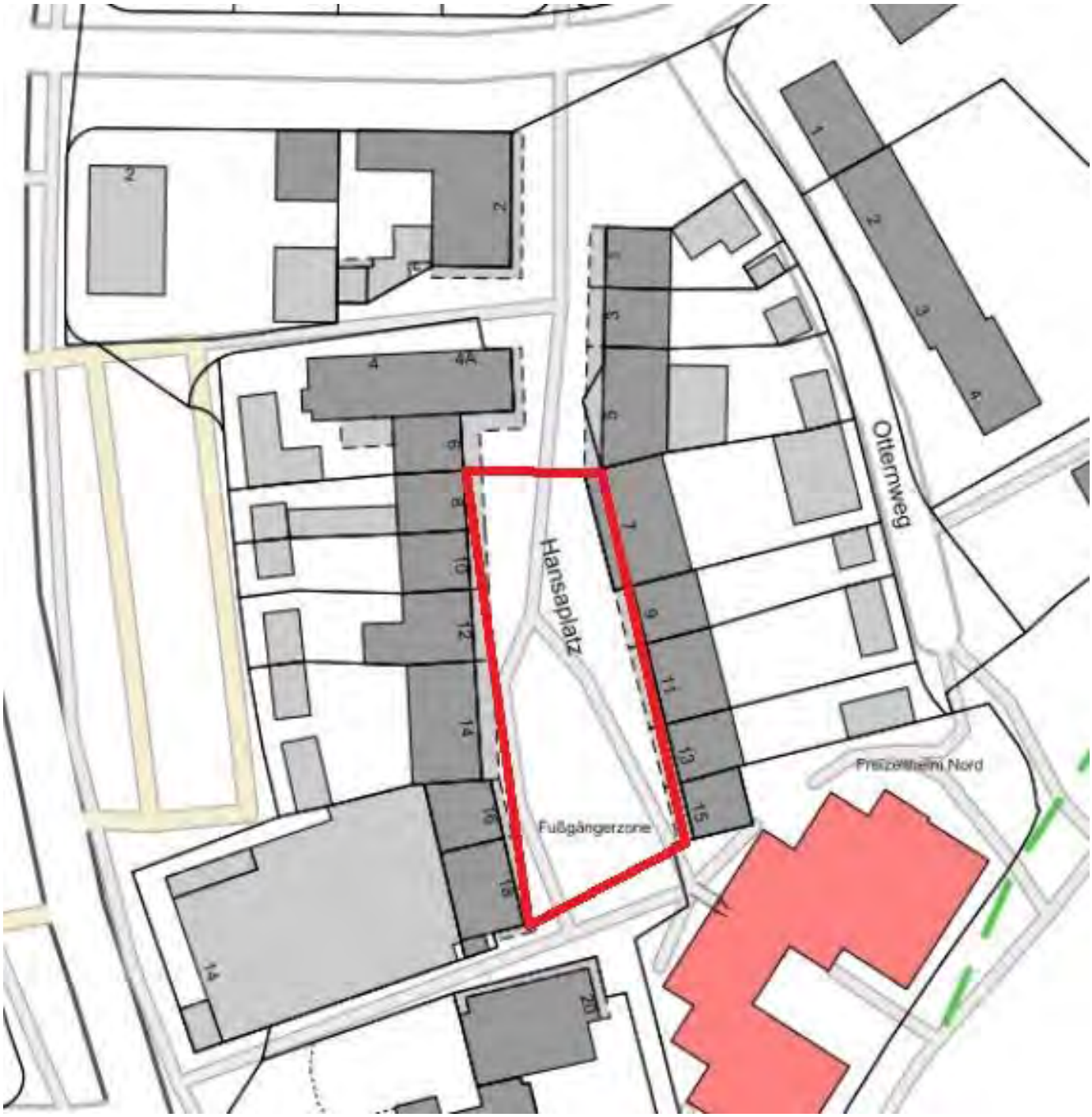
Ottenweg
Hansaplatz
Fußgängerzone

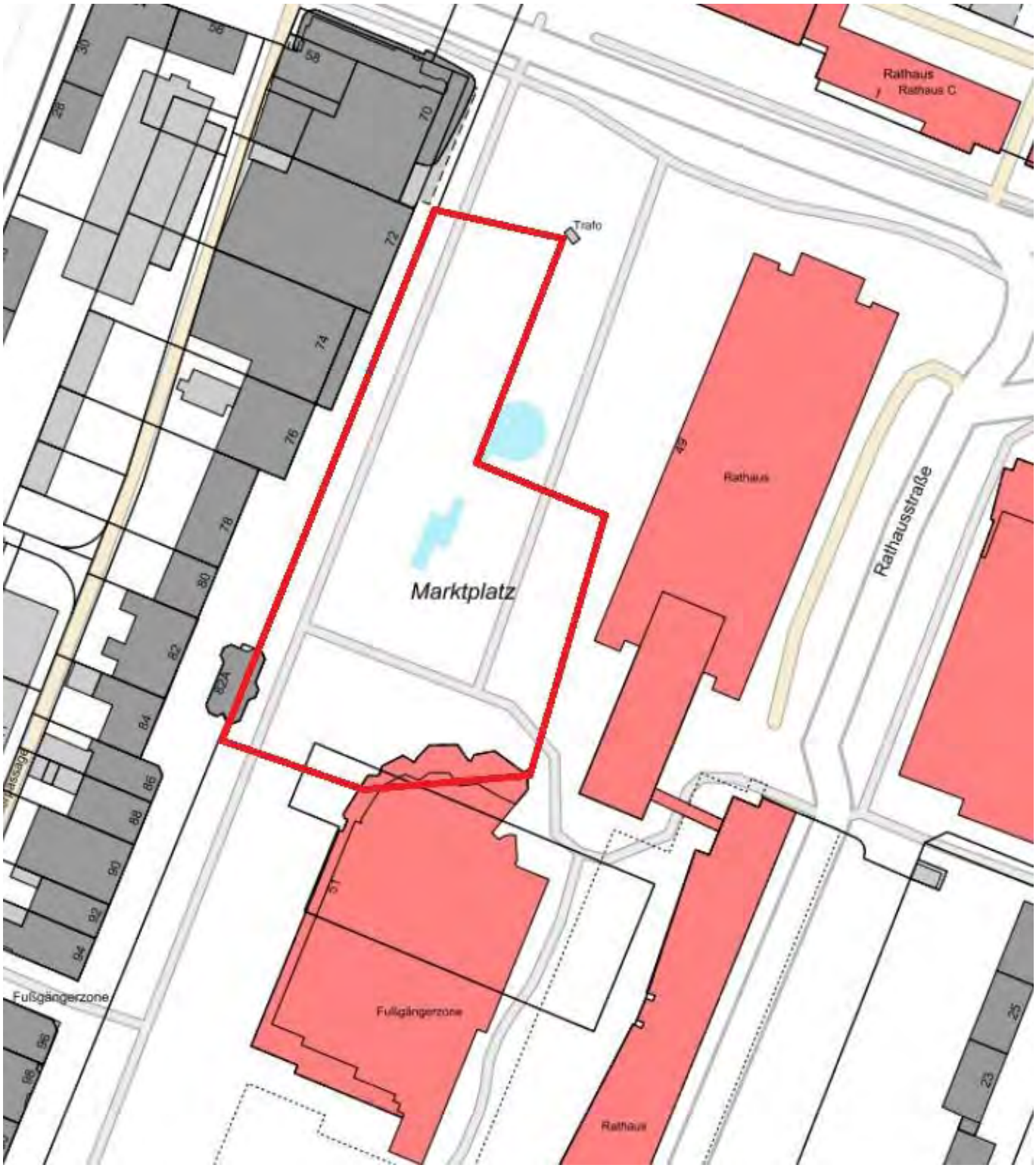
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße

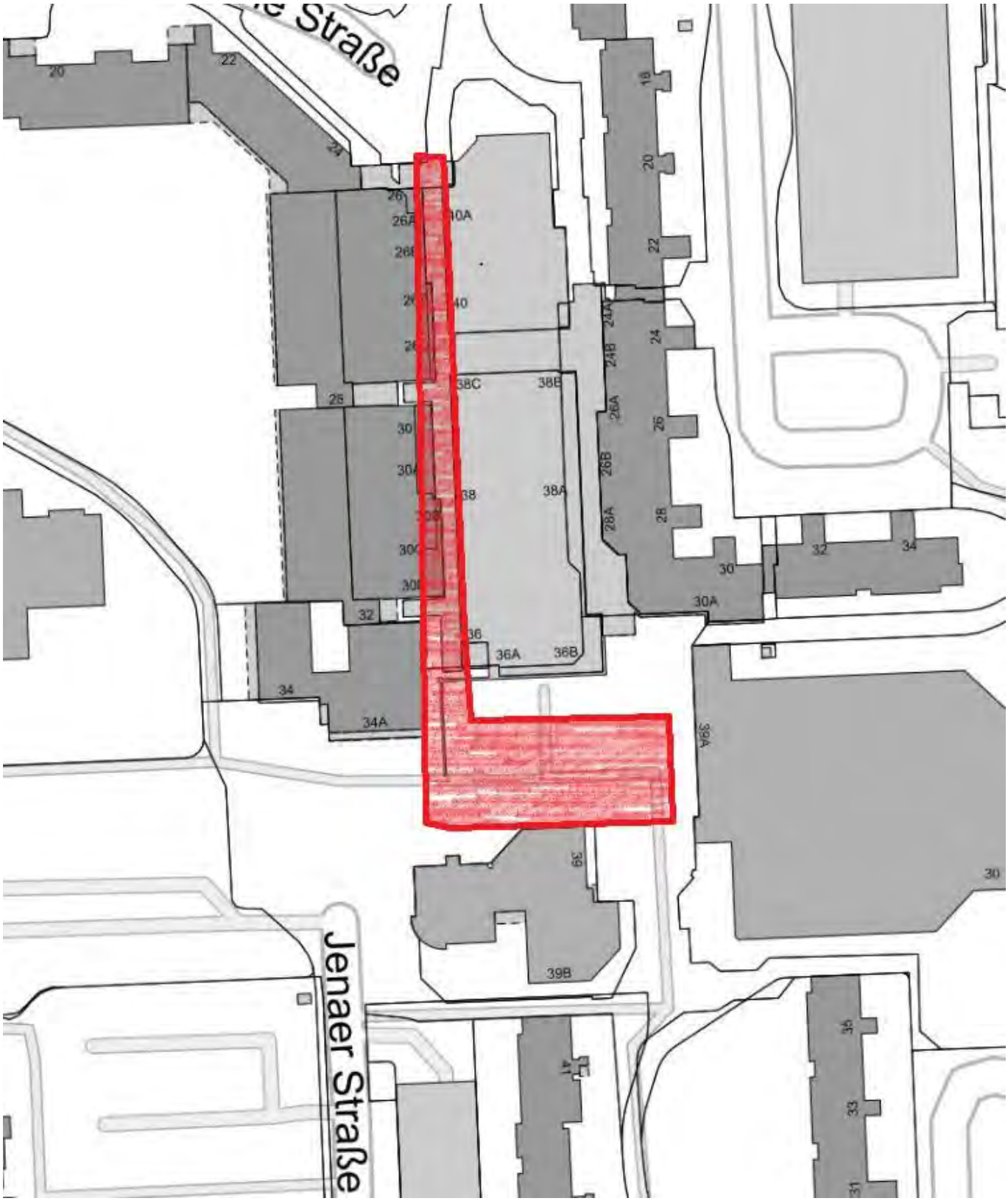
Straße
Jenaer Straße

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 19. Februar 2021** **Nummer 13**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 8. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben	Seite 182 -185
Bebauungsplan „Alt Wolfsburg, 1. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg	Seite 186 - 187
Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS)	Seite 188 - 197
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg	Seite 198 - 199
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 199
Öffentliche Zustellungen	Seite 200

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 8. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben

Die Stadt beabsichtigt, die oben genannten Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel der Bauleitplanungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung aus Wohnen und Gewerbe im Stadtteil Fallersleben zu schaffen.

Im Rahmen der Verfahren soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen liegen zur Einsicht vom 22.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021

ganztätig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag von	7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereiches Stadtplanung- und Bauberatung zu diesen Entwürfen der Bauleitpläne im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne gehen aus den unten abgebildeten Planskizzen hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

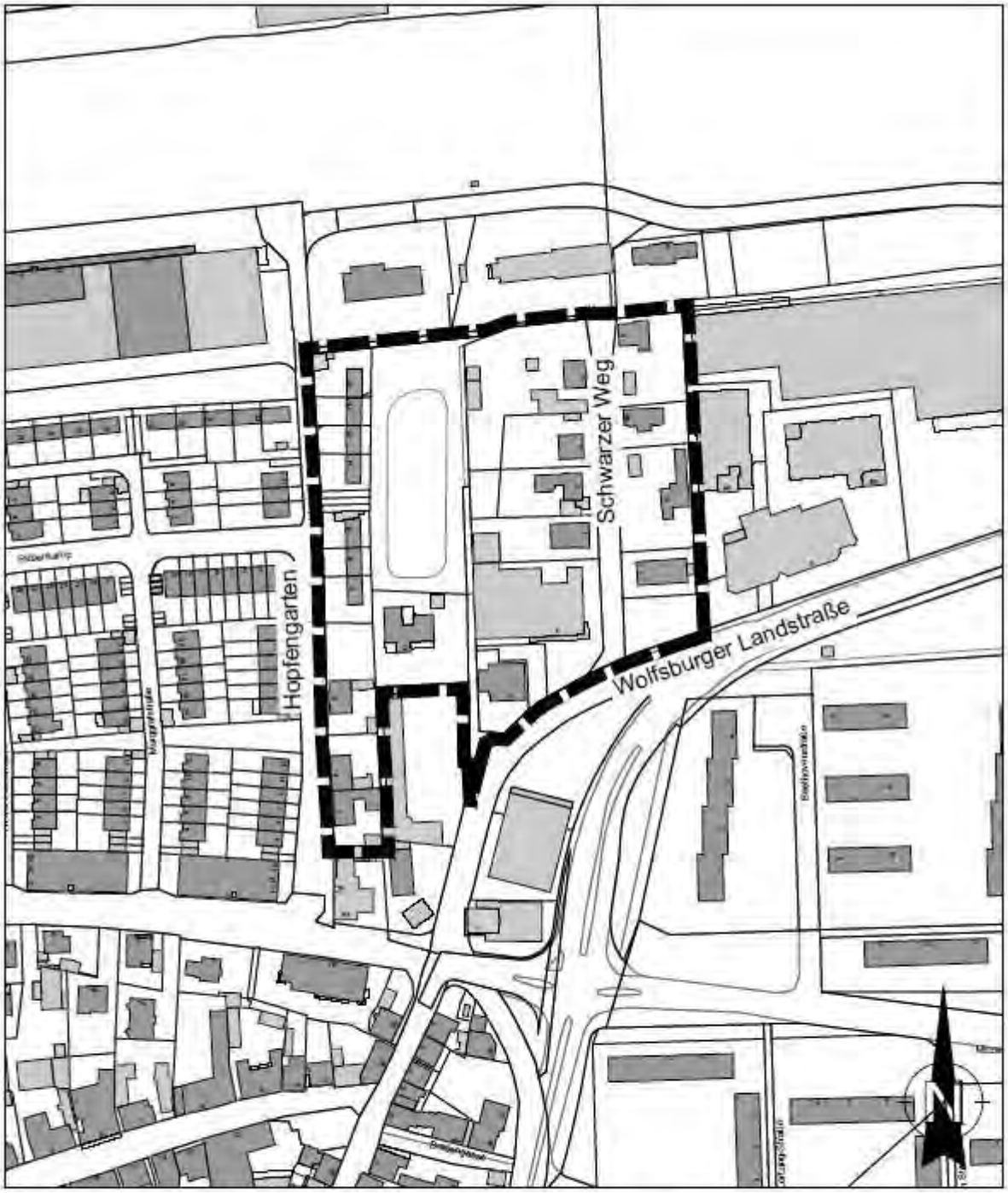

GELTUNGSBEREICH DER 8. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "AM SCHWARZEN WEG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

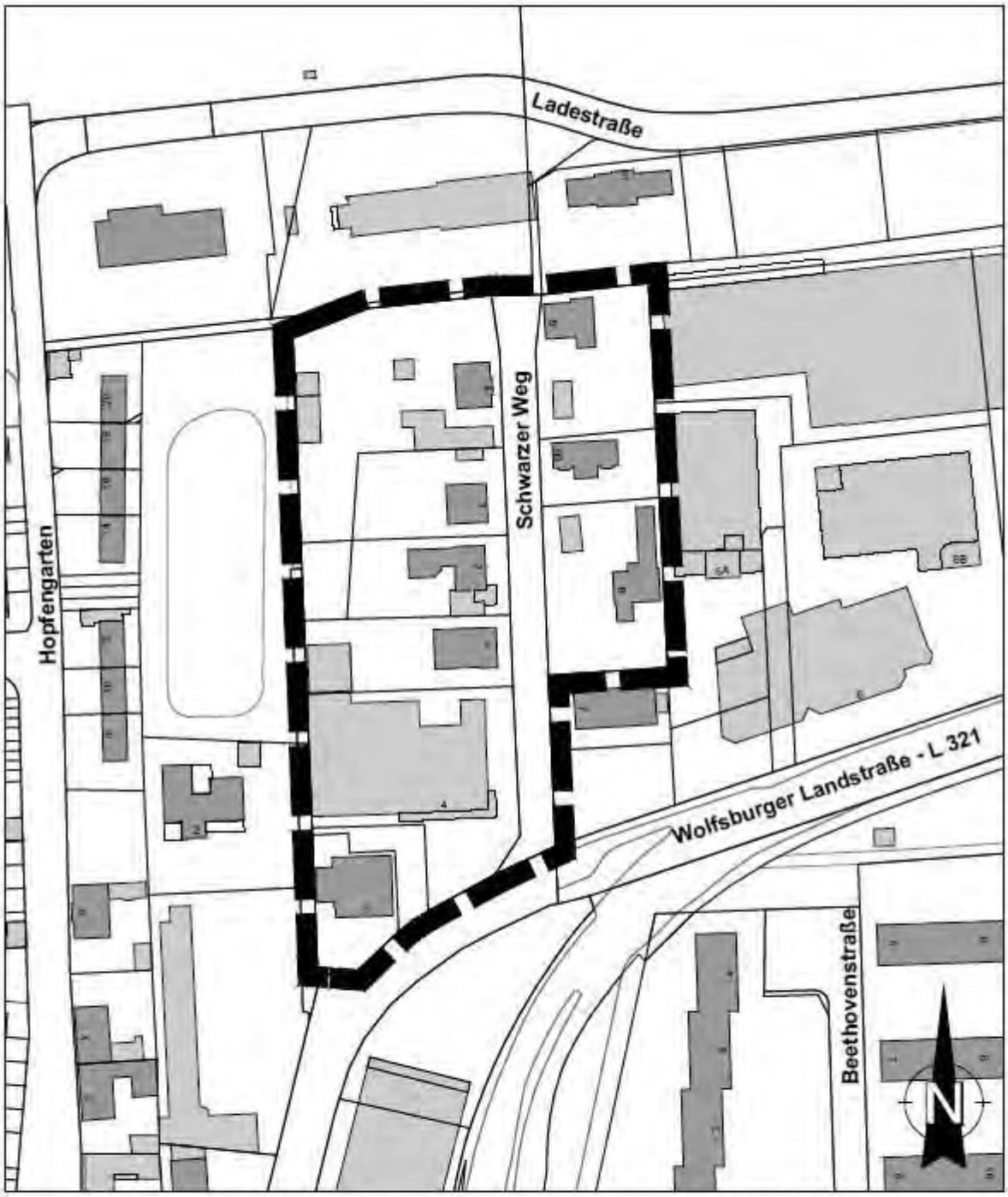

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "AM SCHWARZEN WEG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Bebauungsplan „Alt Wolfsburg, 1. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 10.02.2021 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alt Wolfsburg“ mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung einer zusätzlichen Wohnbebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt zur Einsicht

vom **01.03.2021** bis einschließlich **01.04.2021**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag von	7:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche des o. g. Bebauungsplanes weniger als 20.000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

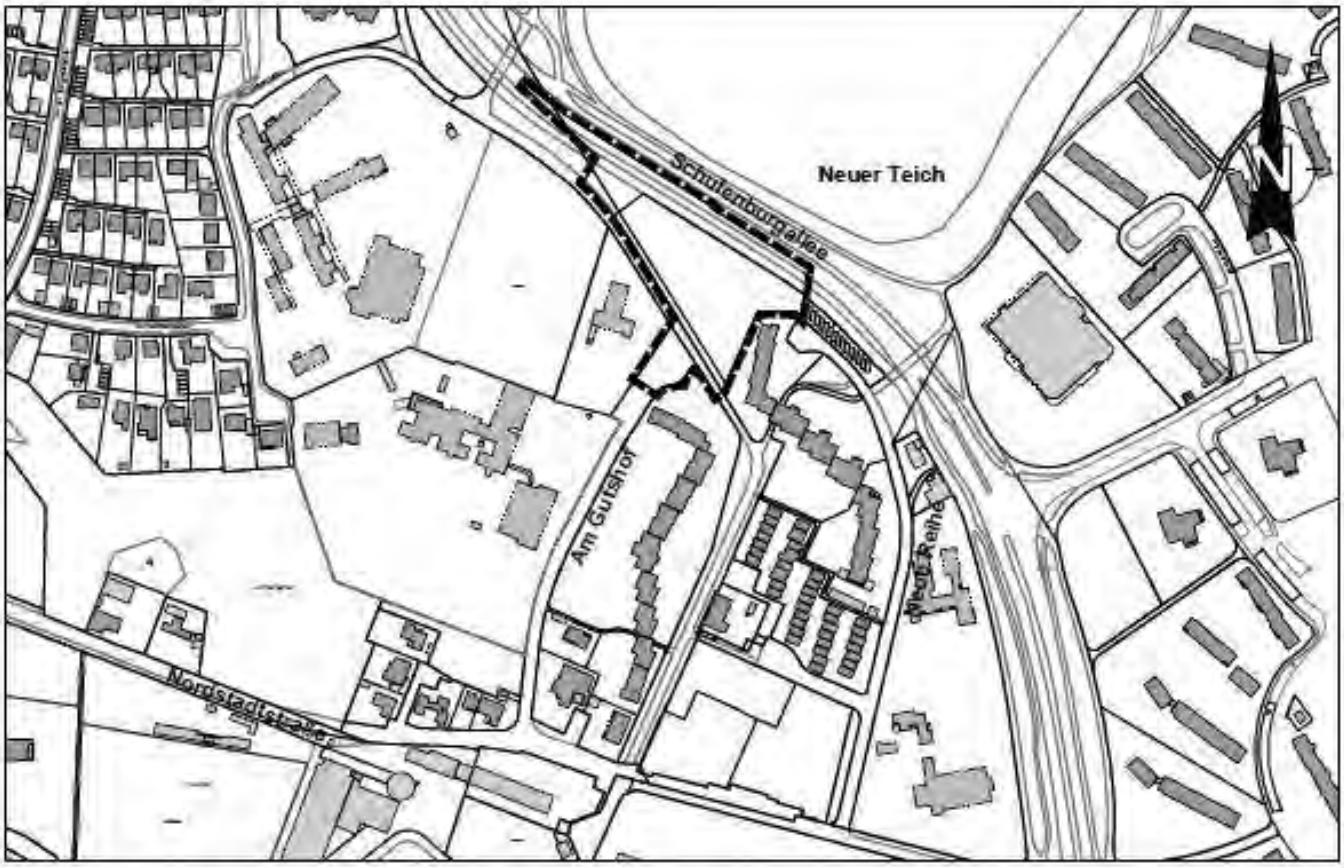

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ALT WOLFSBURG, 1.ÄNDERUNG"

Quellen:
Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2001-2006
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“(WAS)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Wolfsburg werden in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Unternehmen) betrieben. Das Unternehmen wurde durch Umwandlung des ehemaligen Regiebetriebes „Abfallwirtschaft" im Wege der öffentlich-rechtlichen Gesamtrechtsnachfolge errichtet.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung" mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet: **„WAS“.**

(3) Das Unternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit im beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Sinn und Satzungsbefugnis.

(4) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(5) Das Stammkapital beträgt € 5.801.486,52.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Stadt überträgt dem Unternehmen die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes in der Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012), des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003 sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Aufgaben des Unternehmens auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung umfassen insbesondere den Betrieb, die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Abfalldeponie mit allen Infrastruktureinrichtungen, den Betrieb der Bioabfallkompostierungsanlage und der Abfallumschlagsanlage, das Einsammeln und Befördern von Abfällen, das Verwerten und Beseitigen von Abfällen, den Containerdienst, den Betrieb der Zentralen Fahrzeugwerkstatt mit Fahrzeugankauf und Tankstelle, den Verkauf von Kompost, den Betrieb der Mobilen Bedürfnisanstalten und das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen im Auftrag der Systembetreiber.

(3) Die Aufgaben des Unternehmens auf dem Gebiet der Straßenreinigung umfassen den Sommer- und den Winterdienst. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung werden zum einen auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 NStrG durch die Stadt durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz geregelt. Aufgabe des Unternehmens im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung ist auch das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern (Papierkörben), die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG der gemeindlichen Straßenreinigung dienen. Sollen über die Reinigung nach § 52 NStrG hinaus Reinigungsleistungen durch das Unternehmen (z. B. Reinigung außerhalb geschlossener Ortslage) erbracht werden, schließen die Stadt und das Unternehmen hierzu eine Vereinbarung ab.

(4) Das Unternehmen kann die in Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(5) Das Unternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Wolfsburg Satzungen zu den gemäß Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. der öffentlichen Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen und Gebührensatzungen zu erlassen. Satzungen nach § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG zur Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erlässt abweichend von Satz 1 weiterhin die Stadt Wolfsburg. Das Unternehmen hat auch das Recht private Entgelte zu erheben und durchzusetzen.

(6) Das Unternehmen ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt, Verwaltungsakte, Bußgeldbescheide sowie Gebührenbescheide zu erlassen. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Wolfsburg.

(7) Nach § 12 Abs. 1 NKAG kann das Unternehmen Dritte beauftragen, die Aufgaben der Abgabenerhebung durchzuführen.

(8) Die Stadt Wolfsburg übernimmt diejenigen Kosten des ehemaligen Regiebetriebes

„Abfallwirtschaft“ (seit 01.01.2005 kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts), die für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie der Stadt Wolfsburg entstehen und für die

- in der Vergangenheit keine Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet worden sind und
- eine Umlage auf zukünftige Gebühren gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes nicht erfolgt.

(9) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Unternehmen im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb sonstigen beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

(10) Zur Förderung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich das Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in Privatrechtsform), wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(11) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle mit ihrem einheitlichen Erscheinungsbild (corporate design, corporate publishing), ihrer Hausmarke, der Vergabe von Agenturleistungen und Druckaufträgen verbundenen Entscheidungen in enger Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg in der Weise zu treffen, dass die Zugehörigkeit bzw. die Verbundenheit mit der Stadt Wolfsburg erkennbar wird und bleibt. Dies gilt im Fall der Beteiligung an anderen Unternehmen nach Abs. 10 entsprechend, soweit die Durchsetzung der vorgenannten Grundsätze nach den Beteiligungsverhältnissen möglich ist.

(12) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Unternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Das Unternehmen hat bei Lieferungen, Leistungen und dem vorübergehenden Zurverfügungstellen von Finanzmitteln an die Kommune oder an einen Eigenbetrieb, eine andere kommunale Anstalt, eine gemeinsame kommunale Anstalt, einen Zweckverband oder eine Gesellschaft, der oder die im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune gemäß

§ 128 Abs. 4 NKomVG erfasst wird, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 5 KomAnstVO, zu beachten.

§ 3
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organe des Unternehmens

(1) Organe des Unternehmens sind:

1. Der Vorstand (§ 5) und
2. der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.

(3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5
Der Vorstand

(1) Das Unternehmen hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung oder die Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg (vgl. § 12) etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Unternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, der/die vom Verwaltungsrat bestellt ist, vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamten, Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte) des Unternehmens. Beamtenrechtliche (ab Besoldungsgruppe A 13) und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Angestellten (ab Entgeltgruppe 13 TVöD) unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Vorstand ist Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten(innen) sowie Angestellten und Arbeiter(innen); ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen. Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen auch dann treffen, wenn die notwendige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

(6) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Darin ist insbesondere auch die frühzeitige Abstimmung des Vorstandes mit den zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg im Vorfeld von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, zu regeln.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern, davon ein vorsitzendes Mitglied (Absatz 2), zwei weiteren Mitgliedern, die beschäftigte Personen des Unternehmens sind, sowie 8 übrigen Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte gewählt und in den Verwaltungsrat entsandt werden. Den im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden von den Beschäftigten des Unternehmens nach den Vorgaben des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg kraft Amtes; der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.

(3) Die Bestellung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, durch den sie entsandt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode hat das Verwaltungsratsmitglied seine Geschäfte so lange fortzuführen bis das neu gewählte Verwaltungsratsmitglied sein Amt antritt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, wie auch die Ersatzverwaltungsratsmitglieder, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Stadt Wolfsburg niederlegen. Ein Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wolfsburg führt für das jeweilige Mitglied auch zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

(4) Für die vom Rat der Stadt zu bestimmenden übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die von den Beschäftigten des Unternehmens zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden zugleich mit der Wahl (und im Verfahren des Abs. 1 bzw. Abs. 3) zusätzlich auch jeweils Ersatzverwaltungsratsmitglieder gewählt, die im Verhinderungsfall eines Verwaltungsratsmitgliedes zugleich auch als dessen Stellvertreter fungieren. Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann ein übriges Mitglied des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jeweils jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und durch ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. Ersatzverwaltungsratsmitglied ersetzen.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

- Beschäftigte des Unternehmens (ausgenommen die weiteren Verwaltungsmitglieder),
- leitende Beamte/Beamtinnen und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Unternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Beamte/Beamtinnen und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(6) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 05.02.2014 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

§ 7
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen des Unternehmens. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Unternehmen, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen (§ 5 Abs. 5) können vom vorsitzenden Mitglied anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1 bis 3);

2. Feststellung und Änderung des jährlich vor Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Zielvereinbarungen, Stellenplan, fünfjährige Finanzplanung) mit Spartenrechnung einschließlich der Ermächtigung zur Kreditaufnahme;

3. Festsetzung von Kostenerstattungen sowie allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Nutzer/innen und die Leistungsnehmer/innen des Unternehmens;

4. Erwerb, Gründung oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen;

5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung eines Jahresgewinnes und Behandlung eines Jahresverlustes;

6. Bestellung, Anstellung, Abberufung oder Beendigung sowie sonstige dienstrechtliche Änderungen der Mitglieder des Vorstandes;

7. Übernahme von Nebentätigkeiten durch den Vorstand;

8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Unternehmens, insbesondere der Übernahme von neuen Aufgaben;

9. Verfügungen außerhalb des Wirtschaftsplanes über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

10. Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplanes sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlich sind;

11. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten;

12. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen Arbeits- und Dienstverhältnisse.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1, 4, 8 bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg. In den Fällen des Abs. 3 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen.

(5) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 8
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat ist in Schriftform oder in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind zeitgleich über das Gremieninformationssystem digital oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorbereitet; er/sie wird dabei vom Vorstand unterstützt. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Die Sitzungen können nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung stattfinden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens sieben Mitglieder bzw. deren StellvertreterInnen anwesend und stimmberechtigt sind. Per Videokonferenz oder Videoübertragung zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Beschlüsse können insbesondere auch über die Stimmabgabe in einer Videokonferenz oder einer Kombination von Videoübertragung und präsenter Anwesenheit gefasst werden. In einfachen oder dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor in entsprechender Weise mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Unternehmenssatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern über das Gremieninformationssystem oder in Textform oder in Schriftform spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt werden.

(10) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat Gegenteiliges beschließt.

(11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9
Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem/r durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Stellvertreter/in, es sei denn, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand bestellt ist. Im Übrigen wird das Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten. Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ihre StellvertreterInnen unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“; sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Berichts- und Auskunftspflichten, Nutzung Gremieninformationssystem

(1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Organe des Unternehmens sind auf Verlangen jederzeit zu Auskünften verpflichtet.

(2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und hat auf Anforderung Auskunft zu erteilen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Unternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ist in der Planung oder der Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Anstalt erkennbar, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt die Betriebsabrechnung für Gebührenbereiche bis zum 30.04. eines Folgejahres zuzuleiten. Dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg sind die Prüfberichte des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden.

(4) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 7 Abs. 3. Der Stadt Wolfsburg werden 14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates die Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung gestellt. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Die WAS soll im Zuge der Digitalisierungsstrategie ein digitales Gremieninformationssystem implementieren und für die Gremienarbeit nutzen. Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit können in einer Richtlinie geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Sofern eine digitale Gremienarbeit erfolgt, ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg ein Zugang zur Gremienarbeit zu gewähren. Zudem ist das Beteiligungsmanagement über das Einstellen und das Ändern der Daten im Gremieninformationssystem unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) zu unterrichten.

§ 11
Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgrundsätze

(1) Das Unternehmen ist sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Unternehmens erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Bestimmungen der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses bei kommunalen Anstalten sowie die Verordnung über kommunale Anstalten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Prüfbericht muss eine detaillierte Spartenrechnung enthalten, der die geplanten Erträge und Aufwendungen sowie die Ist-Ergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Unternehmens entnommen werden können. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg zuzuleiten.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorbehalten.

§ 12
Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Die von der Gesellschafterin Stadt Wolfsburg erlassene Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg in ihrer aktuellen Fassung ist sinngemäß auch für das Unternehmen rechtlich bindend.

§ 13
Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i. V. m. 137 Abs. 1 Nr. 8, 141 Abs. 2 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nach Ende eines Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14
Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt gem. § 147 NKomVG i.V.m. den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

§ 15
Vermögensübergang bei Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Unternehmens werden in den gleichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht, in denen die Stadt Wolfsburg ihre Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 17
Inkrafttreten

Das Unternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung vom 08.12.2004 am 01.01.2005 entstanden. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Wolfsburg, den 15.02.2021

Stadt Wolfsburg

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg erteilt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können im UVP-Portal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 100/200“ eingesehen werden.

Daneben können die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot,

vom **04.03.2021 bis einschließlich 18.03.2021**

bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen im Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 4, **nach telefonischer Voranmeldung** unter der Nummer **05374/8833**, eingesehen werden. Zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 - 12:00 Uhr
dienstags	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	15:00 - 18:00 Uhr,

bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, Obergeschoss, Zimmer 0.04, **nach telefonischer Voranmeldung** unter der Nummer **05304/50252** oder **50250**, eingesehen werden. Zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich

montags bis freitags	08:00 - 12:00 Uhr
dienstags	14:00 - 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 - 18:00 Uhr,

bei der Stadt Braunschweig, Rathaus-Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1, 2. OG, vor dem Zimmer A2. 82, 38100 Braunschweig, **nach vorheriger Anmeldung direkt beim Pförtner**, zu nachfolgenden Zeit eingesehen werden

montags bis freitags	08:00 - 18:00 Uhr und

bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243, **nach telefonischer Voranmeldung** unter der Nummer 05361/28-2981, eingesehen werden. Zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich

montags und dienstags in der Zeit von	08:30 - 16:30 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	08:30 - 12:00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	08:30 - 17:30 Uhr.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.02.2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. G. Zimmermann
Az. des LBEG: L1.4/L67301/01-16_03/2019-0001/565

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß S 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Piech, Marc Hans-Christian	Jerichower Str. 27 38442 Wolfsburg	01-23/772007564921

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.02.2021.

Der Bescheid gilt am 08.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.02.2021

Der Oberbürgermeister
Schwechheimer

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 24. Februar 2021** **Nummer 14**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 10.02.2021	Seite 201 - 217

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 10.02.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220):

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Düpenwiesen“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Südliche Düpenwiesen“ sowie den Großteil des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.

(2) Das NSG liegt in der Stadt Wolfsburg im Bereich des Ortsteils Fallersleben, in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Die „Düpenwiesen“ grenzen im Norden direkt an das NSG „Barnbruch Wald“ und im Westen direkt an das NSG „Barnbruchswiesen mit Ilkerbruch“ an. Südlich des NSG verläuft der Mittellandkanal und östlich die Bundesautobahn A 39. Das NSG wird durch die K 114 (Nordtangente) in zwei Teilbereiche zerschnitten. Im Norden liegt das bisherige NSG „Düpenwiesen“, südlich der Straße befindet sich das bisherige NSG „Südliche Düpenwiesen“.

Die „Düpenwiesen“ umfassen ein weiträumiges, nahezu ebenes Feuchtgebiet in einer flachen, weitläufigen Geländemulde. Prägend für das Gebiet sind hohe Grundwasserstände als Grundlage für einen der größten geschlossenen Röhricht- und Großseggen-Bestände im östlichen Niedersachsen mit herausragender Bedeutung als Brut- und Rastgebiet seltener und gefährdeter Vogelarten. Über den Talsanden des Aller-Urstromtales hat sich ein geringmächtiger Moorkörper aus An- und Niedermoorschichten ausgebildet, der von mehreren Gräben durchzogen wird. Der Wasserhaushalt im gesamten Gebiet wird maßgeblich durch die Grundwasserverhältnisse bestimmt. In Bereichen von Flachmoortorfen mit ausgeprägten humosen Deckschichten ist das im Moorkörper gespeicherte Stauwasser für den Wasserhaushalt entscheidend. Nach Süden, in Richtung Mittellandkanal, läuft der flache Moorkörper aus, hier tritt zunehmend der mineralische Sanduntergrund zu Tage.

Diese unterschiedlichsten Standortverhältnisse haben zur Ausbildung verschiedener schutzwürdiger Biotope geführt. In den Niedermoor- und Sumpfbereichen haben sich ausgedehnte Schilfröhrichte und (Groß-)Seggenriede entwickelt - z. T. durchsetzt mit Feuchtgebüschen, kleineren Bruch- und Sumpfwäldchen, Flutrasen und Wasserschwadenbeständen - in den Randbereichen auch Feucht- und Nassgrünland. Auf den sandigeren Standorten im Süden finden sich auch weniger feuchte (mesophile) Dauergrünlandflächen. Der Mittellandkanal sowie einige Wirtschaftswege und Entwässerungsgräben sind von Hecken und Pappelgehölzen gesäumt. Eine Besonderheit in den südlichen Düpenwiesen stellen die großen offenen Wasserflächen dar: zum einen die naturnah gestaltete Sandentnahme „Düpenteich“, zum anderen die Stapelteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Fallersleben, die naturnah umgestaltet wurden.

In ihrer Gesamtheit stellen die Düpenwiesen einen seltenen und gefährdeten Lebensraumkomplex von hoher Vielfalt und großem Artenreichtum dar.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die genaue Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt fast vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/ 17/ EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und fast vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V 47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch EU-VO 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L 170, S. 115). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 172 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet ca. 168 ha und auf das Vogelschutzgebiet ca. 169 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

1. der großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen stabilen Grundwasserständen (insbesondere im Frühjahr und Sommer) als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO_2-Freisetzung, u. a. durch Stabilisierung der Grundwasserstände und Optimierung der Wasserrückhaltung im Gebiet,
2. niederungstypischer Biotopkomplexe mit großflächigen feuchten bis nassen Röhrichten und (Groß-)Seggenrieden, vereinzelten Feuchtgebüschen (vor allem Weiden), Sümpfen, kleineren Bruch- und Sumpfwäldern, Hochstaudenfluren, Kleingewässern und größeren Wasserflächen mit ausgedehnten Verlandungszonen und strukturreichen Uferrändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Biber, Fischotter, Kammmolch, Moor- und Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Ringelnatter, Sumpfgrashüpfer, Wegerich-Kleinspanner, Sumpfschrecke, Teich- und Fransenfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrschwirl, Schilf- und Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrdommel, Wasserralle, Rohrweihe, Kranich, Sumpf-Platterbse),
3. naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus größeren Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungs- bzw. Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten teils stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufern und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Fischotter, Biber, Kleiner Wasserfrosch, Laub- und Moorfrosch, Schlammpeitzger, Bitterling, Schleie, Karausche, Grüne Flussjungfer, Glänzende Binsenjungfer, Teich- und Wasserfledermaus, Löffel-, Krick-, Knäk-, Spieß-, Reiher- und Tafelente, Hauben-, Rothals-, Schwarzhals- und Zwergtaucher, Zwerg- und Gänsesäger, Schilf- und Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, See- und Fischadler, Rohrweihe, Rohrdommel, Bekassine, Laichkräuter),
4. großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder fehlender Düngung, insbesondere artenreicher Feucht- und Nasswiesen, mit natürlich hohen Grundwasserständen sowie Blänken, Mulden und Kleingewässern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Spiegelfleck-Dickkopffalter, Wiesenrauten-Spanner, Kammmolch, Wiesenschafstelze, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn, Nachtigall, Uferschnepfe, Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Weißstorch, Rohrweihe, Kranich, Breitblättriges Knabenkraut, Niedrige Schwarzwurzel, Graben-Veilchen, Färberscharte, Wiesen-Alant, Gelbe Wiesenraute),
5. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf natürlicher Weise mäßig feuchten bis mäßig trockenen (mesophilen) sandigeren Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland sowie eingestreuten Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken mit reich strukturierten, staudenreichen Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesenrauten-Spanner, Wegerich-Kleinspanner, Wiesenschafstelze, Kiebitz, Braunkehlchen, Weißstorch, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Wespenbussard, Glänzende Wiesenraute),
6. großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume zum Schutz besonders störungsempfindlicher Tierarten durch eine großräumige Gebietsberuhigung (u. a. durch eine geeignete Besucherlenkung),
7. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist,
8. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von wildlebenden Tier- und wildwachsenden Pflanzenarten, sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
   - sowohl von Arten gem. Anhang IV und nicht wertgebenden Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie, z. B. Bitterling (*Rhodeus amarus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),

- als auch von sonstigen schützenswerten Arten, z. B. Ringelnatter (*Natrix natrix*), Schleie (*Tinca tinca*), Karausche (*Carassius carassius*), Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cynanea*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Wiesenrauten-Spanner (*Perizoma sagittata),* Wegerich-Kleinspanner (*Scopula immutata*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Graben-Veilchen (*Viola persicifolia*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

9. durch Optimierung der ökologischen Kohärenz, auch über das Gebiet hinaus mit den angrenzenden NSG „Barnbruch Wald“ und „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ sowie anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.

(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der „Düpenwiesen“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 47 „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere

1. der wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:

a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Der günstige Erhaltungszustand der Gewässer unterschiedlicher Größe - vom fischfreien Kleingewässer (z. B. Grünlandweiher, Moor- und Sumpftümpel) bis zu naturnah umgestalteten Stapelteichen und dem Düpenteich - ist gekennzeichnet durch eine dauerhafte Wasserführung sowie naturnahe, unverbaute Ufer, freie Wasserflächen, klares bis leicht getrübtes meso- bis eutrophes Wasser, geringe Verschlammung, Tauchblatt- und Schwimmblattgesellschaften sowie eine gut entwickelte Verlandungsvegetation und teilweise extensiv genutzte, strukturreiche Gewässerrandstreifen mit vereinzeltem Gehölzbewuchs, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus ranae*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Krebsschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*)*,* Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arvorea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*).

b) 6410 Pfeifengraswiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, ungedüngte, neophyten- und gehölzfreie, spät gemähte Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis -nassen Standorten mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und Pfeifengras (einschließlich Ausbildungen bzw. Übergängen zu sonstigen artenreichen Nasswiesen), im Komplex mit anderen Grünland- und Sumpfbiotopen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

2. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie, insbesondere durch Schutz, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume:

a) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene und störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher submerser und emerser Vegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten (unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik) sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer, auch außerhalb des NSG im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene und störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern und Auen, natürlich hohen Wasserständen, auentypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Röhrichten und (Groß-)Seggenrieden, guter Gewässergüte, reichem Nahrungsangebot (z. B. Fische, Krebse, Amphibien, Insekten), strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (z. B. Reisighaufen), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen, Gewässerrandstreifen), auch außerhalb des NSG im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.

c) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine Niederungslandschaft mit natürlich hohen Wasserständen mit naturnahen, in der Regel langsam fließenden Fließgewässern und Gräben mit stabiler Gewässersohle und sehr geringem Eintrag von Bodenpartikeln und Sedimenten sowie teilweise beschatteten, vegetationsarmen oder -freien sandig-kiesigen Flachwasserbereichen und Sandbänken als Lebensraum der Larven und struktur- und hochstaudenreichen Gewässerrändern mit sonnigen Sitzwarten und dichter Vegetation für die Eiablage in einer strukturreichen Umgebung mit artenreichem Grünland als Jagdrevier für die adulten Libellen.

d) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit einen Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, kleineren, tieferen, fischfreien, sonnenexponierten Stillgewässern (z. B. Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit guter Wasserqualität und ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen mit strukturiertem Gewässergrund und benthischen Futtertieren als Laichgewässer sowie nur extensiv genutzten, strukturreichen Uferbereichen mit vereinzeltem Gehölzbewuchs in einer strukturreich ausgeprägten Umgebung als terrestrischer Lebensraum (z. B. Brachen, Feuchtwiesen und -weiden) im räumlichen Zusammenhang mit naturnahen Laubwäldern als weiterer Landlebensraum (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (z. B. Erdhöhlen, Baumstubben, Totholz, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien, strukturreichen Verbindungskorridoren zwischen den Teil-Lebensräumen (z. B. Hecken, Gebüsche, Waldränder mit krautiger Vegetation).

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, sommerwarme, vorwiegend wasserpflanzenreiche, natürlicherweise langsam fließende oder stehende, mäßig verschlammte, eutrophe Fließgewässer bzw. Grabensysteme (z. B. Kronriede / Zuckergraben) und größere Stillgewässer (z. B. ehemalige Stapelteiche, Düpenteich) mit flachen Verlandungszonen mit großflächiger, weichblättriger und fein gefiederter Unterwasservegetation (z. B. Wasserpest, -feder oder -stern, lückige Röhrichtbestände), einem reichen Nahrungsangebot (z. B. Insektenlarven, Schnecken, Würmer) und lockeren, gut durchlüfteten Schlammböden, seltener Feinsandböden, mit der Möglichkeit sich bei Austrocknung bis zu 50 cm tief einzugraben, sowie Ausbreitungsmöglichkeiten durch gefahrenfreie Verbindungskorridore (z. B. Rohre, Gräben).

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, wildlebender, gefährdeter, gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten, insbesondere

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie):
   a) Kleines Sumpfhuhn *(Porzana parva)*
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Röhrichtbestände, (Groß-)Seggenriede und Verlandungszonen mit vereinzelten Feuchtgebüschen, natürlich hohen Grundwasserständen, guter Wasserqualität und Flachwasserzonen sowie dichten Pflanzenbeständen aus Knick- bzw. Altschilf angrenzend an offene Wasserflächen als Brut- und Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Larven).
   b) Rohrdommel *(Botaurus stellaris)*
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige Niederungsgebiete mit natürlich hohen Grundwasserständen und guter Wasserqualität, mit Sumpf- und Feuchtbiotopen, vor allem mit Stillgewässern mit großflächigen, buchtenreichen Flachwasser- und Verlandungszonen mit gehölzarmen, wasserdurchfluteten, vitalen, vielfältig strukturierten Röhrichten und (Groß-)Seggenrieden mit hohen Grenzlinienanteilen sowie sonstigen Tümpeln, Blänken und strukturreichen Gräben mit lichtdurchfluteten Bereichen (z. B. Altschilfinseln) als Bruthabitat und offenen Wasserflächen mit einer stabilen Fischpopulation als Nahrungshabitat (z. B. Fische, Frösche, Wasserinsekten, Würmer) sowie gefahrenfreien Flugräumen.
   c) Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige offene Niederungsbereiche mit natürlich hohen Grundwasserständen und guter Wasserqualität, mit strukturreichen Röhrichtbeständen, (Groß-)Seggenrieden, Verlandungs- und Schwimmblattzonen als Bruthabitat, im Komplex mit Kleingewässern und strukturreichen Gräben sowie offenen Sümpfen und Feuchtgrünlandbereichen als Nahrungshabitat (z. B. Eier, Nestlinge, Kleinsäuger, Eidechsen, Insekten, auch frisches Aas) sowie gefahrenfreien Flugräumen.
   d) Rotmilan *(Milvus milvus)*
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit einem Mosaik aus mehr oder weniger extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, möglichst im Umfeld von Gewässern, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (z. B. Fische, Kleinsäuger, Mäuse, auch frisches Aas), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald) mit freien Anflugmöglichkeiten als Ansitz, im räumlichen Zusammenhang mit ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage, sowie gefahrenfreien Flugräumen.
   e) Tüpfelsumpfhuhn *(Porzana porzana)*
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Feuchtgebiete mit oberflächennahen, stabilen Grundwasserständen (vor allem zur Brutzeit) und lockerer bis dichter Vegetation, mit extensiv genutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie -brachen, flach überstauten Röhrichten, (Groß-)Seggenrieden und Verlandungsbereichen als Bruthabitat in Kombination mit kleinflächigen offenen Flachwasser- und Schlammflächen mit stabilen Wasserständen als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, auch frische Pflanzenteile) sowie geeigneten Rufplätzen an Gewässern.
   f) Weißstorch *(Ciconia ciconia)*
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene offene Niederungsbereiche mit natürlich hohen Grundwasserständen und mehr oder weniger extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger oder lückiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Würmer,

Frösche, Fische, Mäuse), möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horststandorte (z. B. Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):
   a) Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus)*, auch als Brutvogel wertbestimmend
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, strukturreiche Feuchtgebiete mit natürlich hohen Grundwasserständen und guter Wasserqualität, mit Röhrichtbeständen und Seggenrieden, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen, sowie stark gegliederte Verlandungszonen mit hohen Grenzlinienanteilen sowie lichtdurchfluteten Altschilfbereichen mit kräftigen Halmen, aber geringer Halmdichte und geringer Verfilzung, angrenzend an offene Wasserflächen als Brut- und Nahrungshabitat (z. B. Spinnen, Libellen, Käfer, kleine Wirbeltiere).
   b) Rohrschwirl *(Locustella luscinioides)*, auch als Brutvogel wertbestimmend
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, weitgehend unverbuschte, strukturreiche Röhrichtbestände und (Groß-)Seggenriede sowie Verlandungszonen mit natürlich oberflächennahen Wasserständen und guter Wasserqualität als Nahrungshabitat (z. B. kleine Insekten, Larven) und Altschilfbereichen mit ausgeprägter Knickschicht als Neststandort sowie einzelnen Gebüschen als Singwarte.
   c) Schilfrohrsänger *(Acrocephalus schoenobaenus)*, auch als Brutvogel wertbestimmend
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Röhrichtbestände und Seggenriede, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Feuchtgrünlandbereichen, sowie ausgedehnte Verlandungszonen mit natürlich hohen Grundwasserständen, mit niedriger Vegetation und dichter Krautschicht als Neststandort (z. B. Staudenfluren, Seggenbülten, Binsenhorste, Altschilf) und einzelnen Büschen (auch Rohrkolben) als Singwarte, im Komplex mit Stillgewässern, strukturreichen Gräben, Feucht- und Nassgrünland und -brachen, mit langen Grenzlinien als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Spinnen, Larven, kleine Schnecken).
   d) Uferschnepfe *(Limosa limosa)*, auch als Brutvogel wertbestimmend
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, offene Niederungsbereiche mit natürlich hohen Grundwasserständen und mehr oder weniger extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, insbesondere im Frühjahr) als Brut- und Nahrungshabitat (z. B. Würmer, Käfer, Schnecken, Sämereien) sowie gefahrenfreien Flugräumen.
   e) Wasserralle *(Rallus aquaticus)*, auch als Brutvogel wertbestimmend
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Röhrichtbestände, Großseggenriede und ausgedehnte Verlandungszonen, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen, mit oberflächennahen, stabilen Wasserständen (vor allem zur Brutzeit) und dichten, flach überstauten hohen Pflanzenbeständen als Bruthabitat, kleinen offenen Wasserflächen mit festem bis schlammiges Substrat als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Würmer, kleine Schnecken, Krebse, kleine Wirbeltiere) und Rufplätzen an Gewässern (z. B. Weidengebüsche).

3. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:
   a) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, z. B. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), in störungsarmen großflächigeren Röhrichten und Seggenrieden, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen,
      - speziell für das Blaukehlchen mit offenen, vegetationsarmen, feuchten Böden zur Nahrungssuche, dichte krautige Vegetation als Bruthabitat sowie kräftigen Altschilfhalmen oder Gebüschen als exponierten Singwarten,
   b) Schwimmvögel, z. B. Löffelente *(Anas clypeata)*, Knäkente *(Anas querquedula)*, Krickente *(Anas crecca)*, Reiherente (*Aythya fuligula*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Haubentaucher *(Podiceps cristatus)*, Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Rothalstaucher *(Podiceps grisegena)*, Zwergtaucher *(Tachybaptus ruficollis)*, Gänsesäger (*Mergus merganser*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), in weitgehend unzerschnittenen, großräumigen,

offenen, störungsarmen Niederungsbereichen mit freien Sichtverhältnissen und natürlich hohen stabilen Wasserständen (besonders im Frühjahr), mit zeitweise überschwemmten Bereichen sowie Gewässern mit breiten Flachwasserzonen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation und ausgedehnten, allenfalls mäßig verbuschten Verlandungszonen sowie störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten und gefahrenfreien Flugräumen, angrenzend an extensiv genutztes Feuchtgrünland,

- speziell für die Enten mit freien Wasserflächen (z. B. Blänken, Tümpel, Teiche) zur Nahrungssuche und angrenzender deckungsreicher Vegetation (z. B. Seggen-, Binsen- oder Schilfbülten) zur Nestanlage,
  - speziell für die Löffelente mit einem großen Nahrungsangebot an Plankton, Wasserflöhen, Insektenlarven, Kaulquappen, Würmer und Laich,
  - speziell für die Knäkente mit einem großen Nahrungsangebot an Wasserpflanzen, Sämereien, Insektenlarven, Crustaceen,
  - speziell für die Krickente mit offenen Schlammflächen,
  - speziell für die Reiherente mit einem großen Nahrungsangebot an kleinen Fischen und Schnecken,
  - speziell für die Spießente mit breiten, flach überstauten Röhrichtzonen,
  - speziell für die Tafelente mit einem großen Nahrungsangebot an Muscheln,
- speziell für die Taucher mit dichten, strukturreichen Röhrichten als Bruthabitat und einem großen Nahrungsangebot an kleinen Fischen,
  - speziell für den Haubentaucher mit ins Wasser ragenden Gebüschen für die Nestanlage und einem großen Angebot an Kaulquappen, Fröschen und Krebstieren,
  - speziell für den Schwarzhalstaucher mit insektenreichen Unterwasserpflanzen sowie störungsarmer, dichter, ausgedehnter Verlandungsvegetation zur Anlage größerer Brutkolonien,
  - speziell für den Rothalstaucher mit flachen Stillgewässern und Verlandungszonen mit reicher Wasserpflanzenvegetation und einem großen Angebot an Wasserinsekten und deren Larven,
  - speziell für den Zwergtaucher mit kleineren Stillgewässern oder langsam fließenden Bächen und Gräben ohne größere Raubfische und einem großen Angebot an Wirbellosen und Weichtieren,
- speziell für die Säger mit im Winter eisfreien Gewässern und einem großen Nahrungsangebot an kleinen Fischen sowie Höhlenbäumen auf Inseln oder in Ufernähe als Ruheplätze,

c) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) an Flachufern von Stillgewässern mit kahlen oder spärlich bewachsenen, vor allem sandigen oder kiesigen Bereichen, aber auch abtrocknende Schlamm- oder Schlickflächen,

d) Kranich (*Grus grus*) in Bruchwäldern, Röhrichten, Sümpfen und Mooren, mit Flachwasserzonen als Schlafplatz und kleinen Inseln zur Nestanlage, im kleinräumigen Wechsel mit extensiv genutztem Feuchtgrünland und feuchten Brachen als Nahrungshabitat, sowie gefahrenfreien Flugräumen,

e) Wiesenvögel, z. B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), in offenen, feuchten bis nassen oder wechselnassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten, und gefahrenfreien Flugräumen,

- speziell für den Kiebitz mit kleinen offenen Wasserflächen und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden,
- speziell für die Wiesenschafstelze mit Randstrukturen wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Weg- und Gewässerrändern sowie Bewirtschaftungsgrenzen, mit Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern und wasserführenden Gräben sowie Jagd-, Sitz- und Singwarten (z. B. Hecken),
- speziell für die Bekassine mit kurzrasiger Vegetation und offenen Schlammflächen mit feuchten bis nassen stocherfähigen Böden,
- speziell für den Großen Brachvogel mit lückigen Pflanzenbeständen und feuchten bis nassen stocherfähigen Böden sowie kleineren offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien,

- speziell für das Braunkehlchen mit Staudensäumen, Weidepfählen und Einzelbüschen als Sing- und Jagdwarten angrenzend an lückige beziehungsweise kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat,

f) Neuntöter *(Lanius collurio)* in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Niederungsbereichen mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit z. T. kurzrasigen bzw. vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit stufig aufgebauten Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen oder Waldrändern als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnigen Nistplätzen,

g) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) in störungsarmen, offenen bis halboffenen, strukturreichen, feuchten Niederungsbereichen mit kraut- und unterholzreichen, stufig aufgebauten Hecken, Feldgehölzen, Wald- und Ufersäumen mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüschen (auch als Singwarten) und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen,

h) Greifvögel, z. B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), in großräumigen, reich strukturierten offenen bis halboffenen Bereichen mit Gewässern, Hecken und Feldgehölzen sowie störungsarmen Brutplätzen und gefahrenfreien Flugräumen,

- speziell für den Wespenbussard mit Hecken und Feldgehölzen mit guter Deckung,
- speziell für den Seeadler mit großflächigen fisch- und vogelreichen Stillgewässern im räumlichen Zusammenhang mit strukturreichen Altholzbestände (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald),
- speziell für den Fischadler mit sauberen, klaren Stillgewässern einschließlich beruhigter fischreichen Flachwasserzonen im räumlichen Zusammenhang mit Waldbeständen und -rändern mit alten, starken, hohen Überhältern (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald),

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; nicht als Wege gelten z. B. Trampelpfade, Wildwechsel oder Räumstreifen.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
4. außerhalb der Fahrwege oder als Reitweg gekennzeichneten Wege zu reiten,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Surfbretter, Modellboote) zu befahren,
6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum außerhalb der Ortslagen unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z. B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu

starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu baden, zu angeln, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
10. wildwachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen (z. B. Verfüllung von Senken), Abgrabungen (z. B. Gewässerneu- oder -ausbau), Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringung von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen (z. B. Müll, Gartenabfälle, Gehölzschnitt) und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen bzw. abzulassen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder von Teilflächen führen können,
15. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können (z. B. Futtermittel, Wildfutter),
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
17. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Bootsstege) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 14 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,

d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten) sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies, Lesesteine), bei befestigten Wegen mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

(4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für

a) Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen,

b) Wegeseitenränder nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.

(5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Nds. Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer zweiter und dritter Ordnung, des Leitfadens „Artenschutz und Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ (Bek. des MU vom 29.06.2020, Nds. MBl. Nr. 31/2020, S. 673) sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele und nach folgenden Vorgaben für Unterhaltungsmaßnahmen:

a) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres,

b) ohne den Einsatz von Grabenfräsen,

c) nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m) oder auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,

d) Aushub und Schnittgut sind unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z. B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu kontrollieren und die Tiere sind unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen; das entnommene Material kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,

e) weitergehende notwendige Maßnahmen wie Grundräumung, Entschlammung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

f) Teilabtrag bzw. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter c) und d) genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

(8) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte oder entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen.

(9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig:
   a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
   b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
   c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
2. ohne Totschlagfallen,
3. nur mit selektiv unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren,
4. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Rohrweihe, Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres,
5. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,
6. ohne Bejagung der in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft.

(10) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Dränagen,
2. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; eine Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ackerflächen gem. Nr. 1 und 2,
4. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 5 und 6, ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen als Dauergrünland gem. Nr. 1 und 2 sowie mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen:
   a) ohne eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremdem Saatgut mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
   b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
   c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 15. März bis 31. Mai, erste Mahd ab 1. Juni, zweite Mahd frühestens sechs Wochen nach der ersten Mahd,
   d) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, einschließlich der Mahd von gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen,

e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen, ausgenommen beim herbstlichen Pflegeschnitt,
f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; mit Ausnahme der Bekämpfung von sog. Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut, Sumpfschachtelhalm), wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
g) Düngung erst nach dem 1. Schnitt, ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Kot aus der Geflügelhaltung, Gärresten oder Klärschlamm,
h) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie in einem Abstand von 20 m um Pfeifengraswiesen,
i) ohne Portions- oder Umtriebsweide und mit maximal 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 15. Juni,
j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
k) freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren dauerhafte Neuerrichtung in ortsüblicher Weise (z. B. Eichenspaltpfähle) ohne breite Kunststofflitzen,
l) freigestellt ist die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m^3 täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,
m) freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher landschaftsangepasster Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiesen) gem. Nr. 5, jedoch
   a) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auch in einem Abstand von 20 m um diesen LRT,
   b) ohne Beweidung,
   c) ohne Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd, erste Mahd ab dem 15. August,
7. freigestellt ist die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- bzw. Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Nr. 5 und 6 abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen.

Eine Karte mit der genauen Lage der relevanten Biotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland.

(11) Weiterhin freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:
a) nur durch die der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigten Personen und
b) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m,
c) für folgende Handlungen:
   1. zum Schutz der wildlebenden Tierarten im direkten Vorfeld einer Mahd,
   2. für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen nur außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 01. Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   3. zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 11 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.

(13) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(14) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei Gefährdung von besonders oder streng geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
   1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
   2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere
   1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
   2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
      a) Beseitigung von Neophytenbeständen sowie invasiven und / oder gebietsfremden Arten,

b) Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf-, Brach- und sonstigen Offenlandbiotopen sowie ungenutzten Grünlandflächen,
c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpf- und Offenlandbiotopen sowie Stillgewässern,
d) Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
e) Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.

(3) Als Instrument zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:
1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 28 „Düpenwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom

09.01.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1 vom 16.01.1978), zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.05.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 02.06.2000),

2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 71 „Südliche Düpenwiesen“ vom 26.09.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 22 vom 15.10.1985).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 10.02.2021

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs

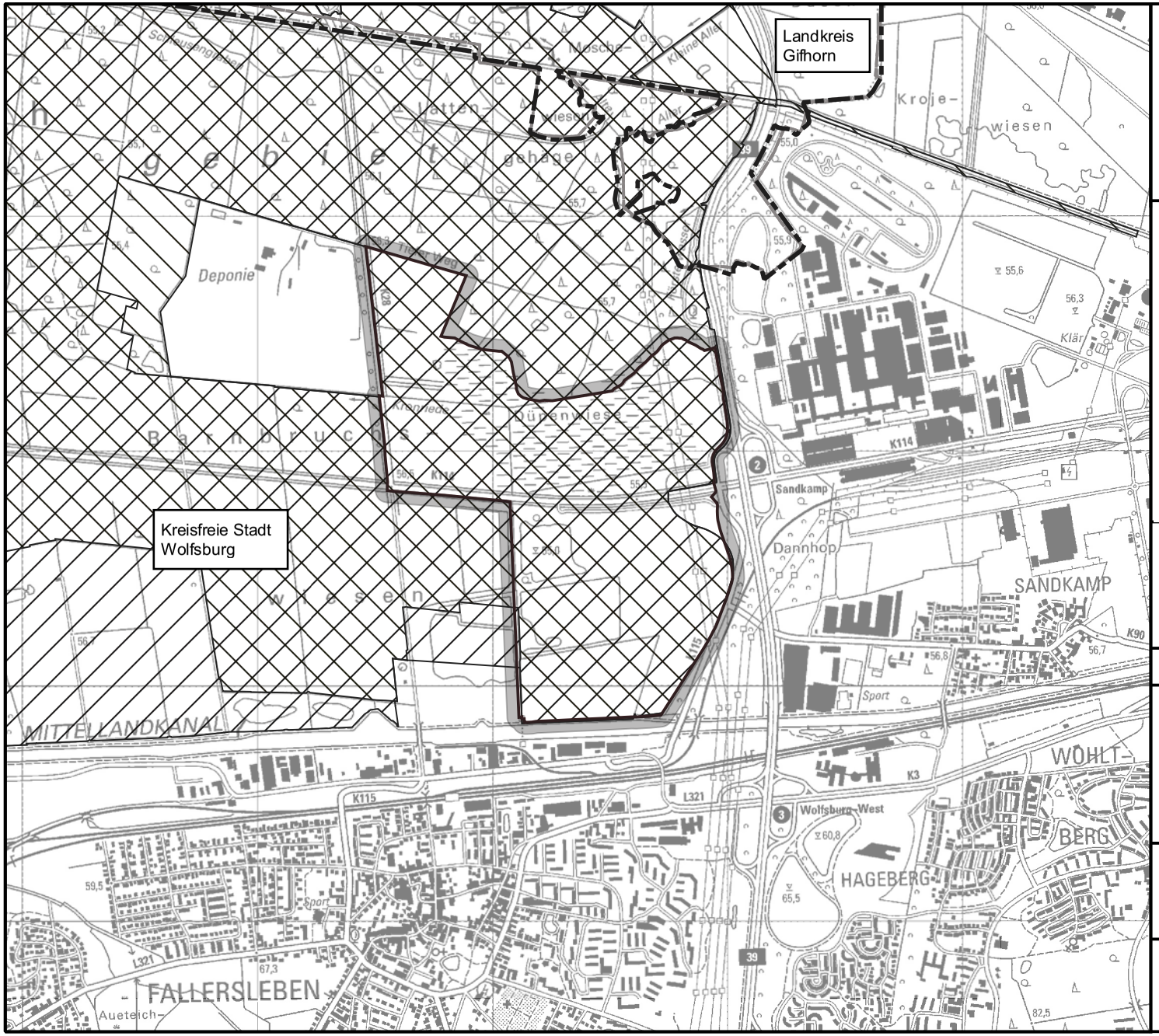

Maßstab 1 : 500.000

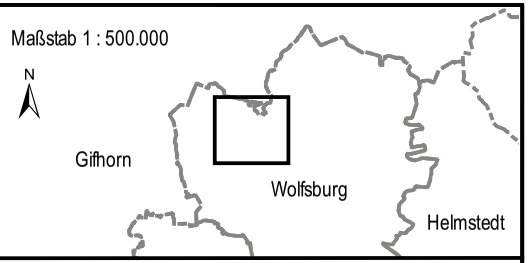

Legende

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes)

Verwaltungsgrenze

FFH-Gebiet Nr. 90

Vogelschutzgebiet Nr. 47

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Düpenwiesen" in der Stadt Wolfsburg

Anlage 1: Übersichtskarte

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Klaus Mohrs

10.02.2021
Datum

Maßstab 1 : 25.000

0 200 400 600 800 1000 m

N

Kartengrundlage: DTK 25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 26. Februar 2021** **Nummer 15**

Inhaltsverzeichnis

S a t z u n g der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.02.2021	Seite 218 – 226	24. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 232
		24. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen	Seite 233
Wahl zum Rat und zu den Ortsräten der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021	Seite 226 – 230	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 234
26. Sitzung des Ortsrates Westhagen	Seite 231	Öffentliche Zustellungen	Seite 234 - 237

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

S a t z u n g
der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.02.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolfsburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
(2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.
(5) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhen erhoben.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
   a. ganz oder teilweise abgelehnt,
   b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

   so kann die Gebühr bis auf ¼ des vollen Betrages ermäßigt werden.
(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
(6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr von 5,00 Euro nicht erreicht wird, oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten erhoben werden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
(2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 32 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB X).
(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
(4) Wird der Rechtsbehelfsentscheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für
   1. mündliche Auskünfte,
   2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
      a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
      b) Besuch von Schulen,
      c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
      d) Jugendhilfeangelegenheiten (SGB und KiTAG),
      e) Nachweise der Bedürftigkeit,
      f) Sozialversicherungssachen.
   3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
   4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
   5. Benutzung des Stadtarchivs,

6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich – rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführungen von Zwecken, im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Alle Verwaltungstätigkeiten des Sozialamtes sind gebührenfrei.
(3) Zur Kostenfreiheit für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch wird auf § 64 SGB X verwiesen.
(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Die festgesetzten Kosten können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
(5) Die Absätze 1 und 4 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
   1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch städtische Bedienstete zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
   2. Telegramm-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
   3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
   4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
   5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
   6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
   7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
   8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 EUR übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
(3) Kostenschuldner ist auch, wer die Kosten durch eine der Stadt Wolfsburg gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(4) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
(3) Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 10
Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
   1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
   2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Wolfsburg, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11
Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfsburg vom 21.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 08.02.2018 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wolfsburg
vom 08.02.2018

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif – Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Kopien/Drucke je Seite	
1.1.1	Schwarz/Weiß	
1.1.1.1	im Format DIN A 4 (Auflagen bis 499 Exemplare)	0,06
1.1.1.2	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 500 bis 1999 Exemplaren)	0,04
1.1.1.3	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 2000 bis 8999 Exemplaren)	0,03
1.1.1.4	im Format DIN A 4 (Auflagen ab 9000 Exemplare)	0,02
1.1.1.5	im Format DIN A 3 (Auflagen bis 499 Exemplare)	0,09
1.1.1.6	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 500 bis 1999 Exemplaren)	0,07
1.1.1.7	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 2000 bis 8999 Exemplaren)	0,06
1.1.1.8	im Format DIN A 3 (Auflagen ab 9000 Exemplare)	0,05
1.1.1.9	Aufpreis je zusätzliche Farbe	0,01
1.1.2	Vollfarbe	
1.1.2.1	im Format DIN A 4 (Auflagen bis 19 Exemplare)	1,00
1.1.2.2	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 20 bis 99 Exemplaren)	0,80
1.1.2.3	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 100 bis 499 Exemplaren)	0,60
1.1.2.4	im Format DIN A 4 (Auflagen ab 500 Exemplaren)	0,50

1.1.2.5	im Format DIN A 3 (Auflagen bis 19 Exemplare)	1,60
1.1.2.6	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 20 bis 99 Exemplaren)	1,30
1.1.2.7	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 100 bis 499 Exemplaren)	1,00
1.1.2.8	im Format DIN A 3 (Auflagen ab 500 Exemplare)	0,80
1.1.3	Lichtpausen / Großformatdrucke (DIN A 2 bis DIN A 0) pro laufenden Meter in schwarz / weiß	3,60
2	Internetnutzung	
	für jede angefangene Minute	0,10
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,50
3.2	Beglaubigung von Zeugnissen von Schülern, Auszubildenden und Studenten	3,00
3.3	Beglaubigung Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.3.1	die die Behörde selbst herstellt, je Seite	3,50
3.3.2	in anderen Fälle, je Seite	5,50
3.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif – Nrn. zu erheben sind)	5,00 – 199,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	9,50 – 24,00
6 .	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
7.	Vorkaufsverzichtserklärungen	30 - 60
8.	Sanierungsgebiete	
8.1	Teilungsgenehmigungen nach § 144 Abs.1 Nr.2 BauGB	51,10 – 409,00
8.2	Genehmigungen nach § 144 Abs.2 Nr.1 BauGB	51,10 – 409,00
8.3	Belastungsgenehmigungen nach § 144 Abs.2 Nr.2 BauGB	51,10
8.4	Teilungserklärungen	50 - 400
8.5	Baumaßnahmen gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	50 - 500
8.6	Antrag auf Löschung Sanierungsvermerk	60
8.7	Ausstellen Bescheinigung gem. Nr. 8 der Bescheinigungsrichtlinie des Lds. Nds. ; zur Anwendung der §§ 7h, 10f, 11a EStG	70 - 500
9.	Wohnungseigentum	
9.1	Bescheinigungen gemäß §§ 172 und 22 BauGB	51,10

10.	Bescheinigung über die Zulässigkeit von Solaranlagen	25,60
11.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	9,50 – 24,00
12.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
12.1	bis zu 5000,-- EUR des Bürgschaftsbetrages	10,20
12.1.1	für jede weiteren angefangenen 5000,-- EUR	5,10
13.	Vergabe von Wohnungsbauförderungsmitteln	
13.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. des Baudarlehensbetrages, fällig bei Auszahlung	1 v.H.
13.2	Verwaltungskostenbeitrag von jährlich	0,5 v. H.
	des Restkapitals von Zinsbeginn an	
13.3	Einmalige Bearbeitungsgebühr Aufwendungszuschuss, fällig bei Auszahlung auf den Betrag des jährlichen Zuschussbetrages	Zwei Zehntel
13.4	Einmalige Bearbeitungsgebühr für Aufwendungsdarlehen in Höhe von des bewilligten Gesamtbetrages	1 v.H.
13.4.1	Laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich des Restkapitals von Zinsbeginn an	0,5 v.H.
14.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
15.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
16.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
17.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	2,50
18.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 – 24,00
19.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,10
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der städtischen Bank für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
20.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummern 1 und 23.	
21.	Erschließung	
21.1	Beitragsbescheinigungen	13,00 – 128,00
21.2	Bestätigung der gesicherten Erschließung i.S.d. § 30 Abs.1 BauGB	
	je angefangene halbe Stunde	15,30 – 38,35

22.	Abgabe von Plänen bis zur Größe von	
22.1	0,2 m²	1,00
22.2	0,5 m²	1,50
22.3	1,0 m²	2,50
22.4	über 1,0 m²	4,00
23.	Abgabe von Stadtplänen	
23.1	in der Größe 1 : 25.000	1,00
24.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, soweit nicht anderweitige Abrechnungsmodalität (z.B. HOAI) angewandt wird. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	15,30 – 38,35
25.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
25.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde, soweit nicht anderweitige Abrechnungsmodalität (z.B. HOAI) angewandt wird	15,30 – 38,35
25.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle, soweit nicht anderweitige Abrechnungsmodalität (z.B. HOAI) angewandt wird. Tarif – Nr. 26 Satz 2 gilt entsprechend.	15,30 – 38,35
26.	Genehmigungen / Erlaubnisse / Prüfungsmaßnahmen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung	
26.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Bauwert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleistung einschl. Kontrollschacht)	
26.1.1	Bis zu 510,-- EUR	15,40
26.1.2	Jede weiteren angefangenen 510,-- EUR	5,15
26.1.3	für jeden Nachtrag je angefangenen 510,-- EUR Mindestens	5,15 15,40
26.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Stunde	15,30 – 38,35
26.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	15,30 – 38,35
26.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 – 51,00
26.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die städtische Entwässerungsanlage	51,00 – 153,00
26.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	51,00 – 255,00
27.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
27.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	16,00
27.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG	26,00 – 256,00

28.	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Nds. Straßengesetz (NStrG)	
28.1	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des NStrG	10,00 – 153,00
28.2	Prüfung der Einräumung von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 NStrG mittels der Ausgestaltung privatrechtlicher Verträge	5,00 – 500,00 EUR
29.	Leistungen des Gesundheitsamtes (ohne Auslagen)	
29.1	Untersuchungen, Beratungsleistungen und Gutachtertätigkeiten	5,00 – 400,00
29.2	Reisemedizinische Beratung und Impfungen (u.a. Gelbfieber)	10,00 – 100,00
30.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. **Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.	5,00 – 500,00**
31.	Leistungen des GIS-Büros	
31.1	Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg Die Daten der Stadtgrundkarte, die vom GIS-Büro der Stadt Wolfsburg abgegeben werden, enthalten nur die kommunalen Inhalte (Topographie) der Stadtgrundkarte. Der Anteil der Automatischen Liegenschaftskarte (ALK) (Flurstücke, Gebäude) muss gesondert bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung bezogen werden. Die Mindestgebühr für alle Leistungen zur Stadtgrundkarte beträgt pro Leistungen (Datenausschnitt/Kartenblatt)	50,00
31.1.1	Grundriss in digitaler Form in den Formaten SQD, DXF und SHAPE pro ha	2,50
31.1.2	Höhenpunkte (25 m Abstand) in digitaler Form im ASCII Format pro km^2	3,00
31.1.3	Höhenlinien (1 m Linien) in digitaler Form im SQD Format und Höhen- Punkte (25 m Abstand) in digitaler Form im ASCII Format pro km^2 (Die Höhenlinien werden nur in Kombination mit den Höhenpunkten als ein Datensatz abgegeben)	3,60
31.1.4	Grundriss, Höhenpunkte und Höhenlinien in analoger Form als Papierplot, Kartenblatt (farbig) Maßstab 1:1 000 im Standardausschnitt (500 m x 500 m) je Karte	20,00

31.2	Orthophotos der Stadt Wolfsburg Georeferenzierte und entzerrte Senkrechtluftbilder in Farbe Die Mindestgebühr für alle Leistungen zu den Orthophotos beträgt pro Leistung (Datenausschnitt/Kartenblatt)	50,00
31.2.1	Orthophotos in digitaler Form im Format GeoTIFF ausschließlich in Dateikacheln in kompletten Kilometerquadranten pro ha	0,50
31.2.2	Orthophotos in analoger Form in den Maßstäben 1:500 bis 1:5000 als farbiger Plot mit 1200 x 600 dpi Auflösung auf Fotopapier, max. Ausgabebreite 106 cm, pro ha	0,25
31.3	sonstige Leistungen besondere Bearbeitungen, Konvertierungen in andere Datenformate, Ergänzungen, Umarbeitungen, Erstellung von Themenkarten, Plotauf- Bereitung, Ploterstellung	
31.3.1	Kosten für den Arbeitsplatz nach Aufwand pro Stunde	61,00 bis 71,00
31.3.2	Abrechnung des tatsächlichen Materialaufwands	

Wahl zum Rat und zu den Ortsräten der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021

Durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl.39/2020 Seite 378) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 12. September 2021 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfinden.
In der Stadt Wolfsburg sind die Ratsfrauen und Ratsherren und die Mitglieder der Ortsräte zu wählen.

1. Wahlleitung für die Stadt Wolfsburg

Nach § 9 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ist

Stadtwahlleiter:	Oberbürgermeister Klaus Mohrs
Stellvertretender Stadtwahlleiter:	Stadtrat Andreas Bauer
weiterer Stellvertretender Stadtwahlleiter:	Stadtrat Kai-Uwe Hirschheide
Anschrift:	Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg

2. Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 10 Absatz 1 NKWG in Verbindung mit § 8 Absatz 4 NKWO gebe ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses bekannt

Vorsitzender:	Oberbürgermeister Klaus Mohrs
Stellvertreter:	Stadtrat Andreas Bauer
weiterer Stellvertreter:	Stadtrat Kai-Uwe Hirschheide
Mitglieder:	Frau Frauke Kronschnabel
	Herr Karl Haberstumpf
	Herr Volkhard Plonz
	Herr Helmuth Goldenstein
	Herr Yannick Klaffehn
	Herr Dr. Khosrow Amirpour

Stellvertretende Mitglieder: Frau Ann-Kathrin Gabbey
Frau Kerstin Zacher
Herr Dieter Schulze
Frau Gabriela Schröder
Herr Horst Gülde
Herr Dr. Kristian Ehinger

Nach § 9 Absatz 4 NKWO bestelle ich Herrn Jürgen Schulz zum Schriftführer ohne Stimmrecht.

3. Zahl der zu wählenden Vertreter*innen

3.1 Rat

In den Rat der Stadt Wolfsburg sind 46 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

3.2 Ortsräte

Zu den Ortsräten sind zu wählen:

Almke–Neindorf	7 Mitglieder
Barnstorf–Nordsteimke	9 Mitglieder
Brackstedt–Velstove–Warmenau	9 Mitglieder
Detmerode	13 Mitglieder
Ehmen–Mörse	13 Mitglieder
Fallersleben–Sülfeld	17 Mitglieder
Hattorf–Heiligendorf	9 Mitglieder
Hehlingen	7 Mitglieder
Kästorf–Sandkamp	9 Mitglieder
Mitte–West	17 Mitglieder
Neuhaus–Reislingen	11 Mitglieder
Nordstadt	15 Mitglieder
Stadtmitte	17 Mitglieder
Vorsfelde	17 Mitglieder
Wendschott	7 Mitglieder
Westhagen	15 Mitglieder

4. Wahlbereiche

4.1 Ratswahl

Das Wahlgebiet ist für die Wahl zum Rat der Stadt in folgende fünf Wahlbereiche eingeteilt:

Der **Wahlbereich 1** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Brackstedt, Kästorf, Neuhaus, Reislingen, Sandkamp, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendschott

Der **Wahlbereich 2** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Alt-Wolfsburg, Hellwinkel, Heßlingen, Köhlerberg, Kreuzheide, Rothenfelde, Schillerteich, Stadtmitte, Steimker Berg, Steimker Gärten, Teichbreite, Tiergartenbreite

Der **Wahlbereich 3** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Barnstorf, Eichelkamp, Hageberg, Hehlingen, Hohenstein, Klieversberg, Laagberg, Nordsteimke, Rabenberg, Wohltberg

Der **Wahlbereich 4** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Fallersleben, Sülfeld, Westhagen

Der **Wahlbereich 5** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Almke, Detmerode, Ehmen, Hattorf, Heiligendorf, Mörse, Neindorf

4.2 Ortsratswahlen

Jede Ortschaft der Stadt Wolfsburg bildet für die Ortsratswahlen einen Wahlbereich.

5. Höchstzahl der Bewerber*innen auf den Wahlvorschlägen

5.1 Ratswahlen

Eine Zulassung von Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen ist bis zur Höchstzahl von 13 Bewerber*innen je Wahlbereich möglich (§ 21 Absatz 4 NKWG).
Der Wahlvorschlag einer/eines Einzelbewerber*in (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser/dieses Bewerber*in enthalten.

5.2 Ortsratswahlen

Die Höchstzahlen der Bewerber*innen auf den Wahlvorschlägen für die Ortsratswahlen betragen je Partei oder Wählergruppe:

Almke–Neindorf	12 Wahlbewerber*innen
Barnstorf–Nordsteimke	14 Wahlbewerber*innen
Brackstedt–Velstove–Warmenau	14 Wahlbewerber*innen
Detmerode	18 Wahlbewerber*innen
Ehmen–Mörse	18 Wahlbewerber*innen
Fallersleben–Sülfeld	22 Wahlbewerber*innen
Hattorf–Heiligendorf	14 Wahlbewerber*innen
Hehlingen	12 Wahlbewerber*innen
Kästorf–Sandkamp	14 Wahlbewerber*innen
Mitte–West	22 Wahlbewerber*innen
Neuhaus–Reislingen	16 Wahlbewerber*innen
Nordstadt	20 Wahlbewerber*innen
Stadtmitte	22 Wahlbewerber*innen
Vorsfelde	22 Wahlbewerber*innen
Wendschott	12 Wahlbewerber*innen
Westhagen	20 Wahlbewerber*innen

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 Ratswahl

Das Wahlgebiet für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg ist in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Jeder Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.
Der Wahlvorschlag für die Ratswahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages gemäß § 21 Absatz 9 NKWG nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Absatz 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

6.2 Ortsratswahlen

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in allen Ortschaften sind befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)

Die Befreiung gilt für die folgenden Wahlvorschlagsträger in den aufgeführten Ortschaften:

- Bürger.Gemeinschaft.Wendschott (B.G.W)

  in der Ortschaft Wendschott

- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

  in der Ortschaft Vorsfelde

- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung
  und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI Niedersachsen)

  in der Ortschaft Stadtmitte.

Alle übrigen Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen müssen von Wahlberechtigten der Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages gemäß § 21 Absatz 9 NKWG nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Dabei sind in den Ortschaften folgende Mindestanzahlen von Unterschriften erforderlich:

Almke–Neindorf	20 Unterschriften
Barnstorf–Nordsteimke	20 Unterschriften
Brackstedt–Velstove–Warmenau	20 Unterschriften
Detmerode	20 Unterschriften
Ehmen–Mörse	20 Unterschriften
Fallersleben–Sülfeld	20 Unterschriften
Hattorf–Heiligendorf	20 Unterschriften
Hehlingen	10 Unterschriften
Kästorf–Sandkamp	10 Unterschriften
Mitte–West	20 Unterschriften
Neuhaus–Reislingen	20 Unterschriften
Nordstadt	20 Unterschriften
Stadtmitte	20 Unterschriften
Vorsfelde	20 Unterschriften
Wendschott	20 Unterschriften
Westhagen	20 Unterschriften

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft auf alle Parteien, mit Ausnahme von SPD, CDU, AFD, GRÜNE, FDP und DIE LINKE. zu) können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Absatz 1 NKWG spätestens am 90. Tag vor der Wahl **(14.06.2021)** der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.
§ 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und für die Ortsratswahlen sind spätestens bis **Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr,** bei der Stadt Wolfsburg, Ordnungsamt/ Wahlen, Zimmer B 040, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, einzureichen.

9. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und § 32 ff. NKWO entsprechen.

Wolfsburg, 26.02.2021

Der Stadtwahlleiter

Klaus Mohrs

Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Dienstag, dem 02.03.2021 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag
4	Berichte:
4.1	Verkehrsaufkommen und Parkplatzproblemen im Stralsunder Ring
4.2	Bericht über das Abschlusshalbjahr 2021 Stadtteilmanagement Westhagen Büro raumscript
5	Ortsratsmittel
5.1	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben 2020
5.2	Entlastung der Ortsbürgermeisterin
5.3	Verteilung der Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt
6	Anträge des Ortsrates
6.1	Anträge der CDU Fraktion im Ortsrat Westhagen
6.1.1	Optimierung der Beleuchtung im Tunnel von Westhagen zur Großen Kley
6.1.2	Instandsetzung des Fußgängerüberweges auf dem Dresdener Ring in Höhe der Bushaltestelle Hallesche Straße
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Mittwoch, dem 03.03.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestr.49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag
3.2	Beantwortung eines Antrags vom 31.01.2018 - 9. Sitzung Top.: 6.1 Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Spielstraße)
4	Ortsratsmittel
4.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2020
4.2	Entlastung des Ortsbürgermeisters
4.3	Verteilung des Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt
5	Anträge des Ortsrates
6	Beantwortung von Anfragen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, dem 04.03.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestr.49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.11.2020
3	Kenntnisgaben
4	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag
5	GS Käferschule - vorbereitende Rodungsarbeiten
6	Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West - Objektbeschluss -
7	Bericht der Verwaltung über die Beschilderung des Kreisverkehrs Sandkrugstaße/Käthe-Paulus-Straße
8	Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2020 verwendeten Ortsratsmittel
8.1	Entlastung des Ortsbürgermeisters
9	vorläufige Verteilung der Haushaltmittel über die der Ortsrat in 2021 verfügt
10	Anträge des Ortsrates
11	Beantwortung von Anfragen
12	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

ÖffentlicheAusschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß S 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Piech, Marc Hans-Christian	Jerichower Str. 27 38442 Wolfsburg	01-23/772007480876

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.02.2021.

Der Bescheid gilt am 15.03.2021 als öffentlich zugestellt.
Wolfsburg, 16.02.2021

Der Oberbürgermeister
Schwechheimer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß S 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Ionescu, Alexandrv Christian	Lindenstr. 61 19348 Perleberg	01-23/772007374375

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.02.2021

Der Bescheid gilt am 15.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.02.2021

Der Oberbürgermeister
Schwechheimer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Herr Richard Cerny	Petkumer Straße 87 26725 Emden	01-23/772007296765

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.02.2021.
Der Bescheid gilt am 15.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß S 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Maria Dumitru	Maria Dumitru Breslauer Straße 8 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - P 101

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.02.2021.
Der Bescheid gilt am 15.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 05. März 2021** **Nummer 16**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Wohnen am Kurt- Schumacher- Ring“ im Stadtteil Detmerode der Stadt Wolfsburg	Seite 238 -239
Bebauungsplan „Handwerkerviertel Teil II“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg	Seite 240 - 241
28. Sitzung des Jugendhilfe-ausschusses	Seite 241 - 242
21. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 242 - 243
Sitzung des Klinikumsausschusses	Seite 243
22. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau	Seite 244
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 244
Öffentliche Zustellungen	Seite 245 - 249

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Wohnen am Kurt- Schumacher- Ring“ im Stadtteil Detmerode der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Wohnen am Kurt- Schumacher- Ring“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

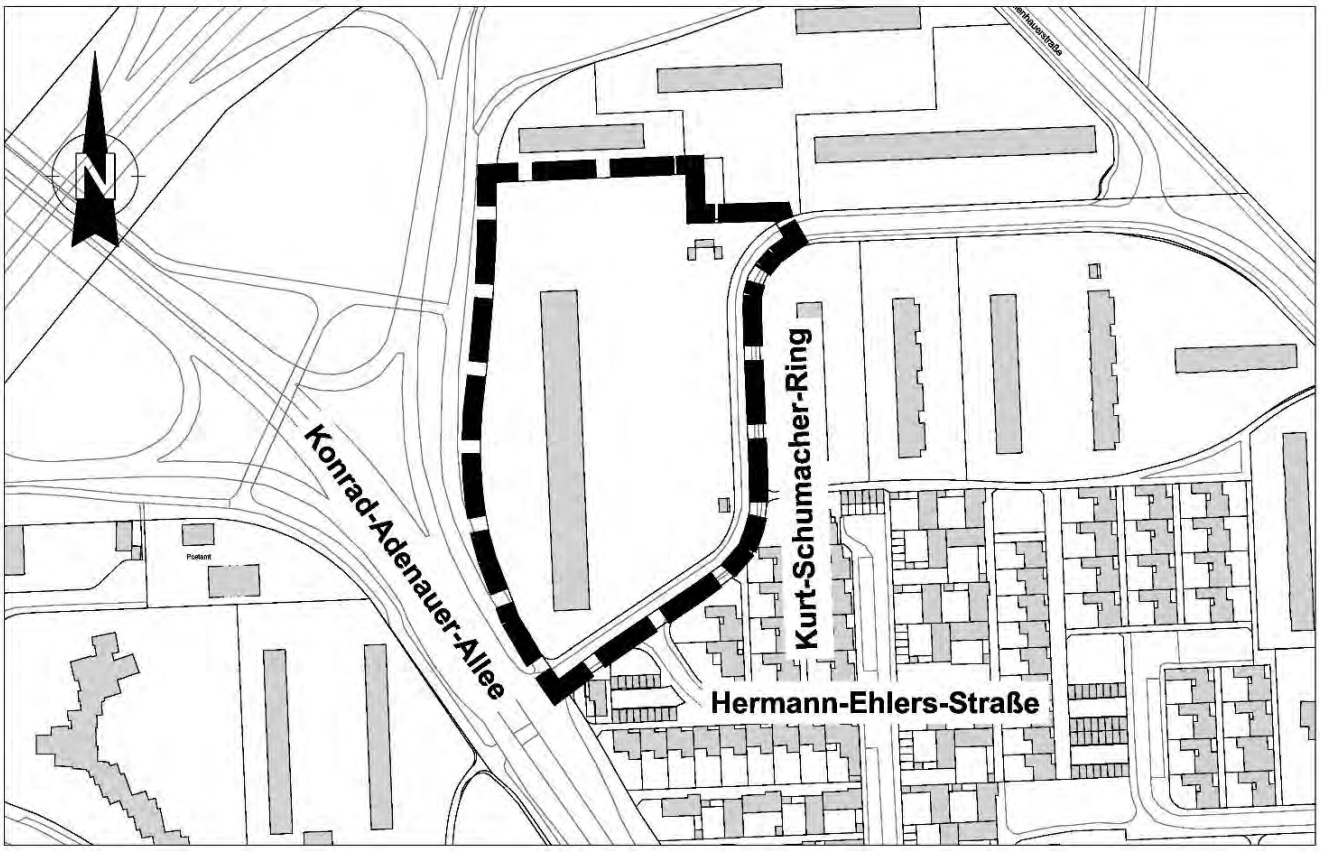

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "WOHNEN AM KURT-SCHUMACHER-RING"

Quellen:
Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2001-2006
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

LGLN

WOLFSBURG

Bebauungsplan „Handwerkerviertel Teil II“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.10.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Handwerkerviertel Teil II“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

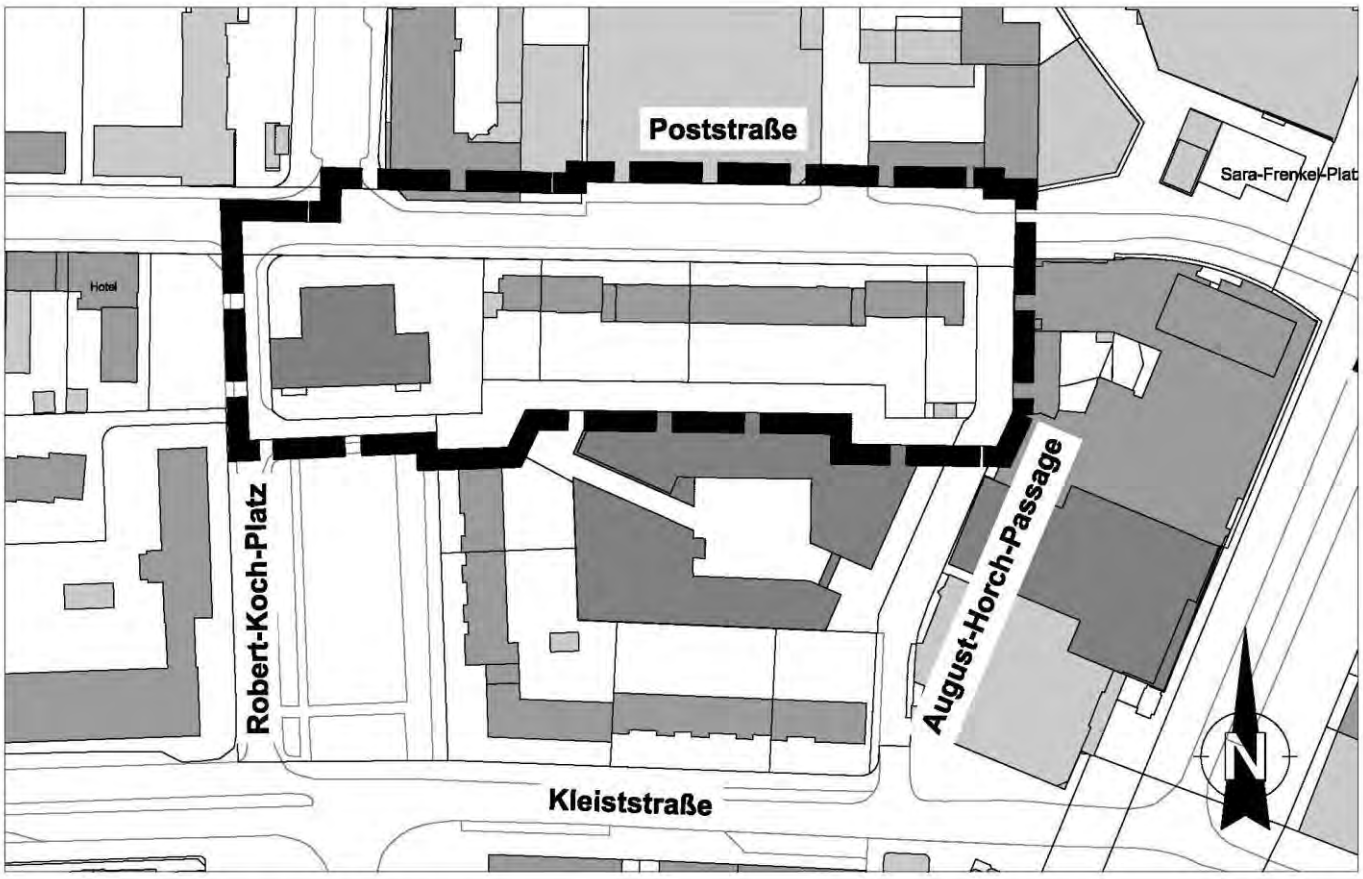

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " HANDWERKERVIERTEL TEIL II "

Quellen:
Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2001-2006
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

LGLN WOLFSBURG

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 09.03.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.01.2021

3 Spielwertverbessernde Maßnahmen 2021

4 Berichte

4.1 Situation Corona in den Arbeitsfeldern des GB Jugend

4.2 Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78

4.3 Pflegekinder, Bereitschaftspflegen und Adoptionen: Aktueller Bericht des PAD

4.4 Stand Kitaausbau

4.5 Ergebnisse der „Sicheren Kita“-Studie

5 Kenntnisgaben

5.1 Entscheidungen in den Widerspruchsverfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im Jahr 2020

6 Anträge der Fraktionen

7 Anfragen und Anregungen

8 Beantwortung von Anfragen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, dem 10.03.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2020

3 Erklärung der Mitglieder des Ausschusses für Migration und Integration zu den anonymen Morddrohungen gegenüber Imam Aissa Hajlaoui

4 Integrationskonzept "Vieltfalt leben"-
Agiles Steuerungskonzept der Integrationsarbeit in Wolfsburg

5 Berichte

5.1 Weltoffene Kommune - vom Dialog zum Zusammenhalt
Ergebnisse und nächste Schritte

5.2 Familienzusammenführung und Resettlement
(mündlicher Bericht)

5.3 Jubiläum 50 Jahre Tunesier in Wolfsburg

6	Kenntnisgaben
6.1	Entwicklung der Flüchtlingszahlen in der Stadt Wolfsburg
7	Anträge der Fraktionen
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Klinikumsausschusses am Donnerstag, dem 11.03.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.12.2020
3	Kenntnisgaben
4	Berichte
4.1	Patientenzufriedenheit
4.2	Zentrale Notfallaufnahme - Zahlen, Daten, Fakten
5	Kostenfortschreibung Neubau Kinderklinik zum Stand 16.02.2021
6	Anträge der Fraktionen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, dem 10.03.2021 um 19:00 Uhr im OT Warmenau, Dorfgemeinschaftshaus Warmenau, Strauberg 7, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.09.2020
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.12.2020
4	Kenntnisgaben
4.1	Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 Sportstättenbelegung Brackstedt/Velstove/Warmenau
5	Anträge des Ortsrates
5.1	Weihnachtsbaumpflanzung im Bereich der Hannoverschen Straße 15
6	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die in 2020 verwendeten Ortsratsmittel
6.1	Entlastung der Ortsbürgermeisterin
7	vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat in 2021 verfügt
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffener	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Szabo	Borsigstraße 13/9	01-25/ 329714

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 010), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.03.2021.

Der Bescheid gilt am 22.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schult-Rajewski

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Gasanovi, Ispandiar	Robotnicza 25 71712 SZCZECIN / POLEN	01-23/772007282110

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.03.2021.

Der Bescheid gilt am 22.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.02.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Strkác, Peter	Rottersdorfer Str. 3 39112 Magdeburg	01-23 / 773300038530

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.03.2021.

Der Bescheid gilt am 22.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Strauß, Daniel	Gladbacherstraße 295 47805 Krefeld	01-23/ 772007420032

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.03.2021.

Der Bescheid gilt am 22.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Engelmann

Stadt Wolfsburg
GB Jugend
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß S10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereiche Jugend, Elterngeldstelle, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Amina Souleiman	Angelica-Kauffmann-Ring 3 A, 38446 Wolfsburg	02-1/20206252

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Peron bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend (Rathaus D, Raum D007), nach Terminvereinbarung eingesehen und abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.03.2021.

Der Bescheid gilt am 22.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Seliwanow

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 05. März 2021** **Nummer 17**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)	Seite 250 - 252

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung
Anordnung der Aufstallung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordne ich zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel Folgendes an:

Sämtliches in der Stadt Wolfsburg gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 15.04.2021.

Begründung:

Am 03.03.2021 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Gebiet der Stadt Braunschweig festgestellt. Am 04.03.2021 ist ein Fall von Aviärer Influenza des Subtyps H5N8 bei einer Hühnerhaltung im Landkreis Wolfenbüttel aufgetreten. Eine Verbreitung des Influenzavirus dieses Subtyps durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass die Stadt Wolfsburg Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Stadt Wolfsburg einen Fluss, den Mittellandkanal sowie Teiche und Feuchtgebiete vorhält, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 22.02.2021 berücksichtigt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

In der Stadt Wolfsburg werden zurzeit ca. 6500 Stück Geflügel gehalten. Daher habe ich die Aufstallungs-Anordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig.
Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen erhalten Sie im Geschäftsbereich Bürgerdienste, Veterinäramt (01-4)
Tel.: 05361 28-2141.
Diese Allgemeinverfügung ist einsehbar auf der Internetseite www.wolfsburg.de

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz **(TierGesG)**
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest **(Geflügelpest-Verordnung)**
- Verwaltungsgerichtsordnung **(VwGO)**
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)**

in der jeweils geltenden Fassung.

Wolfsburg, den 04.03.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 07. März 2021** **Nummer 18**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.03.2021	Seite 253 - 265

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 07.03.2021

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
§ 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. März 2021 (online gestellt und somit verkündet am 06.03.2021 auf https://www.niedersachsen.de/verkuendung), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d. h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. **in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.**

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

Ergänzend zu § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf allen Flächen des Schulgeländes verpflichtend, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen hierbei nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Es gelten die Regelungen des § 11 und § 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 28.03.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV vom 12.02.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. März 2021 (online gestellt und somit verkündet am 06.03.2021 auf https://www.niedersachsen.de/verkuendung)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen zusätzlichen Baustein dar, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstständig prüfen zu können. Im Regelfall muss erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Bescheinigung muss zudem den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes sowie auf Wochenmärkten begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg sowie auf Wochenmärkten, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb bzw. im Kontext der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske bzw. eines medizinischen Mundschutzes sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 07.03.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

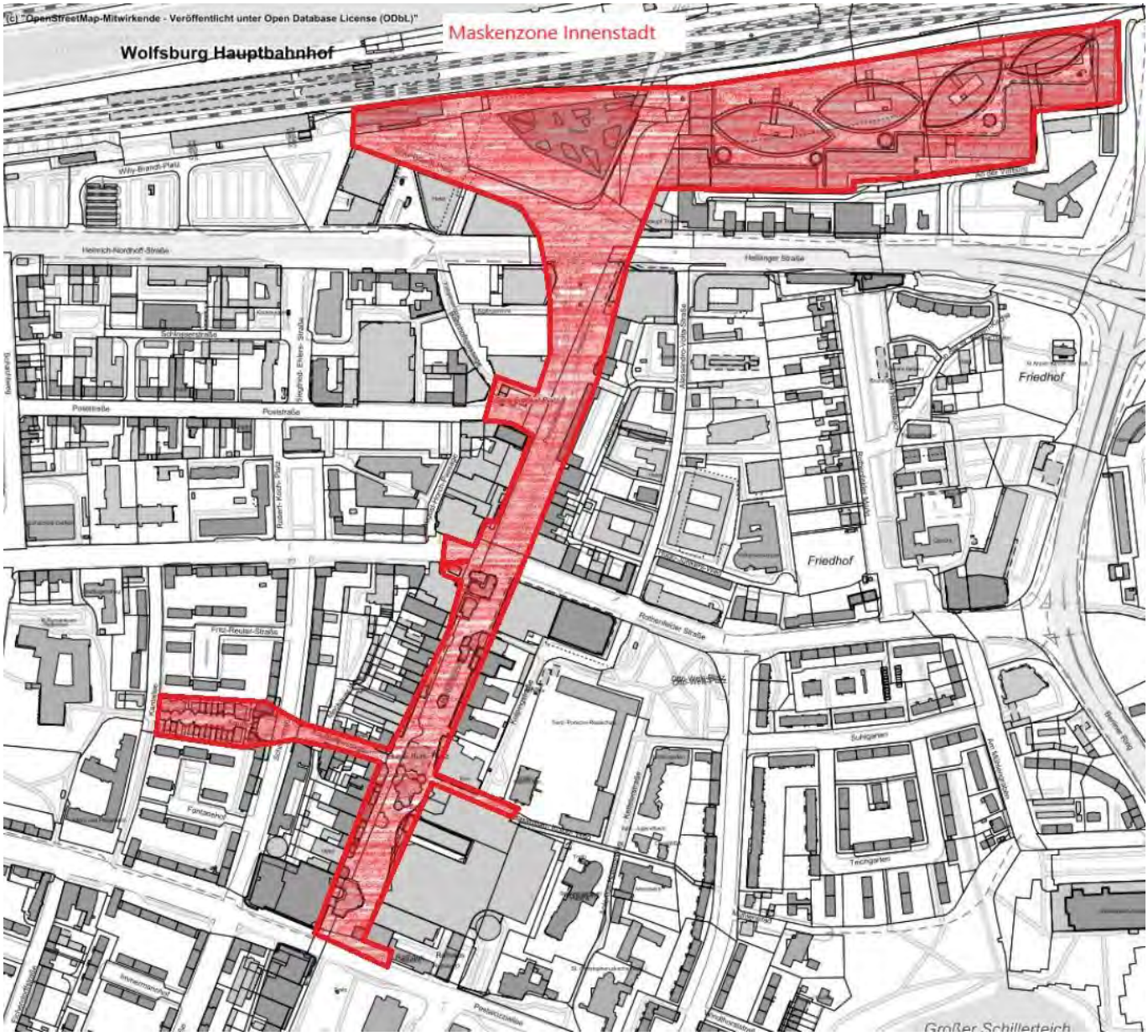

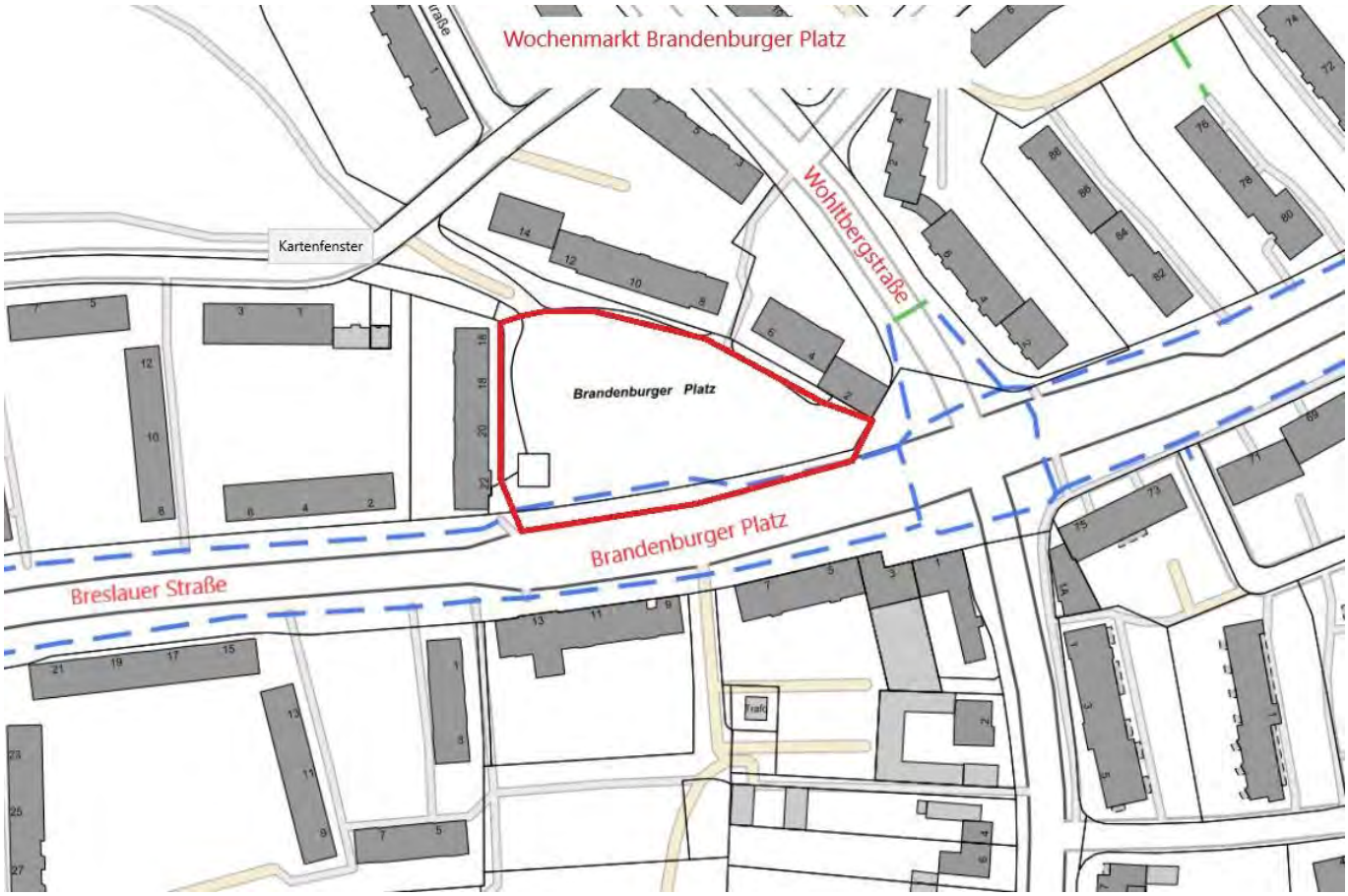
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Breslauer Straße
Brandenburger Platz

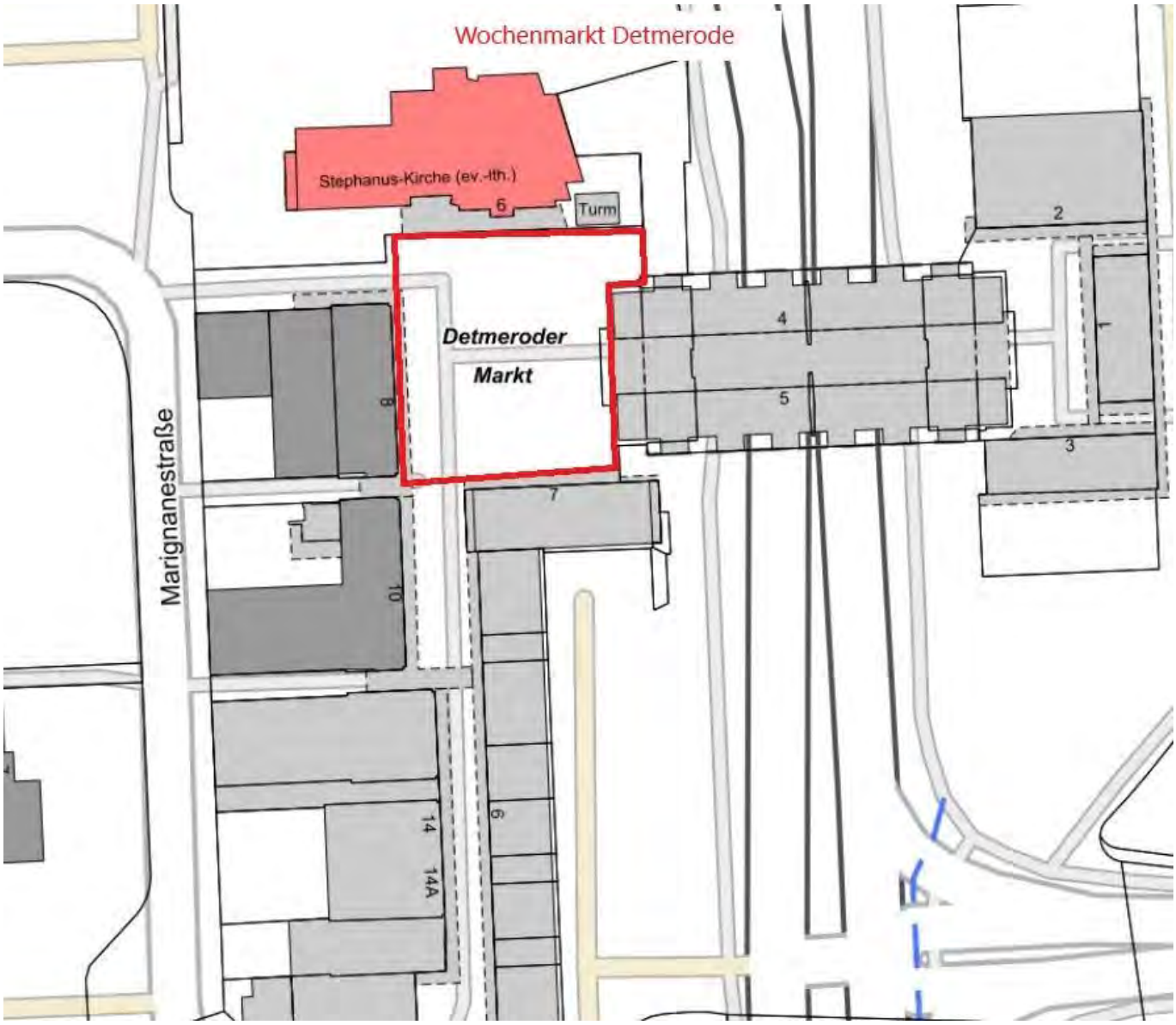
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
2
4
5
3
8
7
10
14
14A
6

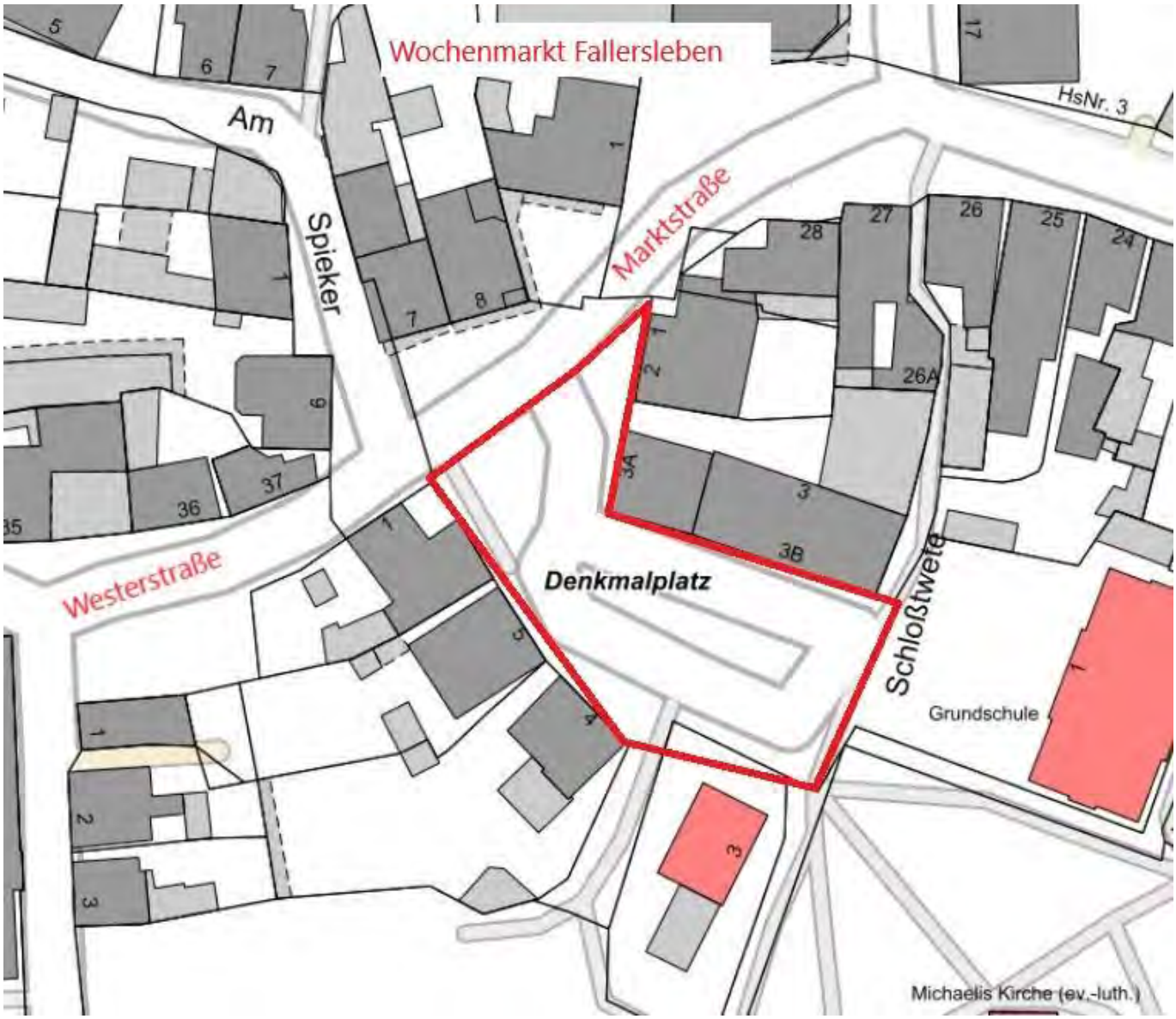
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

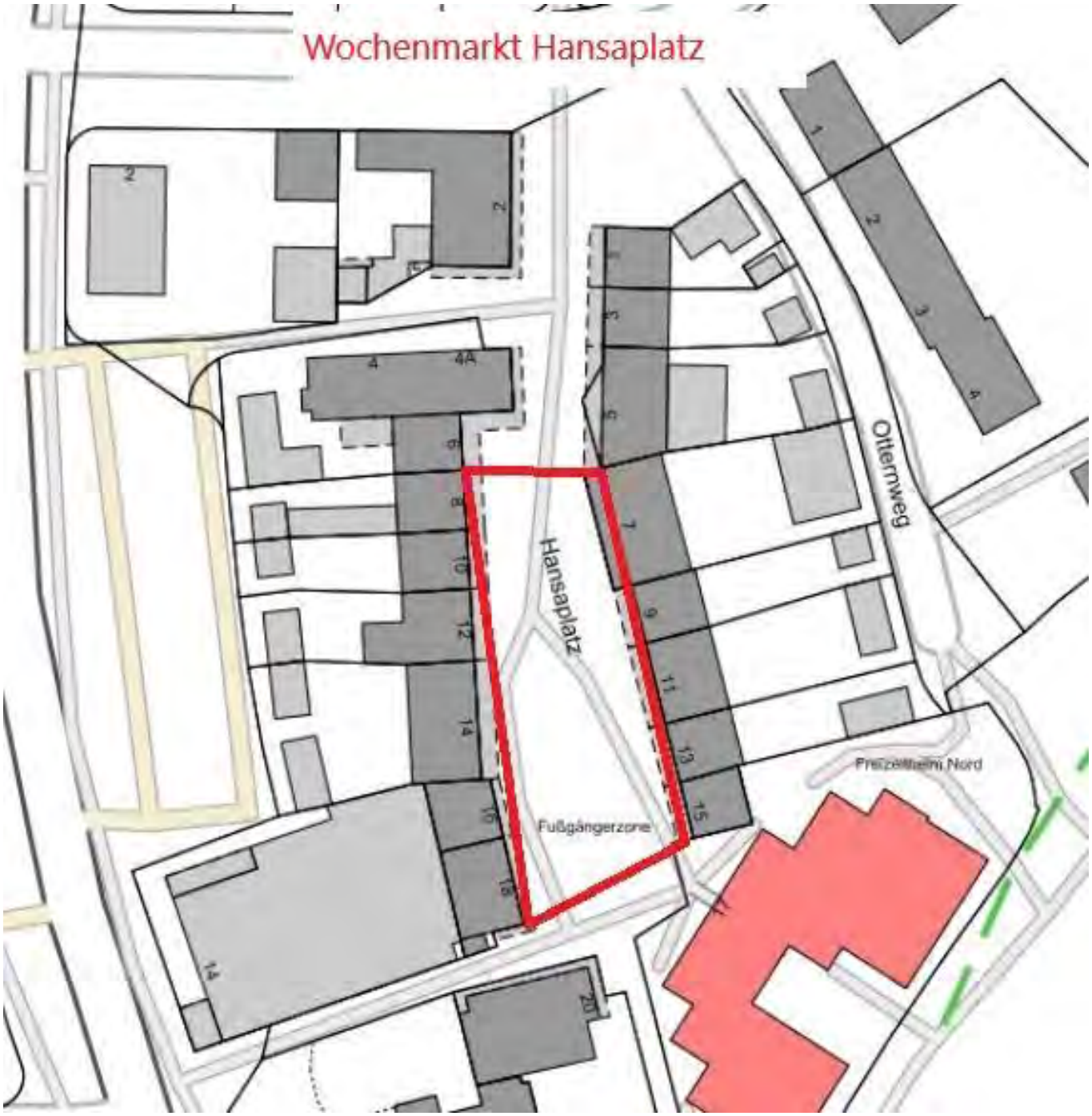
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Otternweg
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

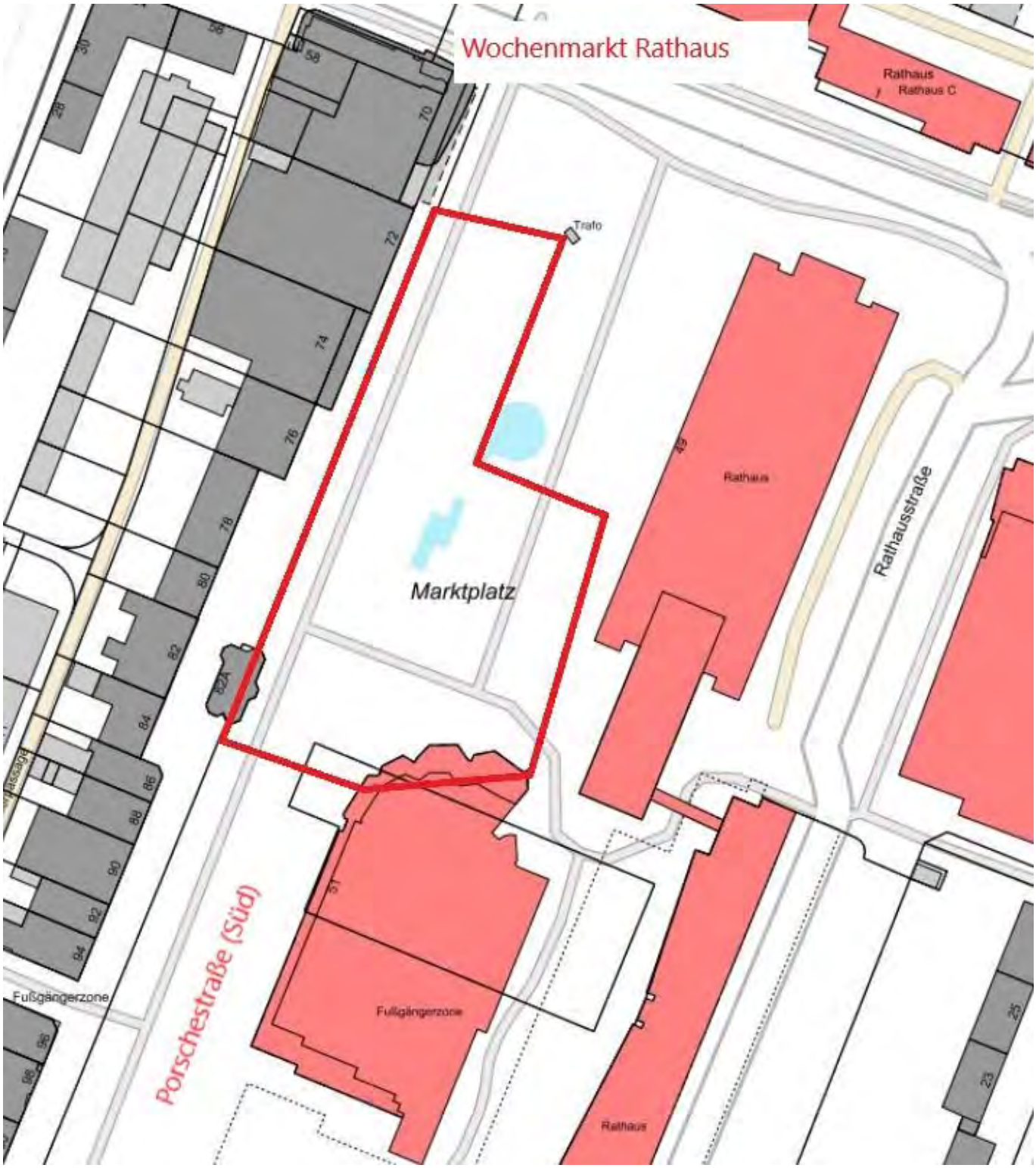
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

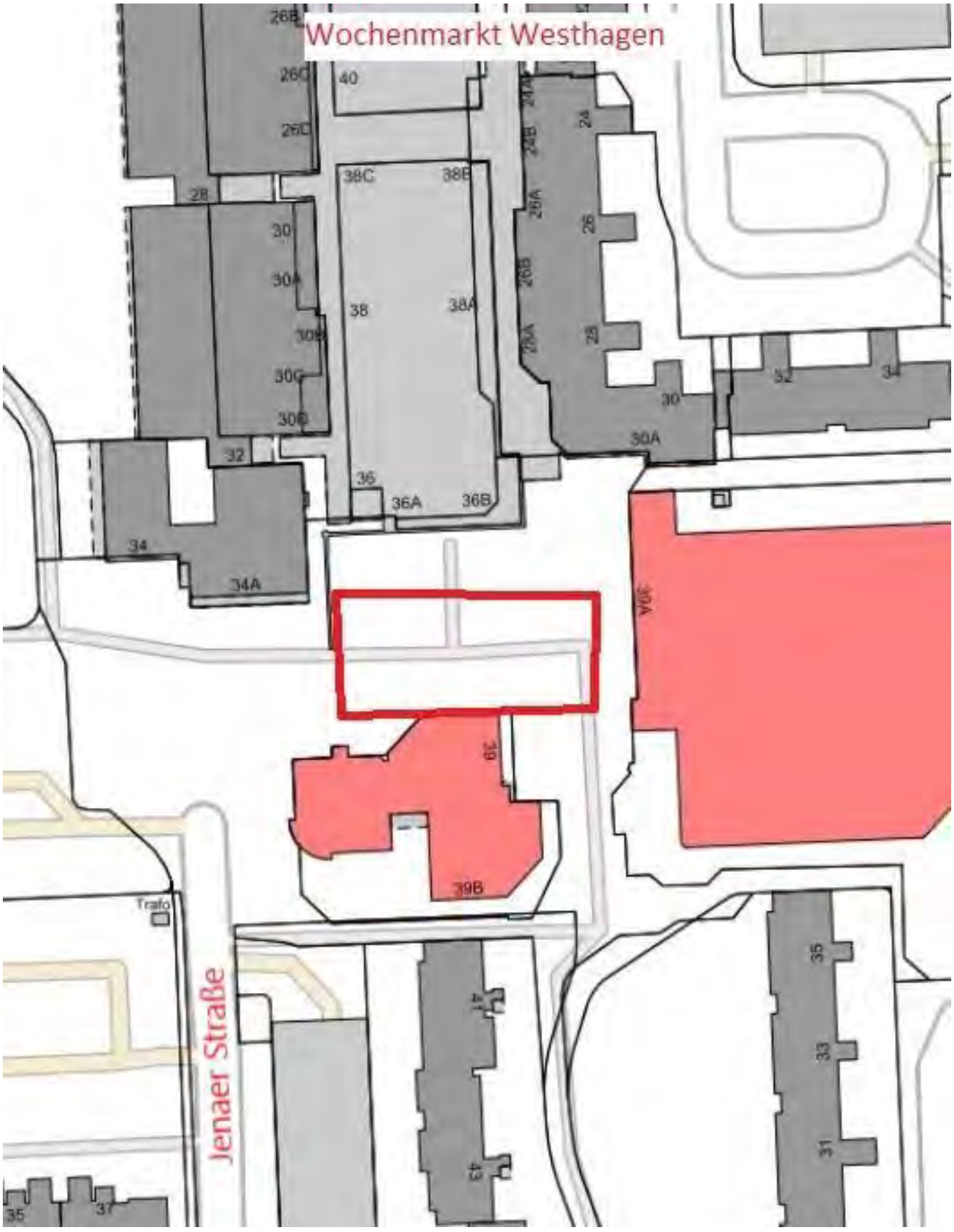
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
24A
24B
24
26A
26
26B
28A
28
28
30
30A
30B
30C
30D
38C
38B
38
38A
36
36A
36B
32
34
34A
30
30A
32
34
39A
39
39B
41
43
35
33
31
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 12. März 2021** **Nummer 19**

Inhaltsverzeichnis

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg zur Bundestagswahl am 26. September 2021	Seite 266 - 268	23. Sitzung des Bildungshausausschusses	Seite 271 - 272
		31. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 272 - 273
30. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 269	Sitzung des Ortsrates Wendschott	Seite 273 - 274
		Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 274
24. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 270 - 271	Öffentliche Zustellungen	Seite 275 - 283

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 hat die Niedersächsische Landeswahlleiterin mich zum Kreiswahlleiter und Herrn Stadtrat Andreas Bauer zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Wahlkreises 51 Helmstedt-Wolfsburg berufen.

Die Dienststelle der Kreiswahlleitung befindet sich im Rathaus B, Zimmer B 040/041, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Nach § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 in der oben genannten Dienststelle einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am **Montag, dem 19. Juli 2021, um 18:00 Uhr.**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395) können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18:00 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Anschrift: Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/des Vorsitzende*n oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.
Außerdem muss der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter
https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.
Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Absatz 1 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerber*in,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Absatz 3, 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Absatz 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitglieder*innen des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der/des Bewerber*in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der/des vorzuschlagenden Bewerber*in sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der/des Bewerber*in in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gem. § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Absatz 5 BWO sind dem **Kreiswahlvorschlag** folgende Unterlagen **beizufügen:**

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber*in, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung der Benennung als Bewerber*in gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die/der vorgeschlagene Bewerber*in wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die/der Bewerber*in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagen Bewerber*in gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Auf die weiteren Bestimmungen zum Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge wird auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hingewiesen.

Für das Aufstellungsverfahren von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen ist die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) zu beachten.
Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerber*innen und von Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen können danach mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner*innen durch eine von ihnen persönlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Montag, 19. Juli 2021, 18:00 Uhr kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die/der Bewerber*in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht dann nicht eingehalten zu werden. Nach Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).
Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir (oben genannte Dienststelle der Kreiswahlleitung) erhältlich und können daneben als Onlineformular über die Homepage www.landeswahlleiter.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Wolfsburg, den 12.03.2021

Der Kreiswahlleiter

Klaus Mohrs

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 16.03.2021 um 16:00 Uhr digital über Microsoft Teams im Rathaus A, Zimmer 415, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird daher möglichst um Anmeldung bis zum Sonntag, 14.03.2021 unter der Mailadresse sekretariat21@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.02.2021
3	Digitale Bürgerplattform Mündlicher Bericht der Verwaltung
4	Sachstand Zentrale Datenhaltung, rechtliche Umsetzung und WOKS - Neues Statistisches Informationsportal der Stadt Wolfsburg Mündlicher Bericht der Verwaltung
5	Statistiksatzungen
6	Bevölkerungsbericht 2021 Mündlicher Bericht der Verwaltung
7	Glasfaserausbau Mündlicher Bericht der Verwaltung
8	Landesraumordnungsprogramm (LROP)
9	Anträge der Fraktionen - Einbringung des folgenden Antrages:
9.1	"Digitale Dörfer"
10	Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21
11	Beantwortung von Anfragen
11.1	Anfrage an den PBA: Steuerungsmöglichkeiten durch städtebauliche Verträge und andere Instrumente einer sozialen Wohnungspolitik
12	Kenntnisgaben
13	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Kulturausschusses
am Mittwoch, dem 17.03.2021 um 16:00 Uhr
im Microsoft Teams. Die Sitzung findet ausschließlich digital statt. Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden. Die Hygiene-Bestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske) sind einzuhalten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses vom 20.01.2021

3 Änderung der Richtlinien zur Förderung von Chören, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Orchester und Tanzgruppen

4 Änderung der Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten und Jubiläen

5 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Jahresabschluss 2019/2020

6 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung -
hier: Geschäftsführung

7 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschaftsversammlung -
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

8 CongressPark GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

9 CongressPark Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschaftsversammlung -
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrag

10 Berichte

11 Kenntnisgaben - mündlich

11.1 Ausstellung zur Geschichte von Vertriebenen in Wolfsburg
Interfraktioneller Antrag 2018/0228
Sachstand

11.2 Aktuelles

12 Anträge der Fraktionen

12.1 Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Wolfsburger Kultureinrichtungen
Abstimmung und Sachstand

12.2 Unterstützung der Wolfsburger Kulturszene während und nach dem Lockdown
Einbringung und Abstimmung

13 Beantwortung von Anfragen

14 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Bildungshausausschusses Digitale Sitzung am Donnerstag, dem 18.03.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams. Bürger*innen können die digitale Sitzung im Sitzungszimmer 3, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg verfolgen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2020

3 Berichte

3.1 Aktueller Sachstand zur Auswirkung der Pandemie im Bildungshaus
- Bericht Volkshochschule
- Bericht Stadtbibliothek

4 Sozialentwicklungsbericht 2019

5 Digitalisierung in der Pflege - Digitale Kompetenzen in den Pflegeberufen stärken - Das Projekt T-Nugd
Prof. Dr. Martina Hasseler | Ostfalia

6 "Das 42Wolfsburg"
Dr. Max Senges | 42Wolfsburg

7 Kenntnisgaben

8 Anträge der Fraktionen

9 Beantwortung von Anfragen

9.1 Fahrzeugbestand Bildungshaus

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, dem 17.03.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.11.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Möglicher Betreiberübergang/Beteiligung des VFB Fallersleben e. V. am Schwefelbad Fallersleben

3.2 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

3.3 Beantwortung eines Antrags
Verbreitung der Einmündung Dorfstraße
Antrag der Fraktionen PUG und CDU im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
Top.: 11.2 vom 24.11.2020 30. Sitzung

3.4 § 44 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

3.4.1 Parkplätze in der Fallersleber Altstadt
Beantwortung einer Anfrage der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

3.4.2 Spielplatz Wettmershagener Straße
Anfrage Ortsratsmitglied Dettmann

3.5 § 187 Abs. 2 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

3.5.1 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg
“Gewerbegebiet Hafenstraße“
- Satzungsbeschluss -

3.5.2 Ausweisung des Naturschutzgebietes Düpenwiesen

4 Berichte

4.1 Glasfaserausbau im Ortsratsgebiet
Bericht der WOBCOM GmbH

4.2 Bau-Sachstand Freiwillige Feuerwehr Fallersleben

5 Parkplatz Hoffmann-von-Fallersleben-Straße

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2020

6.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

6.3 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

7 Anträge des Ortsrates

7.1 Schwefelbad Fallersleben
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
Eingebracht in der Sitzung vom 24.11.2020

7.2 Prüfantrag "Bewohnerparkausweise in der Fallersleber Altstadt"
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
Eingebracht in der Sitzung vom 24.11.2020

7.3 Glasfaser in Sülfeld
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

7.4 Flächendeckenden Anschluss des Ortsteils Sülfeld an das Glasfasernetz
Antrag der SPD Fraktion Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, dem 18.03.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.09.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Kenntnisgaben der Verwaltung

3.2 Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021
Sportstättenbelegung Wendschott

3.3 Beantwortung von Anträgen

3.3.1 Ortsratsantrag Glatzer Straße
Sitzung vom 28.11.2019 (18. Sitzung) Top.: 6.2

3.3.2 Antrag der B.G.W
Fahrbahnmarkierung der 30-er Zone Bergmannskamp
Sitzung vom 25.06.2020 (20. Sitzung) Top.: 8.1

3.3.3 Antrag der B.G.W
Beantragung zur Versetzung des Ortseingangsschilde sowie des Schildes Zone 30 auf der „Alten Schulstraße
Sitzung vom 10.09.2020 (21. Sitzung)

4 Ortsratsmittel

4.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2020

4.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

4.3 Ortsratsmittelanträge für 2020/2021

4.4 Verteilung des Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt

5 Anträge des Ortsrates

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Boris Zimmermann	Carl-Bertelsmann-Straße 33 33332 Gütersloh	01-23/772007450764

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Iusein, Orhan	Kreuzstr. 2 47226 Duisburg	01-23/772007518628

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Sebastian Sulaj	Bäckerstr. 3 38162 Cremlingen/Hordorf	01-23/773101264725

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Majauskas, Giedrius	Meescheweg 2 31246 Ilsede	01-23/ 7722007497825

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Sapronova, Marina	Bakuninskaya ul. 83 105082 Moskau/Russland	01-23/773300031420

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schwechheimer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Georgi Angelov Samlandweg 7 38440 Wolfsburg	Georgi Angelov Samlandweg 7 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - MG 40

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Herr Clirimtar Kasa	Goldregenweg 7 38518 Gifhorn	01-23/773200120026

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 08.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Herr Stanislav Vasko	Obrancov Mieru 18 93541 Tekovske Luzany Slowakei	01-23/773101265969

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 08.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Nicole Satejew	Abtstr. 1 38106 Braunschweig	772007403669

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.03.2021.

Der Bescheid gilt am 29.03.20021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 19. März 2021** **Nummer 20**

Inhaltsverzeichnis

28. Sitzung des Sportausschusses	Seite 284 - 285
Sitzung des Klimabeirates	Seite 285 - 286
Sondersitzung des Schulausschusses/des Ortsrates Westhagen/des Planungs- und Bauausschusses/des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 286
33. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 286 - 288
21. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 288 - 289
25. Sitzung des Ortsrates Hehlingen	Seite 289 - 290
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 290
Öffentliche Zustellungen	Seite 291 - 297

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 23.03.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.11.2020

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.01.2021

4 Investitionszuschüsse für Bestandssicherungsmaßnahmen sowie für die Beschaffung von Sport(platzpflege)geräten über 2.500 €

5 Sanierung der Filterzentrale des Sportbades und Notmaßnahmen in der Wasseraufbereitung des BadeLandes Wolfsburg
- Planungs- und Objektbeschluss -

6 Berichte

7 Kenntnisgaben

7.1 Sachstand Sanierung Zweifeld- und Dreifeldhalle in Vorsfelde

8 Anträge der Fraktionen

9 Beantwortung von Anfragen

9.1 Anfragen zum Thema GMF Betreibervertrag im BadeLand

10 Anfragen und Anregungen

10.1 Zweite Eishalle und Verlängerung der Saison in der EisArena

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Klimabeirates am Dienstag, dem 23.03.2021 um 16:00 Uhr digital über Microsoft Teams im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird dafür möglichst um Anmeldung bis zum Dienstag, 22.03.2021 unter der Mailadresse sekretariat.baudezernat@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.02.2021

3 Stadtplanung und Klimaschutz

3.1 Nachhaltiges Bauen

3.2 Optional: weitere Anträge

3.3 Baugebiet Hellwinkelterrassen

4 Regenwassermanagement

4.1 Regenwassermanagement in der Stadt

4.2 optional: weitere Anträge

5 Kenntnisgaben

6 Anträge

6.1 Wolfsburg wird bis 2035 CO2-neutral!

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Schulausschusses/des Ortsrates Westhagen/des Planungs- und Bauausschusses/des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung
am Mittwoch, dem 24.03.2021 um 17:30 Uhr
im Microsoft Teams.
Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 5,
Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Vorstellung Beschaffungsvariantenvergleich BFZ Westhagen

3 Präsentation der Ergebnisse der Studie zu den Luftreinigungsgeräten

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 33. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses
am Donnerstag, dem 25.03.2021 um 16:00 Uhr
im Microsoft Teams. Die Sitzung findet ausschließlich digital statt.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1,
Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Die Hygiene-Bestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske) sind einzuhalten.
Anmeldungen werden vorab erbeten per Email an „sekretariat.baudezernat@stadt.wolfsburg.de“.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.01.2021

3 Verpflichtung der Mitglieder

4 4. Änderung des Flächennutzungsplans
Sonderbaufläche „Nahversorgung und Wohnen“
im Stadtteil Steimker Gärten
- Feststellungsbeschluss -

5 Bebauungsplan "Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung" im Stadtteil Stadtmitte
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

6 Bebauungsplan "Sonnenkamp - QIII" im Ortsteil Nordsteimke und Reislingen der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

7 Erneuerung von drei Weichen im Anschlussgleis Vogelsang

8 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) -
hier: Änderung der Unternehmenssatzung

9 Berichte

10 Kenntnisgaben

10.1 Neuaufstellung Masterplanung Porschestraße
- Bearbeitungsstrategie und Mittelbereitstellung -

10.2 Haltestellenausbau 2021 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

10.3 Grunderneuerungsprogramm 2021 und ff. für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg

10.4 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen,
Wege und Plätze;
Deckenprogramm 2021

10.5 Kenntnisgabe " Kanalbrücke der A 39 in Wolfsburg"

10.6 Stellungnahme der Stadt Wolfsburg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)

10.7 Vorlage zur Kenntnis:
Festlegung der Grenzen des Stadtteils "Steimker Gärten"

10.8 den Mitgliedern des PBA zur Kenntnis:
die Beantwortung der Anfrage F 2021/0172 - "Steuerungsmöglichkeiten durch städtische Verträge und andere Instrumente einer sozialen Wohnungspolitik" - erfolgt im STEA am 23.03.2021

11 Anträge der Fraktionen

11.1 Einbringung von Anträgen

11.1.1 Fahrradabstellanlagen im Allerpark

11.2 Beratung von Anträgen

11.2.1 Mein Baum für Wolfsburg
(im Klimabeirat behandelt)

11.2.2 B-Plan-Änderungen hinsichtlich der privaten Haltung von Hühnern in allgemeinen Wohngebieten und zukünftige Berücksichtigung der Kleintierhaltung in entstehenden Baugebieten
(im Klimabeirat behandelt)

11.2.3 K46: CDU beantragt Evaluierung

11.2.4 Änderungsantrag zur Vorlage - V 2020/1557: Aufstellungsbeschluss B-Plan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott

12 Beantwortung von Anfragen

12.1 Anfrage an den PBA: Sonderprogramm „Stadt und Land“ nutzen

12.2 Anfrage an den PBA: Stadtgärten fördern

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Mittwoch, dem 24.03.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Kästorf/Sandkamp; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.09.2020

4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sondersitzung vom 09.12.2020

5 Kenntnisgaben

5.1 Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021
Sportstättenbelegung Kästorf/Sandkamp

5.2 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

5.3 Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2020

6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

6.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt

7 Anträge des Ortsrates

7.1 interfraktioneller Antrag: Klettergerüst für Spielplatz „Hinter den Kohlgärten“

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, dem 25.03.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.11.2020

3 Kenntnisgaben

4 Sachstandsbericht
Radwegemarkierung Ortseingang Hehlingen Straße „Am Kirchbrunnen“

5 Parksituation Kita - Bericht zum aktuellen Planungsstand

6 Sachstandsbericht Entwässerung 2. Bauabschnitt Sonnenkamp

7 Ortsratsmittel

7.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die in 2020 verwendeten Ortsratsmittel

7.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

7.3 vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat in 2021 verfügt

8 Anträge des Ortsrates

8.1 Aufwertung der Biotope im Bereich Hehlinger Graben und Hehlinger Bach

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Jaroslaw Piotr Wawrzyniak	Dziewanny 6 61-615 Poznan	01-23/773210117660

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.03.2021.

Der Bescheid gilt am 06.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Herr Mabalin-Paul Chilom	Str. George Georgesen Nr. 7 300529 Timisoara Timis	01-23/773300034569

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.03.2021.

Der Bescheid gilt am 06.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Milorad Jovanovic	Poststraße 35 38440 Wolfsburg	01-23/773300042766

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.03.2021.

Der Bescheid gilt am 06.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Barbara Faliti Stankenweg 10 38444 Wolfsburg	Barbara Faliti Stankenweg 10 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - H 1094

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.03.2021.

Der Bescheid gilt am 06.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Ramaz Gasparovi Theodor-Heuss-Straße 46 A 38444 Wolfsburg	Ramaz Gasparovi Theodor-Heuss-Straße 46 A 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - B 1205

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.03.2021.

Der Bescheid gilt am 06.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Helga Fleischer Haseldamm 1 A 38458 Velpke	Helga Fleischer Haseldamm 1 A 38458 Velpke	01/13 HE-VT 703

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.03.2021.

Der Bescheid gilt am 06.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Abubakeer Abbdelazeez Suhler-Straße 3 38444 Wolfsburg	Abubaker Abdelazeez Suhler Straße 3 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - W 1233

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.03.2021.

Der Bescheid gilt am 06.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 26. März 2021** **Nummer 21**

Inhaltsverzeichnis

Abfallbilanz 2020	Seite 298
Bebauungsplan „Infrastruktur – Bebauungsplan Sonnenkamp“ in den Stadtteilen/Ortsteilen Nordsteimke, Hehlingen, Reislingen, Steimker Berg der Stadt Wolfsburg	Seite 299 - 300
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 300
Öffentliche Zustellungen	Seite 301

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Abfallbilanz 2020

In der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2021 liegt die Abfallbilanz der Stadt Wolfsburg für das Jahr 2020 im Eingangsbereich der
WAS Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7
38448 Wolfsburg
aus.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit - unter Beachtung der pandemiebedingten Corona-Hygienemaßnahmen - die Abfallbilanz 2020 während der Öffnungszeiten der WAS einzusehen.

Wolfsburg, 16.03.2021

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Bebauungsplan „Infrastruktur – Bebauungsplan Sonnenkamp“ in den Stadtteilen/Ortsteilen Nordsteimke, Hehlingen, Reislingen, Steimker Berg der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Infrastruktur – Bebauungsplan Sonnenkamp“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

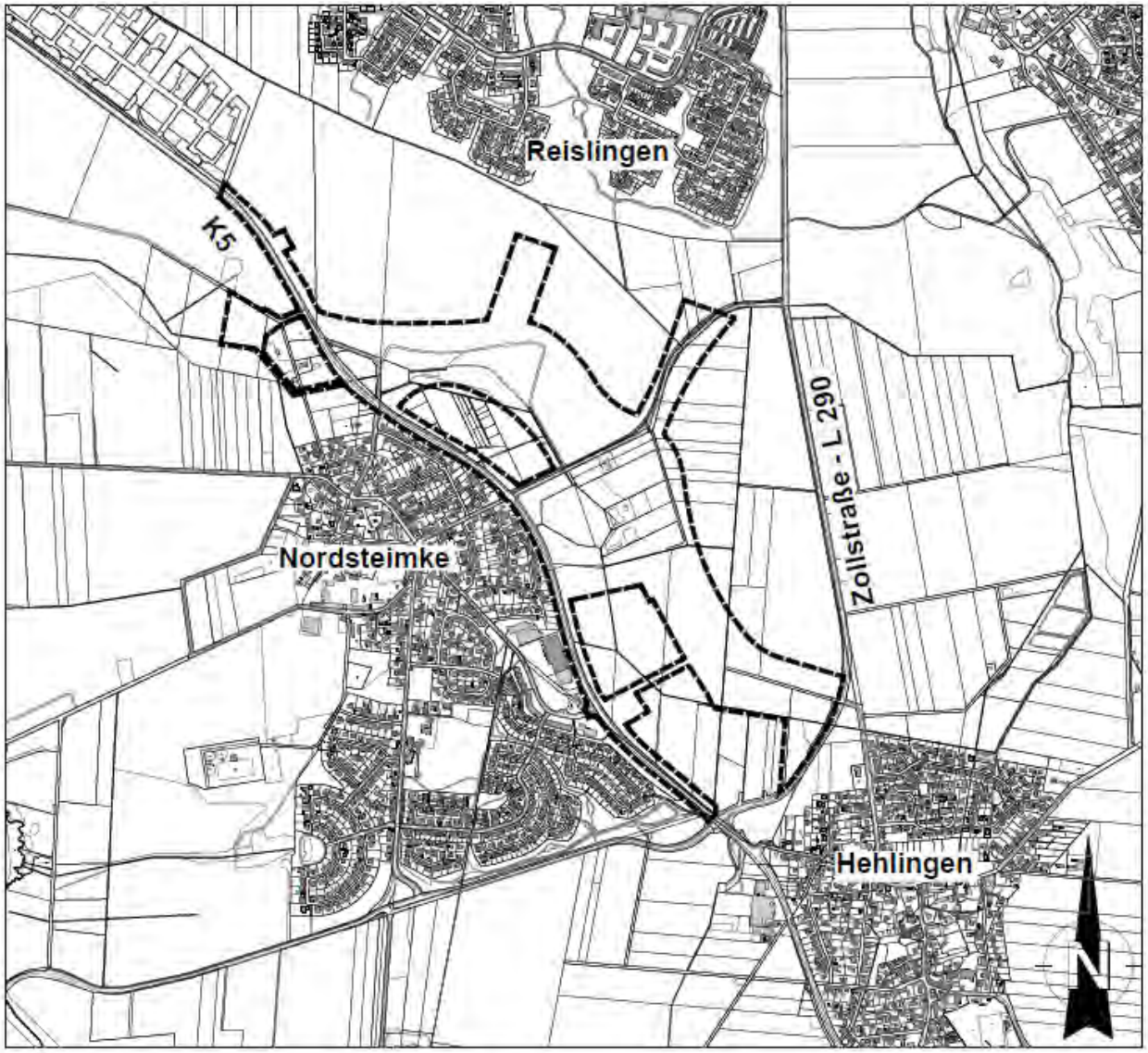

GELTUNGSBEREICH DES "INFRASTRUKTUR-BEBAUUNGSPLAN SONNENKAMP"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN

WOLFSBURG

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Sakoli, Serif	Kosovo-Vladimira Polacia 38210 PRISTINA/KOSOVA	772007517400

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.03.2021.

Der Bescheid gilt am 12.03.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 28. März 2021** **Nummer 22**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 28.03.2021	Seite 302 - 314	Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier Erklärung der Stadt Wolfsburg zur Hochinzidenzkommune vom 28.03.2021	Seite 315 - 316

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 28.03.2021

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert vom für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes Niedersachsen für die Stadt Wolfsburg. Der tagesaktuelle Inzidenzwert wird auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ veröffentlicht. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 , § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d. h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. **in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.**

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung.

Ergänzend zu § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf allen Außenflächen des Schulgeländes verpflichtend, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen hierbei nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Es gelten die Regelungen des § 11 und § 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18.04.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV vom 07.03.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen zusätzlichen Baustein dar, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstständig prüfen zu können. Im Regelfall muss erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Bescheinigung muss zudem den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes sowie auf Wochenmärkten begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg sowie auf Wochenmärkten, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb bzw. im Kontext der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske bzw. eines medizinischen Mundschutzes sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 28.03.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

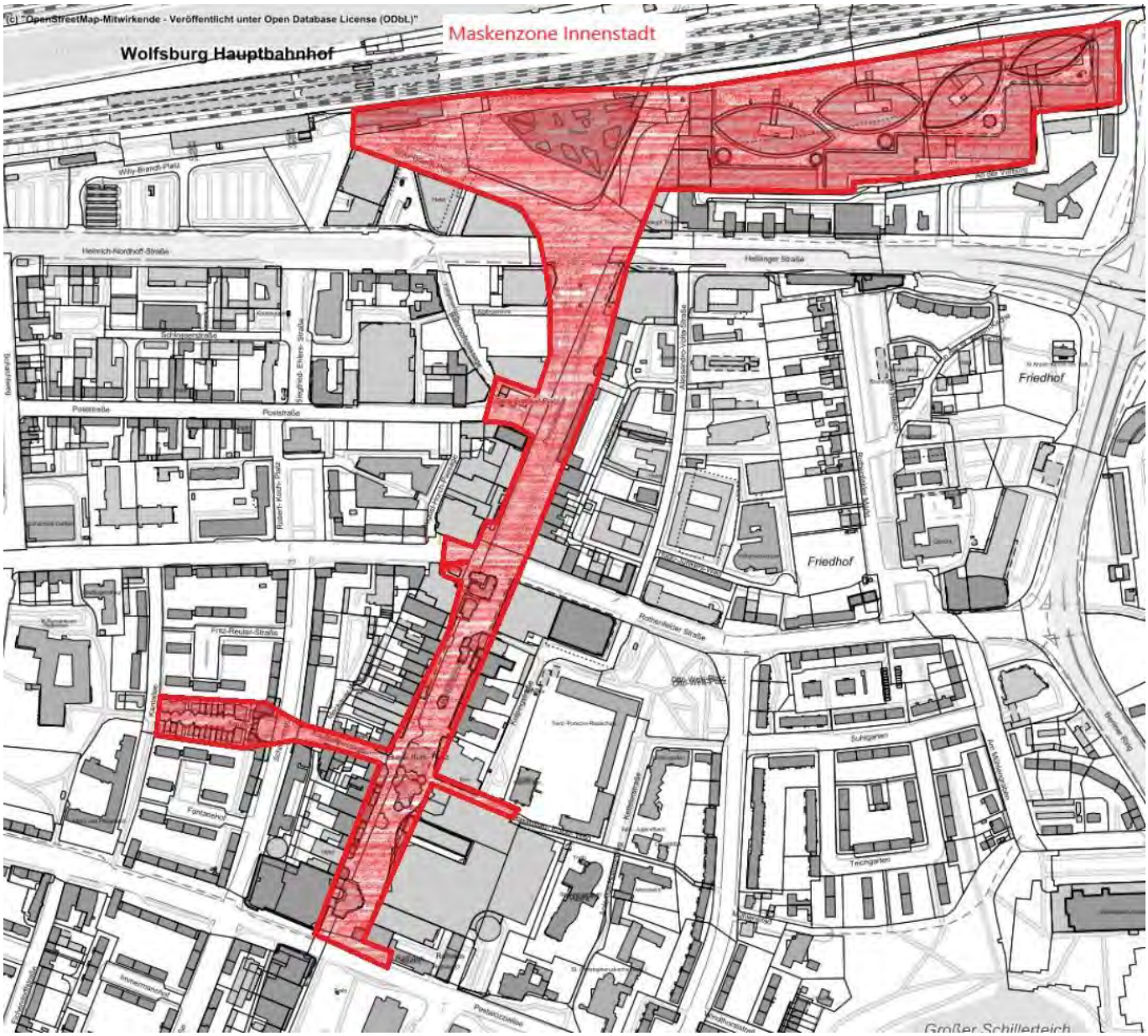
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Friedhof
Friedhof
Großer Schillerteich

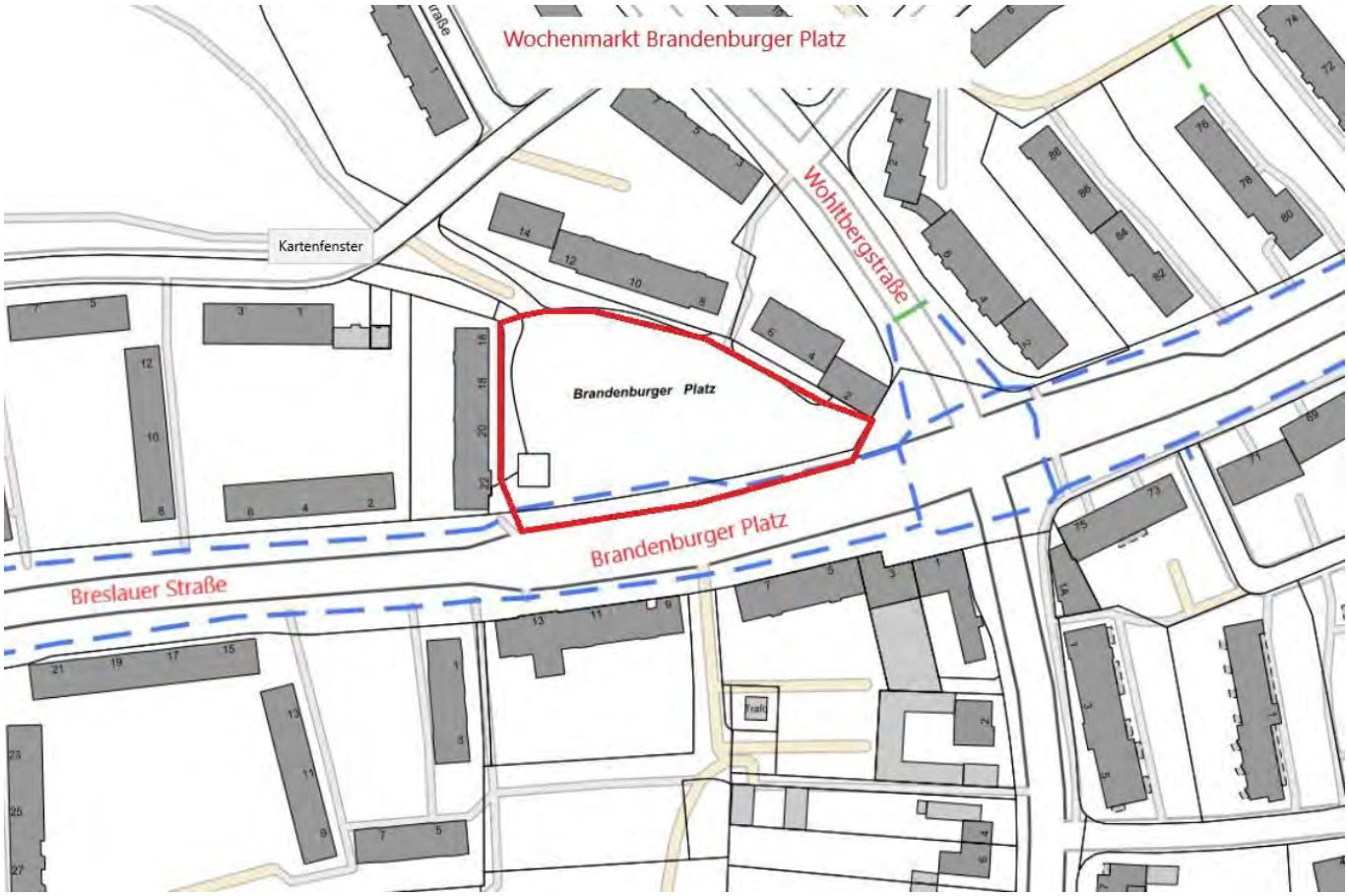
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

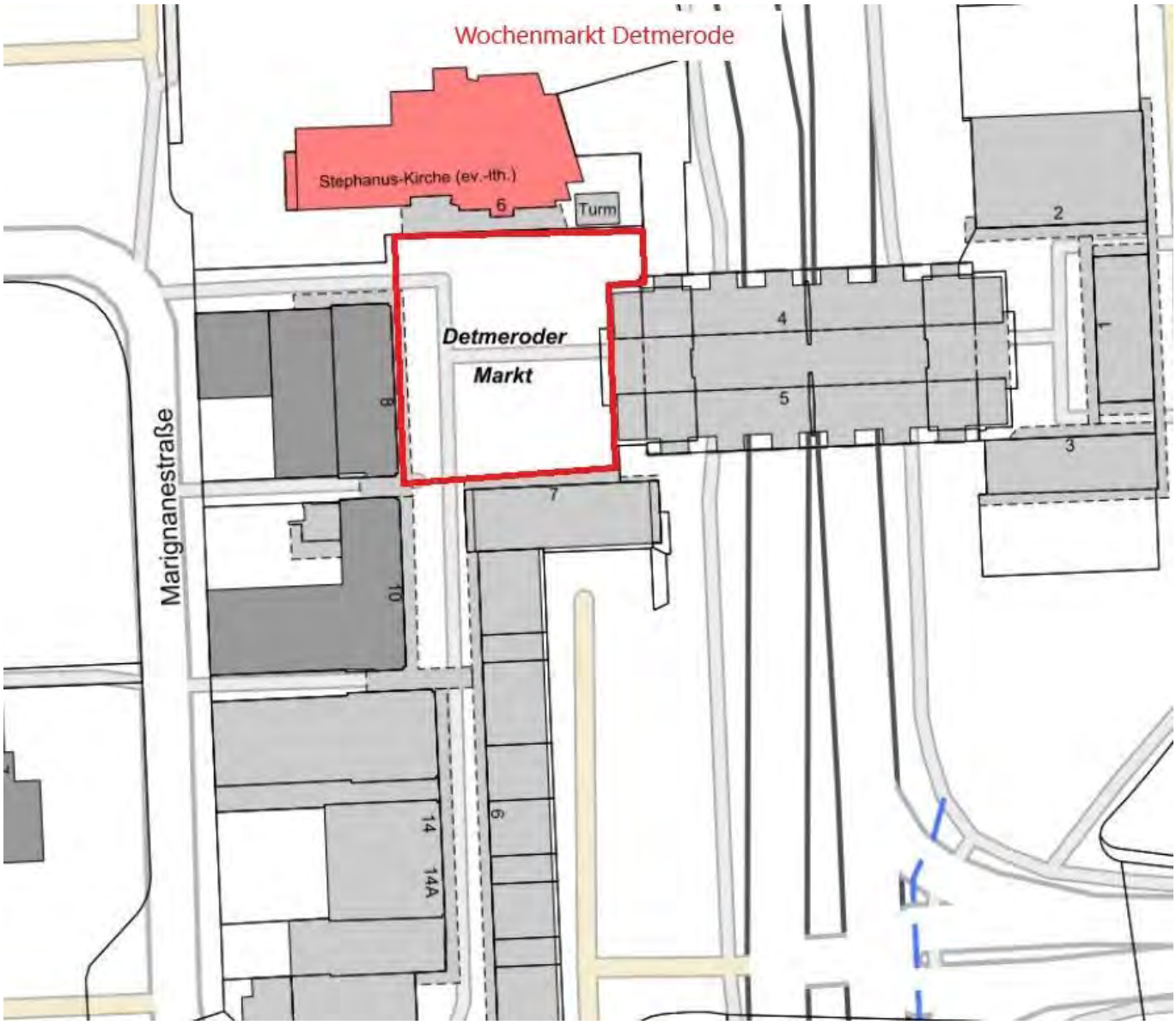
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
2
4
5
3
7
8
10
14
14A
6

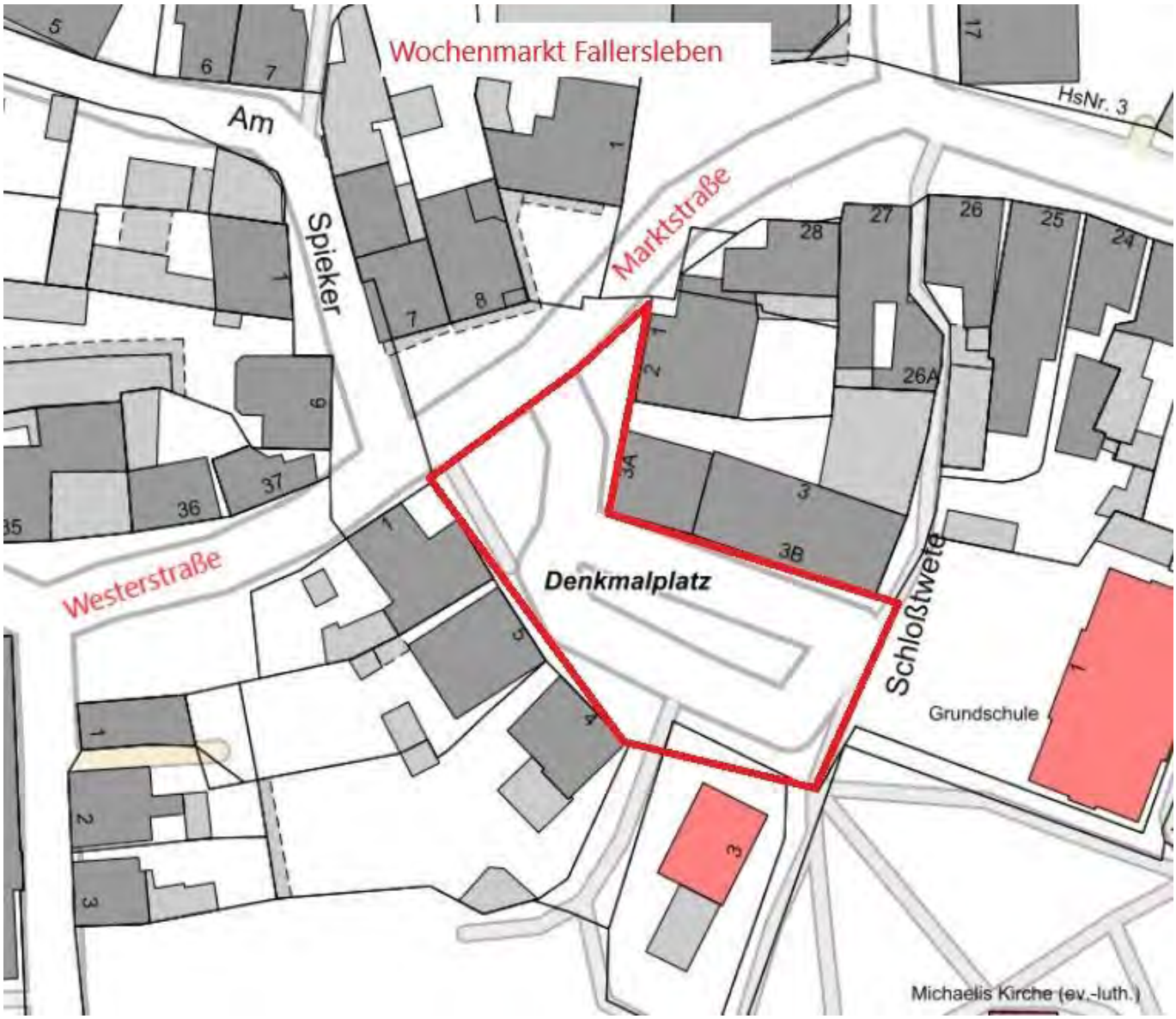
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

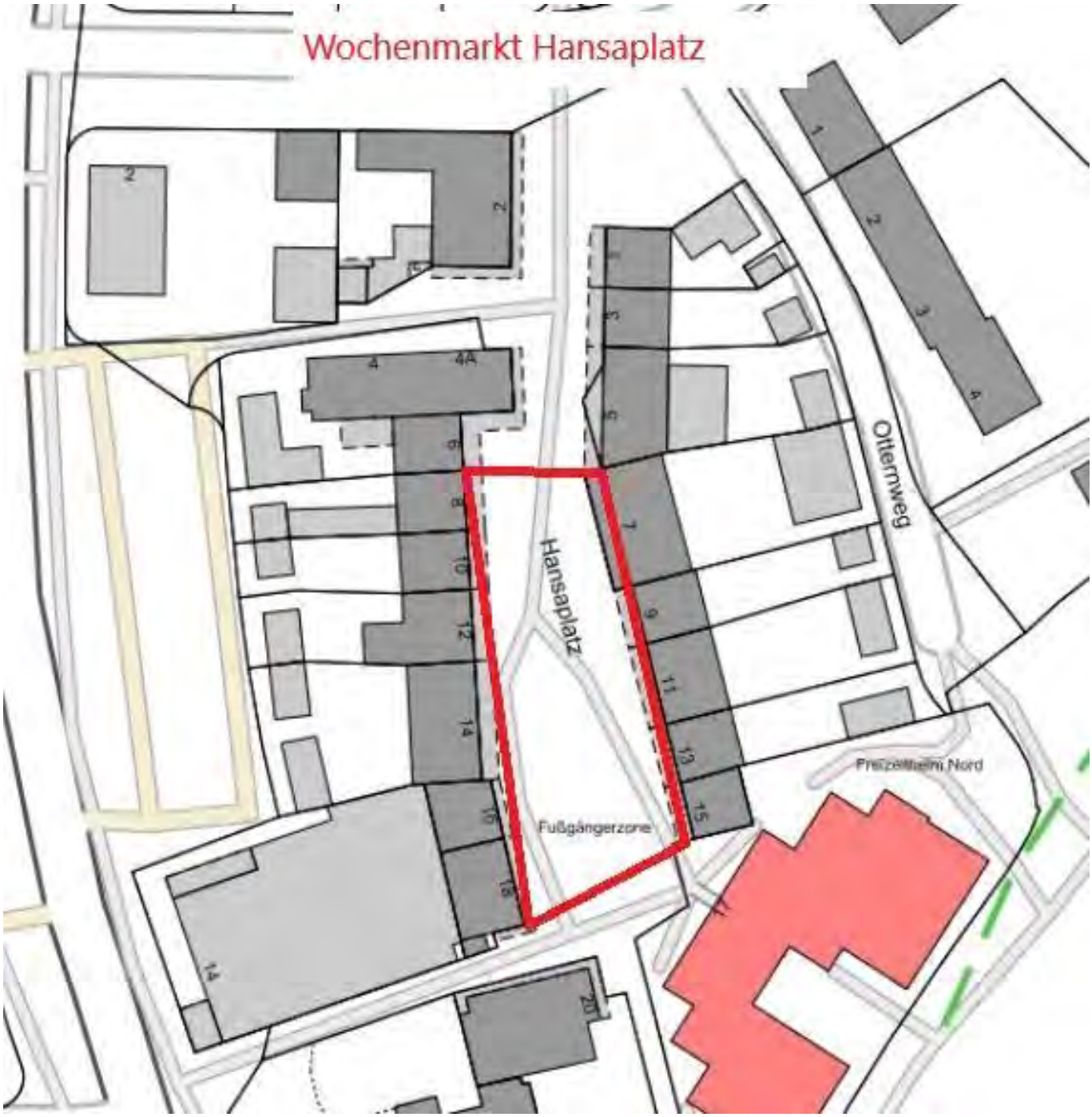
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Otternweg
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

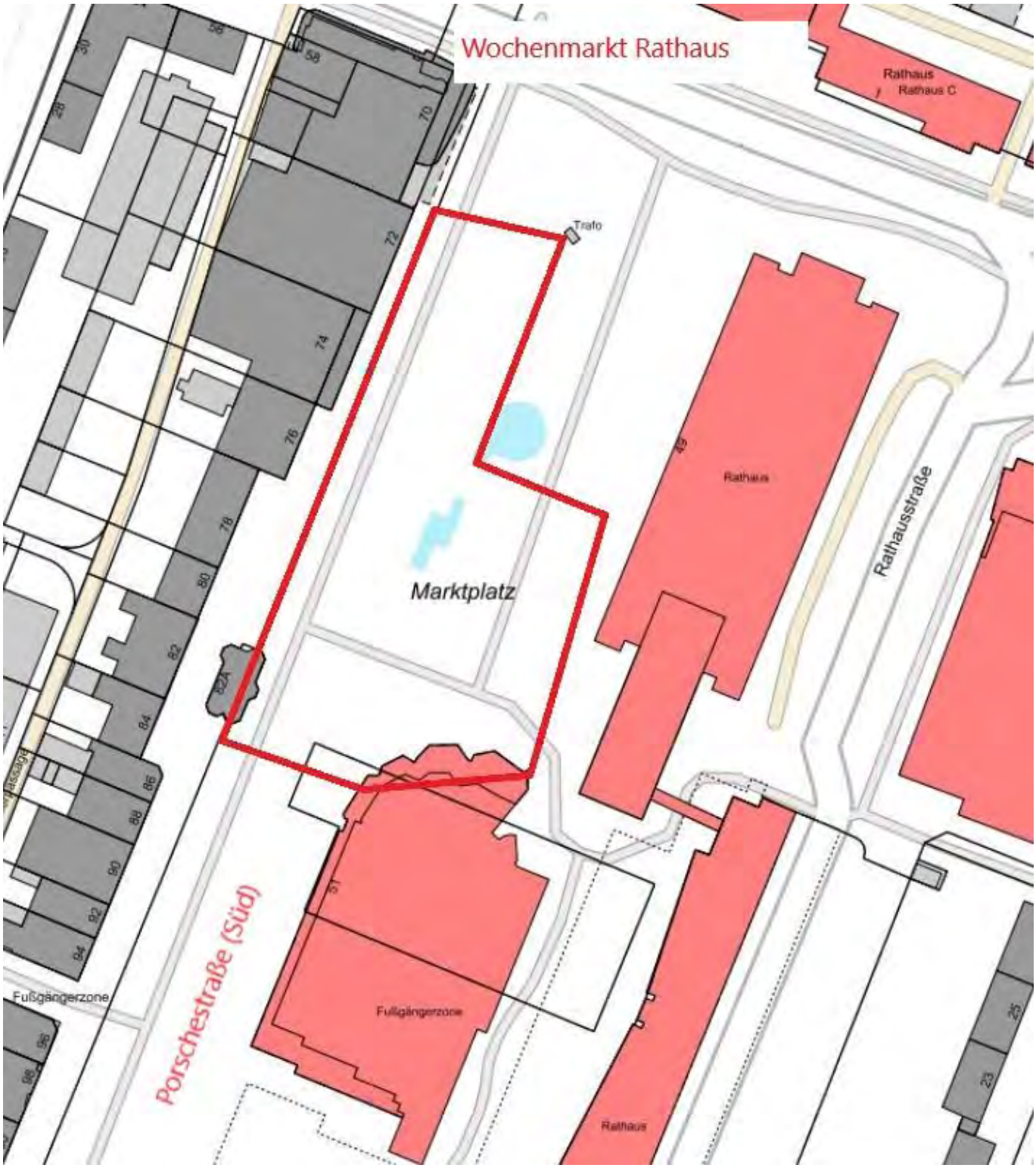
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

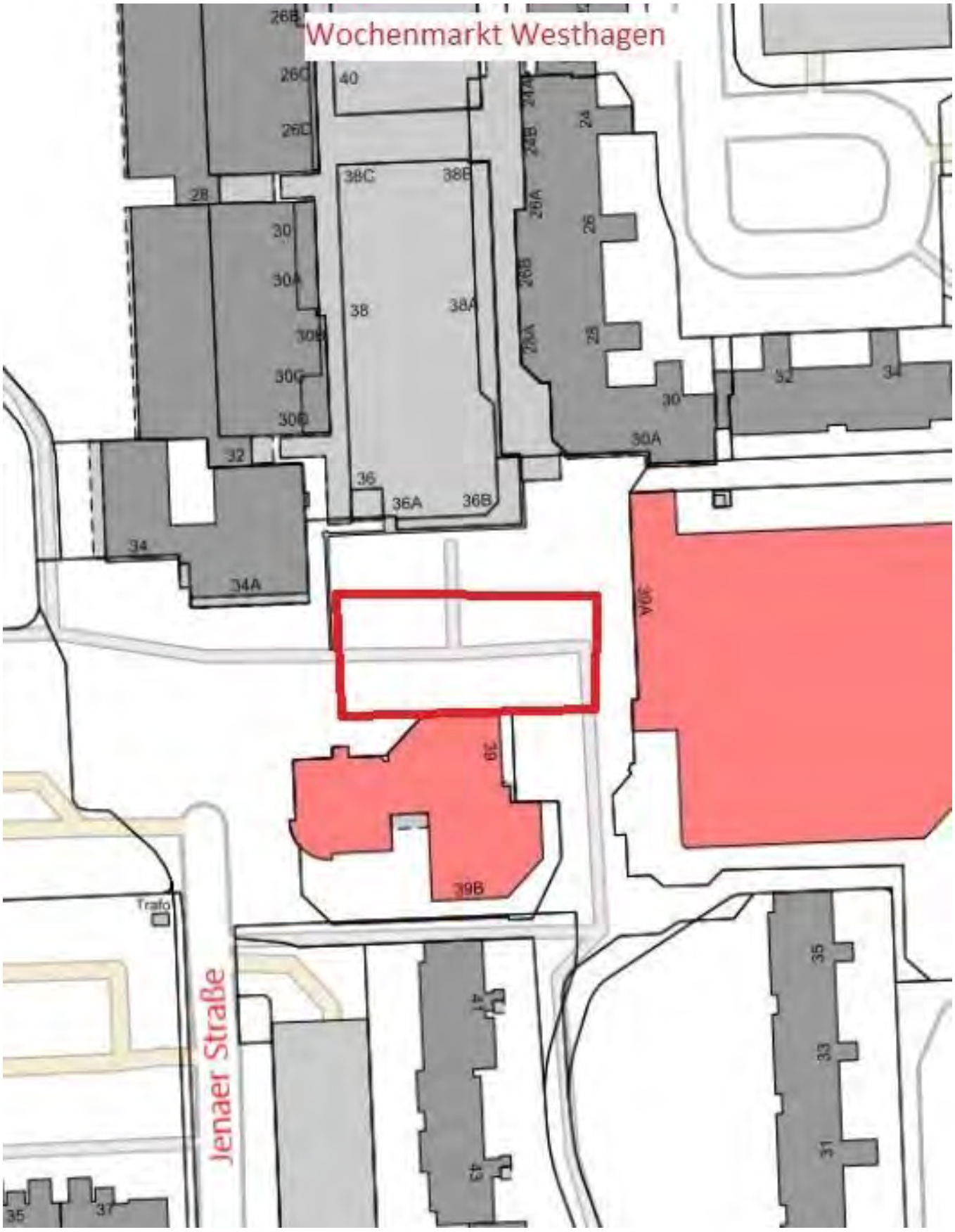
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
40
38C
38B
38
38A
36
36A
36B
34
34A
32
30
30A
30B
30C
30D
28
26
26A
26B
26C
26D
24
24A
24B
39A
39B
29
41
43
35
33
31
37

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier Erklärung der Stadt Wolfsburg zur Hochinzidenzkommune

vom 28.03.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178) folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Erklärung zur Hochinzidenzkommune

Das Gebiet der Stadt Wolfsburg wird zur Hochinzidenzkommune nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erklärt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem 29.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs. Ab dem 30.03.2021 gelten damit auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), in der derzeit geltenden Fassung.

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben. Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, die örtliche zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt (hier der 30.03.2021) zur Hochinzidenzkommune erklären.

Auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (gemäß der tagesaktuellen Inzidenzwerte des Ministeriums des Landes Niedersachen
https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/
26.03.2021: 102,1; 27.03.2021: 102,9; 28.03.2021:119,0).

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg steigt seit einiger Zeit konstant an und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Stadt Wolfsburg zur Hochinzidenzkommune zu erklären.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wolfsburg, den 28.03.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 29. März 2021** **Nummer 23**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier weitergehende Anordnungen aufgrund der Hochinzidenz vom 29.03.2021	Seite 317 - 322

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier weitergehende Anordnungen aufgrund der Hochinzidenz

vom 29.03.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

I. Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung wird das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § Abs. 3 Satz 3 auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug angeordnet.

§ 2 Lagerverbot

Das Lagern im Allerpark sowie am Arenasee ist gemäß anliegender Lageskizzen vom 02.04 bis 05.04.2021 in Ergänzung zum Ansammlungsverbot gemäß § 2 Absatz 1a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf den Grünflächen, öffentlichen Freiräumen einschließlich der Wege und Plätze verboten.
Ausgenommen hiervon sind die an den Wegen und Plätzen bereitgestellten Parkbänke und sonstigen Sitzmöglichkeiten wie Findlinge und Natursteinblöcke.

Die Regelungen des § 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu den Kontaktbeschränkungen sowie zum Abstandsgebot sind in diesem Kontext zu beachten.

Lagern nach Satz 1 ist die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes zum Zwecke des Verweilens.

§ 3 Verpflichtende Schnelltests für Personal in Kindertageseinrichtungen

Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich arbeitstäglich mittels Schnelltest testen zu lassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen nach § 1 und § 2 sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18.04.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), in der derzeit geltenden Fassung. Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.
Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen zusätzlichen Baustein dar, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die

durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes in privaten Kraftfahrzeugen für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund hochansteckender Mutationen wie die britische Mutation B.1.1.7 haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst.

In den in § 2 genannten Bereichen sind trotz der kontaktreduzierenden Maßnahmen der Stadt Wolfsburg zahlreiche Bürgerinnen und Bürger unterwegs. Mit Zunehmen der Außentemperaturen besteht bei vielen das Bedürfnis, im Freien längere Zeit an einem Ort zu verweilen, um dort gemeinsam mit anderen Mahlzeiten einzunehmen oder Freizeit zu verbringen. An den Osterfeiertagen von Karfreitag bis Ostermontag (02.04. bis 05.04.2021) sollen bewusst zusätzliche Begegnungen vermieden werden, um die Inzidenzzahlen nicht noch weiter steigen zu lassen. Diese könnten aber vermehrt stattfinden, wenn sich Menschen aufgrund der Feiertage an diesen Bereichen treffen und längere Zeit dort lagern.

Unabhängig davon, ob die Menschen sich gezielt treffen oder sich zufällig begegnen, ist das Infektionsrisiko stets hoch. Es besteht die erheblich erhöhte Gefahr, den SARS- CoV-2 Virus zu übertragen und weiter zu verbreiten. Nach § 18 Abs. 5 Nds. Corona-VO sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen. Die Testpflicht gemäß § 3 gilt für die Dauer der Allgemeinverfügung während der Hochinzidenz. Eine Notbetreuung soll vermieden werden.
Etwa 90 % aller Mitarbeitenden sind bereits geimpft. Es gibt nur wenige Krankheitsfälle. In Anbetracht dieser Umstände wäre es unverhältnismäßig, die Kinder in die Notbetreuung zu schicken, während die regelmäßige verpflichtende Testung dazu führt, dass der Betrieb aufrechterhalten bleibt. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Getestete und nicht Getestete in einer Kindertageseinrichtung arbeiten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung und Quarantäne sind solche der sozialen Distanzierung, zu denen das Lagerungsverbot zählt, zu ergreifen und durchzusetzen. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Ein milderes Mittel, mit dem die Infektionsausbreitung gleich wirksam eingedämmt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Neue Ansteckungen können nur verhindert werden, indem soziale Kontakte weitgehend unterbunden werden. Die Einschränkung der persönlichen

Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.
Zu § 5:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft. Abweichend hiervon ist das Lagerverbot gemäß § 2 vom 02.04 bis 05.04.2021 beschränkt. Eine Verlängerung ist möglich. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 29.03.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

Arena-See
B 188
Oebisfelder Straße
Oebisfelder Straße
Allerpark
Allerpark
Allerpark
Allerpark
Allerpark
Aller
Berliner Ring
Berliner Ring
Arenasee
Sportanlage
Sportanlage
Sportanlage
AOK Stadion
23
22
21
20
19
18
Autostadt

Allerpark

Allerpark
Sportanlage
Aller
Allersee
Allersee
Allersee
Bruchwiesen
Sportanlage
Sportanlage
Sportanlage
In den Allerwiesen
In den Allerwiesen
In den Allerwiesen
Sportanlage
MITTELLANDKANAL
Mittellandkanal
Mittellandkanal

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 01. April 2021** **Nummer 24**

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 323	Öffentliche Zustellungen	Seite 324 - 325

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Johnny Kretzschmar Neue Kolonie 7 38442 Wolfsburg	Johnny Kretzschmar Neue Kolonie 7 38442 Wolfsburg	01/13 WOB - KR 174

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 01.04.2021.

Der Bescheid gilt am 16.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 01.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Finanzen
Steuerwesen
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

81.15.0000021.8

Öffentliche Zustellung

Die Anschrift des Steuerpflichtigen Christian Brendel ist nach Wegzug ins Ausland unbekannt.

Die letzte bekannte Anschrift lautet: Am Bärenstein 8, 08523 Plauen.

Dem Steuerpflichtigen ist der Gewerbesteuerbescheid/ Zinsbescheid 2018 und 2019 vom 26.03.2021 bekannt zu geben.

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Abteilung Steuerwesen, Rathaus A, Zimmer A 505, eingesehen werden.

Hinweis:
Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

im Auftrag

Beuth

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 01. April 2021** **Nummer 25**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier Ausgangsbeschränkung vom 01.04.2021	Seite 326 - 332

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier Ausgangsbeschränkung

Vom 01.04.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Ziffer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

I. Allgemeinverfügung

§ 1 Ausgangsbeschränkung

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder sonstigen Unterkunft mit Ausnahme der privat genutzten Außenanlagen (Terrassen, Balkone, Gärten, Zuwegungen) mit direktem Zugang zur Wohnstätte ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.
Ein Abweichen von dieser allgemeinen Ausgangsbeschränkung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Diese sind Insbesondere:

a. die Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
b. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Leistungen bei einem Notfall oder anderer unaufschiebbarer Behandlungen,
c. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke, die zwingend in diesem Zeitfenster erfolgen müssen,
d. die Begleitung und unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts Im jeweiligen privaten Bereich
e. die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
f. die Vornahme von unaufschiebbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren,
g. der Besuch von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen,
h. die Durchfahrt durch das Gebiet Im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen, und
i. sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.

Reisen und tagestouristische Ausflüge stellen keinen triftigen Grund dar. Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen und ggf. durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Diese Allgemeinverfügung gilt auch für alle Personen, die sich zu erlaubten Besuchskontakten im Gebiet der Stadt Wolfsburg aufhalten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen nach § 1 und § 2 sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.04.2021 ab 21:00 Uhr, in Kraft und gilt bis einschließlich 13.04.2021 5:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Zu § 1:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), in der derzeit geltenden Fassung. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor. § 28 a Abs. 1 Ziffer 3 IfSG bestimmt, dass eine derartig notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Anordnung von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie öffentlichen Raum sein kann.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO) hat die örtlichen Infektionsschutzbehörden bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt von über 100 weitere Anordnungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets zu treffen. Hierzu zählen gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 5 Corona-VO u. a. Ausgangsbeschränkungen.

Eine Ausgangsbeschränkung i. S. d. § 18 Abs. 2 Ziff. 5 Corona-VO kann unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 der Corona-VO angeordnet werden, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist.

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen in den letzten Tagen lagen am 30.03.2021 bei 42, am 31.03.2021 bei 51 sowie am 01.04.2021 bei 45 Neuinfektionen. Damit liegt die 7-Tage-Inzidenz am 01.04.2021 bei 168,0. Die Zahl der Neuinfektionen weißt somit eine eindeutige Tendenz auf. Dass auch in den nächsten Tagen die Inzidenz über 150 liegen wird, bei der eine Ausgangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 4 der Corona-VO von der Kommune erlassen werden soll, ist äußerst wahrscheinlich. Das Infektionsgeschehen ist zudem nicht räumlich eingrenzbar, sondern großflächig im Stadtgebiet verteilt, so dass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung besteht und die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Corona-VO in den kommenden Tagen vorliegen werden.

Dieser absehbare Zustand ist nicht abzuwarten, sondern vielmehr der unverzügliche Erlass einer Ausgangssperre ist nach den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Ziff. 5, Abs. 3 Corona-VO geboten und verhältnismäßig. Gründe, die ausnahmsweise eine andere Bewertung der vom Verordnungsgeber vorgegebenen engen Ermessensentscheidung rechtfertigen, sind nicht erkennbar.
Das Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei einer Corona-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr ansteckend. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Kenntnisstand überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion. Zudem ist eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich.
In Deutschland, Niedersachsen und auch in der Stadt Wolfsburg gibt es anhaltend zahlreiche Infektionen. In der Stadt Wolfsburg werden weiterhin Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in gleichbleibender oder stark zunehmender Zahl festgestellt.

Trotz bereits erheblicher Maßnahmen durch den Landesverordnungsgeber sowie den ergänzenden Anordnungen der Stadt Wolfsburg vom 29. März 2021 steigt der Inzidenzwert weiterhin massiv an. Die Tage-Inzidenz liegt am 01.04.2021 bei 168,0 und somit auf dem Höchststand für die Stadt Wolfsburg. Von einem weiteren Anstieg ist auszugehen.

Insbesondere das höhere Ansteckungsrisiko der Mutation B.1.1.7 (sog. britische Variante) macht ein konsequenteres Handeln erforderlich. Es gilt, das Infektionsgeschehen deutlich einzudämmen, um jeden Einzelnen und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und das Gesundheitssystem nicht noch mehr zu belasten.
Die bisher ergriffenen Maßnahmen der Corona-VO haben nicht ausgereicht um das Infektionsgeschehen und die Verbreitung der Varianten in der Stadt Wolfsburg einzudämmen. Seit März 2021 ist ein stetig steigendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Seit dem 26.03.2021 liegt in der Stadt Wolfsburg ein Inzidenzwert von über 100 vor. Am 31.03.2021 ist der Inzidenzwert über 150 gestiegen. Die sie abzeichnende Entwicklung deutet auf daraufhin, dass von einem dauerhaft hohen Niveau ausgegangen werden muss.

Die Infektionslage ist auf ein diffuses Ausbruchsgeschehen in der Stadt Wolfsburg zurückzuführen. So kann die Kontaktnachverfolgung im überwiegenden Anteil der Fälle nicht mehr nachvollziehen, woraus eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann. Es ist zu vermuten, dass ein Großteil der Infektionen im privaten Umfeld erfolgen, kann aber aufgrund nicht immer wahrheitsgemäßen bzw. widersprüchlichen Angaben der Konsequenzen fürchtenden Beteiligten nicht ohne die Mitarbeit der Betroffenen verifiziert werden. Dies kommt erschwerend zur generellen Überlastung der Kontaktnachverfolgung hinzu, die trotz Personalaufstockung bei den steigenden Inzidenzzahlen nicht nachkommt. Die nachverfolgten Kontaktketten ergeben keine klaren Infektionsherde, sondern bestätigen ein diffuses Infektionsgeschehen. Insbesondere durch die Virusmutation B.1.1.7, die sich mit einer höheren Geschwindigkeit verbreitet, ist ein konsequenteres Handeln zu den bereits vorgegebenen Maßnahmen der Landesverordnung erforderlich. Unmittelbares Ziel der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist es, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Bei Zusammenkünften von Menschen besteht eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken und unwissentlich und damit unkontrolliert weiterzuverbreiten.
Der Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung führt dazu, dass für einen wesentlichen Zeitraum Kontakte reduziert und daher die Gefahren der weiteren Ausbreitung wesentlich gemildert werden.
Nur durch die Beschränkungen von Kontakten lässt sich die derzeitige pandemische Lage im Rahmen einer Trendwende umkehren und eine nachhaltige Abflachung der Infektionskurve herbeiführen.

§ 18 Abs. 2 der Corona-VO fordert zu dem Vorliegen des entsprechend hohen Inzidenzwertes, dass dieser auch nach Einschätzung der zuständigen Behörde von Dauer ist. Eine solche Dauerhaftigkeit ist in der Stadt Wolfsburg gegeben. Ein genereller Abwärtstrend ist nicht erkennbar.

Durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung werden zwar die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, und der Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG, massiv eingeschränkt, allerdings überwiegen in der Abwägung die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens, Art. 2 Abs. 2 S. GG. Die körperliche Unversehrtheit und das Leben anderer Personen sind Rechtsgüter, deren Schutz größte Anstrengungen der staatlichen Behörden rechtfertigt, womit auch die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit für einen bestimmten Zeitraum einhergehen kann

Eine solche Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist auch daher notwendig geworden, weil das Infektionsgeschehen aufgrund der diffusen Verbreitungssituation nicht mehr nachvollzogen werden kann. Diese Infektionen dürfen nicht bei abendlichen und nächtlichen Treffen im privaten familiären und freundschaftlichen Umfeld weiterverbreitet werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Übertragung durch die Virusmutation erheblich schneller und leichter vollzogen wird, nämlich durch längeren Aufenthalt einer infizierten Person mit anderen Personen in einem Raum. Ein direkter Kontakt muss nicht zwingend stattfinden. Daher gilt es, solche längeren Kontakte in Privaträumen möglichst zeitlich einzuschränken.

Bei einer Infektion mit dem Coronavirus kommt es in vielen Fällen zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, bei der sich das Virus neben einer Erkrankung der Lunge auch in vielfältiger Weise in anderen Organsystemen manifestieren kann. Weiterhin ist bis zum heutigen Tage nicht absehbar welche Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden mit der Erkrankung einhergehen.

Demgegenüber wird die nächtliche Ausgangsbeschränkung begrenzt auf einen überschaubaren Zeitraum erlassen und betrifft lediglich einen geringen Zeitrahmen von 8 Stunden, welches sich zudem auch noch in einem Zeitfenster bewegt, das mit den üblichen Schlafenszeiten übereinstimmt. Weiterhin ist auch ein Verlassen der Wohnung aus triftigen Grund immer noch möglich und schränkt den Einzelnen somit nicht übermäßig ein. Die vorgesehenen Ausgangsbeschränkungen stellen die Bewegungsfreiheit sicher. Sie ist darüber hinaus geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Sie ist ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die getroffene Maßnahme steht durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnung ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Sie dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, da durch eine Infektion mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann. Entsprechend war auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit mit in die Abwägung einzubeziehen.

Die angeordnete nächtliche Ausgangssperre wird in regelmäßigen und kurzen Zeitabständen überprüft und dabei die kollidierenden Grundrechte umfassend gegeneinander abgewogen.

Zu § 3:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.04.2021 ab 21:00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 13.04.2021 5:00 Uhr. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 01.04.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 09. April 2021** **Nummer 26**

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 13. Mai 2021 im Allerpark Wolfsburg	Seite 333 - 336
29. Sitzung des Schulausschusses	Seite 337
26. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 338
Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 339 - 340
33. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 340 - 341
28. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 341 - 342
30. Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 342 - 343
Sondersitzung der Ortsräte Barnstorf/ Nordsteimke und Neuhaus/Reislingen	Seite 343
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 344
Öffentliche Zustellungen	Seite 344 - 345

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 13. Mai 2021 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 13. Mai 2021, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.

2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.

4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich der Bereich des Allerparks am Himmelfahrtstag zu einem vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebten Treffpunkt entwickelt. Es handelte sich dabei nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer häufiger auch um große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Treffen wurden am sogenannten „Vatertag“ oft große Mengen von Alkohol konsumiert, so dass bei vielen Personen die Hemmschwelle sank und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kam.

Im Jahr 2011 kam es infolgedessen am Himmelfahrtstag im Allerpark zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen, so dass die Polizei mit großem personellem Aufgebot einschreiten musste, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern. Neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren kam es auch zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten. Außerdem wurde der Allerpark an diesem Tag enorm verschmutzt, wobei hier insbesondere eine große Anzahl von zurückgelassenen Flaschen und Scherben zu nennen ist. Diese mussten mit hohem Aufwand durch Mitarbeiter*innen der Stadt Wolfsburg eingesammelt werden.

Bewährt hat sich seit dem Jahr 2012 das in jedem Jahr für diesen Tag auferlegte Alkoholverbot im Allerpark. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei ist in diesem Bereich am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit,
neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie
Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffent-liche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiches, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparkes konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelsfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und auch an den letzten Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Ver-fügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

Anlage

Anlage zum Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 13. Mai 2021 im Allerpark Wolfsburg

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Schulausschusses am Dienstag, dem 13.04.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.
Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.01.2021

3 Schulzweckverband Hasenwinkel

Weisungsbeschluss für die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 22.04.2021 (Jahresabschluss 2011)

4 Schulentwicklungsplanung: Erweiterung der Zügigkeit der Grundschule Schunterwiesen ab Schuljahr 2022/23
12. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg

5 Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich schulischem WLAN
Objekt: Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule, Haus B

6 Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich schulischem WLAN
Objekt: BBS Carl Hahn Schule, Pavillons

7 Berichte

7.1 Statistik der Berufsbildenden Schulen in Wolfsburg des Schuljahres 2020/21

8 Kenntnisgaben

9 Anträge der Fraktionen

9.1 Einführung eines stadtweiten Softwaresystems zur Entlastung der Lehrer durch vollständige Digitalisierung der verwaltenden Tätigkeiten und der Kommunikation an den Schulen.

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

11.1 Anfrage an den SchulA: Technische Sicherheit im Distanz-Unterricht

11.2 Anfrage an den SchulA: Unterstützung für Schuleingangsuntersuchungen durch Kinderärzte?

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 14.04.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Belehrung und Verpflichtung eines beratenden Mitglieds
2	Vorstellung des neuen Geschäftsbereichsleiters für Soziales, Herr Florian Meyer
3	Einwohnerfragestunde
4	Genehmigung des Protokolls über die 25. Sitzung
5	Berichte
5.1	Jahresbericht Seniorenring durch Frau Josch
5.2	Aktuelle Situation Corona Pandemie
6	Kenntnisgaben
6.1	Mündliche Kenntnisgabe Organisationsstruktur Geschäftsbereich Gesundheit
6.2	Mündliche Kenntnisgabe Aktionsplan Inklusion
7	Anträge der Fraktionen
7.1	Behandlung von Allgemeinverfügungen
7.2	Medizinische Masken unentgeltlich zur Verfügung stellen
7.3	Anfrage an den SozialA: Job-Center & Corona
7.4	Anfrage an den SozialA: Stromsperren unter Corona?
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung
am Donnerstag, dem 15.04.2021 um 17:00 Uhr
über Microsoft Teams.
Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 3, Rathaus A, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.02.2021

3 Erneuerung von drei Weichen im Anschlussgleis Vogelsang

4 Kostenfortschreibung Neubau Kinderklinik
zum Stand 16.02.2021

5 Änderung der Richtlinien zur Förderung von Chören, Spielmanns- und Fanfarenzügen, Orchestern und Tanzgruppen

6 Änderung der Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten und Jubiläen

7 Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich schulischem WLAN
Objekt: Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule, Haus B - Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

8 Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich schulischem WLAN
Objekt: BBS Carl Hahn Schule, Pavillons - Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

9 Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage des Sportbades und Notmaßnahmen zur Wasseraufbereitung im BadeLand Wolfsburg
- Planungs- und Objektbeschluss

10 Schulzweckverband Hasenwinkel

Weisungsbeschluss für die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 22.04.2021 (Jahresabschluss 2011)

11 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Jahresabschluss 2019/2020

12 CongressPark Wolfsburg GmbH
-Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung- hier: Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

13 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020

14 Berichte

14.1 Sachstandsbericht zur Zweitwohnungsteuer

14.2 Mündlicher Bericht zum Stand der Verschuldung der Stadt Wolfsburg

14.3 Mündlicher Bericht zum Haushaltsverfahren 2022 (Terminplanung)

14.4 Schriftlicher Bericht zum Sachstand der Friedhofsgebührensatzung

15 Kenntnisgaben

15.1 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten
hier: IV. Quartal 2020

16 Anträge der Fraktionen

17 Beantwortung von Anfragen

18 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 33. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, dem 13.04.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestr.49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.02.2021

3 Kenntnisgaben

3.1 Verlegung Bocciabahn

3.2 Neuaufstellung Masterplanung Porschestraße
-Bearbeitungsstrategie und Mittelbereitstellung-

4 4. Änderung des Flächennutzungsplans
Sonderbaufläche „Nahversorgung und Wohnen“
im Stadtteil Steimker Gärten
- Feststellungsbeschluss -

5 Festlegung der Grenzen des Stadtteils "Steimker Gärten"

6 Freigabe der Fußgängerzone "Porschestraße-Mitte" für den Radverkehr
- einjährige Testphase

7 Bebauungsplan "Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung" im Stadtteil Stadtmitte
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

8 Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich schulischem WLAN
Objekt: BBS Carl Hahn Schule, Pavillons - Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

9 Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ im Stadtteil Heßlingen der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

10 Ortsratsmittel

11 Anträge des Ortsrates

11.1 Antragscontrolling

11.2 SPD-Antrag: Belebung der Porschestraße nach der Corona-Pandemie

11.3 Bündnis 90 die Grüne-Antrag: Verkehrssicherheit im Innenstadtkern erhöhen

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 13.04.2021 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.12.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

3.2 Haltestellenausbau 2021 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

3.3 § 182 Abs. 2 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

3.3.1 10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

4 E-Ladesäulen Infrastruktur im Ortsratsgebiet
Bericht der Verwaltung

5 Erneuerung von drei Weichen im Anschlussgleis Vogelsang

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2020

6.2 Verteilung der Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt

6.3 Entlastung des Ortsbürgermeisters

7 Anträge des Ortsrates

7.1 Anträge der PUG Fraktion im Ortsrat Vorsfelde

7.1.1 Müllbehälter für Vorsfelde

7.1.2 Schnellladesäulen Elektromobilität für Vorsfelde

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 30. Sitzung des Ortsrates Mitte-West
am Mittwoch, dem 14.04.2021 um 18:00 Uhr
im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.11.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Temporäre Intervention Dunantplatz

3.2 Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021
Sportstättenbelegung Mitte-West

3.3 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

3.4 Gedenk- und Lernort ehemaliges KZ-Außenlager Laagberg
- Planungsbeschluss - (LP 1 und 2)

3.5 Schulentwicklungsplanung Grundschule Wohltberg
Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität für das Schuljahr 2021/22

3.6 Schulentwicklungsplanung Grundschule Wohltberg
- Änderung der Organisationsform von einer offenen in eine teilgebundene Ganztagsschule zum 1. August 2021

4 Vorstellung des neuen Teams Jugendhaus X-trem

5 Schulentwicklungsplanung Oberschule Eichendorffschule - Ausnahme nach § 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2020 verwendeten Haushaltsmittel

6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

6.3 Verteilung der Haushaltsmittel die dem Ortsrat in 2021 zur Verfügung stehen

7 Anträge des Ortsrates

7.1 PUG-Antrag: Aufwertung des Wellekamp-Parks

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke (26.)und des Ortsrates Neuhaus/Reislingen (25.) am Donnerstag, dem 15.04.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Kenntnisgaben

2.1 Haltestellenausbau 2021 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

3 Sachstand Sonnenkamp

4 Bebauungsplan "Sonnenkamp - QIII" im Ortsteil Nordsteimke und Reislingen der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss –

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Viacheslav Khainatskyi	Im Taubengrund 23 65451 Kelsterbach	01-23/773400256623

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 09.04.2021

Der Bescheid gilt am 23.04.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.03.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.
Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste - Ordnungsamt -, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentliche zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/Datum des Bescheides**
Herr Nikola Cindric	Nicolaiplatz 10 , 29410 Hansestadt Salzwedel	01 32 71 76 07.04.2021

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B357 dienstags - donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 12.30 oder nach tel. Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 09.04.2021. Der Bescheid gilt am 03.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hartmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 09. April 2021** **Nummer 27**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen	Seite 346 - 347

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) §§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Für den Betrieb von Großtagespflegestellen wird ab dem 12.04.2021 der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung festgesetzt.

2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 12.04.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

3. Ab dem 12.04.2021 ist der Schulbesuch über die Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 hinaus untersagt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltend Fassung.
Demnach ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch untersagt, sofern die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist. Des Weiteren wird für die Großtagespflege der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 11 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung festgesetzt. Die Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und des Schulbesuchs sowie der eingeschränkte Betrieb der Großtagespflege wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt.

In der Stadt Wolfsburg beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt)mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Zahl der Neuinfizierten betrug am 05.04.2021 179,2, am 06.04.2021 140,7 und am 07.04.2021 135,9. Damit ist der erforderliche Wert erreicht.
Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg steigt seit einiger Zeit konstant an, ohne dass eine Umkehrung dieser Entwicklung absehbar wäre. Das Infektionsgeschehen insgesamt ist auch nicht auf einzelne, begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zurückzuführen, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von Dauer sein wird. Folglich ist davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.
Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sowie der Schulbesuch nach Ziffer 3 daher untersagt. Für die Großtagespflege wird nach Ziffer 1 der eingeschränkte Betrieb festgesetzt.
Zu Ziffer 4:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.
Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iV.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 08.04.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 14. April 2021** **Nummer 28**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)	Seite 348 - 350

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung
Anordnung der Aufstallung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordne ich zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel Folgendes an:

Sämtliches in der Stadt Wolfsburg gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 15.05.2021.

Begründung:

Am 03.03.2021 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Gebiet der Stadt Braunschweig festgestellt. Am 04.03.2021 ist ein Fall von Aviärer Influenza des Subtyps H5N8 bei einer Hühnerhaltung im Landkreis Wolfenbüttel aufgetreten. Eine Verbreitung des Influenzavirus dieses Subtyps durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass die Stadt Wolfsburg Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Stadt Wolfsburg einen Fluss, den Mittellandkanal sowie Teiche und Feuchtgebiete vorhält, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 25.03.2021 berücksichtigt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

In der Stadt Wolfsburg werden zurzeit ca. 6500 Stück Geflügel gehalten. Daher habe ich die Aufstallungs-Anordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig.
Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen erhalten Sie im Geschäftsbereich Bürgerdienste, Veterinäramt (01-4)
Tel.: 05361-28-2141.
Diese Allgemeinverfügung ist einsehbar auf der Internetseite www.wolfsburg.de

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz **(TierGesG)**
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest **(Geflügelpest-Verordnung)**
- Verwaltungsgerichtsordnung **(VwGO)**
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)**

in der jeweils geltenden Fassung.

Wolfsburg, den 14.04.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 16. April 2021** **Nummer 29**

Inhaltsverzeichnis

31. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 351 - 353	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 354
Sitzung des Klimabeirates	Seite 353 -354	Öffentliche Zustellungen	Seite 355 - 357

Rats- und Beiratssitzungen

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 21.04.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Nachruf auf Dr. Wolfgang Guthardt

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.02.2021

3 Anfragen an den Rat der Stadt

4 Resolution des Rates der Stadt Wolfsburg "Lockdown beenden, Risikogruppen schützen".

5 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Annahme einer Spende aus dem Jahr 2021

6 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Beschaffung von Testungen für alle Mitarbeiter*innen in Bezug auf Covid-19 zur Sicherstellung des (Not-)Betriebes in Kindertagesstätten, Großfamiliennestern und Tagespflegepersonen der Stadt Wolfsburg

7 Bestimmung des Wahltages für die einzelne Direktwahl des/der Oberbürgermeister*in

8 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020

9 Statistiksatzungen

10 4. Änderung des Flächennutzungsplans
Sonderbaufläche „Nahversorgung und Wohnen“
im Stadtteil Steimker Gärten
- Feststellungsbeschluss -

11 Bebauungsplan "Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung" im Stadtteil Stadtmitte
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

12 Bebauungsplan "Sonnenkamp - QIII" im Ortsteil Nordsteimke und Reislingen der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

13 Erneuerung von drei Weichen im Anschlussgleis Vogelsang

14 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) -
hier: Änderung der Unternehmenssatzung

15 Festlegung der Grenzen des Stadtteils "Steimker Gärten"

16 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Almke

17 Integrationskonzept "Vieltfalt leben"-
Agiles Steuerungskonzept der Integrationsarbeit in Wolfsburg

18 Schulentwicklungsplanung: Erweiterung der Zügigkeit der Grundschule Schunterwiesen ab Schuljahr 2022/23
12. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg

19 Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich schulischem WLAN
Objekt: Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule, Haus B - Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

20 Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich schulischem WLAN
Objekt: BBS Carl Hahn Schule, Pavillons - Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

21 Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage des Sportbades und Notmaßnahmen zur Wasseraufbereitung im BadeLand Wolfsburg
- Planungs- und Objektbeschluss -

22 Änderung der Richtlinien zur Förderung von Chören, Spielmanns- und Fanfarenzügen, Orchestern und Tanzgruppen

23 Änderung der Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten und Jubiläen

24 Kostenfortschreibung Neubau Kinderklinik
zum Stand 16.02.2021

25 Stiftung phaeno - Satzungsänderung -

26 Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WSB)
hier: Änderung der Unternehmenssatzung

27 Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen/vergünstigten Leistungen
hier: nachträgliche Genehmigung

28 Aufhebung Fusionsbeschluss

29 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
hier: Wechsel der Vertreter*innen des Stadtjugendringes Wolfsburg e. V.

30 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2021

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Klimabeirates am Donnerstag, dem 22.04.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird dafür möglichst um Anmeldung bis zum Dienstag, 20.04.2021 unter der Mailadresse klimabeirat@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.03.2021

3 Klimaschutz und Artenschutz

3.1 Erschließung des Biotopverbundes

3.2 Insektenschutz verstärken, städtische Grünflächen als Potential nutzen

4 Klimakonzept vom Regionalverband

5 Beratung von Anträgen

5.1 Wolfsburg wird bis 2035 CO2-neutral!

5.2 Klima-Check

5.3 Umfassender Klimaschutz für Wolfsburg

6 Anfragen und Anregungen

Schließung der Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Ariton, Petru	Theodor-Heuss-Str.72, 38444 Wolfsburg	01-23/Op 773600023895

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 16.04.2021.

Der Bescheid gilt am 03.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Oppermann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Ergo-Sun Sonnenstudio GmbH Laagbergstraße 57 38440 Wolfsburg	Ergo-Sun Sonnenstudio GmbH Laagbergstraße 57 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - KT 750

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 16.04.2021.

Der Bescheid gilt am 03.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 VwZG.

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste - Ordnungsamt -, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentliche zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Mohamed, Mustafa	Im Eichholz 17 38448 Wolfsburg	X190/2021 Bez. I 14.04.2021

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B357 dienstags - donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 12.30 Uhr oder nach tel. Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 16.04.2021.

Der Bescheid gilt am 03.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hartmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 18. April 2021** **Nummer 30**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.04.2021	Seite 358 - 371

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 18.04.2021

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert vom für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes Niedersachsen für die Stadt Wolfsburg. Der tagesaktuelle Inzidenzwert wird auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ veröffentlicht. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d. h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. **in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.**

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung.

Ergänzend zu § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf allen Außenflächen des Schulgeländes verpflichtend, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen hierbei nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Es gelten die Regelungen des § 11 und § 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung.

(2) Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich montags, mittwochs sowie freitags, mittels Schnelltest testen zu lassen, sofern sie an diesen Tagen in der Kindertageseinrichtung tätig sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 09.05.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV vom 07.03.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i. V. m. § 28a IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen zusätzlichen Baustein dar, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstständig prüfen zu können. Im Regelfall muss erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Bescheinigung muss zudem den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes sowie auf Wochenmärkten begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg sowie auf Wochenmärkten, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb bzw. im Kontext der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Zudem sind nach § 18 Abs. 5 Nds. Corona-VO vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen. Das Infektionsrisiko ist unabhängig davon, ob die Menschen sich gezielt treffen oder sich zufällig begegnen, stets hoch. Es besteht daher die erheblich erhöhte Gefahr, den SARS- CoV-2 Virus zu übertragen und weiter zu verbreiten.

Ein überwiegender Anteil aller Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind bereits geimpft. Es gibt nur wenige Krankheitsfälle. In Anbetracht dieser Umstände wäre es unverhältnismäßig, die Betreuung komplett einzustellen, während die verpflichtende Testung in den genannten Abständen (montags, mittwochs, freitags) dazu führt, dass der Notbetrieb aufrechterhalten werden kann. Die Testpflicht gemäß § 3 Abs. 2 gilt für die Dauer der Hochinzidenz, gemäß der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 zur Erklärung der Stadt Wolfsburg zur Hochinzidenzkommune.

Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Getestete und nicht Getestete in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. Insbesondere dient die Testung dem Schutz der noch nicht geimpften Mitarbeiter*innen und dem der Kinder.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske bzw. eines medizinischen Mundschutzes sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 18.04.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

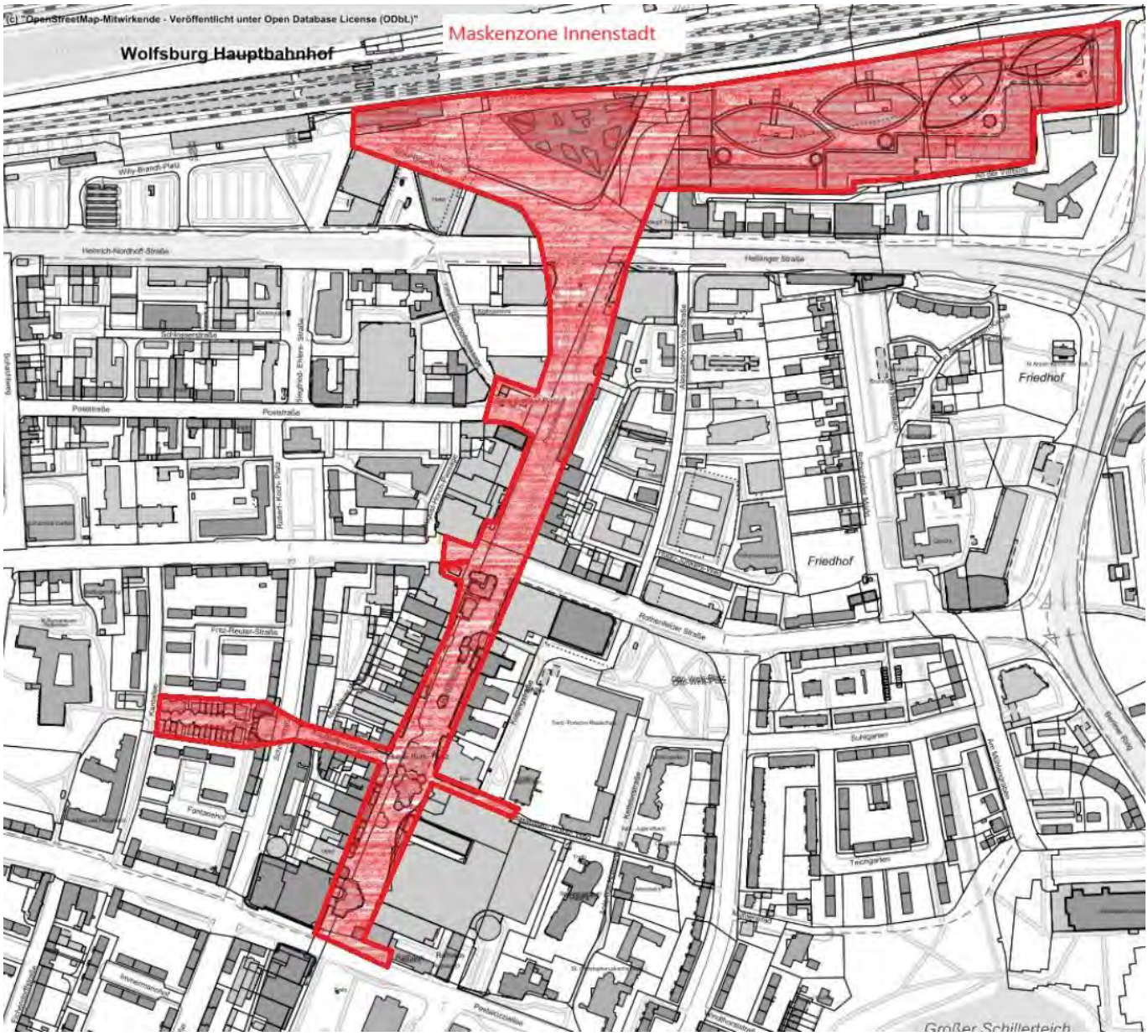
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Friedhof
Friedhof
Großer Schillerteich

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

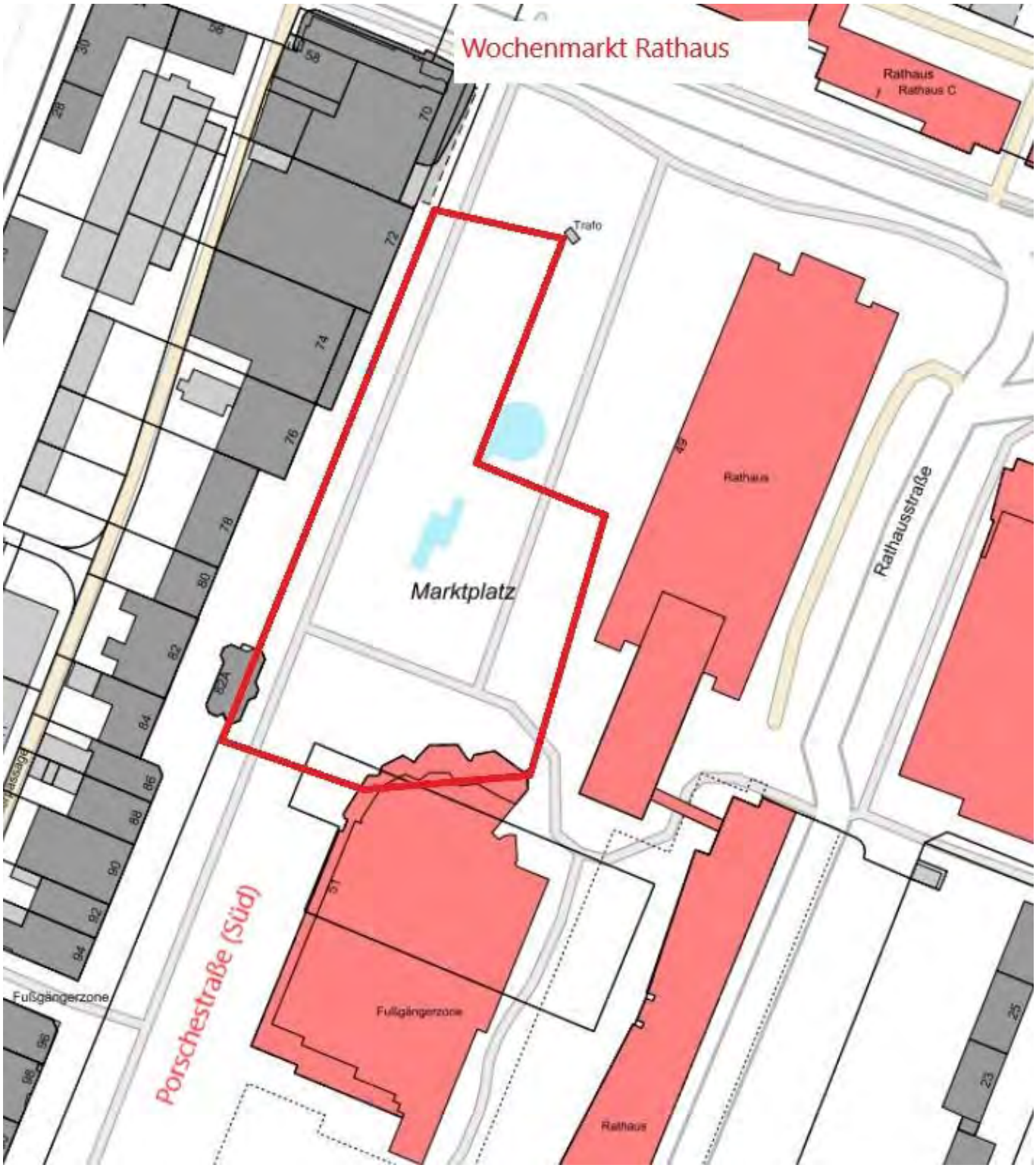
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

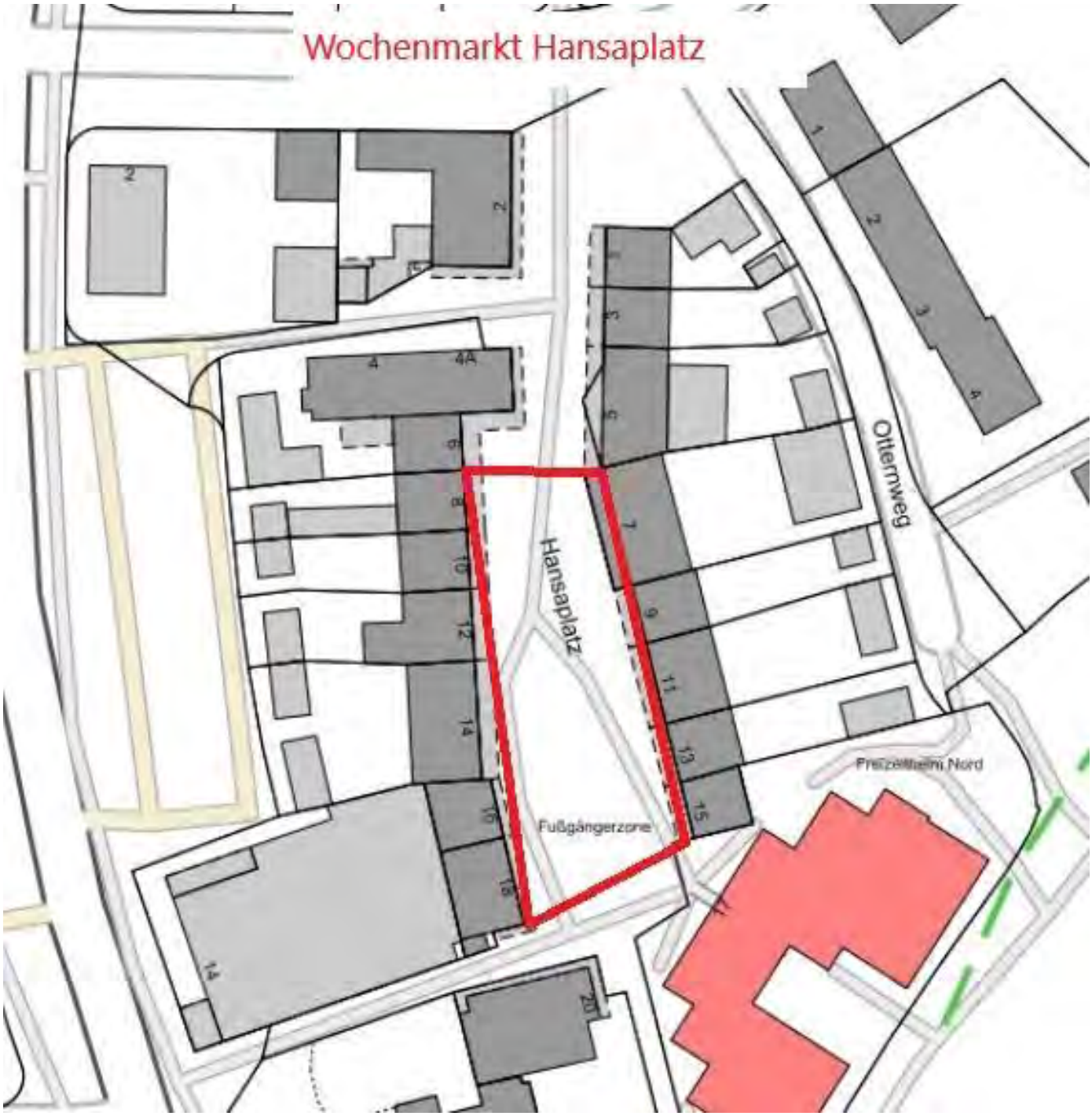
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Ottenweg
Fußgängerzone

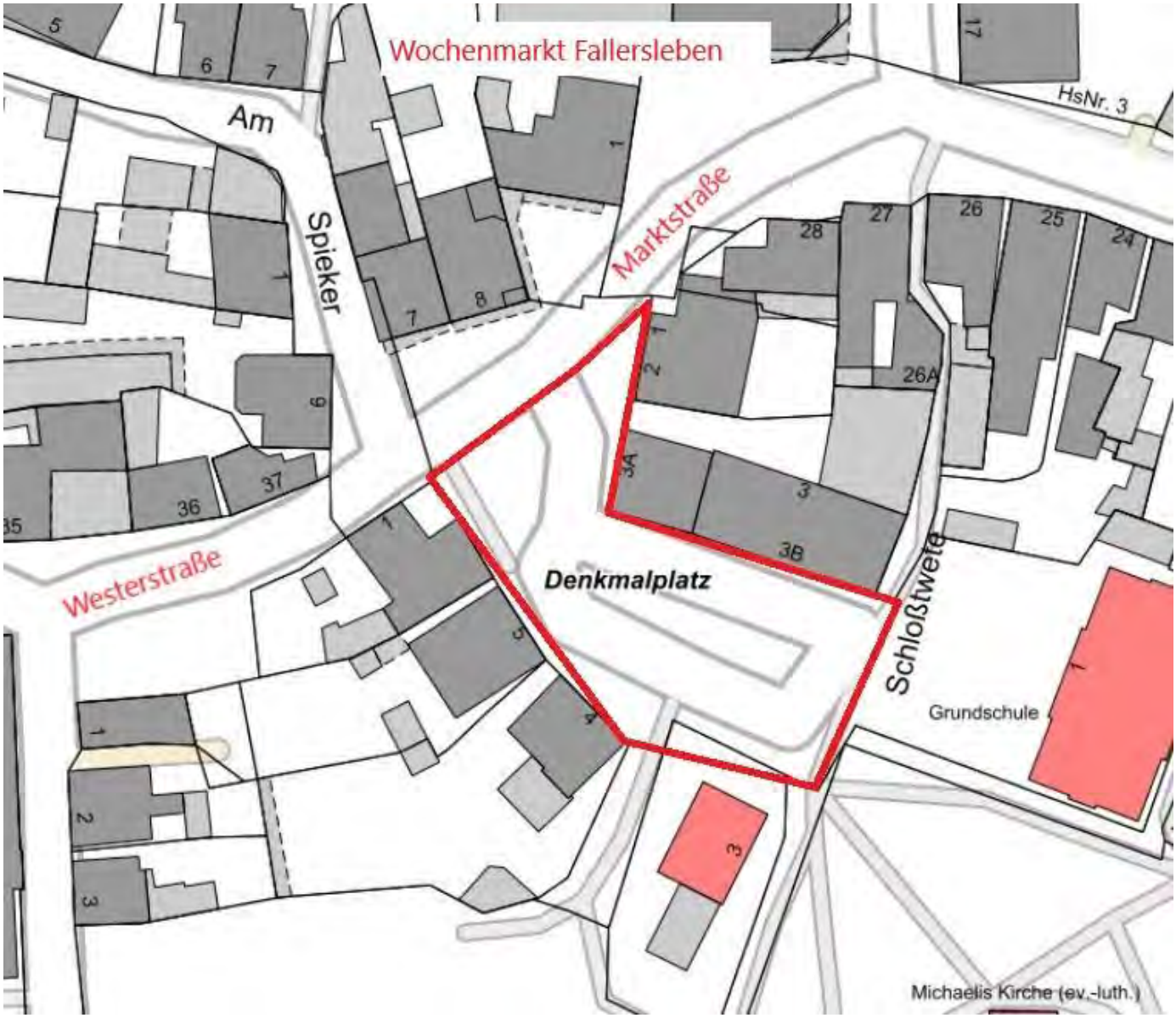
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

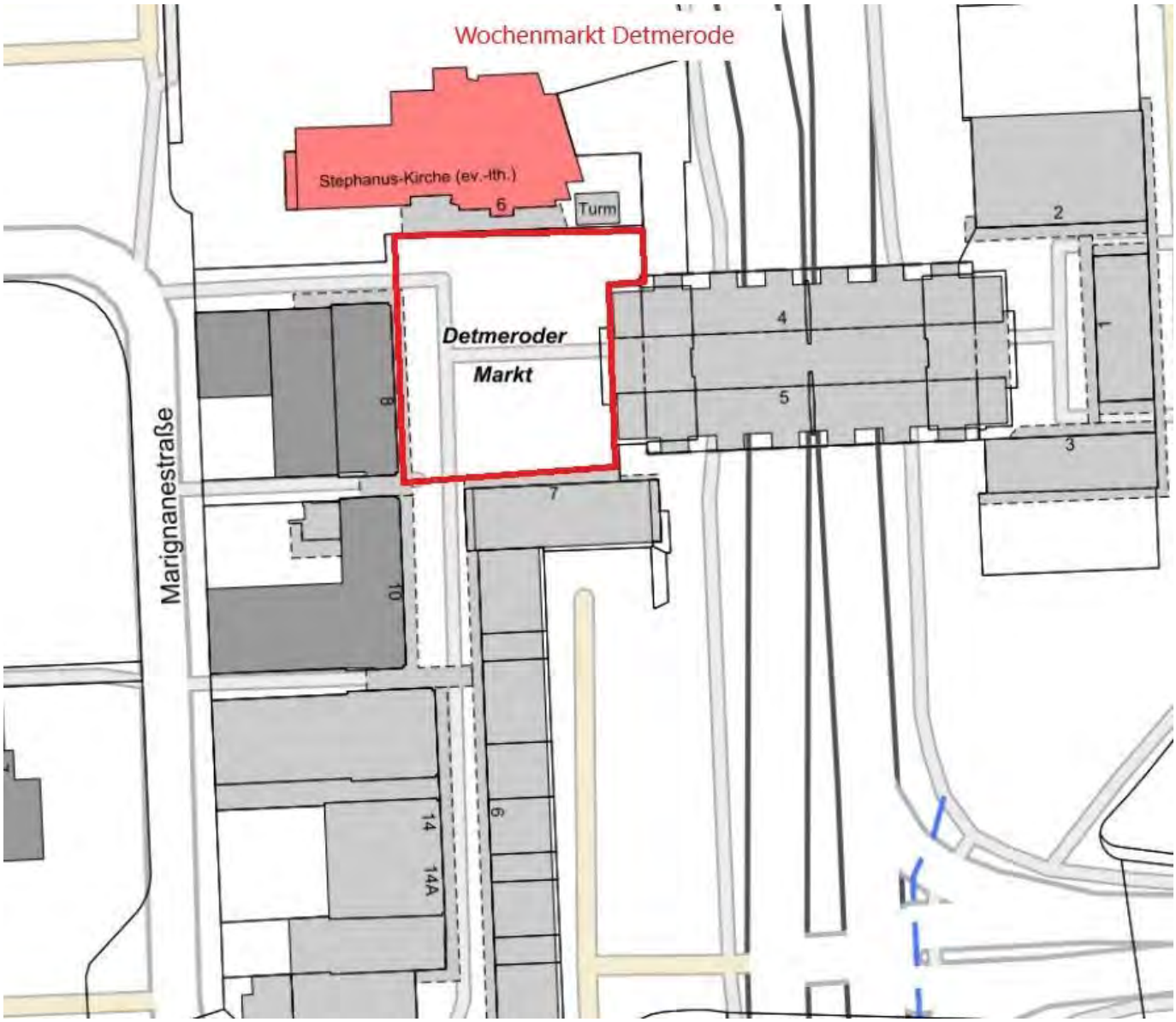
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
3
1

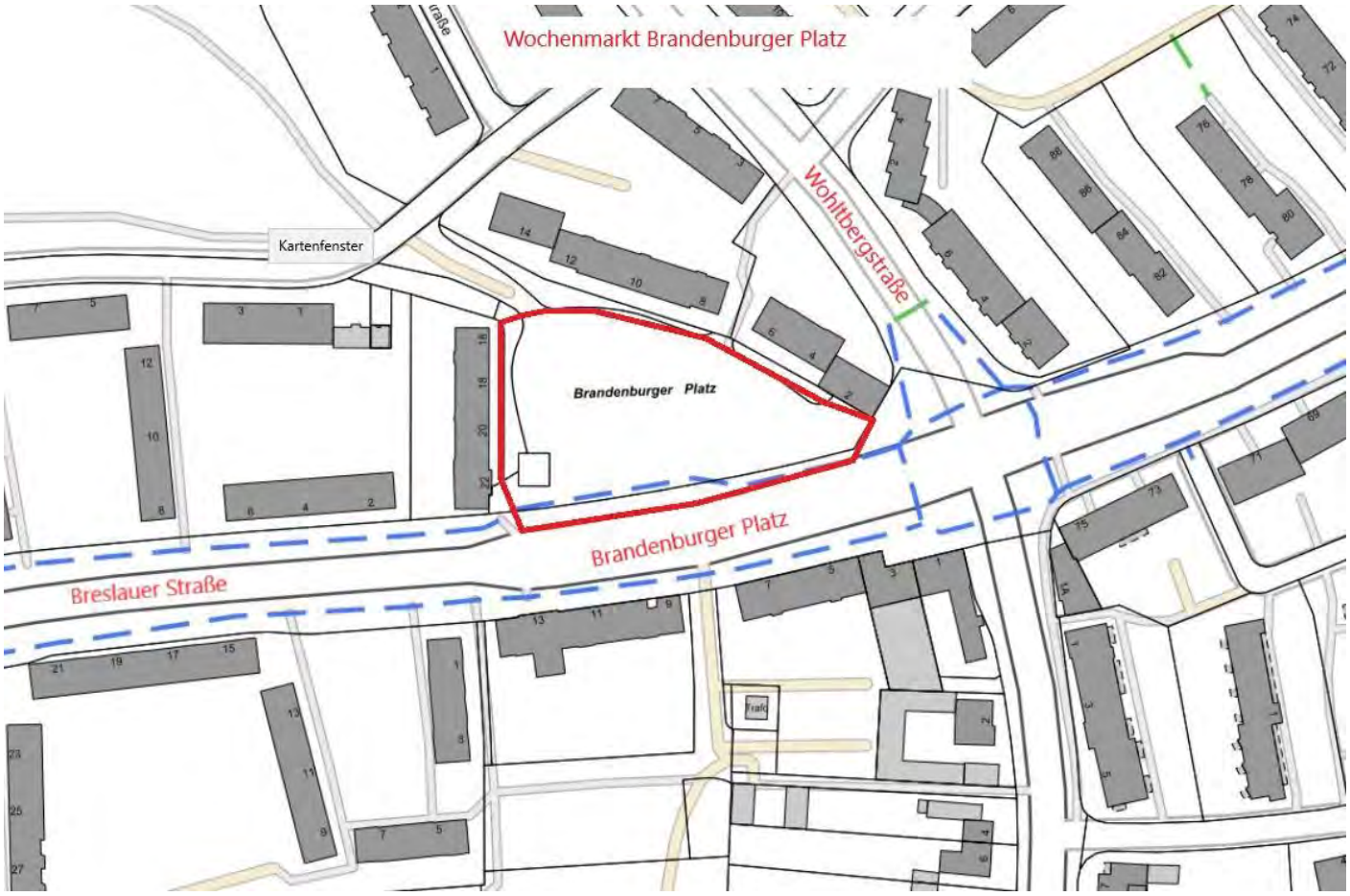
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

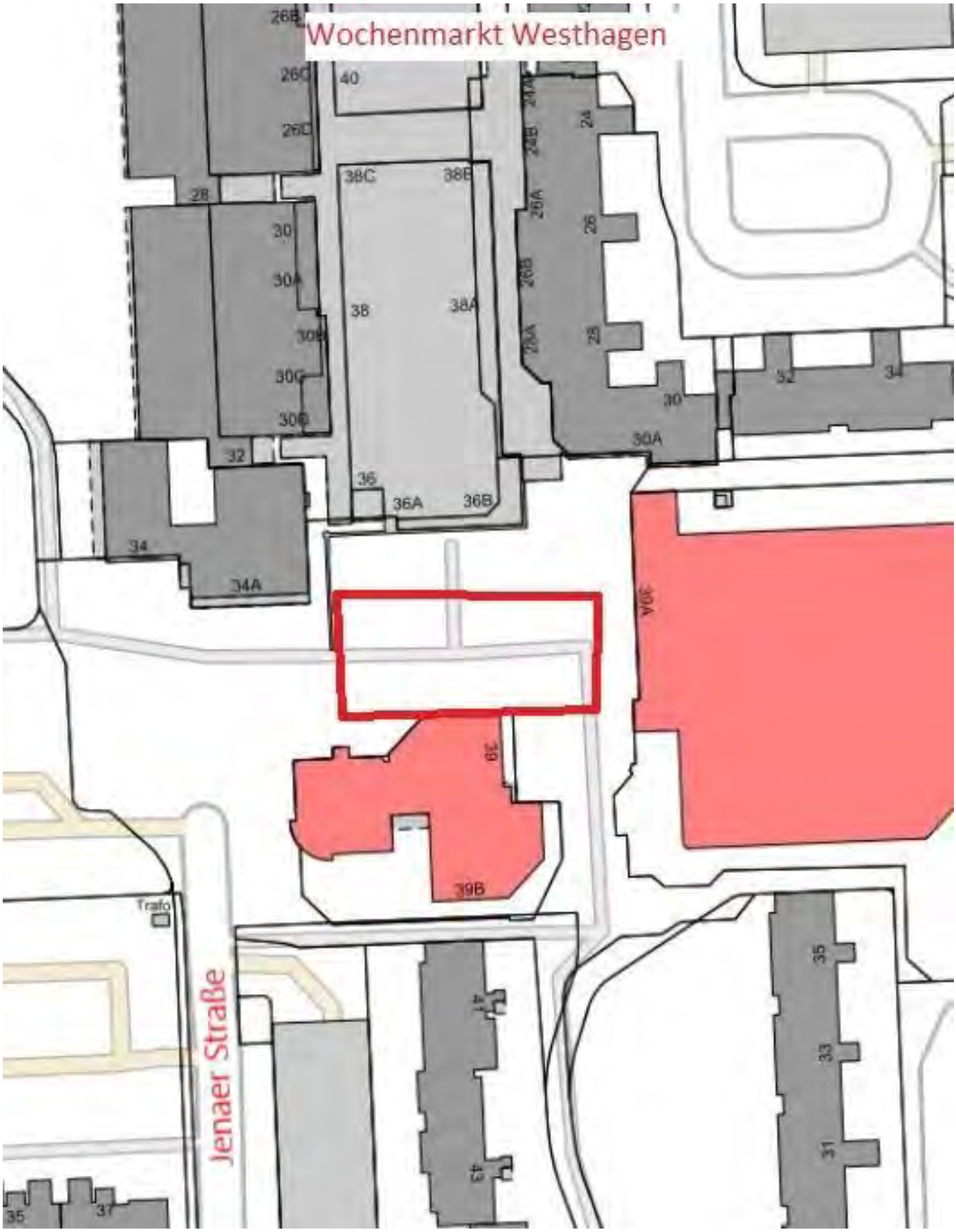
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
24A
24B
24
26A
26
26B
28A
28
28
30
30A
30B
30C
30D
38C
38B
38
38A
36
36A
36B
32
34
34A
30
30A
32
34
39
39B
41
43
35
33
31
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 23. April 2021** **Nummer 31**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung zur Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg	Seite 372 - 373
30. Sitzung des Schulausschusses/des Ortsrates Westhagen	Seite 374
22. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 375
24. Sitzung des Bildungshausausschusses	Seite 376
20 . Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse	Seite 377 - 378
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 378
Öffentliche Zustellungen	Seite 379 - 382

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung zur Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg

Die Wahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg findet gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 23.04.2021 als einzelne Direktwahl gleichzeitig mit den Kommunalwahlen in Niedersachsen

am 12. September 2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

statt.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am 26. September 2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der/des Oberbürgermeister*in muss von mindestens 230 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs.3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz - NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen (dies trifft auf alle Parteien, mit Ausnahme von CDU, SPD, GRÜNE, AFD, FDP, DIE LINKE. und die PIRATEN zu) können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 45 i Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKWG spätestens am 90. Tag vor der Wahl (14. Juni 2021) der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.
Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung als Partei gilt auch für die Direktwahl.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, dem

Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr

bei der Stadt Wolfsburg, Ordnungsamt/Wahlen, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, einzureichen (§ 45 i Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und § 32 NKWO entsprechen.

Wolfsburg, 23.04.2021

Der Stadtwahlleiter
Klaus Mohrs

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Schulausschusses/des Ortsrates Westhagen am Dienstag, dem 27.04.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Digitale Sitzung:
*Die Teilnahme per Videokonferenztechnik (Microsoft Teams) wird für Mitglieder gem.§ 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NKomVG angeordnet. Die Sitzung findet ausschließlich digital statt. Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 3, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Entscheidung zur Realisierung des Vorhabens BFZ Westhagen nach durchgeführtem Beschaffungsvariantenvergleich
3	Schulentwicklungsplanung Oberschule Eichendorffschule - Ausnahme nach § 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG
4	Berichte
5	Kenntnisgaben
6	Anträge der Fraktionen
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, dem 28.04.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Digitale Sitzung:
*Die Teilnahme per Videokonferenztechnik (Microsoft Teams) wird für Mitglieder gem. § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NKomVG angeordnet. Die Sitzung findet ausschließlich digital statt. Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 3, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.03.2021

3 Richtlinie zur Förderung von internationalen Kulturvereinen und für Maßnahmen für eine weltoffene Gesellschaft

4 Berichte

4.1 Aufsuchende Sozialarbeit für Geflüchtete im Quartier
mündlicher Bericht

4.2 Gesundheitskonzept für Geflüchtete
mündlicher Bericht

5 Kenntnisgaben

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Bildungshausausschusses - Digitale Sitzung - am Donnerstag, den 29.04.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Bürger*innen können die digitale Sitzung im Sitzungszimmer 1, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg verfolgen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.03.2021

3 Berichte

3.1 #bildungdigital - Ergebnisse der Bildungskonferenz 2021

4 Vorstellung des Studiengangs "Kindheitspädagogik und Gesundheit "
Prof. Dr. phil. Sandra Tschupke | Ostfalia

5 Kenntnisgaben

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20 . Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse am Dienstag, dem 27.04.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit an Bäumen - Wäldchen am Tanklager, Ehmen

3.2 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

3.3 Bushaltestelle Südfriedhof

3.4 Beantwortung von Anträgen

3.4.1 Ortsrat Ehmen/ Mörse
Sitzung vom 01.06.2017/ Top.: 11.1
Beidseitiges absolutes Halteverbot auf der Straße Am Bockhorst

3.4.2 Ortsrat Ehmen/ Mörse
Sitzung vom 01.06.2017/ Top.: 11.2
Aufstellen eines Verkehrsspiegels auf der Straße am Bockhorst

3.4.3 Ortsrat Ehmen/ Mörse
Sitzung vom 01.06.2017/ Top.: 11.3
Aufstellen eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung Deumeland-Straße

3.5 Anfragen gem.: § 44 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ausschüssen und den Ortsräten der Stadt Wolfsburg

3.5.1 Anfrage der PUG Fraktion im Ortsrat Ehmen/ Mörse
Radschnellweg

4 Vereinbarung mit der Deutschen Bahn über die Einbahnkreuzungsmaßnahme bzgl. der Streckenüberführung K 73 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Weddeler Schleife nach §§ 3, 12 EKrG - Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 119 V NKomVG

5 Aufstellung eines Denkmals im Ortsratsgebiet
"Gedenkstein für die Wassermühle in Mörse"

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeister über die getätigten Ausgaben 2020

6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

6.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt

7 Anträge des Ortsrates

7.1 Verengung der Hattorfer Straße
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Ehmen/ Mörse

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Miaue, Milda	Statybinku g 35/4 03200 Vilnius/Litauen	772007631351

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.04.2021.

Der Bescheid gilt am 10.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 15.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Ruländer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Herr Eduard Michel	Weimarer Straße 32 38444 Wolfsburg	01-23/773300032566

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.04.2021.

Der Bescheid gilt am 10.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, den 16.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Genert, Piotr Michal	Cyganka 28 87-800 Wloclawek / Polen	01-23/773600023852

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.04.2021.

Der Bescheid gilt am 10.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Oppermann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Savelii Vasylchenko	Kasymova 2538/10 15800 Prag/Tschechien	01-23/ 772007097029

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 0 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.04.2021

Der Bescheid gilt am 07.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 21.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 23. April 2021** **Nummer 32**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des Schwellenwerts nach § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG	Seite 383 - 387

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des Schwellenwerts nach § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG

vom 23.04.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 77 Abs. 6 und § 28 b Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG (siehe Anlage).

§ 2
(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.04.2021 in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

(3) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier Erklärung der Stadt Wolfsburg zur Hochinzidenzkommune vom 28.03.2021, Amtsblatt 22/21, S. 315-316 tritt mit Ablauf des 23.04.2021 außer Kraft.

I Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28a Abs. 1, Abs. 3, § 77 Abs. 6 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen liegt in der Stadt Wolfsburg über dem Schwellenwert von 150.

Die Sieben-Tage-Inzidenz überschritt an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Schwellenwert gemäß § 77 Abs. 6. Am 20.04. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 152, am 21.04. lag sie bei 158 und am 22.04. bei 174.

Die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 gelten gemäß § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG ab dem 24.04.2021. Dies ist gemäß § 77 Abs. 6 S. 3 IfSG am heutigen Tag von der Stadt Wolfsburg bekannt zu machen.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 23.04.2021

Der Oberbürgermeister

Anlage

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.04.2021
Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;
2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
   a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
   b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
   c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
   d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
   e) der Versorgung von Tieren,
   f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
   g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;
3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;
4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
   a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
   b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
   c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

abweichend von Halbsatz 1 ist

a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;

b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;

5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

   a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

   b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

   c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

   für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:

   a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,

   b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,

   c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,

   d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,

   e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

   ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;

9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);

10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis

oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.
(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.
(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.
(4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.
(5) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.
(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:

1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.
(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.
(8) Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne dieser Vorschrift.
(9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 6.
(11) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 6 eingeschränkt werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 24. April 2021** **Nummer 33**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen vom 24.04.2021	Seite 388 - 390

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen

vom 24.04.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) §§ 1a Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 3 Sätze 3 ff IfSG.

2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 26.04.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

3. Der Schulbesuch ist ab dem 26.04.2021 untersagt. Es findet ein Wechsel in den Distanzunterricht (Szenario C) statt. Eine Notbetreuung wird angeboten. Klassenarbeiten, Prüfungen und Klausuren sind von den Regelungen ausgenommen. Lernzentren dürfen unter der Einhaltung der Hygieneregeln genutzt werden.

4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen vom 09.04.2021, Amtsblatt 27/21, S. 346-347 tritt mit Ablauf des 23.04.2021 außer Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs und längstens bis zum 01.05.2021.

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§1a Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung.

Demnach ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch untersagt, wenn in der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung oder die Schule liegt, die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt. Die Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und des Schulbesuchs wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt, § 1a Nds. Corona-Verordnung.

In der Stadt Wolfsburg beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Zahl der Neuinfizierten betrug am 21.04.2021 158, am 22.04.2021 174 und am 23.04.2021 173.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sowie der Schulbesuch nach Ziffer 2 daher untersagt.

Gleichzeitig überschreitet die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 165 Infektionen pro 100.000 Einwohnenden. Damit finden die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG, zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl., Seite 801) in der Stadt Wolfsburg Anwendung.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die durch die Landesverordnung ermöglichten Lockerungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 IfSG, zu verschärfen. Die 7-Tages-Inzidenzen haben in Wolfsburg nicht nur erstmals die Marke der 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erstmals überschritten, sondern der Trend zeigt weiterhin eine Verschärfung der Situation. So lag die Inzidenz am 23.04.2021 nach den aktuellsten Werten der Stadt Wolfsburg bei 208, so dass auch die maßgeblichen Inzidenzzahlen des RKI die kommenden Tage weiter anwachsen werden. Während die Spitzen in der ersten Welle der Pandemie bei 130, in der zweiten Welle bei 111 lagen, liegen während der dritten Welle die gegenwärtigen Spitzen somit über 200.

Diese Steigerung hat sich trotz gut etablierter Hygienemaßnahmen in Wolfsburger Einrichtungen, insbesondere in Schulen und Kitas und trotz der individuellen kontaktbegrenzenden Maßnahmen des Gesundheitsamtes, also den Anordnungen von Quarantänen und Isolationen ergeben. Zunehmend ist die hochinfektiöse Sars-Cov-2-Variante B.1.1.7 zur dominanten Virusvariante geworden. Pro infizierter Person sind durchschnittlich 10 potentielle Kontaktpersonen aufzuklären. Dies führt bei Inzidenzen über 165 zu 1650 Kontaktpersonen, die das Gesundheitsamt an die Grenzen der Belastung und darüber hinaus bringen. Die Mitarbeiterschaft des Gesundheitsamtes ist insofern von März 2020 (35 Personen) auf inzwischen 80 Personen aufgestockt worden. Neben dem Stellenzuwachs wurde digitalisiert, Arbeitsabläufe optimiert und die Kapazitäten aufgestockt. Dennoch bestehen Rückstände in der Fallbearbeitung,

die zum Teil dazu führen, dass Kontaktpersonen erst nach einer Woche eine Quarantänemeldung erhalten können. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können Inzidenzen über 150 derzeit nicht bewältigt werden.

Darüber hinaus ist die Corona-Station des Klinikums Wolfsburgs so ausgelastet wie noch nie. Für den Bereich Erwachsenen der Intensivmedizin stehen 26 Intensivbetten zur Verfügung, wovon 8 Betten operative Intensivbetten, 10 Betten internistische Intensivbetten und 8 Betten für die Corona-Station zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Auslastung der Intensivstation für Corona-Patienten betrug in den letzten Tagen (Betten/belegt/beatmet): am 19.04. 8/9/3, am 18.04. 8/9/5, am 17.04. 8/8/4, am 16.04. 8/5/3, am 15.04. 8/4/3. Hiermit zeigt sich eine Überlastung der Corona-Intensivbetten, sodass bereits die übrigen Intensivbetten hinzugezogen werden mussten.

Diese Aus- bzw. Überlastung der Corona-Station ist auch deshalb besonders problematisch, weil auch die übrigen Belegungen der Intensivmedizin in den vergangenen 14 Tagen über 90 % lag. Die durchschnittliche Auslastung bei ständiger Verfügbarkeit von Notfallkapazitäten wird mit 75 % angesetzt.

Zunehmend sind auch gerade durch die Mutation vermehrt die jüngeren Altersgruppen vom Infektionsgeschehen betroffen, so dass die Stadt Wolfsburg zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und für den Gesundheitsschutz seiner Einwohnerschaft auf die vom Bund in
§ 28b Abs. 3 IfSG vorgesehenen Maßnahmen für Kommunen mit einer 165 Infektionen pro 100.000 Einwohnenden zurückgreifen muss. Die in der Nds. Corona-Verordnung vom 23.04.2021 auf Basis des § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG vorgesehenen Lockerungen können daher aufgrund der Situation vor Ort nicht zur Anwendung kommen.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II. Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs und läuft spätestens am 01.05.2021 aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 24.04.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 30. April 2021** **Nummer 34**

Inhaltsverzeichnis

Satzung über regelmäßige Datenübermittlungen aus Organisationseinheiten der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Stadt Wolfsburg	Seite 392 - 393
Satzung über die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung	Seite 394 - 395
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen/Umfragen bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wolfsburg vom 24.06.2009	Seite 396
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Kästorf/Sandkamp	Seite 396
Bebauungsplan „Sonnenkamp Quartier III“ mit Örtlicher Bauvorschrift (in den Ortsteilen Nordsteimke und Reislingen) Verfahrensdurchführung/Öffentliche Auslegung	Seite 397 - 399
Bebauungsplan „Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung “ (Stadtteil Stadtmitte) Verfahrensdurchführung/Öffentliche Auslegung	Seite 400 - 401
Unternehmenssatzung für das Unternehmen „Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“	Seite 402 - 410
Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)	Seite 411 - 421
Sitzung des Sportausschusses	Seite 421 - 422
25. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 422 - 423
34. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 423 - 425
32. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 426
27. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 427
17. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf	Seite 427 - 428
34. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 428 - 429
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 430
Öffentliche Zustellungen	Seite 431 - 438

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung über regelmäßige Datenübermittlungen aus Organisationseinheiten der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), i. V. m. §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kommunalstatistiken

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, führt die Stadt Wolfsburg Kommunalstatistiken durch. Hierbei werden rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten aus Organisationseinheiten der Stadt Wolfsburg verarbeitet. Sie dienen der Analyse demographischer und sozioökonomischer Entwicklungsprozesse in der Stadt und in ihren Teilgebieten, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten und der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt gemäß §§ 2 und 9 NStatG i. V. m. der „Satzung über die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung“ der Statistikstelle im Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik der Stadt Wolfsburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Übermittlungsgrundlage für Daten der Stadt Wolfsburg zur Durchführung von Kommunalstatistiken für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu schaffen.

(2) Die Satzung regelt die regelmäßige Übermittlung von Daten an die kommunale Statistikstelle, die im Geschäftsgang der Organisationseinheiten der Stadt Wolfsburg rechtmäßig angefallen sind (gem. § 3 Abs. 1 NStatG). Hierbei kann es sich um Daten aus folgenden Lebensbereichen handeln:

1. Bevölkerung
2. Bauen
3. Wohnen
4. Gesundheit
5. Soziales
6. Bildung
7. Erziehung
8. Verkehr
9. Kultur
10. Sport
11. Sicherheit

(3) Diese Satzung legitimiert ausschließlich sekundärstatistische Erhebungen. Primärerhebungen mit Personenzug sind durch gesonderte Satzung zu regeln.

(4) Die Übermittlung von Daten aus in § 2 Abs. 2 benannten Lebensbereichen erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke.

§ 3 Bestimmung weiterer Kriterien durch die Statistikstelle

Die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg wird bestimmt, die in § 3 Abs. 2 NStatG geforderten Kriterien für jede Kommunalstatistik aus Daten von in § 2 Abs. 2 benannten Lebensbereichen in einer Dienstanweisung zu definieren (DA „Data Warehouse“). Zu benennen sind die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, der Berichtszeitraum und –zeitpunkt sowie die Periodizität.

§ 4 Abgrenzung zu anderen Datenübermittlungen

(1) Von dieser Satzung unberührt, bleibt die Übermittlung von Daten an die Statistikstelle

1. zur Durchführung von Geschäftsstatistiken im Auftrag der verantwortlichen Organisationseinheit (vgl. RdErl. des MI vom 06.12.2013 – 44-19010/12),
2. für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BstatG) i. V. m. der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift,
3. für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG aus Landesstatistiken übermittelt werden.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Die statistische Geheimhaltung wird gemäß § 7 NStatG, § 16 BStatG und der „Satzung über die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung“ gewährleistet.

(2) Die Übermittlung von Einzeldaten aus der Statistikstelle ist ausgeschlossen. Die Übermittlung und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse erfolgt nur in aggregierter Form, sodass ein Rückschluss auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2016 (Amtsblatt Nr. 13/2016, S. 145) außer Kraft.

Wolfsburg, den 22.04.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Satzung über die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Statistikstelle

(1) Die Stadt Wolfsburg führt zum Zweck der sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungskreis Kommunalstatistiken durch.

(2) Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistikstelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen nach § 3 NStatG im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Wolfsburg erhoben und gespeichert werden.

(3) Die Aufgaben der Kommunalstatistik wurden der Statistikstelle (ehemals Statistische Dienststelle) im Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung übertragen.

(4) Geschäftsstatistiken, bei denen andere Organisationseinheiten ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeiten, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Statistikstelle ist zuständig

a) für die Vorbereitung, Durchführung und statistische Auswertung von kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund besonders beschlossener Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG (Primärstatistik von Einzelangaben, die dem Betroffenen zugeordnet werden können),

b) für die Erfassung und statistische Auswertung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorgängen aufgrund besonders beschlossener Satzung nach § 2 i. V. m. 3 NStatG (Sekundärstatistik aus regelmäßiger Datenübermittlung der Organisationseinheiten);

c) für die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken (Auftragsstatistik); sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,

d) für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BstatG) i. V. m. der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift oder nach § 8 Abs. 2 NStatG übermittelt werden,

e) für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG aus Landesstatistiken übermittelt werden,

f) für Aufbau, Pflege und Bereitstellung eines Data Warehouse inkl. damit verbundener Statistik-, Analyse- und Monitoringinstrumente für Organisationseinheiten sowie

g) für die Bereitstellung statistischer Informationen (Auskunftssysteme) für Bürger*innen der Stadt Wolfsburg.

Weitere Aufgaben können der Statistikstelle im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3 Abschottung

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen personell, räumlich, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung getrennt:

(1) Personelle Abschottung

a) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sofern in der Statistikstelle tätige Personen der Statistikstelle vorübergehend oder nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugewiesen sind, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung festzulegen. Arbeitsabläufe beider Tätigkeitsbereiche dürfen dabei keine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe legen.
Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG förmlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

b) Der Beginn und das Ende der ausschließlichen Tätigkeit des Personals in der Statistikstelle werden jeweils durch Einzelverfügungen festgelegt.

(2) Räumliche Abschottung

Die Statistikstelle ist räumlich getrennt von anderen Verwaltungsstellen. Die Räume werden durch eine eigene Schließanlage gesichert. Der Zugang wird grundsätzlich nur durch die in der Statistikstelle tätigen Personen gestattet. Der Verschluss der Daten ist sicherzustellen.

(3) Organisatorische Abschottung

a) Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf direktem Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zugeleitet werden. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen. Hausinterne Post mit statistischen Einzelangaben ist verschlossen zu versenden.

b) Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistikstelle unter Verschluss aufzubewahren. In den unter Nr. 2 aufgeführten Räumen sind zu diesem Zweck Stahlschränke aufzustellen.

c) Die Allgemeine Geschäftsanweisung, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten nur insoweit für die Statistikstelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

(4) Technische Abschottung

Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung auf der Grundlage von Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Statistische Dienststelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung vom 03.05.1989, in der Fassung der ersten Änderung vom 24.06.2009 (Amtsblatt Nr. 39/2009, S. 335) außer Kraft.

Wolfsburg, den 22.04.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen/Umfragen bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wolfsburg vom 24.06.2009

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), i. V. m. §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen/ Umfragen bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wolfsburg vom 24.06.2009 (Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg Nr. 39/2009, S. 333-334) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den 22.04.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Kästorf / Sandkamp

Herr Jürgen Karl-Wilhelm Bannier hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Kästorf / Sandkamp mit sofortiger Wirkung verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Frau Maria Grazia Gulli Bontempo Ventre, Egenkamp 9, 38448 Wolfsburg, über. Frau Gulli Bontempo Ventre hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Kästorf / Sandkamp angenommen und wurde am 24.03.2021 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 30.04.2021 Der Stadtwahlleiter

Bebauungsplan „Sonnenkamp Quartier III“ mit Örtlicher Bauvorschrift (in den Ortsteilen Nordsteimke und Reislingen)
Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 21.04.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Sonnenkamp Quartier III“ mit Örtlicher Bauvorschrift und der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen den Ortsteilen Reislingen und Nordsteimke.

Ziel des Verfahrens ist, der steigenden Nachfrage nach Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes durch die Schaffung adäquater Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zu begegnen. Der Bebauungsplan zum Quartier III schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift und Begründung einschließlich Umweltbericht liegt zur Einsicht

vom **07.05.2021** bis einschließlich **07.06.2021**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor (aufgrund der Vielzahl der umweltrelevanten Informationen werden diese nur einmal aufgeführt und mit Nummern dem jeweiligen Schutzgut zugeordnet):

(1) Kartierung und Bewertung der Schutzgüter - Rahmenplanung -, ÖKOTOP, 2014 mit Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen und deren Schutzstatus (nach § 30/24, § 30 ü, § 22 NAGB-NatSchG, § 5 BNaatSchG), Bewertung der Biotope für den Biotopschutz (Gefährdung und Regenerationsfähigkeit) sowie Erhebung und Bewertung der Schutzgüter Flora und Fauna (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Heuschrecken) sowie Darstellung von Konfliktpotenzialen und Kompensationsmöglichkeiten.

(2) Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Ableitung von Schutzmaßnahmen, ÖKOTOP; November 2020, Überprüfung des Eingriffsraumes QIII und QIV als Nahrungshabitat für den Rotmilan und Ableitung von Schutzmaßnahmen

(3) Kartierung von Feldvögeln unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche, ÖKOTOP, Juli 2020 mit Überprüfung der Erhebung zu Feldvögeln aus dem Jahr 2014

(4) Artenschutzfachbeitrag, FUGMANN JANOTTA und PARTNER, Februar 2021 mit Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen, u.a. Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten (Brutvögel, Fledermäuse) sowie Prüfung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Brutvögeln (Feldlerche, Grauschnäpper, Kuckuck, Neuntöter, Star, Rotmilan, Bodenbrüter, Gebüschbrüter, Höhlen und Nischenbrüter) sowie Säugetieren (Fledermausarten).

(5) Grünordnerischer Fachbeitrag, FUGMANN JANOTTA und PARTNER, 18.02.2021 als ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes Sonnenkamp Quartier III mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

(6) Bautechnisches Bodengutachten: Baugebiet „Sonnenkamp“, Wolfsburg /OT Nordsteimke, Ingenieurbüro BGA GbR, 24.07.2018 mit Baugrundbeurteilung, erdbautechnische Hinweise zu Kanal- und Straßenbauarbeiten und Beurteilung der Versickerbarkeit des Niederschlagswassers

(7) Ingenieurgeologische Stellungnahme zur ErdfallGefährdungsKategorie, Prof. Rodatz und Partner GmbH, 06.04.2021 mit gutachterlicher Bewertung der Erdfallgefährdung aufgrund der Salzstockhochlage

(8) Gutachten zur Wasserhaushaltsbetrachtung, IHU, 2020/2021 mit Untersuchung von Folgen einer zu schnellen Ableitung von Niederschlagswasser.

(9) Schalltechnische Untersuchung „Sonnenkamp Quartier III“, Akustiklabor Berlin, 11.01.2021, Darstellung und Bewertung der Geräuschimmissionssituation durch den Straßenverkehrslärm im Plangebiet des Quartiers III.

(10) Stellungnahme des Umweltamts Stadt Wolfsburg (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Boden-/Immissionsschutzbehörde) mit Schreiben vom 23./25.09.2020 u.a. mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zur Bestandkartierung der Feldlerche, zum Grundwassermessnetz, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu wasserrechtlichen Genehmigungen sowie zum Klimaschutz.

(11) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Braunschweig vom 05.10.2020 mit Anmerkungen zu möglichen Immissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen und einem Hinweis, dass der Nordsteimker Graben in seiner Entwässerungsfunktion nicht überlastet werden darf.

(12) Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 01.10.2020 mit Hinweisen zur Salzstockhochlage und zum Bodenschutz.

(13) Stellungnahme des Bezirksverbands der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e.V. mit Schreiben vom 01.09.2020 zu Kleingartenanlagen und biologischer Vielfalt.

(14) Stellungnahme vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Kreisgruppe Wolfsburg) vom 30.09.2020 mit Anmerkungen zum Verkehrskonzept, zur Nutzung von Solarenergie und zur Eingriffsbewertung und Bilanzierung.

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
   - 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
   - 1- 5, 10, 13
3. Schutzgut Fläche
   - 1-3, 5, 10, 14
4. Schutzgut Boden
   - 5, 6, 7, 8,10,12
5. Schutzgut Wasser
   - 5, 6, 8, 10, 11
6. Schutzgut Klima und Lufthygiene
   - 10, 14
7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
   - 1, 3, 5, 9, 13, 14

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

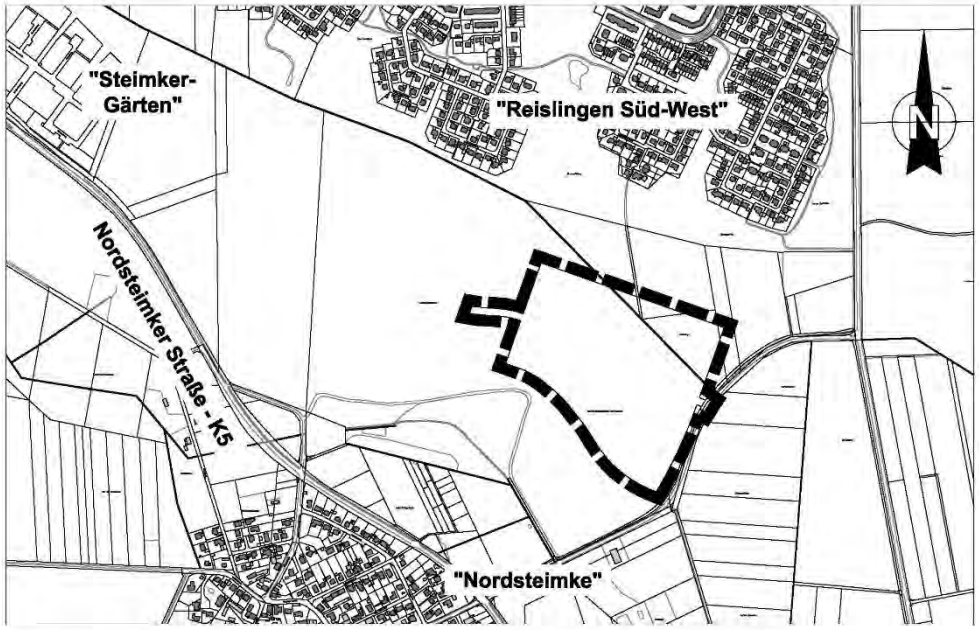

**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" SONNENKAMP QUARTIER III "**

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Bebauungsplan „Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung “ (Stadtteil Stadtmitte) Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 21.04.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem Grundstück Schachtweg 5, unter Hinzunahme der südlich angrenzenden Verkehrsfläche und des Grundstückes Schachtweg 9 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung mit Dienstleistungen, Handel, Büros und Azubiwohnungen zu schaffen. Die notwendigen Stellplätze sollen sowohl in einer Tiefgarage als auch oberirdisch geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegt zur Einsicht

vom **10.05.2021** bis einschließlich **11.06.2021**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
   a) Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Handwerkerviertel Teil I“, Bonk- Maire-Hoppmann GbR vom 21.05.2015 mit Aussagen zur Auswirkung von Gewerbe- und Verkehrslärm auf Bewohner
   b) Stellungnahme der Frauen- und Familienbeauftragten vom 22.09.2020 mit Aussagen zu „sicheren“ Fahrradabstellplätzen und der Durchgrünung des Quartiers

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
   a) Potenzialanalyse Artenschutz für den Bebauungsplan „Handwerkerviertel – Teil I“, Stand 11.11.2014, Büro Plan-GIS GmbH, mit Aussagen zur vorhandenen Vegetation insb. Bestandsbäume, Boden und Niederschlagswasser
   b) Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Handwerkerviertel – Teil I“, Stand 24.07.2015, Büro Plan- GIS GmbH

c) Verlegung Erdkabel Schachtweg / Stadt Wolfsburg, hier: Ortsbegehung und Kontrolle der geplanten Gehölzfällung im Bereich ‚Stellplätze Schachtweg' unter Berücksichtigung der Vorgaben zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 (BNatSchG) und Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, Kalberlah- Bodenbiologie, Stand 22.11.2019
d) Stellungnahme Geschäftsbereich Grün vom 29.09.2020 mit Aussagen zum Erhalt und Ausgleich der vorhandenen Bäume

3. Schutzgut Boden

a) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 23.09.2020 mit Aussagen zur Zusammensetzung des Bodens sowie der Beschaffenheit des Bodens und des Bodenschutzes im Hinblick auf Erdfallgefahr, Baugrunderkundungen, Bodenfunktionsbewertungen und Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen.
b) Untere Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2020 mit Aussagen zum Hinweis auf das wahrscheinliche Vorkommen von Bodendenkmalen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

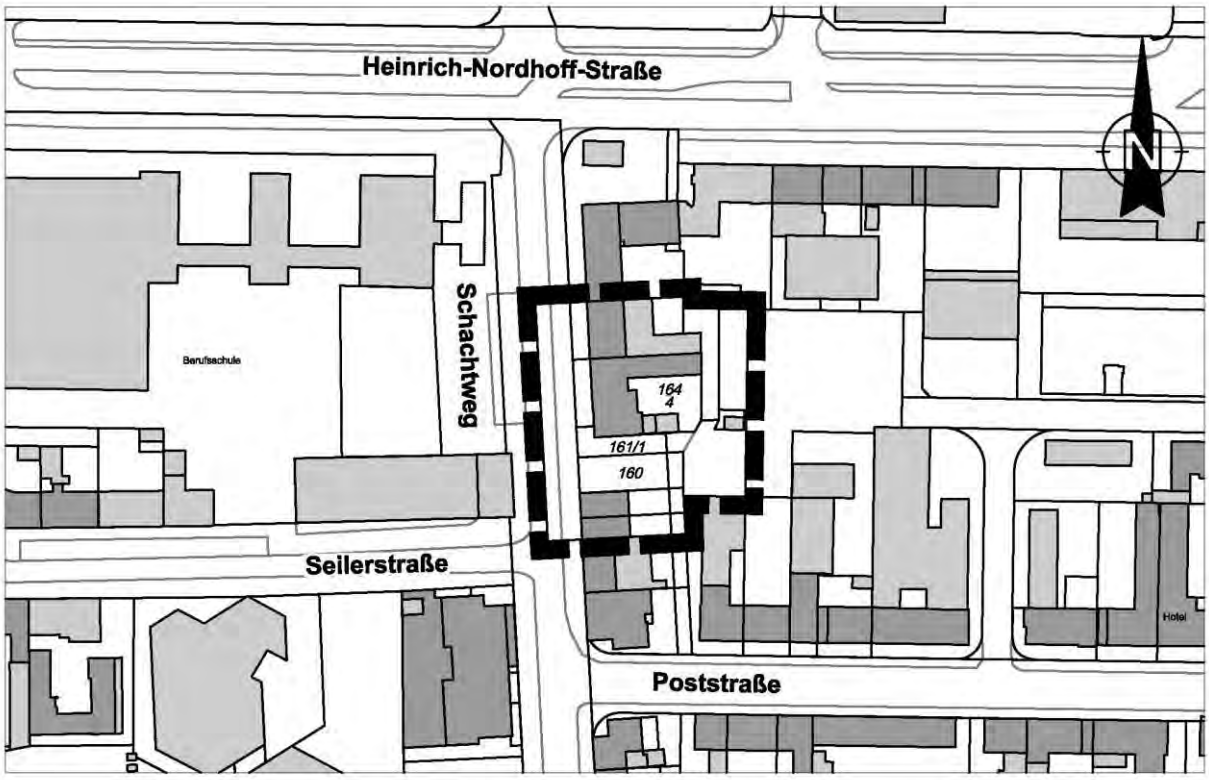

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "HANDWERKERVIERTEL TEIL I, 1. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Unternehmenssatzung für das Unternehmen „Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 11, 141 Abs. 1, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende geänderte Unternehmenssatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital, Siegelführung

1) Die „Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft“ ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Wolfsburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Die Einrichtung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2) Die Anstalt führt den Namen „Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft" mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AöR WSB“.

3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Wolfsburg.

4) Das Stammkapital beträgt 1.000.000 Euro.

5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit „Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR) WSB“.

§ 2
Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

1) Gegenstand der Anstalt ist die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Liegenschafts- und Beteiligungsmanagements sowie von Aufgaben der Stadtentwicklung. Das Liegenschaftsmanagement umfasst insbesondere den Erwerb und die Verwaltung städtischer Liegenschaften. Das Beteiligungsmanagement umfasst insbesondere die Verwaltung der eingelegten städtischen Beteiligungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Stadt Wolfsburg. Zu dem Aufgabenfeld der Stadtentwicklung gehört insbesondere die Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen der Stadt im Rahmen der hoheitlichen Siedlungsflächenpolitik. Die erworbenen Liegenschaften und Beteiligungen können an die Stadt rückveräußert werden.

2) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

3) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen, eingruppieren und entlassen.

§ 3
Kompetenzen der Anstalt

1) Die Anstalt ist nach § 143 NKomVG berechtigt, Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

2) Die Stadt unterstützt die Anstalt bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben.

3) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Das Unternehmen hat bei Lieferungen, Leistungen und dem vorübergehenden Zurverfügungstellen von Finanzmitteln an die Kommune oder an einen Eigenbetrieb, eine andere kommunale Anstalt, eine gemeinsame kommunale Anstalt, einen Zweckverband oder eine Gesellschaft, der oder die im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG erfasst wird, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 5 KomAnstVO, zu beachten.

§ 4
Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 5
Organe

1) Organe der Anstalt sind:

   1. der Vorstand (§ 6)
   2. der Verwaltungsrat (§ 7).

2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.

3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 6
Der Vorstand

1) Die Anstalt hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.

2) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung oder die Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg (vgl. § 13) etwas anderes bestimmt ist.
   Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Anstalt alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Anstalt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem/r vom Verwaltungsrat bestellten Stellvertreter/in vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Anstalt erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

4) Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.

§ 7
Der Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 9 stimmberechtigten Mitgliedern:

- ein vorsitzendes Mitglied (Vorsitzender des Verwaltungsrates),
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Beschäftigten der Anstalt,
- sowie sieben übrige Mitglieder.

2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung der NKomVG vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte bestellt. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, in der sie bestellt wurden. Eine erneute Bestellung ist möglich. Den Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden.

3) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist gemäß § 145 Abs. 6 NKomVG der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Wolfsburg. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen Vorschlag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.

4) Vor der Bestellung durch den Rat der Stadt Wolfsburg wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt die Vertreterin/der Vertreter der Beschäftigten der Anstalt entsprechend der Regelung des § 110 NPersVG gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

5) Die Amtszeit des/r Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig dem Rat der Stadt Wolfsburg angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten der Anstalt endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem Ausscheiden aus der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied niederlegen. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist der Rat der Stadt Wolfsburg verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu bestellen.

6) Für die vom Rat der Stadt zu bestimmenden übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die von den Beschäftigten des Unternehmens zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden zugleich mit der Wahl (und im Verfahren des Abs. 2 bzw. Abs. 4) zusätzlich auch jeweils Ersatzverwaltungsratsmitglieder gewählt, die im Verhinderungsfall eines Verwaltungsratsmitgliedes zugleich auch als dessen Stellvertreter fungieren. Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann ein übriges Mitglied des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jeweils jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und durch ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. Ersatzverwaltungsratsmitglied ersetzen.

7) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 05.02.2014 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

8) Ein übriges Mitglied des Verwaltungsrats kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Rat der Stadt Wolfsburg abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt.

9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften und die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmen. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Unternehmen, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

   a. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,

   b. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie von Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen,

   c. Übernahme von Nebentätigkeiten durch den Vorstand,

   d. Erlass der Haushaltssatzung,

   e. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsbetrieben oder Beteiligungen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen,

   f. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und Verpflichtung hierzu,

   g. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten,

   h. Richtlinien für die Aufnahme von Krediten,

   i. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Haushaltsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen sind Arbeits- und Dienstverhältnisse,

   j. Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in leitender Funktion,

k. Zu allen Reparaturen oder Maßnahmen an Anlagegegenständen der Anstalt oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen angemieteter Gebäude soweit sie im Einzelfall den in der Haushaltssatzung vorgesehenen Umfang um 50.000 Euro überschreiten,

l. Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Haushaltsplan enthaltenen Betrag um monatlich 2.000 Euro überschreiten,

m. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt sowie Abschluss von Vergleichen über denselben Wert,

n. Feststellung des Jahresabschlusses,

o. Ergebnisverwendung,

p. Entlastung des Vorstandes.

Im Falle der Ziffern a), e) und f) bedarf der Verwaltungsrat der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg.

3) In den Fällen des Abs. 2 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen.

4) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung des Rates (Zustimmung) abhängig machen.

5) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7) Der Verwaltungsrat beschließt über die jährliche Entlastung des Vorstandes. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 9
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat ist in Schriftform oder in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind zeitgleich über das Gremieninformationssystem digital oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Unterstützung des Vorstandes vorbereitet. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seinem/r Stellvertreter/in geleitet.

4) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen i. S. d. § 8 Abs. 2 a) werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Die Sitzungen können nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung stattfinden.

6) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in anwesend sind. Per Videokonferenz oder Videoübertragung zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Beschlüsse können insbesondere auch über die Stimmabgabe in einer Videokonferenz oder einer Kombination von Videoübertragung und präsenter Anwesenheit gefasst werden.

7) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

8) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

9) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung von Erklärungen über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform gefasst werden, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit der Abstimmung in der jeweiligen Form einverstanden erklärt haben. In diesem Fall ist eine von dem/der Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates einschließlich der gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern über das Gremieninformationssystem oder in Textform oder in Schriftform spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

12) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 10
Verpflichtungserklärung

1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „[...], Anstalt des öffentlichen Rechts" durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat [...], Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 11
Berichts- und Auskunftspflichten gegenüber der Stadt Wolfsburg, Nutzung Gremieninformationssystem

1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Anstalt ist verpflichtet, der Stadt Wolfsburg auf Verlangen jegliche Auskünfte zu erteilen.

2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Der Vorstand der Anstalt hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg mindestens halbjährlich über die Erfolgs- und Finanzentwicklung schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der Anstalt Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten.
   Ist in der Planung oder der Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Anstalt erkennbar, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

3) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 8 Abs. 3. Der Stadt Wolfsburg werden jeweils 14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates die Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung gestellt. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

4) Die Anstalt soll im Zuge der Digitalisierungsstrategie ein digitales Gremieninformationssystem implementieren und für die Gremienarbeit nutzen. Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit können in einer Richtlinie geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Sofern eine digitale Gremienarbeit erfolgt, ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg ein Zugang zur Gremienarbeit zu gewähren. Zudem ist das Beteiligungsmanagement über das Einstellen und das Ändern der Daten im Gremieninformationssystem unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) zu unterrichten.

§ 12
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes sowie der kommunalrechtlichen Haushaltsbestimmungen entsprechend des achten Teils des NKomVG und der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

2) Vor Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Festsetzung vorzulegen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vorher im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan mit der Stadt Wolfsburg abzustimmen.

3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht, den Lagebericht und die Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Vorstand stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verwaltungsrat vor. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Dem Prüfbericht müssen die Planansätze und Ist-Ergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder detailliert entnommen werden können.
   Der Verwaltungsrat nimmt den Lagebericht und die Erfolgsübersicht zur Kenntnis und beschließt innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstands. Wird die Entlastung des Vorstands verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.
   Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg nach Erteilung des Abschlussvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

4) Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) maßgebend sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten.

5) Den für die Stadt Wolfsburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorbehalten.

§ 13
Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Die von der Gesellschafterin Stadt Wolfsburg erlassene Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg in ihrer aktuellen Fassung ist sinngemäß auch für die Anstalt des öffentlichen Rechts bindend.

§ 14
Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Anstalt mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i. V. m. § 137 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 141 Abs. 2 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehene Frist nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 15
Aufsicht

Die Anstalt unterliegt gem. § 147 NKomVG i.V.m. den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

§ 16
Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Inkrafttreten

Die Änderung der Unternehmenssatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Wolfsburg, den 27.04.2021

Stadt Wolfsburg

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Satzung
für das Unternehmen
„Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Fassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Abwasserverband Wolfsburg besteht Einvernehmen darüber, dass zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ Betriebsbereiche des Abwasserverbandes zum 01.01.2007 in die zum 01.01.2006 gegründete kommunale Anstalt „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe“ (WEB) überführt werden. Die Überführung erfolgt mit Ausnahme der Verregnungssysteme und des Verregnungspumpwerkes.

Die strukturelle Zusammenführung in der kommunalen Anstalt hat folgende Zielsetzungen:

- Wahrnehmung der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Nds. Wassergesetz (NWG) durch einheitliche Steuerung des technischen Systems der Abwasserbeseitigung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings
- Schaffung von Synergien zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Stadtentwässerung
- Zusammenfassung der Anlagen und Betriebsteile
- Zusammenfassung der Verantwortlichkeiten in Steuerungs-, Entscheidungs- und Kontrollebenen
- Wahrung der Interessen und Rechte der landwirtschaftlichen Mitglieder des Abwasserverbandes zur Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Siegel

(1) Das Unternehmen wurde durch Umwandlung der bis 31.12.2005 als optimierter Regiebetrieb geführten Abteilung 07-3 – Stadtentwässerung des Geschäftsbereichs Tiefbau in Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtsrechtsnachfolge errichtet.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe“ mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet: „WEB“.

(3) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(4) Das Stammkapital beträgt € 2.500.000.

(5) Das Unternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (AöR) WEB“

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung und die Straßenentwässerung sowie der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erzeugung von Energie (Biogasanlage einschließlich der Ernte und des Transports von nachwachsenden Rohstoffen).
Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Wolfsburg dem Unternehmen die ihr gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
Ferner kann das Unternehmen weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung übernehmen.
Das Unternehmen bereitet im Rahmen seiner Abwasserbeseitigungspflicht Abwasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften und geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zur landwirtschaftlichen Nutzung für die Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Wolfsburg auf. Das für landwirtschaftliche Nutzung verwendungsfähige Verregnungswasser wird vor dem Verregnungspumpwerk des Abwasserverbandes zur Abnahme bereitgestellt.
Die Verwendung von Abwasser, das den Verbandszweck des Abwasserverbandes Wolfsburg beeinträchtigen würde, ist ausgeschlossen.
Das Unternehmen hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in die Ortsentwässerung keine menschen-, tier-, pflanzen-, boden-, bau- und anlagenschädliche Stoffe eingeleitet werden.

Entsprechende Festsetzungen sind in den von dem Unternehmen zu erlassenden Vorschriften vorzusehen. Das Unternehmen hat die Einhaltung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Verregnungswasser entfällt bei höherer Gewalt und unabwendbaren Betriebsstörungen.

b) Der bauliche Hochwasserschutz und die Unterhaltung sowie der Betrieb der städtischen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WHG in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des NWG. Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

c) Die Unterhaltung der städtischen Gewässer III. Ordnung (mit Ausnahme derjenigen Gewässer III. Ordnung, die sich in städtischen Forstflächen befinden) gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen die ihr nach § 40 in Verbindung mit § 69 NWG als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit obliegende Unterhaltungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

d) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

e) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

(2)

a) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Wolfsburg für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10, 11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen.
Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Wolfsburg.

b) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Samtgemeinde Boldecker Land für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10, 11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch den Landkreis Gifhorn für die Samtgemeinde Boldecker Land. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Samtgemeinde erforderlich.

c) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Königslutter am Elm für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10, 11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Königslutter am Elm. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Stadt Königslutter am Elm erforderlich.

(3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Unternehmen Abgaben auf Grundlage der durch die Stadt Wolfsburg erlassenen Satzungen. Diese treten mit Wirksamwerden der durch das Unternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

(4) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Unternehmen im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen zulässigen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

(5) Zur Förderung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich das Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in Privatrechtsform), wenn dies dem Gegenstand des Unternehmens dient.

(6) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle mit seinem einheitlichen Erscheinungsbild (corporate design, corporate publishing), seiner Hausmarke, der Vergabe von Agenturleistungen und Druckaufträgen verbundenen Entscheidungen in enger Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg in der Weise zu treffen, dass die Zugehörigkeit bzw. die Verbundenheit mit der Stadt Wolfsburg erkennbar wird und bleibt. Dies gilt auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 5.

(7) Die Stadt unterstützt die Anstalt bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

(8) Nach § 12 Abs. 1 NKAG kann das Unternehmen Dritte beauftragen, die Aufgaben der Abgabenerhebung durchzuführen, wobei Dritte auch die Stadt Wolfsburg, die Samtgemeinde Boldecker Land und die Stadt Königslutter am Elm sein können.

§ 3
Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organe des Unternehmens

(1) Organe des Unternehmens sind:

1. Der Vorstand (§ 5) und
2. der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.

(3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5
Der Vorstand

(1) Das Unternehmen hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder.
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wolfsburg bestellt, angestellt und abberufen; der Zustimmung bedarf auch eine Änderung oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

(2) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Unternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter, der vom Verwaltungsrat bestellt ist, vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Unternehmens. Beamtenrechtliche (ab Besoldungsgruppe A 13) und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten (ab Entgeltgruppe 13) unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen sowie der übrigen Beschäftigten; ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen.
Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern:
- ein vorsitzendes Mitglied,
- zwei weitere Mitglieder, die beschäftigte Personen des Unternehmens sind,
- der Verbandsvorsteher des Abwasserverbandes Wolfsburg und zwei Vorstandsmitglieder aus dem landwirtschaftlichen Bereich
- neun übrige Mitglieder
- zwei von der Samtgemeinde Boldecker Land zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung
- sowie zwei von der Stadt Königslutter am Elm zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung

Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden von den Beschäftigten des Unternehmens nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg kraft Amtes; der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, nebst einer entsprechenden Zahl von Ersatzverwaltungsratsmitgliedern, werden vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte gewählt und in den Verwaltungsrat entsandt.
Den Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden.
Die Bestellung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, durch den sie entsandt werden.
Nach Ablauf der Wahlperiode hat das Verwaltungsratsmitglied seine Geschäfte so lange fortzuführen bis das nächste gewählte bzw. entsandte Verwaltungsratsmitglied sein Amt antritt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, wie auch die Ersatzverwaltungsratsmitglieder, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied niederlegen.
Ein Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wolfsburg führt für das jeweilige Mitglied auch zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.
Die Vertreter des Abwasserverbandes im Verwaltungsrat werden auf Vorschlag des Abwasserverbandes entsprechend den übrigen Mitgliedern vom Rat der Stadt bestellt. Im Übrigen gilt auch für diese Mitglieder der vorstehende Unterabsatz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die drei Ersatzverwaltungsratsmitglieder dem landwirtschaftlichen Bereich des Abwasserverbandes entstammen sollen. Ein Ausscheiden aus dem Abwasserverband führt zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

(4) Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jederzeit abberufen.
Scheidet ein übriges Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder ein Vertreter des Abwasserverbandes vorzeitig aus, ist der Rat der Stadt Wolfsburg verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder einen Vertreter des Abwasserverbandes für die restliche Wahldauer zu bestellen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung aus § 6 Absatz 3.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

- Beschäftigte des Unternehmens (ausgenommen die weiteren Verwaltungsratsmitglieder),
- leitende Beamte/Beamtinnen und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Unternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; die Wahrnehmung des Stimmrechts genügt;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(6) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 02. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

§ 7
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Unternehmens.
Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2);
2. Erlass von Satzungen für den Geltungsbereich der Samtgemeinde Boldecker Land und der Stadt Königslutter am Elm während der Bestandsdauer der jeweiligen Zweckvereinbarung;
3. Erlass der Haushaltssatzung, (Festsetzung des Haushaltsplans), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb festgelegter Wertgrenzen sowie Verpflichtungen bei entsprechender Anwendung der §§ 117 und 119 NKomVG und das Investitionsprogramm;
4. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen des Unternehmens (§ 2 Abs. 2);
5. Erwerb, Gründung und Veräußerung von Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. –herabsetzungen;
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstands;
7. Bestellung, Anstellung, Abberufung oder Beendigung sowie sonstige dienstrechtliche Änderungen der Mitglieder des Vorstandes;

8. Verfügungen außerhalb des Haushaltsplans über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
9. Richtlinien für die Aufnahme von Krediten;
10. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten;
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Haushaltsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen sind Arbeits- und Dienstverhältnisse;
12. Benennung des Mitgliedes und dessen Stellvertreter im Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Wolfsburg sowie den Vorschlag zur Wahl des Vorstandes des Abwasserbandes Wolfsburg.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1, 5 und 10 bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg. Für Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 7 gilt § 5 Abs. 1 letzter Satz. In den übrigen Fällen des Abs. 3 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen. Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. der Stadt Königslutter am Elm.

(5) Der Verwaltungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Darin ist insbesondere auch die frühzeitige Abstimmung des Vorstandes mit den zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg im Vorfeld von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, zu regeln.

(6) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung (Zustimmung) abhängig machen.

(7) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 8
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen.
Der Verwaltungsrat ist in Schriftform oder in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen einzuberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind zeitgleich über das Gremieninformationssystem digital oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung zu stellen.
Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Unterstützung des Vorstandes vorbereitet. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Die Sitzungen können nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung stattfinden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren StellvertreterInnen anwesend sind. Per Videokonferenz oder Videoübertragung zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Beschlüsse können insbesondere auch über die Stimmabgabe in einer Videokonferenz oder einer Kombination von Videoübertragung und präsenter Anwesenheit gefasst werden. In einfachen oder dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder mit der Beschlussfassung in der jeweiligen Form einverstanden sind und der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor in entsprechender Weise mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen im Sinne der § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Unternehmenssatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern über das Gremieninformationssystem oder in Textform oder in Schriftform spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt werden.

(11) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat Gegenteiliges beschließt.

(12) Der Verwaltungsrat kann sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Stellvertreter, es sei denn, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand bestellt ist. Im Übrigen wird das Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten.
Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ihre StellvertreterInnen unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“; sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Berichts- und Auskunftspflichten, Nutzung Gremieninformationssystem

(1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Organe des Unternehmens sind auf Verlangen jederzeit zu Auskünften verpflichtet.

(2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und hat auf Anforderung Auskunft zu erteilen.
Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg halbjährlich über die Erfolgs- und Finanzentwicklung schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Unternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg die Betriebsabrechnung für Gebührenbereiche bis zum 30.04. eines Folgejahres der Stadt zuzuleiten. Dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg sind die Prüfberichte des Abschlussprüfers mit dem Abschlussvermerk des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu übersenden.

(3) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 7 Abs. 3. Der Stadt Wolfsburg werden 14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates die Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung gestellt.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Das Unternehmen kann im Zuge der Digitalisierungsstrategie ein digitales Gremieninformationssystem implementieren und für die Gremienarbeit nutzen. Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit können in einer Richtlinie geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Sofern eine digitale Gremienarbeit erfolgt, ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg ein Zugang zur Gremienarbeit zu gewähren. Zudem ist das Beteiligungsmanagement über das Einstellen und das Ändern der Daten im Gremieninformationssystem unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) zu unterrichten.

§ 11
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Unternehmen ist sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und der kommunalrechtlichen Haushaltsbestimmungen entsprechend den Vorschriften des 8. Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(2) Vor Beginn eines Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Festsetzung vorzulegen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vorher im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan mit der Stadt Wolfsburg abzustimmen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Vorstand stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beschließt über den Abschluss und die Entlastung des Vorstandes bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Verweigert der Verwaltungsrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe dafür anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg nach Erteilung des Abschlussvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

(4) Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes maßgebend sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Den für die Stadt Wolfsburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorbehalten.

§ 12
Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Sofern die Stadt Wolfsburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg zu erlassen, ist diese sinngemäß auch für die Anstalt des öffentlichen Rechts bindend, soweit sie auf diese anwendbar ist, keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in der Unternehmenssatzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 13
Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 in Verbindung mit 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nach Ende eines Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14
Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt gem. § 147 NKomVG in Verbindung mit den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

§ 15
Vermögensübergang bei Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.
Der die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. in der Stadt Königslutter am Elm betreffende Vermögensübergang erfolgt nach den Festlegungen in der jeweiligen Zweckvereinbarung.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Unternehmens werden in den gleichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht, in denen die Stadt Wolfsburg ihre Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land werden im Mitteilungsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

§ 17
Inkrafttreten

Das Unternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Erstfassung der Unternehmenssatzung am 01. Januar 2006 entstanden. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 15.04.2020 außer Kraft.

Wolfsburg, den 27.04.2021

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 04.05.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.03.2021
3	Austausch der Aufzüge im BadeLand Wolfsburg - Planungs- und Objektbeschluss -
4	Berichte
4.1	Integrierte Sozialentwicklungsplanung
4.2	Kunstrasenplätze: Bestandsaufnahme und weitere Planungen
5	Kenntnisgaben
5.1	Allgemeine Sportförderung; Mittelverteilung für das Haushaltsjahr 2021
6	Anträge der Fraktionen
6.1	mündliche Stellungnahme der Verwaltung zum Fraktionsantrag 2020/0529 der SPD vom 24.11.2020

7 Beantwortung von Anfragen

7.1 Information der Verwaltung zur Anfrage der PUG-Fraktion vom 13.04.2021: Sachstand Neubau Zweite Eishalle

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 05.05.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Ratssitzungssaal, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich. Aufgrund der Corona-Pandemie kann nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen unter Berücksichtigung der Hygienebestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske) zur Verfügung gestellt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der 24. öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses vom 17.03.2021

3 Planetarium Wolfsburg gGmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020 und Jahresabschlussprüfer 2021

4 Berichte

5 Kenntnisgaben -schriftlich-

5.1 Änderung der Richtlinie zur Förderung digitaler kultureller Projekte

5.2 Barrierefreie Erschließung Schloss Fallersleben

6 Kenntnisgaben- mündlich-

6.1 Aktuelles

7 Anträge der Fraktionen

7.1 Einbringung von Anträgen

7.1.1 Einrichtung einer festen Bühne sowie „Click&Meet“ für Galerien, Museen und Kunstvereine

7.1.2 Einrichtung eines Fördermittelmanagements für die Wolfsburger Kultur

7.1.3 Einrichtung einer Kultur-Plattform als Ideenbörse und Marktplatz

8 Beratung von Anträgen

8.1 Unterstützung der Wolfsburger Kulturszene während und nach dem Lockdown
Sachstand und Abstimmung

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 34. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 06.05.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Die Hygiene-Bestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske) sind einzuhalten.
Anmeldungen werden vorab erbeten per Email an „PBA@stadt.wolfsburg.de“.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.03.2021

3 Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ im Stadtteil Heßlingen der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

4 Bauleitplanung der Stadt Wolfsburg
1. Änderung des Bebauungsplanes "Steimker Berg" mit örtlicher Bauvorschrift
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
(Vorlage wird nachgereicht)

5 Bebauungsplan "Steimker Gärten, 2. Änderung" im Stadtteil Steimker Gärten
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

6 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

7 Bebauungsplan "Nördlich Stellfelder Straße" im Ortsteil Sandkamp der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

8 3. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Heßlinger Straße" im Stadtteil Heßlingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

9 Bauleitplanung "Wiedbusch" im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
- Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan -

10 Bebauungsplan "Neindorfer Riede“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

11 Mehrkostenbeschluss Umgestaltung der Nebenanlage Lessingstraße
(Vorlage wird nachgereicht)

12 E - Radschnellweg Braunschweig - Lehre - Wolfsburg
- Planungsbeschluss -

13 Alternative Grüne Route (AGR) Bauabschnitt Mitte (innerhalb des Baugebietes Steimker Gärten)
- Objektvorlage -
(Vorlage wird nachgereicht)

14 Vereinbarung mit der Deutschen Bahn über die Einbahnkreuzungsanlage bzgl. der Streckenüberführung K 73 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Weddeler Schleife nach §§ 3, 12 EKrG - Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 119 V NKomVG

15 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 und Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) vom 08.12.2010
(Vorlage wird nachgereicht)

16 10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006
(2. Lesung)

17 Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" und Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" e. V.

18 Rathaus A - Natursteinarbeiten
Austausch der Fassadenplatten am Hochhaus und am Ratstrakt
Bezug: Vorlage V 2019/1355

19 Umbau Dieselstraße 15 - 17
Bezug: Vorlage V 2020/1600

20 Entscheidung zur Realisierung des Vorhabens BFZ Westhagen nach durchgeführtem Beschaffungsvariantenvergleich

21 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschaftsversammlung -
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

22 Berichte

23 Kenntnisgaben

23.1 Bike & Ride Anlage Bahnhof Fallersleben - Kenntnisgabe zur Förderung der Vergrößerung der vorhandenen Radabstellanlagen

23.2 Informationen zum Antrag BUND, NABU, Wolfsburger Agenda 21, Bündnis 90/Die Grünen - "Energetische und ökologische Standards in Wolfsburger Bebauungsplänen"

23.3 Kenntnisgabe zum Urbanen Quartier; Sonnenkamp

24 Anträge der Fraktionen

24.1 Einbringung von Anträgen

24.1.1 Aus Laternen werden Ladestationen

24.1.2 Den „Niedersächsischen Weg“ auch in Wolfsburg umsetzen
(Fragestellungen Nr. 3 und 4)

24.1.3 Sozialplanung und Neubauvorhaben aufeinander abstimmen

24.2 Beratung von Anträgen

24.2.1 Klima-Check

24.2.2 Erschließung des Biotopverbundes

24.2.3 Regenwassermanagement in der Stadt

24.2.4 B-Plan-Änderungen hinsichtlich der privaten Haltung von Hühnern in allgemeinen Wohngebieten und zukünftige Berücksichtigung der Kleintierhaltung in entstehenden Baugebieten (2. Lesung)

24.2.5 Fahrradabstellanlagen im Allerpark

24.2.6 "Schwammstadt"- Konzept

24.2.7 Maßnahmen für mehr Wasser in der Landschaft

24.2.8 Insektenschutz verstärken, städtische Grünflächen als Potential nutzen

25 Beantwortung von Anfragen

26 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 32. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, dem 04.05.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.03.2021

4 Kenntnisgaben

4.1 Benennung der öffentlich gewidmeten Fläche an der Einmündung Westerstraße / Hoffmannstraße, nördlich der Hoffmannstraße 1 zum "Gänse-Liesel-Platz"

4.2 Bike & Ride Anlage Bahnhof Fallersleben - Bericht zur Förderung der Vergrößerung der vorhandenen Radabstellanlagen

4.3 Optimierung des Rad-/Fußweges westlich vom Baugebiet Kleekamp

4.4 Beantwortung von Anträgen:

4.4.1 Sitzung vom 17.03.2021
Top.: 7.1
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld
Möglicher Betreiberwechsel Schwefelbad Fallersleben

5 Weddeler Schleife
Bericht der DB Netz AG

6 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Fallersleben

7 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Sülfeld

8 Anträge des Ortsrates

8.1 Nord und Südseite des Fallersleber Bahnhofs
Fahrrad Abstellplätze
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld

8.2 „Hilkeroder Weg 13 in Sülfeld"
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Mittwoch, dem 05.05.2021 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Nordstadt; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.02.2021

4 Beantwortung von Anfragen

4.1 Fahrzeugverkehr auf dem Hansaplatz vom 20.01.2021

5 Kenntnisgaben

5.1 Vorstellung neuer Verwaltungsstellenleiter Vorsfelde und zukünftiger Beauftragter der Verwaltung für den Ortsrat Nordstadt

5.2 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

6 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

7 Ortsratsmittel

8 Anträge des Ortsrates

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, dem 05.05.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.10.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Sachstand Moorschutzgutachten Baugebiet Wiedbusch

3.2 § 182 (2) Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

3.2.1 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Almke

4 Bebauungsplan "Neindorfer Riede“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

5 Bauleitplanung "Wiedbusch" im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
- Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan -

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2020 getätigten Ausgaben

6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

6.3 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat verfügt

7 Anträge des Ortsrates

7.1 Antrag auf Umsetzung der Bänke

7.2 Bücherschrank im Ortsratsgebiet

7.3 Fußweg Almke

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 34. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Mittwoch, dem 05.05.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.04.2021

3 Kenntnisgaben

3.1 Straßenbenennung "Alte Baumschule"

4 Vorstellung Baugruppenprojekt "Bunte2" in den Hellwinkel-Terrassen

5 Freigabe der Fußgängerzone "Porschestraße-Mitte" für den Radverkehr
- einjährige Testphase

6 Neue Räumlichkeiten für den Jugendort "Haltestelle" am Nordkopf/ZOB

7 Rathaus A - Natursteinarbeiten
Austausch der Fassadenplatten am Hochhaus und am Ratstrakt
Bezug: Vorlage V 2019/1355

8 Alternative Grüne Route (AGR) Bauabschnitt Mitte (innerhalb des Baugebietes Steimker Gärten)
- Objektvorlage -

9 Bebauungsplan "Steimker Gärten, 2. Änderung" im Stadtteil Steimker Gärten
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

10 Bauleitplanung der Stadt Wolfsburg
1. Änderung des Bebauungsplanes "Steimker Berg" mit örtlicher Bauvorschrift
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

11 Umgestaltung der Nebenanlage Lessingstraße - Mehrkostenbeschluss –
und Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

12 3. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Heßlinger Straße" im Stadtteil Heßlingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

13 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

14 Ortsratsmittel

15 Anträge des Ortsrates

15.1 PUG-Antrag: Baumstümpfe Holzskulpturen

15.2 SPD-Antrag: Fahrradbügel im Bereich der Porschestraße Mitte - Bereich Citygalerie

15.3 SPD-Antrag: Senioren- und Pflegeheime kulturelle Nachmittage

15.4 SPD-Antrag: Verbesserung der Fahrrad Ost-West-Achse

15.5 SPD-Antrag: Verbesserung der Sicht bei der Ausfahrt am Reislinger Markt

15.6 CDU-Antrag: Erstellung Fußweg Ketteler Straße, seitlich Kindergarten, Sackgasse hinter der Citygalerie

16 Beantwortung von Anfragen

17 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Matthias Patrick Cecon Wichernstraße 6 38300 Wolfenbüttel	Matthias Patrick Cecon Wichernstraße 6 38300 Wolfenbüttel	01/13 WOB - J 73

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021.

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Mustafa Mohamed Im Eichholz 17 38448 Wolfsburg	Mustafa Mohamed Im Eichholz 17 38448 Wolfsburg	WOB-PY 50

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Mustafa Mohamed Im Eichholz 17 38448 Wolfsburg	Mustafa Mohamed Im Eichholz 17 38448 Wolfsburg	WOB-PY 40

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Mielke, Dr. Wolfgang	Hochring 24 bei Agduman-S 38440 Wolfsburg	01-23/773500523807

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021.

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Rudradatt Yogendra Patel	Marstall 13 38100 Braunschweig	01-23/772007610591

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021.

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Kestotis Dragunas	Zeppelinstraße 11 49134 Wallenhorst	01-23/773300045170

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021.

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Frau Renata Wolynik	Messingstraße 15A 38642 Goslar	01-23/772007636469

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021.

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Stegnii, Oleg	Ul. Rozana 13 97-500 Radomsko/Polen	772007609151

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2021.

Der Bescheid gilt am 17.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Ruländer

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 30. April 2021** **Nummer 35**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen vom 30.04.2021	Seite 439 - 442

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen

vom 30.04.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 S. 1 und § 13 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 3 S. 3 ff. IfSG.

§ 2

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

§ 3

Der Schulbesuch ist untersagt. Es findet ein Wechsel in den Distanzunterricht (Szenario C) statt. Eine Notbetreuung wird angeboten.
Von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen sind der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen und Abschlussprüfungen sowie

1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
3. der Schuljahrgang 4.

Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach § 13 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung statt. Lernzentren dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln genutzt werden.

§ 4

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.05.2021 in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1, 28 b Abs. 3 IfSG, §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 S. 1 und § 13 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Gemäß §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 S. 1 und § 13 Abs. 2 S. 1 Corona Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch untersagt, wenn in der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung oder die Schule liegt, die Sieben-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt. Die Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und des Schulbesuchs wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt, § 1a Niedersächsische Corona-Verordnung.

In der Stadt Wolfsburg beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Sieben-Tage-Inzidenz betrug am 27.04.2021 187, am 28.04.2021 154 und am 29.04.2021 127.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 1 dieser Allgemeinverfügung sowie der Schulbesuch nach § 2 daher untersagt.

Gleichzeitig überschritt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 165 Infektionen pro 100.000 Einwohnenden. Damit finden die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG in der Stadt Wolfsburg Anwendung.

Die Sieben-Tage-Inzidenzen haben in Wolfsburg am 24.04.2021 die Marke der 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erstmals überschritten, am 25.04.2021 lag der Inzidenzwert bei 204 und erreichte damit den bisherigen Höchstwert in der Stadt Wolfsburg. Seitdem ist eine leichte Entspannung zu verzeichnen. Während die Spitzen in der ersten Welle der Pandemie bei 130, in der zweiten Welle bei 111 lagen, liegen während der dritten Welle die gegenwärtigen Spitzen somit über 200.

Diese Steigerung hat sich trotz gut etablierter Hygienemaßnahmen in Wolfsburger Einrichtungen, insbesondere in Schulen und Kitas und trotz der individuellen kontaktbegrenzenden Maßnahmen des Gesundheitsamtes, also den Anordnungen von Quarantänen und Isolationen ergeben. Zunehmend ist die hochinfektiöse SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 zur dominanten Virusvariante geworden. Pro infizierter Person sind durchschnittlich zehn potentielle Kontaktpersonen aufzuklären. Dies führt bei Inzidenzen über 165 zu 1650 Kontaktpersonen, die das Gesundheitsamt an die Grenzen der Belastung und darüber hinaus bringen. Die Mitarbeiterschaft des Gesundheitsamtes ist insofern seit März 2020 (35 Personen) auf inzwischen 80 Personen aufgestockt worden. Neben dem Stellenzuwachs wurde digitalisiert, Arbeitsabläufe optimiert und die Kapazitäten aufgestockt.

Dennoch bestehen Rückstände in der Fallbearbeitung, die zum Teil dazu führen, dass Kontaktpersonen erst nach einer Woche eine Quarantänemeldung erhalten können. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können Inzidenzen über 150 derzeit nicht bewältigt werden.

Darüber hinaus ist die Corona-Station des Klinikums Wolfsburgs so ausgelastet wie noch nie. Für den Bereich Erwachsenen der Intensivmedizin stehen 26 Intensivbetten zur Verfügung, wovon 8 Betten operative Intensivbetten, 10 Betten internistische Intensivbetten und 8 Betten für die Corona-Station zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Auslastung der Intensivstation für Corona-Patienten betrug (Betten/belegt/beatmet): am 19.04. 8/9/3, am 18.04. 8/9/5, am 17.04. 8/8/4, am 16.04. 8/5/3, am 15.04. 8/4/3. Hiermit zeigt sich eine Überlastung der Corona-Intensivbetten, sodass bereits die übrigen Intensivbetten hinzugezogen werden mussten. Diese Aus- bzw. Überlastung der Corona-Station ist deshalb besonders problematisch, weil auch die übrigen Belegungen der Intensivmedizin in den vergangenen 14 Tagen über 90 % lag. Die durchschnittliche Auslastung bei ständiger Verfügbarkeit von Notfallkapazitäten wird mit 75 % angesetzt. Zunehmend sind durch die Mutation vermehrt die jüngeren Altersgruppen vom Infektionsgeschehen betroffen. Am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung ist keine Entspannung der Situation eingetreten. Von den acht COVID-19 Fällen, die sich aktuell in intensivmedizinischer Behandlung befinden, werden sieben invasiv beatmet.

Aufgrund des leichten Rückgangs der Inzidenzzahlen der letzten Woche wird von den Lockerungen des § 13 Abs. 2 S. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung und § 28b Abs. 3 S. 4 IfSG Gebrauch gemacht.
Die Abschlussjahrgänge sowie der Schuljahrgang 4 wechseln nach § 13 Abs. 2 S. 3 Corona Verordnung in das Szenario B (Wechselmodell).

Die Schuljahrgänge 1 bis 3 bleiben weiterhin im Distanzunterricht, da die Untersagung des Präsenzunterrichts auf § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG beruht.

Auch an Förderschulen bleibt der Präsenzunterricht weiterhin untersagt. Das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist grundsätzlich höher zu bewerten.
Die pädagogische Förderung wird grundsätzlich sehr körpernah ausgeführt. Das bedeutet im Einzelnen, dass förderpflegerische Tätigkeiten zu leisten sind und Unterstützung bei der Nahrungsgabe notwendig ist. Hiervon sind nicht ausschließlich schwerstbeeinträchtigte Schüler*innen betroffen, sondern alle Schüler*innen, die Unterstützung im lebenspraktischen Bereich benötigen. Gerade an Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung stellt die Förderung der Lebenspraxis ein Kernbereich dar, so dass ein Großteil der Schüler*innen betroffen ist.

Ferner ist ein Teil der Schüler*innen nicht in der Lage, die Mund-Nasen-Bedeckung über einen längeren Zeitraum korrekt bzw. überhaupt zu tragen. Auch die Abstands- und Hygieneregeln können trotz allen Übens über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.
Die Sieben-Tage-Inzidenzen der Stadt Wolfsburg liegen weiterhin auf einem hohen Niveau und weit über dem Schwellenwert des § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bleiben Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung daher von den Lockerungen ausgenommen.

Zu § 4:

Die Allgemeinverfügung tritt am 02.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 02.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 30.04.2020

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 05. Mai 2021** **Nummer 36**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des Schwellenwertes von 150 nach § 28 b Abs. 1 IfSG vom 05.05.2021	Seite 443 - 445

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des Schwellenwertes von 150 nach § 28 b Abs. 1 IfSG

vom 05.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b, Abs. 2, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wurde.
Die Ausnahme zur Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b IfSG gilt.

§ 2
Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg die Maßnahmen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kinderhorten nach § 12 Abs. 2 und für Schulen nach § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten.

§ 3
(1) § 1 tritt am 07.05.2021 in Kraft, § 2 tritt am 06.05.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

(3) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen vom 30.04.2021, Amtsblatt 35/21, S. 439-442 tritt mit Ablauf des 05.05.2021 außer Kraft.

I Begründung

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b, Abs. 2 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Unterschreitet in einer kreisfreien Stadt nach dem Eintreten der Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150, so gilt ab dem übernächsten Tag die Ausnahme des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b.

Am 28.04. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 153,6, am 29.04. 127,0, am 30.04. 122,2, am 03.05. 135,1, am 04.05. 123,0 und am 05.05. 120,6. (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des § 28b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 lit.a und c IfSG beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes erhebt.

Gleichzeitig ist der Schwellenwert von 165 gemäß § 25b Abs. 3 S. 3 IfSG unterschritten, so dass die Regelungen der §§ 12 Abs. 2 S. 1, 3-10 und § 13 Abs. 2 S. 1, 3 und 5 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten. Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt über dem hier maßgeblichen Schwellenwert von 100.

Zu § 3:

§ 1 tritt am 07.05.2021 in Kraft, § 2 tritt am 06.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

§ 1 tritt am 07.05.2021 in Kraft, § 2 tritt am 06.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 07.Mai 2021** **Nummer 37**

Inhaltsverzeichnis

12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für Wolfsburger Schulen	Seite 446 - 447
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Südlich Glockenberg, 1. Änderung“ im Stadtteil Fallersleben.	Seite 447 - 448
29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 449
26. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 450 - 451
22. Sitzung des Ortsrates Detmerode	Seite 452
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 453
Öffentliche Zustellungen	Seite 454 - 461

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für Wolfsburger Schulen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am **21.04.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Anlage zu § 9 der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen, in der aktuellen Fassung, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Anlage zu § 9 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke

OBERGRENZEN DER AUFNAHMEKAPAZITÄT

Grundschulen	Züge	Klassen
	~~(2)~~	~~(8)~~
GS Schunterwiesen Hattorf-Heiligendorf	3	12

Artikel 2

Die übrigen Regelungen der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen, in der aktuellen Fassung bleiben unverändert.

Artikel 3

Die 12. Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den

Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
LS

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Südlich Glockenberg, 1. Änderung“ im Stadtteil Fallersleben.

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, das oben genannte Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Nutzbarkeit der südlich an den Steinmetzweg angrenzenden Grundstücke zu erweitern und planungsrechtlich die Grundlage zur Errichtung von Nebenanlagen in diesem Bereich zu schaffen.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes liegen zur Einsicht

vom 17.05.2021 bis einschließlich 28.05.2021

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu den Planunterlagen des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" SÜDLICH GLOCKENBERG, 1. ÄNDERUNG "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 11.05.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.03.2021
3	Vorstellung der neuen Abteilungsleiterin Beratung
4	Neue Räumlichkeiten für den Jugendort "Haltestelle" am Nordkopf/ZOB
5	Erweiterung und Modernisierung der Kindertagesstätte DRK Westhagen - Mehrkostenbeschluss -
6	Berichte
6.1	Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78
6.2	Pflegekinder, Bereitschaftspflegen und Adoptionen: Aktueller Bericht des PAD *mündlicher Bericht*
7	Kenntnisgaben
7.1	Entscheidungen in den Widerspruchsverfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Jahr 2020
7.2	Pauschalzuweisungen an Jugendgemeinschaften 2021
7.3	Kinder- und Jugendarbeit Mitte-West (Spielleitplanung und X-trem) *mündliche Kenntnisgabe*
8	Anträge der Fraktionen
8.1	Runder Tisch ‚Schöne Ferien trotz Corona'
9	Anfragen und Anregungen
10	Beantwortung von Anfragen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr am Mittwoch, dem 12.05.2021 um 16:00 Uhr digital über Microsoft Teams.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.01.2021

3 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Reislingen

4 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Sülfeld

5 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Fallersleben

6 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) – Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlungen –
- hier: Änderung der Gesellschaftsverträge

7 Freigabe der Fußgängerzone "Porschestraße-Mitte" für den Radverkehr
- einjährige Testphase

8 Bebauungsplan "Neindorfer Riede“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

9 Berichte

10 Kenntnisgaben

10.1 Abstimmungsergebnis zum Umlaufverfahren Vorlage V2021/1726
Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Almke

11 Anträge der Fraktionen

11.1 Einbringung von Anträgen

11.1.1 Den „Niedersächsischen Weg“ auch in Wolfsburg umsetzen

11.2 Beratung von Anträgen

11.2.1 Einrichtung eines Feierabendmarktes auf einem Platz in direkter Beziehung zum Wolfsburger Bahnhof

11.2.2 Einrichtung eines Feierabendmarktes

11.2.3 Das digitale Bürgeramt

11.2.4 Anschaffung einer Ausweisausgabestation
Antrag A2020/0545

11.2.5 Höhere Strafen für Müllsünder

11.2.6 Höhere Strafen für Müllsünder
Fraktionsantrag A2020/0543

12 Beantwortung von Anfragen

12.1 Obdachlose in Wolfsburg

12.1.1 Obdachlose in Wolfsburg
Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion F 2021/0180

12.2 Winterdienst in Wolfsburg

12.2.1 F 2021/0181 Anfrage der AfD-Fraktion - Winterdienst in Wolfsburg

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Dienstag, dem 11.05.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.09.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 Sportstättenbelegung Detmerode
3.2	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag
3.3	Beantwortung von Anträgen
3.3.1	Anträge der ÖDP im Ortsrat Detmerode Sitzung vom 30.09.2021 Top.: 9.3 Parkplatzsituationen im Ortsratsgebiet
3.3.2	Antrag Bündnis 90/ Die Grünen und ÖDP im Ortsrat Detmerode 30.09.2020 Top.: 9.1 Werbeanlage Konrad-Adenauer-Allee
3.3.3	Antrag SPD Fraktion im Ortsrat Detmerode 21. Sitzung vom 12.10.2020 Top. 3 Freilauffläche für Hunde am Detmeroder Teich
4	Ortsratsmittel
4.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2020
4.2	Entlastung des Ortsbürgermeisters
4.3	Verteilung der Haushaltmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt
5	Erweiterung Spielplatz Bürgerpark Detmerode
6	Anträge des Ortsrates
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Frau Sefora Alitovska	Iva Lola Rieta 79 9-1300 Komanovo/Macedonia	01-23/773210118666

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.05.2021.

Der Bescheid gilt am 25.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Cirstin Brantsch Bertha-von-Suttner-Ring 59 58636 Iserlohn	Cirstin Brantsch Bertha-von-Suttner-Ring 59 58636 Iserlohn	01/13 WOB - CB 23

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.05.2021.

Der Bescheid gilt am 25.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Herr Gulyaev, Yury	Jelgavas cels 6 2167 Tiraine Lettland	01-23/ 773300040585

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.05.2021.

Der Bescheid gilt am 25.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Henke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Firma Bogdan Kowalski Auto Komis/Ustugi/Transportowo	Stomanska 24/3 69920 Bogatynia Polen	01-23/7710112115366

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.05.2021.

Der Bescheid gilt am 25.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.04.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Jaroni, Rafat	Augustyna Szamarzewskiego 58 m28 60-569 Poznan Polen	01-23/772007612292

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.05.2021.

Der Bescheid gilt am 25.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lieske

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Stachulski, Adam Kazimierz	Wschodnia 14/1 28-500 Kwidzyn Polen	01-23/773400257093

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.05.2021.

Der Bescheid gilt am 25.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lieske

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Finanzen
Steuerwesen

04.05.2021

81.16.0000135.1

Öffentliche Zustellung

Die Anschrift der Liquidatorin der Firma FaribaTec GmbH, Frau Fariba Khandanian, ist nach Wegzug ins Ausland unbekannt.

Die letzte bekannte Anschrift lautet: Stader Straße 26, 21789 Wingst.

Frau Fariba Khandanian ist für das o. a. Unternehmen der Gewerbesteuerbescheid 2014/2015 vom 11.12.2020 bekannt zu geben.

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Abteilung Steuerwesen, Rathaus A, Zimmer A 505, eingesehen werden.

Hinweis:
Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

im Auftrag

Beuth

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Mirski, Mariusz	Ul. Zielonogorska 51 16 66-016 Czwerwiensk Polen	01-23/772007594499

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.05.2021.

Der Bescheid gilt am 25.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 05.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lieske

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 09. Mai 2021** **Nummer 38**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindäm-mung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 09.05.2021 — Seite 462 - 474

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 09.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt §§ 28 Absatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 1a, 11, 12 und § 13 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg die Maßnahmen für Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Kindertageseinrichtungen sowie Schulen nach §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1-3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten.

§ 2
Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

§ 3
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d. h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.
Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 4
Ergänzend zu § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf allen Außenflächen des Schulgeländes verpflichtend, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen hierbei nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

§ 5
Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen nach § 2 bis 4 sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6
(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft. Die §§ 2 bis 4 sind bis einschließlich 30.05.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Die Feststellung des § 1 beruht auf §§ 1a, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1-3 Niedersächsische Corona-Verordnung. Seit dem 28.04.2021 unterschreitet der Sieben-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Wolfsburg den Schwellenwert von 165. Für alle Einrichtungen der §§ 11, 12 und 13 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt der eingeschränkte Regelbetrieb (Szenario B). Aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 08.05.2021 ist die bisher erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg allein hinsichtlich der Rechtsgrundlagen anzupassen.

zu § 2-4:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Absatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG insbesondere Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (BGBl. I, 370) im März 2021. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung am 09.05.2021 gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 18 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 18 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen. In den letzten Tagen wurden trotz umfassender Hygienemaßnahmen in mehreren Kindertageseinrichtungen Quarantäneanordnungen verfügt. Die Testpflicht des § 2 für Mitarbeitende ist ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten bleibt. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung arbeiten.

Mit den Regelungen der §§ 3 und 4 zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen zusätzlichen Baustein dar, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen ist.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind die Maßnahmen verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. In den vergangenen Wochen waren die Kapazitäten des Wolfsburger Klinikums weitgehend ausgelastet. Neben der hohen Auslastung der Intensivbetten wird die Mehrzahl der COVID-19 Intensivpatienten invasiv beatmet. Diese Situation hat sich trotz der auch in der Stadt Wolfsburg leicht sinkenden Inzidenzzahlen noch nicht entspannt. Es droht weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken. Gleich effektive, für die Adressaten weniger belastende Mittel sind nicht ersichtlich. Der mit den Maßnahmen erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen steht den geschützten Rechtsgütern auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG gegenüber. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 6:

Die Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 09.05.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen

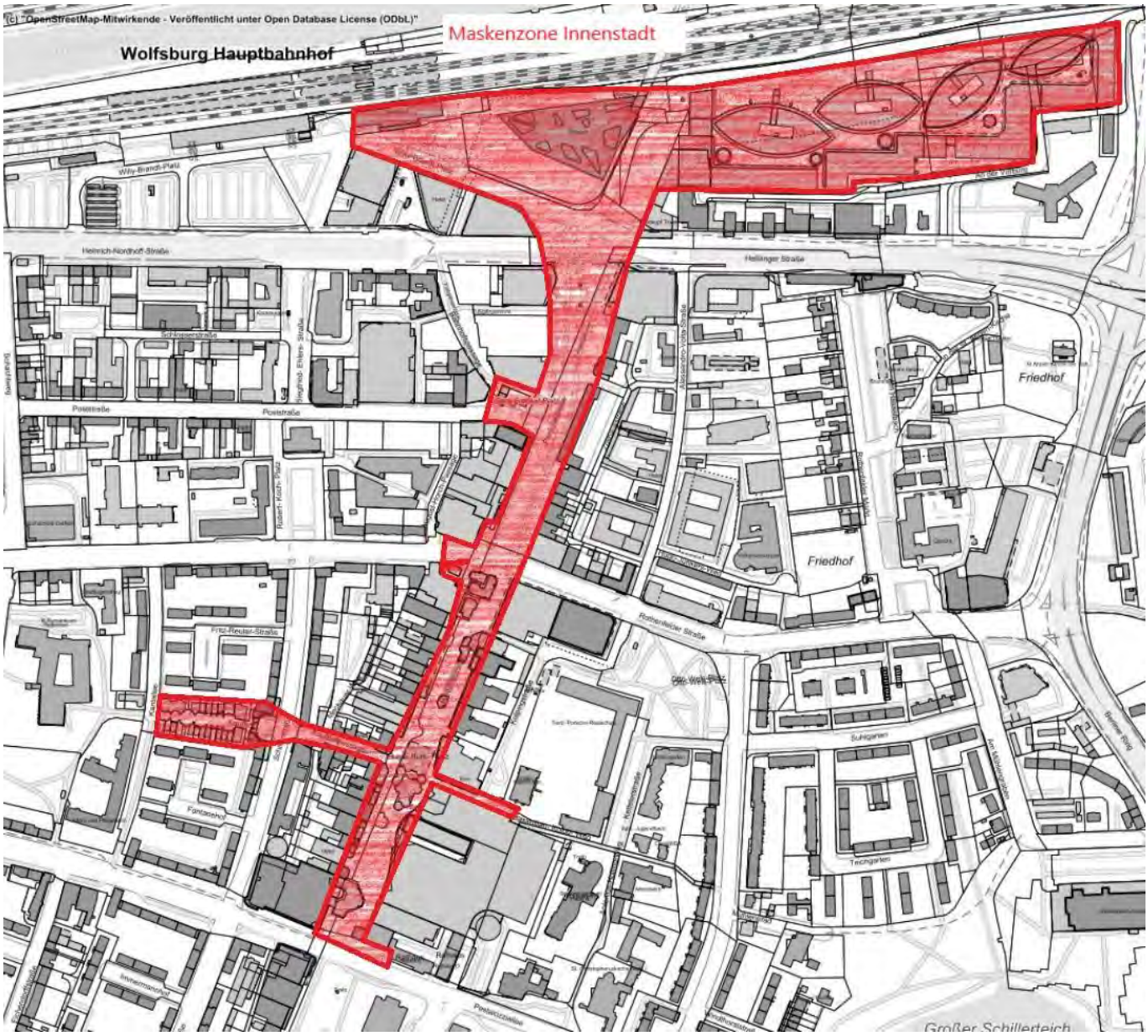
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Friedhof
Friedhof
Großer Schillerteich

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

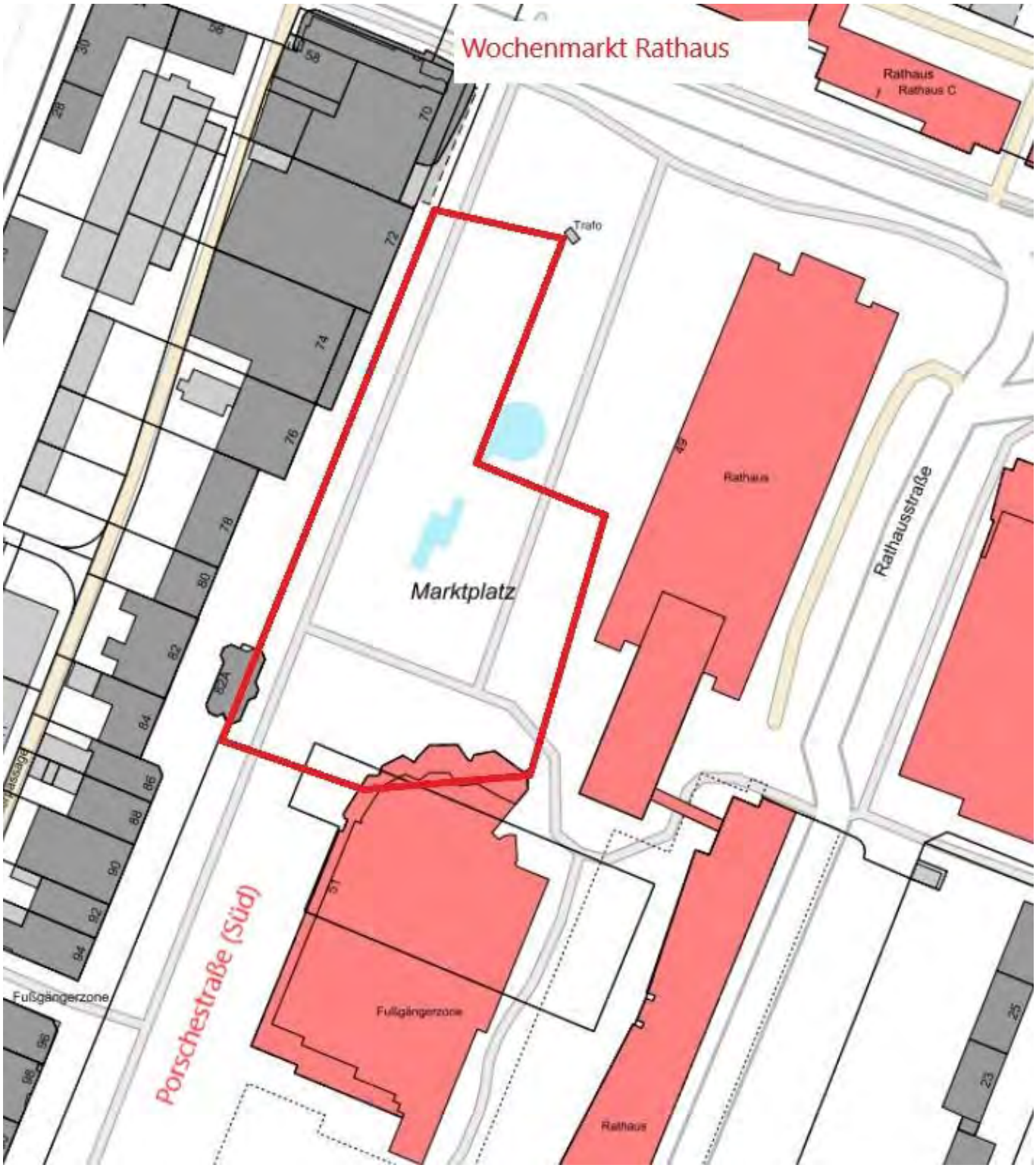
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

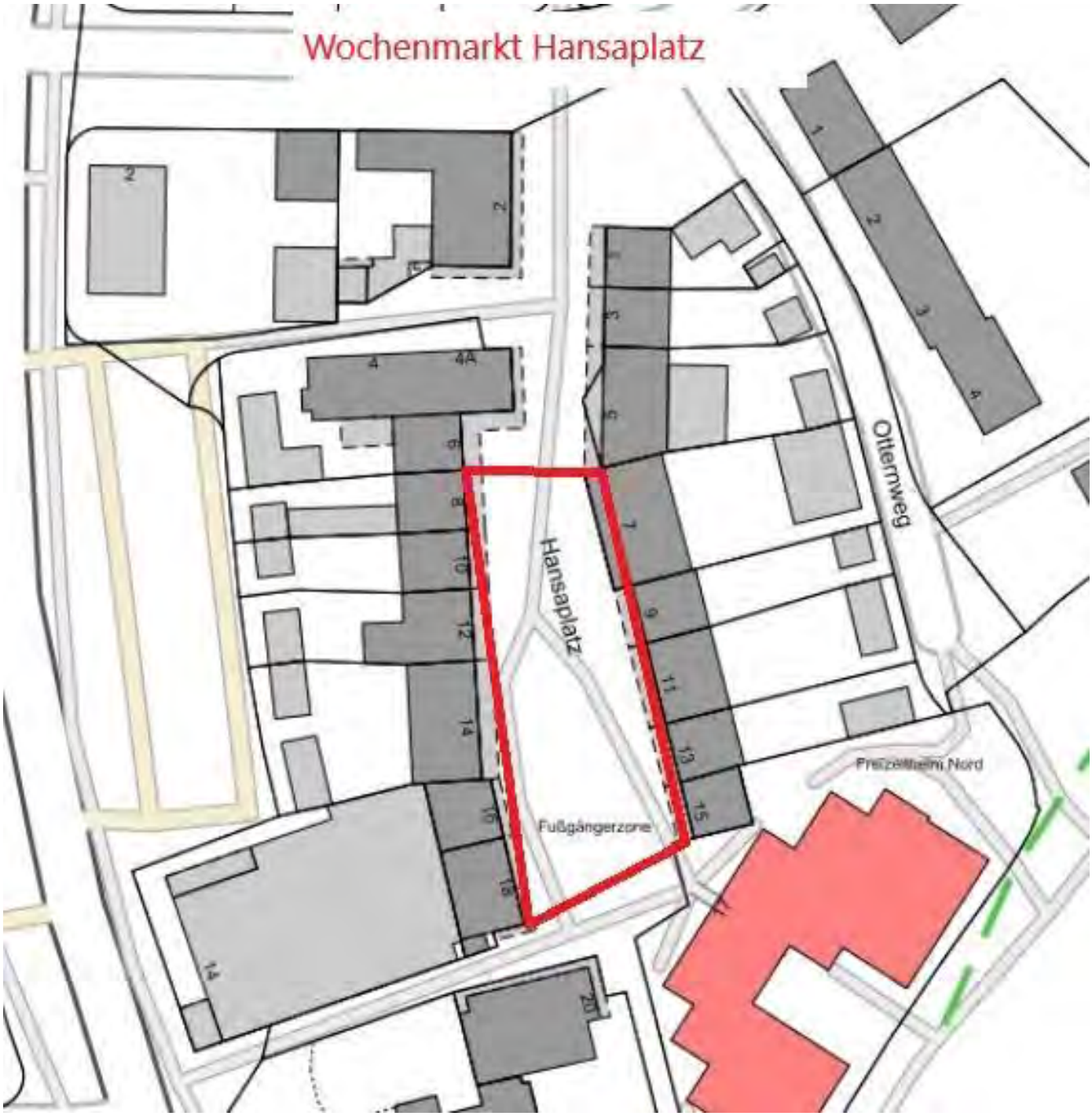
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Ottenweg
Fußgängerzone

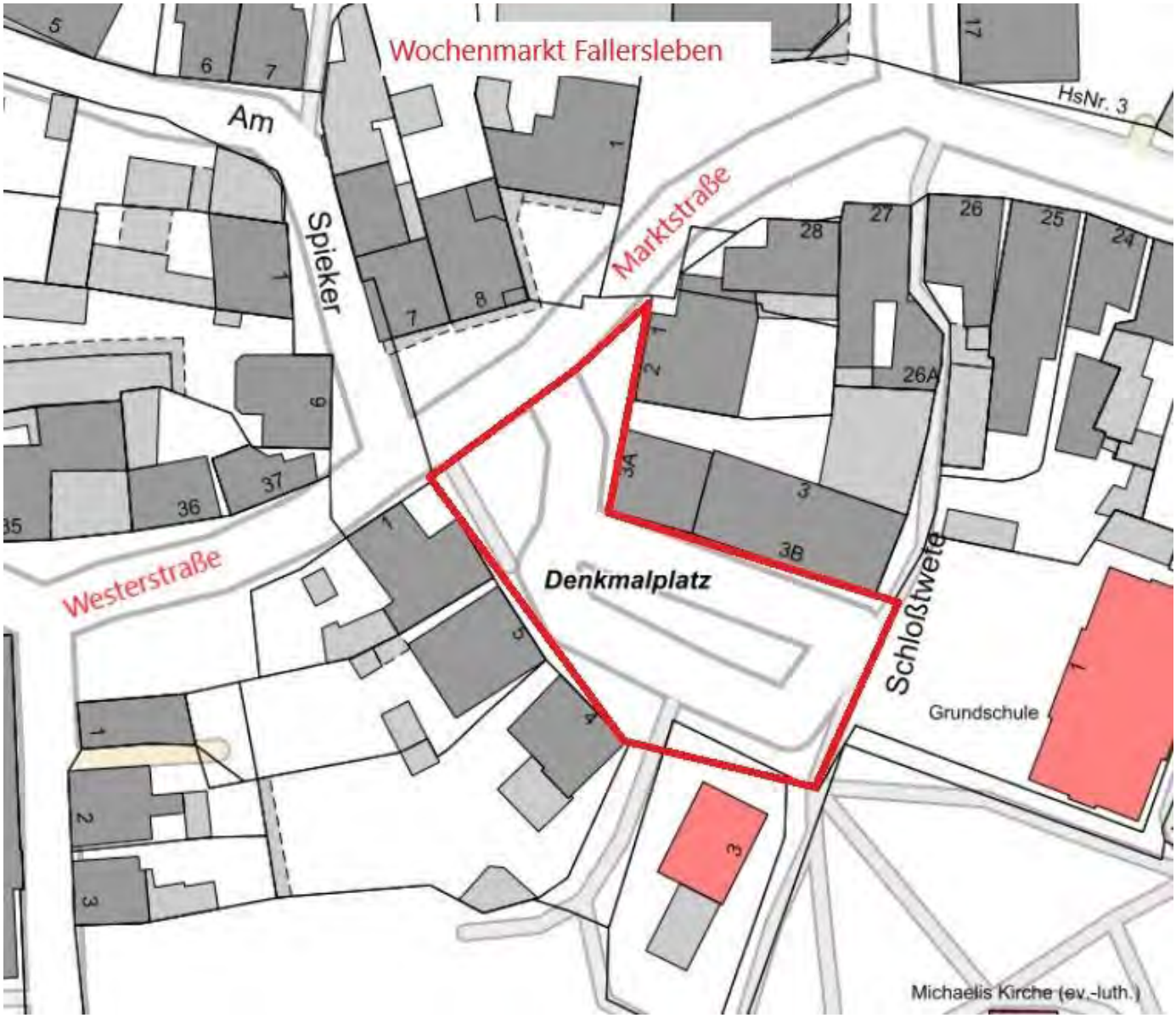
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

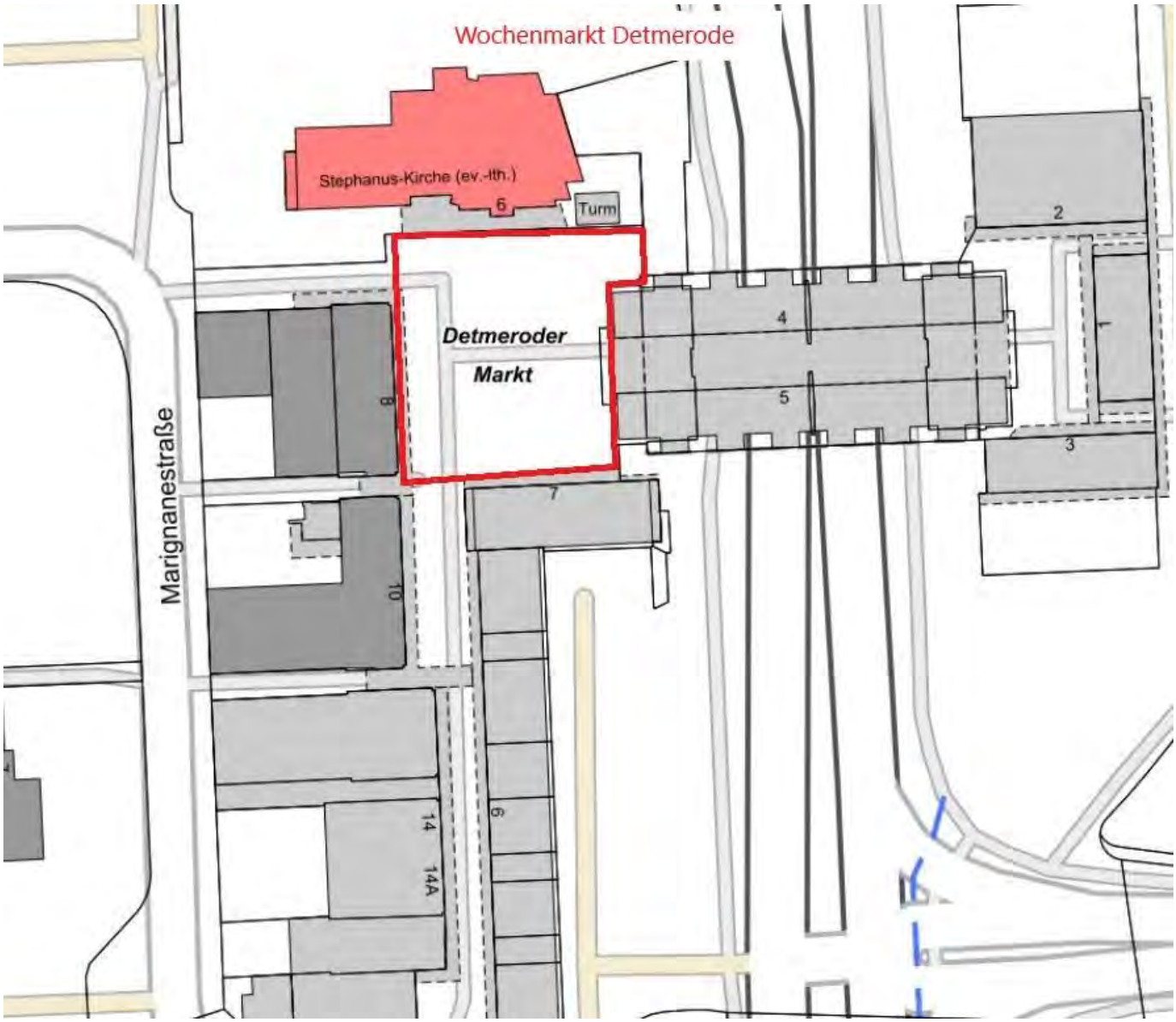
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
3
1

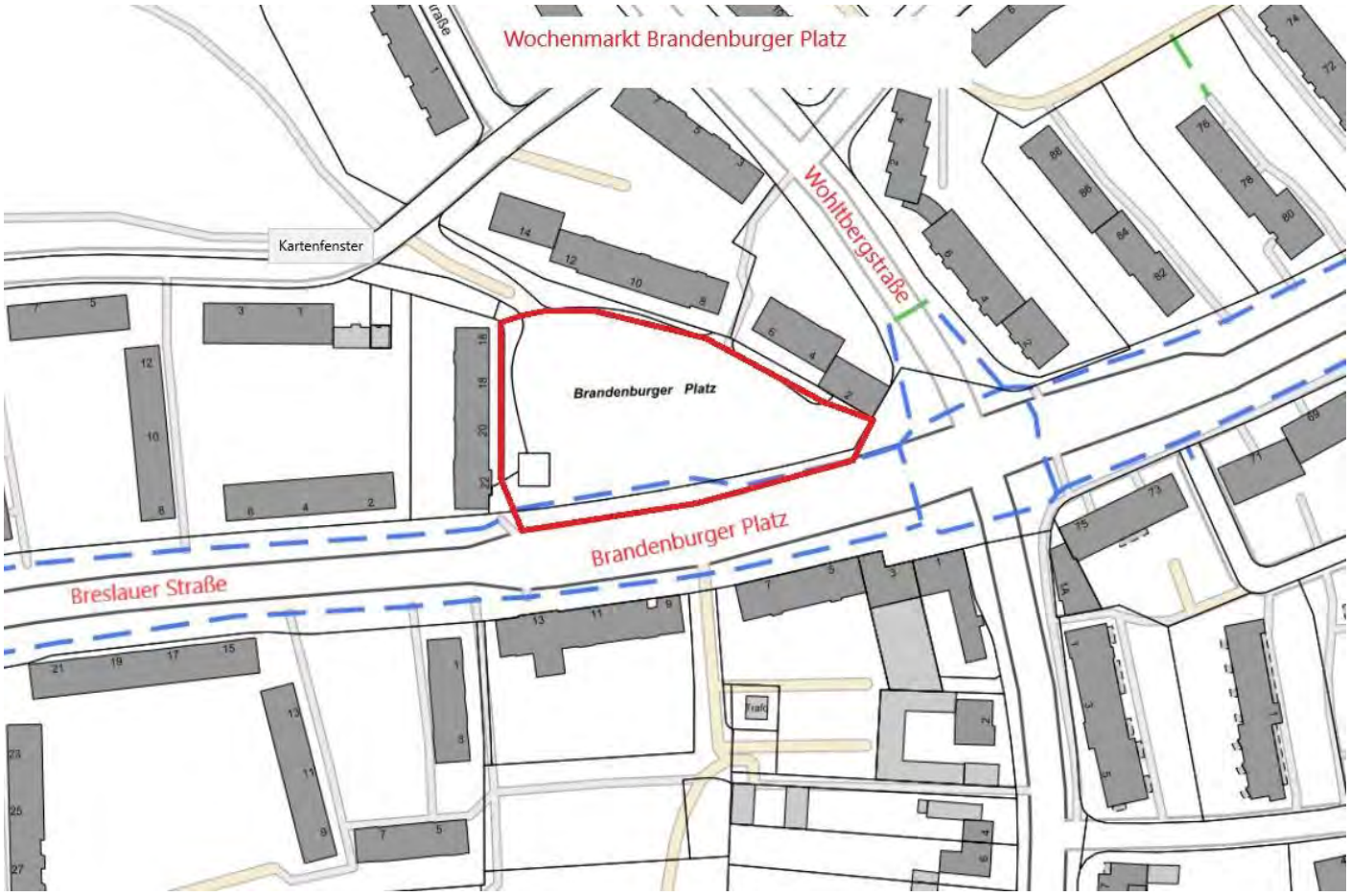
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

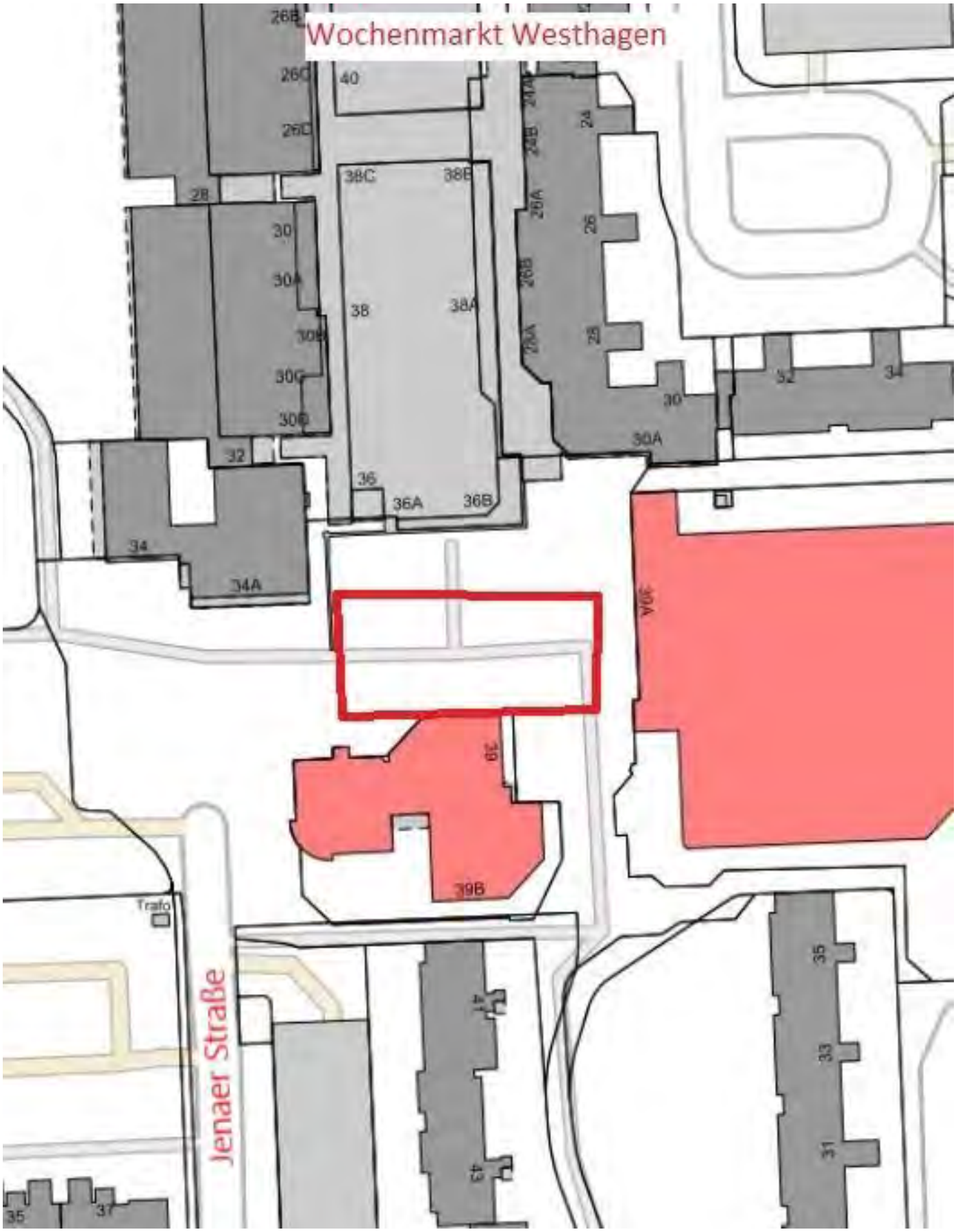
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
38C
38B
38
38A
28
30
30A
30B
30C
30D
32
34
34A
36
36A
36B
24
26
28
30
30A
32
34
39
39B
35
33
31
41
43
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 11. Mai 2021** **Nummer 39**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des Schwellenwertes von 150 nach § 28 b Abs. 1 IfSG vom 11.05.2021	Seite 475 - 476

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des Schwellenwertes von 150 nach § 28 b Abs. 1 IfSG

vom 11.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde.
Die Ausnahme zur Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b IfSG gilt nicht.

§ 2
(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.05.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Feststellung beruht auf § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b, S. 3 und 4 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Überschreitet in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150, so gilt die Ausnahme des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b bis zu dem übernächsten Tag.

Am 09.05. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 164,0, am 10.05. 156,0, am 11.05. 152,0. (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 11.05.2021)

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum ist daher ab dem 14.05. nicht zulässig.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 11.05.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 14. Mai 2021** **Nummer 40**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Westlich Rabenberg, 3. Änderung“ im Stadtteil Rabenberg der Stadt Wolfsburg	Seite 477 - 478
Bekanntmachung einer Berichtigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg	Seite 479
31. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 480 - 481
27. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 481 - 482
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 482 - 484
28. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 484 - 485
Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 485
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 486
Öffentliche Zustellungen	Seite 487 - 488

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Westlich Rabenberg, 3. Änderung“ im Stadtteil Rabenberg der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Westlich Rabenberg, 3. Änderung“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

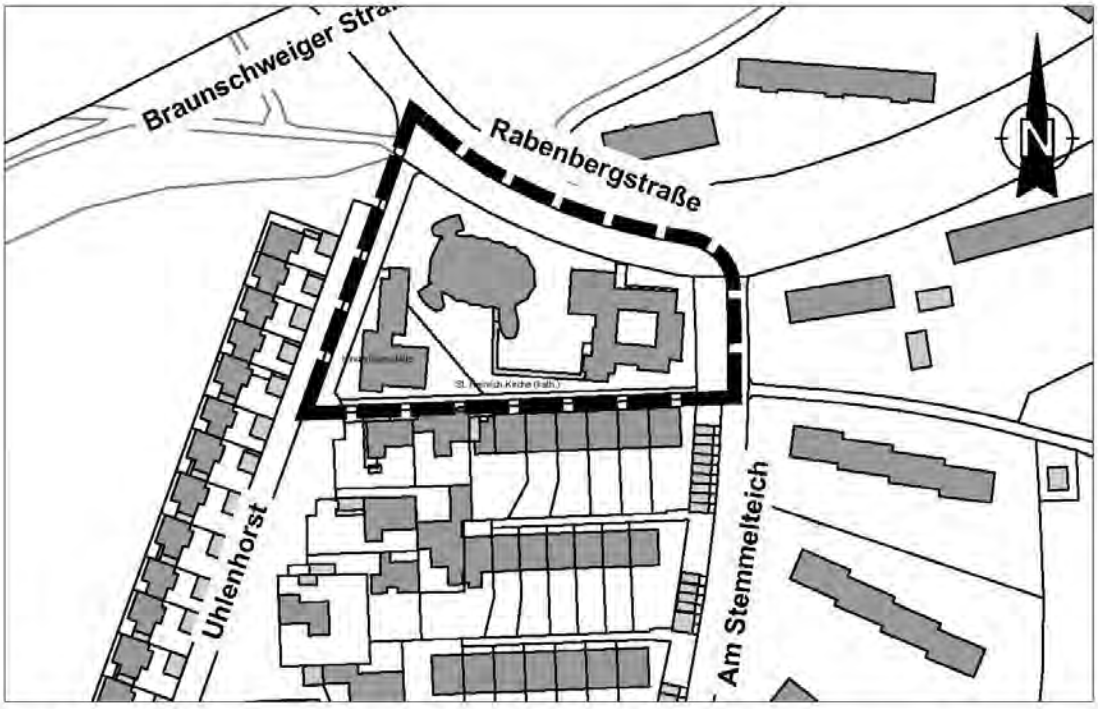

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "WESTLICH RABENBERG, 3. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

LGLN WOLFSBURG

Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung einer Berichtigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg erteilt. Der Beschluss wurde vom 04.03.2021 bis einschließlich 18.03.2021 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich ausgelegt, nachdem die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht wurde. Da die Rechtsbehelfsbelehrung unter Teil X. des Planfeststellungsbeschlusses fehlerhaft war, wird dies hiermit durch die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit der berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung geheilt.

Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung kann

vom 27.05.2021 bis einschließlich 10.06.2021

im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de > und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 100/200“) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersach-sen.de, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses und gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.02.2021, Aktenzeichen L1.4/L67301/01-16-03/2019-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung gestellt und begründet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 07.05.2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez.
G. Zimmermann

Az. des LBEG: L1.4/L67301/01-16_03/2019-0001/611

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 18.05.2021 um 16:00 Uhr digital über Microsoft Teams im Rathaus A, Zimmer 415, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird daher möglichst um Anmeldung bis zum Sonntag, 16.05.2021 unter der Mailadresse sekretariat21@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.03.2021

3 Mietmarktanalyse 2021
- mündlicher Bericht der Verwaltung -

4 Statusbericht E-Mobilität

5 Sachstand Neuausrichtung des WVG-Fuhrparks
mündlicher Bericht der WVG

6 Verleih von E-Tretrollern
mündlicher Bericht der Verwaltung

7 Arbeitsmarktbericht 2021

8 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisung für die Gesellschafterversammlung – hier: neuer Wirtschaftsplan 2021 und Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und damit verbundenen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

9 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020 und Jahresabschlussprüfer 2021

10 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung Jahresabschluss 2020

11 Anträge der Fraktionen
- Einbringung der folgenden Anträge:

11.1 Innenstadtentwicklung sofort vorantreiben

11.2 Belebung der Porschestraße nach der Corona-Pandemie

11.3 Aufstellung von Smart Benches

11.4 Änderungsantrag zu A 2020/0502: Wohnen in Wolfsburg: Vielfältig und sozial ausgewogen

11.5 Strategie zum flächendeckenden Glasfaserausbau und -anschluss in allen Ortsteilen

12 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

13 Beantwortung von Anfragen

14 Kenntnisgaben

15 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 19.05.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die 26. Sitzung

3 Berichte

3.1 Aktuelle Situation Corona Pandemie

4 Kenntnisgaben

4.1 Mündliche Kenntnisgabe Organisationsstruktur Abteilung Inklusion, Senioren und Pflege

4.2 Gründung einer Sozial-Holding für Altenhilfe

4.3 Beantwortung des Fraktionsantrages A 2020/0401;
Schaffung einer Pflegeeinrichtung für junge, körperlich pflegebedürftige Menschen

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung
am Donnerstag, dem 20.05.2021 um 17:00 Uhr
im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.04.2021

3 Ausbildungsquote 2021 (ohne Pflegedienst)

4 Vereinbarung mit der Deutschen Bahn über die Einbahnkreuzungsmaßnahme bzgl. der Streckenüberführung K 73 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Weddeler Schleife nach §§ 3, 12 EKrG - Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 119 V NKomVG

5 E - Radschnellweg Braunschweig - Lehre - Wolfsburg
- Planungsbeschluss -

6 Alternative Grüne Route (AGR) Bauabschnitt Mitte (innerhalb des Baugebietes Steimker Gärten)
- Objektvorlage -

7 Umgestaltung der Nebenanlage Lessingstraße
- Mehrkostenbeschluss -

8 Rathaus A - Natursteinarbeiten
Austausch der Fassadenplatten am Hochhaus und am Ratstrakt
Bezug: Vorlage V 2019/1355

9 Umbau Dieselstraße 15 - 17
Bezug: Vorlage V 2020/1600

10 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 08.12.2010 und Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) vom 08.12.2010

11 Erweiterung und Modernisierung der Kindertagesstätte DRK Westhagen
- Mehrkostenbeschluss -
Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

12 Neue Räumlichkeiten für den Jugendort "Haltestelle" am Nordkopf/ZOB

13 Entscheidung zur Realisierung des Vorhabens BFZ Westhagen nach durchgeführtem Beschaffungsvariantenvergleich

14 Austausch der Aufzüge im BadeLand Wolfsburg
- Planungs- und Objektbeschluss -
sowie Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 117 NKomVG

15 Richtlinie zur Förderung von internationalen Kulturvereinen und für Maßnahmen für eine weltoffene Gesellschaft

16 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020 und Jahresabschlussprüfer 2021

17 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung Jahresabschluss 2020

18 Planetarium Wolfsburg gGmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020 und Jahresabschlussprüfer 2021

19 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisung für die Gesellschafterversammlung – hier: neuer Wirtschaftsplan 2021 und Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und damit verbundenen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

20 Berichte

20.1 Mündlicher Bericht zum Jahresabschluss 2020

20.2 Mündlicher Bericht zum Genehmigungsverfahren der ersten Nachtragshaushaltssatzung Doppelhaushalt 2020/2021

20.3 Mündlicher Bericht zur Zweitwohnungsteuer, hier: Kostenübersicht und finanzwirtschaftliche Effekte

21 Kenntnisgaben

21.1 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten
hier: I. Quartal 2021

21.2 Übertragung ergebniswirksamer und investiver Mittel aus 2020 nach 2021

21.3 Aufnahme eines Investitionskredites für das Klinikum Wolfsburg

22 Anträge der Fraktionen

22.1 Abschaffung der Zweitwohnungssteuer in Wolfsburg

23 Beantwortung von Anfragen

24 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 18.05.2021 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.12.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün - Nachtrag

3.2 Haltestellenausbau 2021 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

3.3 § 182 Abs. 2 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

3.3.1 10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006
- KENNTNISNAHME -

3.3.2 Erneuerung von drei Weichen im Anschlussgleis Vogelsang
- KENNTNISNAHME -

3.4 Anfrage gem. § 44 Abs. 2 GO-Rat der PUG Fraktion

4 Berichte der Verwaltung

4.1 E-Ladesäulen Infrastruktur im Ortsratsgebiet

4.2 Sachstandsbericht zum Projekt Fuhrenkamp

5 Ortsratsmittel

5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2020

5.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

5.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt

6 Anträge des Ortsrates

6.1 Anträge der PUG Fraktion im Ortsrat Vorsfelde

6.1.1 Müllbehälter für Vorsfelde

6.1.2 Schnellladesäulen Elektromobilität für Vorsfelde

6.1.3 Markierung der Fuß und Radwege in Vorsfelde

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Mittwoch, dem 19.05.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verabschiedung ehemaliger Mitglieder

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.03.2021

4 Kenntnisgaben

4.1 Haltestellenausbau 2021 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

5 Bebauungsplan "Nördlich Stellfelder Straße" im Ortsteil Sandkamp der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

6 Einrichtung eines offenen Jugendtreffs in freier Trägerschaft an der Bockwindmühle Kästorf durch den Bund der Pfadfinder*innen

7 Berichte der Verwaltung

7.1 Glasfaserausbau in Kästorf/Sandkamp Sachstand

7.2 Sanierung Stellfelder Straße

8 Anträge des Ortsrates

8.1 Antrag Aufwertung Ecke Knüppelkamp/Im Hagen, Sandkamp

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Rudi Ahmed Stralsunder Ring 18 38444 Wolfsburg	Rudi Ahmed Stralsunder Ring 18 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - RN 550

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.05.2021.

Der Bescheid gilt am 31.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 12.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Apetrei, Stefan	G-Ral N. Paschalescu 113/T2 610003 Valenti Piatra-Neamt Rumänien	01-23/773300047415

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.05.2021.

Der Bescheid gilt am 31.05.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schwechheimer

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 21. Mai 2021** **Nummer 42**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung zum Betretungsrecht nach dem Naturschutzrecht	Seite 493
Bebauungsplan „Alte Baumschule“ im Stadtteil Hellwinkel der Stadt Wolfsburg	Seite 493
Bebauungsplan „Am Hagen II“ im Ortsteil Brackstedt der Stadt Wolfsburg	Seite 493 - 494
Bebauungsplan „An der Mühle, 1. Änderung mit Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften“ im Stadtteil Kreuzheide der Stadt Wolfsburg	Seite 494 - 495
Bebauungsplan „Crojegarten“ im Ortsteil Warmenau der Stadt Wolfsburg	Seite 495
Bebauungsplan „Glanzwanne II“ im Ortsteil Velstove der Stadt Wolfsburg	Seite 495 - 496
Bebauungsplan „Hasenmorgen“ im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg	Seite 496
Bebauungsplan „Herrenkamp, 2. Änderung“ im Ortsteil Barnstorf der Stadt Wolfsburg	Seite 497
Bebauungsplan „Kleekamp“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg	Seite 497 - 498
Bebauungsplan „Kreuzheide 8/66a, 1. Änderung des Bebauungsplans mit ÖBV“ im Stadtteil Kreuzheide der Stadt Wolfsburg	Seite 498
Bebauungsplan „Lessingstraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg	Seite 499
Bebauungsplan „Reislingen West II, 1. Änderung“ im Ortsteil Reislingen der Stadt Wolfsburg	Seite 499 - 500
Bebauungsplan „Rossinistraße“ im Stadtteil Kreuzheide der Stadt Wolfsburg	Seite 500
Bebauungsplan „Scharenhop“ im Ortsteil Barnstorf der Stadt Wolfsburg	Seite 501
Bebauungsplan „Wiesengarten“ im Ortsteil Reislingen der Stadt Wolfsburg	Seite 501 - 502
Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg	Seite 502
32. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 503 - 505
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 505
Öffentliche Zustellungen	Seite 506 - 508

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung zum Betretungsrecht nach dem Naturschutzrecht

Die kreisfreie Stadt Wolfsburg weist darauf hin, dass durch Bedienstete und sonstige Beauftragte der Naturschutzbehörde auf der Grundlage des § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 39 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) Grundstücke betreten werden können, um Besichtigungen, Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten vorzunehmen.

Bebauungsplan „Alte Baumschule“ im Stadtteil Hellwinkel der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 05.04.2017 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 25.08.2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Alte Baumschule“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Am Hagen II“ im Ortsteil Brackstedt der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 16.03.2016 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 24.06.2016 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Am Hagen II“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „An der Mühle, 1. Änderung mit Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften“ im Stadtteil Kreuzheide der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 16.05.2012 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 31.08.2012 in Kraft.

Der Bebauungsplan „An der Mühle, 1. Änderung mit Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Crojegarten“ im Ortsteil Warmenau der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 14.11.2012 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 11.01.2013 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Crojegarten“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Glanzwanne II“ im Ortsteil Velstove der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.03.2013 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 10.05.2013 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Glanzwanne II“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Hasenmorgen“ im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 19.06.2013 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 26.07.2013 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Hasenmorgen“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Herrenkamp, 2. Änderung“ im Ortsteil Barnstorf der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 23.07.2014 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 19.12.2014 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Herrenkamp, 2. Änderung“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Kleekamp“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 27.09.2017 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 13.10.2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Kleekamp“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Kreuzheide 8/66a, 1. Änderung des Bebauungsplans mit ÖBV“ im Stadtteil Kreuzheide der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 29.04.2011 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Kreuzheide 8/66a, 1. Änderung des Bebauungsplans mit ÖBV“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Lessingstraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 08.05.2013 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 31.05.2013 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Lessingstraße“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Reislingen West II, 1. Änderung“ im Ortsteil Reislingen der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 31.08.2018 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Reislingen West II, 1. Änderung“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Rossinistraße“ im Stadtteil Kreuzheide der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 04.05.2016 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 13.05.2016 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Rossinistraße“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Scharenhop“ im Ortsteil Barnstorf der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 20.06.2012 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 10.08.2012 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Scharenhop“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Wiesengarten“ im Ortsteil Reislingen der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 05.04.2017 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 23.06.2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Wiesengarten“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 11.03.2015 beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekanntgemacht worden.

Nach erneuter Ausfertigung in Folge nachrichtlicher Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 22.05.2015 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ratssitzung

Bekanntmachung der 32. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 26.05.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.04.2021

3 Anfragen an den Rat der Stadt

4 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisung für die Gesellschafterversammlung – hier: neuer Wirtschaftsplan 2021 und Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und damit verbundenen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

5 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

6 3. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Heßlinger Straße" im Stadtteil Heßlingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

7 Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ im Stadtteil Heßlingen der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

8 Bauleitplanung der Stadt Wolfsburg
1. Änderung des Bebauungsplanes "Steimker Berg" mit örtlicher Bauvorschrift
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

9 Bebauungsplan "Steimker Gärten, 2. Änderung" im Stadtteil Steimker Gärten
- erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

10 Bebauungsplan "Nördlich Stellfelder Straße" im Ortsteil Sandkamp der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

11 Bauleitplanung "Wiedbusch" im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
- Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan -

12 Bebauungsplan "Neindorfer Riede“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

13 Umgestaltung der Nebenanlage Lessingstraße
- Mehrkostenbeschluss -

14 E - Radschnellweg Braunschweig - Lehre - Wolfsburg
- Planungsbeschluss -

15 Alternative Grüne Route (AGR) Bauabschnitt Mitte (innerhalb des Baugebietes Steimker Gärten)
- Objektvorlage -

16 Vereinbarung mit der Deutschen Bahn über die Einbahnkreuzungsmaßnahme bzgl. der Streckenüberführung K 73 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Weddeler Schleife nach §§ 3, 12 EKrG - Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 119 V NKomVG

17 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 08.12.2010 und Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) vom 08.12.2010

18 10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

19 Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" und Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" e. V.

20 Rathaus A - Natursteinarbeiten
Austausch der Fassadenplatten am Hochhaus und am Ratstrakt
Bezug: Vorlage V 2019/1355

21 Umbau Dieselstraße 15 - 17
Bezug: Vorlage V 2020/1600

22 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Reislingen

23 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Sülfeld

24 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Fallersleben

25 Freigabe der Fußgängerzone "Porschestraße-Mitte" für den Radverkehr
- einjährige Testphase

26 Richtlinie zur Förderung von internationalen Kulturvereinen und für Maßnahmen für eine weltoffene Gesellschaft

27 Entscheidung zur Realisierung des Vorhabens BFZ Westhagen nach durchgeführtem Beschaffungsvariantenvergleich

28 Schulentwicklungsplanung Oberschule Eichendorffschule - Ausnahme nach § 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG

29 Austausch der Aufzüge im BadeLand Wolfsburg
- Planungs- und Objektbeschluss -
sowie Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 117 NKomVG

30 Neue Räumlichkeiten für den Jugendort "Haltestelle" am Nordkopf/ZOB

31 Erweiterung und Modernisierung der Kindertagesstätte DRK Westhagen - Mehrkostenbeschluss -
Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

32 Benennung der öffentlich gewidmeten Fläche an der Einmündung Westerstraße / Hoffmannstraße, nördlich der Hoffmannstraße 1 zum "Gänse-Liesel-Platz"

33 Straßenbenennung "Alte Baumschule"

34 Aufnahme eines Investitionskredites für das Klinikum Wolfsburg

35 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2021

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Antonio Delle Noci Hansaplatz 3 38448 Wolfsburg	Antonio Delle Noci Hansaplatz 3 38448 Wolfsburg	01/13 WOB - N 365

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.05.2021.

Der Bescheid gilt am 07.06.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 21.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Dranga, Alexandru	Nicolal Deleaner Nr. 5 bl. 1 ap. 68 800253 Galati Rumänien	01-23/772007580790

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.05.2021.

Der Bescheid gilt am 07.06.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.05.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lieske

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 VwZG.

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste - Ordnungsamt -, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentliche zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Gimmler, Armin	04600 Altenburg Barlachstraße 55	01-24 01 32 71 76 19.05.2021

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B355 montags - donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 21.05.2021.

Der Bescheid gilt am 07.06.2021 als öffentlich zugestellt.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hartmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 21. Mai 2021** **Nummer 43**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben vom 21.05.2021	Seite 509 - 511

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben

vom 21.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
In landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, sind sämtliche Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche zu testen.

Die genannten Betriebe dürfen nur Personen einsetzen, die bei der ersten Ankunft auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und in der Folge mindestens zweimal wöchentlich auf diese Infektion getestet werden. Dabei ist jeweils ein negatives Testergebnis erforderlich.

Testungen müssen mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein: https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:11691170594102:::::&tz=2:00

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2infiziert waren, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitsgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

§2
Im Ausbruchsfall soll die Testfrequenz erhöht werden.

§ 3
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 24.05.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Mittwoch, den 30.06.2021 befristet.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einer fachaufsichtlichen Weisung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.05.2021 und § 28 Abs. 1 IfSG.

Es hat sich gezeigt, dass es in Berufsgruppen, die eng miteinander zusammenarbeiten und zudem gemeinsam untergebracht werden, zu dieser zählen Erntehelferinnen und Erntehelfer, zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär als Erntehelfer*innen beschäftigt sind, und in Sammelunterkünften untergebracht sind, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder in denen Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von Erntehelfer*innen vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht. Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Durch die Befristung dieser Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

Zu § 3:

Die Allgemeinverfügung tritt am 24.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Sie ist bis einschließlich Mittwoch, den 30.06.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 24.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 21.05.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 28. Mai 2021** **Nummer 44**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan “Gewerbegebiet Hafenstraße“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg — Seite 512 - 515

Bebauungsplan „Krummer Morgen“ im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg — Seite 516

Bekanntmachung der Sitzung des Beirates für Digitalisierung am Donnerstag, dem 03.06.2021 um 16:00 Uhr über Microsoft Teams — Seite 517

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Dienstag, dem 01.06.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg. — Seite 517 - 518

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 519

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan “Gewerbegebiet Hafenstraße“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg

Präambel

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan “Gewerbegebiet Hafenstraße“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke auf der Gemarkung Fallerleben:

Flur	Flurstück
4	275/21
4	275/24
4	275/26
4	275/28
4	275/30
4	275/32
4	275/35
4	275/36
4	275/37
4	275/38
4	275/39
4	275/40
4	275/42
4	275/43
4	275/46
4	275/47
4	275/48
4	353/9
4	353/16
4	353/17

Flur	Flurstück
11	113/25
11	113/27
11	113/30
11	113/33
11	113/47
11	113/53
11	113/54
11	113/55
11	113/56
11	113/58
11	113/59
11	113/60
11	113/61
11	113/62
11	117/4
11	117/13
11	117/16
11	117/19
11	117/20
11	117/22
11	117/23
11	117/24
11	117/28
11	120/21
11	120/22
11	120/23
11	120/24
11	120/36

Flur	Flurstück
11	120/37
11	120/38
11	120/60
11	120/61
11	120/63
11	120/64
11	123/6
11	123/11
11	124/18
11	124/19
11	124/20
11	124/21
11	125/14
11	125/20
11	125/53
11	125/54
11	125/55
11	126/2
11	126/3
11	142/15
11	142/14
11	146/4
11	146/7
11	146/8
11	146/9
11	147/21
11	150/34
11	150/36
11	150/37

Flur	Flurstück
13	28/1
13	136/2
13	220/4
13	221/4
13	236/14
13	236/15
13	236/16
13	239/17
13	239/19
13	239/25
13	239/26
13	239/27
13	239/28
13	239/32
13	262/2
13	262/7
13	262/11
13	262/12
13	262/13
13	262/14
13	262/15
13	262/16
13	262/17
13	574/27
13	577/261
13	579/261

Flur	Flurstück
22	56/4
22	56/6
22	56/11
22	56/12
22	57/19
22	57/20
22	57/21
22	57/22
22	57/23
22	57/24
22	57/25
22	57/26
22	57/27
22	57/28
22	57/29
22	57/30
22	61/7

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung im ’Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg’ (28.05.2021) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hafenstraße“ rechtsverbindlich wird.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 2 NKomVG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Wolfsburg, den 28.05.2021.

STADT WOLFSBURG

Oberbürgermeister

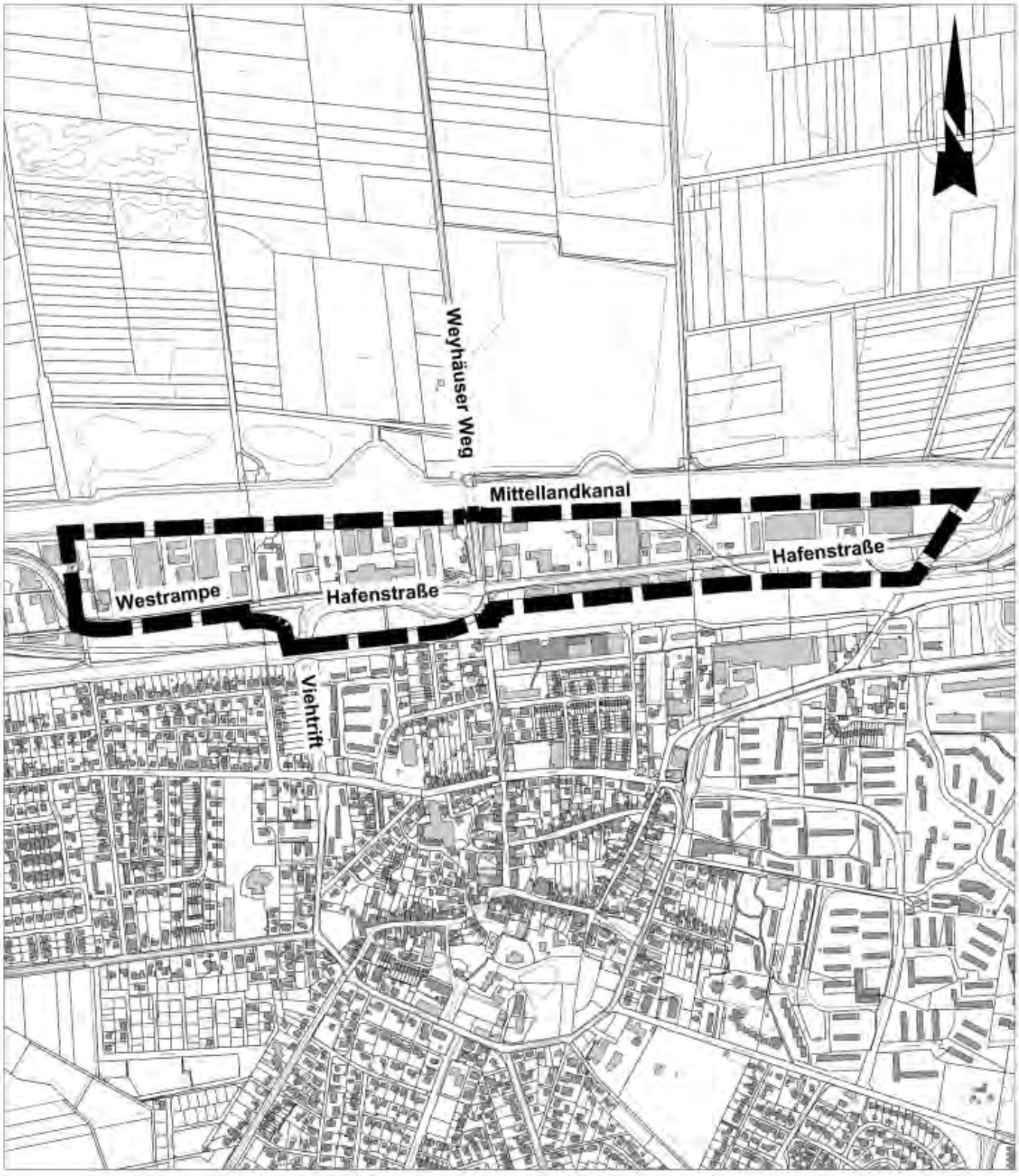

GELTUNGSBEREICH DER 1. VERÄNDERUNGSSPERRE ZUM BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET HAFENSTRAßE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

Bebauungsplan „Krummer Morgen“ im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.10.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Krummer Morgen“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28 2165 erteilt werden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "KRUMMER MORGEN"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Bekanntmachung der Sitzung des Beirates für Digitalisierung am Donnerstag, dem 03.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Für Bürgerinnen und Bürger wird die Teilnahme im Sitzungszimmer 3, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg ermöglicht.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.03.2021	
3	Vorstellung neue Leitung Referat 34 / Sachstand Digitale Verwaltung	
4	Update Modellprojekte Smart Cities	
4.1	Aktueller Stand Smart City Strategie	
4.2	Ergebnisse Bürger*innenbefragung	
4.3	Weitere Projekte	
5	Fraktionsanträge	
5.1	Aufstellung von Smart Benches	**A 2021/0577**
6	Beantwortung von Anfragen	
7	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der Sitzung	

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Dienstag, dem 01.06.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Westhagen	**V 2021/1724**
2	Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Westhagen; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes	**V 2021/1795**
3	Verabschiedung Stadtteilmanagement raumscript	
4	Einwohnerfragestunde	

5	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.03.2021	
6	Kenntnisgaben	
6.1	Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Westhagen	**K 2021/0845**
6.2	Erweiterung und Modernisierung der Kindertagesstätte DRK Westhagen - Mehrkostenbeschluss - Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen gem. § 117 NKomVG	**V 2021/1691**
7	Berichte der Verwaltung	
7.1	Baumaßnahme Dessauer Straße Bericht der Neuland	
7.2	Bericht aus dem Geschäftsbereich Schule für das Ortsratsgebiet Westhagen	
7.3	Kindertagesstätte Lebenshilfe Bericht der Verwaltung	
7.4	KulturHaus Westhagen Bericht der Verwaltung	
7.5	Verstetigung Soziale Stadt Bericht der Verwaltung	
8	Bebauungsplan "Westhagen IV. Quartier/ Teil c, 2. Änderung" in Wolfsburg-Westhagen – Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag; Beschluss über die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss	**V 2021/1788**
9	Generalsanierung Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Turnhalle A - Mehrkostenbeschluss	**V 2021/1784**
10	Richtlinien des Ortsrats Westhagen für die Bekanntgabe von lokalen Ereignissen an den Begrüßungsschildern"Westhagen sagt Willkommen"	
11	Anträge des Ortsrates	
11.1	Antragscontrolling der Verwaltung	
11.2	Fachgerechte Pflege der Grünanlagen in Westhagen CDU Fraktion im Ortsrat Westhagen	
12	Beantwortung von Anfragen	
13	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG
Jahrgang 18	**Wolfsburg, 28. Mai 2021**	**Nummer 45**

Inhaltsverzeichnis

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 der Stadt Wolfsburg zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen	Seite 520 - 521

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 der Stadt Wolfsburg zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 27.05.2021

Allgemeinverfügung

§ 1

Aufgrund § 12 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 28.04.2020, Nummer 1/2020, aufgehoben

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

I Begründung

Zu § 1:

Nach § 12 sind angeordnete Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut ist im Stadtgebiet Wolfsburgs erloschen, sodass eine Aufhebung vorzunehmen ist.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft Tag (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft Tag (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 27.05.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 31. Mai 2021** **Nummer 46**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021	Seite 522 - 534

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 31.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt §§ 28 Absatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 1a, 11, 12 und § 13 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg die Maßnahmen für Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Kindertageseinrichtungen sowie Schulen nach §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1-3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten.

§ 2
Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testpflicht entfällt, wenn der/die Mitarbeitenden einen für ihn/sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen für ihn/sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

§ 3
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.
Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 4
Ergänzend zu § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z.B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen hierbei nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

§ 5
Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen nach §§ 2 bis 4 sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6
(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Die §§ 2 bis 4 sind bis einschließlich 28.06.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Seit dem 28.04.2021 unterschreitet der Sieben-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Wolfsburg den Schwellenwert von 165. Für alle Einrichtungen der §§ 11, 12 und 13 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt weiterhin der eingeschränkte Regelbetrieb (Szenario B). Die Feststellung des § 1 beruht auf §§ 1a, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1-3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

zu § 2-4:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG insbesondere Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (BGBl. I, 370) im März 2021. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung am 31.05.2021 gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 18 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 18 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen. In den letzten Tagen wurden trotz umfassender Hygienemaßnahmen in mehreren Kindertageseinrichtungen Quarantäneanordnungen verfügt. Die Testpflicht des § 2 für Mitarbeitende ist ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten bleibt. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung arbeiten.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegen. Nach dieser Verordnung ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Ferner entfällt die Testpflicht für alle genesenen Mitarbeitenden, die einen geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. Nach dieser Verordnung ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Mit den Regelungen der §§ 3 und 4 zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen zusätzlichen Baustein dar, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen ist.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes auf dem Schulweg nach § 4 dieser Allgemeinverfügung, um die Infektionswahrscheinlichkeit in Bereichen, in denen das Abstandsgebot nicht nur vorübergehend nicht eingehalten werden kann, zu verringern. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind die Maßnahmen verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. In den vergangenen Wochen waren die Kapazitäten des Wolfsburger Klinikums weitgehend ausgelastet.

Diese Situation hat sich in den letzten Wochen entspannt. Dennoch droht weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken. Gleich effektive, für die Adressaten weniger belastende Mittel sind nicht ersichtlich. Der mit den Maßnahmen erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen steht den geschützten Rechtsgütern auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG gegenüber. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 6:

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 31.05.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen

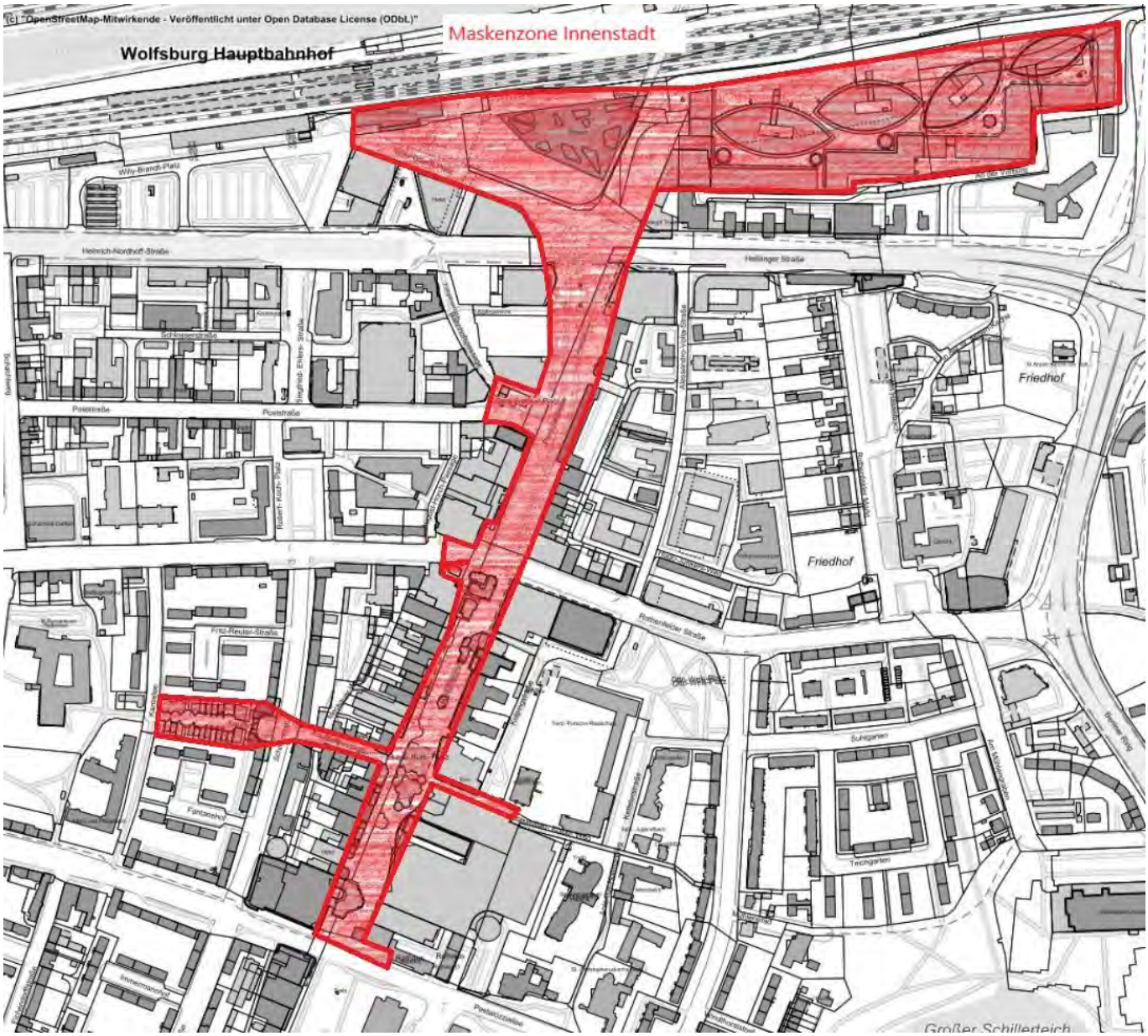
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Friedhof
Friedhof
Großer Schillerteich

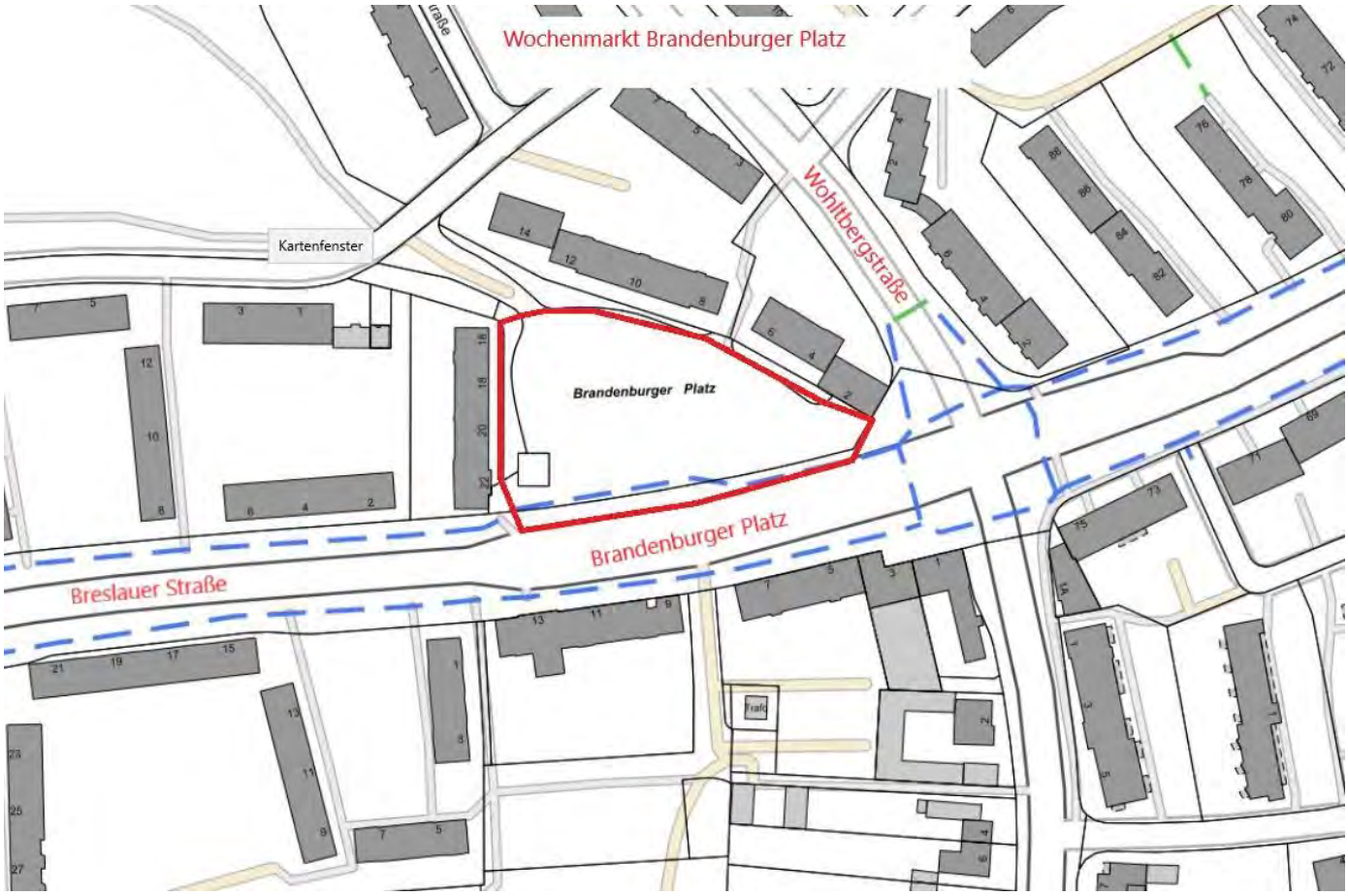
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

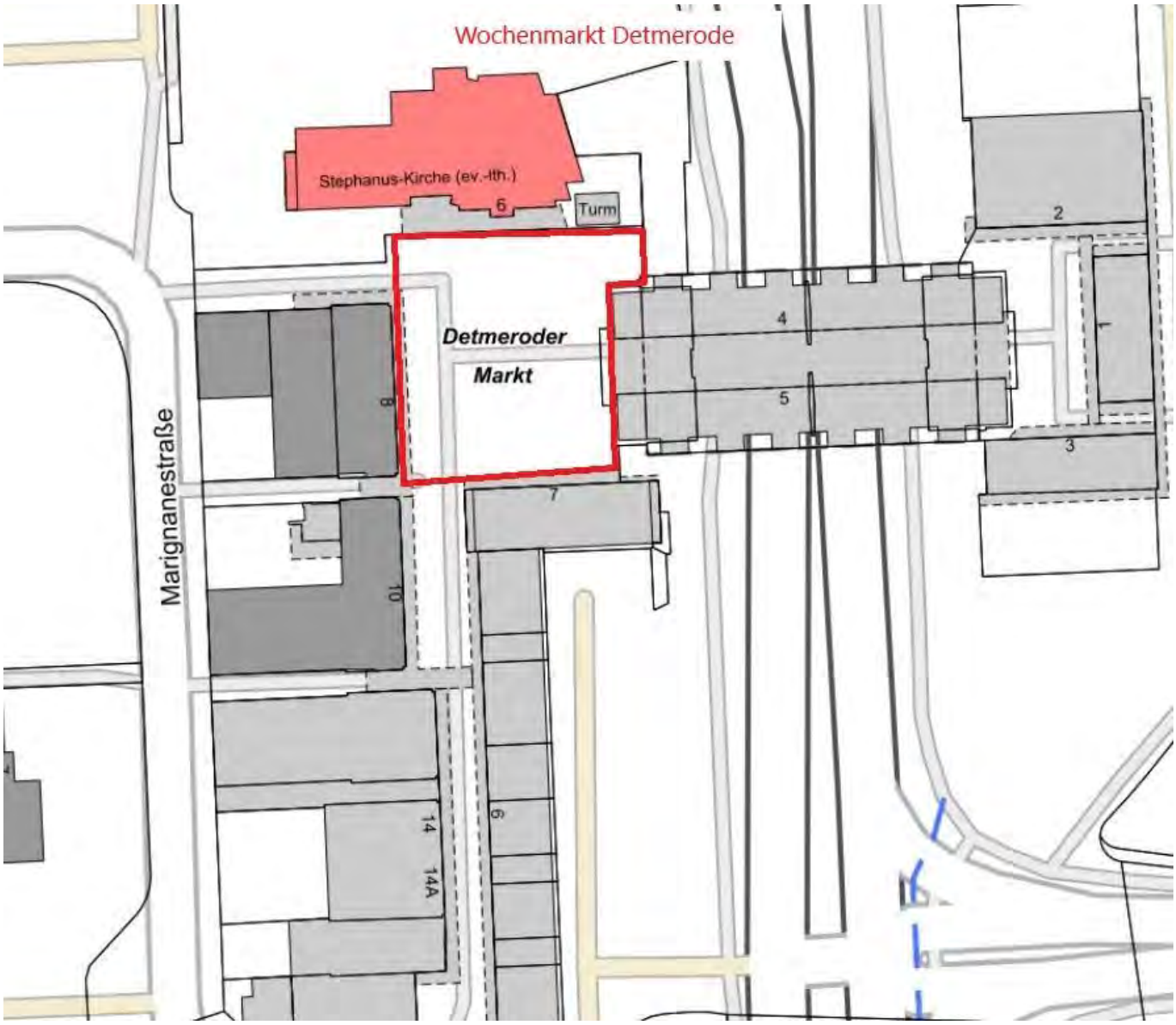
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
3

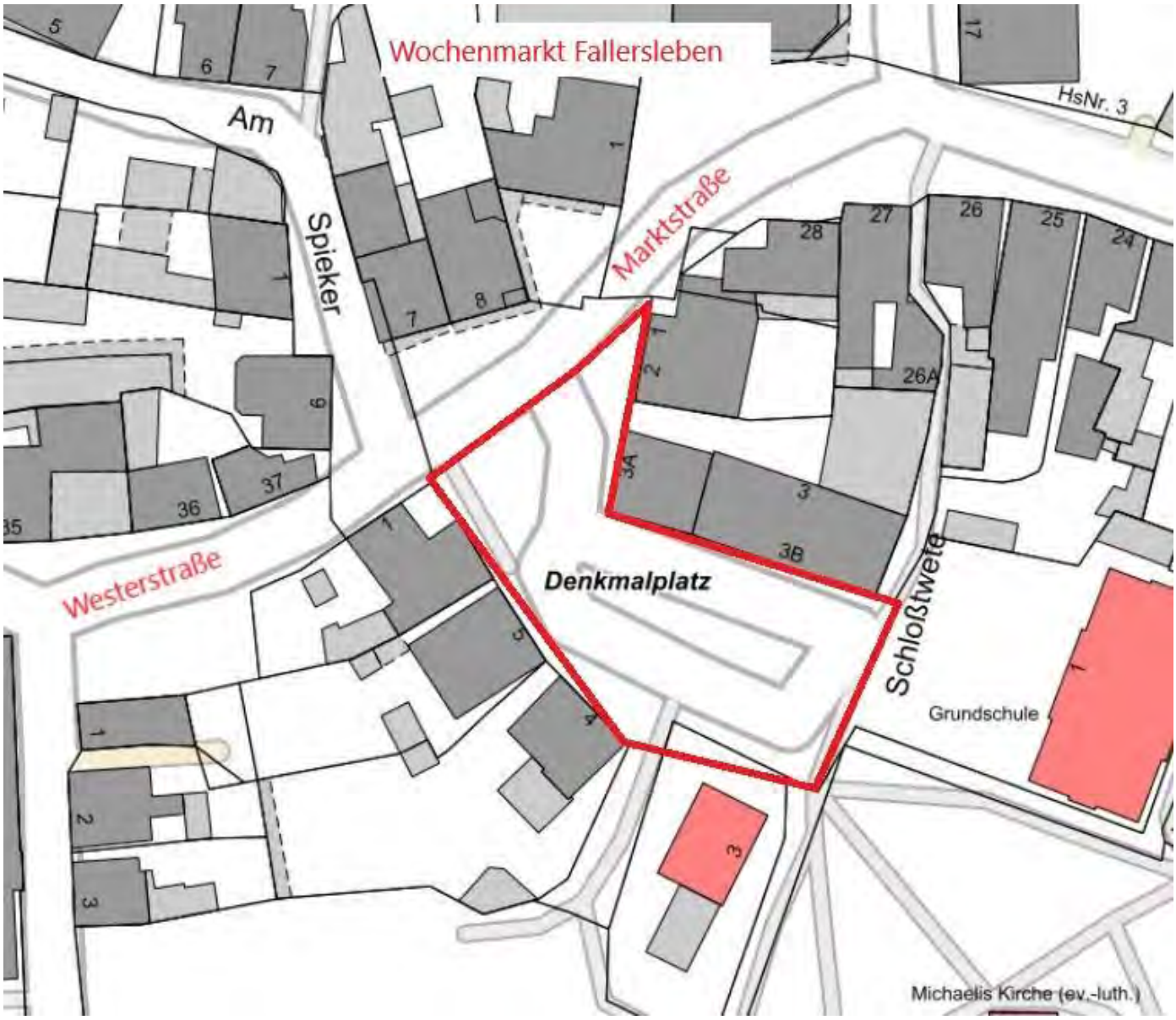
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßtwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

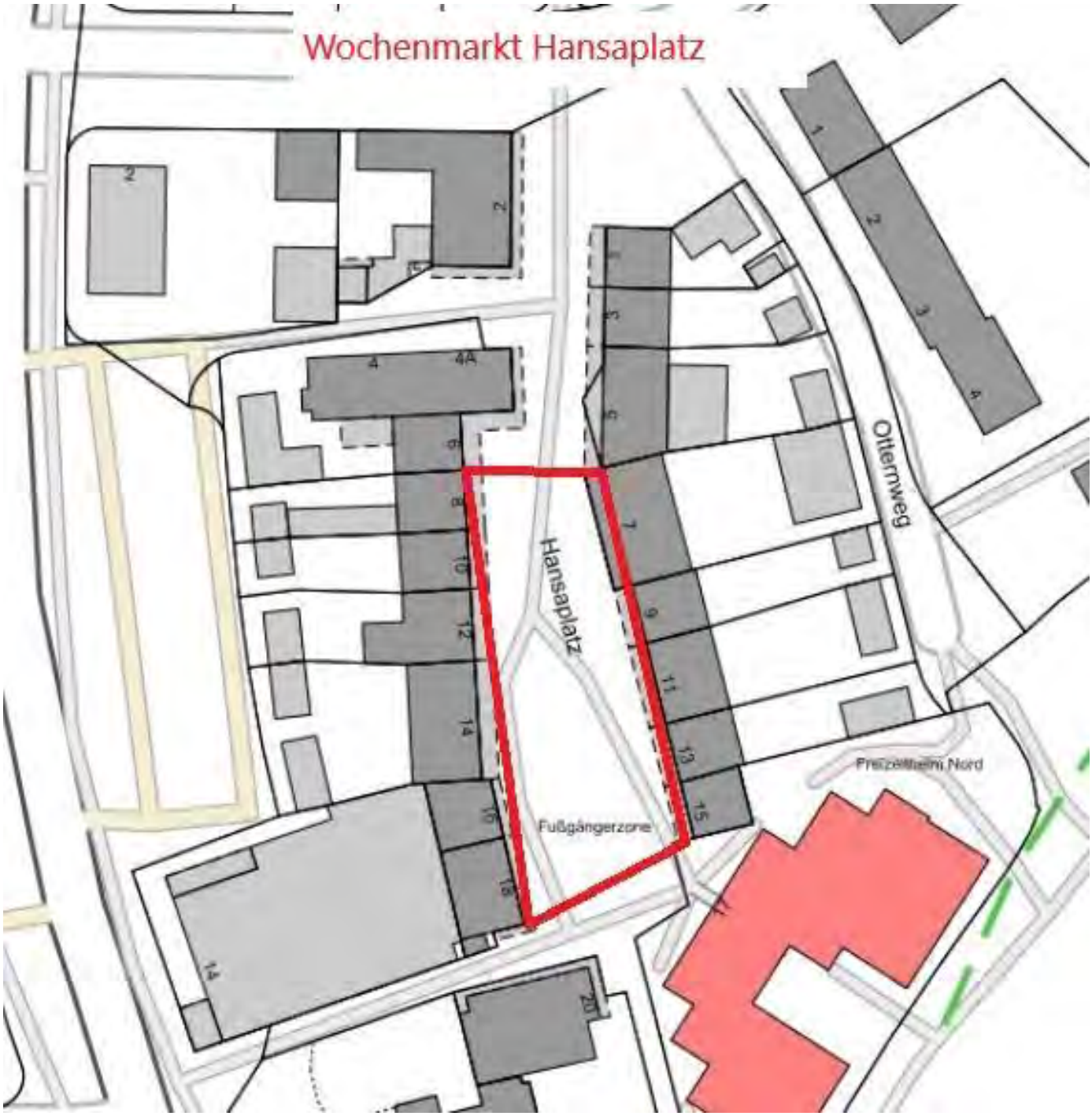
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Ottenweg
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

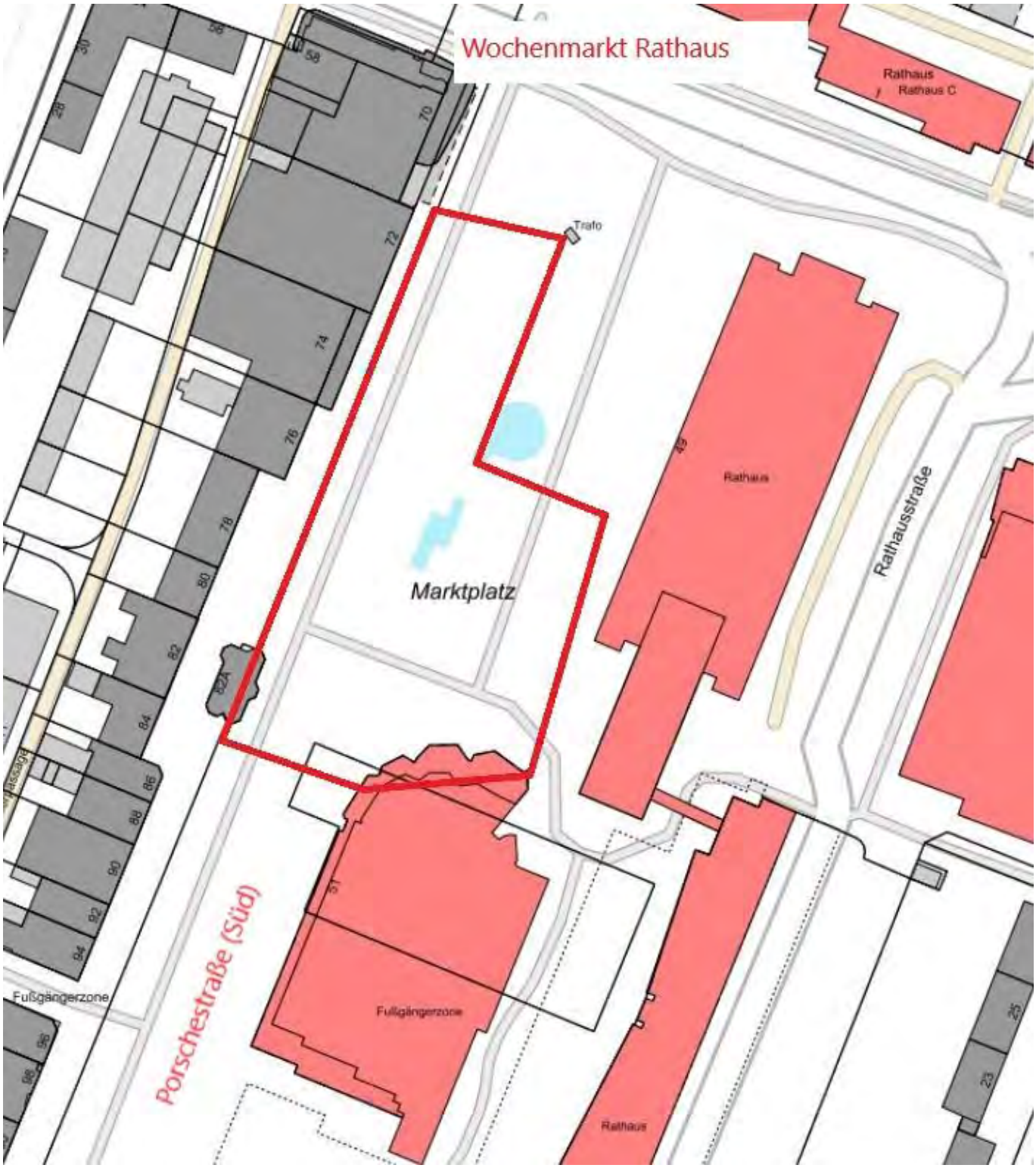
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

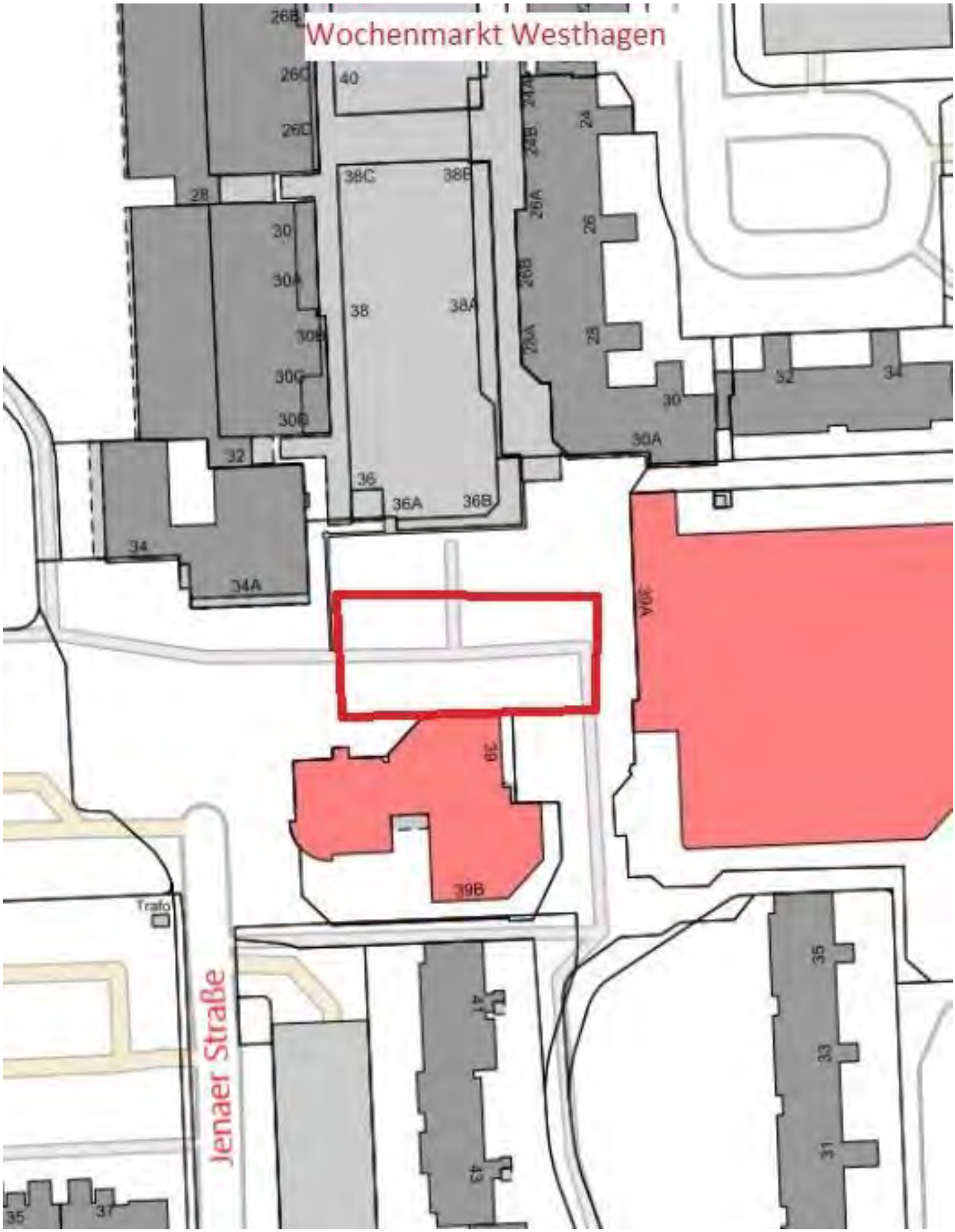
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
38C
38B
38
38A
28
30
30A
30B
30C
30D
32
36
36A
36B
34
34A
24
26
28
30
30A
32
34
39
39B
35
33
31
41
43
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 01. Juni 2021** **Nummer 47**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 01.06.2021	Seite 535 - 537

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 01.06.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit §§ 1a Abs. 3 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
Es gelten die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Sieben-Tage-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 gelten.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 03.06.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 nach § 28 b Abs. 1 IfSG vom 20.05.2021, Amtsblatt 41/2021, S. 489-491 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Unterschreitet in einer kreisfreien Stadt nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Schwellenwert, gilt die jeweilige Schutzmaßnahme gemäß § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Am 27.05. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 40,2, am 28.05. 30,6, am 29.05. 35,4, am 31.05. 29,7 und am 01.06. 29,7. (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 01.06.2021) Somit gelten die Schutzmaßnahmen ab dem 03.06.2021.

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für Sieben-Tage-Inzidenzen von mehr als 35. aber nicht mehr als 50 gelten.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 03.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 03.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 01.06.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 04. Juni 2021** **Nummer 48**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg	Seite 538 - 539
Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ im Stadtteil Heßlingen Verfahrensdurchführung/Öffentliche Auslegung	Seite 540 - 542
Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg Verfahrensdurchführung/Öffentliche Auslegung	Seite 543 - 544
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Fallersleben/Sülfeld	Seite 545
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Westhagen	Seite 545
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West – Gashaus West	Seite 545 - 546
32. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 546 - 547
Sitzung des Klimabeirates	Seite 547
Sitzung des Ausschusses SchwefelBad Fallersleben	Seite 548
25. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 549
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 549
Öffentliche Zustellungen	Seite 550

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.
Nach erneuter Ausfertigung tritt mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan rückwirkend zum 03.04.2020 in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

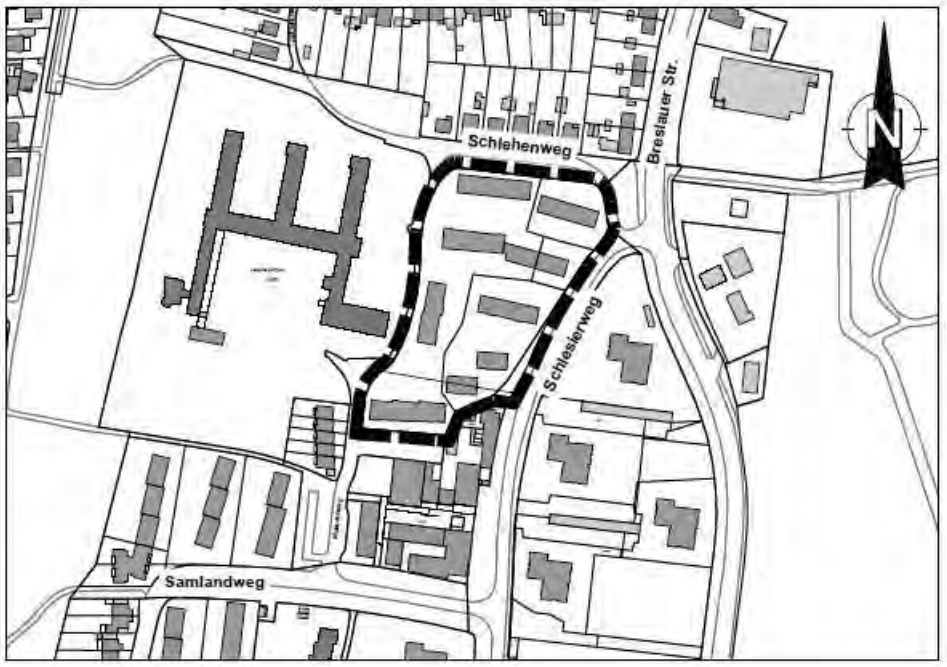

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"LAAGBERG NORD", 3. ÄNDERUNG, 1. TEILBEREICH

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 LGLN

WOLFSBURG

Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ im Stadtteil Heßlingen Verfahrensdurchführung/Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 26.05.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Flächen auf den Grundstücken Dieselstraße 44 und Lerchenweg 20 und 22 im Sinne des „Städtebaulichen Strukturkonzepts Dieselstraße“ neu zu ordnen. Konkret soll ein Bürokomplex mit einem bis zu 9-geschossigen Hochhaus entstehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **14.06.2021** bis einschließlich **14.07.2021**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

- Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan der Stadt Wolfsburg
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter:
- Umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig vom Zweckverband Großraum Braunschweig

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

a) PGT Umwelt und Verkehr GmbH: Verkehrserzeugung zum Neubauvorhaben Bürokomplex Lerchenweg in Wolfsburg, Hannover 12.06.2019 mit Aussagen zum erwarteten Verkehrsaufkommen durch die Büronutzung.
b) Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ Neubau eines Bürokomplexes an der Dieselstraße in der Stadt Wolfsburg, Nr. 20063, 12.05.2020 mit Aussagen zu Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm und Gewerbelärm sowie Empfehlungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen.
c) IUP. Ingenieure: Schadstoffkataster für den Rückbau der Gebäude auf dem Grundstück Lerchenweg 20/22/Dieselstraße 44 in Wolfsburg, Bericht Nr. 46058, Braunschweig, 14.12.2016 mit Aussagen zum allgemeinen Schutz der Umwelt vor schädlichem Abfall sowie zu den Belangen des Bodenschutzes.
d) Stellungnahme des GB 06/1 Frauen und Familienbelange vom 09.09.2020 zu sicheren Fahrradabstellplätzen und übersichtlichen Freianlagen.
e) Stellungnahme der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt vom 18.08.2020, zu Unfallschwerpunkten.
f) Stellungnahme der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 09.09.2020 zu gesunden Arbeitsverhältnissen.
g) Siehe ergänzend Ziff. 3. a)

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Biodata GbR, Biologische Gutachten: Geplanter Gebäudeabriss Dieselstraße, Wolfsburg Untersuchung hinsichtlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Braunschweig, April 2019 mit Aussagen insbesondere zu Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermausquartiere und Vogelniststätten und hierzu erforderliche Maßnahmen.
b) Biodata GbR, Biologische Gutachten: Maßnahmenvorschläge für den Artenschutz, Hexad - Ideencampus, Dieselstraße 44, Wolfsburg mit Aussagen insbesondere zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse, Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe.
c) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.09.2020 zu Ausgleichsmaßnahmen für Brutstätten des Haussperlings, des Hausrotschwanzes und der Mehlschwalbe und zu Belangen der Forstwirtschaft.
d) Stellungnahme des Geschäftsbereichs Grün vom 08.09.2020 zu Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Waldabstand, Bodenversiegelung, Retentionsflächen und Grundwasserabsenkungen.
e) Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Wolfsburg vom 23.08.2020 zu Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf Nisthilfen.

3. Schutzgut Fläche und Boden

a) Stellungnahme der Unteren Abfall-/ Immissionsschutz-/ Bodenschutzbehörde vom 09.09.2020 zu Altlasten und Beprobungen des Mutterbodens sowie zum Schallschutz.
b) Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 15.09.2020 zur Beschaffenheit des Untergrundes, zur Erdfallgefährdung, nötigen Baugrunderkundungen sowie zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden und Kompensation von Eingriffen.
c) Siehe ergänzend Ziff. 1. c)
d) Siehe ergänzend Ziff. 2. d)

4. Schutzgut Wasser

a) Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 09.09.2020 zu Untergrunderkundungen, Erdwärmesonden und Grundwasserabsenkungen.
b) Siehe ergänzend Ziff. 2. d)

5. Schutzgut Luft und Klima

-

6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

-

7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

-

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

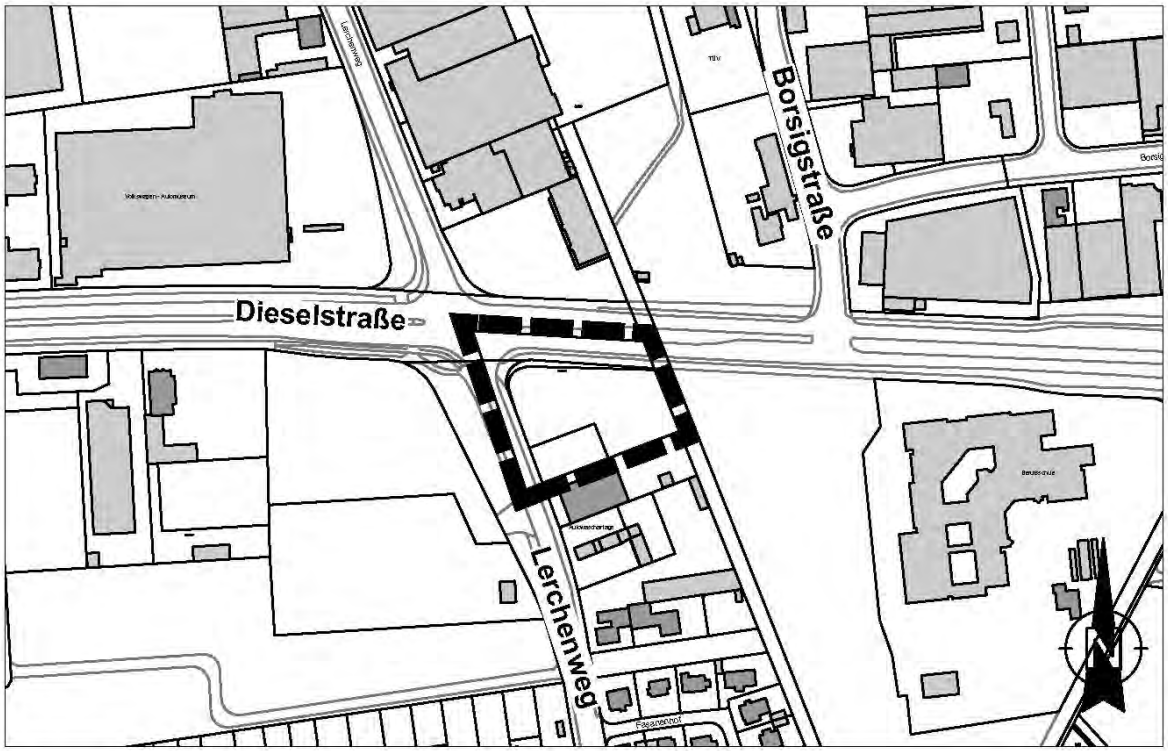

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" DIESELSTRAßE - ECKE LERCHENWEG "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg
Verfahrensdurchführung/Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 26.05.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich. Dieser befindet sich im Allerpark und überlagert Teilbereiche des seit dem 01.08.2002 rechtskräftigen Bebauungsplans „Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung“. Im Nordosten wird der Geltungsbereich in ca. 25 m Entfernung parallel zum südlichen Allerufer begrenzt. Das entspricht der südlichen Grenze der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft des Bebauungsplans „Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung“. Im Nordwesten begrenzt das Badeland Wolfsburg den Geltungsbereich. Im Osten stellt die Grenze zur Flur 4, bzw. die Grenze zu Reislingen die Geltungsbereichsgrenze dar. Die südliche Grenze bildet die nördliche Uferkante des Allersees. Im Westen schließt der Bebauungsplan an den Bebauungsplan „Erlebniswelt Allerpark - Sport und Erholung“ 2. Änderung an.

Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden gastronomischen Einrichtung „Kolumbianischer Pavillon“ und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine moderate Ergänzung des gastronomischen Angebotes südlich der bestehenden öffentlichen Toilettenanlage an den Beachvolleyballfeldern am Allersee. Neben der damit verfolgten Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Besucher der ErlebnisWelt Allerpark, im Bereich der Strandpromenade, soll gleichzeitig mit geringstmöglichem Eingriff der Erhalt der bestehenden Grünfläche entlang des Nordstrandes am Allersee und dessen offener Charakter mit seinen Sichtbeziehungen gesichert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt zur Einsicht

vom **14.06.2021** bis einschließlich **14.07.2021**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Da für den ursprünglichen Bebauungsplan ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB durchgeführt wurde und durch die 3. Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Planverfahren als Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine förmliche Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist daher nicht durchzuführen und es ist kein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erarbeiten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

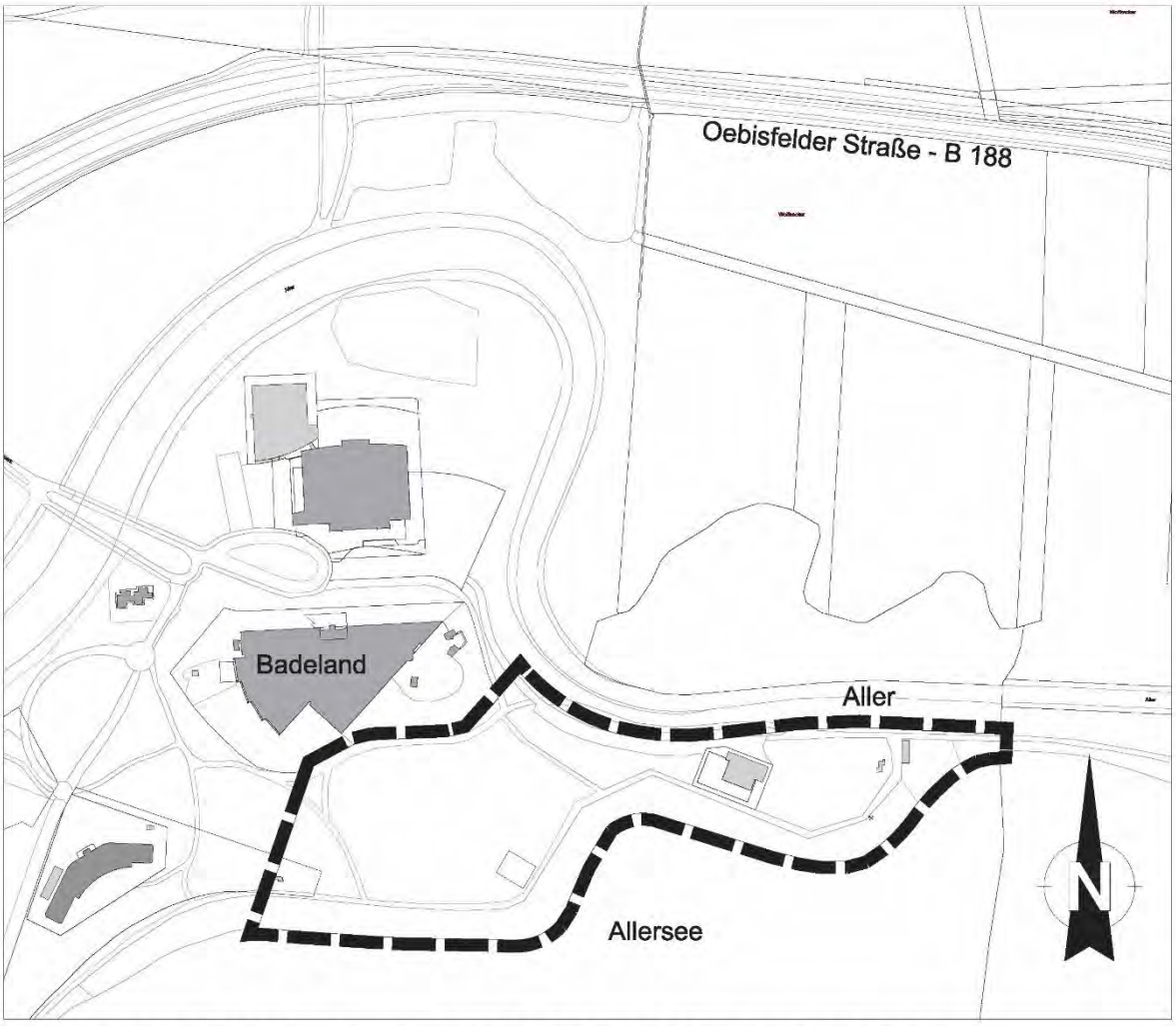

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ERLEBNISWELT ALLERPARK - SPORT UND ERHOLUNG, 3. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung / Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Fallersleben / Sülfeld

Herr Klaus-Dieter Reglitz hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Fallersleben / Sülfeld mit sofortiger Wirkung verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Dietmar Thomas über. Herr Thomas hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Fallersleben / Sülfeld angenommen und wurde am 04.05.2021 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 04.06.2021 Der Stadtwahlleiter

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Westhagen

Herr Andreas Zimpfer hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Nordstadt mit sofortiger Wirkung verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Frau Karin Meineke über. Frau Meineke hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Westhagen angenommen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 04.06.2021 Der Stadtwahlleiter

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung einer Berichtigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West – Gashaus West

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West – Gashaus West erteilt. Der Beschluss wurde vom 10.12.2020 bis einschließlich 24.12.2020 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich ausgelegt, nachdem die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht wurde. Da die Rechtsbehelfsbelehrung unter Teil IX. des Planfeststellungsbeschlusses fehlerhaft war, wird dies hiermit durch die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit der berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung geheilt.

Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung kann

vom 10.06.2021 bis einschließlich 17.06.2021

im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de > und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 300/400“) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersach-sen.de, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses und gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16.11.2020, Aktenzeichen L1.4/L67301/01-16-03/2019-0002, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung gestellt und begründet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 26.05.2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez.
G. Zimmermann

Az. des LBEG: L1.4/L67301/01-16_03/2019-0002/189

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 32. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 08.06.2021 um 16:00 Uhr digital über MS Teams (Sitzungsleitung im Rathaus A, Porschestraße 49, Zimmer 415, 38440 Wolfsburg).

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird daher möglichst um Anmeldung bis Sonntag, 06.06.2021 unter der Mail sekretariat21@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 18.05.2021

3 Smart City Strategie Wolfsburg

4 Grundsatzbeschluss zur Konzeption und Umsetzung von Mobilitätsstationen

5 Sachstandsbericht Ladeinfrastruktur und Netze
Mündlicher Bericht

6 Wolfsburger Statistik - Daten & Fakten 2021

7 Anträge der Fraktionen

8 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

9 Beantwortung von Anfragen

10 Kenntnisgaben

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Klimabeirates am Donnerstag, dem 10.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams. Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 3, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen aufgrund der Hygienevorkehrungen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Es wird dafür möglichst um Anmeldung bis zum Dienstag, 08.06.2021 unter der Mailadresse
klimabeirat@stadt.wolfsburg.de gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.04.2021

3 Klimaschutz in Wolfsburg, Ergebnisse der Arbeit des Klimabeirats

3.1 Nachhaltiges Bauen

3.2 Umfassender Klimaschutz für Wolfsburg

3.3 Wolfsburg wird bis 2035 CO2-neutral!

3.4 Energie und Klimaschutz: Kommunales Energiemanagementsystem für Wolfsburg

4 Anfragen und Anregungen

Schließung der Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses SchwefelBad Fallersleben am Donnerstag, dem 10.06.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Hybridsitzung:
Die Teilnahme für ordentliche Mitglieder per Videokonferenztechnik (Microsoft Teams) wird gem. § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ermöglicht.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2020
3	Ergebnis Kosten- und Erlösplan des Schwefelbades Fallersleben 2020
3.1	Präsentation des Ergebnisses des Kosten- und Erlösplanes 2020
4	Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben
5	Kenntnisgaben
5.1	Präsentation: Das Schwefelbad in Zeiten von Corona
6	Anträge der Fraktionen
6.1	Schwefelbad Fallerleben
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, dem 08.06.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.03.2021
3	Kenntnisgaben
3.1	Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Hattorf/Heiligendorf
3.2	§ 182 Abs. 2 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
3.2.1	Schulentwicklungsplanung: Erweiterung der Zügigkeit der Grundschule Schunterwiesen ab Schuljahr 2022/23 12. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg
4	Berichte der Verwaltung
4.1	„Baugebiet Hasenmorgen - Bebauung Lütjer Weg
4.2	Parksituation in Hattorf, Kirchbergstraße/ Lindenstraße
5	Anträge des Ortsrates
6	Beantwortung von Anfragen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herrn Sergiu-Dan Savu	Mun. Sos Sibiului Nr. 39 App 11 551129 Medias SB / Rumänien	01-23/ 772007420229

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.06.2021.

Der Bescheid gilt am 18.06.21 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 04. Juni 2021** **Nummer 49**

Inhaltsverzeichnis

Teilwiderruf der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 04.06.2021	Seite 551 - 553

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Teilwiderruf der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 04.06.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2vom 30. Mai 2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 35 Satz 2, 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
§ 3 Abs. 1 (Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an bestimmten Örtlichkeiten im öffentlichen Raum) der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021, Amtsblatt 46/2021, S. 522-534 tritt außer Kraft.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf Wochenmärkten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

§ 3 Abs. 1 der genannten Allgemeinverfügung wird widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Entscheidung über den Widerruf steht im Ermessen der Behörde.

Die Sieben-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg liegt seit dem 15.05. kontinuierlich unter 100. Die Infektionszahlen bewegen sich seitdem auf einem niedrigen Niveau. Zuletzt konnten die Schutzmaßnahmen der Stufe 35-50 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Kraft treten.

Das Infektionsrisiko im Freien ist grundsätzlich als gering einzuschätzen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=1F6FAE8375CC7CE30C21507969758D17.internet071?nn=13490888#doc13776792bodyText2, zuletzt abgerufen am 02.06.2021). Verbunden mit den geringen Inzidenzzahlen ist die Schutzmaßnahme derzeit nicht notwendig.

Die Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen entfällt an folgenden Örtlichkeiten:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 04.06.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 04. Juni 2021** **Nummer 49**

Inhaltsverzeichnis

Teilwiderruf der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 04.06.2021	Seite 551 - 553

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Teilwiderruf der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 04.06.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2vom 30. Mai 2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 35 Satz 2, 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
§ 3 Abs. 1 (Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an bestimmten Örtlichkeiten im öffentlichen Raum) der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021, Amtsblatt 46/2021, S. 522-534 tritt außer Kraft.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf Wochenmärkten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

§ 3 Abs. 1 der genannten Allgemeinverfügung wird widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Entscheidung über den Widerruf steht im Ermessen der Behörde.

Die Sieben-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg liegt seit dem 15.05. kontinuierlich unter 100. Die Infektionszahlen bewegen sich seitdem auf einem niedrigen Niveau. Zuletzt konnten die Schutzmaßnahmen der Stufe 35-50 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Kraft treten.

Das Infektionsrisiko im Freien ist grundsätzlich als gering einzuschätzen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=1F6FAE8375CC7CE30C21507969758D17.internet071?nn=13490888#doc13776792bodyText2, zuletzt abgerufen am 02.06.2021). Verbunden mit den geringen Inzidenzzahlen ist die Schutzmaßnahme derzeit nicht notwendig.

Die Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen entfällt an folgenden Örtlichkeiten:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 04.06.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 10. Juni 2021** **Nummer 50**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10.06.2021	Seite 554 - 556

Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 10.06.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit §§ 1a Abs. 3 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
Es gelten die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Sieben-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 35 gelten.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 12.06.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 01.06.2021, Amtsblatt 47/2021, S. 535-537 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Unterschreitet in einer kreisfreien Stadt nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Schwellenwert, gilt die jeweilige Schutzmaßnahme gemäß § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Am 05.06. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 28,9, am 07.06. 32,2, am 08.06. 25,7, am 09.06. 14,5 und am 10.06. 7,2. (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 10.06.2021) Somit gelten die Schutzmaßnahmen ab dem 12.06.2021.

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für Sieben-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 35 gelten.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 12.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 12.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 10.06.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 11. Juni 2021** **Nummer 51**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Steimker Gärten, 2. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung	Seite 557 - 559
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2010 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 560
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2011 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	Seite 560 - 561
31. Sitzung des Schulausschusses	Seite 561 - 562
23. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 562 - 563
Sitzung des Klinikumsausschusses	Seite 563
35. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 564 - 565
28. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 566
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 566
Öffentliche Zustellungen	Seite 567

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Steimker Gärten, 2. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 26.05.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Steimker Gärten, 2. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Hauptziel des Bebauungsplans „Steimker Gärten, 2. Änderung“ ist es, Baurecht für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einem Sortimentsschwerpunkt für die Nahversorgung zu schaffen und parallel die in seiner Umgebung entstehenden kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe einer Steuerung zu unterwerfen. Darüber hinaus umfassen die Textlichen Festsetzungen Reglementarien zu möglichen Büroflächen und die Sicherung von Wohnnutzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **21.06.2021** bis einschließlich **16.07.2021**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen zur erneuten Auslegung vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

a) Geplantes Wohnbaugebiet „Steimker Gärten“, Verkehrstechnische Stellungnahme SBi Beratende Ingenieure aus April 2019 mit Ermittlungen der zu erwartenden Verkehrszahlen und Analyse zur Verkehrsregelung des Anschlussknotens West

b) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Steimker Gärten, 2. Änderung, grasy + zanolli GbR vom 27.05.2020 mit Aussagen zur Verlärmung des Plangebietes durch Verkehrslärmauswirkungen und zu Auswirkungen des gewerblichen Lärms durch eine Anlieferzonefür einen großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Stellungnahme grasy + zanolli GbR vom 29.05.2020)

c) Stellungnahmender Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt vom 02.03.2020 und 12.03.2020 zum Unfalllagebild im Bereich der Nordsteimker Straße / Geltungsbereich des Bebauungsplans und zur Umsetzung von Maßnahmen im Verkehrssystem zur Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse hinsichtlich ÖPNV, Park+Ride-Plätzen und Radverkehr

d) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.03.2020 zur Minimierung von Eingriffen und zur Bepflanzung der Innenhöfe mit Bäumen sowie zu einer Dachbegrünung

e)Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde vom 24.08.2020 zur Vermeidung der Anlieferungsverkehre von Einzelhandelsbetrieben im öffentlichen Straßenraum

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Bebauungsplan Steimker Gärten, Umweltbericht BPR Dipl. –Ing. Bernd F. Künne & Partner mbB vom 27.05.2020 mit Eingriffs Ausgleichsbilanzierung gem. Bundesnaturschutzgesetz

3. Schutzgut Boden

a) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.03.2020 zur Versiegelung der Innenhöfe

Während der Auslegungsfrist können - **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs** - Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

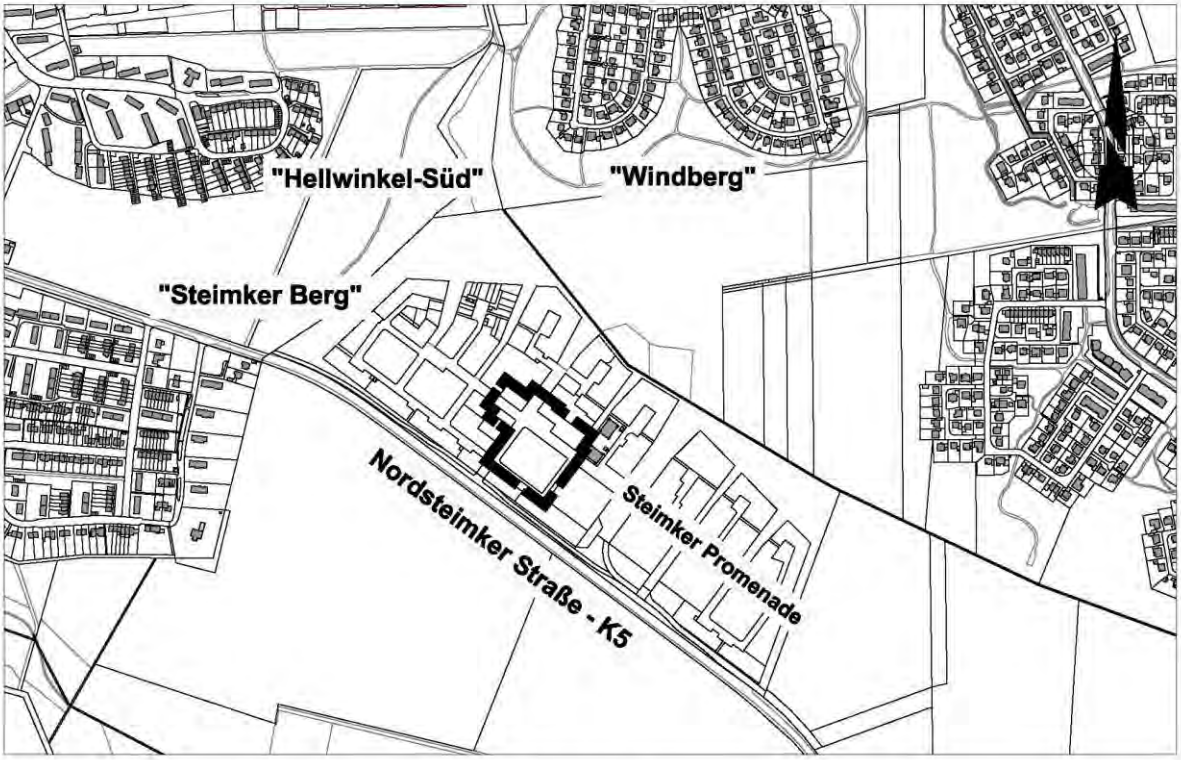

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "STEIMKER GÄRTEN" 2. ÄNDERUNG

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Bekanntmachungen des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2010 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 19.12.2011 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2010 wird gemäß § 101 Absatz 1 NGO i. V. m. § 4 Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen; zugleich wird dem Geschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 21.06.2021

bis 30.06.2021

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Postanschrift Am Markt 1, **Dienstgebäude An der Stadtkirche 2, Zimmer 3,**
38154 Königslutter am Elm, aus.

Königslutter am Elm, den 17.05.2021

(Rahn)
Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2011 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 22.04.2021 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

a) Das Abschlussergebnis 2011 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das positive Jahresergebnis in Höhe von 48.541,86 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Die Jahresrechnung 2011 wird gemäß § 129 NKomVO in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.

b) Dem Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 21.06.2021

bis 30.06.2021

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Postanschrift Am Markt 1, **Dienstgebäude An der Stadtkirche 2, Zimmer 3,**
38154 Königslutter am Elm, aus.

Königslutter am Elm, den 17.05.2021

(Rahn)
Geschäftsführerin

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Schulausschusses am Dienstag, dem 15.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Digitale Sitzung:
Die Teilnahme per Videokonferenztechnik (Microsoft Teams) wird für Mitglieder gem.§ 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NKomVG angeordnet. Die Sitzung findet ausschließlich digital statt. ***Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.***

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.03.2021, 13.04.2021 und 27.04.2021

3 LdV Grund- und Gesamtschule Franz-Marc-Straße 2, Wolfsburg, Brandschutzsanierung Haus E, Mehrkosten

4 Modernisierungsmaßnahmen an Schulen; Sonnenschutz Schulzentrum Fallersleben

5 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Ehmen-Mörse im Schuljahr 2022/23

6 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Masterplans Hochschule und Wissenschaft in der Stadt Wolfsburg

7 Berichte

7.1 Schulanmeldung
mündlicher Bericht

8 Kenntnisgaben

8.1 Präsentation zum Rechtsanspruch Ganztag
mündliche Kenntnisgabe

8.2 Städtebauliches Wettbewerbsverfahren für das urbane Quartier im Sonnenkamp

9 Anträge der Fraktionen

9.1 Einführung eines stadtweiten Softwaresystems zur Entlastung der Lehrer durch vollständige Digitalisierung der verwaltenden Tätigkeiten und der Kommunikation an den Schulen.

9.2 Schule nach Corona: Umfrage zur Situation an den Schulen während der Pandemie

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, dem 16.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 3, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.03.2021 und 28.04.2021

3 Berichte

3.1 Interkulturelle Beratung in Coronazeiten
mündlicher Bericht

4 Kenntnisgaben

4.1 Fraktionsantragscontrolling
schriftliche Kenntnisgabe

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Klinikumsausschusses am Donnerstag, dem 17.06.2021 um 15:00 Uhr im Microsoft Teams.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.03.2021

3 Vorstellung von Frau PD Dr. Keyver-Paik

4 Jahresabschluss 2020 Klinikum Wolfsburg
Vortrag von Herrn Robbers, WRG

5 Berichte

5.1 Geschäftsbericht 2020 für das Klinikum Wolfsburg

6 Kenntnisgaben

7 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Jahresabschluss 2020 -

8 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH) -
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

9 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020, Bestellung Jahresabschlussprüfer 2021

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 35. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 17.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Die Sitzung findet ausschließlich digital statt.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Raum A 408 / A 409 im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.
Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Die Hygiene-Bestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske) sind einzuhalten.
Anmeldungen werden vorab erbeten per Email an „PBA@stadt.wolfsburg.de“.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.05.2021

3 Bebauungsplan "Westhagen IV. Quartier/ Teil c, 2. Änderung" in Wolfsburg-Westhagen – Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag; Beschluss über die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss

4 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alt Wolfsburg“ im Stadtteil Alt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

5 Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg “Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung“
- Satzungsbeschluss -

6 Bebauungsplan " Landgraben, 1. Änderung"
im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

7 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt und „Kerksiek, 2. Änderung“ in den Ortsteilen Ehmen/ Mörse
- Satzungsbeschlüsse -

8 Erarbeitung der Planungsgrundlagen für den Ersatzneubau Berliner Brücke

9 Verlängerung des Durchführungszeitraumes für das Sanierungsgebiet „Wolfsburg-Westhagen“

10 Lichtsignalanlagen - Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2021

11 Ersatzneubau Durchlassbauwerk Vorderer Drömlingsgraben in Wendschott
- Objektbeschluss -

12 Grunderneuerung Überbauten Bauwerke 66 bis 70 - Grundstückszufahrten Lasker-Schüler Ring und Von-Ebener-Eschenbach-Ring
- Objektbeschluss -

13 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH); Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Jahresabschluss 2020

14 „Klimaschutz- und Klimaanpassungsstandards in der Bauleitplanung in Wolfsburg“

15 Klimaschutz in Wolfsburg, Ergebnisse der Arbeit des Klimabeirats

16 Berichte

17 Kenntnisgaben

18 Einbringung von Anträgen

18.1 Energie und Klimaschutz: Kommunales Energiemanagementsystem für Wolfsburg

18.2 Waldkonzept

19 Beratung von Anträgen

19.1 B-Plan-Änderungen hinsichtlich der privaten Haltung von Hühnern in allgemeinen Wohngebieten und zukünftige Berücksichtigung der Kleintierhaltung in entstehenden Baugebieten

19.2 Fahrradabstellanlagen im Allerpark

19.3 Aus Laternen werden Ladestationen

19.3.1 Beantwortung des Fraktionsantrags A 2021/0565 der FDP Fraktion - "Aus Laternen werden Ladestationen"

19.4 Den „Niedersächsischen Weg“ auch in Wolfsburg umsetzen (Unterpunkte 3 und 4)

19.5 Sozialplanung und Neubauvorhaben aufeinander abstimmen

20 Beantwortung von Anfragen

21 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ortsrates Nordstadt
am Mittwoch, dem 16.06.2021 um 18:00 Uhr
im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Für die Teilnahme an der Sitzung im Mehrgenerationenhaus ist das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske verpflichtet. Weiterhin muss ein aktueller negativer PoC-Antigen-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden. Mitgebrachte Selbsttests vor Ort sind nicht zulässig. Die Testpflicht entfällt für Personen mit Impfnachweis (gem. § 5a II Corona-VO), Genesenen-Nachweis (gem. § 5a III Corona-VO) und für Personen gem. § 5a IV Corona-VO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.05.2021
3	Beantwortung von Anfragen
4	Kenntnisgaben
4.1	Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Nordstadt
5	Erarbeitung der Planungsgrundlagen für den Ersatzneubau Berliner Brücke
6	Einrichtung eines offenen Jugendtreffs in freier Trägerschaft an der Bockwindmühle Kästorf durch den Bund der Pfadfinder*innen
7	1. Änderung des Bebauungsplanes „Alt Wolfsburg“ im Stadtteil Alt Wolfsburg - Satzungsbeschluss -
8	LdV Grund- und Gesamtschule Franz-Marc-Straße 2, Wolfsburg, Brandschutzsanierung Haus E, Mehrkosten
9	Anträge des Ortsrates
10	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Sabrina Steinke Bromer Straße 7 38448 Wolfsburg	Sabrina Steinke Bromer Straße 7 38448 Wolfsburg	01/13 WOB - K 1251

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 11.06.2021.

Der Bescheid gilt am 28.06.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 18. Juni 2021** **Nummer 52**

Inhaltsverzeichnis

Änderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg zur Bundestagswahl am 26. September 2021 mit Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Wolfsburg vom 12.03.2021	Seite 568 - 569
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021	Seite 570 - 581
30. Sitzung des Sportausschusses	Seite 582
26. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 583 - 584
25. Sitzung des Bildungshausausschusses	Seite 584
27. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 585
23. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau	Seite 586
Sitzung des Ortsrates Wendschott	Seite 587 - 588
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 588
Öffentliche Zustellungen	Seite 589 - 590

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Änderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg zur Bundestagswahl am 26. September 2021 mit Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Wolfsburg vom 12.03.2021

Vor dem Hintergrund der Vorbereitungen der Wahl des 20. Deutschen Bundestages unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hat der Bundestag das Sechsundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes beschlossen, welches im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 09.06.2021, Teil I S. 1482, veröffentlicht wurde und dessen Artikel 1 am 10.06.2021 in Kraft tritt. Dies regelt die Einfügung des neuen § 52a Bundeswahlgesetz (BWG). Danach wird für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 die nach § 20 Abs. 2 u. 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie § 39 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert.
Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) und andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter
https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist endet am Montag, dem 19. Juli 2021, um 18:00 Uhr.

Wolfsburg, den 18.06.2021

Der Kreiswahlleiter

Klaus Mohrs

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolfsburg für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan** werden für das **Haushaltsjahr 2020**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	500.728.300	0	24.844.600	475.883.700
Ordentliche Aufwendungen	537.757.400	0	11.390.500	526.366.900
Ordentliches Ergebnis	**- 37.029.100**			**-50.483.200**
Außerordentliche Erträge	6.000.000	0	879.100	5.120.900
Außerordentliche Aufwendungen	6.970.700	2.997.100	0	9.967.800
Außerordentliches Ergebnis	**- 970.700**			**-4.846.900**
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	491.827.300	0	24.949.600	466.877.700
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	477.078.000	0	11.290.500	465.787.500
Einzahlung für Investitionstätigkeit	20.686.700	810.000	0	21.496.700
Auszahlung für Investitionstätigkeit	72.711.900	0	5.580.400	67.131.500
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	52.025.200	0	6.390.400	45.634.800
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.399.600	0	1.124.700	3.274.900
nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	564.539.200	0	30.530.000	534.009.200
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	554.189.500	0	17.995.600	536.193.900
Saldo	10.349.700			-2.184.700

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan** werden für das **Haushaltsjahr 2021**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	514.030.100	0	85.278.500	428.751.600
Ordentliche Aufwendungen	545.236.500	0	19.948.600	525.287.900
Ordentliches Ergebnis	**- 31.206.400**			**-96.536.300**
Außerordentliche Erträge	6.000.000	3.375.000	0	9.375.000
Außerordentliche Aufwendungen	6.385.400	6.148.500	0	12.533.900
Außerordentliches Ergebnis	**- 385.400**			**-3.158.900**
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	505.751.900	0	82.033.500	423.718.400
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	483.038.700	0	16.576.800	466.461.900
Einzahlung für Investitionstätigkeit	19.202.100	0	348.600	18.853.500
Auszahlung für Investitionstätigkeit	70.825.000	3.448.000	0	74.273.000
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	51.622.900	3.796.600	0	55.419.500
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	6.276.400	0	1.036.500	5.239.900
nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	576.576.900	0	78.585.500	497.991.400
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	560.140.100	0	14.165.300	545.974.800
Saldo	16.436.800			-47.983.400

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan für das Klinikum Wolfsburg 2020 / 2021** wird nicht geändert.

§ 1 b

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg** werden für **das Haushaltsjahr 2020**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	6.013.200	0	2.916.200	3.097.000
Ordentliche Aufwendungen	13.531.000	0	304.000	13.227.000
Ordentliches Ergebnis	**- 7.517.800**			**-10.130.000**
Außerordentliche Erträge	24.000	0	0	24.000
Außerordentliche Aufwendungen	24.000	0	0	24.000
Außerordentliches Ergebnis	**0**			**0**
nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)				
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	6.717.800	2.551.200	0	9.269.000
Verlustausgleich durch Träger	800.000	61.000	0	861.000
Saldo	7.517.800			10.130.000
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.013.200	0	2.916.200	3.097.000
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.334.000	0	234.000	11.100.000
Einzahlung für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung für Investitionstätigkeit	330.000	192.500	0	522.500
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
nachrichtlich: (Gesamtbetrag)				
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.013.200	0	2.916.200	3.097.000
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.664.000	0	41.500	11.622.500
Saldo	- 5.650.800			-8.525.500

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg** werden für das **Haushaltsjahr 2021**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	6.029.500	0	163.500	5.866.000
Ordentliche Aufwendungen	12.774.200	2.851.800	0	15.626.000
Ordentliches Ergebnis	**- 6.744.700**			**-9.760.000**
Außerordentliche Erträge	24.000	0	0	24.000
Außerordentliche Aufwendungen	24.000	0	0	24.000
Außerordentliches Ergebnis	**0**			**0**
nachrichtlich: *(Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)*				
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	6.052.500	2.898.500	0	8.951.000
Verlustausgleich durch Träger	692.200	116.800	0	809.000
Saldo	6.744.700			9.760.000
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.029.500	0	163.500	5.866.000
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.577.200	2.921.800	0	13.499.000
Einzahlung für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung für Investitionstätigkeit	199.000	0	0	199.000
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
nachrichtlich: (Gesamtbetrag)				
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.029.500	0	163.500	5.866.000
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.776.200	2.921.800	0	13.698.000
Saldo	- 4.746.700			-7.832.000

§ 1 c

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg** werden für das **Haushaltsjahr 2020**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	2.887.700	0	550.000	2.337.700
Ordentliche Aufwendungen	8.962.800	0	254.000	8.708.800
Ordentliches Ergebnis	**- 6.075.100**			**-6.371.100**
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	**0**			**0**
nachrichtlich: *(Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)*				
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	252.000	0	0	252.000
Verlustausgleich durch Träger	5.823.100	296.000	0	6.119.100
Saldo	6.075.100			6.371.100
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.867.700	0	550.000	2.317.700
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.690.800	0	254.000	8.436.800
Einzahlung für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung für Investitionstätigkeit	314.000	0	0	314.000
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.867.700	0	550.000	2.317.700
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.004.800	0	254.000	8.750.800
Saldo	- 6.137.100			-6.433.100

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg** werden für das **Haushaltsjahr 2021**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	2.929.400	0	0	2.929.400
Ordentliche Aufwendungen	9.031.400	197.000	0	9.228.400
Ordentliches Ergebnis	**- 6.102.000**			**-6.299.000**
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	**0**			**0**
nachrichtlich: *(Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)*				
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	332.000	0	0	332.000
Verlustausgleich durch Träger	5.770.000	197.000	0	5.967.000
Saldo	6.102.000			6.299.000
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.909.400	0	0	2.909.400
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.679.400	197.000	0	8.876.400
Einzahlung für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung für Investitionstätigkeit	324.000	0	0	324.000
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.909.400	0	0	2.909.400
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.003.400	197.000	0	9.200.400
Saldo	- 6.094.000			-6.291.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) der **Stadt Wolfsburg** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das

Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 52.025.200 Euro um 6.390.400 Euro vermindert und damit auf

45.634.800 Euro

neu festgesetzt sowie für das

Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 51.622.900 Euro um 3.796.600 Euro erhöht und damit auf

55.419.500 Euro

neu festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Stadt Wolfsburg** ergibt sich hieraus eine Kreditermächtigung für das

Haushaltsjahr 2020 in Höhe von**40.446.800 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 in Höhe von**55.419.500 Euro.**

Die in § 2a dargestellte Kreditaufnahme des **Nettoregiebetriebes Klinikum Wolfsburg** in Höhe von **5.188.000 Euro** in dem **Haushaltsjahr 2020** wird als **Ausleihe** durch den Kernhaushalt der Stadt Wolfsburg dargestellt.

§ 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung des Klinikum Wolfsburg** wird nicht geändert.

§ 2 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** werden Kredite **für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** werden **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Wolfsburg** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das

Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 34.714.400 Euro um 3.940.500 Euro vermindert und damit auf

30.773.900 Euro

neu festgesetzt sowie für das

Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 34.529.900 Euro um 7.791.400 Euro erhöht und damit auf

42.321.300 Euro

neu festgesetzt.

§ 3 a

Im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** der **Stadt Wolfsburg** beansprucht werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2020** nicht verändert und für das

Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 84.250.000 Euro um 65.750.000 Euro erhöht und damit auf

150.000.000 Euro

neu festgesetzt.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** beansprucht werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.000.000 Euro vermindert um 500.000 Euro und damit auf

500.000 Euro

neu festgesetzt.

Für das **Haushaltsjahr 2021** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg beansprucht werden dürfen, nicht verändert.

§ 4 c

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** beansprucht werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 477.900 Euro vermindert um 91.700 Euro und damit auf

386.200 Euro

neu festgesetzt.

Für das **Haushaltsjahr 2021** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg beansprucht werden dürfen, nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern im **Haushaltsjahr 2020** werden nicht geändert.

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind für die Grundsteuer A und B durch eine besondere Hebesatzsatzung für das **Haushaltsjahr 2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		*vorher:*
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) (Grundsteuer A)	**320 v. H.**	*(320 v. H.)*
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	**495 v. H.**	*(450 v. H.)*

Der **Steuersatz** (Hebesatz) für die Gewerbesteuer im **Haushaltsjahr 2021** wird nicht geändert.

§ 6

Der **Stellenplan 2020** für das **Haushaltsjahr 2020** wird nicht geändert.

Der **Stellenplan 2021** für das **Haushaltsjahr 2021** wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt		Allgemeine Verwaltung			Klinikum Wolfsburg		
	bisher festgesetzt	neu festgesetzt	bisher festgesetzt	Veränderung	neu festgesetzt	bisher festgesetzt	Veränderung	neu festgesetzt
Beamte	1.096	**1.102**	1.083	6	**1.089**	12	0	**12**
vertraglich Beschäftigte	3.617	**3.634**	1.824	17	**1.841**	1.648	0	**1.648**
zusammen	4.713	**4.736**	2.907	23	**2.930**	1.660	0	**1.660**

	Bäderbetriebe			Bildungshaus		
	bisher festgesetzt	Veränderung	neu festgesetzt	bisher festgesetzt	Veränderung	neu festgesetzt
Beamte	1	0	**1**	0	0	**0**
vertraglich Beschäftigte	27	0	**27**	118	0	**118**
zusammen	28	0	**28**	118	0	**118**

§ 7

Für die **Haushaltsjahre 2020** und **2021** bleiben folgende Regelungen zu **Wertgrenzen** unverändert:

1. Für einen **Nachtragshaushalt** gilt als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ein Fehlbetrag, der 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushalts-jahres im Ergebnishaushalt übersteigt sowie im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG Aufwendungs- bzw. Auszahlungssteigerungen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Gesamtsumme der Auszahlungen im Finanzhaushalt des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

2. **Über- und außerplanmäßige** Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungs-ermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

3. **Investitionen** gelten als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn sie im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro übersteigen.

4. **Investitionen und dringende Instandsetzungen** gelten als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO, wenn Sie den Betrag in Höhe von 150.000 Euro unterschreiten.

§ 8

Für die Haushaltsjahre **2020** und **2021** bleiben zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO wie folgt gebildete Budgets unverändert:

1. Die **Personalaufwendungen und -erträge** sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Die dezentralen Personalaufwendungen werden in **2020** gegenüber der bisherigen Festsetzung gesamtstädtisch von 121.579.600 Euro um 4.085.300 Euro erhöht und damit auf **125.664.900 Euro** festgeschrieben. Die dezentralen Personalaufwendungen werden in **2021** gesamtstädtisch von 121.579.600 Euro um 3.217.700 Euro erhöht und damit auf **124.797.300 Euro** festgeschrieben. Hierzu erfolgt eine zentrale Steuerung auf Grundlage der DA Personalanpassung.

2. Die **Erträge und Sachaufwendungen** sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe bilden ein Budget. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung aus den Töpfen der Bewirtschafter, Einzelmaßnahmen im Ergebnishaushalt (Sondersachverhalte) sowie Zuwendungen an Dritte.

3. Auszahlungen einzelner **Investitionsmaßnahmen** eines Projektes bilden je ein Investitionsbudget. Sofern mehrere Investitionsprojekte oder einzelne Maßnahmen zu Budgets verbunden werden, so ist dies in den Bewirtschaftungsregeln vermerkt. Diese Regelungen gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.

4. Die im Haushaltsplan enthaltenen **Bewirtschaftungsregeln** führen diese Bestimmungen weiter aus.

5. Die Bewirtschaftungsregeln des Kernhaushaltes gelten für die **Nettoregiebetriebe** Bäder und Bildungshaus sowie für das Investitionsprogramm des Klinikum Wolfsburg entsprechend.

6. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Wolfsburg, den 16.12.2020

Klaus Mohrs

Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 115, 119 (4), 120 (2) und § 122 (2) NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport , Referat 32, Kommunalaufsicht, am 10.05.2021 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-103 (2020/2021) erteilt worden.

2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020/2021 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 21.06.2021 bis 29.06.2021 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 611, *nach vorheriger Terminabsprache* während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 11.06.2021 Der Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 22.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.05.2021

3 Generalsanierung Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Turnhalle A - Mehrkostenbeschluss

4 Einfeldhalle mit Funktionstrakt Wendschott, Neubau
- Objektvorlage -

5 Berichte

5.1 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Geschäftsbereichs Sport

5.2 Entwicklung der Sportinfrastruktur 2016 - 2021
- mündlicher Bericht der Verwaltung -

5.3 Nutzungsstunden von Kunstrasen- und Rasenplätzen im Vergleich
- mündlicher Bericht der Verwaltung -

5.4 Gesamtstädtische Bäderkonzept: Aktueller Sachstand
- mündlicher Bericht der Verwaltung -

5.5 Öffnung der Freibäder und aktuelles zur Schwimmausbildung
- mündlicher Bericht der Verwaltung -

6 Kenntnisgaben

6.1 Mitgliederentwicklung Wolfsburger Sportvereine 2016 bis 2021

7 Anträge der Fraktionen

7.1 Mündliche Erläuterungen der Verwaltung zum Fraktionsantrag 2020/0529 der SPD vom 24.11.2020
Neubau von zwei Sporthallen am Windmühlenberg – Alternatives Verfahren statt Aufschub

8 Beantwortung von Anfragen

8.1 Information der Verwaltung zur Anfrage der PUG-Fraktion vom 06.05.2021: Sachstand Neubau Funktionsgebäude von Lupo Martini

9 Anfragen und Anregungen

10 Verabschiedung von Frau Ursula Sandvoß

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 23.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1, Rathaus A, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, möglich. Aufgrund der Corona-Pandemie kann nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen unter Berücksichtigung der Hygienebestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske) zur Verfügung gestellt werden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Protokolle der 25. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Kulturausschusses vom 05.05.2021
3	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus
4	CongressPark Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2020
5	Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2020
6	Kulturentwicklungsplan Wolfsburg; 1. Fortschreibung
6.1	Antrag der AfD-Fraktion zum Kulturentwicklungsplan
7	Barrierefreie Erschließung Schloss Fallersleben
8	Berichte
8.1	Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Geschäftsbereichs Kultur
9	Kenntnisgaben - mündlich -
9.1	Kulturstiftung des Bundes - Kultursommer 2021 Projektantrag "SommerSinne 2021 - Wolfsburger Kulturwochen"
9.2	Aktuelles

10 Anträge der Fraktionen

10.1 Einbringung von Anträgen

10.1.1 Einrichtung einer festen Bühne in Fallersleben und Vorsfelde

10.2 Beratung von Anträgen

10.2.1 Einrichtung einer festen Bühne sowie „Click&Meet“ für Galerien, Museen und Kunstvereine

10.2.2 Einrichtung eines Fördermittelmanagements für die Wolfsburger Kultur

10.2.3 Einrichtung einer Kultur-Plattform als Ideenbörse und Marktplatz

11 Beantwortung von Anfragen

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Bildungshausausschusses Digitale Sitzung am Donnerstag, dem 24.06.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2021

3 Berichte

3.1 Sachstand Lernförderung

3.2 Sachstand alltagsintegrierte Sprachförderung

4 Kenntnisgaben

4.1 Mündliche Kenntnisgabe: Koordination Intergrationskurse in Wolfsburg

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, dem 22.06.2021 um 18:00 Uhr im OT Nordsteimke, Hotel Lindenhof, Hehlinger Straße 10, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.02.2021
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.04.2021
4	Kenntnisgaben
4.1	Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Barnstorf/Nordsteimke
4.2	Städtebauliches Wettbewerbsverfahren für das urbane Quartier im Sonnenkamp
4.3	Lichtsignalanlagen - Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2021
5	Bericht/Sachstand zur Grundsanierung K 111 und Auswirkungen auf den ÖPNV
6	Änderung von Ortsratsgrenzen im Baugebiet Sonnenkamp
7	Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" in den Ortsteilen Nordsteimke und Hehlingen der Stadt Wolfsburg - Aufstellungsbeschluss -
8	1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg - Satzungsbeschluss -
9	Durchführung eines städtebaulich-freiräumlichen Planungswettbewerbes „Gestaltung der „Neuen Mitte Nordsteimke“ – ein urbanes Quartier im Sonnenkamp Wolfsburg“
10	Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Wohnbauentwicklung im Quartier „Sonnenkamp III“
11	Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt und „Kerksiek, 2. Änderung“ in den Ortsteilen Ehmen/ Mörse - Satzungsbeschlüsse -
12	Anträge des Ortsrates
13	Beantwortung von Anfragen
14	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, dem 23.06.2021 um 19:00 Uhr im OT Brackstedt, Vereinsgaststätte "Finale", Lange Trift 5, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verabschiedung Ilse Held

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.03.2021

3 Kenntnisgaben

3.1 Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Brackstedt/Velstove/Warmenau

3.2 Neubekanntmachung Bebauungspläne im Amtsblatt 21.05.2021

4 Vorstellung neuer Verwaltungsstellenleiter Vorsfelde und zukünftiger Beauftragter der Verwaltung für den Ortsrat Brackstedt/Velstove/Warmenau
- Herr Sören Denecke -

5 Sachstand Winterdienst auf öffentlichen Wegen - Straßen, Radwege und Haltestellen

6 Sachstand Glasfaserausbau im Ortsratsgebiet

7 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Brackstedt

8 Bebauungsplan "Heidkamp Planteil B" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Brackstedt
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

9 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt und „Kerksiek, 2. Änderung“ in den Ortsteilen Ehmen/ Mörse
- Satzungsbeschlüsse -

10 Ortsratsmittel

11 Anträge des Ortsrates

11.1 Antrag: Errichtung eines Bolzplatzes in Velstove

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

14 Einwohnerfragestunde

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, dem 24.06.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Grundschule Wendschott
1.1	Grundschule Wendschott - Sachstandsbericht
1.2	Antrag - Übergangsmäßige Erweiterung der Grundschule Wendschott *Interfraktionell*
2	Einwohnerfragestunde
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.03.2021
4	Kenntnisgaben
4.1	Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Wendschott
4.2	Absenkung Fahrrad- und Gehweg Brechttorfer Straße / L290
5	Berichte der Verwaltung
5.1	Entwässerung Straßen in Wendschott - Sachstandsbericht
5.2	Glasfaserausbau in Wendschott - Sachstand
6	Ersatzneubau Durchlassbauwerk Vorderer Drömlingsgraben in Wendschott - Objektbeschluss -
7	Einfeldhalle mit Funktionstrakt Wendschott, Neubau - Objektvorlage -
8	Anträge des Ortsrates
8.1	Verbesserung der Beleuchtung „Alte Schulstraße“ Sportplatzt in Richtung Neubau Wendschotter Marktplatz *CDU*
8.2	Einführung Tempo 30-Zone in die Brechtorfer Straße *Grüne*
8.3	Verbesserung der Verkehrssicherheit Am Teiche *CDU*

9	Ortsratsmittel
9.1	Antrag Dorfverein Wendschott e. V. - Thekenschutz
10	Beantwortung von Anfragen
11	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Uwe Künstler Allerstraße 50 38524 Sassenburg	Uwe Künstler Allerstraße 50 38524 Sassenburg	01/13 WOB - DH 5

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 18.06.2021.

Der Bescheid gilt am 05.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 17.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Petrea Calugaru Hansering 64 23558 Lübeck	Petrea Calugaru Hansering 64 23558 Lübeck	01/13 WOB - O 1151

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 18.06.2021.

Der Bescheid gilt am 05.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 17.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 20. Juni 2021** **Nummer 53**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 10 nach § 1b Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 20.06.2021	Seite 591 - 592

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 10 nach § 1b Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 20.06.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 1b Abs. 2 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach Beginn der Geltung der letzten Schutzmaßnahme unterschritten hat. Die Schutzmaßnahmen der §§ 1c bis 1g der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei einer Sieben-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 10 zur Anwendung kommen, gelten entsprechend.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 21.06.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10.06.2021, Amtsblatt 50/2021, S. 554-556 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die im § 3 Satz 2 in der Allgemeinverfügung der Stadt über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021, Amtsblatt 46/2021, S. 522-534, mit dem Verweis auf § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelte Maskenpflicht auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte bzw. weiterer Märkte, während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, tritt ebenfalls gleichzeitig außer Kraft.

(4) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 1a Abs. 3 bzw. § 1b Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Am 14.06.betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 4,8, am 15.06. 3,2, am 16.06. 1,6, am 17.06. 0,8, am 18.06. 0,8, am 19.06. 0,8 sowie am 20.06.2021 0,8 (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 20.06.2021). Somit ist der Fünftageszeitraum erfüllt.

Gemäß § 1b Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten in der kreisfreien Stadt Wolfsburg ab dem 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10, gemäß den §§ 1 c bis 1 g Niedersächsische Corona-Verordnung.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.06.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 25. Juni 2021** **Nummer 54**

Inhaltsverzeichnis

30.Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 593 - 594
28. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 595
36. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 596 - 597
Sondersitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr/des Ortsrates Stadtmitte/des Planungs- und Bauausschusses	Seite 597
Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 598
35. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 599
33. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 600 - 601
25. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen	Seite 601 - 602
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 602
Öffentliche Zustellungen	Seite 603 - 607

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 30.Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 29.06.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verpflichtung eines Mitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.05.2021

4 Vorstellung von Ready4work

5 Anpassung der Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

6 Einrichtung eines offenen Jugendtreffs in freier Trägerschaft an der Bockwindmühle Kästorf durch den Bund der Pfadfinder*innen

7 Kinderfreundliche Kommune - Kinder- und Jugendgerechtigkeit stärken

8 Aufbau eines Fallmanagement für durch die Pandemie gesundheitlich belastete 3- bis 10-jährige Kinder und deren Eltern
Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

9 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2,
ehemalige Porsche-Realschule, Mehrkostenvorlage

10 Ehrenamtliches Engagement – Einrichtung einer Auszeichnung im Feld der Wolfsburger Kinder- und Jugendarbeit: „Hans-Jürgen Poppek - Preis“

11 Berichte

11.1 Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78

12 Kenntnisgaben

12.1 Städtebauliches Wettbewerbsverfahren für das urbane Quartier im Sonnenkamp

12.2 Kindertagesstätte Steimker Gärten
Änderung einer Vertragspartei aus der Vorlage 2020/1454 und Änderung Mietbeginn

12.3 “Wolfsburgprogramm - Zukunftsprojekte für Kinder und Jugendliche” - Förderung in Höhe von 100.000 Euro

12.4 Wolfsburger Bildungsräume
Wolfsburger Bildungsräume

13 Anträge der Fraktionen

13.1 Einrichtung einer festen Bühne in Fallersleben und Vorsfelde

14 Anfragen und Anregungen

15 Beantwortung von Anfragen

Schließung der öffentlichen Sitzung

16 Resümee und Ausblick JHA Legislaturperiode

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 30.06.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die 27. Sitzung

3 Investitionszuschuss für den Neubau eines Hospizhauses in Heiligendorf, Krummer Morgen; Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 119 NKomVG

4 Aufbau eines Fallmanagement für durch die Pandemie gesundheitlich belastete 3- bis 10-jährige Kinder und deren Eltern

5 Berichte

5.1 Bericht über die Grundförderung und Tätigkeitsberichte der Wohlfahrtsverbände 2020

5.2 Aktuelle Situation Pandemiemanagement

5.3 Förderung der Ansiedlung von Ärzt*innen und Pflegefachkräften in der Stadt Wolfsburg; diverse Ratsvorlagen, zuletzt V 2020/1659, Ratsbeschluss vom 16.12.2020
Bezug: Fraktionsantrag A 2019/0270 vom 05.03.2019

6 Kenntnisgaben

7 Anträge der Fraktionen

7.1 Einrichtung eines "Verhütungsmittel-Fond" – Ein Beitrag zur selbstbestimmten Familienplanung

7.1.1 Stellungnahme zum Fraktionsantrag A 2021/0592

7.1.2 Abstimmung des Antrages A 2021/0592

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 36. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 01.07.2021 um 16:00 Uhr im Microsoft Teams.

Die Sitzung findet ausschließlich digital statt.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Sitzungszimmer 1 im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.
Kapazitäten für eine persönliche Teilnahme stehen nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung. Die Hygiene-Bestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske) sind einzuhalten.
Anmeldungen werden vorab erbeten per Email an „PBA@stadt.wolfsburg.de“.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.05.2021

3 Bebauungsplan "Heidkamp Planteil B" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Brackstedt
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

4 Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" in den Ortsteilen Nordsteimke und Hehlingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

5 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

6 Durchführung eines städtebaulich-freiräumlichen Planungswettbewerbes „Gestaltung der „Neuen Mitte Nordsteimke“ – ein urbanes Quartier im Sonnenkamp Wolfsburg“
Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und damit verbundenen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

7 Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Wohnbauentwicklung im Quartier „Sonnenkamp III“

8 Umgestaltung Robert-Koch-Platz – Mehrkostenbeschluss –

9 Neubau von Parkplätzen und eines Gehweges an der Kita Hehlingen
- Objektbeschluss -

10 Einfeldhalle mit Funktionstrakt Wendschott, Neubau
- Objektvorlage -

11 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

12 Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
Jahresabschluss 2020, Jahresplanung 2021, Abschlussprüfer 2021

13 Berichte

14 Kenntnisgaben

15 Beratung von Anträgen

15.1 Energie und Klimaschutz: Kommunales Energiemanagementsystem für Wolfsburg

15.1.1 Kenntnisgabe zum Energiemanagementsystem

15.2 Waldkonzept

15.2.1 Fraktionsantrag A 2021/0593 "Waldkonzept"

16 Antrags- und Beschlusscontrolling des Baudezernates

17 Beantwortung von Anfragen

18 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr/des Ortsrates Stadtmitte/des Planungs- und Bauausschusses am Freitag, dem 02.07.2021 um 15:00 Uhr im Microsoft Teams.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr, Neubau der Hauptwache an der Dieselstraße 26 - Objektvorlage -

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr
am Freitag, dem 02.07.2021 um 16:00 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.05.2021
3	Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Brackstedt
4	Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Vorsfelde
5	Klimaschutz in Wolfsburg, Ergebnisse der Arbeit des Klimabeirats
6	Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2020 und Wirtschaftsprüfer 2021
7	Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR) - Entlastungsbeschluss -
8	Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG - Weisungsbeschluss für die Generalversammlung - Jahresabschluss 2020, Änderung der Satzung
9	Berichte
10	Kenntnisgaben
11	Anträge der Fraktionen
11.1	Antrag zur Einrichtung eines Förderprogrammes für regenerative Energien
11.2	Wolfsburg wird bis 2035 CO2-neutral!
11.3	Den „Niedersächsischen Weg“ auch in Wolfsburg umsetzen
11.4	Streetfood und mobiles Catering rund um den Allersee ermöglichen
12	Beantwortung von Anfragen
13	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 35. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, dem 29.06.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 3, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.05.2021
3	Kenntnisgaben
3.1	Lichtsignalanlagen - Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2021
3.2	Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Masterplans Hochschule und Wissenschaft in der Stadt Wolfsburg
3.3	Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Stadtmitte
4	Vorstellung geplantes Radewege-Hauptroutennetzes im Ortsratsgebiet
5	Änderung von Ortsratsgrenzen im Baugebiet Sonnenkamp
6	Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2, ehemalige Porsche-Realschule, Mehrkostenvorlage
7	Erarbeitung der Planungsgrundlagen für den Ersatzneubau Berliner Brücke
8	Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg “Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung“ - Satzungsbeschluss -
9	Umgestaltung Robert-Koch-Platz - Mehrkostenbeschluss -
10	Ortsratsmittel
11	Anträge des Ortsrates
12	Antragscontrolling zur Kenntnis
13	Beantwortung von Anfragen
14	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 33. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, dem 30.06.2021 um 19:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.05.2021

3 Kenntnisgaben

3.1 Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Fallersleben/Sülfeld

3.2 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Auschüsse und die Ortsräte der Stadt Wolfsburg
§ 44

3.2.1 Baumfällungen
Baumnachpflanzungen im Ortsratsgebiet

3.2.2 Poller in der Kampstraße

4 Feuerwehrgerätehaus Fallersleben
Bericht der Verwaltung

5 Modernisierungsmaßnahmen an Schulen; Sonnenschutz Schulzentrum Fallersleben
- Objektbeschluss -

6 Barrierefreie Erschließung Schloss Fallersleben
- Grundsatzbeschluss -

7 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1. Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1. Änderung“ im Ortsteil Brackstedt und „Kerksiek, 2. Änderung“ in den Ortsteilen Ehmen/Mörse
- Satzungsbeschlüsse -

8 Bebauungsplan " Landgraben, 1. Änderung"
im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

9 Anträge des Ortsrates

9.1 Lampen im Park am Schwefelbad
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

9.2 „Verkehrssicherheitskonzept Bereich Denkmal - Sülfeld“
PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

9.3 Parkflächen für die Fallersleber Altstadt
SPD Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

9.4 E-Bike-Ladestellenschränke
Bündnis 90/Die Grünen im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

9.5 Verkehrskonzept für das Ortsratsgebiet
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

9.6 Instandsetzung Marktstraße
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallerlsleben/Sülfeld

9.7 Verkehrszählung Ehmer Straße
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, dem 01.07.2021 um 18:30 Uhr im OT Reislingen, Gaststätte "Wilhein", Hauptstraße 32, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.03.2021

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.04.2021

4 Kenntnisgaben

4.1 Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Neuhaus/Reislingen

4.2 Gutachterverfahren I Bauleitplanverfahren „Probstsche Kuhle I Langenberg“

4.3 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Reislingen

5 Berichte der Verwaltung

6 Grunderneuerung Überbauten Bauwerke 66 bis 70 - Grundstückszufahrten Lasker-Schüler Ring und Von-Ebener-Eschenbach-Ring
- Objektbeschluss -

7 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus

8 Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Wohnbauentwicklung im Quartier „Sonnenkamp III“

9 Änderung von Ortsratsgrenzen im Baugebiet Sonnenkamp

10 Anträge des Ortsrates

10.1 Nordspange

10.1.1 Spange
CDU

10.1.2 Nordspange
SPD

10.2 Entschlammung Burgteich
Interfraktionell

10.3 Baugebiet Probstsche Kuhle
SPD

11 Ortsratsmittel

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Frau Olgerta Plaku	Xhafzotaj 4 2001 Ruga Durres	01-23/773210118364

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 25.06.2021.

Der Bescheid gilt am 12.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 17.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Elvir Ademovic	Ul. Skenderija 61 71000 Sarajevo/Bosnien-Herzegowina	01-23/772007700817

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 25.06.2021.

Der Bescheid gilt am 12.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 21.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schwechheimer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Abubaker Abdelazeez Suhler Straße 3 38444 Wolfsburg	Abubaker Abdelazeez Suhler Straße 3 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - W 1233

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 25.06.2021.

Der Bescheid gilt am 12.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Chumak, Mykhailo

Letzte bekannte Anschrift: Kielecka 9, PL-71-037 SZCZECINEK / POLEN

Aktenzeichen: 990704000227

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Herr Martin Kühnemann	Krähenberg 15 06456 Arnstein OT Sandersleben	01-23/772007581869

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 25.06.2021.

Der Bescheid gilt am 12.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 02. Juli 2021** **Nummer 55**

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 608 - 609
Änderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat, zu den Ortsräten und zur Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021 mit Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 26. Februar 2021.	Seite 610
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts	Seite 611
33. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 612 - 613
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 613 - 616
29. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 616 - 617
31. Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 617 - 618
26. Sitzung des Ortsrates Hehlingen	Seite 618 - 619
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 619
Öffentliche Zustellungen	Seite 620 - 621

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 26.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Nördlich Stellfelder Straße“ im Ortsteil Sandkamp

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung durch weitere Wohngebäude im rückwärtigen Bereich zu schaffen.
Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

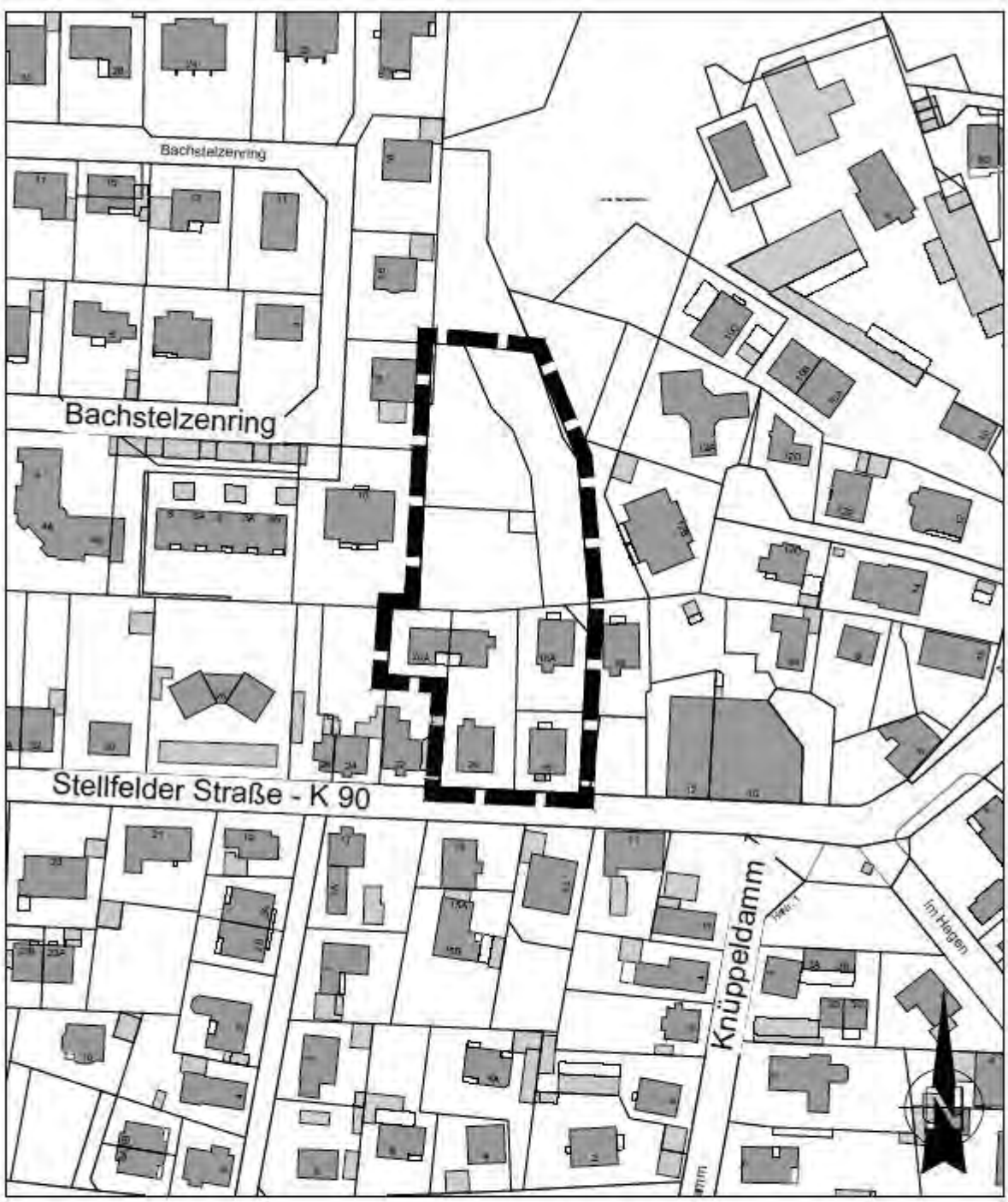

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH STELLFELDER STRASSE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021

LGLN WOLFSBURG

Änderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat, zu den Ortsräten und zur Direktwahl der/des Oberbürgermeister*in der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021 mit Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 26. Februar 2021.

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Die Änderung wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2021 vom 18.06.2021 verkündet.

Durch die Änderung im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird der neue § 52 d NKWG, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, eingefügt:
Aufgrund der Änderung verändert sich für die einzelnen Wahlen jeweils die Anzahl der Unterstützungsunterschriften.

Neue Regelung Unterstützungsunterschriften

Ratswahl

Der Wahlvorschlag für die Ratswahl muss von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ortsratswahlen

Es sind in den Ortschaften folgende Mindestanzahlen von Unterschriften erforderlich:

Almke–Neindorf	8 Unterschriften
Barnstorf–Nordsteimke	8 Unterschriften
Brackstedt–Velstove–Warmenau	8 Unterschriften
Detmerode	8 Unterschriften
Ehmen–Mörse	8 Unterschriften
Fallersleben–Sülfeld	8 Unterschriften
Hattorf–Heiligendorf	8 Unterschriften
Hehlingen	4 Unterschriften
Kästorf–Sandkamp	4 Unterschriften
Mitte–West	8 Unterschriften
Neuhaus–Reislingen	8 Unterschriften
Nordstadt	8 Unterschriften
Stadtmitte	8 Unterschriften
Vorsfelde	8 Unterschriften
Wendschott	8 Unterschriften
Westhagen	8 Unterschriften

Wahl der/des Oberbürgermeister*in

Der Wahlvorschlag für die Wahl der/des Oberbürgermeister*in muss von mindestens 92 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wolfsburg, den 02.07.2021

Der Stadtwahlleiter

Klaus Mohrs

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) hat in seiner Sitzung am 03.06.2021 einstimmig folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2020 gefasst:

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) einschließlich der Betriebe gewerblicher Art „Sammlung und Transport“ sowie „Photovoltaikanlage“ und Verwendung des Jahresergebnisses

   a) Der Verwaltungsrat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020.
   b) Der im Jahresabschluss per 31.12.2020 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 351.380,27 € wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die Investitionsrücklage	61.306,27 €
Abführung der Zinsen für das Stammkapital an die Stadt Wolfsburg	290.074,00 €

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

   Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand der WAS für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung.

3. Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

   Vorstand und Verwaltungsrat schlagen der Stadt Wolfsburg vor, dem Verwaltungsrat der WAS für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB und § 33 EigBetrVO Niedersachsen in Verbindung mit § 27 KomAnstVO Niedersachsen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum 03. Mai 2021 folgenden Abschlussvermerk gefasst:

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Wolfsburg (WAS) beauftragte Wirtschaftsprüfer hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 16. April 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und dabei folgende Schlussfeststellung getroffen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung auch diesen Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist danach nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Auslegung

Der Jahresabschluss 2020 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und der Lagebericht werden vom 20. Juli 2021 an für sieben Tage in der Verwaltungsstelle der WAS, Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7, 38448 Wolfsburg, Zimmer 120.090, während der Öffnungszeiten (Mo., Di. und Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Mi. und Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand

Dr. Herbert Engel

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 33. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 06.07.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift vom 08.06.2021

3 Errichtung eines Testfeldes für Smart Parking im Meckauerweg -Objektbeschluss-

4 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Masterplans Hochschule und Wissenschaft in der Stadt Wolfsburg

5 Städtischer Glasfaserausbau im Bundesförderprogramm "Weiße Flecken"

6 Information zum Niedersächsischen Quartiersgesetz/ Business Improved Districts (BID) sowie Einsatzmöglichkeiten in Wolfsburg
Mündlicher Bericht der Verwaltung

7 K 2021/
Teilnahme am Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt!"

8 Neuaufstellung der Metropolregion Hannover Braunschweig Wolfsburg Göttingen GmbH

9 Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg
- Weisungsbeschluss für die Verbandsversammlung -
Entlastungsbeschluss

10 Stadtwerke Wolfsburg AG
– Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung –
Jahresabschluss 2020

11 Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt
Wolfsburg (WSB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

12 Wolfsburg AG
– Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung –
Jahresabschluss 2020 und Wirtschaftsprüfer 2021

13 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021

14 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Ermächtigung

15 Anträge der Fraktionen
- Einbringung des folgenden Antrages:

15.1 Krisenresiliente Innenstadt

16 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

17 Beantwortung von Anfragen

18 Kenntnisgaben

19 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 08.07.2021 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.05.2021

3 Grunderneuerung Überbauten Bauwerke 66 bis 70 - Grundstückszufahrten Lasker-Schüler Ring und Von-Ebener-Eschenbach-Ring
- Objektbeschluss -

4 Lichtsignalanlagen - Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2021

5 Ersatzneubau Durchlassbauwerk Vorderer Drömlingsgraben in Wendschott
- Objektbeschluss -

6 Umgestaltung Robert-Koch-Platz – Mehrkostenbeschluss –

7 Durchführung eines städtebaulich-freiräumlichen Planungswettbewerbes „Gestaltung der „Neuen Mitte Nordsteimke“ – ein urbanes Quartier im Sonnenkamp Wolfsburg“
Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und damit verbundenen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

8 Erarbeitung der Planungsgrundlagen für den Ersatzneubau Berliner Brücke

9 Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr, Neubau der Hauptwache an der Dieselstraße 26 - Objektvorlage -

10 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2,
ehemalige Porsche-Realschule, Mehrkostenvorlage

11 Neubau von Parkplätzen und eines Gehweges an der Kita Hehlingen
- Objektbeschluss -

12 LdV Grund- und Gesamtschule Franz-Marc-Straße 2, Wolfsburg, Brandschutzsanierung Haus E, Mehrkosten

13 Modernisierungsmaßnahmen an Schulen; Sonnenschutz Schulzentrum Fallersleben
- Objektbeschluss -

13.1 Umsetzung der Maßnahme nach Vorlage V 2021/1793 – Sonnenschutz Schulzentrum Fallersleben - Objektbeschluss -

14 Generalsanierung Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Turnhalle A - Mehrkostenbeschluss

15 Einfeldhalle mit Funktionstrakt Wendschott, Neubau
- Objektvorlage -

16 Investitionszuschuss für den Neubau eines Hospizhauses in Heiligendorf, Krummer Morgen; Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 119 NKomVG

17 Barrierefreie Erschließung Schloss Fallersleben
- Grundsatzbeschluss -

18 Errichtung eines Testfeldes für Smart Parking im Meckauerweg -Objektbeschluss-

19 Klimaschutz in Wolfsburg, Ergebnisse der Arbeit des Klimabeirats

20 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus

21 Anpassung der Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

22 Kinderfreundliche Kommune - Kinder- und Jugendgerechtigkeit stärken

23 Aufbau eines Fallmanagement für gesundheitlich belastete 3- bis 10-jährige Kinder und deren Eltern
Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

24 Neuaufstellung der Metropolregion Hannover Braunschweig Wolfsburg Göttingen GmbH

25 Wolfsburger Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (WSM) - Patronatserklärung

26 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH); Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Jahresabschluss 2020

27 CongressPark Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020

28 Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG
- Weisungsbeschluss für die Generalversammlung -
Jahresabschluss 2020, Änderung der Satzung

29 Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
Jahresabschluss 2020, Jahresplanung 2021, Abschlussprüfer 2021

30 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020

31 Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021

32 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Jahresabschluss 2020 -

33 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020, Bestellung Jahresabschlussprüfer 2021

34 Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg
- Weisungsbeschluss für die Verbandsversammlung -
Entlastungsbeschluss

35 Stadtwerke Wolfsburg AG
– Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung –
Jahresabschluss 2020

36 Wolfsburg AG
– Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung –
Jahresabschluss 2020 und Wirtschaftsprüfer 2021

37 Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR)
- Entlastungsbeschluss -

38 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020 und Wirtschaftsprüfer 2021

39 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG), n@work Service GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021

40 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

41 Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020

42 Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WSB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

43 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2020 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021

44 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 08.12.2010 und Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) vom 08.12.2010

45 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 22.07.2020

46 Beschluss über den Gesamtabschluss 2014 der Stadt Wolfsburg

47 Berichte

47.1 Mündlicher Bericht zur Grundsanierung von Straßen

47.2 1. Managementbericht 2021 zum 30.04.2021

47.3 3. Berichterstattung zum Umsetzungsstand der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltsoptimierungsprozess

48 Kenntnisgaben

49 Anträge der Fraktionen

49.1 Zweite Phase des KGSt-Gesamtprozesses

50 Beantwortung von Anfragen

51 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 06.07.2021 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.05.2021

3 Kenntnisgaben

3.1 Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Vorsfelde

4 Lichtsignalanlagen - Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2021

5 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt und „Kerksiek, 2. Änderung“ in den Ortsteilen Ehmen/ Mörse
- Satzungsbeschlüsse -

6 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Vorsfelde

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Ortsrates Mitte-West am Mittwoch, dem 07.07.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.04.2021

3 Kenntnisgaben

3.1 Lichtsignalanlagen - Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2021

3.2 Sachstand Sanierungskonzept altes Einkaufszentrum (EKZ) Schlesierweg

3.3 Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Mitte-West

3.4 Kenntnisgabe über Sachstand Brückenbau und nächste Arbeitsschritte vom 12.05.2021
- bereits zugestellt-

4 Sachstand Wohnanlage Hageberg

5 Sachstandsbericht Dunantplatz - Nahversorgungskonzept

6 Rad-Schnell-Weg Braunschweig-Wolfsburg (möglicher Streckenverlauf durch Mitte-West)

7 Anträge des Ortsrates

7.1 SPD-Antrag: Standort Weihnachtsbaum

7.2 CDU-Antrag: Ehrenmal Klieversberg

7.3 Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, PUG Antrag: Erweiterung der Blühwiesen-Anlagen in Mitte-West

8 Ortsratsmittel

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, dem 08.07.2021 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.03.2021

3 Kenntnisgaben

3.1 Städtebauliches Wettbewerbsverfahren für das urbane Quartier im Sonnenkamp

3.2 Bolzplatzhütte
Anfrage SPD

3.3 Heckenpflanzungen
Anfrage SPD

3.4 Neue Beschilderung 30er Zone am Friedhof
Anfrage SPD

3.5 Geschwindigkeitskontrollen L 290
Anfrage CDU

4 Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" in den Ortsteilen Nordsteimke und Hehlingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

5 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

6 Durchführung eines städtebaulich-freiräumlichen Planungswettbewerbes „Gestaltung der „Neuen Mitte Nordsteimke“ – ein urbanes Quartier im Sonnenkamp Wolfsburg“
Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und damit verbundenen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

7 Neubau von Parkplätzen und eines Gehweges an der Kita Hehlingen
- Objektbeschluss -

8 Anträge des Ortsrates

8.1 Wasserpark
SPD

9 Beantwortung von Anfragen

9.1 Beantwortung von TOP 10.1 vom 25.03.2021 - Sachverhalt unechte Einbahnstraße

9.2 Beantwortung von TOP 10.3 vom 25.03.2021 - Ersatzbank Hohes Feld

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBL.I S.2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Herrn Marco Karlie	Karl-Marx-Allee 104 10243 Berlin	01/13 WOB- RE 55

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 02.07.2021.

Der Bescheid gilt am 19.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 01.07.2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Freire Garcia, Carlos	Breslauerstraße 273 38440 Wolfsburg	773300037452

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 02.07.2021.

Der Bescheid gilt am 19.07.21 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.06.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Ruländer

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 09. Juli 2021** **Nummer 56**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Steimker Berg“ Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung	Seite 622 - 624	33. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 627 - 630
		Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 630
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 11. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zum Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“ im Stadtteil Westhagen.	Seite 625 - 626	Öffentliche Zustellungen	Seite 631 - 634

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Steimker Berg“
Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 26.05.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Steimker Berg“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich südlich der Nordsteimker Straße.

Ziel des Verfahrens ist, Ziel des Verfahrens ist, Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen Nutzungen zu schaffen und diese in Einklang mit dem typischen und denkmalgeschützten Charakter zu bringen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht sowie der Gestaltungsfibel liegen zur Einsicht

vom 19.07.2021 bis einschließlich 10.09.2021

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 302 und 303 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Informationen und Stellungnahmen:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan, Stadt Wolfsburg, Stand 01.07.2015 mit Abhandlungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima, Mensch sowie Kultur- und Sachgütern.
   Hier insbesondere mit Aussagen zu Auswirkung von Verkehrslärm der angrenzenden Hauptstraße auf die Wohnbevölkerung und der Betrachtung von zusätzlicher Bodenversiegelung
2. Stellungnahme des Bund für Umwelt und Nuturschutz BUND v. 26.06.2012 mit einer Gegenüberstellung der Belange des Klimaschutzes zu Anforderungen aus dem Denkmalschutz
3. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg v. 27.06.2012 mit Hinweisen auf den Umgang mit Baumbestand und Wald im Gebiet
4. Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – NFA Wolfenbüttel v. 21.06.2012 und vom 09.12.2015 mit Hinweisen auf den Umgang mit Baumbestand und Wald im Gebiet
5. Stellungnahme des BUND v. 24.11.2015 mit Hinweisen zu Fassadendämmungen und Solaranlagen im Hinblick auf Klimaschutz im Gegensatz zum Denkmalschutz
6. Fachbeitrag Gestaltungsfibel, Winfried Brenn Architekten, Berlin, September 2012 mit Aussagen zur denkmalgerechten Entwicklung der Bausubstanz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "STEIMKER BERG" 1. ÄNDERUNG

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021

LGLN

WOLFSBURG

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 11. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zum Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“ im Stadtteil Westhagen.

Die Stadt Wolfsburg plant auf der Fläche des ehemaligen Baseballplatzes an der Suhler Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Fachschule und einer Kindertagesstätte zu schaffen. Während der Flächennutzungsplan lediglich die Sportgrünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung “sozialen Zwecken dienende Gebäude“ ändert, fokussiert sich der Bebauungsplan darüber hinaus auch südlich der Suhler Straße auf die Anpassung der Bebauungsplanfestsetzungen an die Bestandssituation.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den dazugehörigen Begründungen und Umweltprüfungen liegen zur Einsicht

vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 307 und 311 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne gehen aus den unten abgebildeten Planskizzen hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

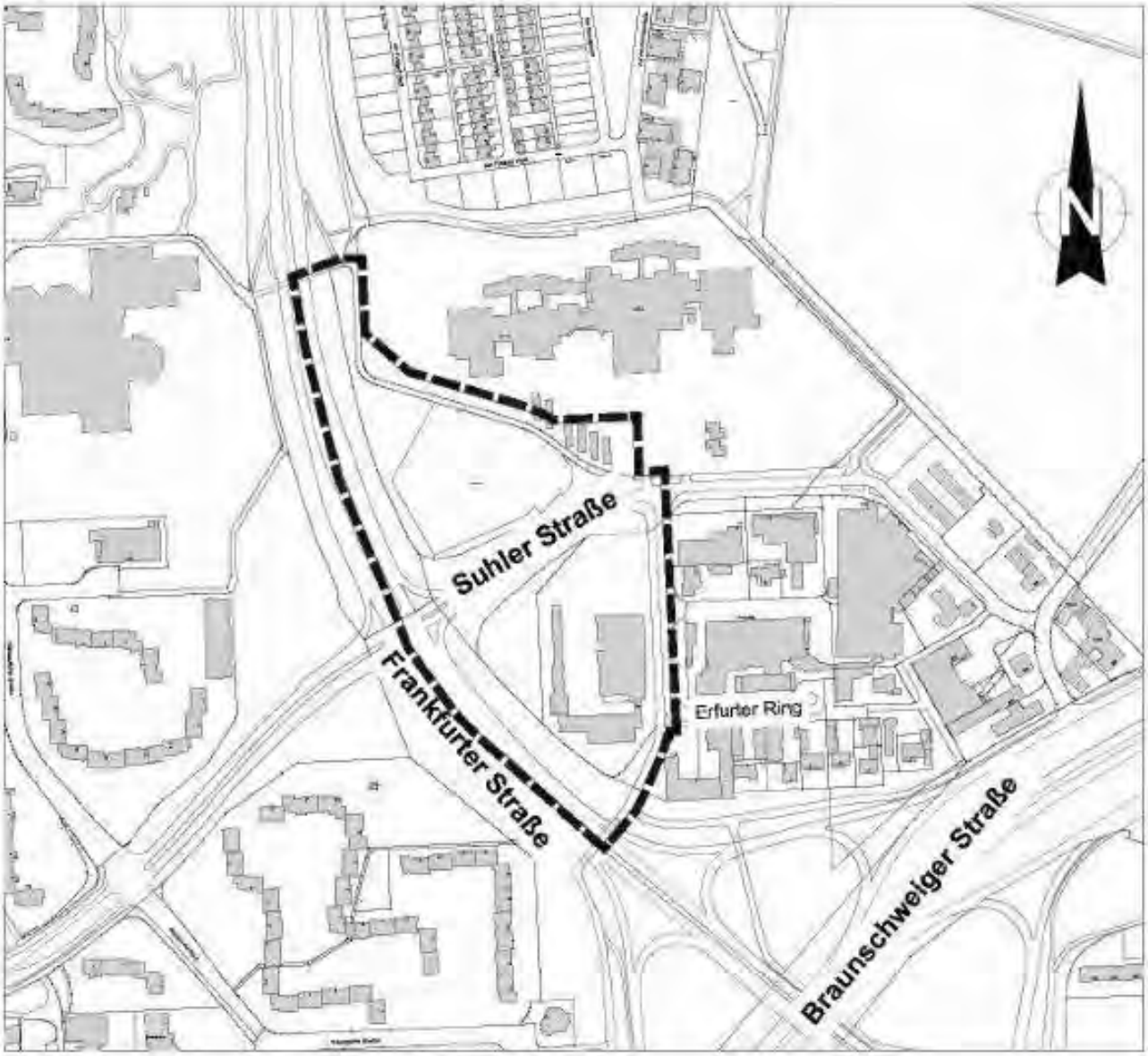

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "SCHULZENTRUM UND GEWERBEGEBIET WESTHAGEN, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2017

LGLN

WOLFSBURG

Ratssitzung

Bekanntmachung der 33. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 14.07.2021 um 15:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.05.2021

3 Anfragen an den Rat der Stadt

3.1 Öffnungen der Ortsteilssprechstellen im Wolfsburger Stadtgebiet
FDP-Fraktion

4 Wolfsburger Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (WSM) - Patronatserklärung
Berichterstatter: Beigeordneter Kassel

5 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 22.07.2020
Berichterstatter: Beigeordneter Kassel

6 Beschluss über den Gesamtabschluss 2014 der Stadt Wolfsburg
Berichterstatter: Beigeordneter Kassel

7 Smart City Strategie Wolfsburg
Berichterstatter: Ratsherr Tönskötter

8 Grundsatzbeschluss zur Konzeption und Umsetzung von Mobilitätsstationen
Berichterstatter: Ratsherr Tönskötter

9 Errichtung eines Testfeldes für Smart Parking im Meckauerweg -Objektbeschluss-
Berichterstatter: Ratsherr Tönskötter

10 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Masterplans Hochschule und Wissenschaft in der Stadt Wolfsburg
Berichterstatter: Ratsherr Tönskötter

11 Neuaufstellung der Metropolregion Hannover Braunschweig Wolfsburg Göttingen GmbH
Berichterstatter: Ratsherr Tönskötter

12 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 08.12.2010 und Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) vom 08.12.2010
Berichterstatter: Ratsherr Richter

13 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alt Wolfsburg“ im Stadtteil Alt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

14 Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg “Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung“
- Satzungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

15 Bebauungsplan " Landgraben, 1. Änderung"
im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

16 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt und „Kerksiek, 2. Änderung“ in den Ortsteilen Ehmen/ Mörse
- Satzungsbeschlüsse -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

17 Erarbeitung der Planungsgrundlagen für den Ersatzneubau Berliner Brücke
Berichterstatter: Ratsherr Richter

18 Verlängerung des Durchführungszeitraumes für das Sanierungsgebiet „Wolfsburg-Westhagen“
Berichterstatter: Ratsherr Richter

19 Lichtsignalanlagen - Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2021
Berichterstatter: Ratsherr Richter

20 Ersatzneubau Durchlassbauwerk Vorderer Drömlingsgraben in Wendschott
- Objektbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

21 Grunderneuerung Überbauten Bauwerke 66 bis 70 - Grundstückszufahrten Lasker-Schüler Ring und Von-Ebener-Eschenbach-Ring
- Objektbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

22 „Klimaschutz- und Klimaanpassungsstandards in der Bauleitplanung in Wolfsburg“
Berichterstatter: Ratsherr Richter

23 Klimaschutz in Wolfsburg, Ergebnisse der Arbeit des Klimabeirats
Berichterstatter: Ratsherr Richter

24 Bebauungsplan "Heidkamp Planteil B" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Brackstedt
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

25 Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" in den Ortsteilen Nordsteimke und Hehlingen der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

26 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Neue Mitte Nordsteimke" im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

27 Durchführung eines städtebaulich-freiräumlichen Planungswettbewerbes „Gestaltung der „Neuen Mitte Nordsteimke“ – ein urbanes Quartier im Sonnenkamp Wolfsburg“
Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und damit verbundenen Auszahlung gem. § 117 NKomVG
Berichterstatter: Ratsherr Richter

28 Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Wohnbauentwicklung im Quartier „Sonnenkamp III“
Berichterstatter: Ratsherr Richter

29 Umgestaltung Robert-Koch-Platz – Mehrkostenbeschluss –
Berichterstatter: Ratsherr Richter

30 Neubau von Parkplätzen und eines Gehweges an der Kita Hehlingen
- Objektbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Richter

31 Änderung von Ortsratsgrenzen im Baugebiet Sonnenkamp
Berichterstatter: Ratsherr Richter

32 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Brackstedt
Berichterstatter: Bürgermeister Lach

33 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Vorsfelde
Berichterstatter: Bürgermeister Lach

34 Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr, Neubau der Hauptwache an der Dieselstraße 26 - Objektvorlage -
Berichterstatter: Bürgermeister Lach

35 LdV Grund- und Gesamtschule Franz-Marc-Straße 2, Wolfsburg, Brandschutzsanierung Haus E, Mehrkosten
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt

36 Modernisierungsmaßnahmen an Schulen; Sonnenschutz Schulzentrum Fallersleben
- Objektbeschluss -
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt

37 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Ehmen-Mörse im Schuljahr 2022/23
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt

38 Generalsanierung Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Turnhalle A - Mehrkostenbeschluss
Berichterstatter: Ratsherr Reimer

39 Einfeldhalle mit Funktionstrakt Wendschott, Neubau
- Objektvorlage -
Berichterstatter: Ratsherr Reimer

40 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus
Berichterstatter: Ratsherr Andacht

41 Kulturentwicklungsplan Wolfsburg;
1. Fortschreibung
Berichterstatter: Ratsherr Andacht

42 Barrierefreie Erschließung Schloss Fallersleben
- Grundsatzbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Andacht

43 Investitionszuschuss für den Neubau eines Hospizhauses in Heiligendorf, Krummer Morgen; Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 119 NKomVG
Berichterstatterin: Beigeordnete Glosemeyer

44 Aufbau eines Fallmanagement für gesundheitlich belastete 3- bis 10-jährige Kinder und deren Eltern
Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
Berichterstatterin: Beigeordnete Glosemeyer

45 Anpassung der Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII
Berichterstatter: Ratsherr Falko Mohrs

46 Kinderfreundliche Kommune - Kinder- und Jugendgerechtigkeit stärken
Berichterstatter: Ratsherr Falko Mohrs

47 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2,
ehemalige Porsche-Realschule, Mehrkostenvorlage
Berichterstatter: Ratsherr Falko Mohrs

48 Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben
Berichterstatterin: Bürgermeisterin Weist

49 Bürgerstiftung Wolfsburg - Satzungsänderung-

50 Umschuldung eines Investitionskredites der Stadt Wolfsburg

51 Zweite Phase des KGSt-Gesamtprozesses
Fraktion Linke & Piraten

52 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2021

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Benjamin Hauck Beethovenring 3 38440 Wolfsburg	Benjamin Hauck Beethovenring 3 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - EW 112

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 09.07.2021.

Der Bescheid gilt am 26.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 08.07.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Christian Piroddi Sachsenring 11 38440 Wolfsburg	Christian Piroddi Sachsenring 11 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - C 1073

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 09.07.2021.

Der Bescheid gilt am 26.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 08.07.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Desiree Dessena Hansaplatz 14 38448 Wolfsburg	Desiree Dessena Hansaplatz 14 38448 Wolfsburg	01/13 WOB - DD 94

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 09.07.2021.

Der Bescheid gilt am 26.07.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 08.07.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Grundstücks- und Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: De Almeida Kaul, Beatrix

Letzte bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Ring 47, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990301010095

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Muschik

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 16. Juli 2021** **Nummer 58**

Inhaltsverzeichnis

10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006	Seite 637 - 642
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021	Seite 643 - 656
Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen)	Seite 656 - 657
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 657
Öffentliche Zustellungen	Seite 658

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 26.05.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 - zuletzt geändert durch die 9. Nachtragssatzung vom 14.03.2018 - wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile: Wald- und Nordfriedhof, Almke, Barnstorf, Ehmen (Brunsroder Straße, Mörser Straße und Dammstraße), Fallersleben, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Kästorf, Neuhaus, Mörse, Nordsteimke, Rothenfelde, Sandkamp, St. Annen, Sülfeld, Reislingen, Velstove, Vorsfelde (Carl-Grete-Straße und Meinstraße) und Wendschott.

2. § 3 Abs. 5 – 8 erhalten folgende Fassung:

(5) Der Friedhof St. Annen dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

Das Recht auf Bestattung auf dem St. Annen Friedhof haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Heßlingen geboren sind.

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Rothenfelde haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Rothenfelde geboren sind.

(6) Bestattungen von Einwohnern der Stadt Wolfsburg auf Friedhöfen, für welche kein Bestattungsrecht besteht, können (außer in den Fällen des Abs. 7) zugelassen werden, wenn
- es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt und
- der/die Verstorbene Verwandter 1. Grades eines Einwohners des Stadt- oder Ortsteiles war und
- für diesen Verwandten 1. Grades ein Bestattungsanspruch auf dem gewünschten Stadt- oder Ortsteilfriedhof besteht.

(7) Abs. 6 findet keine Anwendung für die Friedhöfe Kästorf, Wendschott, Reislingen und Neuhaus.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen. Dies gilt nicht, sofern dadurch die spezielle Regelung für den Bestattungsbezirk Reislingen eingeschränkt würde.

3. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert oder eingeäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. Die Friedhofsverwaltung kann Tage bestimmen, an denen keine Bestattungen stattfinden. Diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen.

Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(4) Sorgt niemand für die Bestattung, so veranlasst die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung. Die nach § 8, Abs. 3 des Nds. BestattG vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitshemmenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein.

5. § 10 Satz 1 a) erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse auf den von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhöfen und Friedhofsteilen:

a) Erdbestattungen	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Friedhof	Ruhezeit in Jahren	Ruhezeit in Jahren
Waldfriedhof	15	25
Nordfriedhof	15	25
Almke	15	25
Barnstorf	15	25
Ehmen (Brunsroder Str.)	15	25
Ehmen (Dammstraße)	20	40
Ehmen (Mörser Str.)	20	40
Fallersleben	15	25
Hattorf	15	25
Hehlingen (Alter Teil)	20	40
Hehlingen (Neuer Teil)	15	25
Heiligendorf	15	25
Kästorf	15	25
Mörse	15	25
Neuhaus	15	25
Nordsteimke	15	25
Reislingen	15	25
Rothenfelde	20	25
Sandkamp	15	25
St. Annen	20	25
Sülfeld	15	25
Velstove	15	25
Vorsfelde (Carl-Grete-Straße)	15	25
Vorsfelde (Meinstraße)	15	25
Wendschott	15	25

6. § 12 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

b) auf die eingetragene Lebenspartnerin, den eingetragenen Lebenspartner;

c) auf die Kinder;

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

e) auf die Eltern;

f) auf die Großeltern

g) auf die Geschwister;

h) auf andere Personen mit deren Zustimmung.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und g) wird der Älteste Nutzungsberechtigte/-r.

(5) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Adressenänderungen sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

7. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung, Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen und Naturnahe Bestattungen unter Bäumen.

8. § 13 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Anbringen von Bildern, Aufklebern etc. auf der Schriftplatte, dem Kissenstein, dem Namensstein, der Stele, dem einheitlichen Denkmal oder dem zentralen Gedenkstein ist nicht gestattet.

9. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für die Bestattung von Fehl- und Ungeborenen steht auf dem Friedhof St. Annen ein gesondertes Grabfeld zur Verfügung. Daneben ist die Beisetzung in jeder anderen Grabart möglich. Es gelten jeweils die Regelungen für diese Grabart. Die Ruhefrist bestimmt sich nach § 10 dieser Satzung.

10. § 14 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die zum vorher genannten Datum bereits erworben waren und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

11. § 15 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer **auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße, dem Friedhof Ehmen, Mörser Straße, dem alten Friedhofsteil des Friedhofes Hehlingen, dem Friedhof Vorsfelde, Meinstraße, den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde**

12. § 16 Abs. 7 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, auf den Friedhöfen St. Annen und Rothefelde ab dem 01.01.2014, auf dem Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem vorgenannten Datum erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

13. § 17 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde
a) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

14. § 17 Abs. 7 Satz 3 b) erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße

b) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

15. § 17 Abs. 7 Satz 12 c) erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde

c) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

16. § 18 Abs. 7 Sätze 2 – 4 erhalten folgende Fassung:

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem vorgenannten Datum erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

17. § 18 Abs. 9 wird ergänzt um e) in folgender Fassung:

e) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

Naturnahe Bestattungen unter Bäumen sind auf dem Nord- und dem Waldfriedhof eingerichtet.

Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist auf Antrag um 5 Jahre verlängerbar.

Die Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist möglich. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

Ein Vorauserwerb ist möglich.

Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung

Das Auflegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eine eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

Der Gedenkstein ist Bestandteil der Grabstätte. Form, Art und Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Es besteht die Möglichkeit eine Schriftplatte mit Daten der verstorbenen Person anzubringen; die Bestellung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zur Auswahl stehen hierfür unterschiedliche Schriftplatten.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Der Durchmesser der (Über-)Urne darf 20 cm nicht überschreiten.

18. Abschnitt VII erhält als Überschrift folgende Fassung:

Kühlraum, Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

19. § 27 erhält als Überschrift folgende Fassung:

Benutzung des Kühlraumes und der Kapellen

20. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung des Kühlraumes dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

21. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung sehen. Eine Abschiednahme am offenen Sarg ist während der Trauerfeier zulässig.

22. § 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Sofern die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten. Im Einzelfall kann die untere Gesundheitsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung vor Öffnung des Sarges vorzulegen.

23. § 32 wird ergänzt um Abs. 2 in folgender Fassung:

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, gültig ab 01.03.2017
- Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg vom 19.12.2012 für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde in der Fassung vom 11.12.2013

Wolfsburg, 26.05.2021

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 sowie § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 14.07.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfsburg und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten; für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

§ 2

(1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

§ 3

(1) Die Benutzungsgebührenschuld, die Gebührenschuld für den Ersterwerb von Nutzungsrechten, für die Grabpflege und die Einebnung entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Die Gebührenschuld für die Rasenpflege einer Grabstätte nach vorzeitiger Einebnung entsteht mit Durchführung der Einebnung. Die Gebührenschuld entsteht zu diesem Zeitpunkt für den gesamten zu pflegenden Zeitraum.

Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2013 auf den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde, vor dem 01.03.2017 auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie vor dem 01.01.2014 auf den übrigen städtischen Friedhöfen bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet sowie auf Antrag verlängert werden, entsteht die Benutzungsgebührenschuld mit Durchführung der Einebnung bzw. der Verlängerung.

Die Gebührenschuld für den Vorauserwerb von Nutzungsrechten entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten, entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(2) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

§ 4
Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Wolfsburg vom 08.12.2010 einschließlich aller Nachträge und der Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde vom 19.12.2012, einschließlich des Nachtrags, sowie des Friedhofs Vorsfelde, Meinstraße, vom 22.02.2017 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021

I. Erwerb von Grabstätten/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten

1.1 gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
1.2

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Nordfriedhof	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Almke	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Barnstorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz.	Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet	
Fallersleben	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Hattorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten		
Hehlingen (Neuer Teil)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Heiligendorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Kästorf	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Mörse	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Neuhaus	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Reislingen	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Sandkamp	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Sülfeld	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Velstove	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	15 Jahre	448,00 €	30,00 €
Wendschott	15 Jahre	448,00 €	30,00 €

1.2 gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Almke	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Barnstorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten.		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Hattorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	Die Grabart wird auf diesem Friedhofsteil nicht angeboten.		
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Heiligendorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Kästorf	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Mörse	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Neuhaus	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Reislingen	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Sandkamp	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Sülfeld	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Velstove	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	25 Jahre	747,00 €	30,00 €
Wendschott	25 Jahre	747,00 €	30,00 €

1.3 Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €

1.4 Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €

1.5 Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Almke	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Barnstorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten.		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Hattorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Heiligendorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Kästorf	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Mörse	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Neuhaus	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Nordsteimke	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Reislingen	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Sandkamp	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Sülfeld	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Velstove	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €
Wendschott	25 Jahre	1.220,00 €	49,00 €

2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

2.1 Wahlgrabstätten I ein- und mehrstellig -je Stelle-

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Almke	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Barnstorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	40 Jahre	2.457,00 €	55,00 €
Ehmen (Dammstraße) *)	40 Jahre	2.457,00 €	55,00 €
*) Der Friedhof steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht angeboten. Die Gebühr ist entsprechend der Anzahl der Jahre für Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.			
Fallersleben	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Hattorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	40 Jahre	2.457,00 €	55,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Heiligendorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Kästorf	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Mörse	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Neuhaus	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Reislingen	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Rothenfelde	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Sandkamp	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
St. Annen	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Sülfeld	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Vorsfelde, Meinstraße	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Velstove	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €
Wendschott	25 Jahre	1.638,00 €	55,00 €

2.2 Wahlgrabstätten II ein- und mehrstellig -je Stelle-

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	2.286,00 €	76,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	2.286,00 €	76,00 €

2.3 Wahlgrabstätten I mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	2.392,00 €	80,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	2.392,00 €	80,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	25 Jahre	2.392,00 €	80,00 €

2.4 Wahlgrabstätten II mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	3.127,00 €	104,00 €
Nordfriedhof	25 Jahre	3.127,00 €	104,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

3.1 Gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Almke	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Barnstorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Hattorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Kästorf	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Mörse	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Neuhaus	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Reislingen	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Sandkamp	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Sülfeld	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Velstove	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	20 Jahre	562,00 €	28,00 €
Wendschott	20 Jahre	562,00 €	28,00 €

3.2 Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Brunsroder straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

3.3 Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Almke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Barnstorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hattorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hehlingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Kästorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Mörse	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Neuhaus	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordsteimke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Reislingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sandkamp	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sülfeld	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Velstove	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Wendschott	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

3.4 Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Almke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Barnstorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hattorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Hehlingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Kästorf	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Mörse	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Neuhaus	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Nordsteimke	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Reislingen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Rothenfelde	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sandkamp	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
St. Annen	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Sülfeld	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Velstove	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Vorsfelde, Meinstraße	20 Jahre	832,00 €	42,00 €
Wendschott	20 Jahre	832,00 €	42,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

4.1 Urnenwahlgrabstätten I -je Stelle-

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Almke	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Barnstorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Ehmen (Brunsroder Straße)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Ehmen (Dammstraße) *)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
*) Der Friedhof steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht angeboten. Die Gebühr ist entsprechend der Anzahl der Jahre für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.			
Fallersleben	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Hattorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Hehlingen (Alter Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Hehlingen (Neuer Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Heiligendorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Kästorf	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Mörse	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Neuhaus	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Nordsteimke (Alter Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Reislingen	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Rothenfelde	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Sandkamp	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
St. Annen	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Sülfeld	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Velstove	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Vorsfelde, Meinstraße	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €
Wendschott	20 Jahre	1.104,00 €	44,00 €

4.2 Urnenwahlgrabstätten II

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.252,00 €	50,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.252,00 €	50,00 €

4.3 Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.657,00 €	66,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.657,00 €	66,00 €

4.4 Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.171,00 €	47,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.171,00 €	47,00 €

4.5 Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

Friedhof	Ruhezeit	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre (Urne) 25 Jahre (Sarg)	1.171,00 € 2.003,00 €	47,00 € 67,00 €
Nordfriedhof	20 Jahre (Urne) 25 Jahre (Sarg)	1.171,00 € 2.003,00 €	47,00 € 67,00 €

II. Verlängerung und Aufgabe des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der Grabstätte entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung zu zahlen.

Bei der Aufgabe des Nutzungsrechtes kann – nach Maßgabe der Friedhofssatzung für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen in ihrer jeweils geltenden Fassung – die Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungszeit erstattet werden.

III. Einebnungsgebühren

Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben **je Stelle** für

a) gekennzeichnete Reihengrabstätten 215,00 €

b) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 107,00 €

c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein 32,00 €

d) Sargwahlgrabstätten je Stelle 215,00 €

e) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten 107,00 €

f) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 54,00 €

g) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein 32,00 €

h) Urnenwahlgrabstätten I und II 107,00 €

i) Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 54,00 €

j) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 54,00 €

k) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 54,00 €

Als Ersterwerb gilt auch ein Vorauserwerb oder Hinzuerwerb von Grabstätten.

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet sowie auf Antrag verlängert werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung bzw. nach erfolgter Verlängerung zu entrichten.

IV. Pflege von Grabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal und Grabstätten unter Bäumen

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben für

a) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 1.517,00 €

b) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 748,00 €

c) Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 607,00 €

d) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg) 1.517,00 €

e) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 1.113,00 €

f) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 1.113,00 €

Im Falle des Vorauserwerbes oder der Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige Gebühr entsprechend der Jahre des Vorauserwerbes oder der Verlängerung zu zahlen.

V. Rasenpflege - Grabstätten ohne Kennzeichnung und Rasengrabstätten mit Namensstein

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben für

a) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung 2.487,00 €

b) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung 597,00 €

c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein 4.173,00 €

d) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein 1.002,00 €

VI. Gebühren der Rasenpflege für sonstige Grabstätten nach vorzeitiger Einebnung

Für die Rasenpflege von sonstigen Sarg- und Urnengrabstätten werden nach vorzeitiger Einebnung bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben je Jahr und Stelle des zu pflegenden Zeitraumes:

a) Sarggrabstätten 76,00 €

b) Urnengrabstätten 23,00 €

Die Gebühr für den entsprechenden Pflegezeitraum ist nach Durchführung der Einebnung in einer Summe für den gesamten Pflegezeitraum zu entrichten.

VII. Grabaushub

a) Sargbestattungen - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 227,00 €

b) Sargbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 453,00 €

c) Beisetzung von Urnen 68,00 €

VIII. Gebühren für die Herrichtung von Pflanzbeeten ohne Plattenumrandung

a) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 198,00 €

b) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung oder Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein 132,00 €

c) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg) 198,00 €

IX. Herrichtung von Pflanzbeeten mit Plattenumrandung; Herrichtung naturnaher Grabanlagen

Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- oder Hinzuerwerb einer Grabstätte

a) Sarggrabstätten - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 €

b) Sarggrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 262,00 €

c) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten 126,00 €

d) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 224,00 €

e) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 224,00 €

f) Urnenwahlgrabstätten I und II 157,00 €

X. Grabausstattungsgebühren

a) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 407,00 €

b) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung 24,00 €

c) Urnenreihengrabstätten mit einheitlichem Denkmal 362,00 €

d) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung 24,00 €

e) Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal 277,00 €

f) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 203,00 €

g) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 203,00 €

h) Kissensteine für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 456,00 €

i) Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung 167,00 €

j) Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal 207,00 €

k) Schriftplatten für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 167,00 €

l) Schriftplatten für Naturnahe Bestattungen unter Bäumen 180,00 €

m) Schriftplatten für Sternenkinder 149,00 €

XI. Ausgrabungen und Umbettungen

a) Ausgrabung einer Urne 123,00 €

b) Ausgrabung eines Sarges (Erdaushub bis Oberkante Sarg und nachträgliches Verfüllen des Grabes) 442,00 €

XII. Kapellen

a) Benutzung der Kapellen und ihrer Einrichtungen

Kapellen bis 59 qm **214,00 €**

Almke

Neuhaus

Nordfriedhof

Reislingen

Vorsfelde, Meinstraße

Kapellen 60 bis 79 qm **320,00 €**

Hattorf

Heiligendorf

Sülfeld

Wendschott

Kapellen 80 bis 99 qm **427,00 €**

Barnstorf

Ehmen, Mörser Straße

Hehlingen

Kästorf

Mörse

Nordsteimke

Kapellen ab 100 qm 534,00 €

Ehmen, Brunsroder Straße

Fallersleben

Nordfriedhof

Sandkamp

Vorsfelde, Carl-Grete-Straße

Waldfriedhof

b) Benutzung des kleinen Aussegnungsraumes 102,00 €

c) Abschied am Sarg 59,00 €

d) Benutzung des Pavillons auf dem Nordfriedhof 67,00 €

XIII. Sonstige Gebühren

a) Tragen von Urnen je Träger 74,00 €

b) Tragen von Särgen je Träger 74,00 €

Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen)

Aufgrund der §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 14.07.2021 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Durch den Geschäftsbereich Grün (Bereich Bestattungswesen) der Stadt Wolfsburg werden für den Nutzungsberechtigten folgende Nebenleistungen angeboten, bei denen es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt:

a) Richten der Plattenumrandungen an Grabstätten

b) Abnehmen oder Umhängen von Schriftplatten

Weitere Leistungen können erbracht werden. Hierunter fallen auch Leistungen, die im Rahmen der Ersatzvornahme vorgenommen werden müssen. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ermittelt sich nach dem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Personal- und Maschineneinsatz sowie dem benötigtem Material. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

1. Personalkosten
nach Dauer des Einsatzes
46,63 € /Std.

2. Sachkosten für Maschineneinsatz
jeweils nach Dauer des Einsatzes
23,00 € /Std.

3. Materialkosten für
a) Raseneinsaat (Saatgut)
0,14 € /m²

b) Platten
1,43 € /Platte

c) Bodendecker
1,41 € /Stück

4. Containergebühr bei Entsorgung von Grabmal/Grabplatte (inkl. Sockel, Plattenumrandungen und Fundamentierungen), Holzkreuzen und Einfassungen ohne Grabmal durch die Stadt Wolfsburg

a) Breitsteine
18,12 € /Stück

b) Stele, Kissen, Holzkreuze
9,06 € /Stück

c) Grabplatten
9,06 € /m²

d) Einfassung ohne Denkmal
1,81 € /lfm.

5. Entsorgungsgebühr für bauliche Anlagen bei Entsorgung durch Firmen
Es wird das Entgelt in der Höhe erhoben, wie es der Stadt Wolfsburg von der mit der Entsorgung beauftragten Firma in Rechnung gestellt wird.

§ 2
Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Entgeltordnung vom 08.12.2010 außer Kraft.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Bürgerdienste
Ausländerstelle
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ausländerstelle, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat: Berenice Familia, Wittinger Str. 3, 38448 Wolfsburg

Letzte bekannte Anschrift: Berenice Familia, Wittinger Str. 3, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen/ Datum des Bescheides: 01-11/088809 vom 23.06.2021

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ausländerstelle, Rathaus A, Zimmer A 019, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Für eine Terminvereinbarung kontaktieren Sie die Ausländerstelle unter 05361 28-1057 oder unter auslaenderstelle@stadt.wolfsburg.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 16.07.2021.

Der Bescheid gilt am 02.08.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 12.07.2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag:

Fahr

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 23. Juli 2021** **Nummer 59**

Inhaltsverzeichnis

Kommunaler Gesamtabschluss 2014 der Stadt Wolfsburg	Seite 659 - 660
Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 660 - 661
Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte Nordsteimke“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg	Seite 661 - 664
Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 665 - 674
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 674
Öffentliche Zustellungen	Seite 675 - 677

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Kommunaler Gesamtabschluss 2014 der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner 33. Sitzung am 14.07.2021 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlusses 2014 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 07.06.2021 wird der Gesamtabschluss 2014 beschlossen.

2. Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 61.459 T€ steht ein Gewinn in Höhe von 2.513 T€ aus dem außerordentlichen Ergebnis gegenüber.

3. Die Ergebnisse des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG sind o. g. Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

Der kommunale Gesamtabschluss 2014 der Stadt Wolfsburg mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 26.07.2021 bis einschließlich 03.08.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 619, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Wolfsburg, 15. Juli 2021

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 14.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Neue Mitte Nordsteimke“ in den Ortsteilen Nordsteimke und Hehlingen

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, ein urbanes Quartier umzusetzen, welches neben benötigten Wohnnutzungen auch eine entsprechende Infrastruktur in Form von sozialen, Bildungs- (Campus) und Einzelhandels- oder Gewerbeeinrichtungen anbietet sowie zugleich eine Verknüpfung an das Altdorf Nordsteimke herstellt. Damit soll der Charakter eines neuen Zentrums am Übergang zwischen Altdorf und Sonnenkamp entstehen. Im Südosten wird zudem eine Anbindung an den Ortsteil Hehlingen erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

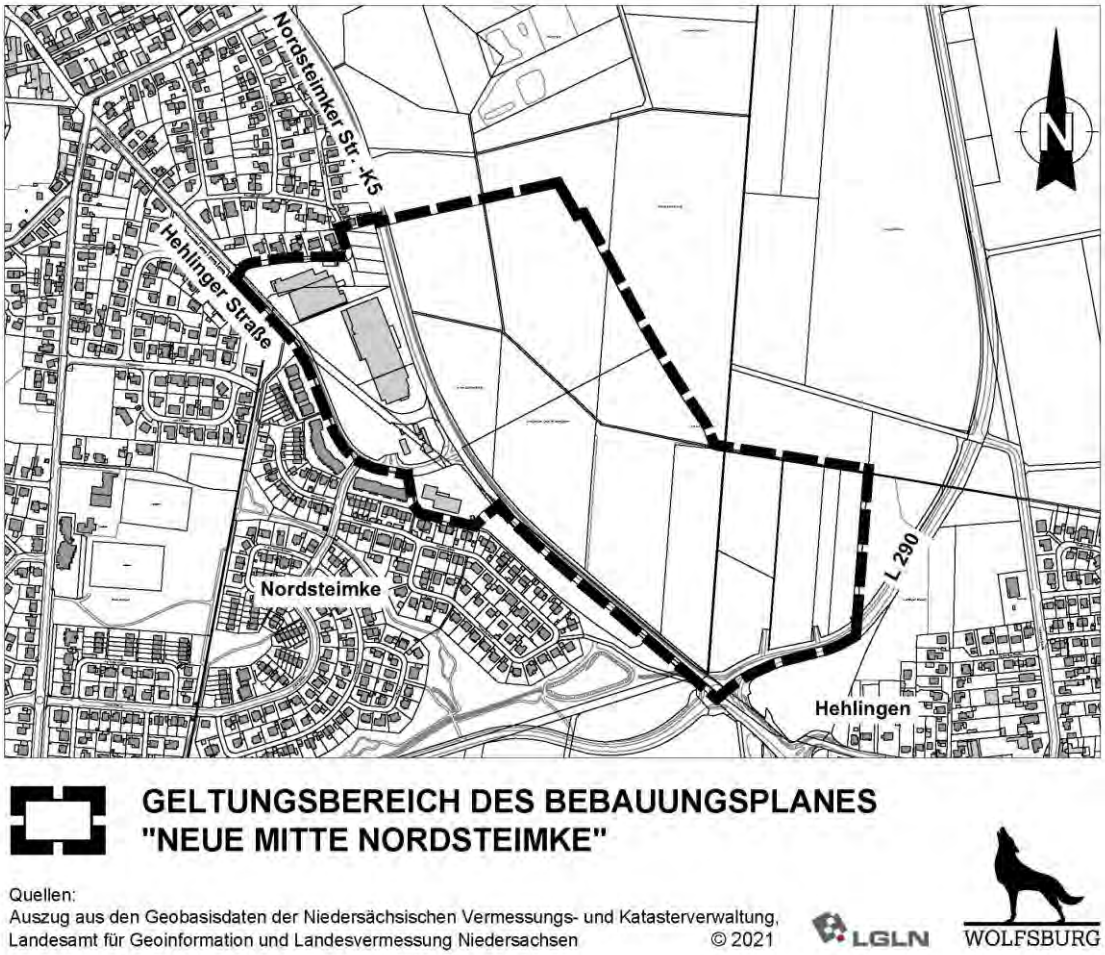

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte Nordsteimke“ im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg

Präambel

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 auf Grund der §§ 14, 16 und § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Neue Mitte Nordsteimke“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

Flur 3	Flur 4	Flur 5
40 / 163	39 / 5	352 / 1
40 / 164	40 / 84	537 / 2
40 / 165	40 / 140	537 / 3
40 / 166	40 / 177	537 / 5
40 / 178	40 / 194	537 / 9
40 / 217	40 / 196	537 / 18
	40 / 207	537 / 19
	40 / 213	
	40 / 215	
	40 / 216	
	40 / 221	
	40 / 222	
	40 / 223	
	40 / 224	
	40 / 225	
	40 / 227	
	40 / 228	
	40 / 231	
	40 / 232	
	40 / 233	
	40 / 243	
	40 / 244	
	161 / 1	
	161 / 3	
	161 / 8	

in der Gemarkung Nordsteimke, Flur 3, 4 und 5.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung im 'Amtsblatt der Stadt Wolfsburg' (23.07.2021) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Neue Mitte Nordsteimke“ rechtsverbindlich wird.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 2 NKomVG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Wolfsburg,

STADT WOLFSBURG

Oberbürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan Satzungsgebiet
  (und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Mitte Nordsteimke“)

Anlage 1

BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IN DEN ORTSTEILEN NORDSTEIMKE / HEHLINGEN

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NEUE MITTE NORDSTEIMKE"

GELTUNGSBEREICH DER 1. VERÄNDERUNGS-SPERRE ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021

LSLN

WOLFSBURG

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 02.11.2016 mit Änderungen am 22.02.2017, 15.11.2017, 19.12.2018, 03.07.2019 und 14.07.2021 beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

(1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

(2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Verwendung der Ortsteilswappen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsräte bzw. die nicht wirtschaftliche Nutzung durch örtliche Vereine.

(3) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.

(4) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.

(5) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.

(6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 2

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ oder „Ratsfrau“.

§ 3

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000 €, bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken 1.000.000,00 € übersteigt,

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Für die Befugnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 150.000 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

§ 3a

Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

b) den Beigeordneten,

c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare),

d) den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nach § 7 Hauptsatzung (Dezernenten).

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen; für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5

Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Der Rat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung von Verwaltungsausschuss einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 8 Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

(1) Als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit werden berufen:

Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat,
Stadtbaurätin oder Stadtbaurat,
vier Stadträtinnen oder Stadträte.

(2) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. Sind beide verhindert, wird die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat durch die weiteren Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernentin oder als Dezernent bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

(3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Stadträtin oder der Stadtrat, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen Abwesenheit die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat.

§ 8

Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.

(2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Auf die Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und die Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird in den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen hingewiesen.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:

a) „Wolfsburger Allgemeine Zeitung"

b) „Wolfsburger Nachrichten“.

(4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Internet unter der Adresse „www.wolfsburg.de“. In den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen werden Hinweisbekanntmachungen unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung veröffentlicht.

(5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

§ 8 a

Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.

(7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

§ 9

Ortschaften und Ortsräte

(1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.

(2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:

1. Fallersleben-Sülfeld
   Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Vorsfelde
   Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

3. Ehmen-Mörse
   Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.

4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

5. Hattorf-Heiligendorf
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

6. Kästorf-Sandkamp
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

7. Neuhaus-Reislingen
   Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

8. Barnstorf-Nordsteimke
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

9. Almke-Neindorf
   Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

10. Wendschott
    Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

11. Hehlingen
    Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

12. Nordstadt
    Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

13. Detmerode
    Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.

14. Westhagen
    Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

15. Stadtmitte
    bestehend aus:
    Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg - Steimker Gärten - Köhlerberg
    Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

16. Mitte-West
    bestehend aus:
    Laagberg - Wohltberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg - Hageberg
    Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 10

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie grundsätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:

a) Aushändigung von Vordrucken,

b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,

c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,

d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä.. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

§ 11

Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 12

Aufgaben der Ortsräte

(1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.

(2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).

(3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).

(4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderungen des § 3a und des § 10 Abs. 3 treten zum 10.03.2017 in Kraft.

(3) Die Änderungen des § 7 Abs. 1 treten zum 24.11.2017 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg vom 02.11.2016 außer Kraft.

(5) Die Hauptsatzung vom 02.11.2016 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

(6) Die Hauptsatzung vom 19.12.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(7) Die Hauptsatzung vom 19.12.2018 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 03.07.2019 außer Kraft.

(8) Die Hauptsatzung vom 03.07.2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(9) Die Hauptsatzung vom 03.07.2019 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 14.07.2021 außer Kraft.

(10) Die Hauptsatzung vom 14.07.2021 tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

A n l a g e 1

zu § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

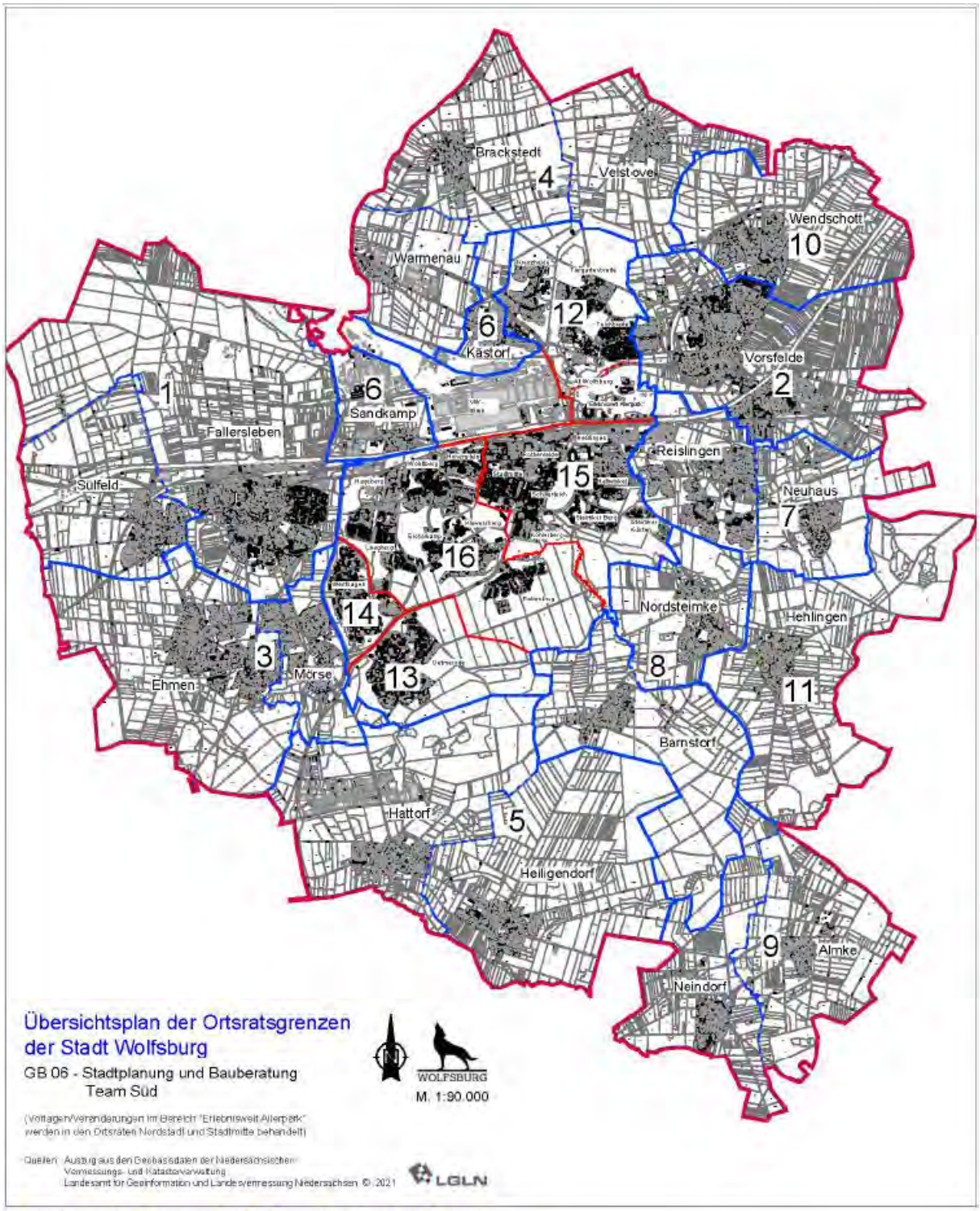

Zuordnung der Orts- und Stadtteile zu den einzelnen Ortsräten:

1 Fallersleben / Sülfeld
2 Vorsfelde
3 Ehmen / Mörse
4 Brackstedt / Velstove / Warmenau
5 Hattorf / Helligendorf
6 Kästorf / Sandkamp
7 Neuhaus / Reislingen
8 Barnstorf / Nordsteimke
9 Almke / Neindorf
10 Wendschott
11 Hehlingen
12 Nordstadt (Kreuzheide, Tiergarten-, Teichbreite, Alt Wolfsburg)
13 Detmerode
14 Westhagen
15 Stadtmitte (Rothenfelde, Stadtmitte, Heßlingen, Hellwinkel, Schillerteich, Kölderberg, Steimker Berg, Steimker Gärten)
16 Mitte-West (Hageberg, Wohltberg, Hohenstein, Eichelkamp, Laagberg, Klieversberg, Rabenberg)

Richtlinien
des Rates der Stadt Wolfsburg
zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
   Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
   Stundung von Forderungen,
   Erteilung von Prozessvollmachten,
   Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten,
   Löschungsbewilligung,
   Abtretungserklärung,
   Vorrangseinräumung.

3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

   a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000 €,

   b. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG

      (1) hinsichtlich der Ortsteile Fallersleben-Sülfeld, Vorsfelde, Detmerode, Westhagen, Nordstadt, Stadtmitte und Mitte-West 15.000,00 €,

      (2) im Bereich der Zuständigkeiten der übrigen Ortsräte 10.000,00 €,

   c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000 €

   d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 150.000 €,

   e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,

   f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,

   g. bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 150.000 €,

   h. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 150.000 €,

   i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 150.000 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamten auf Zeit.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Kretzschmar, Johnny

Letzte bekannte Anschrift: Neue Kolonie 7 DG re, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702001218

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Amato, Simona Francesca Silvana

Letzte bekannte Anschrift: Buchenpfad 13, 38446 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100052989

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Carlo Ugon	Devensstraße 43 45899 Gelsenkirchen	01/13 WOB - K 1098

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.07.2021.

Der Bescheid gilt am 09.08.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.07.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 30. Juli 2021** **Nummer 60**

Inhaltsverzeichnis

10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006	Seite 678 - 684	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 684
		Öffentliche Zustellungen	Seite 685

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

10. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381) in seiner aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 26.05.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 - zuletzt geändert durch die 9. Nachtragssatzung vom 14.03.2018 - wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
Wald- und Nordfriedhof, Almke, Barnstorf, Ehmen (Brunsroder Straße, Mörser Straße und Dammstraße),
Fallersleben, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Kästorf, Neuhaus, Mörse, Nordsteimke, Rothenfelde, Sandkamp, St. Annen, Sülfeld, Reislingen, Velstove, Vorsfelde (Carl-Grete-Straße und Meinstraße) und Wendschott.

2. § 3 Abs. 5 – 8 erhalten folgende Fassung:

(5) Der Friedhof St. Annen dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

Das Recht auf Bestattung auf dem St. Annen Friedhof haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Heßlingen geboren sind.

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Rothenfelde haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Rothenfelde geboren sind.

(6) Bestattungen von Einwohnern der Stadt Wolfsburg auf Friedhöfen, für welche kein Bestattungsrecht besteht, können (außer in den Fällen des Abs. 7) zugelassen werden, wenn
- es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt und
- der/die Verstorbene Verwandter 1. Grades eines Einwohners des Stadt- oder Ortsteiles war und
- für diesen Verwandten 1. Grades ein Bestattungsanspruch auf dem gewünschten Stadt- oder Ortsteilfriedhof besteht.

(7) Abs. 6 findet keine Anwendung für die Friedhöfe Kästorf, Wendschott, Reislingen und Neuhaus.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen. Dies gilt nicht, sofern dadurch die spezielle Regelung für den Bestattungsbezirk Reislingen eingeschränkt würde.

3. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein.
Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert oder eingeäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. Die Friedhofsverwaltung kann Tage bestimmen, an denen keine Bestattungen stattfinden. Diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen.

Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(4) Sorgt niemand für die Bestattung, so veranlasst die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung. Die nach § 8, Abs. 3 des Nds. BestattG vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitshemmenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein.

5. § 10 Satz 1 a) erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse auf den von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhöfen und Friedhofsteilen:

a) Erdbestattungen	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Friedhof	Ruhezeit in Jahren	Ruhezeit in Jahren
Waldfriedhof	15	25
Nordfriedhof	15	25
Almke	15	25
Barnstorf	15	25
Ehmen (Brunsroder Str.)	15	25
Ehmen (Dammstraße)	20	40
Ehmen (Mörser Str.)	20	40
Fallersleben	15	25
Hattorf	15	25
Hehlingen (Alter Teil)	20	40
Hehlingen (Neuer Teil)	15	25
Heiligendorf	15	25
Kästorf	15	25
Mörse	15	25
Neuhaus	15	25
Nordsteimke	15	25
Reislingen	15	25
Rothenfelde	20	25
Sandkamp	15	25
St. Annen	20	25
Sülfeld	15	25
Velstove	15	25
Vorsfelde (Carl-Grete-Straße)	15	25
Vorsfelde (Meinstraße)	15	25
Wendschott	15	25

6. § 12 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsberechtigten, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

b) auf die eingetragene Lebenspartnerin, den eingetragenen Lebenspartner;

c) auf die Kinder;

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

e) auf die Eltern;

f) auf die Großeltern;

g) auf die Geschwister;

h) auf andere Personen mit deren Zustimmung.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und g) wird der Älteste Nutzungsberechtigte/-r.

(5) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Adressenänderungen sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

7. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung, Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen und Naturnahe Bestattungen unter Bäumen.

8. § 13 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Anbringen von Bildern, Aufklebern etc. auf der Schriftplatte, dem Kissenstein, dem Namensstein, der Stele, dem einheitlichen Denkmal oder dem zentralen Gedenkstein ist nicht gestattet.

9. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für die Bestattung von Fehl- und Ungeborenen steht auf dem Friedhof St. Annen ein gesondertes Grabfeld zur Verfügung. Daneben ist die Beisetzung in jeder anderen Grabart möglich. Es gelten jeweils die Regelungen für diese Grabart. Die Ruhefrist bestimmt sich nach § 10 dieser Satzung.

10. § 14 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung der Einebnung, für die Entsorgung des Grabmales, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung sowie für die Raseneinsaat der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die zum vorher genannten Datum bereits erworben waren und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

11. § 14 a Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Vorauserwerb von Grabstätten ist nur für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten möglich.

Voraussetzung ist, dass die Belegungskapazitäten einen Vorauserwerb zulassen. Es können nur Grabstätten in einem Feld erworben werden, welches sich in der Belegung befindet.

12. § 15 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer **auf dem unter Denkmalschutz stehenden**
Friedhof Ehmen, Dammstraße, dem Friedhof Ehmen, Mörser Straße, dem alten Friedhofsteil des Friedhofes Hehlingen, dem Friedhof Vorsfelde, Meinstraße, den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde:

13. § 16 Abs. 7 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, auf den Friedhöfen St. Annen und Rothefelde ab dem 01.01.2014, auf dem Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem vorgenannten Datum erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

14. § 17 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde

a) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

15. § 17 Abs. 7 Satz 3 b) erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße

b) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

16. § 17 Abs. 7 Satz 12 c) erhält folgende Fassung:

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde

c) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

17. § 18 Abs. 7 Sätze 2 – 4 erhalten folgende Fassung:

Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die vor dem vorgenannten Datum erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

18. § 18 Abs. 9 wird ergänzt um e) in folgender Fassung:

e) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

Naturnahe Bestattungen unter Bäumen sind auf dem Nord- und dem Waldfriedhof eingerichtet.

Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist auf Antrag um 5 Jahre verlängerbar.

Die Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist möglich. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

Ein Vorauserwerb ist möglich.

Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung

Das Auflegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eine eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

Der Gedenkstein ist Bestandteil der Grabstätte. Form, Art und Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Es besteht die Möglichkeit eine Schriftplatte mit Daten der verstorbenen Person anzubringen; die Bestellung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zur Auswahl stehen hierfür unterschiedliche Schriftplatten.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Der Durchmesser der (Über-)Urne darf 20 cm nicht überschreiten.

19. Abschnitt VIII erhält als Überschrift folgende Fassung:

Kühlraum, Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

20. § 27 erhält als Überschrift folgende Fassung:

Benutzung des Kühlraumes und der Kapellen

21. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung des Kühlraumes dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

22. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung sehen. Eine Abschiednahme am offenen Sarg ist während der Trauerfeier zulässig.

23. § 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Sofern die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten. Im Einzelfall kann die untere Gesundheitsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung vor Öffnung des Sarges vorzulegen.

24. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, gültig ab 01.03.2017
- Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg vom 19.12.2012 für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde in der Fassung vom 11.12.2013

Stadt Wolfsburg
L.S.

Wolfsburg,
i. V.

Dennis Weilmann
Erster Stadtrat

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Boghian, Adrian

Letzte bekannte Anschrift: Erdinger Str. 11, 85609 Aschheim

Aktenzeichen: 990200069854

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schiffler

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 06. August 2021** **Nummer 62**

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss 2020 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Seite 690 - 691	Jahresabschluss 2020 der Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH	Seite 746 - 748
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 12. September 2021	Seite 692 - 738	Jahresabschluss 2020 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH	Seite 749 - 751
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021	Seite 739	Jahresabschluss 2020 der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH	Seite 752 - 755
Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	Seite 740 - 741	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 22.07.2020	Seite 756
Jahresabschluss 2020 der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH	Seite 742 - 745	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 756
		Öffentliche Zustellungen	Seite 757 - 759

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Jahresabschluss 2020 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) hat in seiner Sitzung am 11.06.2021 folgende einstimmigen Beschlüsse zum Jahresabschluss 2020 gefasst:

1. Jahresabschluss 2020 und Ergebnisverwendung

a) Der Jahresabschluss 2020 wird in der aufgestellten und geprüften Fassung festgestellt.

b) Der für 2020 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.204.188,13 Euro (EUR) wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen (neutrale Rechnung)	1.210.349,36 EUR
Zuführung zur ordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	590.086,68 EUR
Zuführung zur außerordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	3.559,43 EUR
Veränderung/Erhöhung des Verlustvortrags (Vorjahre)	-1.092,21 EUR
Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	-1.321.687,90 EUR
Zuführung zu dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	1.523.202,99 EUR
Zuführung zur ordentlichen Rücklage BgA Biogasanlage	143.682,28 EUR
Entnahme aus der außerordentlichen Rücklage BgA Biogasanlage	-68.912,50 EUR
Stammkapitalverzinsung – Auszahlung an die Stadt Wolfsburg	125.000,00 EUR
Gesamt:	2.204.188,13 EUR

2. Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg wird für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk nach § 27 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 26.05.2021 folgenden Abschlussvermerk erteilt:

Das, mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg, beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 19.05.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt."

Auslegung

Der Jahresabschluss 2020, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden von Montag, 16. August 2021 bis Dienstag, 24. August 2021 im WEB-Bürgerbüro in der Goethestraße 57, 38440 Wolfsburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 bis 16:30 Uhr und Freitag 08:30 – 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand
Dr. Gerhard Meier

Zugelassene Wahlvorschläge
für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte
am 12. September 2021

Für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 hat der Stadtwahlausschuss der Stadt Wolfsburg am 29.07.2021 in den Sitzungen zur Zulassung der Wahlvorschläge folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte zugelassen:

Rat der Stadt Wolfsburg:

Wahlbereich 1:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Francescantonio	Garippo	Wolfsburg	1957	Betriebsrat
2.	Kerstin	Struth	Wolfsburg	1969	Büroleiterin
3.	Falko	Mohrs	Wolfsburg	1984	Dipl.-Kaufmann
4.	Thomas	Heyn	Wolfsburg	1967	Betriebsschlosser
5.	Anita	Ehlers	Wolfsburg	1955	Rentnerin
6.	Martin	von Werne	Wolfsburg	1977	Techn. Sachbearbeiter
7.	Susanne	Brüsch	Wolfsburg	1967	Fachwirtin Versicherungen und Finanzen
8.	Joel	Balazsi-Kraus	Wolfsburg	1999	Master-Student
9.	Kristina	Harings	Wolfsburg	1989	Politikwissenschaftlerin
10.	Fabian	Höflich	Wolfsburg	1996	Industriekaufmann
11.	Jan	Schulze	Wolfsburg	1978	Energieelektroniker
12.	Jörg	Bebenroth	Wolfsburg	1965	Fachreferent
13.	Christian	Weber	Wolfsburg	1965	Rentenberater

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Constanze	Rößler	Wolfsburg	1990	Studienrätin
2.	Werner	Reimer	Wolfsburg	1959	Dipl.-Mathematiker
3.	Robin	Scheil	Wolfsburg	1989	Angestellter
4.	Siegfrid	Leu	Wolfsburg	1956	Rentner
5.	Günter	Lach	Wolfsburg	1954	Werkzeugmacher

6.	Karsten	Rohleder	Wolfsburg	1972	Bankkaufmann
7.	Dorit	Hondros	Wolfsburg	1965	Chef- und Management-Assistentin
8.	Arne	Schulze	Wolfsburg	2000	Lehramtsstudent, Fraktionsmitarbeiter
9.	Norman	Sibbe	Wolfsburg	1974	Kaufm. Angestellter
10.	Christine	Fischer	Wolfsburg	1942	Lehrerin i. R.

3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Sandra	Straube	Wolfsburg	1970	Rechtsanwältin
2.	Jan	Schroeder	Wolfsburg	1979	Gastronom
3.	Jens-Uwe	Kirsch	Wolfsburg	1969	Kaufm. Angestellter
4.	Werner	Schmidt	Wolfsburg	1949	Geschäftsführer i. R.
5.	Jörn	Rogaß	Wolfsburg	1966	Beamter
6.	Daniel	Timmas	Wolfsburg	1972	Modelltischler
7.	Sabine	Feige	Wolfsburg	1968	Personalsachbearbeiterin
8.	Torsten	Fischer	Wolfsburg	1970	Versicherungsmakler
9.	Katarzyna	Kulwínska	Wolfsburg	1982	Selbstständige Fußpflegerin
10.	Bruno	Kähm	Wolfsburg	1979	Goldschmied
11.	Kevin	Goroncy	Wolfsburg	1990	Facharbeiter
12.	Lubow	Michalew	Wolfsburg	1968	Verkäuferin
13.	Uwe	Hackländer	Wolfsburg	1965	Fotografenmeister

4. Alternative für Deutschland (AfD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Krystyna	Göpfert	Wolfsburg	1949	Rentnerin
2.	Gabriela	Schroeder	Wolfsburg	1960	Kauffrau

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Sandra	Jördens	Wolfsburg	1979	Angestellte
2.	Marcel	Müller	Wolfsburg	1981	Angestellter
3.	Norbert	Batzdorfer	Wolfsburg	1961	Steuerberater
4.	Christian	Werning	Wolfsburg	1974	Dipl.-Ing. Medientechnik
5.	Karin	Klaus-Witten	Wolfsburg	1959	Dipl.-Ing. Agrar-wissenschaften
6.	Ronny	Krone	Wolfsburg	1992	Softwareentwickler

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Maike	Woelk	Wolfsburg	1985	Studiendirektorin
2.	Norbert	Reher	Wolfsburg	1961	Freiberufl. Ingenieur
3.	Janik	Leschke	Wolfsburg	1997	Student
4.	Heinz	König	Wolfsburg	1940	Rentner

7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ilario	Ricci	Wolfsburg	1989	Montagewerker

8. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Thilo Arndt	Schulz	Wolfsburg	1963	Oberstudienrat

9. Bürger. Gemeinschaft. Wendschott.-Wolfsburg (B. G. W.)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Harald	Dreborg	Wolfsburg	1954	Rentner

11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Anja	Schneider	Wolfsburg	1979	Schulbegleiterin
2.	Tabea	Peist	Wolfsburg	1994	Bäckereifachverkäuferin

12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Stefan	Kanitzky	Wolfsburg	1990	Betriebswirt

13. WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg (WIND)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hannelore	Bolewicki	Wolfsburg	1982	Altenpflegefachkraft

Wahlbereich 2:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Immacolata	Glosemeyer	Wolfsburg	1965	Einzelhandelskauffrau
2.	Iris	Schubert	Wolfsburg	1962	Sparkassenbetriebswirtin
3.	Marcus	Musiol	Wolfsburg	1969	Jurist
4.	Antonio	Zanfino	Wolfsburg	1951	Rentner
5.	Maria Concetta	Ruggeri	Wolfsburg	1971	Buchhalterin
6.	Marco	Puddu	Wolfsburg	1979	Arbeiter
7.	Barbara	Fliegner-Lühr	Wolfsburg	1954	Rentnerin
8.	Erich	Schubert	Wolfsburg	1955	Rentner
9.	Janet	Stein	Wolfsburg	1976	Arbeiterin
10.	Marco	Affabile	Wolfsburg	1980	Kaufm. Angestellter
11.	Juliane	Bettin	Wolfsburg	1984	Angestellte
12.	Jan-Sören	Lühr	Wolfsburg	1987	Techniker
13.	Gianluca	Cosenza	Wolfsburg	2001	Auszubildender

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Kai	Kronschnabel	Wolfsburg	1970	Dipl.-Ingenieur Elektro-technik
2.	Angelika	Jahns	Wolfsburg	1955	Dipl.-Verwaltungswirtin
3.	Jan	Sibbersen	Wolfsburg	1967	Dipl.-Betriebswirt
4.	Frank	Roth	Wolfsburg	1966	Angestellter
5.	René	Neumann	Wolfsburg	1987	Anlagenmechaniker
6.	Manfred	Schreiber	Wolfsburg	1964	Selbstständiger Makler
7.	Helmut	Krzywdzinski	Wolfsburg	1946	Rentner
8.	Ursula	Bettin	Wolfsburg	1946	Sozialpädagogin
9.	Brid	Rethfeld	Wolfsburg	1979	Angestellte, Selbstständige
10.	Hischam	Ibrahim	Wolfsburg	1982	Ausbilder
11.	Günter	Kirsch	Wolfsburg	1942	Rentner
12.	Ingo	Freydank	Wolfsburg	1971	Selbstständiger

3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jens	Tönskötter	Wolfsburg	1969	Staatl. gepr. Betriebswirt
2.	Kevin	Kloth	Wolfsburg	1995	Entwicklungsingenieur
3.	Jens	Melsa	Wolfsburg	1964	Dipl.-Wirtschaftsingenieur
4.	Andrea	Herweg	Wolfsburg	1971	Dipl.-Wirtschaftsjuristin
5.	Thomas	Stein	Wolfsburg	1964	Mechaniker
6.	Joshua	Klaffehn	Wolfsburg	1993	Metallbauer
7.	Tanja	Wagenländer	Wolfsburg	1966	Arbeiterin

4. Alternative für Deutschland (AfD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Elvira	Dresler	Wolfsburg	1963	Rentnerin

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Frank	Richter	Wolfsburg	1966	Dipl.-Ingenieur Stadt- und Regionalplaner
2.	Dr. Nico	Kasprzyk	Wolfsburg	1972	Informatiker
3.	Elisabeth	Helmke	Wolfsburg	1986	Angestellte
4.	Uwe	Conradt	Wolfsburg	1954	Architekt
5.	Sören	Kupiec	Wolfsburg	1990	Angestellter
6.	Simona	Faulhaber	Wolfsburg	1965	Arbeiterin
7.	Maximilian	Arndt	Wolfsburg	1993	IT-Projektleiter

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Kristin	Krumm	Wolfsburg	1987	Marketing-beraterin, Immo-bilienmaklerin
2.	Markus	Nöhre	Wolfsburg	1969	Versicherungsfachwirt
3.	Otmar	Böhmer	Wolfsburg	1959	Geschäftsführer
4.	Dr. Jürgen	Ehlers	Wolfsburg	1959	Kirchenmusiker
5.	Simone	Arndt	Wolfsburg	1965	Geschäftsführerin
6.	Dieter Michael	Langendörfer	Wolfsburg	1950	Kriminaloberrat a. D.

7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Bastian	Zimmermann	Wolfsburg	1984	Mediengestalter
2.	Bernd	Mex	Wolfsburg	1964	Angestellter

8. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Guido	Lembke	Wolfsburg	1968	Finanzbuchhalter

10. Einzelwahlvorschlag Claassen

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
10.	Hans-Jürgen	Claassen	Wolfsburg	1958	Industriekaufmann, Doz-ent

11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Andre	Marks	Wolfsburg	1974	Bäcker

12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Tobias	Berngruber	Wolfsburg	1980	IT-Systemanalytiker

13. WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg (WIND)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Thomas	Jedermann	Wolfsburg	1980	Flachschleifer

Wahlbereich 3:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hans-Georg	Bachmann	Wolfsburg	1958	Industriemeister
2.	Vanessa	Arendt	Wolfsburg	1998	Erzieherin
3.	Sabah	Enversen	Wolfsburg	1957	Kaufm. Angestellter
4.	Marlena	Thormeier	Wolfsburg	2002	Abiturientin
5.	Silvestro	Gurrieri	Wolfsburg	1954	Rentner
6.	Andrea	Feil	Wolfsburg	1989	Angestellte
7.	Michael	Arnold	Wolfsburg	1969	IT-Angestellter
8.	Martina	Breier	Wolfsburg	1966	Angestellte
9.	Leonardo	Genova	Wolfsburg	1974	Techn. Angestellter
10.	Benita	Kirsch	Wolfsburg	1988	Ärztin
11.	Willi	Schulz	Wolfsburg	1997	Student
12.	Carsten	Wiedemeier-Olajos	Wolfsburg	1970	Techn. Angestellter
13.	Torsten	Wichmann	Wolfsburg	1954	Werbekaufmann

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Christoph-Michael	Molnar	Wolfsburg	1986	Fraktionsgeschäftsführer
2.	Ira	von Steimker	Wolfsburg	1973	Bankfachwirtin
3.	Wilfried	Andacht	Wolfsburg	1949	Studienrat a. D.
4.	René	de Vries	Wolfsburg	1966	Oberstudienrat
5.	Stefan	Klinke	Wolfsburg	1979	Angestellter
6.	Mihai	Gavriloaie	Wolfsburg	1987	Selbstständiger Malermeister
7.	Dr. Hans-Heinrich	Kasten	Wolfsburg	1954	Ministerialrat a. D.
8.	Katrin	Müller-Riemenschneider	Wolfsburg	1974	IT-Junior Consultant

3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Velten	Huhnholz	Wolfsburg	1965	Selbstständiger Maurermeister
2.	Adam	Ciemniak	Wolfsburg	1981	Sozialarbeiter
3.	Andrea	Weber-Tabrizian	Wolfsburg	1964	Rechtsanwältin
4.	Melissa Jo	Koch	Wolfsburg	1981	Management Consultant
5.	Carsten	Busch	Wolfsburg	1963	Selbstständiger Unternehmer
6.	Meike	Neumann	Wolfsburg	1971	Angestellte
7.	Eberhard	Hohenhausen	Wolfsburg	1957	Techn. Sachbearbeiter
8.	Justus	Ebert	Wolfsburg	1998	Student

4. Alternative für Deutschland (AfD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Thomas	Schlick	Wolfsburg	1975	CAD-Konstrukteur
2.	Dieter	Schlick	Wolfsburg	1951	Rentner
3.	Manuel	Prühl	Wolfsburg	1986	Lager-Logistiker

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Andreas	Geiger	Wolfsburg	1957	Unternehmensberater
2.	Petra	Schmieta-Lüdtke	Wolfsburg	1960	Lehrerin
3.	Elke	Braun	Wolfsburg	1946	Rentnerin
4.	Uwe	Schiller	Wolfsburg	1956	Heilerziehungspfleger
5.	Merit	Buama	Wolfsburg	1986	Agrarökonomin
6.	Eva-Maria	Kolibal	Wolfsburg	1983	Dipl.-Betriebswirtin
7.	Katrin	Weidmann	Wolfsburg	1967	Kaufm. Angestellte

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Verony	Reichelt	Wolfsburg	1979	Freiberufliche Texterin
2.	Andreas	Meister	Wolfsburg	1963	Dipl.-Ingenieur agr.
3.	Maximilian	Arend	Wolfsburg	1993	Lehrer
4.	Meike	Lange	Wolfsburg	1987	Betriebswirtsch. Sachbearbeiterin

7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hetharini	Kirishnarajah	Wolfsburg	1984	Wirtschaftsjuristin
2.	Sahra	Babory	Wolfsburg	1985	Erzieherin

8. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jasmin Nicole Yvonne	Krause	Wolfsburg	1979	Lehrerin

11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ralf	Hentschel	Wolfsburg	1966	Straßenwärter
2.	Pat	Golis	Wolfsburg	1987	Einzelhandelskauffrau

12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Steffen	Gottschild	Wolfsburg	1983	Sales Manager

13. WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg (WIND)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Thomas Franz	Kessler	Wolfsburg	1982	Kfz-Mechaniker

Wahlbereich 4:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ralf	Krüger	Wolfsburg	1960	Kaufm. Angestellter
2.	Dr. Christa	Westphal-Schmidt	Wolfsburg	1949	Oberstudiendirektorin a. D.
3.	Christian	Matzedda	Wolfsburg	1971	Angestellter
4.	Gerrit	von Daacke	Wolfsburg	1972	Rechtsanwalt
5.	Sandra	Luft	Wolfsburg	1970	Konrektorin
6.	Ömer	Köskeroglu	Wolfsburg	1961	Betriebsrat
7.	Ingrid	Leitner	Wolfsburg	1955	Rentnerin
8.	Benjamin	Stern	Wolfsburg	1981	Betriebsrat
9.	Andrea	Busch	Wolfsburg	1964	Gesundheitsberaterin
10.	Matthias	Bussler	Wolfsburg	1971	Dipl.-Ingenieur
11.	Axel	Oberdiek	Wolfsburg	1960	Kaufm. Angestellter
12.	Salvatore	Marcinnò	Wolfsburg	1958	Kfz-Handwerker
13.	Markus	Zarbock	Wolfsburg	1978	Dipl.-Informatiker

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	André-Georg	Schlichting	Wolfsburg	1968	Angestellter
2.	Ludmilla	Neuwirth	Wolfsburg	1953	Dipl.-Sozialpädagogin
3.	Dr. Nicolas	Heidtke	Wolfsburg	1982	Dipl.-Volkswirt
4.	Tim	Straube	Wolfsburg	1978	Planungsingenieur
5.	Michael	Paech	Wolfsburg	1971	Rechtsanwalt
6.	Martin	Leupold	Wolfsburg	1964	Dipl.-Kaufmann
7.	Olaf	Koch	Wolfsburg	1972	Innenrevisor / Datenschutzbeauftragter
8.	Jens	Thurow	Wolfsburg	1969	Dipl.-Betriebswirt
9.	Marianne	Spannuth	Wolfsburg	1953	Rentnerin
10.	Ivana	Moreschi	Wolfsburg	1957	Floristin
11.	Ann-Christine	Mohr	Wolfsburg	1991	Bestattermeisterin
12.	Beatrix	Bogatzki	Wolfsburg	1992	Angestellte, Studentin

3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Andreas	Klaffehn	Wolfsburg	1964	Polizeibeamter
2.	Ulrike	Köppe	Wolfsburg	1958	Pharm.-Techn.-Assistentin
3.	Roman	Dettmann	Wolfsburg	1983	Rechtsanwalt
4.	Uwe	Rüßau	Wolfsburg	1946	Lehrer i. R.
5.	Markus	Alisch	Wolfsburg	1971	Dipl.-Ökonom
6.	Sebastian	Nuß	Wolfsburg	1982	Gewerbetreibender
7.	Viktor	Stuckert	Wolfsburg	1982	Techn. Projektleiter
8.	Ulrich	Kohnert	Wolfsburg	1963	Polizeibeamter
9.	Kerstin	Winkler	Wolfsburg	1961	Verkäuferin
10.	Sven	Wöhling	Wolfsburg	1977	Techniker
11.	Jürgen	Gutmann	Wolfsburg	1956	Rentner
12.	Dietmar	Thomas	Wolfsburg	1950	Dipl.-Ingenieur

4. Alternative für Deutschland (AfD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Stephanie	Scharfenberg	Wolfsburg	1974	Büroangestellte
2.	Christianl	Schastok	Wolfsburg	1957	Dipl.-Ingenieur Elektro-technik

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jens	Hortmeyer	Wolfsburg	1976	Kaufm. Angestellter
2.	Sören-Bodo	Schlegel	Wolfsburg	1975	System-Analytiker
3.	Ursula	Mrongovius	Wolfsburg	1948	Lehrerin i. R.
4.	Thomas Cölestin	Kurella	Wolfsburg	1985	Angestellter
5.	Claudia	Schmecht	Wolfsburg	1964	Fachreferentin
6.	Christian	Rech	Wolfsburg	1988	Erzieher
7.	Holger	Ritter	Wolfsburg	1963	Installateur

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dr. Thomas	Garbe	Wolfsburg	1973	Chemiker
2.	Mats-Ole	Maretzke	Wolfsburg	1999	Dualer Student BWL
3.	Dietmar	Busold	Wolfsburg	1943	Dipl.-Kaufmann
4.	Steve	Liebschwager	Wolfsburg	1980	Angestellter

7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Lea	Broedermann	Wolfsburg	1997	Ingenieurin
2.	Paul	Mărginean	Wolfsburg	2000	Auszubildender

8. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Wjatscheslaw	Lening	Wolfsburg	1989	Fahrzeugsattler
2.	Gisela Edith	Moser	Wolfsburg	1948	Rentnerin

11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dora Maria	Weigl	Wolfsburg	1981	Friseurin
2.	Anna Deike	Lemke	Wolfsburg	1986	Integrationshelferin

12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Benjamin	Pier	Wolfsburg	1984	Betriebswirt (VWA)

13. WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg (WIND)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Oliver	Bolewicki	Wolfsburg	1981	Facharbeiter

Wahlbereich 5:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ingolf	Viereck	Wolfsburg	1962	Angestellter
2.	Dr. Ursula	Partzsch-Asamoah	Wolfsburg	1948	Ärztin i. R.
3.	Ralf	Mühlisch	Wolfsburg	1961	Maschinenbautechniker
4.	Ute	Schmidt	Wolfsburg	1965	Angestellte
5.	Jendrik	Adomeit	Wolfsburg	1989	Bereichsleiter IT-Prozessmanagement
6.	Nadine	Michitsch	Wolfsburg	1978	Angestellte
7.	Dr. Jan-Christoph	Albrecht	Wolfsburg	1982	Dipl.-Ingenieur
8.	Sara	Niemann	Wolfsburg	1972	Controllerin
9.	Hans-Ulrich	Achilles	Wolfsburg	1945	Rentner
10.	Dhana	Schoppe	Wolfsburg	1989	Angestellte
11.	Thomas	Siber Tischer	Wolfsburg	1988	Sachbearbeiter
12.	Christine	Ehlers	Wolfsburg	1988	Lehrerin
13.	Henry	Höckendorf	Wolfsburg	1987	Projektleiter

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Cindy	Lutz	Wolfsburg	1978	Betriebswirtin
2.	Peter	Kassel	Wolfsburg	1966	Kaufm. Angestellter
3.	Thorsten	Werner	Wolfsburg	1964	Dipl.-Ingenieur
4.	Sven	Scharenberg	Wolfsburg	1978	Feuerwehrmann
5.	Joachim	Sievers	Wolfsburg	1955	Pensionär
6.	Reinhold	Höfs	Wolfsburg	1958	Fahrlehrer
7.	Joachim	Rustenbeck	Wolfsburg	1963	Politologe M.A.
8.	Tim-Oliver	Engelmann	Wolfsburg	1992	Prokurist, Ltd. Angestellter
9.	Alexander	Werner	Wolfsburg	1996	Vertriebsmitarbeiter im Außendienst
10.	Hannes	Rogge	Wolfsburg	2001	Student

3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Detlef	Barth	Wolfsburg	1967	Fraktionsgeschäftsführer
2.	Martin	Müller	Wolfsburg	1978	Polizeibeamter
3.	Wilfried	Heyse	Wolfsburg	1950	Elektrotechniker
4.	Silke	Hitschfeld	Wolfsburg	1971	Polizeibeamtin
5.	Thorsten	Wiese	Wolfsburg	1970	Industriemeister
6.	Frank	Hocke	Wolfsburg	1958	Ltd. Angestellter
7.	Tobias	Bührig	Wolfsburg	1971	Industriemeister
8.	Mirko	Dimitrijevíc	Wolfsburg	1976	Immobilienfachwirt
9.	Alexander	Mundt	Wolfsburg	1973	Selbstständiger Unternehmer
10.	Laura	Barth	Wolfsburg	2003	Auszubildende
11.	Martin	Czuba	Wolfsburg	1981	Fachreferent
12.	Iris	Huhnholz	Wolfsburg	1978	Angestellte

4. Alternative für Deutschland (AfD)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Egbert	Diekmann	Wolfsburg	1960	Techniker
2.	Freddy	Krause	Wolfsburg	1961	Prüfer

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Irene	Siemann	Wolfsburg	1953	Rentnerin
2.	Axel	Bosse	Wolfsburg	1952	Rentner
3.	Christian	Schreiter	Wolfsburg	1973	Angestellter
4.	Hildegard	Müller-Stolz	Wolfsburg	1954	Rechtsanwältin
5.	Wilhelm	Lieven	Wolfsburg	1951	Pensionär
6.	Katharina	Rosch	Wolfsburg	1963	Angestellte
7.	Inga	Wolfram	Wolfsburg	1986	Angestellte
8.	Manfred	Liß	Wolfsburg	1956	Rechtsanwalt, Notar
9.	Dietrich	Brettschneider	Wolfsburg	1955	Rentner

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Marco	Meiners	Wolfsburg	1973	Fachwirt für Finanzberatung
2.	Klaus-Herbert	Krumm	Wolfsburg	1957	Geschäftsführer
3.	Judith	Kühnas	Wolfsburg	1977	IT-Angestellte
4.	Robin	Günther	Wolfsburg	1978	Angestellter

7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Bernadette	Kersten	Wolfsburg	1984	Altenpflegerin
2.	Detlef	Huhnholt	Wolfsburg	1961	Rentner

8. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dirk	Karkossa	Wolfsburg	1966	Manager

11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Bastian	Michel	Wolfsburg	1980	Erzieher
2.	Steven	Benkhardt	Wolfsburg	1993	Auszubildender

12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Lothar	Kostka	Wolfsburg	1950	Rentner

13. WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg (WIND)

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Kai	Knappe	Wolfsburg	1991	Angestellter

Für die Ortsratswahlen am 12. September 2021 in hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen

Wahlgebiet OR Almke-Neindorf

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hans-Ulrich	Achilles	Wolfsburg	1945	Rentner
2.	Roswita	Lücke	Wolfsburg	1958	Beamtin i. R.
3.	Sven	Bähre	Wolfsburg	1976	Angestellter Werkschutz
4.	Stephanie	Podszus	Wolfsburg	1986	Bürokrauffrau
5.	Marcus	Festerling	Wolfsburg	1987	Gewerkschaftssekretär
6.	Holger	Söldner	Wolfsburg	1958	Angestellter

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Andreas	Schulze	Wolfsburg	1983	Techn. Redakteur
2.	Uta	Schulze	Wolfsburg	1976	Verwaltungsangestellte
3.	Hannes	Rogge	Wolfsburg	2001	Student
4.	Peter	Plantikow	Wolfsburg	1970	Techn. Sachbearbeiter
5.	Thomas	Wermann	Wolfsburg	1977	Techn. Sachbearbeiter
6.	Bastian	Göricke	Wolfsburg	1980	Ingenieur

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Silke	Hitschfeld	Wolfsburg	1971	Polizeibeamtin
2.	Annekatrin	Bormann	Wolfsburg	1966	Krankenschwester
3.	Tim	Hitschfeld	Wolfsburg	2003	Schüler

Wahlvorschlag: **7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hetharini	Kirishnarajah	Wolfsburg	1984	Wirtschaftsjuristin

Wahlgebiet OR Barnstorf-Nordsteimke

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hans-Georg	Bachmann	Wolfsburg	1958	Industriemeister
2.	Michael	Arnold	Wolfsburg	1969	IT-Angestellter
3.	Norman	Baumann	Wolfsburg	1991	Kaufm. Angestellter
4.	Linda	Moreschi-Hachmeister	Wolfsburg	1977	Lehrerin
5.	Holger	Cultus	Wolfsburg	1963	Angestellter
6.	Leonardo	Genova	Wolfsburg	1974	Techn. Angestellter
7.	Horst	Fraude	Wolfsburg	1961	Techn. Fachreferent
8.	Albert	Lenner	Wolfsburg	1983	Betriebsrat, Angestellter
9.	Frank	Poerschke	Wolfsburg	1956	Rentner

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Philipp	Kasten	Wolfsburg	1986	Direktionsbeauftragter Landw. Schaden
2.	Katharina	Ahrends-Jäschke	Wolfsburg	1971	Dipl.-Betriebswirtin
3.	Andreas	Lau	Wolfsburg	1961	Beamter
4.	Harald	Hoppe	Wolfsburg	1969	Kaufm. Angestellter, Landwirt
5.	Hendrik	Vieth	Wolfsburg	1979	Geschäftsführer
6.	Monika	Witt	Wolfsburg	1967	Dipl.-Ing. Maschinenbau

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Carsten	Busch	Wolfsburg	1963	Selbstständiger Unternehmer
2.	Melissa Jo	Koch	Wolfsburg	1981	Management Consultant
3.	Jochen Adolf	Schröder	Wolfsburg	1951	Polizeihauptkommissar i. R.

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Merit	Buama	Wolfsburg	1986	Agrarökonomin
2.	Eva-Maria	Kolibal	Wolfsburg	1983	Dipl.-Betriebswirtin

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Andreas	Meister	Wolfsburg	1963	Dipl.-Ingenieur agr.

Wahlgebiet OR Brackst.-Velstove-Warmenau

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Martin	von Werne	Wolfsburg	1977	Techn. Sachbearbeiter
2.	Kristina	Harings	Wolfsburg	1989	Politikwissenschaftlerin
3.	Jan	Schulze	Wolfsburg	1978	Energieelektroniker
4.	Angelo	Sposato	Wolfsburg	1975	Büroeinrichter
5.	Giuseppe	Cutrona	Wolfsburg	1979	Betriebsrat

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Angelika	Jahns	Wolfsburg	1955	Dipl.-Verwaltungswirtin
2.	Arne	Schulze	Wolfsburg	2000	Lehramtsstudent, Fraktionsmitarbeiter
3.	Karsten	Rohleder	Wolfsburg	1972	Bankkaufmann
4.	Jens	Diedrichs	Wolfsburg	1981	Techn. Sachbearbeiter
5.	Bernd	Küster	Wolfsburg	1961	Dipl.-Ingenieur
6.	Marita	Stegmann	Wolfsburg	1953	Rentnerin
7.	Robert	Maier	Wolfsburg	1986	Soldat
8.	Matthias	Peters	Wolfsburg	1972	Güteprüfer

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jörn	Rogaß	Wolfsburg	1966	Beamter
2.	Marcel	Schultz	Wolfsburg	1973	Dipl.-Ingenieur
3.	Torsten	Fischer	Wolfsburg	1970	Versicherungsmakler

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Norbert	Reher	Wolfsburg	1961	Freiberufl. Ingenieur

Wahlgebiet OR Detmerode

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Henry	Höckendorf	Wolfsburg	1987	Projektleiter
2.	Dr. Ursula	Partzsch-Asamoah	Wolfsburg	1948	Ärztin i. R.
3.	Ralf	Mühlisch	Wolfsburg	1961	Maschinenbautechniker
4.	Sara	Niemann	Wolfsburg	1972	Controllerin
5.	Nürzel	Yilmaz	Wolfsburg	1971	Qualitätsassistent
6.	Karin	Koblitz	Wolfsburg	1941	Kontoristin i. R.
7.	Agatino	Pesce	Wolfsburg	1948	Rentner
8.	Luigi	Cavallo	Wolfsburg	1957	Rentner
9.	Werner	Köpke	Wolfsburg	1946	Maler i. R.
10.	Dr. Joseph	Asamoah	Wolfsburg	1936	Arzt i. R.

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Joachim	Grammes	Wolfsburg	1966	Fachreferent
2.	Gabriele	Baeker	Wolfsburg	1944	Rentnerin
3.	Alexander	Werner	Wolfsburg	1996	Vertriebsmitarbeiter im Außendienst
4.	Christian	Werner	Wolfsburg	1966	Angestellter
5.	Edgar	Mecke	Wolfsburg	1940	Pensionär
6.	Thorsten	Werner	Wolfsburg	1964	Dipl.-Ingenieur

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Mirko	Dimitrijević	Wolfsburg	1976	Immobilienfachwirt
2.	Gudrun	Schollbach	Wolfsburg	1953	Bürokauffrau
3.	Wilfried	Heyse	Wolfsburg	1950	Elektrotechniker
4.	Martin	Czuba	Wolfsburg	1981	Fachreferent

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Axel	Bosse	Wolfsburg	1952	Rentner
2.	Inga	Wolfram	Wolfsburg	1986	Angestellte

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Klaus-Herbert	Krumm	Wolfsburg	1957	Geschäftsführer

Wahlvorschlag: **7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Bernadette	Kersten	Wolfsburg	1984	Altenpflegerin
2.	Detlef	Huhnholt	Wolfsburg	1961	Rentner

Wahlvorschlag: **11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Bastian	Michel	Wolfsburg	1980	Erzieher
2.	Anna Deike	Lemke	Wolfsburg	1986	Integrationshelferin
3.	Anja	Michel	Wolfsburg	1987	Sozialassistentin
4.	Steven	Benkhardt	Wolfsburg	1993	Auszubildender
5.	Tabea	Peist	Wolfsburg	1994	Bäckereifachverkäuferin

Wahlgebiet OR Ehmen-Mörse

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ingolf	Viereck	Wolfsburg	1962	Angestellter
2.	Ute	Schmidt	Wolfsburg	1965	Angestellte
3.	Dr. Jan-Christoph	Albrecht	Wolfsburg	1982	Dipl.-Ingenieur
4.	Dhana	Schoppe	Wolfsburg	1989	Angestellte
5.	Jannik	Schoppe	Wolfsburg	1994	Angestellter
6.	Daniel	Hoffmann	Wolfsburg	1981	Logistiker, Angestellter
7.	Nadine	Michitsch	Wolfsburg	1978	Angestellte
8.	Alexander	Sturm	Wolfsburg	1991	Student
9.	Jan	Schmidt	Wolfsburg	1997	Angestellter

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Peter	Kassel	Wolfsburg	1966	Kaufm. Angestellter
2.	Sabrina	Höfs	Wolfsburg	1987	Fahrlehrerin
3.	Uwe	Wenkebach	Wolfsburg	1955	Rentner
4.	Bernd	Rieseler	Wolfsburg	1968	Angestellter
5.	Tim-Oliver	Engelmann	Wolfsburg	1992	Prokurist, Ltd. Angestellter
6.	Reinhold	Höfs	Wolfsburg	1958	Fahrlehrer
7.	Cindy	Lutz	Wolfsburg	1978	Betriebswirtin
8.	Jürgen	Schock	Wolfsburg	1977	selbstständiger Vermögens-berater

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Frank	Hocke	Wolfsburg	1958	Ltd. Angestellter
2.	Martin	Müller	Wolfsburg	1978	Polizeibeamter
3.	Stefanie	Kanzler	Wolfsburg	1977	Dipl.-Pädagogin
4.	Jürgen	Raschke	Wolfsburg	1949	Dipl.-Ingenieur

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hildegard	Müller-Stolz	Wolfsburg	1954	Rechtsanwältin
2.	Wilhelm	Lieven	Wolfsburg	1951	Pensionär
3.	Katharina	Rosch	Wolfsburg	1963	Angestellte
4.	Dietrich	Brettschneider	Wolfsburg	1955	Rentner
5.	Manfred	Liß	Wolfsburg	1956	Rechtsanwalt, Notar

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dr. Kristin	Rothe	Wolfsburg	1979	Dipl.-Biologin

Wahlvorschlag: **12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Lothar	Kostka	Wolfsburg	1950	Rentner

Wahlgebiet OR Fallersleben-Sülfeld

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ralf	Krüger	Wolfsburg	1960	Kaufm. Angestellter
2.	Ingrid	Leitner	Wolfsburg	1955	Rentnerin
3.	Eckhard	Krebs	Wolfsburg	1954	Rentner
4.	Axel	Oberdiek	Wolfsburg	1960	Kaufm. Angestellter
5.	Anett	Hübner	Wolfsburg	1980	Informatikerin
6.	Benjamin	Stern	Wolfsburg	1981	Betriebsrat
7.	Markus	Nowak	Wolfsburg	1975	Mitarbeiter im Personalmanagement
8.	Gerrit	von Daacke	Wolfsburg	1972	Rechtsanwalt
9.	Salvatore	Marcinnò	Wolfsburg	1958	Kfz-Handwerker
10.	Norman	Lühe	Wolfsburg	1985	staatl. gepr. Techniker
11.	Reinhard	Hondke	Wolfsburg	1958	Ass. jur. Fachreferent
12.	Andrea	Busch	Wolfsburg	1964	Gesundheitsberaterin
13.	Markus	Zarbock	Wolfsburg	1978	Dipl.-Informatiker

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	André-Georg	Schlichting	Wolfsburg	1968	Angestellter
2.	Henning	Ernst	Wolfsburg	1945	Rentner
3.	Michael	Paech	Wolfsburg	1971	Rechtsanwalt
4.	Olaf	Koch	Wolfsburg	1972	Innenrevisor / Datenschutzbeauftragter
5.	Frank	Wöhler	Wolfsburg	1971	selbstständiger Versicherungsfachmann
6.	Martin	Leupold	Wolfsburg	1964	Dipl.-Kaufmann
7.	Beatrix	Bogatzki	Wolfsburg	1992	Angestellte, Studentin
8.	Philipp	Richter	Wolfsburg	1993	Elektroniker für Automatisierungstechnik
9.	Dr. Nicolas	Heidtke	Wolfsburg	1982	Dipl.-Volkswirt
10.	Frank	Schreiber	Wolfsburg	1970	Steuerfachwirt
11.	Tobias	Schweckendiek	Wolfsburg	1986	Verwaltungsbeamter
12.	Siv Britta	Siebelts	Wolfsburg	1967	Techn. Fachwirtin
13.	Jens	Thurow	Wolfsburg	1969	Dipl.-Betriebswirt
14.	Ann-Christine	Mohr	Wolfsburg	1991	Bestattermeisterin

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Andreas	Klaffehn	Wolfsburg	1964	Polizeibeamter
2.	Ulrike	Köppe	Wolfsburg	1958	Pharm.-Techn.-Assistentin
3.	Roman	Dettmann	Wolfsburg	1983	Rechtsanwalt
4.	Markus	Alisch	Wolfsburg	1971	Dipl.-Ökonom
5.	Sebastian	Nuß	Wolfsburg	1982	Gewerbetreibender
6.	Viktor	Stuckert	Wolfsburg	1982	Techn. Projektleiter
7.	Ulrich	Kohnert	Wolfsburg	1963	Polizeibeamter
8.	Sven	Wöhling	Wolfsburg	1977	Techniker
9.	Jürgen	Gutmann	Wolfsburg	1956	Rentner
10.	Dietmar	Thomas	Wolfsburg	1950	Dipl.-Ingenieur

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Sören-Bodo	Schlegel	Wolfsburg	1975	System-Analytiker
2.	Ursula	Mrongovius	Wolfsburg	1948	Lehrerin i. R.
3.	Thomas Cölestin	Kurella	Wolfsburg	1985	Angestellter
4.	Claudia	Schmecht	Wolfsburg	1964	Fachreferentin
5.	Carsten	Rech	Wolfsburg	1988	Erzieher

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Mats-Ole	Maretzke	Wolfsburg	1999	Dualer Student BWL
2.	Dr. Thomas	Garbe	Wolfsburg	1973	Chemiker

Wahlvorschlag: **7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Lea	Broedermann	Wolfsburg	1997	Ingenieurin

Wahlvorschlag: **14. Einzelwahlvorschlag Hoffmann, Jörg**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
	Jörg	Hoffmann	Wolfsburg	1955	Bautechniker

Wahlvorschlag: 15. **Einzelwahlvorschlag Wiesenthal, Wilfried**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
	Wilfried	Wiesenthal	Wolfsburg	1959	Kaufmann

Wahlgebiet OR Hattorf-Heiligendorf

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jendrik	Adomeit	Wolfsburg	1989	Bereichsleiter IT-Prozessmanagement
2.	Thomas	Siber Tischer	Wolfsburg	1988	Sachbearbeiter
3.	Andreas	Artale	Wolfsburg	1966	Angestellter

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Sven	Scharenberg	Wolfsburg	1978	Feuerwehrmann
2.	René	Kleinke	Wolfsburg	1989	Bankkaufmann
3.	Hans	Rott	Wolfsburg	1971	Sachbearbeiter
4.	Joachim	Rustenbeck	Wolfsburg	1963	Politologe M.A.
5.	Ghandi	Al Hassan	Wolfsburg	1977	Gastronom
6.	Anne	Zachow	Wolfsburg	1947	Apothekerin

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburge.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Detlef	Barth	Wolfsburg	1967	Fraktionsgeschäftsführer
2.	Andreas	Popihn	Wolfsburg	1960	Kaufm. Angestellter
3.	Tobias	Bührig	Wolfsburg	1971	Industriemeister
4.	Thorsten	Wiese	Wolfsburg	1970	Industriemeister
5.	Alexander	Mundt	Wolfsburg	1973	Selbstständiger Unternehmer
6.	Laura	Barth	Wolfsburg	2003	Auszubildende
7.	Ralf	Schön	Wolfsburg	1967	Konstruktionsmechaniker

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Christian	Schreiter	Wolfsburg	1973	Angestellter
2.	Irene	Siemann	Wolfsburg	1953	Rentnerin

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Marco	Meiners	Wolfsburg	1973	Fachwirt für Finanzberatung
2.	Judith	Kühnas	Wolfsburg	1977	IT-Angestellte
3.	Sascha	Mrozek	Wolfsburg	1974	Angestellter

Wahlvorschlag: **11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Anja	Schneider	Wolfsburg	1979	Schulbegleiterin

Wahlgebiet OR Hehlingen

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Carsten	Wiedemeier-Olajos	Wolfsburg	1970	Techn. Angestellter
2.	Patrick	Oehlmann	Wolfsburg	1984	Polizeibeamter
3.	Eberhard	Mohnke	Wolfsburg	1953	Rentner
4.	Dirk	Gildemann	Wolfsburg	1954	Rentner
5.	Dieter	Pohl	Wolfsburg	1962	Angestellter

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Partei Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ira	von Steimker	Wolfsburg	1973	Bankfachwirtin
2.	René	de Vries	Wolfsburg	1966	Oberstudienrat
3.	Anke	Fuhrmann	Wolfsburg	1976	Floristin
4.	Daniel	Gerhardt	Wolfsburg	1979	Angestellter
5.	Christian	Semrau	Wolfsburg	1971	Kaufmann

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Axel	Schmalkuche	Wolfsburg	1952	Rentner

Wahlgebiet OR Kästorf-Sandkamp

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Francescantonio	Garippo	Wolfsburg	1957	Betriebsrat
2.	Sandra	Fricke-Grün	Wolfsburg	1971	Angestellte
3.	Frank	Fricke	Wolfsburg	1967	Angestellter
4.	Jan	Stutzke	Wolfsburg	1994	Kfz-Mechatroniker
5.	Friederike	Kaßmann	Wolfsburg	1985	Angestellte
6.	Maria	Valitutto	Wolfsburg	1985	Automobilbauerin
7.	Gerd	Häntze	Wolfsburg	1944	Rentner
8.	Marcel	Poppe	Wolfsburg	1993	Beschaffungs-sachbearbeiter

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Robin	Scheil	Wolfsburg	1989	Angestellter
2.	Aneka	Kretschmer	Wolfsburg	1985	Angestellte
3.	Michael	Dudek	Wolfsburg	1984	IT-Systemanalytiker
4.	Lars	Kreipke	Wolfsburg	1972	Versicherungskaufmann
5.	Kai	Kronschnabel	Wolfsburg	1970	Dipl.-Ingenieur Elektro-technik
6.	Frank	Roth	Wolfsburg	1966	Angestellter
7.	Florian	Körner	Wolfsburg	1981	Angestellter
8.	Sergej	Gerling	Wolfsburg	1981	Sachbearbeiter Beschaf-fung

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Torsten	Kuder	Wolfsburg	1964	Dipl.-Wirtschaftsingenieur
2.	Lubow	Michalev	Wolfsburg	1968	Verkäuferin

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Heinz	König	Wolfsburg	1940	Rentner

Wahlgebiet OR Mitte-West

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Sabah	Enversen	Wolfsburg	1957	Kaufm. Angestellter
2.	Vanessa	Arendt	Wolfsburg	1998	Erzieherin
3.	Silvestro	Gurrieri	Wolfsburg	1954	Rentner
4.	Willi	Schulz	Wolfsburg	1997	Student
5.	Georgios	Kitsios	Wolfsburg	1977	Montagewerker
6.	André Georg	Fedyk	Wolfsburg	1986	Unternehmer
7.	Torsten	Wichmann	Wolfsburg	1954	Werbekaufmann
8.	Marlena	Thormeier	Wolfsburg	2002	Abiturientin
9.	Henri	Böchler	Wolfsburg	1986	Kfz-Mechatroniker
10.	Heinz	Gläser	Wolfsburg	1944	Rentner
11.	Niklas	Enversen	Wolfsburg	2002	Schüler
12.	Georg	Schulz	Wolfsburg	2002	Schüler
13.	Alla	Schulz	Wolfsburg	1970	Rentnerin

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Wilfried	Andacht	Wolfsburg	1949	Studienrat a. D.
2.	Christoph-Michael	Molnar	Wolfsburg	1986	Fraktionsgeschäftsführer
3.	Gudrun	Andacht	Wolfsburg	1954	Lehrerin i. R.
4.	Mihai	Gavriloaie	Wolfsburg	1987	Selbstständiger Malermeister
5.	Stefan	Klinke	Wolfsburg	1979	Angestellter
6.	Jürgen	Strohmeyer	Wolfsburg	1941	Dipl.-Ingenieur
7.	Marlene	Keller	Wolfsburg	1947	Friseurin i. R.
8.	Karla	Kühnel	Wolfsburg	1956	Familienmanagerin
9.	Katrin	Müller-Riemenschneider	Wolfsburg	1974	IT-Junior Consultant
10.	Michael	Sutoris	Wolfsburg	1953	Dipl.-Ingenieur Landschaftspla-

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Velten	Huhnholz	Wolfsburg	1965	Selbstständiger Maurermeister
2.	Adam	Ciemniak	Wolfsburg	1981	Sozialarbeiter
3.	Andrea	Weber-Tabrizian	Wolfsburg	1964	Rechtsanwältin
4.	Volker	Lutz	Wolfsburg	1977	Techn. Angestellter
5.	Meike	Neumann	Wolfsburg	1971	Angestellte
6.	Eberhard	Hohenhausen	Wolfsburg	1957	Techn. Sachbearbeiter
7.	Frank	Dünow	Wolfsburg	1960	Angestellter
8.	Justus	Ebert	Wolfsburg	1998	Student

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dr. Nico	Kasprzyk	Wolfsburg	1972	Informatiker
2.	Uwe	Schiller	Wolfsburg	1956	Heilerziehungspfleger
3.	Elke	Braun	Wolfsburg	1946	Rentnerin
4.	Andreas	Geiger	Wolfsburg	1957	Unternehmensberater
5.	Sandra	Jördens	Wolfsburg	1979	Angestellte
6.	Ronny	Krone	Wolfsburg	1992	Softwareentwickler

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Verony	Reichelt	Wolfsburg	1979	Freiberufliche Texterin
2.	Meike	Lange	Wolfsburg	1987	Betriebswirtsch. Sachbearbeiterin
3.	Maximilian	Arend	Wolfsburg	1993	Lehrer

Wahlvorschlag: **11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Pat	Golis	Wolfsburg	1987	Einzelhandelskauffrau

Wahlvorschlag: **12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Benjamin	Pier	Wolfsburg	1984	Betriebswirt (VWA)

Wahlgebiet OR Neuhaus-Reislingen

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Thomas	Heyn	Wolfsburg	1967	Betriebsschlosser
2.	Susanne	Brüsch	Wolfsburg	1967	Fachwirtin Versicherungen und Finanzen
3.	Francesco	Cavallo	Wolfsburg	1976	Angestellter
4.	Christian	Weber	Wolfsburg	1965	Rentenberater
5.	Fabian	Höflich	Wolfsburg	1996	Industriekaufmann
6.	Martin	Redenius	Wolfsburg	1959	Systemanalytiker
7.	Michael	Krüger	Wolfsburg	1977	Kfz-Lackierer
8.	Jörg	Bebenroth	Wolfsburg	1965	Fachreferent
9.	Norbert	Locker	Wolfsburg	1953	Maschinenbautechniker
10.	Dirk	Kaiser	Wolfsburg	1966	Dipl.-Betriebswirt

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Oliver	Prietzel	Wolfsburg	1968	Techn. Angestellter
2.	Constanze	Rößler	Wolfsburg	1990	Studienrätin
3.	Lars	Bollwien	Wolfsburg	1968	Polizeihauptkommissar
4.	Uwe	Bülter	Wolfsburg	1966	Kaufm. Angestellter
5.	Erik	Johns	Wolfsburg	1987	Logistiker
6.	Christine	Fischer	Wolfsburg	1942	Lehrerin i. R.

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jan	Schroeder	Wolfsburg	1979	Gastronom
2.	Agostino	Nicastro	Wolfsburg	1986	Angestellter
3.	Kevin	Goroncy	Wolfsburg	1990	Facharbeiter
4.	Uwe	Hackländer	Wolfsburg	1965	Fotografenmeister

Wahlvorschlag: **12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Stefan	Kanitzky	Wolfsburg	1990	Betriebswirt

Wahlgebiet OR Nordstadt

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Immacolata	Glosemeyer	Wolfsburg	1965	Einzelhandelskauffrau
2.	Antonio	Zanfino	Wolfsburg	1951	Rentner
3.	Janet	Stein	Wolfsburg	1976	Arbeiterin
4.	Olde	Dibbern	Wolfsburg	1943	Dipl.-Politologe
5.	Maria Concetta	Ruggeri	Wolfsburg	1971	Buchhalterin
6.	Jan-Sören	Lühr	Wolfsburg	1987	Techniker
7.	Abdallah	Zaibi	Wolfsburg	1948	Rentner, Arbeiter
8.	Marco	Puddu	Wolfsburg	1979	Arbeiter
9.	Gianluca	Cosenza	Wolfsburg	2001	Auszubildender
10.	Barbara	Fliegner-Lühr	Wolfsburg	1954	Rentnerin
11.	Domenico	De Santis	Wolfsburg	1953	Rentner
12.	Frank Helmut	Zaddach	Wolfsburg	1932	Schulleiter i. R.
13.	Moris	Lena	Wolfsburg	1968	Barmann

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Helmut	Krzywdzinski	Wolfsburg	1946	Rentner
2.	Heike	Baumgart	Wolfsburg	1958	Erzieherin
3.	Michael	Klages	Wolfsburg	1973	Manager
4.	Snežana	Popović	Wolfsburg	1967	Lehrerin
5.	Ingo	Freydank	Wolfsburg	1971	Selbstständiger
6.	Franca	Monni-Cidali	Wolfsburg	1965	Renigungskraft
7.	Sebastian	Popović-Seichter	Wolfsburg	1987	Selbstständiger

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jens	Melsa	Wolfsburg	1964	Dipl.-Wirtschaftsingenieur
2.	Andrea	Herweg	Wolfsburg	1971	Dipl.-Wirtschaftsjuristin
3.	Joshua	Klaffehn	Wolfsburg	1993	Metallbauer
4.	Tanja	Wagenländer	Wolfsburg	1966	Arbeiterin
5.	Peter	Herweg	Wolfsburg	1973	Versuchsfahrer
6.	Anke	Harmeling	Wolfsburg	1967	Arzthelferin

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Simona	Faulhaber	Wolfsburg	1965	Arbeiterin
2.	Maximilian	Arndt	Wolfsburg	1993	IT-Projektleiter

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dieter Michael	Langendörfer	Wolfsburg	1950	Kriminaloberrat a. D.
2.	Ingo	Harpel	Wolfsburg	1972	Dipl.-Kaufmann

Wahlvorschlag: **11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Andre	Marks	Wolfsburg	1974	Bäcker

Wahlgebiet OR Stadtmitte

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Erich	Schubert	Wolfsburg	1955	Rentner
2.	Ramona	Clay-Fink	Wolfsburg	1944	Rentnerin
3.	Marcus	Musiol	Wolfsburg	1969	Jurist
4.	Walter	Fink	Wolfsburg	1954	Rentner
5.	Iris	Schubert	Wolfsburg	1962	Sparkassenbetriebswirtin
6.	Juliane	Bettin	Wolfsburg	1984	Angestellte
7.	Marcel Daniel	Bergmann	Wolfsburg	1984	Angestellter
8.	Marco	Affabile	Wolfsburg	1980	Kaufm. Angestellter

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jan	Sibbersen	Wolfsburg	1967	Dipl.-Betriebswirt
2.	Ursula	Bettin	Wolfsburg	1946	Sozialpädagogin
3.	René	Neumann	Wolfsburg	1987	Anlagenmechaniker
4.	Brid	Rethfeld	Wolfsburg	1979	Angestellte, Selbstständige
5.	Ibrahim	Hischam	Wolfsburg	1982	Anleiter
6.	Günter	Kirsch	Wolfsburg	1942	Rentner
7.	Günther	Schönherr	Wolfsburg	1969	Kaufm. Angestellter
8.	Karin	Klinzmann	Wolfsburg	1944	Rentnerin
9.	Dieter	Klinzmann	Wolfsburg	1944	Rentner
10.	Rita	Curcuruto	Wolfsburg	1960	Gastronomin

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Jens	Tönskötter	Wolfsburg	1969	Staatl. gepr. Betriebswirt
2.	Thomas	Stein	Wolfsburg	1964	Mechaniker
3.	Lea	Tönskötter	Wolfsburg	2001	Auszubildende

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Uwe	Conradt	Wolfsburg	1954	Architekt
2.	Katrin	Weidmann	Wolfsburg	1967	Kaufm. Angestellte
3.	Elisabeth	Helmke	Wolfsburg	1986	Angestellte
4.	Sören	Kupiec	Wolfsburg	1990	Angestellter

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Markus	Nöhre	Wolfsburg	1969	Versicherungsfachwirt
2.	Maike	Woelk	Wolfsburg	1985	Studiendirektorin
3.	Dr. Jürgen	Ehlers	Wolfsburg	1959	Kirchenmusiker
4.	Kristin	Krumm	Wolfsburg	1987	Marketingberaterin, Immobilienmaklerin

Wahlvorschlag: **7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Bernd	Mex	Wolfsburg	1964	Angestellter
2.	Bastian	Zimmermann	Wolfsburg	1984	Mediengestalter

Wahlvorschlag: **12. Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Tobias	Berngruber	Wolfsburg	1980	IT-Systemanalytiker

Wahlgebiet OR Vorsfelde

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Kerstin	Struth	Wolfsburg	1969	Büroleiterin
2.	Torsten	Felgentreu	Wolfsburg	1961	Gewerkschaftssekretär
3.	Edeltraud	Haberstumpf	Wolfsburg	1955	Krankenschwester i. R.
4.	Lars-Patrick	Enault	Wolfsburg	1978	Fachreferent
5.	Jürgen	Struth	Wolfsburg	1963	Werkzeugmacher
6.	Ralph	Nordenholz	Wolfsburg	1949	Rentner
7.	Marcel	Struth	Wolfsburg	1973	Werkzeugmechaniker

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Werner	Reimer	Wolfsburg	1959	Dipl.-Mathematiker
2.	Michael	Metz	Wolfsburg	1977	Selbstständiger IT-Service Dienstleister
3.	Andrea	Helbing	Wolfsburg	1959	Kaufm. Angestellte
4.	Dorit	Hondros	Wolfsburg	1965	Chef- und Management-Assistentin
5.	Norman	Sibbe	Wolfsburg	1974	Kaufm. Angestellter
6.	Jens	Fänger	Wolfsburg	1970	Werkfeuerwehrmann
7.	Alfred	Klenner	Wolfsburg	1945	Rentner

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Sandra	Straube	Wolfsburg	1970	Rechtsanwältin
2.	Daniel	Timmas	Wolfsburg	1972	Modelltischler
3.	Sabine	Feige	Wolfsburg	1968	Personalsachbearbeiterin
4.	Jens	Schulenburg	Wolfsburg	1962	Dipl.-Ingenieur
5.	Jens-Uwe	Kirsch	Wolfsburg	1969	Kaufm. Angestellter
6.	Katarzyna	Kulwínska	Wolfsburg	1982	Selbstständige Fußpflegerin
7.	Bruno	Kähm	Wolfsburg	1979	Goldschmied

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Marcel	Müller	Wolfsburg	1981	Angestellter
2.	Christian	Werning	Wolfsburg	1974	Dipl.-Ing. Medientechnik
3.	Karin	Klaus-Witten	Wolfsburg	1959	Dipl.-Ing. Agrar-wissenschaften

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Janik	Leschke	Wolfsburg	1997	Student
2.	Dr. Andre	Leschke	Wolfsburg	1968	Dipl.-Ingenieur

Wahlvorschlag: **7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ilario	Ricci	Wolfsburg	1989	Montagewerker
2.	Doris	Zander	Wolfsburg	1963	Hausfrau

Wahlvorschlag: **13. WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg (WIND)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Hannelore	Bolewicki	Wolfsburg	1982	Altenpflegefachkraft
2.	Kai	Knappe	Wolfsburg	1991	Angestellter
3.	Thomas Franz	Kessler	Wolfsburg	1982	Kfz-Mechaniker
4.	Oliver	Bolewicki	Wolfsburg	1981	Facharbeiter
5.	Thomas	Jedermann	Wolfsburg	1980	Flachschleifer

Wahlgebiet OR Wendschott

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Gert	Ehlers	Wolfsburg	1966	Physiotherapeut
2.	Anita	Ehlers	Wolfsburg	1955	Rentnerin
3.	Joel	Balazsi-Kraus	Wolfsburg	1999	Master-Student

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Siegfrid	Leu	Wolfsburg	1956	Rentner
2.	Hartmuth	Wenzel	Wolfsburg	1967	IT-Manager
3.	Benjamin	Kallauch	Wolfsburg	1977	Techn. Redakteur
4.	Björn	Hoffmann	Wolfsburg	1961	Rentner
5.	Harry	Hirsch	Wolfsburg	1985	Techn. Sachbearbeiter
6.	Holger	Hentze	Wolfsburg	1963	Versicherungsfachmann
7.	Katrin	Kraschewski	Wolfsburg	1971	Lehrerin

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Werner	Schmidt	Wolfsburg	1949	Geschäftsführer i. R.
2.	Sven	Poppinga	Wolfsburg	1976	Facharbeiter

Wahlvorschlag: **5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Norbert	Batzdorfer	Wolfsburg	1961	Steuerberater
2.	Frank	Neumann	Wolfsburg	1967	Techn. Sachbearbeiter
3.	Frank	Wöhner	Wolfsburg	1975	Techn. Sachbearbeiter
4.	Petra	Batzdorfer	Wolfsburg	1959	Medizinisch-techn. Assistentin

Wahlvorschlag: **9. Bürger. Gemeinschaft. Wendschott.-Wolfsburg (B. G. W.)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Klaus-Dietrich	Kurtz	Wolfsburg	1951	Rentner
2.	Jennifer	Dreborg-Feil	Wolfsburg	1980	Angestellte
3.	Alexander	Siemer	Wolfsburg	1986	Servicetechniker
4.	Patrick	Feil	Wolfsburg	1978	Angestellter
5.	Harald	Dreborg	Wolfsburg	1954	Rentner
6.	Marina	Giesbrecht	Wolfsburg	1963	Pflegedienstleiterin
7.	Stefan	Drabent	Wolfsburg	1978	Angestellter

Wahlgebiet OR Westhagen

Wahlvorschlag: **1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Matthias	Bussler	Wolfsburg	1971	Dipl.-Ingenieur
2.	Sandra	Luft	Wolfsburg	1970	Konrektorin
3.	Ömer	Köskeroglu	Wolfsburg	1961	Betriebsrat
4.	Dr. Christa	Westphal-Schmidt	Wolfsburg	1949	Oberstudiendirektorin a. D.
5.	Denis	Chiriac	Wolfsburg	1984	Architekt
6.	Kerstin	Kaltenborn	Wolfsburg	1969	Dipl.-Kauffrau

Wahlvorschlag: **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Ludmilla	Neuwirth	Wolfsburg	1953	Dipl.-Sozialpädagogin
2.	Tim	Straube	Wolfsburg	1978	Planungsingenieur
3.	Dr. Heidereich	von Biedersee	Wolfsburg	1956	Rentner
4.	Marianne	Spannuth	Wolfsburg	1953	Rentnerin
5.	Ivana	Moreschi	Wolfsburg	1957	Floristin
6.	Vitali	Galster	Wolfsburg	1978	Elektriker
7.	Anna	Neu	Wolfsburg	1989	Zahnmed. Fachangestellte
8.	Paul	Klinger	Wolfsburg	1971	Elektrotechniker
9.	Karin	Meineke	Wolfsburg	1956	Zahnarzthelferin
10.	Jürgen	Fechner	Wolfsburg	1951	Pensionär
11.	Natalia	Fichter	Wolfsburg	1962	Floristin

Wahlvorschlag: **3. Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Thomas	Huhnholz	Wolfsburg	1957	Kaufmann i. R.
2.	Uwe	Rüßau	Wolfsburg	1946	Lehrer i. R.
3.	Kerstin	Winkler	Wolfsburg	1961	Verkäuferin
4.	Gudrun	Krempel	Wolfsburg	1950	Kaufm. Angestellte i. R.

Wahlvorschlag: **6. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dietmar	Busold	Wolfsburg	1943	Dipl.-Kaufmann
2.	Steve	Liebschwager	Wolfsburg	1980	Angestellter

Wahlvorschlag: **7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Paul	Mărginean	Wolfsburg	2000	Auszubildender

Wahlvorschlag: **11. Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)**

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Geb.-Jahr	Beruf
1.	Dora Maria	Weigl	Wolfsburg	1981	Friseurin

Wolfsburg, den 06.08.2021

Der Stadtwahlleiter
in Vertretung

Andreas Bauer

ZUGELASSENE WAHLVORSCHLÄGE
für die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021 zugelassen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bothe, Iris	Geburtsjahr: 1967	Dipl.-Sozialpädagogin, Stadträtin	Wolfsburg

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Weilmann, Dennis	Geburtsjahr: 1975	Jurist, Erster Stadtrat	Wolfsburg

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e. V. (PUG)

Klaffehn, Andreas	Geburtsjahr: 1964	Polizeibeamter	Wolfsburg

4 Alternative für Deutschland (AfD)

Schlick, Thomas	Geburtsjahr: 1975	CAD-Konstrukteur	Wolfsburg

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Richter, Frank	Geburtsjahr: 1966	Dipl.-Ingenieur Stadt- und Regionalplaner	Wolfsburg

6 DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

Zimmermann, Bastian	Geburtsjahr: 1984	Mediengestalter	Wolfsburg

7 Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Michel, Bastian	Geburtsjahr: 1980	Erzieher	Wolfsburg

8. Einzelwahlvorschlag

Wülker, Larissa	Geburtsjahr: 1968	Kauffrau	Wolfsburg

Wolfsburg, den 06.08.2021
Der Stadtwahlleiter
in Vertretung:

Andreas Bauer

Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 51 Helmstedt- Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 30.07.2021 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1 **Weber, Andreas**
Landesgeschäftsführer
Wohnort: Königslutter
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU

2 **Mohrs, Falko**
Diplom Kaufmann
Wohnort: Wolfsburg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

3 **Krumm, Kristin**
Marketingberaterin/Immobilienmaklerin
Wohnort: Wolfsburg
Freie Demokratische Partei – FDP

4 **Scharfenberg, Stephanie**
Rechtsanwaltsgehilfin
Wohnort: Wolfsburg
Alternative für Deutschland - AfD

5 **Bsirske, Frank**
Rentner
Wohnort: Wolfsburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

6 **Mex, Bernd**
Angestellter
Wohnort: Wolfsburg
DIE LINKE – DIE LINKE

9 **Schrödl, Frank**
Anlagenmechaniker
Wohnort: Wolfsburg
FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER

13 **Weigl, Dora Maria**
Friseurin
Wohnort: Wolfsburg
Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP

22 **Kunick, Peter**
Elektriker
Wohnort: Braunschweig
Internationalistisches Bündnis

23 **Wiesenthal, Wilfried**
Kaufmann
Wohnort: Wolfsburg
Klimaschutz

24 **Hönig, Johann Sebastian Günter**
Rentner
Wohnort: Wolfsburg
OpaBraveheart

Wolfsburg, den 06.08.2021
Der Kreiswahlleiter
in Vertretung:

Andreas Bauer

Jahresabschluss 2020 der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH

Die Gesellschafterversammlung der **Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH** hat am 19.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2020 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 nebst Anhang und Lagebericht 2020 werden festgestellt.
2. Dem Gewinnverwendungsvorschlag 2020 wird beigetreten und der Bilanzverlust in Höhe von 48.093,40 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bericht des Aufsichtsrates 2020 wird angenommen.
4. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aufbau - Gesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aufbau - Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Göttingen, den 31. März 2021

EURATIO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. (Int.) Adrian Krysewski
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 25.08.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.
https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen

Jahresabschluss 2020 der Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum **am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)** hat am 20.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2020 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 nebst Anhang und Lagebericht 2020 der amO MVZ GmbH werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 62.253,16 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dabei wird für den Teilbetrieb Schillerstraße ein Jahresüberschuss in Höhe von 17.064,79 € und für den Teilbetrieb Sauerbruchstraße ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 79.317,95 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der amO MVZ GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt:

„**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH, Wolfsburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Interdiziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH, Wolfsburg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG in Verbindung mit §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellung können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Hannover, am 03. Mai 2021

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Robbers — Wirtschaftsprüfer

Bodenhausen — Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht der MVZ WOB GmbH liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 25.08.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.
https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen

Jahresabschluss 2020 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)** hat am 20.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2020 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 nebst Anhang und Lagebericht der MVZ WOB GmbH werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 76.414,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der MVZ WOB GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der MVZ WOB GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG in Verbindung mit §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Hannover, am 30. April 2021

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Robbers	Bodenhausen
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht der MVZ WOB GmbH liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 25.08.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.
https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen

Jahresabschluss 2020 der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH** hat am 29.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 mit einer Bilanzsumme von 3.384.843,06 €, einem Jahresüberschuss von 51.985,30 € und einem Bilanzgewinn nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 883.453,10 € wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 51.985,30 € wird in Höhe von 0,00 € in die Position „andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Im Gegenzug wird aus der Position „andere Gewinnrücklagen“ ein Betrag in Höhe von 57.732,85 € entnommen. Das verbleibende Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 109.718,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Hieraus ergibt sich folgender Bilanzgewinn:

Jahresüberschuss 2020:	51.985,30 €
Einstellung in andere Gewinnrücklagen:	0,00 €
Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen:	57.732,85 €
Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung:	**109.718,15 €**
Gewinnvortrag:	773.734,95 €
Bilanzgewinn 2020:	**883.453,10 €**

   Der Bilanzgewinn 2020 in Höhe von 883.453,10 € wird festgestellt.

3. Herrn Andreas Bauer wird für seine Tätigkeit als Geschäftsführer vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Januar 2020 Entlastung erteilt.

   Herrn Michael Sothmann wird für seine Tätigkeit als Geschäftsführer vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Entlastung erteilt.

4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 158, 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 158, 157 NKomVG i. V. m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegeben Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 20. April 2021

Kommuna-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Oec. Karin Schulze
Wirtschaftsprüferin

Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 25.08.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.
https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 22.07.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 22.07.2020 (Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg vom 31.07.2020, Seite 432 -437) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 14.07.2021

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Jaroni, Rafal

Letzte bekannte Anschrift: Augustyna Szamazewskiego 58 m. 28, PL-60-569 POZNAN

Aktenzeichen: 990200215451

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Danciu Caldarar Rabenbergstr. 16 38444 Wolfsburg	Danciu Caldarar Rabenbergstr. 16 38444 Wolfsburg	WOB-JR 40

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 06.08.2021

Der Bescheid gilt am 23.08.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.08.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBL.I S.2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Herr Alessandro Grassi	Stankenweg 10 38444 Wolfsburg	01/13 WOB- O 105

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 06.08.2021.

Der Bescheid gilt am 23.08.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.08.2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 13. August 2021** **Nummer 63**

Inhaltsverzeichnis

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Sonderbaufläche Steimker Gärten - Nahversorgung und Wohnen“ im Stadtteil Steimker Gärten	Seite 760 - 762
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	Seite 763 - 765
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 12. September 2021	Seite 766 - 767
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 12. September 2021 und der etwaigen Stichwahl am 26. September 2021	Seite 768 - 770
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 770
Öffentliche Zustellungen	Seite 771

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Sonderbaufläche Steimker Gärten - Nahversorgung und Wohnen“ im Stadtteil Steimker Gärten

Die o. g. Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen.

Die Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus wurde mit Schreiben vom 28.07.2021 vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig erteilt.
Die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Steimker Gärten - Nahversorgung und Wohnen“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. 4. Flächennutzungsplan-Änderung wirksam.
Der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplan-Änderung geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

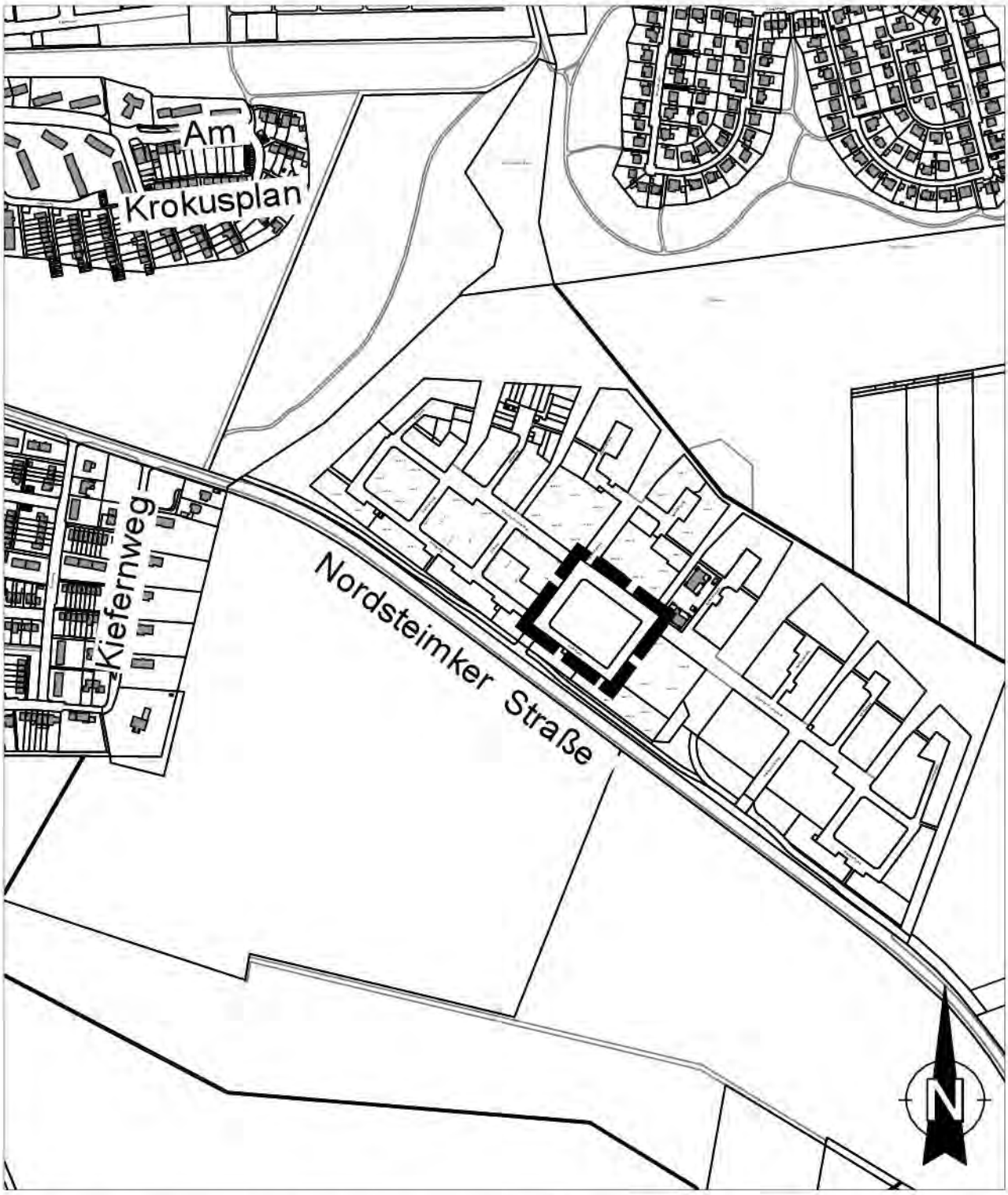

GELTUNGSBEREICH DER 4. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "STEIMKER GÄRTEN-NAHVERSORGUNG UND WOHNEN"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN

WOLFSBURG

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 103 Wahlbezirke der Stadt Wolfsburg wird in der Zeit vom **6. bis zum 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus A, Briefwahlausgabestelle, Zimmer 51, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zutritt ist barrierefrei.

   Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
   Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis spätestens zum 10. September 2021, 12:00 Uhr, bei der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Briefwahlausgabestelle, Zimmer 51, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 51 Helmstedt – Wolfsburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Wolfsburg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Briefwahlausgabestelle, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolfsburg, den 13. August 2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 12. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Rat der Stadt und der 16 Ortsräte am 12. September 2021 kann in der Zeit vom 23.08. bis 27.08.2021 im Rathaus A, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27.08.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

   4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. **Wahlscheine** können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **10.09.2021, 13:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051 im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich, mündlich oder online über ein elektronisches Formular unter www.wolfsburg.de, Stichwort Kommunalwahlen → Briefwahl beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp versendete Anträge sind unzulässig.

6. Die Teilnahme an der Briefwahl ist vom 16.08. bis 10.09.2021 auch an Ort und Stelle unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes möglich. Dazu ist die Briefwahlausgabestelle im Rathaus A Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

Darüber hinaus ist am Freitag, 10.09.2021, bis 13:00 Uhr geöffnet.

Nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann ein Wahlschein auch noch am Samstag, 11.09.2021 in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Ziffer 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass dazu die Berechtigung besteht.
Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Wolfsburg vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen (in Wolfsburg: Wahl zum Rat, der 16 Ortsräte sowie der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Wolfsburg) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die Antragstellerin / der Antragsteller wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können im Wahlgebiet der Stadt Wolfsburg nur durch Briefwahl wählen.

Dem Wahlschein sind folgende amtliche Unterlagen beizufügen:
a) ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg
b) gegebenenfalls ein amtlicher Stimmzettel für die Ortsratswahl
c) ein Stimmzettelumschlag (grün)
d) ein mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener gelber Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 12.09.2021, bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Wolfsburg, den 13.08.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 12. September 2021 und der etwaigen Stichwahl am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021 kann in der Zeit vom 23.08. bis 27.08.2021 im Rathaus A, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27.08.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

   4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

5. **Wahlscheine** können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **10.09.2021, 13:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051 im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich, mündlich oder online über ein elektronisches Formular unter www.wolfsburg.de, Stichwort Kommunalwahlen → Briefwahl beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp versendete Anträge sind unzulässig.

6. Die Teilnahme an der Briefwahl ist vom 16.08. bis 10.09.2021 auch an Ort und Stelle unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes möglich. Dazu ist die Briefwahlausgabestelle im Rathaus A Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

Darüber hinaus ist am Freitag, 10.09.2021, bis 13:00 Uhr geöffnet.

Nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann ein Wahlschein auch noch am Samstag, 11.09.2021 in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Ziffer 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass dazu die Berechtigung besteht.
Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Wolfsburg vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen (in Wolfsburg: Wahl zum Rat, der 16 Ortsräte sowie der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Wolfsburg) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die Antragstellerin / der Antragsteller wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Bei einer etwaig stattfindenden Stichwahl am 26.09.2021 können Wahlscheine von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24.09.2021, 13:00 Uhr beantragt werden.

Die Teilnahme an der Briefwahl ist bei einer etwaig stattfindenden Stichwahl voraussichtlich ab 15.09. bis 24.09.2021 auch an Ort und Stelle unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes möglich. Dazu ist die Briefwahlausgabestelle im Rathaus A Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

Darüber hinaus ist am Freitag, 24.09.2021, bis 13:00 Uhr geöffnet.

Nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann ein Wahlschein auch noch am Samstag, 25.09.2021 in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Ziffer 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass dazu die Berechtigung besteht.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Wolfsburg vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können im Wahlgebiet der Stadt Wolfsburg nur durch Briefwahl wählen.

   Dem Wahlschein sind folgende amtliche Unterlagen beizufügen:
   a) ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Wolfsburg
   b) ein Stimmzettelumschlag (grün)
   c) ein mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener gelber Wahlbriefumschlag.

   Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 12.09.2021, bis 18:00 Uhr eingeht. Bei einer etwaig stattfindenden Stichwahl am 26.09.2021 muss der Wahlbrief bis spätestens um 18:00 Uhr am Wahltag eingehen.

   Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Wolfsburg, den 13.08.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Jugend
Seilerstraße 3
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung einer Mitteilung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung einer Mitteilung an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Ibrahim, Hischam	Rothenfelder Straße 9 38440 Wolfsburg	02/51 21 I14169 09.08.2021

Die Mitteilung kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Seilerstraße 3, Zimmer 1.21, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 13.08.2021.

Der Bescheid gilt am 30.08.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.08.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Naomi Rybak

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 13. August 2021** **Nummer 64**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 13.08.2021	Seite 772 - 776

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 13.08.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 1a Abs. 2 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten hat. Es gelten die Schutzmaßnahmen gemäß der §§ 2 bis 17 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Sieben-Tage-Inzidenzen von mehr als 50 gelten (Stufe 3 des Niedersächsischen Corona-Stufenplan vom 23.06.2021).

§ 2
Es wird angeordnet, dass in Bezug auf folgende Bereiche die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten:

für

- „Religiöse Veranstaltungen“ nach § 6 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 2** (Hohes Infektionsgeschehen, Inzidenz 35-50)
- „Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ nach § 6a Niedersächsische Corona-Verordnung gilt die **Stufe 1** (Erhöhtes Infektionsgeschehen, Inzidenz 10-35) mit der Maßgabe, dass in geschlossenen Räumen mit sitzendem und auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt
- „Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos“ nach § 6b Niedersächsische Corona-Verordnung, gilt **Stufe 1** mit der Maßgabe, dass für die Besucherinnen und Besucher § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt
- „Großveranstaltungen“ nach § 6c Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1**
- „Zoos, Tierparks und botanische Gärten“ nach § 7a Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 2**
- „Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen“ nach § 7b Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1** mit der Maßgabe, dass für die Besucherinnen und Besucher § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt
- „Freizeitparks“ nach § 7c Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1** mit der Maßgabe, dass für die Besucherinnen und Besucher § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt
- „Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten“ nach § 7d Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 2**
- „Schwimmbäder, Saunen, Thermen“ nach § 7f Niedersächsische Corona-Verordnung gilt Stufe 1 mit der Maßgabe, dass für die volljährigen Besucherinnen und Besucher § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt
- „Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen“ nach § 7g Niedersächsische Corona-Verordnung gilt Stufe 2
- „Beherbergung“ nach § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt Stufe 1 mit der Maßgabe, dass § 8 Abs. 7 i. V. m. § 5a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung Anwendung findet
- „Gastronomie“ nach § 9 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1** mit der Maßgabe, dass für die Gäste § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt
- „Einzelhandel“ nach § 9a Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1**
- „Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen“ nach § 10 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1**
- „körpernahe Dienstleistungen“ nach § 10b Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 2**
- „Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten“, § 11 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1**
- „Kindertageseinrichtungen“ nach § 12 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1**
- „Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen“ nach § 14a Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 2**
- „Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen“ nach § 16 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1** mit der Maßgabe, dass für die volljährigen Besucherinnen und Besucher § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt
- „Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel“ nach § 16a Niedersächsische Corona-Verordnung gilt **Stufe 1** mit der Maßgabe, dass für die volljährigen Besucherinnen und Besucher § 5 a (Testung) Niedersächsische Corona-Verordnung gilt.

§ 3

Für den Bereich Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen oder solche Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden nach § 1f Niedersächsische Corona-Verordnung, hat die Betreiberin oder der Betreiber sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. Auf die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3, insbesondere auf der Tanzfläche, wird hingewiesen.

§ 4
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 15.08.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 nach § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 31.07.2021, Amtsblatt 61/2021, S. 686-689 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:
Die Feststellung des § 1 beruht auf § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Überschreitet in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wert, gilt die jeweilige Schutzmaßnahme gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts.

Am 11.08. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 53,9, am 12.08.2021 58,7 sowie am 13.08.2021 66,7 (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 13.08.2021). Somit ist der Dreitagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahmen gelten ab dem 15.08.2021.

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für Sieben-Tage-Inzidenzen von mehr als 50 gelten.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:
Nach § 1a Abs. 2 S. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung kann die Stadt Wolfsburg als kreisfreie Stadt anordnen, dass für bestimmte Bereiche die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Überschreitung eines in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren Bereichen beruht.

Die Mehrheit des Infektionsgeschehens lässt sich auf das private Umfeld zurückführen. Die in § 2 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche nach §§ 6-6c, 7a-7d, 7f-10, 10b, 11, 12, 14a, 16, 16a Niedersächsische Corona-Verordnung haben nicht bzw. nicht wesentlich zum Infektionsgeschehen beigetragen.

Eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z. B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Besonders bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht daher eine erhöhte Ansteckungsgefahr. Parallel zu der Nachweispflicht bei privaten Feiern in der Gastronomie ist bei Veranstaltungen gemäß § 6a der Niedersächsischen Corona-Verordnung ein Nachweis nach § 5a Niedersächsische Corona-Verordnung erforderlich. Auf diese Weise wird das Infektionsrisiko vermindert. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken. Gleich effektive, für die Adressaten weniger belastende Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ein Verbot von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wäre belastender. Der mit den Maßnahmen erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen steht den geschützten Rechtsgütern auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG gegenüber. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Gleiches gilt in anderen Bereichen, in denen sich mehrere Menschen über längere Zeit gemeinsam in Innenräumen aufhalten oder den Mindestabstand nicht konsequent wahren können. Um dem erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen, wird die Nachweispflicht des § 5a Niedersächsische Corona-Verordnung angeordnet. Aufgrund der zusätzlichen Absicherung durch die Nachweispflicht des § 5a Niedersächsische Corona-Verordnung können die betroffenen Bereiche weitgehend geöffnet bleiben.

zu § 3:
Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.
Nach § 18 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind.
Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 03.08.2021 (Az.: 13 MN 352/2) § 9 Abs. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorläufig außer Kraft gesetzt. Damit verbleibt für Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie Shisha-Bars die Regelung des § 1f Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung, der Regelungen für Sieben-Tage-Inzidenzen unter 10 enthält.
Aufgrund des Anstiegs der Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Wolfsburg auf über 50 sind daher weitere Maßnahmen für Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie Shisha-Bars zu ergreifen.
In Anlehnung an die geltenden Schutzmaßnahmen der Gastronomie hat die Betreiberin oder der Betreiber sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. Des Weiteren ist insbesondere während des Tanzens eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung zu tragen.

Zu § 4:

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise
Die Allgemeinverfügung tritt am 15.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 13.08.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 20. August 2021** **Nummer 65**

Inhaltsverzeichnis

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 zum Haushaltsplan 2020/2021	Seite 777	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 778
		Öffentliche Zustellungen	Seite 778 - 779

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 zum Haushaltsplan 2020/2021

Der Beteiligungsbericht der Stadt Wolfsburg für das Geschäftsjahr 2019 zum Haushaltsplan 2020/2021 liegt in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 31.08.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 05361/28-2652 oder 05361/28-1156) öffentlich aus. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus auf der folgenden Homepage im Internet einzusehen:
„https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/haushalt-der-stadt-wolfsburg“.

Wolfsburg, den 17.08.2021

Klaus Mohrs
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Heilig, Jeffrey

Letzte bekannte Anschrift: Braunschweiger Chaussee 9, 38486 Klötze

Aktenzeichen: 990702007771

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Bazzani, Letizia

Letzte bekannte Anschrift: Schulenburgallee 87, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702009057

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG
Jahrgang 18	**Wolfsburg, 20. August 2021**	**Nummer 66**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 20.08.2021	Seite 780 - 783

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen

vom 20.08.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 18 Abs. 1, 3 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 5a Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 23.08.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 16.09.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 11.06.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung am 20.08.2021 gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 18 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 18 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Am 23.08.2021 endet die Schließzeit der Kindertagesstätten.

Bund und Land verzeichnen in den letzten Wochen steigende Inzidenzwerte in allen Altersgruppen. Im Wolfsburger Stadtgebiet liegt der Inzidenzwert seit dem 11.08.2021 über 50/100.000 Einwohner im Verlauf von sieben Tagen. Das Infektionsgeschehen stellt sich in einer Reihe kleinerer Ausbrüche, verteilt im ganzen Stadtgebiet dar. Die Infektionen erfolgen häufig im privaten Umfeld und lassen sich daher nur schwer nachverfolgen.

Das Robert-Koch-Institut führt in der Risikobewertung zu COVID-19 vom 17.08.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=EB4EB3F3D20008F7C80455B6B29C7E38.internet112?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 19.08.2021) aus, dass es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen sei, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland sei. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten müsse mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kommen die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 begünstigen würden.

In Hamburg endeten die Schulferien am 04.08.2021. Seitdem stiegen die Infektionszahlen von 31,1 am 04.08. rasch auf 75,9 am 19.08. an. Dieser Anstieg kann auch auf das Zusammentreffen vieler Menschen in den Schulen zurückgeführt werden. Eine ähnliche Entwicklung ist auch für die Stadt Wolfsburg zu erwarten. In Kindertagesstätten ist aufgrund des engeren Umgangs miteinander und des Alters der Kinder das Infektionsrisiko hoch.

Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder sind während der Sommerferien verreist oder durch andere Freizeitaktivitäten einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit COVID-19 ausgesetzt gewesen. Mit dem Ende der Schließzeit treffen in den Kindertagesstätten viele Personen aufeinander. Daher ist es erforderlich zu Beginn des Regelbetriebs durch regelmäßige verpflichtende Test das Infektionsgeschehen zu beobachten und möglichst zu begrenzen.

Die Testpflicht für Mitarbeitende ist ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann, indem Infektionsgeschehen frühzeitig erkannt werden. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung arbeiten. Insbesondere da Impfdurchbrüche auch in der Stadt Wolfsburg auftreten und bereits Infektionen durch Geimpfte verursacht wurden, besteht unter Berücksichtigung der betreuten Kinder, für die noch kein Impfangebot zu Verfügung steht, die Testpflicht für alle Mitarbeitenden.

Die Schutzmaßnahme ist notwendig, da die Infektionszahlen sich auf einem konstant hohen Niveau befinden.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51) Die Testpflicht für die Mitarbeitenden ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen.

Sie ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Ohne die verpflichtende Testung besteht ein höheres Risiko, dass im Regelbetrieb die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt wird.

Eine Schutzmaßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift und die Ziele in gleicher Weise fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die vorliegenden Hygienekonzepte allein können eine Ausbreitung des Virus nicht verhindern, denn unerkannt infizierte Mitarbeitende könnten weiter zur Arbeit kommen.

Die Testung von Geimpften und Genesenen ist angesichts der zu verzeichnenden Impfdurchbrüche ebenfalls erforderlich. Die in Deutschland verfügbaren Impfungen schützen nicht vollständig vor einer Infektion mit SARS-Cov-2. Die Wirksamkeit von Impfungen wird vom RKI mit etwa 87% angegeben. Wenn Infektionen bei Geimpften mit Symptomen von Covid-19 einhergehen, spricht man von einem Impfdurchbruch. Das RKI beschreibt in seinem Wochenbericht vom 12.08.2021, dass in den Meldewochen 28 bis 31 bundesweit 4105 Impfdurchbrüche in der Altersgruppe 18 bis 59 Jahre gemeldet wurden. In den Meldewochen 28 bis 31 wurden in der genannten Altersgruppe insgesamt bundesweit 30.125 Covid-Fälle mit einer klinischen Symptomatik gemeldet. Die Impfdurchbrüche haben also einen Anteil von 13,6%. Hinsichtlich der Immunitätslage sind Genesene nach der Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Geimpfte gleichzusetzen.

Für eine Testung spricht auch, dass nach aktuellem Wissensstand Geimpfte zu Beginn einer Infektion mit der Delta-Variante die gleiche Viruslast tragen wie ungeimpfte Infizierte.

Nach § 18 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen. In den vergangenen Monaten waren immer wieder Kindertagesgruppen unter Quarantäne zu stellen. Mit der verpflichtenden Testung kann dies weitgehend verhindert werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt demgegenüber keine mildere Maßnahme dar.

Die Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Sie greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein.

Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 23.08.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 16.09.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 23.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.08.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 25. August 2021** **Nummer 67**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 25.08.2021	Seite 784 - 786

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 25.08.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten hat. Es gelten die Schutzmaßnahmen gemäß § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 13.08.2021, Amtsblatt 64/2021, S. 772-776 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreicht für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die Sieben-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen. Die Schutzmaßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Am 19.08. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 61,1, am 20.08.2021 61,1 sowie am 21.08.2021 56,3, am 23.08. 50,7 und am 24.08. 61,1 (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 24.08.2021). Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahme gilt ab dem 26.08.2021.

Es gelten die Schutzmaßnahmen gemäß § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 25.08.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 27. August 2021** **Nummer 68**

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg	Seite 787
Verkaufsoffener Sonntag in den designer outlets Wolfsburg	Seite 787
Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 12. September 2021	Seite 788 - 789
Wahlbekanntmachung für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 12. September 2021.	Seite 790 - 791
Bebauungsplan „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen der Stadt Wolfsburg	Seite 791 - 792
Bebauungsplan „Heidkamp Planteil B“ mit Örtlicher Bauvorschrift (Brackstedt) Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung	Seite 793 - 796
23. Sitzung des Ortsrates Detmerode	Seite 797
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 797
Öffentliche Zustellungen	Seite 798 - 800

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 29. August 2021 findet in der Wolfsburger Innenstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „SommerSinne“ statt.

Verkaufsoffener Sonntag in den designer outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 05. September 2021 findet in den designer outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Abschluss des Sommers“ statt.

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 12. September 2021

1. Am 12. September 2021 finden die Wahlen zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Wolfsburg ist für die Wahl zum Rat der Stadt in fünf Wahlbereiche mit insgesamt 103 Wahlbezirken eingeteilt.
   Für die Ortsratswahl bildet das Wahlgebiet jeder Ortschaft einen Wahlbereich.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
   Außerdem ist der Wahlbenachrichtigung zu entnehmen, für welche Wahl das Wahlrecht besteht.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die oben genannten Wahlen am Wahlsonntag, den 12.09.2021 um 15:00 Uhr in Wolfsburg im Rathaus A, Porschestraße 49 und im Ratsgymnasium, Pestalozziallee 2, zusammen.

3. Jede wählende Person kann ihr Wahlrecht nur in dem für sie zuständigen Wahlraum ausüben, sofern sie nicht auf Antrag einen Wahlschein zur Briefwahl erhalten hat.

   Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.

4. Jede wählende Person hat drei Stimmen für die Wahl des Rates und, sofern hierfür wahlberechtigt, auch drei Stimmen für die Ortsratswahl.
   Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Wahl zum Rat (nach Wahlbereichen) und die Ortsratswahl enthalten die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber*innen und jeweils drei Felder zur Stimmabgabe.

   Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

   Sie kann bei der Rats- bzw. Ortsratswahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
   a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
   b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
   c) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen
   d) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
   e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

   jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen; der Stimmzettel ist ansonsten grundsätzlich ungültig!

5. Wer als wählende Person einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet
   a) den/die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, bei mehreren Wahlen für jede Wahl einen Stimmzettel,
   b) legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
   c) unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
   d) legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag,
   e) verschließt den gelben Wahlbriefumschlag und
   f) übersendet den gelben Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an den Stadtwahlleiter der Stadt Wolfsburg, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle des Wahlleiters ab.

   Jede wählende Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
   Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.
   Bereits der Versuch ist strafbar.

Wolfsburg, den 27.08.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 12. September 2021.

1. Am 12. September 2021 findet die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
Außerdem ist der Wahlbenachrichtigung zu entnehmen, für welche Wahl das Wahlrecht besteht.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die oben genannte Wahl am Wahlsonntag, den 12.09.2021 um 15:00 Uhr in Wolfsburg im Rathaus A, Porschestraße 49 und im Ratsgymnasium, Pestalozziallee 2, zusammen.

3. Jede wählende Person kann ihr Wahlrecht nur in dem für sie zuständigen Wahlraum ausüben, sofern sie nicht auf Antrag einen Wahlschein zur Briefwahl erhalten hat.

   Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.

4. Jede wählende Person hat eine Stimme für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Die Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters enthalten die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber*innen und jeweils ein Feld zur Stimmabgabe.

   Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

   Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters kann die wählende Person ihre Stimme nur an eine Bewerberin oder einem Bewerber vergeben. Bei mehr als einer abgegebenen Stimme ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

   Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 26.09.2021 statt.

5. Wer als wählende Person einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen

6. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet
   a) den/die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, bei mehreren Wahlen für jede Wahl einen Stimmzettel,
   b) legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
   c) unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
   d) legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag,
   e) verschließt den gelben Wahlbriefumschlag und
   f) übersendet den gelben Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an den Stadtwahlleiter der Stadt Wolfsburg, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle des Wahlleiters ab.

Jede wählende Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.
Bereits der Versuch ist strafbar.

Wolfsburg, den 27.08.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Bebauungsplan „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 14.07.2021 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

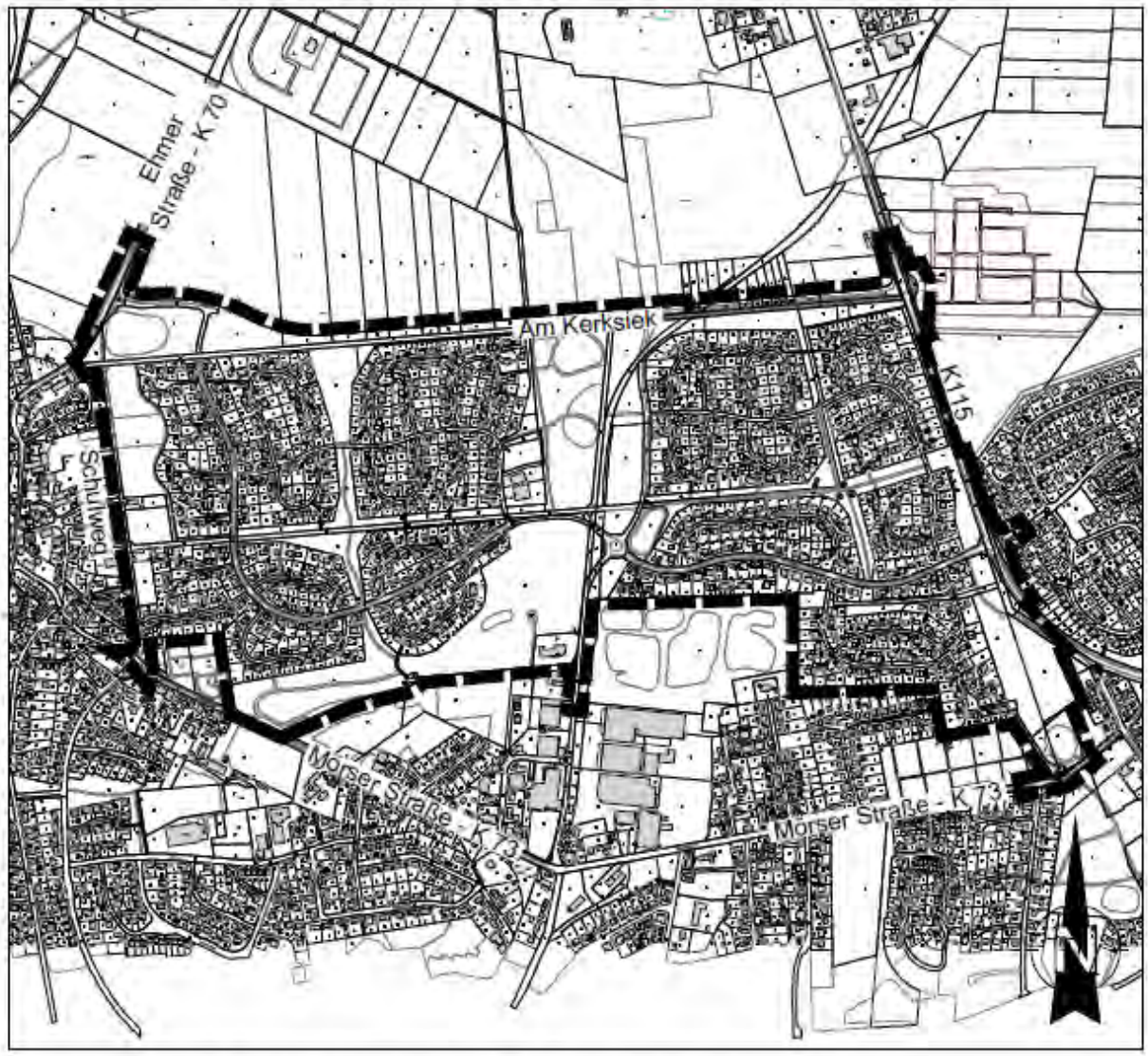

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"KERKSIEK, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2016 LGLN

WOLFSBURG

Bebauungsplan „Heidkamp Planteil B“ mit Örtlicher Bauvorschrift (Brackstedt) Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 14.07.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Heidkamp Planteil B“ mit Örtlicher Bauvorschrift und der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur westlichen Erweiterung des Baugebiets „Heidkamp“ in Brackstedt zu schaffen, um hier ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift, den textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht liegt zur Einsicht

vom **06.09.2021** bis einschließlich **06.10.2021**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 306 und 307 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

2. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
   a) Verkehrsuntersuchung vom Büro PGT Umwelt und Verkehr vom 21.04.2016 sowie deren Aktualisierung vom 11.06.2019 zur Verkehrsanalyse, Abschätzung der Neuverkehre, Erschließungskonzept und Beurteilung der Verkehrsqualität sowie Kennwerte für die Lärmberechnung.
   b) Schalltechnische Untersuchung vom TÜV Nord Umweltschutz zu Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr und Empfehlungen zum baulichen Schallschutz.
   c) Stellungnahme der Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt vom 21.08.2020 zur Verkehrssicherheit am Anschluss des Plangebiets an die Kreisstraße K31.

3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Planungsgruppe Ökologie und Landschaft vom 30.07.2021 zu Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten wie Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien und hierzu erforderliche Maßnahmen.
b) Biotoptypenkartierung vom Büro Planungsgruppe Ökologie und Landschaft vom April 2019 zur Erfassung von Biotoptypen, Gefäßpflanzen, Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien.
c) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Büro Planungsgruppe Ökologie und Landschaft vom 18.08.2021 zur Erfassung der naturräumlichen Bestandssituation, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft sowie hierzu erforderliche Maßnahmen.
d) Grünordnerischer Fachbeitrag vom Büro ALW Arbeitsgruppe Land & Wasser vom 20.08.2021 zur Bestandsanalyse aller hier genannten Schutzgüter, zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie grünordnerischen Maßnahmen und Kompensation.
e) Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung vom Büro ALW Arbeitsgruppe Land & Wasser vom 27.01.2020 zur Bewertung der Waldfunktionen angrenzender Wälder und des Ersatzaufforstungsbedarfs bei einer etwaigen Waldumwandlung.
f) Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten vom 01.09.2020 zu Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft hinsichtlich angrenzender Wälder.
g) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.09.2020 zu Pflanzgeboten, Amphibien, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Waldumwandlungsflächen und weiteren Inhalten des Grünordnerischen Fachbeitrags.
h) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.03.2021 zum Wald, Waldabstand und deren ökologischer Funktionen.
i) Stellungnahme des Geschäftsbereichs Grün vom 17.09.2020 zu öffentlichen Grünflächen, Grünverbindungen und Baumpflanzungen.
j) Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 14.09.2020 zu den planexternen Kompensationsflächen.

4. Schutzgut Fläche und Boden

a) Bautechnisches Bodengutachten vom Ingenieurbüro BGA vom 14.04.2016 zur Beurteilung des Baugrundes und der Bebaubarkeit, zu Grundwasserverhältnissen, Versickerung von Niederschlagswasser und abfalltechnischer Klassifikation von Abtragsmassen.
b) Nachbeprobung des Mutterbodens vom Ingenieurbüro BGA vom 23.10.2020 zur Schadstoffbelastung des Mutterbodens.
c) Stellungnahme vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 26.06.2019 zum Ergebnis der Luftbildauswertung bezüglich Kampfmittelbelastungen.
d) Stellungnahme der Unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde vom 14.09.2020 zu Altlasten und Beprobungen des Mutterbodens.
e) Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 28.09.2020 zur Beschaffenheit des Untergrundes und zur Erdfallgefährdung sowie zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden und Kompensation von Eingriffen.
f) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.09.2020 zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zu Flächen für Kompensationsmaßnahmen.
g) Stellungnahme aus der Bürgerschaft zur Effizienz und Flächenausnutzung bei der Bebauung von Grundstücken und Anordnung von Gebäuden.
h) siehe auch 3 c)-d).

5. Schutzgut Wasser
   a) Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 14.09.2020 zu Untergrunderkundungen, Erdwärmesonden und Grundwasserabsenkungen.
   b) Stellungnahme der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe vom 11.11.2020 zu entwässerungstechnischen Belangen wie der Entwässerungsplanung und dem Regenrückhaltebecken.
   c) Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Oberaller vom 03.09.2020 zur zentralen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.
   d) siehe auch 3 c)-d).

6. Schutzgut Luft und Klima
   a) siehe 3 c)-d).

7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
   a) siehe auch 3 c)-d).

8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
   a) Vorabstellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 30.03.2020 zu Bodendenkmalen und archäologischen Verdachtsfällen.
   b) siehe auch 3 d).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

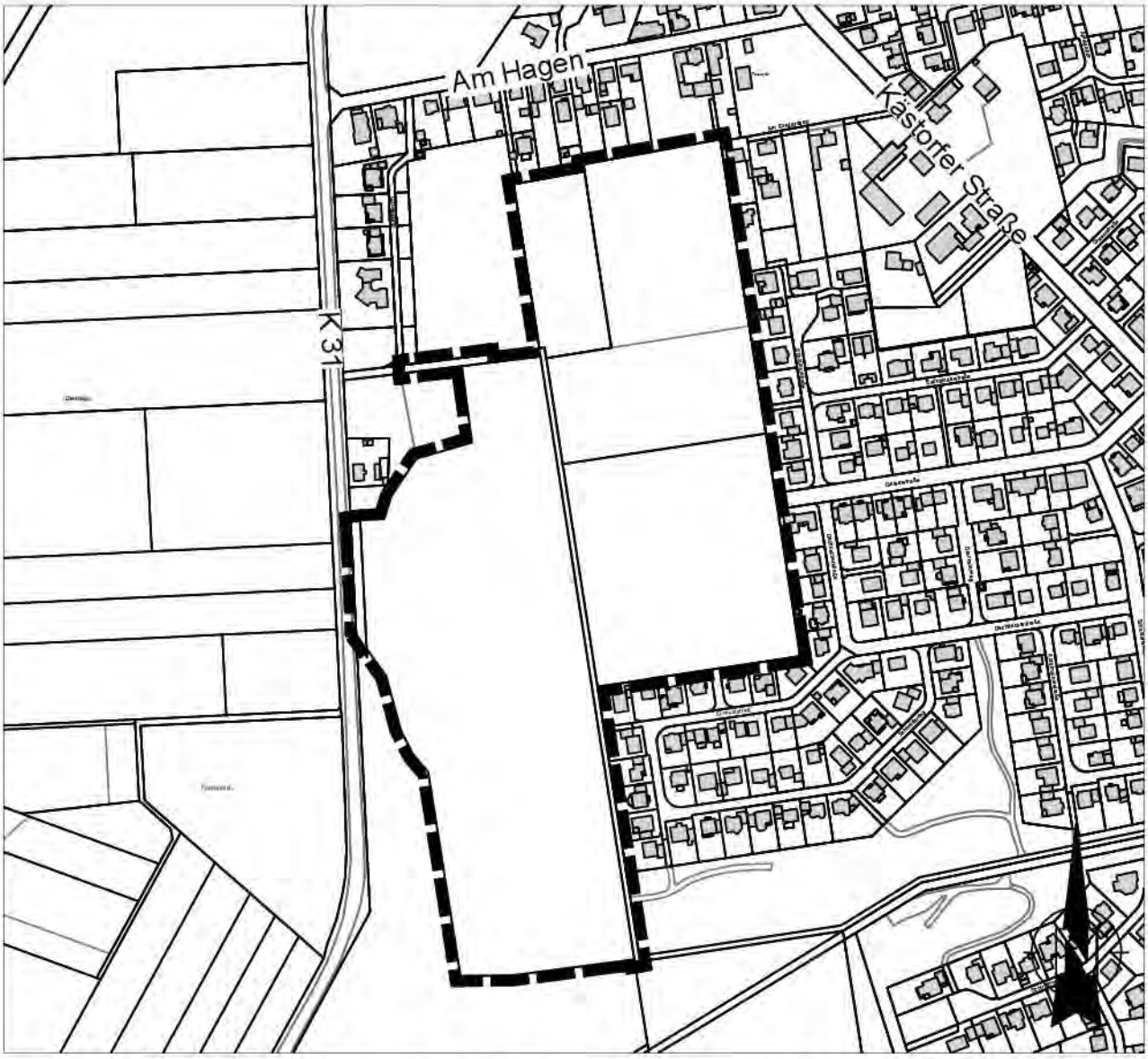

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"HEIDKAMP PLANTEIL B"

Quellen:
Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2001-2006
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 LGLN

WOLFSBURG

Ortsratssitzung

**Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Detmerode
am Dienstag, dem 31.08.2021 um 18:00 Uhr
im Stadtteil Detmerode, Bürgerbegegnungsstätte, Detmeroder Markt 8, 38444 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ortsratsmittel

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Weber, Jane	Sudammsbreite 4 38448 Wolfsburg	01-23/77310129766

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.08.2021.

Der Bescheid gilt am 13.09.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.08.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Murad, Ahmed

Letzte bekannte Anschrift: Im Wiesengrund 16, 65388 Schlangenbad

Aktenzeichen: 990600000241

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Daitche, Jasmin

Letzte bekannte Anschrift: Rathenauplan 31, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990600003810

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 03. September 2021** **Nummer 69**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg	Seite 801 - 804	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 806
Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg	Seite 805	Öffentliche Zustellungen	Seite 806 - 807

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg

Präambel

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 auf Grund der §§ 14, 16 und § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

295 / 3	295 / 52	300 / 21	300 / 60
295 / 4	295 / 54	300 / 22	300 / 56
295 / 5	295 / 56	300 / 23	300 / 57
295 / 6	295 / 57	300 / 24	300 / 58
295 / 7	295 / 59	300 / 25	300 / 59
295 / 8	295 / 61	300 / 26	300 / 60
295 / 9	295 / 63	300 / 27	300 / 61
295 / 10	295 / 64	300 / 28	300 / 62
295 / 11	295 / 65	300 / 29	300 / 63
295 / 12	295 / 66	300 / 30	300 / 64
295 / 13	295 / 67	300 / 31	300 / 65
295 / 15	295 / 68	300 / 32	300 / 66
295 / 16	295 / 69	300 / 33	300 / 67
295 / 17	295 / 70	300 / 34	300 / 68
295 / 18	295 / 71	300 / 35	300 / 69
295 / 19	295 / 72	300 / 36	300 / 70
295 / 20	296	300 / 37	300 / 71
295 / 21	299	300 / 38	300 / 72
295 / 22	300 / 7	300 / 39	300 / 73
295 / 23	300 / 8	300 / 40	300 / 74
295 / 24	300 / 9	300 / 41	300 / 75
295 / 27	300 / 10	300 / 42	300 / 76
295 / 28	300 / 11	300 / 43	301 / 1
295 / 29	300 / 12	300 / 44	301 / 6
295 / 30	300 / 13	300 / 45	301 / 9
295 / 31	300 / 14	300 / 46	301 / 10
295 / 32	300 / 15	300 / 47	301 / 11
295 / 33	300 / 16	300 / 48	301 / 12
295 / 36	300 / 17	300 / 49	301 / 13
295 / 37	300 / 18	300 / 50	301 / 14
295 / 38	300 / 19	300 / 51	301 / 15
295 / 39	300 / 20	300 / 52	301 / 16
295 / 41		300 / 53	301 / 18
295 / 42		300 / 54	301 / 19
295 / 43		300 / 55	301 / 20
295 / 44		300 / 56	302 / 3
295 / 45		300 / 57	1056 / 1
295 / 47		300 / 58	1058 / 2
295 / 48		300 / 59	1138
295 / 51			1143

in der Gemarkung Vorsfelde, Flur 3.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung im ’Amtsblatt der Stadt Wolfsburg’ (03.09.2019) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ rechtsverbindlich wird.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 2 NKomVG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Wolfsburg, 03.09.2021

STADT WOLFSBURG

Oberbürgermeister

Anlage:

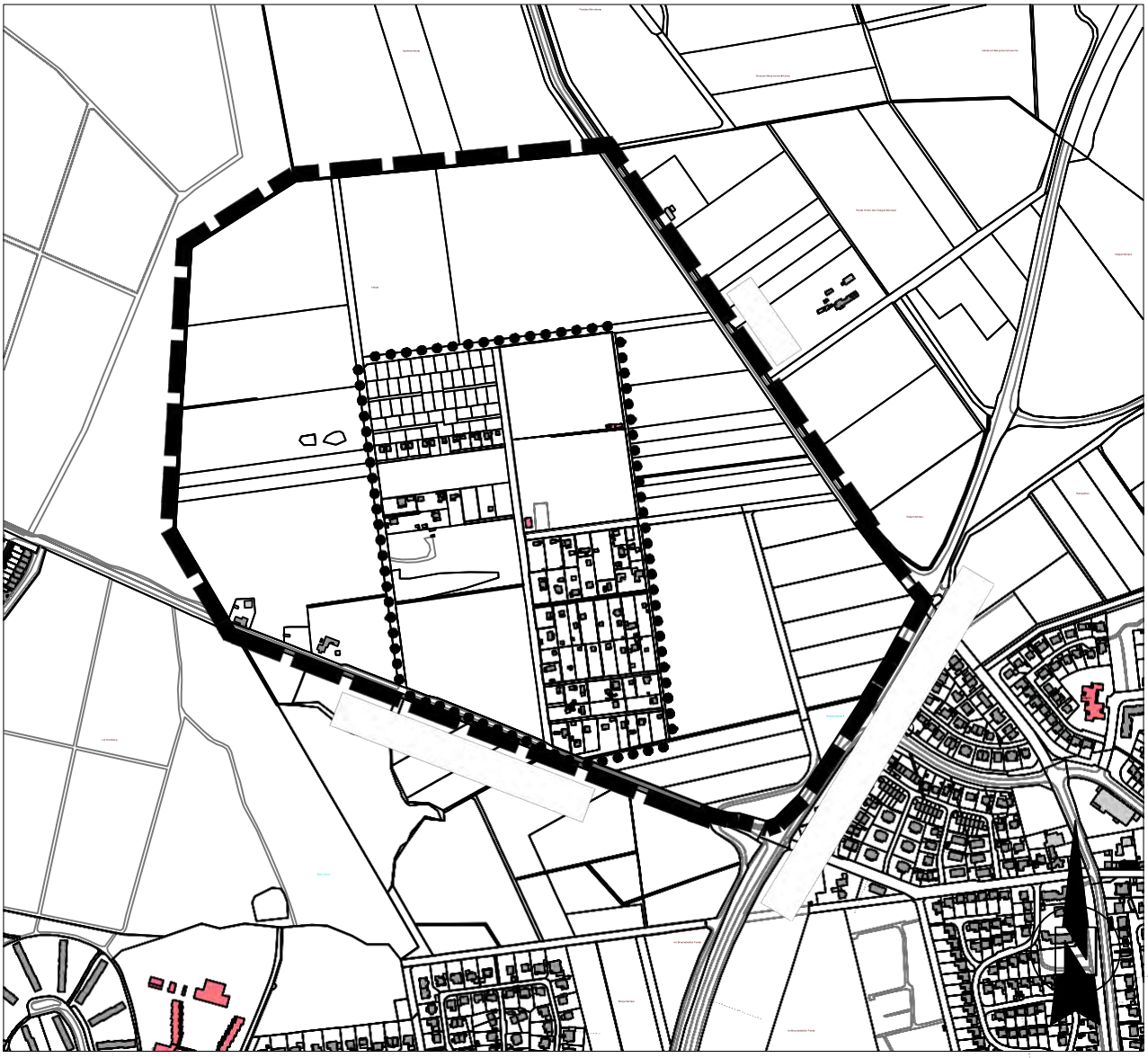

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "FUHRENKAMP"

GELTUNGSBEREICH DER 1. VERÄNDERUNGS-SPERRE ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN

WOLFSBURG

Anlage zum Aufstellungsbeschluss der Stadt Wolfsburg und
Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde

Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 14.07.2021 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 - 16:30 Uhr
Mittwoch von	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag von	08:30 - 17:30 Uhr
Freitag von	08:30 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

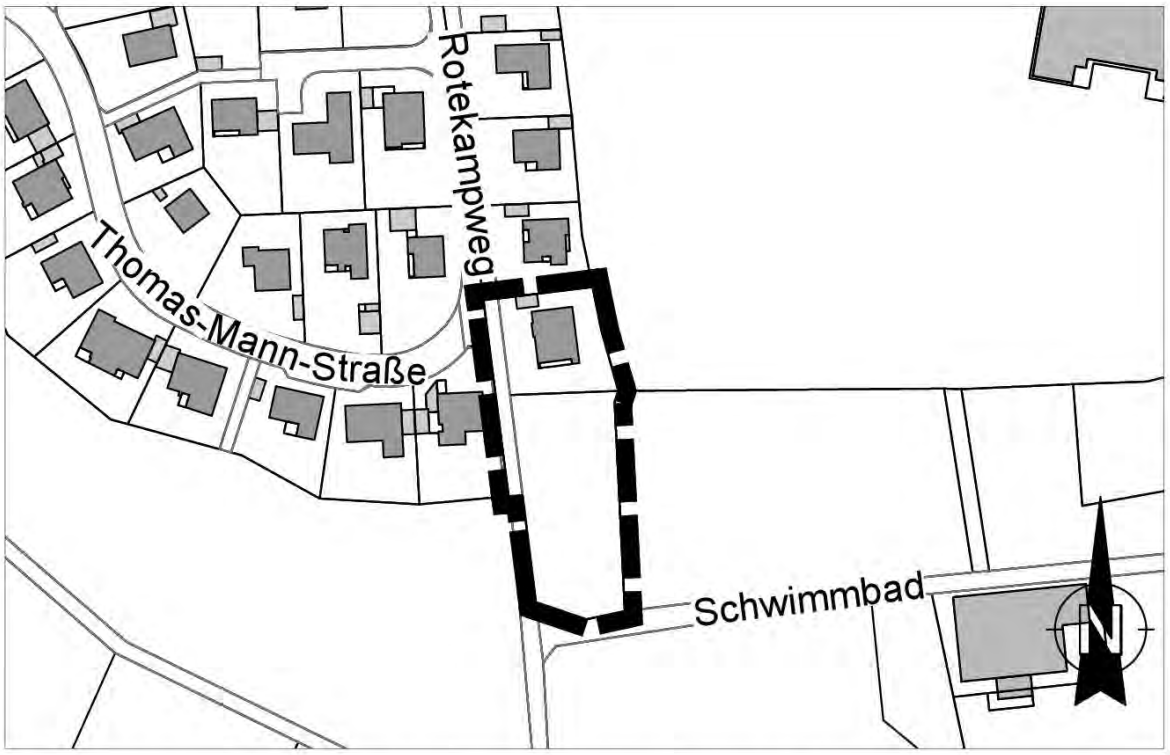

**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" LANDGRABEN, 1. ÄNDERUNG "**

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Khemiri, Bilel

Letzte bekannte Anschrift: Via della Badia, I-87027 PAOLA

Aktenzeichen: 990200060237

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Goral, Marcin	**38226 Salzgitter, Fischerstr.3**	**01-23 Fr./773600023402**

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.09.2021.

Der Bescheid gilt am 20.09.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 31.08.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Oppermann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 03. September 2021** **Nummer 70**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtunge vom 03.09.2021	Seite 808 - 812

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen

vom 03.09.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich fünfmal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

Mitarbeitende, die einen für ihn/sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen für ihn/sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

§ 2

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 06.09.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 16.09.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 20.08.2021, Amtsblatt 66/2021, S. 780-783 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 25.08.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung am 03.09.2021 gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 21 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 21 Abs. 2

Niedersächsische Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Am 23.08.2021 endete die Schließzeit der Kindertagesstätten.

Bund und Land verzeichnen in den letzten Wochen steigende Inzidenzwerte in allen Altersgruppen. Im Wolfsburger Stadtgebiet liegt der Inzidenzwert seit dem 11.08.2021 über 50/100.000 Einwohner im Verlauf von sieben Tagen. Seitdem steigt der Inzidenzwert stetig an, am Tage der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung liegt er bei 113,7. Mit einem Rückgang der Infektionszahlen ist in den nächsten Wochen nicht zu rechnen. Das Infektionsgeschehen stellt sich in einer Reihe kleinerer Ausbrüche, verteilt im ganzen Stadtgebiet dar. Die Infektionen erfolgen häufig im privaten Umfeld und lassen sich daher nur schwer nachverfolgen.

Das Robert-Koch-Institut führt in der Risikobewertung zu COVID-19 vom 17.08.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=EB4EB3F3D20008F7C80455B6B29C7E38.internet112?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 03.09.2021) aus, dass es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen sei, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland sei. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten müsse mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kommen die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 begünstigen würden.

In Hamburg endeten die Schulferien am 04.08.2021. Seitdem stiegen die Infektionszahlen von 31,1 am 04.08. rasch auf 75,9 am 19.08. an. Dieser Anstieg kann auch auf das Zusammentreffen vieler Menschen in den Schulen zurückgeführt werden. Eine ähnliche Entwicklung ist auch für die Stadt Wolfsburg zu erwarten. In Kindertagesstätten ist aufgrund des engeren Umgangs miteinander und des Alters der Kinder das Infektionsrisiko hoch.

Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder sind während der Sommerferien verreist oder durch Freizeitaktivitäten einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit COVID-19 ausgesetzt gewesen. Mit dem Ende der Schließzeit treffen in den Kindertagesstätten viele Personen aufeinander. Daher ist es erforderlich zu Beginn des Regelbetriebs durch regelmäßige verpflichtende Test das Infektionsgeschehen zu beobachten und möglichst zu begrenzen.

Es liegen inzwischen zunehmend Daten vor, die darauf hinweisen, dass die Impfung auch das Risiko einer Übertragung deutlich reduziert, diese aber nicht vollständig verhindert. Als ein zusätzliches Element können Tests durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen die Sicherheit weiter erhöhen. (RKI Risikobewertung zu COVID-19 vom 17.08.2021 aaO)

Die Testpflicht für Mitarbeitende ist somit ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann, indem Infektionsgeschehen frühzeitig erkannt werden. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Geimpfte, Genesene, Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung arbeiten. Insbesondere da Impfdurchbrüche auch in der Stadt Wolfsburg auftreten und bereits Infektionen durch Geimpfte verursacht wurden, besteht unter Berücksichtigung der betreuten Kinder, für die noch kein Impfangebot zu Verfügung steht, die Testpflicht für alle Mitarbeitenden.

Da das Infektionsrisiko bei Geimpften und Genesenen geringer ist, genügt es, sich zweimal in der Woche testen zu lassen. Für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene ist eine tägliche Testung erforderlich, um dem erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen.

Die Schutzmaßnahme ist notwendig, da die Infektionszahlen sich auf einem konstant hohen Niveau befinden.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51) Die Testpflicht für die Mitarbeitenden ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen.

Sie ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Ohne die verpflichtende Testung besteht ein höheres Risiko, dass im Regelbetrieb die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt wird.

Eine Schutzmaßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift und die Ziele in gleicher Weise fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die vorliegenden Hygienekonzepte allein können eine Ausbreitung des Virus nicht verhindern, denn unerkannt infizierte Mitarbeitende könnten weiter zur Arbeit kommen.

Die Testung von Geimpften und Genesenen ist angesichts der zu verzeichnenden Impfdurchbrüche ebenfalls erforderlich. Die in Deutschland verfügbaren Impfungen schützen nicht vollständig vor einer Infektion mit SARS-Cov-2. Die Wirksamkeit von Impfungen wird vom RKI mit etwa 87% angegeben. Wenn Infektionen bei Geimpften mit Symptomen von Covid-19 einhergehen, spricht man von einem Impfdurchbruch. Das RKI beschreibt in seinem Wochenbericht vom 12.08.2021, dass in den Meldewochen 28 bis 31 bundesweit 4105 Impfdurchbrüche in der Altersgruppe 18 bis 59 Jahre gemeldet wurden. In den Meldewochen 28 bis 31 wurden in der genannten Altersgruppe insgesamt bundesweit 30.125 Covid-Fälle mit einer klinischen Symptomatik gemeldet. Die Impfdurchbrüche haben also einen Anteil von 13,6%. Hinsichtlich der Immunitätslage sind Genesene nach der Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Geimpfte gleichzusetzen.

Für eine Testung spricht auch, dass nach aktuellem Wissensstand Geimpfte zu Beginn einer Infektion mit der Delta-Variante die gleiche Viruslast tragen wie ungeimpfte Infizierte.

Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen. In den vergangenen Monaten waren immer wieder Kindertagesgruppen unter Quarantäne zu stellen. Mit der verpflichtenden Testung kann dies weitgehend verhindert werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt demgegenüber keine mildere Maßnahme dar.

Die Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Sie greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein.

Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 06.09.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 16.09.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 06.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 03.09.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 10. September 2021** **Nummer 71**

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung	Seite 813 - 815
Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen (NMeldNOG)	Seite 816
Widmung der Straße „Am Freibad West - Teil 2“ in Laagberg	Seite 817
Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 818
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg	Seite 819 - 820
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Nahversorgung Wendschott“ im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg	Seite 821 – 822
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 823
Öffentliche Zustellungen	Seite 823

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Die Stadt Wolfsburg gehört zum Bundestagswahlkreis 51 Helmstedt- Wolfsburg und ist in 103 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg am Wahlsonntag, dem 26.09.2021 um 15:00 Uhr

a) im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg
b) im Ratsgymnasium, Pestalozziallee 2, 38440 Wolfsburg
c) und im Alvar-Aalto-Kulturhaus, Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg sowie
d) im Landkreis Helmstedt, Integrierte Gesamtschule „Giordano Bruno“, Schulstraße 18, 38350 Helmstedt

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahl-benachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen/ der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

In den Wahlbezirken 112 und 113 in Vorsfelde, 202 in Kreuzheide und 307 in Hohenstein werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe der Wähler*innen zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinden und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlstatistikgesetz–WStatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Nach § 20 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt, soweit Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter), nach § 4 Abs. 5 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, dürfen sie sich in Wahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr, zwischen 13 und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. Die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 4 mit negativem Testergebnis nachweist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Wolfsburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein, ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
   Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, Bereits der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolfsburg, den 10.09.2021
Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen (NMeldNOG)

Gemäß §§ 50 Abs. 5 und 42 Abs. 3 BMG weise ich die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfsburg auf das Recht hin, der Weitergabe ihrer Daten aus dem Einwohnermelderegister zu widersprechen.

Hierbei handelt es sich um nachfolgend aufgeführte Datenübermittlungen:

1. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).

2. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).

3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

4. Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 9 Nr. 5 i. V. m. § 42 (3) BMG)

5. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)).

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde der Stadt Wolfsburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Stadt Wolfsburg, Bürgerdienste, Einwohnermeldestelle, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg und ist über folgenden Shortlink zu erreichen:

www.wolfsburg.de/uebermittlungssperre

Bereits vorliegende Widerspruchserklärungen behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneuert zu werden.

Stadt Wolfsburg
Bürgerdienste
Rathaus B
Raum B 015

Öffnungszeiten:
nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Wolfsburg, 07.09.2021

Widmung der Straße „Am Freibad West - Teil 2“ in Laagberg

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße
in der Gemarkung Wolfsburg, Ortsteil Wolfsburg mit Wirkung vom 01.11.2021 zur Gemeindestraße gewidmet:

Am Freibad West – Teil 2
Straßen-Nr. 12806 - II

Anfangspunkt:
Anschluss an Straße „Am Freibad West - Teil 1“
Str.-Nr. 12806, ca. südöstliche Spitze des Flurstückes 66/326 der Flur 7

Endpunkt:
Einmündung in die Straße „Auf der Sonnenwiese“
Str.-Nr. 12806, nordöstliche Spitze des Flurstückes 66/399 der Flur 7

Die Straße „Am Freibad West – Teil 2“ besteht aus dem Flurstück 66/400 tlw. der Flur 7 und hat eine Länge von ca. 295 m.

Sämtliche Flurstücke der Straße „Am Freibad West – Teil 2“ befinden sich in der Gemarkung Wolfsburg.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Straße am 27.10.2020 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Steuerungsunterstützung und Serviceleistungen, Rathaus B, Zimmer 246 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 26.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes

Wiedbusch im Ortsteil Neindorf

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau des Wohnraumangebotes für die Stadt Wolfsburg im Ortsteil Neindorf zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " WIEDBUSCH "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021

LGLN WOLFSBURG

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 16.12.2020 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung der aktuell unbebauten Flächen östlich der Alten Schulstraße mit überwiegend Wohnbebauung; die Anpassung der Erschließungssituation; die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung des ansässigen Nahversorgers sowie die Änderung des im Bebauungsplan „Wildzähnecke II“ als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ausgewiesenen Teilbereichs zum Urbanen Gebiet gem. § 6a BauNVO.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Textlichen Festsetzungen, Örtlicher Bauvorschrift und ein Vorentwurf der Begründung liegt zur Einsicht

vom 13.09.2021 bis einschließlich 11.10.2021

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B306 oder B307 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28 2165.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

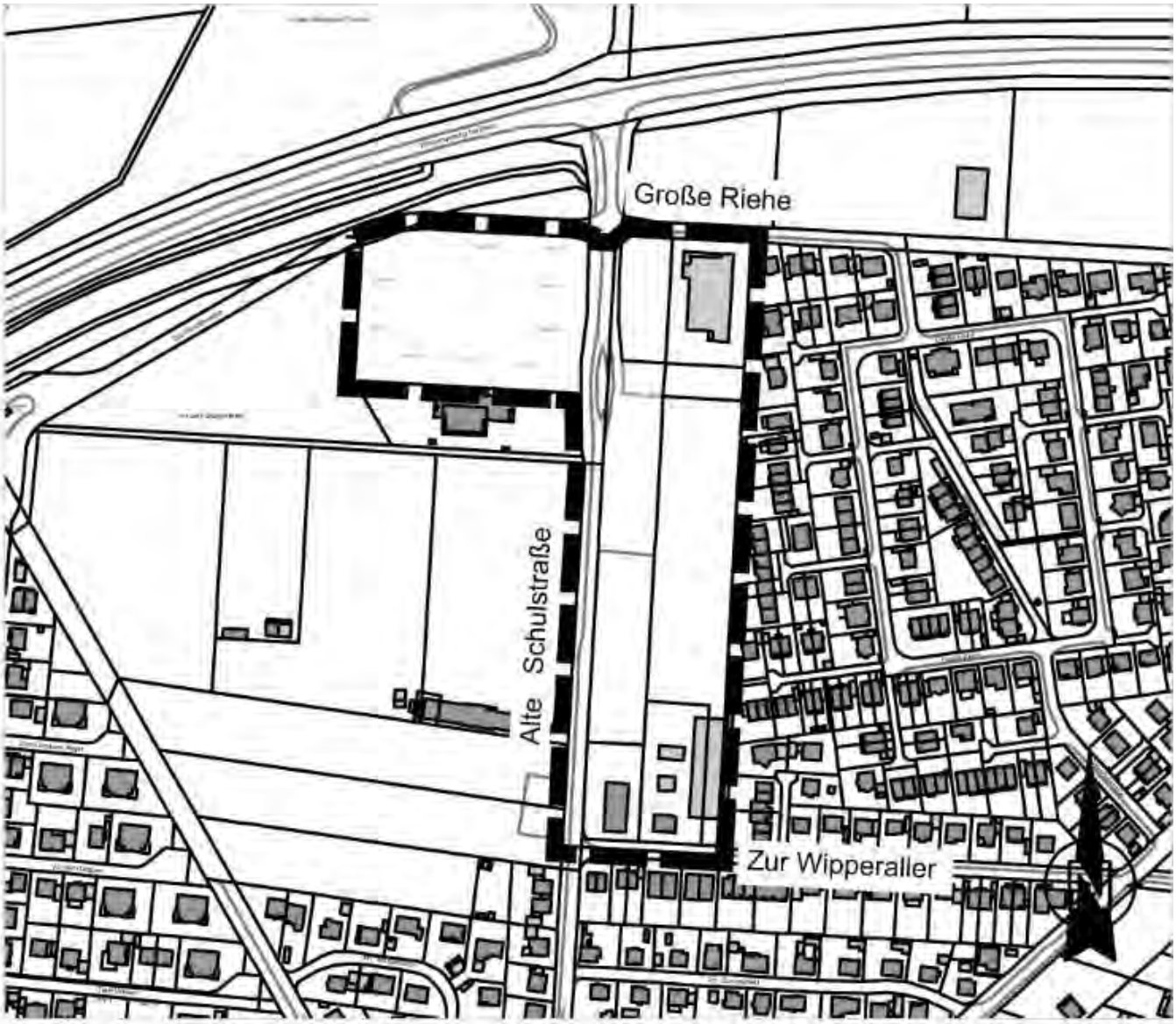

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ALTE SCHULSTRASSE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung / Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021

LGLN

WOLFSBURG

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Nahversorgung Wendschott“ im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg

In Vorbereitung zum Änderungsbeschluss führt die Verwaltung den Verfahrensschritt der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch.
Kernfrage des Verfahrens ist die planungsrechtliche bzw. raumordnerische Zulässigkeit der beabsichtigten Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsmarktes mit einer Verkaufsfläche von zurzeit 790m² auf dann ca. 1.270m². Es ist somit Ziel der Planung, den Flächennutzungsplan für das Grundstück des bestehenden Aldi-Marktes an der „Alte Schulstraße“ in Wendschott von der Darstellung einer Wohnbaufläche zu einer Sonder-baufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ zu ändern. Die Darstellung einer Sonderbaufläche stellt eindeutig klar, dass der Lebensmittel-Discountermarkt das Kriterium der Großflächigkeit im Sinne § 11 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfüllt.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung liegt zur Einsicht

vom 13.09.2021 bis einschließlich 11.10.2021

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in dem Zimmer B 311 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Flächennutzugsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28 2165.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

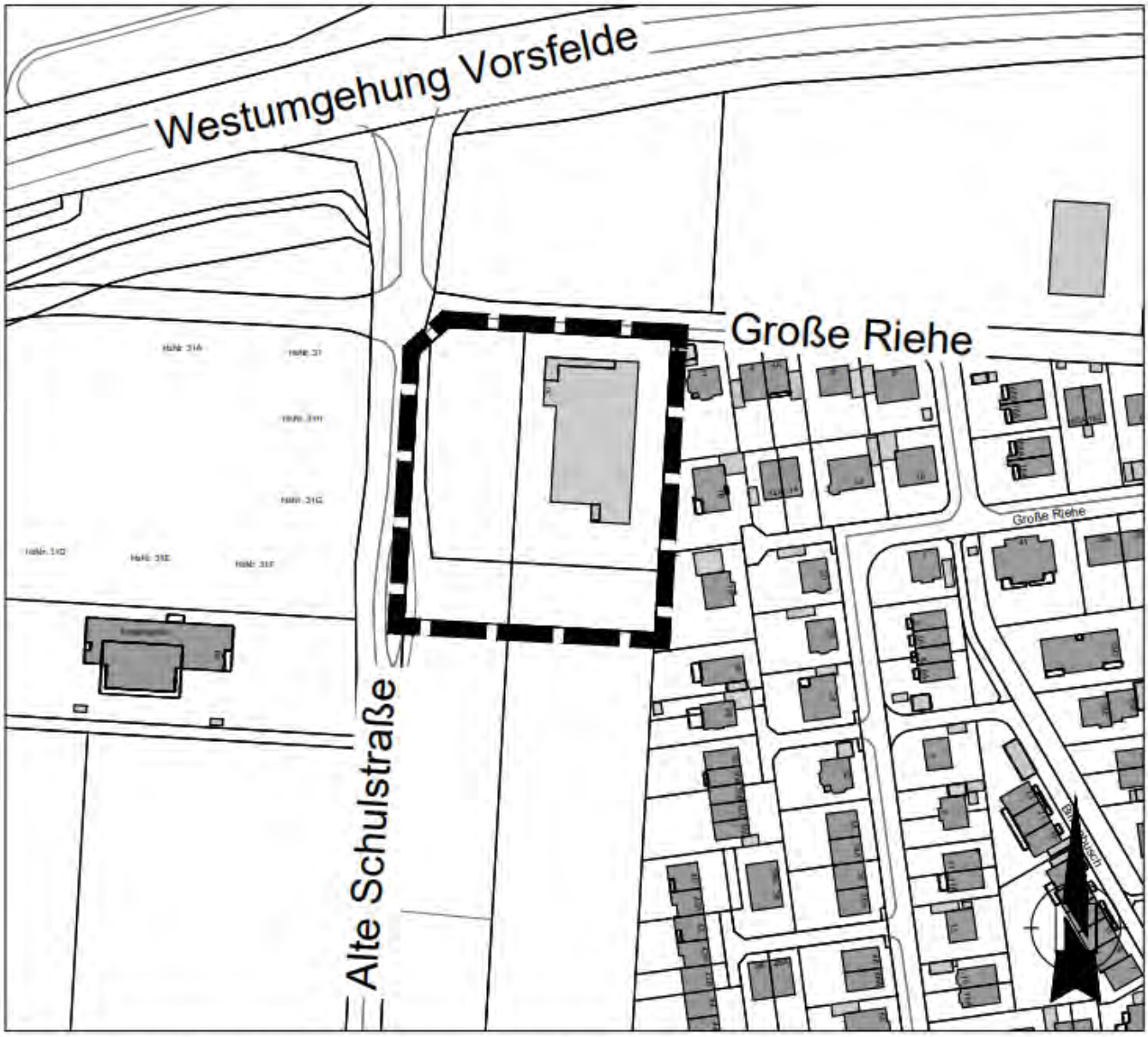

GELTUNGSBEREICH DER 12. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "NAHVERSORGUNG WENDSCHOTT"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021

LGLN WOLFSBURG

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Krasniqi, Sulltan

Letzte bekannte Anschrift: Charlotten Str. 97, 30449 Hannover

Aktenzeichen: 990200347374

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 15. September 2021** **Nummer 72**

Inhaltsverzeichnis

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der/des Oberbürgermeister*in am 12.09.2021	Seite 824 - 825

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der/des Oberbürgermeister*in am 12.09.2021

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 das folgende amtliche Ergebnis der Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	96.416
Wählerinnen und Wähler	51.632
Wahlbeteiligung	53,55 %

Gültige Stimmzettel/Stimmen	51.171
Ungültige Stimmzettel	461

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

SPD	Bewerberin	Iris Bothe	16.503 Stimmen
CDU	Bewerber	Dennis Weilmann	21.992 Stimmen
PUG	Bewerber	Andreas Klaffehn	4.724 Stimmen
AfD	Bewerber	Thomas Schlick	2.713 Stimmen
GRÜNE	Bewerber	Frank Richter	3.097 Stimmen
DIE LINKE.	Bewerber	Bastian Zimmermann	1.466 Stimmen
ÖDP	Bewerber	Bastian Michel	362 Stimmen
Einzelwahlvorschlag	Bewerberin	Larissa Wülker	314 Stimmen

Da keiner der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (25.587 Stimmen) erhalten hat, ist gemäß § 45 g Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) eine Stichwahl erforderlich.

Die Stichwahl findet zwischen der Bewerberin Iris Bothe (SPD) und dem Bewerber Dennis Weilmann (CDU) am 26.September 2021 statt.

Wolfsburg, 15.09.2021

Der Stadtwahlleiter

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 17. September 2021** **Nummer 73**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 1 nach § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 17.09.2021 — Seite 826 - 828

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 17.09.2021 — Seite 829 - 832

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 1 nach § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 17.09.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Warnstufe 1 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 19.09.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 25.08.2021, Amtsblatt 67/2021, S. 784-786 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreichen für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Die Leitindikatoren „Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“ erreichen mindestens den Wertebereich der Warnstufe 1.

Der Leitindikator „Neuinfizierte“ richtet sich für jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen. (zuletzt abgerufen am 17.09.2021) Der Wertebereich für die Warnstufe 1 ist bei mehr als 35 bis höchstens 100 erreicht.

Der Leitindikator „Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität. Die Intensivbettenkapazität beträgt 2 424 Betten. Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht die aktuellen Werte des Leitindikators „Intensivbetten“ täglich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html. (zuletzt abgerufen am 17.09.2021) Der Wertebereich für die Warnstufe 1 ist bei mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent erreicht.

Die Leitindikatoren erreichten folgende Werte:

Datum	Leitindikator „Neuinfizierte“	Leitindikator „Intensivbetten“
13.09.2021	106,4	5,1
14.09.2021	104,8	5,2
15.09.2021	79,9	5,7
16.09.2021	69,3	5,5
17.09.2021	65,3	5,3

Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Warnstufe 1 gilt ab dem 19.09.2021.

Es gelten die Schutzmaßnahmen der Warnstufe 1 gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 19.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 19.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 17.09.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen

vom 17.09.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich dreimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Mitarbeitende, die einen für ihn/sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen für ihn/sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 20.09.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 20.10.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden
in Kindertageseinrichtungen vom 03.09.2021, Amtsblatt 70/2021, S. 808-812 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 25.08.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung am 17.09.2021 gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 21 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Am 23.08.2021 endete die Schließzeit der Kindertagesstätten.

Bund und Land verzeichnen in den letzten Wochen steigende Inzidenzwerte in allen Altersgruppen. Im Wolfsburger Stadtgebiet liegt der Inzidenzwert seit dem 11.08.2021 über 50/100.000 Einwohner im Verlauf von sieben Tagen. Nachdem er seit dem 29.08. stets über 100 lag, ist er nun leicht rückläufig. Mit einem dauerhaften Rückgang der Infektionszahlen ist in den nächsten Wochen nicht zu rechnen. Das Infektionsgeschehen stellt sich in einer Reihe kleinerer Ausbrüche, verteilt im ganzen Stadtgebiet dar. Die Infektionen erfolgen häufig im privaten Umfeld und lassen sich daher nur schwer nachverfolgen.

Das Robert-Koch-Institut führt in der Risikobewertung zu COVID-19 vom 17.08.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=EB4EB3F3D20008F7C80455B6B29C7E38.internet112?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 16.09.2021) aus, dass es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen sei, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland sei. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten müsse mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kommen die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 begünstigen würden.

In Hamburg endeten die Schulferien am 04.08.2021. Seitdem stiegen die Infektionszahlen von 31,1 am 04.08. rasch auf 75,9 am 19.08. an. Dieser Anstieg kann auch auf das Zusammentreffen vieler Menschen in den Schulen zurückgeführt werden. Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich auch in der Stadt Wolfsburg. In Kindertagesstätten ist aufgrund des engeren Umgangs miteinander und des Alters der Kinder das Infektionsrisiko hoch.

Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder sind während der Sommerferien verreist oder durch Freizeitaktivitäten einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit COVID-19 ausgesetzt gewesen. Seit dem Ende der Schließzeit treffen in den Kindertagesstätten viele Personen aufeinander. Es ist weiterhin erforderlich im Regelbetrieb durch regelmäßige verpflichtende Test das Infektionsgeschehen zu beobachten und möglichst zu begrenzen. Das Infektionsgeschehen in den Wolfsburger Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der konsequenten Testungen in den vergangenen Wochen vergleichsweise gering. Daher ist eine dreimal wöchentliche Testung aktuell ausreichend.

Es liegen inzwischen zunehmend Daten vor, die darauf hinweisen, dass die Impfung auch das Risiko einer Übertragung deutlich reduziert, diese aber nicht vollständig verhindert. Als ein zusätzliches Element können Tests durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen die Sicherheit weiter erhöhen. (RKI Risikobewertung zu COVID-19 vom 17.08.2021 aaO)

Die Testpflicht für Mitarbeitende ist somit ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann, indem Infektionsgeschehen frühzeitig erkannt werden. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Geimpfte, Genesene, Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung arbeiten. Insbesondere da Impfdurchbrüche auch in der Stadt Wolfsburg auftreten und bereits Infektionen durch Geimpfte verursacht wurden, besteht unter Berücksichtigung der betreuten Kinder, für die noch kein Impfangebot zu Verfügung steht, die Testpflicht für alle Mitarbeitenden.

Da das Infektionsrisiko bei Geimpften und Genesenen geringer ist, genügt es, sich zweimal in der Woche testen zu lassen. Für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene ist eine dreimal wöchentliche Testung erforderlich, um dem erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen.

Die Schutzmaßnahme ist notwendig, da die Infektionszahlen sich auf einem konstant hohen Niveau befinden.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51) Die Testpflicht für die Mitarbeitenden ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen.

Sie ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Ohne die verpflichtende Testung besteht ein höheres Risiko, dass im Regelbetrieb die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt wird.

Eine Schutzmaßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift und die Ziele in gleicher Weise fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die vorliegenden Hygienekonzepte allein können eine Ausbreitung des Virus nicht verhindern, denn unerkannt infizierte Mitarbeitende könnten weiter zur Arbeit kommen.

Die Testung von Geimpften und Genesenen ist angesichts der zu verzeichnenden Impfdurchbrüche ebenfalls erforderlich. Die in Deutschland verfügbaren Impfungen schützen nicht vollständig vor einer Infektion mit SARS-Cov-2. Die Wirksamkeit von Impfungen wird vom RKI mit etwa 87% angegeben. Wenn Infektionen bei Geimpften mit Symptomen von Covid-19 einhergehen, spricht man von einem Impfdurchbruch. Das RKI beschreibt in seinem Wochenbericht vom 12.08.2021, dass in den Meldewochen 28 bis 31 bundesweit 4105 Impfdurchbrüche in der Altersgruppe 18 bis 59 Jahre gemeldet wurden. In den Meldewochen 28 bis 31 wurden in der genannten Altersgruppe insgesamt bundesweit 30.125 Covid-Fälle mit einer klinischen Symptomatik gemeldet. Die Impfdurchbrüche haben also einen Anteil von 13,6%. Hinsichtlich der Immunitätslage sind Genesene nach der Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Geimpfte gleichzusetzen.

Für eine Testung spricht auch, dass nach aktuellem Wissensstand Geimpfte zu Beginn einer Infektion mit der Delta-Variante die gleiche Viruslast tragen wie ungeimpfte Infizierte.

Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen. In den vergangenen Monaten waren immer wieder Kindertagesgruppen unter Quarantäne zu stellen. Mit der verpflichtenden Testung kann dies weitgehend verhindert werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt demgegenüber keine mildere Maßnahme dar.

Die Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Sie greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein.

Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 20.09.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 20.10.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 20.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 17.09.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 22. September 2021** **Nummer 74**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 22.09.2021	Seite 833 - 835

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 22.09.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten hat.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 23.09.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 1 nach § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 17.09.2021, Amtsblatt 73/2021, S826-828 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4, § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreicht für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die Sieben-Tage-Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen. Die Schutzmaßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Am 16.09. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 69,3, am 17.09.2021 65,3 sowie am 18.09.2021 80,7, am 20.09. 74,2 und am 21.09. 76,7 (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 21.09.2021). Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahme gilt ab dem 23.09.2021.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 23.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Außerkraftsetzung der erst am 17.09.2021 in Kraftgetretenen Allgemeinverfügung ist bedingt durch die Änderung der niedersächsischen Corona-Verordnung zum 22.09.2021. Mit dieser wurde der § 2 der Verordnung nunmehr dahingehend geändert, dass eine Warnstufe nach Maßgabe des § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nur dann festgestellt wird, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinsidenz) und mindestens ein weiterer Indikator, entweder „Neuinfizierte (7-Tage Inzidenz Fälle je 100.000 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt) oder „Intensivbetten“ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an Covid-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität) erreicht wird.

In der vorhergehenden Fassung der niedersächsischen Corona-Verordnung reichte das Erfüllen zweier Indikatoren. Dabei war der der Leitindikator „Hospitalisierung“ nicht zwingend vorgeschrieben. Am 16.09. lag die 7-Tage-Hospitalisierungsinsidenz bei 4,7 am 17.09.2021 4,7, am 18.09.2021 bei 4,7, am 20.09. 4,6 und am 21.09. 4,6.

Damit sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Warnstufe nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht erfüllt, so dass die Allgemeinverfügung vom 17.09.2021 aufzuheben war.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 23.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 22.09.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 24. September 2021** **Nummer 75**

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg Seite 836

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren Seite 836

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 26. September 2021 findet in der Wolfsburger Innenstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Kunterbunter KinderSonntag“ statt.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 27. September 2021** **Nummer 76**

Inhaltsverzeichnis

Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zu den Ortsräten Seite 837 - 877

Endgültiges Wahlergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg Seite 878 - 897

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zu den Ortsräten

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahlen am 12.09.2021 in der Stadt Wolfsburg ist durch den Stadtwahlausschuss in der Sitzung am 17.09.2021 wie folgt festgestellt worden:

Ortsrat Almke-Neindorf

Zahl der Wahlberechtigten	**1.703**
Zahl der Wähler/innen	**1.028**
Darunter mit Wahlschein	**297**
Ungültige Stimmzettel	**18**
Gültige Stimmzettel	**1.010**
Gültige Stimmen	**2.991**
Wahlbeteiligung	**60,4 %**
Zahl der Sitze	**7**

Die gültigen Stimmen und die **7 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	1.118	(37,4 %)	3 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	1.007	(33,7 %)	2 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	754	(25,2 %)	2 Sitz(e)
7	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	112	(3,7 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Almke-Neindorf gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Almke-Neindorf

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Achilles, Hans-Ulrich	315	1 Bähre, Sven	92
2 Lücke, Roswita	211		

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Podszus, Stephanie	69	1 Podszus, Stephanie	69
2 Festerling, Marcus	43	2 Festerling, Marcus	43
3 Söldner, Holger	19	3 Söldner, Holger	19

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: gewählt:
1 Schulze, Andreas	342	
2 Schulze, Uta	132	

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**
1 Plantikow, Peter	124	
2 Rogge, Hannes	98	
3 Göricke, Bastian	60	
4 Wermann, Thomas	53	

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Hitschfeld, Silke	329	1 Bormann, Annekatrin	176

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Hitschfeld, Tim	55	1 Hitschfeld, Tim	55

Ortsrat Barnstorf-Nordsteimke

Zahl der Wahlberechtigten	**3.146**
Zahl der Wähler/innen	**2.154**
Darunter mit Wahlschein	**724**
Ungültige Stimmzettel	**54**
Gültige Stimmzettel	**2.100**
Gültige Stimmen	**6.205**
Wahlbeteiligung	**68,5 %**
Zahl der Sitze	**9**

Die gültigen Stimmen und die **9 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	2.254	(36,3 %)	3 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	2.286	(36,8 %)	3 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	709	(11,4 %)	1 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	632	(10,2 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	324	(5,2 %)	1 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Barnstorf-Nordsteimke gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Barnstorf-Nordsteimke

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Bachmann, Hans-Georg	989	1 Baumann, Norman	65
2 Arnold, Michael	128		

Ersatzpersonen **Personenwahl**	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Fraude, Horst	87	1 Moreschi-Hachmeister, Linda	62
2 Moreschi-Hachmeister, Linda	62	2 Cultus, Holger	35
3 Poerschke, Frank	45	3 Genova, Leonardo	39
4 Lenner, Albert	41	4 Fraude, Horst	87
5 Genova, Leonardo	39	5 Lenner, Albert	41
6 Cultus, Holger	35	6 Poerschke, Frank	45

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Kasten, Philipp	747	1 Ahrends-Jäschke, Katharina	65
2 Hoppe, Harald	562		

Ersatzpersonen **Personenwahl**	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Vieth, Hendrik	94	1 Lau, Andreas	23
2 Witt, Monika	33	2 Vieth, Hendrik	94
3 Lau, Andreas	23	3 Witt, Monika	33

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 1
gewählt:

	Stimmen
1 Koch, Melissa Jo	191

Listenwahl
Sitze:
gewählt:

Ersatzpersonen
Personenwahl

Listenwahl

	Stimmen
1 Busch, Carsten	135
2 Schröder, Jochen Adolf	119

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze:
gewählt:

Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Buama, Merit	153

Ersatzpersonen
Personenwahl

Stimmen

Listenwahl

1 Kolibal, Eva-Maria	57

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl
Sitze: 1
gewählt:

	Stimmen
1 Meister, Andreas	167

Listenwahl
Sitze:
gewählt:

Ortsrat Brackst.-Velstove-Warmenau

Zahl der Wahlberechtigten	**2.635**
Zahl der Wähler/innen	**1.724**
Darunter mit Wahlschein	**473**
Ungültige Stimmzettel	**23**
Gültige Stimmzettel	**1.701**
Gültige Stimmen	**5.028**
Wahlbeteiligung	**65,4 %**
Zahl der Sitze	**9**

Die gültigen Stimmen und die **9 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	1.754	(34,9 %)	3 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	2.324	(46,2 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	660	(13,1 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	290	(5,8 %)	1 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Brackst.-Velstove-Warmenau gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Brackst.-Velstove-Warmenau

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 von Werne, Martin	809	1 Schulze, Jan	95
2 Harings, Kristina	129		

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Cutrona, Giuseppe	66	1 Sposato, Angelo	23
2 Sposato, Angelo	23	2 Cutrona, Giuseppe	66

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl
Sitze: 3

gewählt:	Stimmen
1 Jahns, Angelika	910
2 Schulze, Arne	448
3 Peters, Matthias	168

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Rohleder, Karsten	68

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Diedrichs, Jens	162
2 Küster, Bernd	41
3 Maier, Robert	34
4 Stegmann, Marita	19

Listenwahl

1 Diedrichs, Jens	162
2 Küster, Bernd	41
3 Stegmann, Marita	19
4 Maier, Robert	34

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Rogaß, Jörn	209

Listenwahl
Sitze:
gewählt:

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Schultz, Marcel	109
2 Fischer, Torsten	62

Listenwahl

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl
Sitze:

gewählt:	Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Reher, Norbert	93

Ortsrat Detmerode

Zahl der Wahlberechtigten	**5.642**
Zahl der Wähler/innen	**2.819**
Darunter mit Wahlschein	**989**
Ungültige Stimmzettel	**53**
Gültige Stimmzettel	**2.766**
Gültige Stimmen	**7.970**
Wahlbeteiligung	**50,0 %**
Zahl der Sitze	**13**

Die gültigen Stimmen und die **13 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	3.061	(38,4 %)	5 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	2.484	(31,2 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	669	(8,4 %)	1 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	732	(9,2 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	371	(4,7 %)	1 Sitz(e)
7	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	382	(4,8 %)	1 Sitz(e)
11	Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen - ÖDP -	271	(3,4 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Detmerode gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Detmerode

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 3 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:	
1 Mühlisch, Ralf	803	1 Niemann, Sara	151
2 Höckendorf, Henry	220	2 Yilmaz, Nürzel	42
3 Partzsch-Asamoah, Dr. Ursula	205		

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Cavallo, Luigi	62	1 Koblitz, Karin	50
2 Pesce, Agatino	57	2 Pesce, Agatino	57
3 Asamoah, Dr. Joseph	50 durch Los	3 Cavallo, Luigi	62
4 Koblitz, Karin	50 durch Los	4 Köpke, Werner	19
5 Köpke, Werner	19	5 Asamoah, Dr. Joseph	50

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl
Sitze: 2
gewählt:

	Stimmen
1 Grammes, Joachim	468
2 Werner, Thorsten	459

Listenwahl
Sitze: 2
gewählt:

1 Baeker, Gabriele	61
2 Werner, Alexander	114

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Mecke, Edgar	145
2 Werner, Christian	64

Ersatzpersonen Listenwahl

1 Werner, Christian	64
2 Mecke, Edgar	145

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze:
gewählt:

Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Dimitrijević, Mirko	114

Ersatzpersonen Personenwahl

Stimmen

Ersatzpersonen Listenwahl

1 Schollbach, Gudrun	52
2 Heyse, Wilfried	41
3 Czuba, Martin	60

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze:
gewählt:

Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Bosse, Axel	197

Ersatzpersonen Personenwahl

Stimmen

Ersatzpersonen Listenwahl

1 Wolfram, Inga	128

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Krumm, Klaus-Herbert	92

7 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Kersten, Bernadette	99

Ortsrat Ehmen-Mörse

Zahl der Wahlberechtigten	**7.383**
Zahl der Wähler/innen	**4.919**
Darunter mit Wahlschein	**1.835**
Ungültige Stimmzettel	**65**
Gültige Stimmzettel	**4.854**
Gültige Stimmen	**13.834**
Wahlbeteiligung	**66,6 %**
Zahl der Sitze	**13**

Die gültigen Stimmen und die **13 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	3.088	(22,3 %)	3 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	6.151	(44,5 %)	6 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	1.751	(12,7 %)	1 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	1.977	(14,3 %)	2 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	706	(5,1 %)	1 Sitz(e)
12	Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -	161	(1,2 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Ehmen-Mörse gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Ehmen-Mörse

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:	
1 Viereck, Ingolf	637	1 Schmidt, Ute	228
		2 Albrecht, Dr. Jan-Christoph	163

Ersatzpersonen **Personenwahl**	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Sturm, Alexander	106	1 Schoppe, Dhana	60
2 Michitsch, Nadine	91	2 Schoppe, Jannik	64
3 Schoppe, Jannik	64	3 Hoffmann, Daniel	39
4 Schoppe, Dhana	60	4 Michitsch, Nadine	91
5 Schmidt, Jan	51	5 Sturm, Alexander	106
6 Hoffmann, Daniel	39	6 Schmidt, Jan	51

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 4 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:	
1 Kassel, Peter	2.949	1 Wenkebach, Uwe	96
2 Höfs, Sabrina	387	2 Rieseler, Bernd	64
3 Höfs, Reinhold	309		
4 Lutz, Cindy	210		

Ersatzpersonen **Personenwahl**	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Schock, Jürgen	81	1 Engelmann, Tim-Oliver	73
2 Engelmann, Tim-Oliver	73	2 Schock, Jürgen	81

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze:
gewählt: Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Hocke, Frank 261

Ersatzpersonen Personenwahl

Stimmen

Listenwahl

1 Müller, Martin 269
2 Kanzler, Stefanie 187
3 Raschke, Jürgen 52

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze: 1
gewählt: Stimmen

1 Lieven, Wilhelm 407

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Müller-Stolz, Hildegard 195

Ersatzpersonen Personenwahl

Stimmen

1 Rosch, Katharina 89
2 Liß, Manfred 45
3 Brettschneider, Dietrich 19

Listenwahl

1 Rosch, Katharina 89
2 Brettschneider, Dietrich 19
3 Liß, Manfred 45

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl
Sitze:
gewählt: Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Rothe, Dr. Kristin 200

Ortsrat Fallersleben-Sülfeld

Zahl der Wahlberechtigten	**11.417**
Zahl der Wähler/innen	**7.038**
Darunter mit Wahlschein	**2.614**
Ungültige Stimmzettel	**87**
Gültige Stimmzettel	**6.951**
Gültige Stimmen	**20.313**
Wahlbeteiligung	**61,6 %**
Zahl der Sitze	**17**

Die gültigen Stimmen und die **17 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	4.773	(23,5 %)	4 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	4.901	(24,1 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	7.597	(37,4 %)	6 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	1.614	(7,9 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	758	(3,7 %)	1 Sitz(e)
7	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	480	(2,4 %)	1 Sitz(e)
14	Einzelwahlvorschlag Hoffmann, Jörg - Einzelwahlvorschlag Hoffmann -	145	(0,7 %)	0 Sitz(e)
15	Einzelwahlvorschlag Wiesenthal, Wilfried - Einzelwahlvorschlag Wiesenthal -	45	(0,2 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Fallersleben-Sülfeld gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Fallersleben-Sülfeld

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:	
1 Krüger, Ralf	1.425	1 Leitner, Ingrid	106
2 Krebs, Eckhard	408	2 Oberdiek, Axel	87

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Marcinnò, Salvatore	117	1 Hübner, Anett	108
2 Stern, Benjamin	110	2 Stern, Benjamin	110
3 Hübner, Anett	108	3 Nowak, Markus	30
4 Busch, Andrea	82	4 von Daacke, Gerrit	60
5 von Daacke, Gerrit	60	5 Marcinnò, Salvatore	117
6 Zarbock, Markus	32	6 Lühe, Norman	31
7 Lühe, Norman	31	7 Hondke, Reinhard	14
8 Nowak, Markus	30	8 Busch, Andrea	82
9 Hondke, Reinhard	14	9 Zarbock, Markus	32

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 3 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Schlichting, André-Georg	1.054	1 Ernst, Henning	302
2 Koch, Olaf	534		
3 Heidtke, Dr. Nicolas	405		

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Mohr, Ann-Christine	306	1 Paech, Michael	264
2 Paech, Michael	264	2 Wöhler, Frank	251
3 Wöhler, Frank	251	3 Leupold, Martin	42
4 Bogatzki, Beatrix	61	4 Bogatzki, Beatrix	61
5 Schreiber, Frank	46	5 Richter, Philipp	21
6 Leupold, Martin	42	6 Schreiber, Frank	46
7 Thurow, Jens	24	7 Schweckendiek, Tobias	19
8 Richter, Philipp	21	8 Siebelts, Siv Britta	10
9 Schweckendiek, Tobias	19	9 Thurow, Jens	24
10 Siebelts, Siv Britta	10	10 Mohr, Ann-Christine	306

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 4

gewählt:	Stimmen
1 Klaffehn, Andreas	1.838
2 Dettmann, Roman	1.593
3 Köppe, Ulrike	855
4 Alisch, Markus	146

Listenwahl
Sitze: 2

gewählt:	
1 Nuß, Sebastian	27
2 Stuckert, Viktor	80

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Kohnert, Ulrich	89
2 Wöhling, Sven	82
3 Thomas, Dietmar	45
4 Gutmann, Jürgen	39

Listenwahl

1 Kohnert, Ulrich	89
2 Wöhling, Sven	82
3 Gutmann, Jürgen	39
4 Thomas, Dietmar	45

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze:

gewählt:	Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Schlegel, Sören-Bodo	162

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen

Listenwahl

1 Mrongovius, Ursula	122
2 Kurella, Thomas Cölestin	59
3 Schmecht, Claudia	54
4 Rech, Carsten	72

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Maretzke, Mats-Ole	265

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
		1 Garbe, Dr. Thomas	103

7 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Broedermann, Lea	156

Ortsrat Hattorf-Heiligendorf

Zahl der Wahlberechtigten	**3.429**
Zahl der Wähler/innen	**2.288**
Darunter mit Wahlschein	**747**
Ungültige Stimmzettel	**27**
Gültige Stimmzettel	**2.261**
Gültige Stimmen	**6.590**
Wahlbeteiligung	**66,7 %**
Zahl der Sitze	**9**

Die gültigen Stimmen und die **9 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	980	(14,9 %)	1 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	1.740	(26,4 %)	2 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	1.237	(18,8 %)	2 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	673	(10,2 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	1.902	(28,9 %)	3 Sitz(e)
11	Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen - ÖDP -	58	(0,9 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Hattorf-Heiligendorf gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Hattorf-Heiligendorf

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Adomeit, Jendrik	223

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
		1 Siber Tischer, Thomas	89
		2 Artale, Andreas	56

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze: 1		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
1 Scharenberg, Sven	778	1 Kleinke, René	70

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
1 Rustenbeck, Joachim	180	1 Rott, Hans	104
2 Zachow, Anne	116	2 Rustenbeck, Joachim	180
3 Rott, Hans	104	3 Al Hassan, Ghandi	44
4 Al Hassan, Ghandi	44	4 Zachow, Anne	116

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Barth, Detlef	483

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Popihn, Andreas	96

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Bührig, Tobias	110
2 Barth, Laura	67
3 Wiese, Thorsten	63
4 Mundt, Alexander	37
5 Schön, Ralf	25

Listenwahl

1 Bührig, Tobias	110
2 Wiese, Thorsten	63
3 Mundt, Alexander	37
4 Barth, Laura	67
5 Schön, Ralf	25

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze:

gewählt:	Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Schreiter, Christian	211

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen

Listenwahl

1 Siemann, Irene	92

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl
Sitze: 3

gewählt:	Stimmen
1 Meiners, Marco	1.370
2 Mrozek, Sascha	257
3 Kühnas, Judith	38

Listenwahl
Sitze:

gewählt:	

Ortsrat Hehlingen

Zahl der Wahlberechtigten	**1.475**
Zahl der Wähler/innen	**952**
Darunter mit Wahlschein	**276**
Ungültige Stimmzettel	**17**
Gültige Stimmzettel	**935**
Gültige Stimmen	**2.766**
Wahlbeteiligung	**64,5 %**
Zahl der Sitze	**7**

Die gültigen Stimmen und die **7 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	851	(30,8 %)	2 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	1.556	(56,3 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	359	(13,0 %)	1 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Hehlingen gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Hehlingen

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Wiedemeier-Olajos, Carsten	117	1 Oehlmann, Patrick	96

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Pohl, Dieter	92	1 Mohnke, Eberhard	28
2 Gildemann, Dirk	60	2 Gildemann, Dirk	60
3 Mohnke, Eberhard	28	3 Pohl, Dieter	92

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze: 3		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
1 von Steimker, Ira	873	1 de Vries, René	106
2 Gerhardt, Daniel	195		
3 Fuhrmann, Anke	113		

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
1 Semrau, Christian	49	1 Semrau, Christian	49

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze: 1		Sitze:	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
1 Schmalkuche, Axel	245		

Ortsrat Kästorf-Sandkamp

Zahl der Wahlberechtigten	**1.498**
Zahl der Wähler/innen	**931**
Darunter mit Wahlschein	**268**
Ungültige Stimmzettel	**18**
Gültige Stimmzettel	**913**
Gültige Stimmen	**2.701**
Wahlbeteiligung	**62,2 %**
Zahl der Sitze	**9**

Die gültigen Stimmen und die **9 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	1.510	(55,9 %)	5 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	855	(31,7 %)	3 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	217	(8,0 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	119	(4,4 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Kästorf-Sandkamp gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Kästorf-Sandkamp

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 4 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Garippo, Francescantonio	1.013	1 Fricke, Frank	14
2 Stutzke, Jan	29		
3 Fricke-Grün, Sandra	26		
4 Poppe, Marcel	22		

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Kaßmann, Friederike	17 durch Los	1 Kaßmann, Friederike	17
2 Valitutto, Maria	17 durch Los	2 Valitutto, Maria	17
3 Häntze, Gerd	8	3 Häntze, Gerd	8

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:	
1 Scheil, Robin	292	1 Kretschmer, Aneka	49
2 Kreipke, Lars	99		

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Dudek, Michael	81	1 Dudek, Michael	81
2 Roth, Frank	80	2 Kronschnabel, Kai	17
3 Gerling, Sergej	40	3 Roth, Frank	80
4 Kronschnabel, Kai	17	4 Körner, Florian	9
5 Körner, Florian	9	5 Gerling, Sergej	40

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Kuder, Torsten	41

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
		1 Michalev, Lubow	42

Ortsrat Mitte-West

Zahl der Wahlberechtigten	**13.903**
Zahl der Wähler/innen	**6.192**
Darunter mit Wahlschein	**2.367**
Ungültige Stimmzettel	**159**
Gültige Stimmzettel	**6.033**
Gültige Stimmen	**17.539**
Wahlbeteiligung	**44,5 %**
Zahl der Sitze	**17**

Die gültigen Stimmen und die **17 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	6.070	(34,6 %)	6 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	4.121	(23,5 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	3.337	(19,0 %)	3 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	2.318	(13,2 %)	2 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	1.052	(6,0 %)	1 Sitz(e)
11	Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen - ÖDP -	271	(1,5 %)	0 Sitz(e)
12	Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -	370	(2,1 %)	1 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Mitte-West gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Mitte-West

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 3 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 3 gewählt:	
1 Enversen, Sabah	773	1 Schulz, Willi	109
2 Arendt, Vanessa	586	2 Kitsios, Georgios	49
3 Gurrieri, Silvestro	477	3 Fedyk, André Georg	64

Ersatzpersonen **Personenwahl**	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Thormeier, Marlena	195	1 Wichmann, Torsten	99
2 Wichmann, Torsten	99	2 Thormeier, Marlena	195
3 Enversen, Niklas	68	3 Böchler, Henri	52
4 Gläser, Heinz	62	4 Gläser, Heinz	62
5 Böchler, Henri	52	5 Enversen, Niklas	68
6 Schulz, Georg	34	6 Schulz, Georg	34
7 Schulz, Alla	21	7 Schulz, Alla	21

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:	
1 Andacht, Wilfried	983	1 Andacht, Gudrun	163
2 Molnar, Christoph-Michael	293	2 Gavriloaie, Mihai	55

Ersatzpersonen **Personenwahl**	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Müller-Riemenschneider, Katrin	111	1 Klinke, Stefan	83
2 Klinke, Stefan	83	2 Strohmeyer, Jürgen	34
3 Sutoris, Michael	62	3 Keller, Marlene	44
4 Keller, Marlene	44	4 Kühnel, Karla	37
5 Kühnel, Karla	37	5 Müller-Riemenschneider, Katrin	111
6 Strohmeyer, Jürgen	34	6 Sutoris, Michael	62

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 2

gewählt:	Stimmen
1 Huhnholz, Velten	1.324
2 Ciemniak, Adam	342

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Weber-Tabrizian, Andrea	95

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Ebert, Justus	178
2 Hohenhausen, Eberhard	61
3 Lutz, Volker	57
4 Neumann, Meike	48
5 Dünow, Frank	25

Listenwahl

1 Lutz, Volker	57
2 Neumann, Meike	48
3 Hohenhausen, Eberhard	61
4 Dünow, Frank	25
5 Ebert, Justus	178

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Kasprzyk, Dr. Nico	208

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Schiller, Uwe	78

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Braun, Elke	196
2 Jördens, Sandra	82 durch Los
3 Krone, Ronny	82 durch Los
4 Geiger, Andreas	79

Listenwahl

1 Braun, Elke	196
2 Geiger, Andreas	79
3 Jördens, Sandra	82
4 Krone, Ronny	82

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Reichelt, Verony	143

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
		1 Lange, Meike	124
		2 Arend, Maximilian	80

12 Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Pier, Benjamin	106

Ortsrat Neuhaus-Reislingen

Zahl der Wahlberechtigten	**6.096**
Zahl der Wähler/innen	**3.798**
Darunter mit Wahlschein	**1.381**
Ungültige Stimmzettel	**86**
Gültige Stimmzettel	**3.712**
Gültige Stimmen	**10.987**
Wahlbeteiligung	**62,3 %**
Zahl der Sitze	**11**

Die gültigen Stimmen und die **11 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	4.583	(41,7 %)	5 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	4.018	(36,6 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	1.953	(17,8 %)	2 Sitz(e)
12	Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -	433	(3,9 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Neuhaus-Reislingen gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Neuhaus-Reislingen

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 3 gewählt:	
1 Heyn, Thomas	735	1 Cavallo, Francesco	251
2 Brüsch, Susanne	267	2 Weber, Christian	130
		3 Höflich, Fabian	153

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Bebenroth, Jörg	265	1 Redenius, Martin	90
2 Redenius, Martin	90	2 Krüger, Michael	89
3 Krüger, Michael	89	3 Bebenroth, Jörg	265
4 Kaiser, Dirk	83	4 Locker, Norbert	50
5 Locker, Norbert	50	5 Kaiser, Dirk	83

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:	
1 Rößler, Constanze	563	1 Bollwien, Lars	394
2 Prietzel, Oliver	543	2 Bülter, Uwe	160

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Fischer, Christine	407	1 Johns, Erik	144
2 Johns, Erik	144	2 Fischer, Christine	407

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze: 1		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
1 Schroeder, Jan	638	1 Nicastro, Agostino	69

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
1 Hackländer, Uwe	446	1 Goroncy, Kevin	40
2 Goroncy, Kevin	40	2 Hackländer, Uwe	446

Ortsrat Nordstadt

Zahl der Wahlberechtigten	**7.748**
Zahl der Wähler/innen	**3.793**
Darunter mit Wahlschein	**1.277**
Ungültige Stimmzettel	**84**
Gültige Stimmzettel	**3.709**
Gültige Stimmen	**10.709**
Wahlbeteiligung	**49,0 %**
Zahl der Sitze	**15**

Die gültigen Stimmen und die **15 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	5.062	(47,3 %)	7 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	2.406	(22,5 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	1.498	(14,0 %)	2 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	968	(9,0 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	589	(5,5 %)	1 Sitz(e)
11	Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen - ÖDP -	186	(1,7 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Nordstadt gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Nordstadt

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl
Sitze: 4

gewählt:	Stimmen
1 Glosemeyer, Immacolata	1.824
2 Zanfino, Antonio	288
3 Zaddach, Frank Helmut	259
4 Dibbern, Olde	162

Listenwahl
Sitze: 3

gewählt:	
1 Stein, Janet	95
2 Ruggeri, Maria Concetta	38
3 Lühr, Jan-Sören	96

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Cosenza, Gianluca	52
2 Puddu, Marco	48
3 Zaibi, Abdallah	40
4 Fliegner-Lühr, Barbara	35
5 Lena, Moris	30
6 De Santis, Domenico	17

Listenwahl

1 Zaibi, Abdallah	40
2 Puddu, Marco	48
3 Cosenza, Gianluca	52
4 Fliegner-Lühr, Barbara	35
5 De Santis, Domenico	17
6 Lena, Moris	30

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl
Sitze: 2

gewählt:	Stimmen
1 Krzywdzinski, Helmut	259
2 Baumgart, Heike	225

Listenwahl
Sitze: 2

gewählt:	
1 Klages, Michael	208
2 Popović, Snežana	55

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Freydank, Ingo	124
2 Popović-Seichter, Sebastian	52
3 Monni-Cidali, Franca	30

Listenwahl

1 Freydank, Ingo	124
2 Monni-Cidali, Franca	30
3 Popović-Seichter, Sebastian	52

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 1
gewählt:

	Stimmen
1 Melsa, Jens	245

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Herweg, Andrea	126

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Klaffehn, Joshua	130
2 Harmeling, Anke	67
3 Wagenländer, Tanja	41
4 Herweg, Peter	27

Ersatzpersonen Listenwahl

1 Klaffehn, Joshua	130
2 Wagenländer, Tanja	41
3 Herweg, Peter	27
4 Harmeling, Anke	67

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze:
gewählt:

Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Faulhaber, Simona	121

Ersatzpersonen Personenwahl

Stimmen

Ersatzpersonen Listenwahl

1 Arndt, Maximilian	153

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl
Sitze:
gewählt:

Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1
gewählt:

1 Langendörfer, Dieter Michael	126

Ersatzpersonen Personenwahl

Stimmen

Ersatzpersonen Listenwahl

1 Harpel, Ingo	99

Ortsrat Stadtmitte

Zahl der Wahlberechtigten	**11.472**
Zahl der Wähler/innen	**4.791**
Darunter mit Wahlschein	**1.836**
Ungültige Stimmzettel	**140**
Gültige Stimmzettel	**4.651**
Gültige Stimmen	**13.394**
Wahlbeteiligung	**41,8 %**
Zahl der Sitze	**17**

Die gültigen Stimmen und die **17 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	4.213	(31,5 %)	5 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	3.304	(24,7 %)	4 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	1.447	(10,8 %)	2 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	2.133	(15,9 %)	3 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	1.046	(7,8 %)	1 Sitz(e)
7	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	907	(6,8 %)	1 Sitz(e)
12	Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -	344	(2,6 %)	1 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Stadtmitte gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Stadtmitte

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 3 gewählt:	
1 Musiol, Marcus	334	1 Clay-Fink, Ramona	90
2 Schubert, Erich	257	2 Fink, Walter	43
		3 Schubert, Iris	248

Ersatzpersonen **Personenwahl**	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Affabile, Marco	175	1 Bettin, Juliane	169
2 Bettin, Juliane	169	2 Bergmann, Marcel Daniel	75
3 Bergmann, Marcel Daniel	75	3 Affabile, Marco	175

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Sibbersen, Jan	291

Listenwahl
Sitze: 3

gewählt:	
1 Bettin, Ursula	230
2 Neumann, René	133
3 Rethfeld, Brid	63

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Kirsch, Günter	149
2 Klinzmann, Karin	60
3 Klinzmann, Dieter	55 durch Los
4 Curcuruto, Rita	55 durch Los
5 Hischam, Ibrahim	49
6 Schönherr, Günther	35

Listenwahl

1 Hischam, Ibrahim	49
2 Kirsch, Günter	149
3 Schönherr, Günther	35
4 Klinzmann, Karin	60
5 Klinzmann, Dieter	55
6 Curcuruto, Rita	55

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Tönskötter, Jens	361

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Stein, Thomas	175

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Tönskötter, Lea	115

Listenwahl

1 Tönskötter, Lea	115

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Conradt, Uwe	299

Listenwahl
Sitze: 2

gewählt:	
1 Weidmann, Katrin	129
2 Helmke, Elisabeth	109

Ersatzpersonen
Personenwahl

	Stimmen
1 Kupiec, Sören	83

Listenwahl

1 Kupiec, Sören	83

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl
Sitze:

gewählt:	Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Nöhre, Markus	112

Ersatzpersonen
Personenwahl

	Stimmen

Listenwahl

1 Woelk, Maike	77
2 Ehlers, Dr. Jürgen	93
3 Krumm, Kristin	184

7 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Zimmermann, Bastian	406

Listenwahl
Sitze:

gewählt:	

Ersatzpersonen
Personenwahl

	Stimmen
1 Mex, Bernd	92

Listenwahl

12 Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Berngruber, Tobias	102

Ortsrat Vorsfelde

Zahl der Wahlberechtigten	**9.706**
Zahl der Wähler/innen	**5.124**
Darunter mit Wahlschein	**1.848**
Ungültige Stimmzettel	**94**
Gültige Stimmzettel	**5.030**
Gültige Stimmen	**14.608**
Wahlbeteiligung	**52,8 %**
Zahl der Sitze	**17**

Die gültigen Stimmen und die **17 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	3.831	(26,2 %)	4 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	4.010	(27,5 %)	5 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	3.933	(26,9 %)	5 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	1.290	(8,8 %)	1 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	683	(4,7 %)	1 Sitz(e)
7	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	477	(3,3 %)	1 Sitz(e)
13	WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg - WIND -	384	(2,6 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Vorsfelde gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Vorsfelde

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 3 gewählt:	
1 Struth, Kerstin	610	1 Felgentreu, Torsten	138
		2 Haberstumpf, Edeltraud	210
		3 Enault, Lars-Patrick	108

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Struth, Jürgen	108	1 Struth, Jürgen	108
2 Struth, Marcel	88	2 Nordenholz, Ralph	55
3 Nordenholz, Ralph	55	3 Struth, Marcel	88

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 3 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:	
1 Reimer, Werner	1.516	1 Helbing, Andrea	120
2 Metz, Michael	211	2 Hondros, Dorit	91
3 Fänger, Jens	149		

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Klenner, Alfred	89	1 Sibbe, Norman	54
2 Sibbe, Norman	54	2 Klenner, Alfred	89

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 4

gewählt:	Stimmen
1 Straube, Sandra	2.181
2 Kirsch, Jens-Uwe	284
3 Timmas, Daniel	162
4 Kähm, Bruno	142

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Feige, Sabine	105

Ersatzpersonen
Personenwahl

	Stimmen
1 Schulenburg, Jens	104
2 Kulwínska, Katarzyna	60

Listenwahl

1 Schulenburg, Jens	104
2 Kulwínska, Katarzyna	60

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl
Sitze:

gewählt:	Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Müller, Marcel	167

Ersatzpersonen
Personenwahl

	Stimmen

Listenwahl

1 Werning, Christian	99
2 Klaus-Witten, Karin	215

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl
Sitze:

gewählt:	Stimmen

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Leschke, Janik	132

Ersatzpersonen
Personenwahl

	Stimmen

Listenwahl

1 Leschke, Dr. Andre	131

7 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Ricci, Ilario	130

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
		1 Zander, Doris	89

Ortsrat Wendschott

Zahl der Wahlberechtigten	**2.955**
Zahl der Wähler/innen	**1.928**
Darunter mit Wahlschein	**628**
Ungültige Stimmzettel	**33**
Gültige Stimmzettel	**1.895**
Gültige Stimmen	**5.548**
Wahlbeteiligung	**65,2 %**
Zahl der Sitze	**7**

Die gültigen Stimmen und die **7 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	1.035	(18,7 %)	1 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	1.892	(34,1 %)	3 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	566	(10,2 %)	1 Sitz(e)
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	1.073	(19,3 %)	1 Sitz(e)
9	Bürger. Gemeinschaft. Wendschott.-Wolfsburg - B. G. W. -	982	(17,7 %)	1 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Wendschott gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Wendschott

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Ehlers, Gert	293

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
		1 Ehlers, Anita	38
		2 Balazsi-Kraus, Joel	92

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze: 2		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
1 Leu, Siegfrid	751	1 Wenzel, Hartmuth	128
2 Kraschewski, Katrin	137		

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
1 Hoffmann, Björn	69	1 Kallauch, Benjamin	36
2 Hirsch, Harry	68	2 Hoffmann, Björn	69
3 Kallauch, Benjamin	36	3 Hirsch, Harry	68
4 Hentze, Holger	19	4 Hentze, Holger	19

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze: 1		Sitze:	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
1 Poppinga, Sven	315		

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
1 Schmidt, Werner	40		

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze:
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Batzdorfer, Norbert	470	

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Wöhner, Frank	109	
2 Neumann, Frank	75	
3 Batzdorfer, Petra	38	

9 Bürger. Gemeinschaft. Wendschott.-Wolfsburg - B. G. W. -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze:
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Kurtz, Klaus-Dietrich	240	

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Dreborg-Feil, Jennifer	124	
2 Drabent, Stefan	45	
3 Siemer, Alexander	40	
4 Dreborg Harald	30 durch Los	
5 Feil, Patrick	30 durch Los	
6 Giesbrecht, Marina	17	

Ortsrat Westhagen

Zahl der Wahlberechtigten	**5.672**
Zahl der Wähler/innen	**1.927**
Darunter mit Wahlschein	**621**
Ungültige Stimmzettel	**75**
Gültige Stimmzettel	**1.852**
Gültige Stimmen	**5.332**
Wahlbeteiligung	**34,0 %**
Zahl der Sitze	**15**

Die gültigen Stimmen und die **15 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	1.689	(31,7 %)	5 Sitz(e)
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	2.191	(41,1 %)	6 Sitz(e)
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	640	(12,0 %)	2 Sitz(e)
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	307	(5,8 %)	1 Sitz(e)
7	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	385	(7,2 %)	1 Sitz(e)
11	Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen - ÖDP -	120	(2,3 %)	0 Sitz(e)

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Ortsrat Westhagen gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Ortsrat Westhagen

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 3 gewählt:	
1 Bussler, Matthias	212	1 Köskeroglu, Ömer	125
2 Luft, Sandra	137	2 Westphal-Schmidt, Dr. Christa	126
		3 Chiriac, Denis	66

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**	
1 Kaltenborn, Kerstin	34	1 Kaltenborn, Kerstin	34

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl
Sitze: 4

gewählt:	Stimmen
1 Neuwirth, Ludmilla	1.159
2 Spannuth, Marianne	85
3 Straube, Tim	83
4 Fichter, Natalia	71

Listenwahl
Sitze: 2

gewählt:	
1 von Biedersee, Dr. Heidereich	16
2 Moreschi, Ivana	39

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Galster, Vitali	55
2 Neu, Anna	44
3 Fechner, Jürgen	22
4 Klinger, Paul	20
5 Meineke, Karin	18

Listenwahl

1 Galster, Vitali	55
2 Neu, Anna	44
3 Klinger, Paul	20
4 Meineke, Karin	18
5 Fechner, Jürgen	22

3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl
Sitze: 1

gewählt:	Stimmen
1 Huhnholz, Thomas	256

Listenwahl
Sitze: 1

gewählt:	
1 Rüßau, Uwe	53

Ersatzpersonen Personenwahl

	Stimmen
1 Winkler, Kerstin	76
2 Krempel, Gudrun	20

Listenwahl

1 Winkler, Kerstin	76
2 Krempel, Gudrun	20

6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Busold, Dietmar	39

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**	
	Stimmen		
		1 Liebschwager, Steve	48

7 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -

Personenwahl		**Listenwahl**	
Sitze:		Sitze: 1	
gewählt:	Stimmen	gewählt:	
		1 Mărginean, Paul	108

Wolfsburg, 27.09.2021

Der Stadtwahlleiter

Endgültiges Wahlergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg

Das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg am 12.09.2021 ist durch den Stadtwahlausschuss in der Sitzung am 17.09.2021 wie folgt festgestellt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	**96.417**
Zahl der Wähler/innen	**51.560**
Darunter mit Wahlschein	**18.450**
Ungültige Stimmzettel	**842**
Gültige Stimmzettel	**50.718**
Gültige Stimmen	**148.343**
Wahlbeteiligung	**53,5 %**
Zahl der Sitze	**46**

Die gültigen Stimmen und die **46 Sitze** verteilen sich auf folgende Wahlvorschläge:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	45.212	30,5 %	14 Sitze
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	41.277	27,8 %	13 Sitze
3	Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -	20.715	14,0 %	7 Sitze
4	Alternative für Deutschland - AfD -	8.850	6,0 %	3 Sitze
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	15.692	10,6 %	5 Sitze
6	Freie Demokratische Partei - FDP -	7.624	5,1 %	2 Sitze
7	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	4.222	2,8 %	1 Sitze
8	Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen - dieBasis LV Niedersachsen -	1.277	0,9 %	0 Sitze
9	Bürger. Gemeinschaft. Wendschott.-Wolfsburg - B. G. W. -	410	0,3 %	0 Sitze
10	Einzelwahlvorschlag Claassen	36	0,0 %	0 Sitze
11	Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen - ÖDP -	926	0,6 %	0 Sitze
12	Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -	1.321	0,9 %	1 Sitze
13	WIND Wählergemeinschaft Wolfsburg - WIND -	781	0,5 %	0 Sitze

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der für sie abgegebenen gültigen Stimmen wurden folgende Bewerber/innen in den Rat der Stadt Wolfsburg gewählt; gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Ersatzpersonen für die gewählten Bewerber/innen wie nachstehend festgestellt:

Wahlbereich 1
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:
1 Mohrs, Falko	3.683	1 Struth, Kerstin
2 Garippo, Francescantonio	1.740	2 Heyn, Thomas

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**
1 von Werne, Martin	455	1 Ehlers, Anita
2 Bebenroth, Jörg	192	2 von Werne, Martin
3 Ehlers, Anita	131	3 Brüsch, Susanne
4 Schulze, Jan	109	4 Balazsi-Kraus, Joel
5 Höflich, Fabian	103	5 Harings, Kristina
6 Harings, Kristina	99	6 Höflich, Fabian
7 Brüsch, Susanne	89	7 Schulze, Jan
8 Weber, Christian	81	8 Bebenroth, Jörg
9 Balazsi-Kraus, Joel	74	9 Weber, Christian

Wahlbereich 1
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 2 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:
1 Reimer, Werner	1.505	1 Rößler, Constanze
2 Lach, Günter	1.281	2 Scheil, Robin

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**
1 Leu, Siegfrid	620	1 Leu, Siegfrid
2 Schulze, Arne	493	2 Rohleder, Karsten
3 Fischer, Christine	321	3 Hondros, Dorit
4 Rohleder, Karsten	232	4 Schulze, Arne
5 Hondros, Dorit	101	5 Sibbe, Norman
6 Sibbe, Norman	68	6 Fischer, Christine

Wahlbereich 1
3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Straube, Sandra	2.102	1 Schroeder, Jan

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Kirsch, Jens-Uwe	335	1 Kirsch, Jens-Uwe
2 Hackländer, Uwe	245	2 Schmidt, Werner
3 Timmas, Daniel	143	3 Rogaß, Jörn
4 Kähm, Bruno	138	4 Timmas, Daniel
5 Rogaß, Jörn	129	5 Feige, Sabine
6 Feige, Sabine	72	6 Fischer, Torsten
7 Fischer, Torsten	60	7 Kulwínska, Katarzyna
8 Michalew, Lubow	39	8 Kähm, Bruno
9 Kulwínska, Katarzyna	36	9 Goroncy, Kevin
10 Schmidt, Werner	32	10 Michalew, Lubow
11 Goroncy, Kevin	23	11 Hackländer, Uwe

Wahlbereich 1
4 Alternative für Deutschland - AfD -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Göpfert, Krystyna

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Schroeder, Gabriela

Wahlbereich 1
5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Jördens, Sandra

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Müller, Marcel
		2 Batzdorfer, Norbert
		3 Werning, Christian
		4 Klaus-Witten, Karin
		5 Krone, Ronny

Wahlbereich 1
6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Woelk, Maike

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Reher, Norbert
		2 Leschke, Janik
		3 König, Heinz

Wahlbereich 1
12 Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen - Volt -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Kanitzky, Stefan

Wahlbereich 2
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze: 2
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Glosemeyer, Immacolata	2.197	1 Schubert, Iris
		2 Musiol, Marcus

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Zanfino, Antonio	362	1 Zanfino, Antonio
2 Affabile, Marco	127	2 Ruggeri, Maria Concetta
3 Lühr, Jan-Sören	103	3 Puddu, Marco
4 Bettin, Juliane	100	4 Fliegner-Lühr, Barbara
5 Cosenza, Gianluca	87	5 Schubert, Erich
6 Puddu, Marco	78	6 Stein, Janet
7 Stein, Janet	71	7 Affabile, Marco
8 Fliegner-Lühr, Barbara	64	8 Bettin, Juliane
9 Schubert, Erich	60	9 Lühr, Jan-Sören
10 Ruggeri, Maria Concetta	44	10 Cosenza, Gianluca

Wahlbereich 2
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Jahns, Angelika	1.166	1 Kronschnabel, Kai

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Roth, Frank	236	1 Sibbersen, Jan
2 Sibbersen, Jan	148	2 Roth, Frank
3 Neumann, René	118	3 Neumann, René
4 Krzywdzinski, Helmut	113	4 Schreiber, Manfred
5 Bettin, Ursula	108	5 Krzywdzinski, Helmut
6 Kirsch, Günter	94	6 Bettin, Ursula
7 Freydank, Ingo	74	7 Rethfeld, Brid
8 Rethfeld, Brid	46 durch Los	8 Ibrahim, Hischam
9 Ibrahim, Hischam	46 durch Los	9 Kirsch, Günter
10 Schreiber, Manfred	34	10 Freydank, Ingo

Wahlbereich 2
3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Tönskötter, Jens

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Kloth, Kevin
		2 Melsa, Jens
		3 Herweg, Andrea
		4 Stein, Thomas
		5 Klaffehn, Joshua
		6 Wagenländer, Tanja

Wahlbereich 2
5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Richter, Frank

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Kasprzyk, Dr. Nico
		2 Helmke, Elisabeth
		3 Conradt, Uwe
		4 Kupiec, Sören
		5 Faulhaber, Simona
		6 Arndt, Maximilian

Wahlbereich 2
7 DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Zimmermann, Bastian

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Mex, Bernd

Wahlbereich 3
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 2 gewählt:
1 Bachmann, Hans-Georg	1.679	1 Arendt, Vanessa 2 Enversen, Sabah

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**
1 Gurrieri, Silvestro	527	1 Thormeier, Marlena
2 Thormeier, Marlena	208	2 Gurrieri, Silvestro
3 Arnold, Michael	173	3 Feil, Andrea
4 Kirsch, Benita	145	4 Arnold, Michael
5 Wiedemeier-Olajos, Carsten	113	5 Breier, Martina
6 Genova, Leonardo	89	6 Genova, Leonardo
7 Feil, Andrea	73	7 Kirsch, Benita
8 Schulz, Willi	66	8 Schulz, Willi
9 Wichmann, Torsten	56	9 Wiedemeier-Olajos, Carsten
10 Breier, Martina	50	10 Wichmann, Torsten

Wahlbereich 3
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:
1 von Steimker, Ira	1.400	1 Molnar, Christoph-Michael

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**
1 Andacht, Wilfried	744	1 Andacht, Wilfried
2 Kasten, Dr. Hans-Heinrich	389	2 de Vries, René
3 de Vries, René	213	3 Klinke, Stefan
4 Müller-Riemenschneider, Katrin	150	4 Gavriloaie, Mihai
5 Klinke, Stefan	87	5 Kasten, Dr. Hans-Heinrich
6 Gavriloaie, Mihai	80	6 Müller-Riemenschneider, Katrin

Wahlbereich 3
3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze:
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Huhnholz, Velten	1.140	

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Ciemniak, Adam	255	
2 Koch, Melissa Jo	220	
3 Ebert, Justus	162	
4 Weber-Tabrizian, Andrea	97	
5 Busch, Carsten	72	
6 Hohenhausen, Eberhard	49	
7 Neumann, Meike	40	

Wahlbereich 3
4 Alternative für Deutschland - AfD -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Schlick, Thomas

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Schlick, Dieter
		2 Prühl, Manuel

Wahlbereich 3
5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Geiger, Andreas

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Schmieta-Lüdtke, Petra
		2 Braun, Elke
		3 Schiller, Uwe
		4 Buama, Merit
		5 Kolibal, Eva-Maria
		6 Weidmann, Katrin

Wahlbereich 4
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Krüger, Ralf	1.553	1 Westphal-Schmidt, Dr. Christa

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Matzedda, Christian	369	1 Matzedda, Christian
2 Luft, Sandra	172	2 von Daacke, Gerrit
3 Marcinnò, Salvatore	129	3 Luft, Sandra
4 Köskeroglu, Ömer	126	4 Köskeroglu, Ömer
5 Stern, Benjamin	101	5 Leitner, Ingrid
6 von Daacke, Gerrit	90	6 Stern, Benjamin
7 Bussler, Matthias	89	7 Busch, Andrea
8 Leitner, Ingrid	79	8 Bussler, Matthias
9 Busch, Andrea	77	9 Oberdiek, Axel
10 Oberdiek, Axel	45	10 Marcinnò, Salvatore
11 Zarbock, Markus	43	11 Zarbock, Markus

Wahlbereich 4
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:
1 Schlichting, André-Georg	1.181	1 Neuwirth, Ludmilla

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**
1 Heidtke, Dr. Nicolas	600	1 Heidtke, Dr. Nicolas
2 Koch, Olaf	452	2 Straube, Tim
3 Mohr, Ann-Christine	314	3 Paech, Michael
4 Paech, Michael	232	4 Leupold, Martin
5 Spannuth, Marianne	82	5 Koch, Olaf
6 Bogatzki, Beatrix	79	6 Thurow, Jens
7 Leupold, Martin	60	7 Spannuth, Marianne
8 Straube, Tim	59	8 Moreschi, Ivana
9 Thurow, Jens	38	9 Mohr, Ann-Christine
10 Moreschi, Ivana	36	10 Bogatzki, Beatrix

Wahlbereich 4
3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl Sitze: 1 gewählt:	Stimmen	**Listenwahl** Sitze: 1 gewählt:
1 Klaffehn, Andreas	1.705	1 Köppe, Ulrike

Ersatzpersonen Personenwahl	Stimmen	**Listenwahl**
1 Dettmann, Roman	1.405	1 Dettmann, Roman
2 Alisch, Markus	103	2 Rüßau, Uwe
3 Stuckert, Viktor	66	3 Alisch, Markus
4 Kohnert, Ulrich	62	4 Nuß, Sebastian
5 Wöhling, Sven	54	5 Stuckert, Viktor
6 Rüßau, Uwe	38	6 Kohnert, Ulrich
7 Winkler, Kerstin	35	7 Winkler, Kerstin
8 Thomas, Dietmar	33	8 Wöhling, Sven
9 Gutmann, Jürgen	29	9 Gutmann, Jürgen
10 Nuß, Sebastian	26	10 Thomas, Dietmar

Wahlbereich 4
5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Hortmeyer, Jens

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Schlegel, Sören-Bodo
		2 Mrongovius, Ursula
		3 Kurella, Thomas Cölestin
		4 Schmecht, Claudia
		5 Rech, Christian
		6 Ritter, Holger

Wahlbereich 5
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Viereck, Ingolf	1.123	1 Partzsch-Asamoah, Dr. Ursula

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Mühlisch, Ralf	845	1 Mühlisch, Ralf
2 Achilles, Hans-Ulrich	295	2 Schmidt, Ute
3 Schmidt, Ute	237	3 Adomeit, Jendrik
4 Adomeit, Jendrik	217	4 Michitsch, Nadine
5 Albrecht, Dr. Jan-Christoph	144	5 Albrecht, Dr. Jan-Christoph
6 Michitsch, Nadine	139	6 Niemann, Sara
7 Niemann, Sara	127	7 Achilles, Hans-Ulrich
8 Ehlers, Christine	100	8 Schoppe, Dhana
9 Schoppe, Dhana	80	9 Siber Tischer, Thomas
10 Höckendorf, Henry	72	10 Ehlers, Christine
11 Siber Tischer, Thomas	60	11 Höckendorf, Henry

Wahlbereich 5
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 2		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Kassel, Peter	2.843	1 Lutz, Cindy
2 Scharenberg, Sven	834	

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Werner, Thorsten	776	1 Werner, Thorsten
2 Sievers, Joachim	620	2 Sievers, Joachim
3 Höfs, Reinhold	429	3 Höfs, Reinhold
4 Rustenbeck, Joachim	207	4 Rustenbeck, Joachim
5 Rogge, Hannes	131	5 Engelmann, Tim-Oliver
6 Werner, Alexander	103	6 Werner, Alexander
7 Engelmann, Tim-Oliver	80	7 Rogge, Hannes

Wahlbereich 5
3 Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. - PUG -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze:
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Barth, Detlef	580	

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Hitschfeld, Silke	410	
2 Müller, Martin	218	
3 Hocke, Frank	128	
4 Barth, Laura	90	
5 Wiese, Thorsten	79	
6 Mundt, Alexander	62 durch Los	
7 Bührig, Tobias	62 durch Los	
8 Huhnholz, Iris	58	
9 Czuba, Martin	35	
10 Dimitrijevíc, Mirko	29	
11 Heyse, Wilfried	27	

Wahlbereich 5
4 Alternative für Deutschland - AfD -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Diekmann, Egbert

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Krause, Freddy

Wahlbereich 5
5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze:		Sitze: 1
gewählt:	Stimmen	gewählt:
		1 Siemann, Irene

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
		1 Bosse, Axel 2 Schreiter, Christian 3 Müller-Stolz, Hildegard 4 Lieven, Wilhelm 5 Rosch, Katharina 6 Wolfram, Inga 7 Liß, Manfred 8 Brettschneider, Dietrich

Wahlbereich 5
6 Freie Demokratische Partei - FDP -

Personenwahl		**Listenwahl**
Sitze: 1		Sitze:
gewählt:	Stimmen	gewählt:
1 Meiners, Marco	1.338	

Ersatzpersonen Personenwahl		**Listenwahl**
	Stimmen	
1 Kühnas, Judith	78	
2 Krumm, Klaus-Herbert	67	
3 Günther, Robin	65	

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
SPD

		Stimmen	
1	Mühlisch, Ralf	845	
2	Gurrieri, Silvestro	527	
3	von Werne, Martin	455	
4	Matzedda, Christian	369	
5	Zanfino, Antonio	362	
6	Achilles, Hans-Ulrich	295	
7	Schmidt, Ute	237	
8	Adomeit, Jendrik	217	
9	Thormeier, Marlena	208	
10	Bebenroth, Jörg	192	
11	Arnold, Michael	173	
12	Luft, Sandra	172	
13	Kirsch, Benita	145	
14	Albrecht, Dr. Jan-Christoph	144	
15	Michitsch, Nadine	139	
16	Ehlers, Anita	131	
17	Marcinnò, Salvatore	129	
18	Niemann, Sara	127	durch Los
19	Affabile, Marco	127	durch Los
20	Köskeroglu, Ömer	126	
21	Wiedemeier-Olajos, Carsten	113	
22	Schulze, Jan	109	
23	Lühr, Jan-Sören	103	durch Los
24	Höflich, Fabian	103	durch Los
25	Stern, Benjamin	101	
26	Ehlers, Christine	100	durch Los
27	Bettin, Juliane	100	durch Los
28	Harings, Kristina	99	
29	von Daacke, Gerrit	90	
30	Genova, Leonardo	89	durch Los
31	Bussler, Matthias	89	durch Los
32	Brüsch, Susanne	89	durch Los
33	Cosenza, Gianluca	87	
34	Weber, Christian	81	
35	Schoppe, Dhana	80	
36	Leitner, Ingrid	79	
37	Puddu, Marco	78	
38	Busch, Andrea	77	
39	Balazsi-Kraus, Joel	74	
40	Feil, Andrea	73	
41	Höckendorf, Henry	72	
42	Stein, Janet	71	
43	Schulz, Willi	66	
44	Fliegner-Lühr, Barbara	64	
45	Schubert, Erich	60	durch Los
46	Siber Tischer, Thomas	60	durch Los
47	Wichmann, Torsten	56	
48	Breier, Martina	50	
49	Oberdiek, Axel	45	
50	Ruggeri, Maria Concetta	44	
51	Zarbock, Markus	43	

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
CDU

		Stimmen	
1	Werner, Thorsten	776	
2	Andacht, Wilfried	744	
3	Sievers, Joachim	620	durch Los
4	Leu, Siegfrid	620	durch Los
5	Heidtke, Dr. Nicolas	600	
6	Schulze, Arne	493	
7	Koch, Olaf	452	
8	Höfs, Reinhold	429	
9	Kasten, Dr. Hans-Heinrich	389	
10	Fischer, Christine	321	
11	Mohr, Ann-Christine	314	
12	Roth, Frank	236	
13	Rohleder, Karsten	232	durch Los
14	Paech, Michael	232	durch Los
15	de Vries, René	213	
16	Rustenbeck, Joachim	207	
17	Müller-Riemenschneider, Katrin	150	
18	Sibbersen, Jan	148	
19	Rogge, Hannes	131	
20	Neumann, René	118	
21	Krzywdzinski, Helmut	113	
22	Bettin, Ursula	108	
23	Werner, Alexander	103	
24	Hondros, Dorit	101	
25	Kirsch, Günter	94	
26	Klinke, Stefan	87	
27	Spannuth, Marianne	82	
28	Gavriloaie, Mihai	80	durch Los
29	Engelmann, Tim-Oliver	80	durch Los
30	Bogatzki, Beatrix	79	
31	Freydank, Ingo	74	
32	Sibbe, Norman	68	
33	Leupold, Martin	60	
34	Straube, Tim	59	
35	Ibrahim, Hischam	46	durch Los
36	Rethfeld, Brid	46	durch Los
37	Thurow, Jens	38	
38	Moreschi, Ivana	36	
39	Schreiber, Manfred	34	

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
PUG

		Stimmen	
1	Dettmann, Roman	1.405	
2	Hitschfeld, Silke	410	
3	Kirsch, Jens-Uwe	335	
4	Ciemniak, Adam	255	
5	Hackländer, Uwe	245	
6	Koch, Melissa Jo	220	
7	Kloth, Kevin	218	durch Los
8	Müller, Martin	218	durch Los
9	Ebert, Justus	162	
10	Timmas, Daniel	143	
11	Kähm, Bruno	138	
12	Rogaß, Jörn	129	
13	Hocke, Frank	128	
14	Klaffehn, Joshua	125	
15	Melsa, Jens	119	
16	Stein, Thomas	103	durch Los
17	Alisch, Markus	103	durch Los
18	Weber-Tabrizian, Andrea	97	
19	Herweg, Andrea	94	
20	Barth, Laura	90	
21	Wiese, Thorsten	79	
22	Feige, Sabine	72	durch Los
23	Busch, Carsten	72	durch Los
24	Stuckert, Viktor	66	
25	Bührig, Tobias	62	durch Los
26	Mundt, Alexander	62	durch Los
27	Kohnert, Ulrich	62	durch Los
28	Fischer, Torsten	60	
29	Huhnholz, Iris	58	
30	Wöhling, Sven	54	
31	Hohenhausen, Eberhard	49	
32	Neumann, Meike	40	
33	Michalew, Lubow	39	
34	Rüßau, Uwe	38	
35	Kulwínska, Katarzyna	36	
36	Winkler, Kerstin	35	durch Los
37	Czuba, Martin	35	durch Los
38	Thomas, Dietmar	33	
39	Schmidt, Werner	32	
40	Gutmann, Jürgen	29	durch Los
41	Dimitrijevíc, Mirko	29	durch Los
42	Wagenländer, Tanja	27	durch Los
43	Heyse, Wilfried	27	durch Los
44	Nuß, Sebastian	26	
45	Goroncy, Kevin	23	

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
AfD

		Stimmen	
1	Dresler, Elvira	450	
2	Schroeder, Gabriela	394	
3	Scharfenberg, Stephanie	306	
4	Schastok, Christian	251	
5	Krause, Freddy	108	
6	Schlick, Dieter	100	
7	Prühl, Manuel	58	

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
GRÜNE

		Stimmen	
1	Batzdorfer, Norbert	447	
2	Lieven, Wilhelm	332	
3	Klaus-Witten, Karin	327	
4	Bosse, Axel	287	
5	Braun, Elke	207	
6	Schreiter, Christian	197	
7	Buama, Merit	184	
8	Wolfram, Inga	148	
9	Schmieta-Lüdtke, Petra	147	
10	Müller, Marcel	137	
11	Arndt, Maximilian	130	
12	Conradt, Uwe	120	
13	Helmke, Elisabeth	114	
14	Schlegel, Sören-Bodo	103	
15	Müller-Stolz, Hildegard	102	
16	Mrongovius, Ursula	98	
17	Werning, Christian	85	
18	Rech, Christian	77	
19	Kolibal, Eva-Maria	75	
20	Krone, Ronny	74	
21	Rosch, Katharina	69	
22	Kupiec, Sören	61	
23	Kasprzyk, Dr. Nico	60	
24	Liß, Manfred	58	
25	Faulhaber, Simona	55	durch Los
26	Kurella, Thomas Cölestin	55	durch Los
27	Schmecht, Claudia	54	
28	Ritter, Holger	41	
29	Schiller, Uwe	34	
30	Weidmann, Katrin	32	
31	Brettschneider, Dietrich	16	

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
FDP

		Stimmen	
1	Krumm, Kristin	323	
2	Meister, Andreas	197	
3	Maretzke, Mats-Ole	192	
4	Leschke, Janik	134	
5	Garbe, Dr. Thomas	125	
6	Nöhre, Markus	112	
7	Reher, Norbert	106	
8	Reichelt, Verony	104	
9	Kühnas, Judith	78	
10	Arend, Maximilian	71	
11	Krumm, Klaus-Herbert	67	
12	Günther, Robin	65	durch Los
13	Ehlers, Dr. Jürgen	65	durch Los
14	Lange, Meike	59	
15	Langendörfer, Dieter Michael	57	
16	König, Heinz	44	
17	Böhmer, Otmar	30	
18	Arndt, Simone	28	
19	Busold, Dietmar	23	
20	Liebschwager, Steve	21	

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
DIE LINKE.

		Stimmen
1	Ricci, Ilario	235
2	Kersten, Bernadette	197
3	Kirishnarajah, Hetharini	182
4	Broedermann, Lea	161
5	Babory, Sahra	79
6	Mex, Bernd	68
7	Mărginean, Paul	49
8	Huhnholt, Detlef	31

Ersatzpersonen nach § 38 Absatz 5 NKWG
Volt

		Stimmen	
1	Berngruber, Tobias	81	
2	Kostka, Lothar	56	durch Los
3	Pier, Benjamin	56	durch Los
4	Gottschild, Steffen	48	

Wolfsburg, 27.09.2021

Der Stadtwahlleiter

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 01. Oktober 2021** **Nummer 77**

Inhaltsverzeichnis

Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 26.09.2021	Seite 898 - 899
Amtliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 51 Helmstedt - Wolfsburg	Seite 899 - 901
Planfeststellung für den Neubau des Radweges an der Nordsteimker Straße	Seite 901
5. öffentliche Verwaltungsratssitzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Seite 902
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 902
Öffentliche Zustellungen	Seite 903 - 904

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 26.09.2021

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgendes Endergebnis der Stichwahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	96.430
Wählerinnen und Wähler	58.949
Wahlbeteiligung	61,13 %
Ungültige Stimmzettel	1.046
Gültige Stimmen	57.903

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Bewerberin	Bothe, Iris	(SPD)	25.527 Stimmen	(44,1 %)
Bewerber	Weilmann, Dennis	(CDU)	32.376 Stimmen	(55,9 %)

Der Bewerber Dennis Weilmann (CDU) hat mit 32.376 Stimmen die meisten gültigen Stimmen erhalten und ist damit gemäß § 45 l Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zum Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg gewählt.

Wolfsburg, 01.10.2021

Der Stadtwahlleiter

Amtliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 51 Helmstedt - Wolfsburg

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 51 Helmstedt - Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 29. September 2021 nachstehendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	133.583
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	46.564
Wahlberechtigte insgesamt	180.147
Wählerinnen und Wähler (gesamt)	130.671
Darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwählerinnen und Briefwähler)	44.553
Ungültige Erststimmen	1.623
Gültige Erststimmen	129.048
Ungültige Zweitstimmen	1.467
Gültige Zweitstimmen	129.204

Von den gültigen **Erststimmen** entfallen auf die Bewerberinnen und Bewerber:

1. Weber, Andreas	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	34.367
2. Mohrs, Falko	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	54.349
3. Krumm, Kristin	Freie Demokratische Partei (FDP)	9.766
4. Scharfenberg, Stephanie	Alternative für Deutschland (AfD)	12.339
5. Bsirske, Frank	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	11.305
6. Mex, Bernd	DIE LINKE (DIE LINKE)	3.575
9. Schrödl, Frank	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	2.113
13. Weigl, Dora Maria	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	486
22. Kunick, Peter	Internationalistisches Bündnis	63
23. Wiesenthal, Wilfried	Klimaschutz	200
24. Hönig, Johann Sebastian Günter	OpaBraveheart	485
Ungültige Zweitstimmen		1.467
Gültige Zweitstimmen		129.204

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf die Landeslisten (Parteien):

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - **CDU**	31.827
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - **SPD**	45.414
3	Freie Demokratische Partei - **FDP**	13.073
4	Alternative für Deutschland - **AfD**	12.241
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **GRÜNE**	15.481
6	DIE LINKE - **DIE LINKE**	3.496
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und Basisdemokratische Initiative - **Die PARTEI**	1.192
8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - **Tierschutzpartei**	1.749
9	FREIE WÄHLER Niedersachsen - **FREIE WÄHLER**	1.128
10	Piratenpartei Deutschland - **PIRATEN**	529
11	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - **NPD**	200
12	V-Partei^3 – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer - **V-Partei^3**	85
13	Ökologisch-Demokratische Partei - **ÖDP**	204
14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - **MLPD**	26
15	Deutsche Kommunistische Partei - **DKP**	32
16	Basisdemokratische Partei Deutschland - **dieBasis**	1.520
17	Die Urbane. Eine HipHop Partei - **du.**	106
18	Liberal-Konservative Reformer - **LKR**	40
19	Partei der Humanisten - **Die Humanisten**	118
20	Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei - **Team Todenhöfer**	381
21	Volt Deutschland - **Volt**	362

Der Bewerber **Falko Mohrs** erreichte die höchste Zahl an Erststimmen und ist damit im Wahlkreis 51 Helmstedt - Wolfsburg gewählt.

Wolfsburg, den 01.10.2021

Der Kreiswahlleiter

Planfeststellung für den Neubau des Radweges an der Nordsteimker Straße (K5 - Abschnitt Knotenpunkt Berliner Ring bis Ende der Ortsdurchfahrt, Höhe Steimker Berg, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+947)

Die Stadt Wolfsburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über die Verfahren liegen in der Zeit

vom 12.10.2021 bis einschließlich 11.11.2021

bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Porschestraße 49, Zimmer B 243, während der Dienststunden
montags und dienstags von 08.30 - 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags von 08.30 - 17.30 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg unter www.wolfsburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

1. Jeder, der sich von den geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 25.11.2021, bei der o.g. Gemeinde Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Amtliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

5. öffentliche Verwaltungsratssitzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe am Freitag, 08.10.2021, 14:00 Uhr, in der Fahrzeughalle auf dem Klärwerk Stahlberg, Zum Stahlberg 1, 38448 Wolfsburg

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einleitung von Schmutzwasser aus den Mitgliedsgemeinden der Wasserverbände Weddel-Lehre und Vorsfelde und Umgebung
4. Gebührenkalkulation für die direkte Einleitung von Abwasser in die Kläranlagen der Stadt Wolfsburg
5. Anpassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Stadt Wolfsburg -
6. Abwasserbeitragskalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation für die Stadt Königslutter am Elm
7. Anpassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm - Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter -
8. Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Unterrichtung der Presse

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Kai-Uwe Hirschheide
Stadtbaurat

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Nick Förster Seilerstraße 24 38440 Wolfsburg	Nick Förster Seilerstraße 24 38440 Wolfsburg	01-13 DD-NF 222

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 01.10.2021.

Der Bescheid gilt am 18.10.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.09.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Nick Förster Seilerstraße 24 38440 Wolfsburg	Nick Förster Seilerstraße 24 38440 Wolfsburg	01-13 DD-NF 444

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 01.10.2021.

Der Bescheid gilt am 18.10.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.09.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 01. Oktober 2021** **Nummer 78**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung analog vom 01.10.2021	Seite 905 - 907

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung analog

vom 01.10.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat. Es gelten die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 gelten.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 03.10.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 22.09.2021 über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24.08.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.09.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2, § 3 Abs. 4 analog Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Überschreitet in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 50, gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung hat die Stadt Wolfsburg festgestellt, dass am 22.09.2021 der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50 lag.

Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Aufhebung dieser Feststellung ist in der Niedersächsische Corona-Verordnung nicht geregelt, so dass eine Regelungslücke vorliegt.

Diese Regelungslücke ist planwidrig, da in den anderen Fällen des Unterschreitens eines Wertebereichs die Aufhebung der Schutzmaßnahmen ausdrücklich geregelt ist. Allein die Feststellung nach § 8 Abs. 1 S. 2 ist von den Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 nicht erfasst.

Die Interessenlage ist vergleichbar. Auch bei einem dauerhaften Unterschreiten des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 besteht ein Interesse daran, die geltenden Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Am 25.09.2021 betrug die Sieben-Tage-Inzidenz noch 50,9, am 27.09.2021 44,4, am 28.09.2021 44,4, am 29.09.2021 33,9, am 30.09.2021 34,7 und am 01.10.2021 29,9 (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 01.10.2021)

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für Sieben-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 50 gelten.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 03.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 03.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 01.10.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 08. Oktober 2021** **Nummer 79**

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg Stadtteil Fallersleben	Seite 908	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 909
Sondersitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 908 - 909	Öffentliche Zustellungen	Seite 910 - 914

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg Stadtteil Fallersleben

Am Sonntag, 10. Oktober 2021 findet in der Innenstadt Fallersleben von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Kartoffelsonntag – Alles rund um die Kartoffel“ statt.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Dienstag, dem 12.10.2021 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.06.2021

3 Berichte

3.1 Afghanische Ortskräfte
mündlicher Bericht

4 Kenntnisgaben

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Amos, Paul

Letzte bekannte Anschrift: Hochring 39, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990704003560

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Wilwer, Eugen

Letzte bekannte Anschrift: Goethestraße 1, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702013046

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Apel, René

Letzte bekannte Anschrift: Magdeburger Straße 77 EG mitte, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702011396

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Calugaru, Petrea

Letzte bekannte Anschrift: Hansering 64, 23558 Lübeck

Aktenzeichen: 990702011000

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Thabti, Hassen

Letzte bekannte Anschrift: Dresdener Straße 2, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100181193

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 12. Oktober 2021** **Nummer 80**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 12.10.2021	Seite 915 - 917

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 12.10.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten hat.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 14.10.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung analog vom 01.10.2021, Amtsblatt 78/2021, S. 905-907, tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4, § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreicht für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die Sieben-Tage-Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen.

Die Schutzmaßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Am 07.10.2021 betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 58,1, am 08.10.2021: 60,6, am 09.10.2021: 72,7, am 11.10.2021: 77,5 und am 12.10.2021: 71,1 (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 12.10.2021). Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahme gilt ab dem 14.10.2021.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung analog vom 01.10.2021, Amtsblatt 78/2021, S. 905-907, tritt außer Kraft.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 12.10.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 15. Oktober 2021** **Nummer 81**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg — Seite 918 - 921

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan “Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung“ im Stadtteil Schillerteich der Stadt Wolfsburg — Seite 922 - 924

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 925

Öffentliche Zustellungen — Seite 926 - 927

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg

Präambel

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 auf Grund der §§ 14, 16 und § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

295 / 3	295 / 52	300 / 21	300 / 60
295 / 4	295 / 54	300 / 22	300 / 56
295 / 5	295 / 56	300 / 23	300 / 57
295 / 6	295 / 57	300 / 24	300 / 58
295 / 7	295 / 59	300 / 25	300 / 59
295 / 8	295 / 61	300 / 26	300 / 60
295 / 9	295 / 63	300 / 27	300 / 61
295 / 10	295 / 64	300 / 28	300 / 62
295 / 11	295 / 65	300 / 29	300 / 63
295 / 12	295 / 66	300 / 30	300 / 64
295 / 13	295 / 67	300 / 31	300 / 65
295 / 15	295 / 68	300 / 32	300 / 66
295 / 16	295 / 69	300 / 33	300 / 67
295 / 17	295 / 70	300 / 34	300 / 68
295 / 18	295 / 71	300 / 35	300 / 69
295 / 19	295 / 72	300 / 36	300 / 70
295 / 20	296	300 / 37	300 / 71
295 / 21	299	300 / 38	300 / 72
295 / 22	300 / 7	300 / 39	300 / 73
295 / 23	300 / 8	300 / 40	300 / 74
295 / 24	300 / 9	300 / 41	300 / 75
295 / 27	300 / 10	300 / 42	300 / 76
295 / 28	300 / 11	300 / 43	301 / 1
295 / 29	300 / 12	300 / 44	301 / 6
295 / 30	300 / 13	300 / 45	301 / 9
295 / 31	300 / 14	300 / 46	301 / 10
295 / 32	300 / 15	300 / 47	301 / 11
295 / 33	300 / 16	300 / 48	301 / 12
295 / 36	300 / 17	300 / 49	301 / 13
295 / 37	300 / 18	300 / 50	301 / 14
295 / 38	300 / 19	300 / 51	301 / 15
295 / 39	300 / 20	300 / 52	301 / 16
295 / 41		300 / 53	301 / 18
295 / 42		300 / 54	301 / 19
295 / 43		300 / 55	301 / 20
295 / 44		300 / 56	302 / 3
295 / 45		300 / 57	1056 / 1
295 / 47		300 / 58	1058 / 2
295 / 48		300 / 59	1138
295 / 51			1143

in der Gemarkung Vorsfelde, Flur 3.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung im ’Amtsblatt der Stadt Wolfsburg’ (15.10.2021) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Fuhrenkamp“ rechtsverbindlich wird.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 2 NKomVG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Wolfsburg, 15.10.2021

STADT WOLFSBURG

Oberbürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan Satzungsgebiet
  (und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fuhrenkamp“)

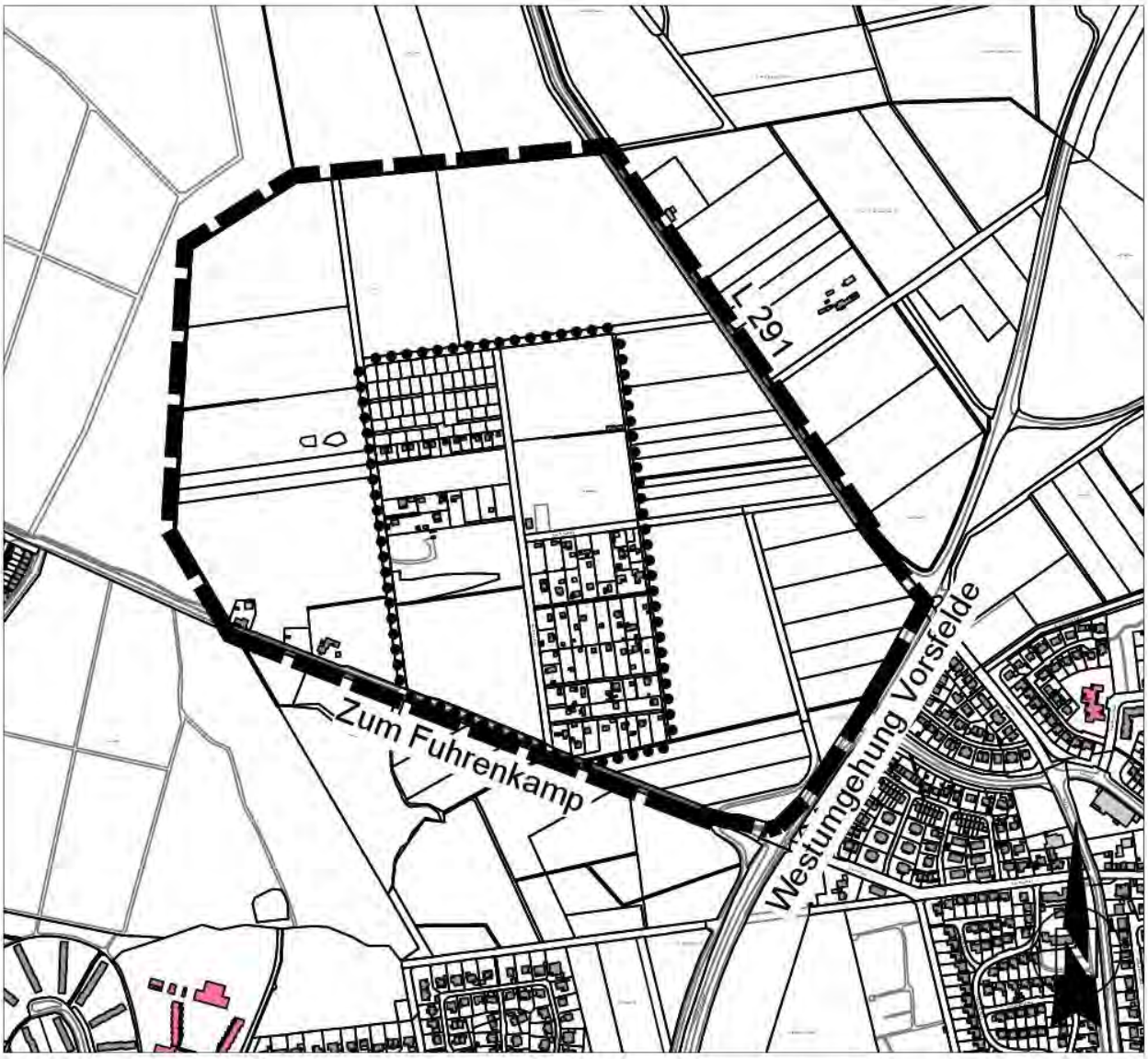

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "FUHRENKAMP"

GELTUNGSBEREICH DER 1. VERÄNDERUNGS-SPERRE ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 LGLN

WOLFSBURG

Anlage zum Aufstellungsbeschluss der Stadt Wolfsburg und
Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre
zum Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde

Satzung der Stadt Wolfsburg über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung" im Stadtteil Schillerteich der Stadt Wolfsburg

Präambel

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 auf Grund der §§ 14, 16 und § 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 11.10.2019 in Kraft getretenen und bis zum 10.10.2021 gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung" wird gem. § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
(2) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

61/389	430/18	430/27	430/26
430/16	430/25	430/24	430/12

in der Gemarkung Wolfsburg, Flur 3.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung im ’Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg’ (15.10.2021) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung“ rechtsverbindlich wird. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 (2) BauGB bleibt unberührt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 2 NKomVG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Wolfsburg, den 15.10.2021

STADT WOLFSBURG

Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan Satzungsgebiet und Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre „Nördlich des Großen Schillerteiches – 2. Änderung“

GELTUNGSBEREICH, ANLAGE 1

BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IM STADTTEIL SCHILLERTEICH

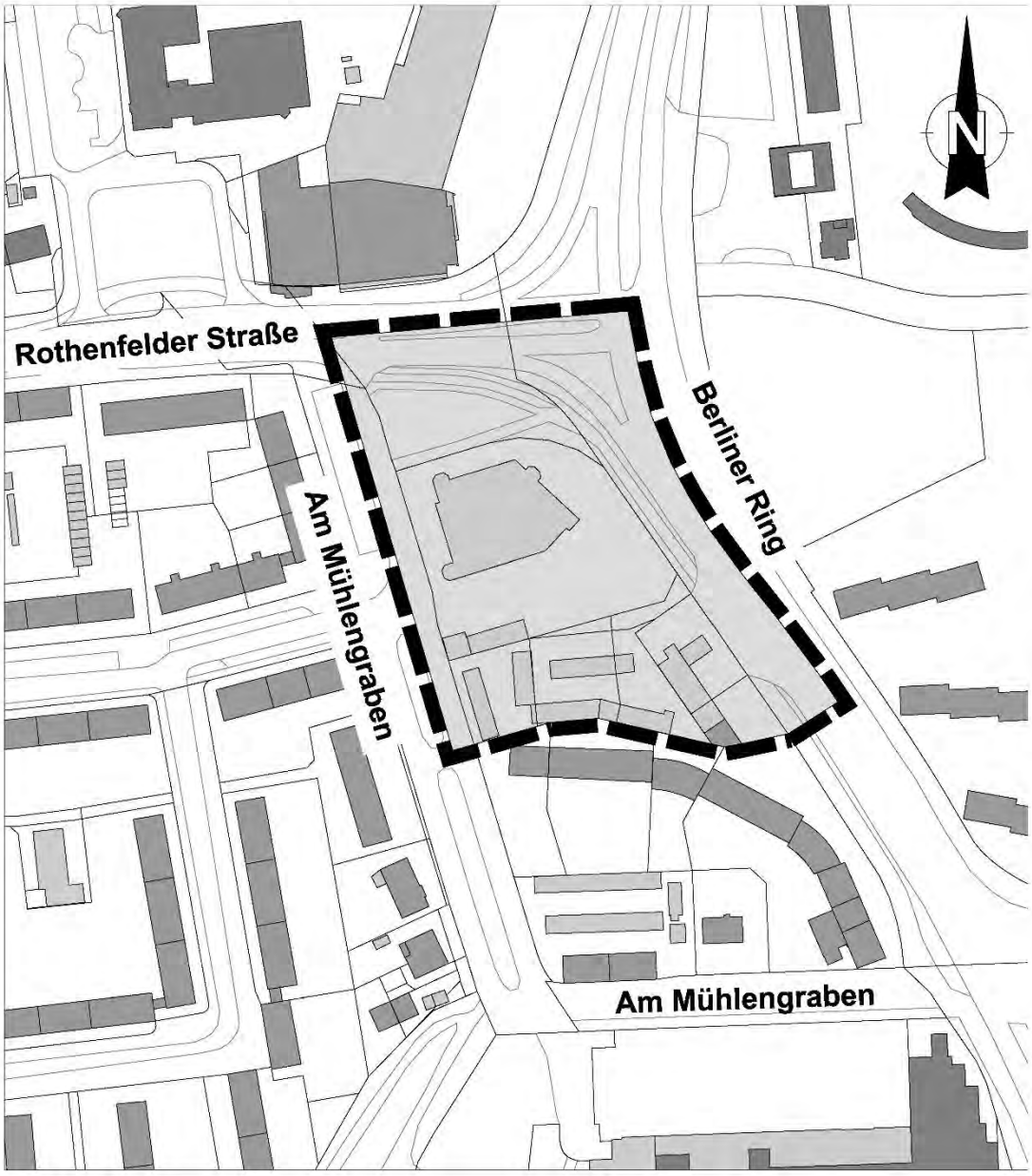

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DES GROSSEN SCHILLERTEICHES, 2. ÄNDERUNG" UND GELTUNGSBEREICH DER 1. VERÄNDERUNGSSPERRE ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Popovic, Vok

Letzte bekannte Anschrift: Grabovac Krnjacki 18c, 47000 PU Karlovacka (Kroatien)

Aktenzeichen: 990705000131

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Franke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Abas, IB Rahim

Letzte bekannte Anschrift: Tagarstr. 104, RL-2038 BEIRUT LIBANON

Aktenzeichen: 990200114558

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 20. Oktober 2021** **Nummer 82**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 20.10.2021	Seite 928 - 931

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen

vom 20.10.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Mitarbeitende, die einen für ihn/sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen für ihn/sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 10.11.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 17.09.2021, Amtsblatt 73/2021, S. 829-832 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 25.08.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 21 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Nachdem im Spätsommer die Fallzahlen in allen Altersgruppen wieder anstiegen, konnte im September bundesweit ein leichter Rückgang der Fallzahlen verzeichnet werden. Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen sind die Fallzahlen dieses Jahr jedoch deutlich höher. Das Robert-Koch-Institut (RKI) erwartet daher einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter. Als Gründe werden vor allem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und vermehrte Kontakte in Innenräumen genannt. (Risikobewertung zu COVID-19 vom 24.09.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=21270DC05E91BE94AF21593AEA834B18.internet082?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 12.10.2021)

In der Stadt Wolfsburg sank die Sieben-Tage-Inzidenz Ende September/Anfang Oktober auf unter 50. Die Inzidenz stabilisierte sich jedoch nicht auf diesem Niveau und steigt nun wieder an. Im Zusammenhang mit der Einschätzung des RKI ist mit hohen Inzidenzwerten in den kommenden Wochen auch für die Stadt Wolfsburg zu rechnen.

Gleichzeitig steigen sowohl die Zahl der Todesfälle als auch der schweren Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen wieder an. Unter den hospitalisierten COVID-19-Fällen steigt der Anteil der jüngeren Altersgruppen an. (aaO.)

Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder sind von den Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und den wetterbedingten Einschränkungen betroffen. In den Kindertagesstätten treffen täglich viele Personen aufeinander. Es ist weiterhin erforderlich im Regelbetrieb durch regelmäßige verpflichtende Test das Infektionsgeschehen zu beobachten und möglichst zu begrenzen. Das Infektionsgeschehen in den Wolfsburger Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der konsequenten Testungen in den vergangenen Wochen vergleichsweise gering. Daher ist eine zweimal wöchentliche Testung aktuell ausreichend.

Es liegen inzwischen zunehmend Daten vor, die darauf hinweisen, dass die Impfung auch das Risiko einer Übertragung deutlich reduziert, diese aber nicht vollständig verhindert. Als ein zusätzliches Element können Tests durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen die Sicherheit weiter erhöhen. (aaO)

Die Testpflicht für Mitarbeitende ist somit ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann, indem Infektionsgeschehen frühzeitig erkannt werden. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Geimpfte, Genesene, Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung nebeneinander arbeiten. Insbesondere da Impfdurchbrüche auch in der Stadt Wolfsburg auftreten und bereits Infektionen durch Geimpfte verursacht wurden, besteht unter Berücksichtigung der betreuten Kinder, für die noch kein Impfangebot zu Verfügung steht, die Testpflicht für die Mitarbeitenden.

Da das Infektionsrisiko bei Geimpften und Genesenen geringer ist, ist eine Testung derzeit nicht erforderlich.

Die Schutzmaßnahme ist notwendig, da die Infektionszahlen sich weiterhin auf einem hohen Niveau befinden.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51) Die Testpflicht für die Mitarbeitenden ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen.

Sie ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Ohne die verpflichtende Testung besteht ein höheres Risiko, dass im Regelbetrieb die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt wird.

Eine Schutzmaßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift und die Ziele in gleicher Weise fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die vorliegenden Hygienekonzepte allein können eine Ausbreitung des Virus nicht verhindern, denn unerkannt infizierte Mitarbeitende könnten weiter zur Arbeit kommen.

Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen. In den vergangenen Monaten waren immer wieder Kindertagesgruppen unter Quarantäne zu stellen. Mit der verpflichtenden Testung kann dies weitgehend verhindert werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt demgegenüber keine mildere Maßnahme dar.

Die Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Sie greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein. Die Intensität des Eingriffs ist jedoch als vergleichsweise gering anzusehen, weil er lediglich auf Ebene der Berufsausübung erfolgt, da besondere Schutzmaßnahmen auferlegt werden.

Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 10.11.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.10.2021

In Vertretung

Kai-Uwe Hirschheide

Stadtbaurat

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 22. Oktober 2021** **Nummer 83**

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss 2020 der CongressPark Wolfsburg GmbH	Seite 932 - 936
Jahresabschluss 2020 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH	Seite 936 - 939
Jahresabschluss 2020 der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH	Seite 939 - 942
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 943
Öffentliche Zustellungen	Seite 944 - 947

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Jahresabschluss 2020 der CongressPark Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **CongressPark Wolfsburg GmbH** hat am 23.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 829.311,27 € ist mit den geleisteten Vorauszahlungen der Gesellschafterin, der Stadt Wolfsburg (998.000 €) in Höhe des Jahresfehlbetrages zu verrechnen. Der übersteigende Vorauszahlungsbetrag von 168.688,73€ ist an die Stadt Wolfsburg zu überweisen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestäti-gungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Göttingen, den 08. April 2021

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 03.11.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2020 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH** hat am 10.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH geprüfte Jahresabschluss 2020 der Planetarium Wolfsburg gGmbH wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 481.804,14 € und einem Jahresergebnis von 54.422,12 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 in Höhe von 54.422,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Planetarium Wolfsburg gGmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Planetarium Wolfsburg gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Hannover, den 19. Februar 2021

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 03.11.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2020 der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH** hat am 26.08.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 759.227,89 € und einem Jahresüberschuss von 22.350,73 € festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Das Jahresüberschuss in Höhe von 22.350,73 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH, Wolfsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der §§ 157, 158 NKomVG sowie der §§ 30,32 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Braunschweig, den 25. März 2021

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Cech
Wirtschaftsprüfer

Süß
Wirtschaftsprüferin

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2020 der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 03.11.2021 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, P

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Gerle, Adam

Letzte bekannte Anschrift: Eisvogelweg 13, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702012740

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Bilan, Gheorghe

Letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 18, 38536 Meinersen

Aktenzeichen: 990200135822

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Meskini Mesa, Alejandra

Letzte bekannte Anschrift: Triftweg 53, 38118 Braunschweig

Aktenzeichen: 990100060329

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Goins, Thomas Joshua

Letzte bekannte Anschrift: Bültenweg 71/A, 38106 Braunschweig

Aktenzeichen: 990200473221

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 29. Oktober 2021** **Nummer 84**

Inhaltsverzeichnis

Gewässerschau	Seite 948 - 949	1. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 955 - 956
Neubekanntmachung ”Flächennutzungsplan 2020plus“ der Stadt Wolfsburg	Seite 949 - 950	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 956
1. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 950 - 953	Öffentliche Zustellungen	Seite 957
1. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 954		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Gewässerschau an nachfolgenden Gewässern dritter Ordnung

Auf Grundlage des § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 10 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsverordnung) für das Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 01.02.1993 wird am

Montag, den 22. November 2021

die Gewässerschau an den Gewässern dritter Ordnung in den Gemarkungen Fallersleben, Sandkamp, Sülfeld, Ehmen, Mörse, Neuhaus und Hehlingen durchgeführt.

Treffpunkt: 12:30 Uhr auf dem Betriebsgelände der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB), Oebisfelder Straße 1, Wolfsburg

Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand der Gewässer und ihrer Ufer.
Bei dem Schautermin wird insbesondere geprüft, ob ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss besteht. Ferner wird geprüft, ob die Gewässer unbefugt benutzt werden und ob an den Gewässern Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind oder mangelhaft unterhalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gewässer- und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten.

Nähere Auskünfte werden durch die Untere Wasserbehörde, Telefon 05361 28-2513, erteilt.

Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Befugten und die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen und haben Gelegenheit zur Äußerung. Für die Teilnahme gelten die aktuellen Corona-Verhaltensregeln der Stadt Wolfsburg.

Neubekanntmachung „Flächennutzungsplan 2020plus“ der Stadt Wolfsburg

Aktenzeichen: 06 61 20 04 04

Der am 10.06.2011 durch Bekanntmachung im Amtsblatt rechtswirksam gewordene „Flächennutzungsplan 2020plus“ der Stadt Wolfsburg wird erneut bekannt gemacht. Gründe hierfür sind:

1. Der Flächennutzungsplan wurde auf die ab 2012 neu herausgekommene georeferenzierte Rasterdatengrundlage nach dem Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung übertragen.
2. Die bislang erfolgten und rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan-Änderungen sind in den Flächennutzungsplan eingezeichnet.
3. In der Übernahme der rechtswirksamen Planung zur Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen des (Alt-)“Flächennutzungsplans 1977“ in den „Flächennutzungsplan 2020plus“ wurde das in den rechtswirksamen Planungen der 62. und 93. Änderung des Flächennutzungsplans 1977 gemäß § 35 (3) Baugesetzbuch eingesetzte Planungsinstrument der „Ausschlusswirkung an anderer Stelle“ nicht erwähnt.
   Der Zusatz “mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle“ ist nun in der Planzeichenerklärung zum Planzeichen der „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“ ergänzt.

Zu 1.
keine weitere Erklärung notwendig.

Zu 2.
In den Jahren ab 2011 bis 2021 wurden folgende Einzeländerungen zum Flächennutzungsplan 2020plus rechtswirksam und sind nun in den Flächennutzungsplan eingezeichnet:

- Gemischte Baufläche „Wildzähnecke“ im Ortsteil Wendschott
- Gemischte Baufläche „Rohwiesen“ im Ortsteil Reislingen
- Wohnbaufläche „Mörser Straße (An der Gärtnerei)“ im Ortsteil Ehmen
- Fläche für Gemeinbedarf “Kindertagesstätte“ im Ortsteil Hattorf
- Gemischte Baufläche „Am Dorfe (Feuerwehrgerätehaus)“ im Ortsteil Hattorf
- Sonderbaufläche „Nahversorgungsmarkt Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Gärten
- Wohnbaufläche mit Plansymbol NV für Nahversorgungsmarkt „Dresdner Ring“ im Stadtteil Fallersleben

Zu 3.
Die Planungen der 62. und 93. Änderung des „Flächennutzungsplans 1977“ aus den Jahren 2000 bis 2004 setzten die Konzeption des „Regionalen Raumordnungsprogramms 1995“ zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ in Ausführung des § 1 (4) Baugesetzbuch in „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle um. Mit dem gemäß § 35 (3) Baugesetzbuch verankerten Planungsinstrument der „Ausschlusswirkung an anderer Stelle“ ist bestimmt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen nur in den ausgewiesenen Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ errichtet werden dürfen. Im sonstigen Außenbereich des Flächennutzungsplans sind diese Windenergieanlagen damit unzulässig.
Das Planungsinstrument „mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle“ wurde nun in der Legende des Flächennutzungsplan 2020plus zur „Sonderbaufläche Windenergieanlagen“ ergänzt.
Mit der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans wird dieser Sachverhalt nochmals klargestellt.

Der Flächennutzungsplan 2020plus wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Mittwoch von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von	08.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Freitag von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Flächennutzungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan 2020plus wirksam.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der gesamte Stadt- und Landschaftsraum der Stadt Wolfsburg. Der Flächennutzungsplan ist als Download unter folgendem Link abrufbar: https://www.wolfsburg.de/leben/bauenwohnen/bebauungsplaene

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in
§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 03.11.2021 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
2	Vereidigung des Oberbürgermeisters
3	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4	Wahl der*des Ratsvorsitzenden
5	Wahl der*des stellvertretenden Ratsvorsitzenden
6	Feststellung der Tagesordnung
7	Einwohnerfragestunde

8 Anfragen an den Rat der Stadt

9 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg für die am 01.11.2021 beginnende Wahlperiode

10 Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige

11 Änderung der Richtlinie für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit

12 Erlass einer Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg (Fraktionsmittelsatzung)

13 Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

14 Wahl der ehrenamtlichen Vertreter*innen des Oberbürgermeisters

15 Verteilung der Sitze in den Ausschüssen des Rates der Stadt Wolfsburg und deren Besetzung mit Ratsfrauen und Ratsherren

16 Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg gem. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

17 Besetzung des Jugendhilfeausschusses

18 Berufung von Mitgliedern in den Ausschuss für Schule und Bildung

19 Verteilung der Ausschussvorsitze

20 Umlegung nach dem Baugesetzbuch

21 Neuwahl von Mitgliedern in den Grundstücksverkehrsausschuss

22 Besetzung des Beirates für internationale Beziehungen

23 Besetzung des Vergabebeirats

24 Besetzung des Liegenschaftsbeirats

25 Vertretung der Stadt Wolfsburg in den Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Unternehmen

26 Vertretung der Stadt Wolfsburg in Mitgliederversammlungen von Mitgliedschaften und Beteiligungen

27 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH

28 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH

29 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der CongressPark Wolfsburg GmbH

30 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

31 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH

32 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Wolfsburg GmbH

33 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

34 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Neuland Wohnungsgesellschaft mbH

35 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Planetarium Wolfsburg gGmbH

36 Planetarium Wolfsburg gGmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Geschäftsführerwechsel

37 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolfsburg AG

38 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Verwaltungsrat der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

39 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg

40 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Theater der Stadt Wolfsburg GmbH

41 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Wolfsburg AG

42 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR), Bestätigungsbeschluss für die Beschäftigtenvertreter*innen

43 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH

44 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB AöR), Bestätigungsbeschluss für die Beschäftigtenvertreter*innen

45 Vertretung im Aufsichtsrat der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH

46 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft Anstalt des öffentlichen Rechts (WSB AöR)

47 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

48 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Abberufung Geschäftsführer

49 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Mitgliederversammlung des Braunschweigische Landschaft e. V.

50 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Stiftungsrat der Bürgerstiftung Wolfsburg

51 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

52 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Kuratorium des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschland e. V. (CJD Wolfsburg)

53 Vertretung der Stadt Wolfsburg im City marketing & tourismus Wolfsburg e. V. (CMT Wolfsburg e. V.)

54 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Familienstiftung Wolfsburg

55 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Vorstand des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e. V.

56 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Kuratorium der Kunststiftung Volkswagen

57 Vertretung der Stadt Wolfsburg im DIGES Wolfsburg e. V.

58 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

59 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Präsidium der Stiftung phaeno

60 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Beirat des Open Hybrid LabFactory e. V.

61 - Kenntnisnahme -
Mitgliedschaften des Oberbürgermeisters Dennis Weilmann kraft seines Amtes

62 - Kenntnisnahme -
Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG - Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolfsburg AG

63 - Kenntnisnahme -
Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring (Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Mehrkostenbeschluss

64 Öffentliche Ausschreibung der Stelle eines*einer Stadtrates*Stadträtin

65 Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung des Forderungseinzuges von kommunalen Haushaltsmitteln im Jobcenter Wolfsburg

66 Wolfsburg bewirbt sich: Das Host Town Program der Special Olympics World Games 2023

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Donnerstag, dem 04.11.2021 um 18:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisgaben
6.1	Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.05.2021
6.2	Beantwortung von Anträgen
6.2.1	Beantwortung Antrag TOP 8.1 vom 19.05.2021 - Aufwertung Ecke Knüppelkamp / Im Hagen
7	Berichte der Verwaltung
7.1	Stellfelder Straße
8	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller
9	Beantwortung von Anfragen
9.1	Beantwortung TOP 9.2 vom 24.06.2020 - Ampelschaltung K46
9.2	Beantwortung TOP 9.1 vom 24.03.2021 - Sanierung Stellfelder Straße
9.3	Beantwortung von TOP 10.1 vom 19.05.2021 Hundekot
10	Anfragen und Anregungen
11	Anträge des Ortsrates
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Donnerstag, dem 04.11.2021 um 19:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisnahme: Protokoll vom 30.06.2021, 33. Sitzung
7	Kenntnisgaben
7.1	Beantwortung von Anträgen:
7.1.1	Geschwindigkeitsbegrenzung Wettmershagener Straße, Sülfeld Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld vom 05.12.2017 Top.: 10.1
7.1.2	Parkflächen für die Fallersleber Altstadt Antrag der SPD Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld vom 30.06.2021 Top.: 9.3
7.1.3	Verkehrszählung Ehmer Straße Ehmer Straße, Fallersleben Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld vom 30.06.2021 Top.: 9.7
8	8. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
9	Bebauungsplan "Am Schwarzen Weg" im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
10	Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt
11	Anträge des Ortsrates

12 Beantwortung von Anfragen

12.1 31. Sitzung vom 17.03.2021
Top.: 9.3 Sicherungsstreifen vor der VfB Bewegungskita August-Lücke-Straße

12.2 33. Sitzung vom 30.06.2021
Top.: 3.1 Sportstättenbelegung Fallersleben/Sülfeld Karate Dojo

12.3 33. Sitzung vom 30.06.2021
Top.: 11.1.11 Baugenehmigung Sülfelder Feuerwehr

12.4 33. Sitzung vom 30.06.2021
Top.: 11.2.1 Freie Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

12.5 33. Sitzung vom 30.06.2021
Top.: 11.3.1 Verkehrsumkehrung Kampstraße und Markstraße/Gröpertor

12.6 33. Sitzung vom 30.06.2021
Top.: 11.3.3 Bauarbeiten Am Spieker 1

12.7 33. Sitzung vom 30.06.2021
Top.: 11.3.2 Flächenversiegelung

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Ioana Teodora Bodnar Robert-Bosch-Weg 4 38446 Wolfsburg	Ioana Teodora Bodnar Robert-Bosch-Weg 4 38446 Wolfsburg	01-13 WOB-BM 182

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 29.10.2021.

Der Bescheid gilt am 15.11.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.10.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 05. November 2021** **Nummer 85**

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg	Seite 958
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Schunter“ im Landkreis Helmstedt und der Stadt Wolfsburg	Seite 958 - 960
1. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 960 - 961
1. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 961 - 962
1. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 962 - 963
1. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen	Seite 963 - 964
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 964
Öffentliche Zustellungen	Seite 965 - 966

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 07. November 2021 findet in der Wolfsburger Innenstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Wolfsburger Biathlon Cup“ statt.

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Schunter“ im Landkreis Helmstedt und der Stadt Wolfsburg

Das Fachministerium für Umwelt hat gemäß § 115 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) durch Verordnung vom 26. November 2007 (Nds. GVBI. Nr. 38/2007), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBI. S. 307) die Gewässer oder Gewässerabschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Für die nach Absatz 1 bestimmten Gewässer setzen die Wasserbehörden gemäß § 115 Abs. 2 NWG auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN) erstellten Arbeitskarten durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete die Gebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.

Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Schunter“ mit den dazugehörigen Übersichts- und Detailkarten liegt gemäß § 115 Abs. 3NWG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung in der Zeit vom **15.11.2021** bis einschließlich **15.12.2021** bei folgenden Stellen aus und kann dort von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wird u. U. eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich sein.

Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, Zimmer 120
Montag – Freitag 09:30 – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag 14:00 – 15:00 Uhr
Tel.: 05351 121-2526 oder 1551

Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, Zimmer 17
Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 05355 697-20

Stadt Königslutter, Bauamt, Niedernhof 7, 38154 Königslutter, im Flur im Erdgesch.
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:30 – 15:00 Uhr
Tel.: 05353 912-134

Gemeinde Lehre, Marktstr. 10, 38165 Lehre, Zimmer 15 (Information)
Montag und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 05308 699-0

Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, Rathaus B, Zimmer 431
Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Tel.: 05361 28-2752

Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Helmstedt, Untere Wasserbehörde, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt oder den oben genannten Gebietskörperschaften Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Helmstedt, den 11.10.2021
Der Landrat
Im Auftrage

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, dem 09.11.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisnahme: Protokoll vom 29.06.2021, 35. Sitzung
7	Kenntnisgaben
7.1	Antragscontrolling Wahlperiode 2016 - 2021 zur Kenntnis
7.2	Beantwortung von Anträgen:
7.2.1	Fahrradbügel im Bereich der Porschestraße Mitte - Bereich Citygalerie Antrag der SPD Fraktion im Ortsrat Stadtmitte vom 05.05.2021 Top: 16.2
7.2.2	Verbesserung der Sicht bei der Ausfahrt am Reislinger Markt Antrag der SPD Fraktion im Ortsrat Stadtmitte vom 05.05.2021 Top: 16.5

8 Bericht der Verwaltung:
Partielle Umgestaltung Steimker Berg

9 Austausch des Fulldome - Videoprojektionssystems
Planetarium Wolfsburg

10 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

11 Anträge des Ortsrates

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 09.11.2021 um 19:00 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

4 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters

5 Einwohnerfragestunde

6 Kenntnisgaben

6.1 Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.07.2021

6.2 Auskunft zur vorhandenen und geplanten Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanes „Fuhrenkamp“

7 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller

8 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

9 Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Vorsfelde

10 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

11 Anträge des Ortsrates

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Mittwoch, dem 10.11.2021 um 19:00 Uhr im OT Heiligendorf, Mehrzweckhalle und Sportanlage Heiligendorf, Neue Straße 50, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

4 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters

5 Einwohnerfragestunde

6 Kenntnisnahme Protokoll: 25. Sitzung vom 08.06.2021

7 Kenntnisgaben

7.1 Beantwortung von Anträgen:

7.1.1 24. Sitzung vom 03.03.2021
Top 5.4 Straße "Bruderstieg", Ecke "Am Sportplatz", Hattorf

8 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller

9 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Schunter

10 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

11 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Weddel-Lehre

12 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

13 Anträge des Ortsrates

14 Beantwortung von Anfragen

14.1 25. Sitzung vom 08.06.2021
Top 7.1 Querungssichernde Maßnahmen Grüner Jäger/Neue Straße in Heiligendorf

15 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, dem 11.11.2021 um 18:30 Uhr im OT Reislingen, Gaststätte "Wilhein", Hauptstraße 32, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitgliede

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

4 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters

5 Einwohnerfragestunde

6 Kenntnisgaben

6.1 Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.03.2021

7 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller

8 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

9 Wiesengarten Spielplatzgestaltung

10 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

11 Anträge des Ortsrates

12 Beantwortung von Anfragen

12.1 Beantwortung von TOP 12.1 vom 04.03.2021 - Illegale Müllentsorgung Reislingen

12.2 Beantwortung von TOP 12.4 vom 04.03.2021 - Weiterführung Sanierung Alter Kirchweg

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Gürek, Cemil

Letzte bekannte Anschrift: Voss-Straße 82, 31157 Sarstedt

Aktenzeichen: 990200076877

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Giuseppa Mannone Kurt-Schumacher-Ring 244 38444 Wolfsburg	Giuseppa Mannone Kurt-Schumacher-Ring 244 38444 Wolfsburg	01-13 WOB-GG 101

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 05.11.2021.

Der Bescheid gilt am 22.11.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.11.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 10. November 2021** **Nummer 86**

Inhaltsverzeichnis

Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Testung von Mitar-beitenden in Kindertageseinrichtungen vom 10.11.2021	Seite 967 - 968

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen

vom 10.11.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

(1) Die Dauer der Befristung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 20.10.2021, Amtsblatt 82/2021, S. 928-931 wird bis zum 08.12.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
(2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.11.2021 in Kraft.
(3) Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 20.10.2021 unberührt.
(4) Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Am 20.10.2021 wurde die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen, Amtsblatt 82/2021, S. 928-931 bekannt gemacht. Damit wurde nicht-geimpfte und nicht-genesene Mitarbeitende verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Geltungsdauer war bis einschließlich 10.11.2021 befristet. Gleichzeitig wurde in § 2 Abs. 1 darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Befristung möglich ist. Davon wird mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen ist angesichts der aktuellen Infektionszahlen weiterhin notwendig. Seit dem 03.11.2021 überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Wolfsburg den Wert von 100. Hinzu kommt, dass das Robert-Koch-Institut seine Risikobewertung zu COVID-19 nunmehr verschärft hat und die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch einschätzt. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=C682AE0FD880A076478E2712D03C5FFF.internet061?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 09.11.2021)

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.10.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung tritt am 11.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 08.12.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 11.11.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 10.11.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 12. November 2021** **Nummer 87**

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	Seite 969 - 996
Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 997 - 1007
1. Sitzung des Klinikumsausschusses	Seite 1007 - 1008
1. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse	Seite 1008 - 1009
1. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 1009 - 1010
1. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 1010 - 1011
1. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf	Seite 1011 - 1012
1. Sitzung des Ortsrates Hehlingen	Seite 1012 - 1013
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 1013
Öffentliche Zustellungen	Seite 1014 - 1017

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Inhaltsübersicht

§ 1 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Öffentlichkeit
§ 3 Beschlussfähigkeit
§ 4 Einwohnerfragestunde
§ 5 Eingaben
§ 6 Ordnung in den Sitzungen
§ 7 Redeordnung
§ 8 Redebeiträge
§ 9 Anträge
§ 10 Anfragen
§ 11 Abstimmungen
§ 12 Wahlen
§ 13 Protokolle
§ 14 Zusammenarbeit der Gremien
§ 15 Digitale Rats- und Ortsratsarbeit

II. Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder
§ 16 Allgemeine Pflichten
§ 17 Fraktionen und Gruppen
§ 18 Mitwirkungsverbot
§ 19 Vertraulichkeit

III. Rat
§ 20 Vorsitzende*r des Rates
§ 21 Mitglieder des Rates
§ 22 Verfahren des Rates
§ 23 Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Rates
§ 24 Teilnahme an den Sitzungen des Rates
§ 25 Ablauf der Sitzungen des Rates

IV. Verwaltungsausschuss
§ 26 Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses
§ 27 Mitglieder des Verwaltungsausschusses
§ 28 Verfahren des Verwaltungsausschusses
§ 29 Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Verwaltungsausschusses
§ 30 Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 31 Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

V. Fachausschüsse und Beiräte
§ 32 Einrichtung und Zuständigkeiten von Ausschüssen und Beiräten
§ 33 Vorsitzende der Ausschüsse
§ 34 Mitglieder der Ausschüsse

§ 35 Verfahren der Ausschüsse
§ 36 Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ausschüsse
§ 37 Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse
§ 38 Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse

VI. Ortsräte

§ 39 Vorsitzende der Ortsräte
§ 40 Mitglieder der Ortsräte
§ 41 Verfahren der Ortsräte
§ 42 Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ortsräte
§ 43 Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte
§ 44 Ablauf in den Sitzungen der Ortsräte

Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Aufgrund von § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Wolfsburg die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 16.12.2020 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 03.11.2021 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gremien sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie dem Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen - bekannt zu geben, wenn dies die Mehrheit der Gremienmitglieder für tunlich erachtet.

(3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer*innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreter*innen werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die*der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.

(4) Der öffentliche Teil von Sitzungen kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei jede Person verlangen kann, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Sitzung oder Teile davon können im Nachgang über die städtische Internetpräsenz für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(5) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung beim Referat Kommunikation. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Eine Genehmigung kann für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.

§ 3
Beschlussfähigkeit

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Gremiums rügt. Die*der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Mitglied angezweifelt wird. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wiederherzustellen, so schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 4
Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Gremium festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von der*dem Vorsitzenden geleitet. Dabei ist die Ordnung in den Sitzungen zu wahren.

(2) Jede*r Einwohner*in der Stadt kann nach Nennung ihres*seines Namens und Anschrift oder Ortschaft Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Der*die Fragesteller*in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand seiner*ihrer ersten Frage beziehen müssen. Die persönlichen Daten der Fragenden werden nicht in das Protokoll aufgenommen.

(3) Im Rat werden die Fragen von dem*der Oberbürgermeister*in oder den zuständigen Beamt*innen auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen und Beiräten von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung.

(4) Fragen von Einwohner*innen in den Ortsratssitzungen werden durch die Beauftragten der Verwaltung in der Sitzung beantwortet, wenn diese mindestens vier Arbeitstage vor der jeweiligen Ortsratssitzung bei den Beauftragten der Verwaltung unter einwohnerfragen-ortsraete@stadt.wolfsburg.de in Textform unter Nennung von Name und Anschrift oder Ortschaft eingereicht wurden. Die Beantwortung von nicht rechtzeitig eingereichten oder mündlich in der Sitzung gestellten Fragen wird bis zur darauffolgenden Sitzung des jeweiligen Ortsrates zu Protokoll gegeben.

(5) Über Fragen von Einwohner*innen und deren Beantwortung findet keine Diskussion statt.

§ 5
Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.

(2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Rat, Ausschüsse, Beiräte oder Verwaltung) entscheidet.

§ 6
Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Mitglieder von Gremien sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die*der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.

(2) Die*der Vorsitzende kann Redende und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Sie*er ist berechtigt, Redende bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen.

(3) Die*der Vorsitzende kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der*des Ausgeschlossenen stellt das Gremium in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Das Gremium kann ein Mitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens für sechs Monate, von der Mitarbeit ausschließen; auf Beschluss des Rates gilt der Ausschluss auch für den Verwaltungsausschuss, weitere Fachausschüsse und Beiräte sowie die Ortsräte.

(4) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörer*innen oder Pressevertreter*innen gestört, so kann die*der Vorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen. Macht die*der Vorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so hat sie*er bis zur Entfernung der Zuhörer*innen oder Pressevertreter*innen die Sitzung zu unterbrechen.

(5) Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Gremiums verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die*der Vorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.

§ 7
Redeordnung

(1) Mitglieder von Gremien dürfen nur sprechen, wenn ihnen die*der Vorsitzende das Wort erteilt. Mitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben anzuzeigen. Jedes Mitglied kann die*den Vorsitzende*n um die Zulassung einer Frage an den*die Redner*in ersuchen. Das Mitglied hat diese Absicht durch Handaufheben mit dem Hinweis „Zwischenfrage" kundzutun. Der*die Redner*in kann die Zulassung der Frage ablehnen.

(2) Der*die Oberbürgermeister*in und die weiteren Beamt*innen auf Zeit sowie in Ortsratssitzungen die Beauftragten der Verwaltung sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die*der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

(3) Die*der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. In diesem Fall ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(4) Mitglieder von Gremien haben sich, soweit es ihnen möglich ist, beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur*zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in und die Mitglieder sind besonders anzureden.

(5) Mitglieder von Gremien dürfen nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

§ 8
Redebeiträge

(1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Mitglied eines Gremiums nur zweimal sprechen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

a. für Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen. Hier beträgt die Redezeit 10 Minuten.

b. für die Beratung des Haushaltsplanes. Hier beträgt die Redezeit 20 Minuten je Fraktion und Gruppe.

c. auf Beschluss des Gremiums für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.

(3) Überschreitet ein*e Redner*in die Redezeit, so kann die*der Vorsitzende durch Beschluss des Gremiums feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.

(4) Das Gremium kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.

(5) Das Gremium kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen, anwesende Sachverständige oder Einwohner*innen einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören. Für Rückfragen muss den Mitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den angehörten Personen findet nicht statt. Die Redezeit für die jeweilig Sprechenden beträgt fünf Minuten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

§ 9
Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Gremien, denen es angehört, Anträge zur Sache (Sachanträge) und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen. Sachanträge sind immer zur Debatte zu stellen, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen. Während der Debatte über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung zulässig.

(2) Sachanträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt im Rat, einem Ausschuss oder Beirat verlangen, sind spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses zu stellen. Sie werden im Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss, einem Beirat, dem Verwaltungsausschuss selbst oder direkt dem Rat zugewiesen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind. Zugewiesene Anträge werden in der nächsten Gremiensitzung eingebracht und spätestens in der darauffolgenden Sitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch das zuständige Gremium erfolgt sind, wird der Antrag im Verwaltungsausschuss vorberaten und im Rat abgestimmt. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise begründete Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss oder Beirat behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst. Anträge können von der*dem Antragstellenden, Beschlussvorlagen von dem*der Oberbürgermeister*in auch nach dem Beschluss des Gremiums über die Feststellung der Tagesordnung zurückgenommen werden.

(3) Sachanträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt im Ortsrat verlangen, sind spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist der nächsten Ortsratssitzung zu stellen. Anträge können von der*dem Antragstellenden, Beschlussvorlagen von dem*der Oberbürgermeister*in auch nach Beschluss des Gremiums über die Feststellung der Tagesordnung zurückgenommen werden.

(4) Ein im Rat abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge. Ein in den vorherigen Beratungen abgelehnter Antrag wird von der Verwaltung nicht für die Tagesordnung des Rates vorgesehen, wenn dies die*der Antragstellende nicht ausdrücklich wünscht.

(5) Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können in der Sitzung gestellt werden. Der*die Vorsitzende kann von der*dem Antragstellenden verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich nachzureichen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

b. Verweisung an einen Ausschuss,

c. Schluss der Debatte,

d. Zusatz-, Abänderungs- und Rückziehungsanträge,

e. Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohner*innen oder Sachverständigen,

f. Ladung und Anhörung einer Person,

g. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h. Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,

i. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der*die Vorsitzende erteilt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung der*dem Antragstellenden das Wort zur Begründung und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen. Einen Antrag nach Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Mitglied des Gremiums stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen. Ein Abänderungsantrag nach Buchstabe d) darf nur das Auslassen oder das Hinzufügen von Worten oder das Ersetzen von Worten durch andere betreffen.

§ 10
Anfragen

(1) Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates, der Ausschüsse, Beiräte und der Verwaltung an den*die Oberbürgermeister*in richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. Beinhaltet eine Anfrage mehr als drei Fragesätze, besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung des jeweiligen Gremiums bis 12:00 Uhr bei dem*der Oberbürgermeister*in einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Ortsratsmitglieder berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Beauftragten der Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. Beinhaltet eine Anfrage mehr als drei Fragesätze, besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich oder elektronisch bei den Beauftragten der Verwaltung einzureichen. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von dem*der Oberbürgermeister*in schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern bis zur nächsten regulären Ortsratssitzung zuzuleiten.

(3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung steht dem*der Fragestellenden eine Zusatzfrage zur Verfügung. Anschließend sind Wortmeldungen aus dem Gremium für zwei weitere Zusatzfragen zulässig.

(4) Die Beantwortung in der Sitzung nicht beantworteter Anfragen ist von dem*der Oberbürgermeister*in elektronisch bereitzustellen. Die Antwort ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Verfügung zu stellen.

(5) Dringliche Anfragen an den Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschuss oder einen Beirat müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der*dem Vorsitzenden und dem Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten, Team Ratsangelegenheiten und ALLRIS vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet der*die Oberbürgermeister*in nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.

(6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt und beantwortet werden.

(7) Neben den formellen Anfragen zur Beantwortung in der Sitzung hat jedes Mitglied eines Gremiums das Recht, in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von dem*der Oberbürgermeisterin zu verlangen. Die angemessene Form der Beantwortung liegt im Ermessen des*der Oberbürgermeisters*in und kann auch zwischen den Sitzungen erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Mitglied in das Gutachten erfolgen.

§ 11
Abstimmungen

(1) Für Abstimmungen sind folgende Formen vorgesehen:

a. Handaufheben,

b. namentliche Abstimmung,

c. geheime Abstimmung.

(2) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des jeweiligen Gremiums, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen in dem Protokoll festzuhalten.

(4) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des jeweiligen Gremiums, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird.

(5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Bei Zweifeln darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die*der Vorsitzende.

(7) Stimmengleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung.

§ 12
Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Gremiums ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die*der Vorsitzende zu ziehen hat.

(3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Gremium vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

§ 13
Protokolle

(1) Über jede Gremiensitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Antragstellende, Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie wesentliche Stellungnahmen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat, indem dessen Stellungnahme und von ihm als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Die persönlichen Daten der Fragenden aus der Einwohnerfragestunde werden nicht in das Protokoll aufgenommen.

(2) Die Protokolle führen im Auftrag des*der Oberbürgermeisters*in Angehörige der Verwaltung. Sie sind von folgenden Personen zu unterzeichnen:

a) Protokolle des Rates: Von der*dem Ratsvorsitzenden, dem*der Oberbürgermeister*in und der Protokollführung

b) Protokolle des Verwaltungsausschusses: Von dem*der Oberbürgermeister*in und der Protokollführung

c) Protokolle der Ausschüsse und Beiräte: Von der*dem Ausschuss-/Beiratsvorsitzenden, dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit und der Protokollführung

d) Protokolle der Ortsräte: Von dem*der Ortsbürgermeister*in, der*dem Beauftragten der Verwaltung und der Protokollführung.

(3) Den Mitgliedern der jeweiligen Gremien werden die Protokolle elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Nichtöffentliche Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

(4) Die Protokolle sind vom jeweiligen Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen, von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

(5) Eine Tonaufzeichnung kann zur Erstellung des Protokolls erfolgen.

§ 14
Zusammenarbeit der Gremien

(1) Für Empfehlungen eines Ausschusses oder Beirats kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse oder Beiräte herbeiführen.

(2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Ausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse und Beiräte entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

(5) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind dem*der Oberbürgermeister*in zur Erledigung zuzuleiten.

§ 15
Digitale Rats- und Ortsratsarbeit

(1) Die Rats- und Ortsratsarbeit findet papierlos statt. Näheres dazu regelt die Richtlinie für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit.

(2) Ladungen erfolgen grundsätzlich durch ein elektronisches Dokument mit einem Hinweis auf das Ratsinformationssystem, in welchem den Mitgliedern der jeweiligen Gremien die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen zu den Sitzungen zur Verfügung gestellt werden.

II. Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder

§ 16
Allgemeine Pflichten

(1) Gremienmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der jeweiligen Gremienbetreuung zu entschuldigen, welche die*den Vorsitzende*n informiert. Mögliche Sanktionen regelt die Entschädigungssatzung.

(2) Gremienmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend dem Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten anzuzeigen.

§ 17
Fraktionen und Gruppen

(1) Ratsfrauen und -herren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Mitgliedern sowie mit weiteren Fraktionen oder Gruppen. Dasselbe gilt für Ortsratsmitglieder in den jeweiligen Ortsräten.

(2) Gremienmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(3) Innerhalb einer Gruppe bestehen die an ihrer Bildung beteiligten Fraktionen fort. Die Handlungsfähigkeit der Fraktionen wird nur dort beschränkt, wo die Geltendmachung von Fraktionsrechten mit der Geltendmachung derselben Rechte durch die Gruppe kollidieren würde.

(4) Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der*des Vorsitzenden und mindestens einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder sind dem*der Oberbürgermeister*in anzuzeigen. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam.

(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen der Fraktion oder Gruppe sowie eventuelle Änderungen dem*der Oberbürgermeister*in mitzuteilen.

(6) Den Fraktionen und Gruppen des Rates werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Näheres dazu wird in der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg geregelt.

§ 18
Mitwirkungsverbot

(1) Ist ein Gremienmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der*dem Vorsitzenden mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Mitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige*r an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(2) Handelt ein Mitglied eines Gremiums dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Stadt gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Kommt ein Gremienmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die*der Vorsitzende es dem Gremium mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die*der Vorsitzende hat das Mitglied zu verwarnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die*der Vorsitzende soll in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Mitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.

(4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.

§ 19
Vertraulichkeit

(1) Die Beratungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf der Verhandlungen, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern das Gremium nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.

(3) Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

III. Rat

§ 20
Vorsitzende*r des Rates

(1) Die*der Ratsvorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.

(2) Die*der Ratsvorsitzende eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(3) Wenn die*der Ratsvorsitzende selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.

(4) Die*der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie*er kann sich beraten lassen.

§ 21
Mitglieder des Rates

Der Rat besteht aus 47 stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Rates sind die gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes der*die Oberbürgermeister*in.

§ 22
Verfahren des Rates

Soweit es gewünscht wird, trägt die*der Vorsitzende des vorher beratenden federführenden Ausschusses oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

§ 23
Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Rates

(1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

(2) Der*die Oberbürgermeister*in hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist elektronisch bei dem*der Oberbürgermeister*in einzureichen.

(3) Der*die Oberbürgermeister*in lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Tagesordnung und weiteren Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.

(5) Der*die Oberbürgermeister*in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem*der Ratsvorsitzenden auf. Der*die Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg – Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten – zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*die Oberbürgermeister*in kann die Tagesordnung in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung nachträglich ergänzen. Im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in bzw. dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines anderen Gremiums vorgesehen werden.

§ 24
Teilnahme an den Sitzungen des Rates

(1) Die Ratsmitglieder haben an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(2) Ratsmitgliedern stehen das Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu. Den Beamt*innen auf Zeit steht das Rede- und Antragsrecht zu.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(4) Durch Beschluss können andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.

(5) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreter*innen der Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(6) Der*die Oberbürgermeister*in und die übrigen Beamt*innen auf Zeit sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

§ 25
Ablauf der Sitzungen des Rates

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Ratsvorsitzende die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Anfragen,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Schließung der Sitzung.

(2) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.

(3) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

IV. Verwaltungsausschuss

§ 26
Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses

(1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der*die Oberbürgermeister*in. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch die ehrenamtlichen Vertreter*innen.

(2) Der*die Oberbürgermeister*in eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Verwaltungsausschusses und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(3) Wenn der*die Oberbürgermeister selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.

(4) Der*die Oberbürgermeister*in entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*sie kann sich beraten lassen.

§ 27
Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a. den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,

b. den Bürgermeister*innen aus der Mitte des Rates,

c. dem*der Oberbürgermeister*in als Vorsitzenden*r,

d. den anderen Beamt*innen auf Zeit,

e. den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

§ 28
Verfahren des Verwaltungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zuarbeiten, eingerichtet:

a. Vergabebeirat, bestehend aus drei Beigeordneten bzw. deren Vertreter*innen sowie Grundmandatsträger*innen sowie beratenden Grundmandatsträger*innen der Fraktionen und Gruppen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.

b. Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen benannten, Mitglied.

(3) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten der Referate Rats- und Rechtsangelegenheiten, Zentrales Organisationsmanagement, Kommunikation, Repräsentation und Internationale Beziehungen sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates und der Stabstelle Bürgerbeteiligung.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete auf den*die Oberbürgermeister*in übertragen.

(5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Zu Beginn der Wahlperiode berichtet die Verwaltung über den Verfahrensstand der Anträge, die dem Verwaltungsausschuss oder Rat zugewiesen wurden.

§ 29
Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Verwaltungsausschusses

(1) Der*die Oberbürgermeister*in beruft den Verwaltungsausschuss schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch seine*ihre ehrenamtlichen Vertreter*innen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.

(2) Der*die Oberbürgermeister*in stellt die Tagesordnung auf. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses, eine Fraktion oder Gruppe können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*die Oberbürgermeister*in kann die Tagesordnung in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung nachträglich ergänzen. Im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in bzw. dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines anderen Gremiums vorgesehen werden.

(3) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Verwaltungsausschuss in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 30
Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich seine*ihre Stellvertretung und den*die Oberbürgermeister*in zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertretung verhindert sein, so hat diese zu veranlassen, dass der*die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Stellvertretung entsendet.

(2) Den Inhaber*innen eines Grundmandates und den Beamt*innen auf Zeit steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu.

(3) Der*die Oberbürgermeister*in und die übrigen Beamt*innen auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

(4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen. Mit Beschluss der gesetzlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 31
Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Oberbürgermeister*in die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

e) Posteingänge und Kenntnisgaben,

f) Anträge,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Anfragen,

i) Unterrichtung der Presse,

j) Schließung der Sitzung.

(4) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

V. Fachausschüsse und Beiräte

§ 32
Einrichtung und Zuständigkeiten von Ausschüssen und Beiräten

(1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden zunächst die §§ 71, 72 NKomVG angewandt und im Übrigen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

(2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.

(3) Für Beiräte gelten die Regelungen dieses Abschnitts der Geschäftsordnung, soweit diese keine abweichenden Regelungen treffen.

(4) Die gemäß § 71 NKomVG zu bildenden beratenden Ausschüsse des Rates werden gemäß § 34 der Anlage zur Geschäftsordnung „Ausschüsse und Beiräte“ mit entsprechenden Zuständigkeiten und ggf. weiteren Mitgliedern eingerichtet.

§ 33
Vorsitzende der Ausschüsse

(1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugriffsverfahren. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur*zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

(3) Der*die Ausschussvorsitzende eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Ausschusses und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(4) Wenn der*die Ausschussvorsitzende selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.

(5) Der*die Ausschussvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*sie kann sich beraten lassen.

§ 34
Mitglieder der Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus stimmberechtigten Mitgliedern sowie ggf. beratenden Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG ohne Stimmrecht. Die beratenden Mitglieder bestehen zum Teil aus sogenannten Bürgervertreter*innen, die von den Fraktionen der Stadt benannt werden können, und zum Teil aus Interessenvertreter*innen sonstiger Organisationen. Beratende Mitglieder sollen möglichst fachkundige Personen sein. Sie dürfen nicht Bedienstete der Stadt sein. Die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder ist wie folgt geregelt:

Ausschuss	*Stimmberechtigte Mitglieder*	*Bürgervertreter*innen*	*Interessenvertreter*innen*
Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	9 Ratsmitglieder	-	-
Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung	11 Ratsmitglieder	4	1 Beauftragte*r der IHK 1 Beauftragte*r der Kreishandwerkerschaft 1 Beauftrage*r des CMT Wolfsburg e. V. 1 Beauftragter des DEHOGA-Kreisverbandes Region Wolfsburg-Helmstedt
Planungs- und Bauausschuss	11 Ratsmitglieder	4	2 Beauftragte der Naturschutzverbände Der*die Naturschutzbeauftragte*r der Stadt 1 Vertreter*in des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V.
Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr	9 Ratsmitglieder	4	1 Vertreter*in des Feuerwehrver-bandes
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	9 Ratsmitglieder	4	2 Beauftragte der Naturschutzverbände Der*die Naturschutzbeauftragte*r der Stadt 1 Vertreter*in der Landwirtschaft
Ausschuss für Migration und Integration	9 Ratsmitglieder	4	-
Kulturausschuss	9 Ratsmitglieder	4	-
Ausschuss für Schule und Bildung	9 Ratsmitglieder und 8 zusätzliche Mitglieder[1]	-	1 Vertreter*in Träger im Ganztag 1 Vertreter*in der Hochschulen 1 Vertreter*in der Weiterbildung Leiter*in des Strategischen Bildungsmanagements
Sportausschuss	9 Ratsmitglieder	4	1 Vertreter*in des Stadtsportbundes 1 Vertreter*in des Behindertenbeirats Wolfsburg e. V.
Sozial- und Gesund-heitsausschuss	9 Ratsmitglieder	4	1 Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohl-fahrtsverbände 1 Vertreter*in des Seniorenrings Wolfsburg 1 Vertreter*in des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V.
Klinikumsausschuss	9 Ratsmitglieder	4	-
Jugendhilfeausschuss	*Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.*		
Umlegungsausschuss	*Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.*		

[1]Zwei Vertreter*innen der Lehrkräfte, davon ein*e Lehrer*in der Berufsbildenden Schulen (BBS), je zwei Vertreter*innen der Eltern und Schüler*innen, davon ein*e Schüler*in der BBS (die Schülervertreter*innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein), je ein*e Vertreter*in der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die die BBS betreffen.

§ 35
Verfahren der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können Beiräte bilden und diesen ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete übertragen. Gebildete Beiräte, deren Zuständigkeiten und Mitglieder sind der Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“ zu entnehmen.

(2) Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Informationstechnologie werden bis auf die Beratung des Teilhaushaltes fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge. Anträge zur Tagesordnung sind der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zuzuleiten.

(5) Soweit es gewünscht wird, trägt die*der Ausschussvorsitzende oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

§ 36
Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ausschüsse

(1) Der*die Ausschussvorsitzende beruft den jeweiligen Ausschuss schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn die*der Ausschussvorsitzende oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe einer Begründung es verlangt.

(2) Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnisgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

(3) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der*dem Ausschussvorsitzenden durch den*die Oberbürgermeister*in oder den*die zuständige*n Beamten*in auf Zeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in bzw. den*die jeweilige*n zuständige*n Beamten*in auf Zeit, die*den Ausschussvorsitzende*n und die Gremienbetreuung mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*die Ausschussvorsitzende und der*die zuständige Beamte*in auf Zeit können im Einvernehmen die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar ergänzen.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann ein Ausschuss in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 37
Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Ratsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer*in teilzunehmen. Mit Beschluss der gesetzlichen Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Ausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in oder dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.

(2) Ausschussmitgliedern, die dem Rat angehören, steht das Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu. Dem*der Oberbürgermeister*in, den Beamt*innen auf Zeit und den weiteren Mitgliedern steht das Rede- und Antragsrecht zu, soweit nicht Abweichendes geregelt wird.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(4) Ist ein Ratsmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist, die Stellvertretung. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder ihre Stellvertretung zu informieren.

(5) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreter*innen der Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(6) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreter*innen Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern. Näheres dazu regelt das „Konzept BürgermitWirkung“.

(7) In allen Ausschusssitzungen hat der*die Oberbürgermeister*in oder in seinem*ihrem Auftrag ein*e Beamter*in auf Zeit der Verwaltung teilzunehmen. Der*die Beamte*in auf Zeit hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die der*die Oberbürgermeister*in in den Ratssitzungen hat. Der*die Oberbürgermeister*in oder die*der Angehörige der Verwaltung ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

§ 38
Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Ausschussvorsitzende die Sitzung,

c) Einwohnerfragestunde,

d) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Kenntnisgaben,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Anträge,

i) Anfragen,

j) Schließung der Sitzung.

(2) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.

(3) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

VI. Ortsräte

§ 39
Vorsitzende der Ortsräte

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist und es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Ortsratsbezirks erfordern, kann ein*e weitere*r Stellvertreter*in gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Mitte-West und Stadtmitte.

(2) Die*der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.

(3) Der Vorsitz ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben.

(4) Der*die Ortsbürgermeister*in eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Ortsrates und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(5) Wenn der*die Ortsbürgermeister*in selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.

(6) Der*die Ortsbürgermeister*in entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*sie kann sich beraten lassen.

§ 40
Mitglieder der Ortsräte

Die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortsräte ist in der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg bestimmt. Gemäß § 11 der Hauptsatzung gehören Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 41
Verfahren der Ortsräte

(1) Soweit es gewünscht wird, trägt der*die Ortsbürgermeister*in oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

(2) Der*die Ortsbürgermeister*in unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung des*der Ortsbürgermeisters*in herbeizuführen.

(3) Die Verwaltung berichtet halbjährlich über den Verfahrensstand der Ortsratsanträge. Anträge zur Tagesordnung sind der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zuzuleiten werden.

§ 42
Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ortsräte

(1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ortsratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Der*die Ortsbürgermeister*in hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder der*die Oberbürgermeister*in unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.

(2) Der*die Ortsbürgermeister*in lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. In Eilfällen kann der*die Ortsbürgermeister*in in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

(3) Der*die Ortsbürgermeister*in stellt die Tagesordnung auf. Der*die Oberbürgermeister*in, eine Ortsratsfraktion, eine Ortsratsgruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat für Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an den*die Ortsbürgermeister*in mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 43
Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte

(1) Ratsmitglieder, die sonstigen Beamt*innen auf Zeit und die durch den*die Oberbürgermeister*in oder von dem*der zuständige*n Beamten*in auf Zeit beauftragten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Darüber hinaus können durch Beschluss des Ortsrates andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der*die vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter*in Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern. Näheres dazu regelt das „Konzept BürgermitWirkung“.

(4) An allen Ortsratssitzungen nimmt der*die Oberbürgermeister*in teil. Er*sie kann sich durch Angehörige der Verwaltung, die er*sie bestimmt, vertreten lassen. Die*der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die der*die Oberbürgermeister*in in den Ratssitzungen hat. Der*die Oberbürgermeister*in oder die*der Beauftragte der Verwaltung ist verpflichtet, dem Ortsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie*er ist auf ihr*sein Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet, besteht für die jeweils zuständigen Beamt*innen auf Zeit oder den*die Oberbürgermeister*in die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.

§ 44
Ablauf in den Sitzungen der Ortsräte

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt der*die Ortsbürgermeister*in die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Stellungnahmen zu Ortsratsanträgen

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Anfragen,

i) Schließung der Sitzung.

(2) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.

(3) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 389, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 03.11.2021 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

(1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
Die Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung. 330,00 €.
Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr aus dem Rat aus, so hat sie oder er die Aufwandsentschädigung anteilig tagegenau zurückzuerstatten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeister*innen	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.

(3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden angerechnet und nur für die höhere Funktion wird die Entschädigung ausgezahlt.

(4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

(6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus, oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so hat sie*er die Aufwandsentschädigung anteilig tagegenau zurückzuerstatten.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

(1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern	60,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern	50,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern	40,00 €.

(2) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	220,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	180,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	135,00 €.
Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von	75,00 €.

(3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Entschädigung der Ortsbürgermeister*innen nach Abs. 2.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	110,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	90,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	70,00 €.

(4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 35,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 30,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

(5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(6) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, der in § 2 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Funktionen, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

(7) Bei Verlust oder Niederlegung eines der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig tagegenau zurückzuerstatten.

§ 3

Sitzungsgeld für Ratsfrauen und -herren in den Ortsräten

(1) Die den Ortsräten mit beratender Stimme angehörenden Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Ortsrates, an der sie teilgenommen haben. Der*die Oberbürgermeister*in erhält kein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, wenn an einem Tag nacheinander eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Ortsrates stattfinden.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. 30,00 €.

Abweichend von Satz 1 erhalten die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €

sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.

(2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.

(3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit

(4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

(5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig tagegenau zurückzuerstatten.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

(1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.

(2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen	150,00 €,
für übrige Ratsfrauen und -herren	75,00 €.

(3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.

(4) Den Ratsfrauen und -herren werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstausfall

(1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der monatliche Höchstbetrag, der an Verdienstausfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen	600,00 €,
sonstigen Mitgliedern der Ortsräte	400,00 €,
Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	300,00 €.

Verdienstausfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstausfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstausfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

(2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen werden.

(3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(4) Verdienstausfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt gezahlt. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.

(5) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.

(6) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

(1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).

(2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstausfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstausfall erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstausfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

(1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 50,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt aus-scheidet.

(2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstausfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstausfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den*die

a)	Kreisjägermeister*in	235,00 €,
b)	Pfleger*in urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00 €,
c)	Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €,
d)	Stellvertreter*in zu c)	75,00 €,
e)	Landschaftswart*in	35,00 €,
f)	Stadtheimatpfleger*in	145,00 €.

Diesen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausfall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeister*in	265,00 €,
2.	stellv. Stadtbrandmeister*in	135,00 €,
3.	Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	110,00 €,
4.	stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	55,00 €,
5.	Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	95,00 €,
6.	stellvertretende*r Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	45,00 €,
7.	Ortsbrandmeister*in Grundausstattung	80,00 €,
8.	stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausstattung	35,00 €,

9.	1. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
10.	2. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
11.	Gerätewart*in Stützpunkt	45,00 €,
12.	Gerätewart*in Grundausstattung	35,00 €.
13.	Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausgezahlt.	
14.	Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15.	Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
16.	Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
17.	Stadtjugendfeuerwehrwart*in	80,00 €,
18.	stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	35,00 €,
19.	Stadtausbildungsleiter*in	80,00 €,
20.	stellv. Stadtausbildungsleiter*in	35,00 €,
21.	Sicherheitsbeauftragte*r	45,00 €,
22.	Schriftwart*in im Stadtkommando	45,00 €,
23.	Stadtbereitschaftsführer*in	80,00 €,
24.	stellv. Stadtbereitschaftsführer*in	35,00 €,
25.	Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr	45,00 €,
26.	Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr	25,00 €,
27.	Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	80,00 €,
28.	stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	35,00 €,
29.	Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando	45,00 €,
30.	EDV-Koordinator*in Stadtkommando	45,00 €,

31.	Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €,
32.	Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando	45,00 €.

(3) Die Stadtausbilder*innen, die als Lehrgangsleiter*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.

(4) Die Stadtausbilder*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

(6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der*dem Oberbürgermeister*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausfall gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

(7) Den Selbstschutzberater*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausfall nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.

(8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.

(9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.

(10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs.3, 5 Abs. 1 bis 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1,2 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die*den stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese*r die Vertretung der*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige tagegenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber*in und Anspruchsberechtigtem*er wird die Erstattung des Verdienstausfalls an den*die Arbeitgeber*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

(3) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

(4) Wenn Ratsfrauen und -herren oder Ortsratsmitglieder ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Ratssitzung. Das Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung für die Bundesbeamt*innen, Richter*innen im Bundesdienst und Soldaten*innen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, wenn die Reisen von dem*der Oberbürgermeister*in genehmigt worden sind.

(2) Wird einer*m Ratsfrau oder -herr, Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

(3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Wolfsburg, 03.11.2021

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Klinikumsausschusses am Donnerstag, dem 18.11.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Kenntnisnahme des Ausschussprotokolls vom 17.06.2021
2	Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Klinikumsausschuss
3	Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder
4	Einwohnerfragestunde
5	Aktuelle Entwicklung des Klinikums Wolfsburg Präsentation
6	Kenntnisgaben
6.1	Elektronische Dokumentation im Klinikum Wolfsburg
6.2	Eilentscheidung nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz § 89 (NKomVG) zur Gründungsmitgliedschaft AKTIN e. V. - Klinikum Wolfsburg
6.3	Ärzteförderung *Die Kenntnisgabe wird Ihnen nach Unterschrift per Email zugestellt.*

7	Berichte
7.1	Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling
8	Bestellung einer Patientensprecherin und stellvertretenden Patientensprecherin (Ratsbeauftragte für Patientenangelegenheiten) für das Klinikum Wolfsburg
9	Upgrade des Patienteninfotainmentsystems zur Einhaltung der Kassensicherungsverordnung
10	Etablierung eines "Klinischen Campus Wolfsburg der Universitätsmedizin Göttingen" am Klinikum Wolfsburg
11	Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH) hier: Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung Wirtschaftsplan 2022
12	Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft Kinderklinik
13	Anträge der Fraktionen
14	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse am Dienstag, dem 16.11.2021 um 18:00 Uhr im OT Mörse, Mehrzweckhalle Mörse, Hattorfer Straße 14, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertrenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisnahme des Protokolles: 20. Sitzung vom 27.04.2021

7 Kenntnisgaben

7.1 Sommerplan 2021 vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 Sportstättenbelegung Ehmen/Mörse

7.2 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt und „Kerksiek, 2. Änderung“ in den Ortsteilen Ehmen/Mörse
- Satzungsbeschlüsse -

7.3 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Ehmen-Mörse im Schuljahr 2022/23

7.4 Beantwortung von Anfragen gem.: § 10 Abs. 2 Geschäfstordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg.

7.4.1 Beantwortung von Anfragen der PUG Fraktion im Ortsrat Ehmen/ Mörse
Top.: 3.5.3 vom 27.04.2021

8 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Mörse

9 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller

10 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

11 Anträge des Ortsrates

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, dem 16.11.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

4 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters

5 Einwohnerfragestunde

6 Kenntnisnahme: Protokoll vom 22.06.2021, 27. Sitzung

7 Kenntnisgaben

7.1 Beantwortung von Anträgen:

7.1.1 Setzen von Findlingen auf der rückwertigen Seite des Kindergartens in Nordsteimke - Antrag vom 22.06.2021 TOP 12.1

8 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller

9 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Schunter

10 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

11 Bebauungsplan "Windmühlenberg II im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

12 2. Änderung des Flächennutzungsplans
Wohnbaufläche und Grünfläche „Windmühlenberg II“
im Ortsteil Nordsteimke
- Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

13 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

14 Anträge des Ortsrates

15 Beantwortung von Anfragen

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Mittwoch, dem 17.11.2021 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisgaben
6.1	Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.06.2021
7	Beantwortung von Anfragen
7.1	Beantwortung von TOP 10.1 vom 20.02.2021 - Rampenanlage Edeka-Markt
7.2	Beantwortung von TOP 10.2 vom 20.02.2021 - Starke Unebenheiten auf dem Fußweg Tiergartenbreite
7.3	Beantwortung von TOP 9.2 vom 05.05.2021 - Konzept Nachpflanzung von Bäumen in der Nordstadt
7.4	Beantwortung von TOP 9.3 vom 05.05.2021 - Fahrbahnschäden Lärchengarten
8	Anträge des Ortsrates
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, dem 17.11.2021 um 19:30 Uhr im OT Almke, Gaststätte "Bei Dino", Elmstraße 7, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 -2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvetrenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde

6 Kenntnisnahme Protokoll: 17. Sitzung vom 05.05.2021

7 Kenntnisgaben

7.1 Ausgleichsflächen Bebauungsplan Neindorfer Riede

8 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller

9 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Schunter

10 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

11 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

12 Anträge des Ortsrates

13 Beantwortung von Anfragen

13.1 17. Sitzung vom 05.05.2021
Top.: 7.1, 9.2 und 9.3
Sitzbänke und Mülleimer im Ortsratsgebiet

13.2 17. Sitzung vom 05.05.2021
Top.: 1.1
Aufstellen einer Bank Ecke Mühlenbergstraße/ Bäckermorgen

13.3 17. Sitzung vom 05.05.2021
Top.: 9.1
Pflanzloch Oberer Dorfstraße 26

14 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, dem 18.11.2021 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisgaben
6.1	Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.03.2021
7	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller
8	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
9	Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt
10	Anträge des Ortsrates
11	Beantwortung von Anfragen
11.1	Beantwortung von TOP 9.1 vom 01.10.2020 - Heckenbepflanzung Bereich Osterfeuerplatz
12	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Dreier, Dominique Christin

Letzte bekannte Anschrift: Luisenstr. 44, 52249 Eschweiler

Aktenzeichen: 990100217333

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Panagiota Otte Brunsroder Straße 48 38442 Wolfsburg	Panagiota Otte Brunsroder Straße 48 38442 Wolfsburg	01-13 WOB-K 1420

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.11.2021.

Der Bescheid gilt am 29.11.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.11.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Fröhlich, Andreas-Martin

Letzte bekannte Anschrift: Goethestraße 61 1. OG rechts, 31275 Lehrte

Aktenzeichen: 990705000611

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Manca

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Dreier, Dominique Christin

Letzte bekannte Anschrift: Luisenstr. 44, 52249 Eschweiler

Aktenzeichen: 990100175002

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 17. November 2021** **Nummer 88**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Regelungen zu Zutrittsbeschränkungen (2G-Regelungen) vom 17.11.2021	Seite 1018 - 1024

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Regelungen zu Zutrittsbeschränkungen (2G-Regelungen)

vom 17.11.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

(1) Der Zutritt zu den geschlossenen Räumen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen der nachfolgend aufgezählten Einrichtungen und Betriebe auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen:

a) Gastronomiebetriebe nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes sowie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen und Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden nach § 12 Nds. Corona-Verordnung; § 9 Absätze 5 und 6 Nds. Corona-Verordnung gelten entsprechend;

b) Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen, Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden; dies gilt nicht im Rahmen des Spitzen- und Profisports, Trainings von Rettungsschwimmern, Schulsports sowie für begleitende Aufsichtspersonen im Rahmen des Erstschwimmunterrichts von Kindern. Die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.

c) Museen, Theater, Kinos und ähnliche Kultureinrichtungen (mit Ausnahme von Bibliotheken), Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen.

d) Freizeitparks, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen, ist auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung gelten entsprechend (u. a. religiöse Veranstaltungen).

(3) Auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nach § 11b Nds. Corona-Verordnung dürfen Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. Diese Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen im Sinne von § 11 b Abs. 4 Nr. 3 Nds. Corona-Verordnung zu kontrollieren.

(4) Soweit nur Personen anwesend sind, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, brauchen diese keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung zu tragen und den Abstand im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung untereinander nicht einzuhalten. § 8 Absatz 7 Satz 5 Nds. Corona-Verordnung ist auf die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht

a) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und

b) für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-Verordnung führen.

§ 2
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 18.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 17.12.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 a, 5, 6, 7, 8, 10, 13, Abs. 3 und 6 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 IfSG insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und die Beschränkung verschiedener Veranstaltungen und Betriebe sein.

Der Deutsche Bundestag beschloss das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 25.08.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 21 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Dies gilt insbesondere beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3.

Die Anordnung der Maßnahmen ist zulässig, insbesondere Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG dürfen zum präventiven Infektionsschutz angeordnet werden, § 28a Abs. 3 S. 2 IfSG.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 S. 4 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten Daten zu den Indikatoren werden gemäß § 28a Abs. 3 S. 7 IfSG zur Bestimmung des jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-trends im Internet veröffentlicht.

Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist.

Die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Wolfsburg überschreitet seit dem 07.10.2021 den Wert von 50, seit dem 03.11.2021 liegt die Sieben-Tage-Inzidenz über 100. Aktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 163,1 (Quelle: https://www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 17.11.2021). Seit dem 14.10.2021 gelten die Regelungen des § 8 Nds. Corona-Verordnung.

Der Inzidenzwert entspricht der Warnstufe 2. Der Indikator „Intensivbetten“ nach § 2 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung überschreitet seit Anfang November den Schwellenwert von 5.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ nach § 2 Abs. 3 liegt aktuell bei 4,5, steigt jedoch seit Mitte Oktober konstant an.

Die Inzidenzen steigen bundesweit ebenfalls an. (vgl. beispielhaft https://www.tagesschau.de/inland/rki-neuinfektionen-mittwoch-101.html, zuletzt abgerufen am 17.11.2021)

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tage-Inzidenzen steigen derzeit in allen Altersgruppen an. Die Fallzahlen sind höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen ist zu erwarten. Gründe dafür sind unter anderem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und vermehrte Kontakte in Innenräumen.

Des Weiteren zeigt die Zahl der Todesfälle eine steigende Tendenz. Die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, steigt ebenfalls wieder an. Aufgrund der hohen Fallzahlen und einer Dunkelziffer lassen sich nicht alle Infektionsketten nachvollziehen, das Infektionsgeschehen ist als diffus zu bezeichnen. Auch geimpfte Personen sind von den Infektionen betroffen. (Risikobewertung zu COVID-19, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=292FCE280F1F9C28079C8E56B1E1065A.internet061?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 17.11.2021)

Die Lage in der Stadt Wolfsburg entspricht dem. Während es hin und wieder einzelne Infektionsherde gibt, ist das überwiegende Infektionsgeschehen räumlich nicht eingrenzbar, vielmehr verteilen sich die Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus gleichmäßig auf das Stadtgebiet und alle Lebensbereiche. Eine Nachverfolgung der Ansteckung kann in den meisten Fällen nicht erfolgen, da die Personen Ansteckungsort und -zeit nicht benennen können.

Aktuell sind die Kapazitäten der Intensivstation des Wolfsburger Klinikums weitgehend ausgelastet. 22 von 23 Intensivbetten sind belegt, davon sieben mit COVID-19 Patienten, von denen wiederum fünf beatmet wurden. Die hohe Belegung der Intensivbetten ist medizinisch hoch problematisch, da die übliche durchschnittliche Auslastung bei ständiger Verfügbarkeit von Notfallkapazitäten mit 75% angesetzt wird. Weitere zehn Personen liegen auf der Normal-Coronastation. Es droht somit eine Überlastung des Gesundheitssystems. Bereits ein geringer Anstieg der Infizierten mit schwerem Krankheitsverlauf würde zu einer Überlastung des Klinikums führen.

Trotz der seit dem 14.10.2021 in der Stadt Wolfsburg geltenden 3G-Regelung in vielen Bereichen steigen die Infektionszahlen erheblich an, so dass weitere Maßnahmen zu treffen sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Sie verfolgen den legitimen Zweck, das Leben und die Gesundheit jedes Einzelnen, insbesondere der vulnerablen Bevölkerungsgruppen, zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gesundheitssystem durch das höhere Ansteckungsrisiko mit der Mutation B 1.1.7 stärker belastet wird. Bei den Infizierten sind wesentlich längere Kontaktketten nachweisbar, als zu Beginn der Pandemie. Dies schlägt sich in den erhöhten Infektionsraten nieder. Je infizierter Person sind deutlich mehr enge Kontaktpersonen feststellbar.

Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu fördern. Die Anordnung der 2G-Regelung bietet gegenüber der 3G-Regelung einen höheren Infektionsschutz. Für Geimpfte besteht ein geringeres Risiko, sich selbst zu infizieren, die Infektion an andere weiterzugeben, im Falle einer Infektion im Krankenhaus behandelt werden zu müssen und in der Folge das Gesundheitssystem zu belasten.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern; insbesondere ist die Schließung von Betrieben oder Einrichtungen kein milderes Mittel. Die bisher geltende Testpflicht für ungeimpfte Personen ist gegenüber der sog. 2G-Regelung nicht gleich geeignet. Dies zeigt sich deutlich anhand der aktuell steigenden Inzidenzen.

Eine lokale Begrenzung der Maßnahmen wäre nicht gleich geeignet. Zum einen lässt sich das Infektionsgeschehen innerhalb des Stadtgebietes nicht lokal begrenzen. Zum anderen sind nicht alle Stadtteile und Ortschaften in gleicher Weise mit Geschäften des täglichen Bedarfs ausgestattet, so dass räumlich begrenzte Maßnahmen aufgrund der Verflechtungen innerhalb des Stadtgebiets nicht wirksam wären.

Insbesondere ist es angesichts der hohen Inzidenzen erforderlich, die sog. 2-G-Regelung, die die Nds. Corona-Verordnung vorsieht, auszudehnen und sie bereits jetzt einzusetzen, da eine Impfung (bzw. Genesung) den effektivsten Schutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion darstellt. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei weiter steigenden Infektionszahlen schwerwiegendere Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist signifikant vermindert. Darüber hinaus ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden.

Aktuelle Studien belegen, dass die Impfung auch bei Vorliegen der derzeit dominierenden Delta-Variante einen Schutz gegen symptomatische und asymptomatische Infektionen bietet. Der Schutz ist im Vergleich zu der Alpha-Variante reduziert. Gleichzeitig liegt für die Verhinderung von schweren Erkrankungsverläufen (Hospitalisierung) ein unverändert hoher Schutz vor. (Quelle: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html , zuletzt abgerufen am 17.11.2021)

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen angemessen. Der mit ihnen erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen.

Die Maßnahmen greifen in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ein. Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Bei einer Infektion mit dem Coronavirus kommt es in vielen Fällen zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, bei der sich das Virus neben einer Erkrankung der Lunge auch in vielfältiger Weise in anderen Organsystemen manifestieren kann. Weiterhin ist bis zum heutigen Tage nicht absehbar, welche Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden mit der Erkrankung einhergehen.

Zwar hat der Hospitalisierungswert der Nds. Corona-Verordnung noch nicht den Wert der Warnstufe 1 erreicht. Allerdings beträgt der Indikator „Intensivbetten“ 6,6% und hat damit die Warnstufe 1 erreicht. Der Indikator „Neuinfizierte“ der Stadt Wolfsburg beträgt am 17.11.2021 163,1 und liegt damit in Warnstufe 2. Mit einem zeitnahen Rückgang der Werte ist nicht zu rechnen. Mit Blick auf die prognostizierte Entwicklung sind daher weitere Maßnahmen zu ergreifen. Mit den gewählten Maßnahmen wird ein größtmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen getroffen, zumal die Regelungen überwiegend die Freizeitgestaltung im weiteren Sinne betreffen.

Ungeimpften Personen ist es weiter möglich, sich im privaten Umfeld in kleinen Gruppen zu treffen. Mit steigender Personenzahl steigt jedoch auch das Infektionsrisiko. Zudem steht es jeder Person frei, sich impfen zu lassen. Seit mehreren Monaten steht ausreichend Impfstoff zur Verfügung. Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sind Ausnahmen geregelt. Ferner sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgenommen, da für diese keine bzw. erst seit dem 19.08.2021 eine

Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht.

Bei geimpften und genesenen Personen ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs gegenüber Nicht-Geimpften und Nicht-Genesenen stark vermindert. So ist selbst bei größeren Personengruppen das Infektionsrisiko und die Gefahr einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems geringer. Ferner sind alle zur Verfügung stehenden Testungen fehleranfällig, so dass das Risiko eines falsch-negativen Testergebnisses mit den entsprechenden Konsequenzen besteht.

Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Das Ziel des Gesundheitsschutzes, vor allem eine derzeit drohende Überlastung der Intensivstationen zu verhindern, rechtfertigt die angeordneten Maßnahmen. Die positiven Auswirkungen der 2 G-Regelung überwiegen die getroffenen Einschränkungen.

zu § 1 Abs. 3:

Da Weihnachtsmärkte üblicherweise von kleineren und größeren Gruppen besucht werden, die eng beieinander stehen und in stetigem Kontakt zueinander und mit unbekannten Personen stehen, besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Insgesamt ist das Leitbild des Weihnachtsmarktes traditionell von großer Näher und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zu § 1 Abs. 4:

Die Regelung entspricht den Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung bei Geltung der 2-G-Regelung.

zu § 1 Abs. 5:

Für Kinder unter zwölf Jahren ist zurzeit kein Impfstoff zugelassen. Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren können sich erst seit relativ kurzer Zeit impfen lassen, so dass alle Kinder und Jugendlichen von der 2G-Regelung ausgenommen sind. Gleiches gilt - wie nach der Nds. Corona-Verordnung - für Personen, die nicht geimpft werden können, weil medizinische Gründe dagegen sprechen oder weil sie an klinischen Studien teilnehmen.

zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.11.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allge-meinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.11.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 17.11.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 19. November 2021** **Nummer 89**

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung des Sportausschusses	Seite 1025 - 1026
1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 1026 - 1027
Sitzung des Kulturausschusses	Seite 1027 - 1028
1. Sitzung des Ortsrates Detmerode	Seite 1028 - 1029
1. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau	Seite 1029
1. Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 1030
1. Sitzung des Ortsrates Wendschott	Seite 1031
1. Sitzung des Ortsrates Westhagen	Seite 1031 - 1032
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 1032
Öffentliche Zustellungen	Seite 1033 - 1036

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 23.11.2021 um 16:15 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.06.2021

2 Verpflichtung und Pflichtbelehrung der beratenden Mitglieder des Sportausschusses

3 Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden

4 Einwohnerfragestunde

5 Kenntnisgaben

6 Berichte

6.1 Gesamtstädtisches Bäderkonzept
- Vorstellung des Planungsbüros Deutsche Sportstättenbetriebs- und Planungsgesellschaft mbH & Co. KG und aktueller Sachstand -

6.2 Liste des Geschäftsbereiches Sport zu baulichen Maßnahmen bei Sportstätten und Funktionsgebäuden

7 Anträge der Fraktionen

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 23.11.2021 um 16:30 Uhr im Congresspark Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder

3 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

4 Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.06.2021

5 Vorstellung der Arbeit des Geschäftsbereiches Jugend

6 Einrichtung der Unterausschüsse und Kommissionen des Jugendhilfeausschusses

7 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Beirat des Regionalverbundes für Ausbildung e. V. (RVA)

8 Berichte

8.1 Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78

9 Kenntnisgaben

10	Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG Beschaffung von Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas
11	Anträge der Fraktionen
12	Anfragen und Anregungen
13	Beantwortung von Anfragen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 24.11.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kulturausschusses
2	Verpflichtung der beratenden Mitglieder des Kulturausschusses
3	Einwohnerfragestunde
4	Kenntnisnahme des Protokolls der 26. Sitzung des Kulturausschusses vom 23.06.2021
5	Vorstellung der Organisation des Geschäftsbereichs Kultur und der Institute
6	Austausch des Fulldome - Videoprojektionssystems Planetarium Wolfsburg
7	Bestellung einer Stadtheimatpflegerin
8	Gebührenordnung Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation
9	Berichte
10	Kenntnisgaben
10.1	Kenntnisgaben - Schriftlich
10.2	Kenntnisgaben - Mündlich
10.2.1	Gedenk- und Lernort Laagberg (Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen)
10.2.2	Neubesetzung Beiräte

10.2.3 Künstlerateliers Burg Neuhaus

10.2.4 Aufzug Schloss Fallersleben (Sachstandsbericht)

10.2.5 Kulturentwicklungsplan (Sachstandsbericht)

11 Anträge der Fraktionen

11.1 Einrichtung einer festen Bühne in Fallersleben und Vorsfelde
- Beratung

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Dienstag, dem 23.11.2021 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Freie Waldorfschule, Robert-Schuman-Straße 7, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

4 Wahl der/ des stellvertrendenen Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister

5 Einwohnerfragestunde

6 Protokolle Ortsrat Detmerode

6.1 22. Sitzung vom 11.05.2021

6.2 23. Sitzung vom 31.08.2021

7 Kenntnisgaben

8 Ortsratsmittel

8.1 Verteilung der Haushaltsmittel 2021 über die der Ortsrat verfügt

8.2 Regularien/ Controlling über die Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat verfügt

9	Anträge des Ortsrates
10	Beantwortung von Anfragen
11	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, dem 24.11.2021 um 18:00 Uhr im OT Warmenau, Dorfgemeinschaftshaus Warmenau, Strauberg 7, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisgaben
6.1	Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.06.2021
7	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller
8	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
9	Bebauungsplan "Heidkamp Planteil B" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Brackstedt - Satzungsbeschluss -
10	Anträge des Ortsrates
10.1	Antrag SPD - Spielplatz Am Wipperteich Velstove
10.2	Antrag CDU - Bäume Velstove
11	Beantwortung von Anfragen
12	Anfragen und Anregungen
12.1	Anfrage CDU - DGH Velstove
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Mitte-West am Mittwoch, dem 24.11.2021 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisnahme: Protokoll vom 07.07.2021, 31. Sitzung
7	Kenntnisgaben
8	Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt
9	Beantwortung von Anträgen:
9.1	CDU-Antrag: Ehrenmal Klieversberg vom 07.07.2021 TOP 7.2
10	Anträge des Ortsrates
10.1	PUG-Fraktion im Ortsrat: Anpassung der Straßenreinigung in der Albert-Schweitzer-Straße
11	Beantwortung von Anfragen
11.1	Anfrage Bürgergemeinschaft Eichelkamp bezüglich Grünpflege und Parksituation Dunantplatz vom 14.04.2021 TOP 1.1
11.2	Parkplatz REWE Schlesierweg vom 14.04.2021 TOP 9.2
11.3	Lieferverkehr Edeka Grauhorststr. vom 14.04.2021 TOP 9.4
12	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, dem 25.11.2021 um 18:00 Uhr im Schützenverein, Kleitschestraße12, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3	Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters
4	Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
5	Einwohnerfragestunde
6	Kenntnisgaben
6.1	Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung 24.06.2021
7	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller
8	Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
9	Infrastruktur Wendschott
10	Anträge des Ortsrates
11	Beantwortung von Anfragen
11.1	Beantwortung von TOP 1.1 vom 18.03.2021 - Sanierung kleine Brücke vor dem Kanal
12	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Donnerstag, dem 25.11.2021 um 19:30 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bonhoeffer-Kirche, Jenaer Straße 39, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2016 - 2021 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder

2 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

4 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters

5 Einwohnerfragestunde

6 Kenntnisnahme Protokoll: 27. Sitzung vom 01.06.2021

7 Kenntnisgaben

7.1 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Westhagen

7.2 Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring (Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Mehrkostenbeschluss

7.3 Beantwortung von Anträgen

7.3.1 26. Sitzung vom 02.03.2020
Top.: 6.1.2
Instandsetzung des Fußgängerüberweges auf dem Dresdener Ring in Höhe der Bushaltestelle Hallesche Straße

7.3.2 24. Sitzung vom 10.11.2020 Top.: 6.2
Räumlichkeiten für den Jugendmigrationsdienst (Diakonisches Werk e.V.) in Westhagen
Interfraktioneller Antrag Ortsrat Westhagen

8 Verteilung des Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2021 verfügt

9 Anträge des Ortsrates

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Grassi, Alessandro

Letzte bekannte Anschrift: Stankenweg 10, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702014115

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Yasin Balkanli Papenstieg 18 B 38442 Wolfsburg	Yasin Balkanli Papenstieg 18 B 38442 Wolfsburg	01-13 WOB-YA 50

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.11.2021.

Der Bescheid gilt am 06.12.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.11.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Massimo Di Biase Klieverhagen 34 38440 Wolfsburg	Massimo Di Biase Klieverhagen 34 38440 Wolfsburg	01-13 WOB-E 1172

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 19.11.2021.

Der Bescheid gilt am 06.12.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.11.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Samulewski, Lukasz Piotr

Letzte bekannte Anschrift: Pattenser Str. 14 a, 31157 Sarstedt

Aktenzeichen: 990704004494

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 26. November 2021** **Nummer 90**

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibung zweier Kehrbezirke in der Stadt Wolfsburg	Seite 1037	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 1040
1. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung	Seite 1038	Öffentliche Zustellungen	Seite 1041 – 1045
1. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 1039 - 1040		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Öffentliche Ausschreibung zweier Kehrbezirke in der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg schreibt zum 01.01.2022 **die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf der Grundlage der §§ 9, 9a, 9b und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) für die Kehrbezirke** WOB-10904 und WOB-10908 **aus.**

Die schriftliche Bewerbung ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **10.12.2021** an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungsamt 01/21
Postfach 10 09 44, 38409 Wolfsburg oder Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg

Nähere Einzelheiten können der Internetseite www.bund.de entnommen werden.

Wolfsburg, d. 26.11.2021 Der Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, dem 30.11.2021 um 16:00 Uhr im OT Fallersleben, Schulzentrum Fallersleben, Aula, Karl-Heise-Straße 32, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder
3	Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
4	Kenntnisgabe des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Schulausschusses vom 15.06.2021
5	Kenntnisgabe des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Bildungshausausschusses vom 24.06.2021
6	Vorstellung der Arbeit des Geschäftsbereiches Schule, Bildungshauses und Stragtegischen Bildungsmanagements
7	Grundschule Schunterwiesen Standort Hattorf Mobilbau -Objektvorlage-
8	Schulzweckverband Hasenwinkel Weisungsbeschluss Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 16.12.2021
9	Berichte
10	Amtliche Schulstatistik für die allgemeinbildenen Schulen, Schuljahr 2021/22
11	Kenntnisgaben
12	Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG Beschaffung von Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen
13	Anträge der Fraktionen
14	Beantwortung von Anfragen
15	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 02.12.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Es gilt die 3 G – Regel nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 der Nds. Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (verfügt durch die Ordnungsgewalt des Ausschussvorsitzenden).
Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Zuschauerraum des Ratssitzungssaales im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich.
Aufgrund der Corona-Pandemie kann nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen unter Berücksichtigung der Hygienebestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske, Einhaltung von Mindestabständen) zur Verfügung gestellt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung von beratenden Ausschussmitgliedern
2	Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
3	Einwohnerfragestunde
4	Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01.07.2021
5	Vorstellung des Baudezernates mit den Aufgabenschwerpunkten der GB (Bericht der Verwaltung)
6	8. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
7	Bebauungsplan "Am Schwarzen Weg" im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
8	2. Änderung des Flächennutzungsplans Wohnbaufläche und Grünfläche „Windmühlenberg II“ im Ortsteil Nordsteimke - Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
9	Bebauungsplan "Windmühlenberg II im Ortsteil Nordsteimke der Stadt Wolfsburg - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss –
10	Bebauungsplan "Heidkamp Planteil B" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Brackstedt - Satzungsbeschluss -

11 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung,
- Wirtschaftsplan 2022 -

12 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)
- 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg)

13 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)
- Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg -

14 Berichte

15 Kenntnisgaben

15.1 Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring (Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Mehrkostenbeschluss

15.2 Sachstand zur Planung eines barrierefreien Badestegs im Allerpark

16 Anträge der Fraktionen

17 Beantwortung von Anfragen

18 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Forciniti, Domenico

Letzte bekannte Anschrift: Zillestraße 33, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100260565

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Öztürk, Esra

Letzte bekannte Anschrift: Blumenstraße 27, 38518 Gifhorn

Aktenzeichen: 990100212706

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Smutnew, Igor

Letzte bekannte Anschrift: John-F.-Kennedy-Allee 23, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100258412

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Aydogu, Ana-Maria

Letzte bekannte Anschrift: Breite Str. 17B, 30952 Ronnenberg StT Empelde

Aktenzeichen: 990100007444

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Santi Russo Am Stemmelteich 17 38444 Wolfsburg	Santi Russo Am Stemmelteich 17 38444 Wolfsburg	**WOB-S 1329**

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 26.11.2021.

Der Bescheid gilt am 13.12.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.11.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 29. November 2021** **Nummer 91**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 2 nach § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 29.11.2021	Seite 1046 - 1052

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 2 nach § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 29.11.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1
Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Warnstufe 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt.

§ 2
Auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte hat jede Person während der jeweiligen Marktöffnungszeiten eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.
§ 4 Abs. 1 S. 3 und 4, Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten entsprechend.

§ 3
Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

§ 4
(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Die Regelungen der §§ 2 und 3 sind bis einschließlich 12.01.2021 befristet. Eine Verlängerung dieser Regelungen ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Regelungen zu Zutrittsbeschränkungen (2G-Regelungen) vom 17.11.2021, Amtsblatt 88/2021, S. 1018-1024 tritt außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 10.11.2021, Amtsblatt 86/2021, S. 967-968 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(4) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 3 Abs. 2 i. V. m. § 2 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreichen in Bezug auf eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, ist die jeweilige Warnstufe seitens der Kommune durch eine Allgemeinverfügung festzustellen. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ erreichen mindestens den Wertebereich der Warnstufe 2.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz). Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht die aktuellen Werte des Leitindikators „Hospitalisierung“ täglich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsenund-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html (zuletzt abgerufen am 29.11.2021). Der Wertebereich der Warnstufe 2 ist bei mehr als 6 bis höchstens 9 erreicht.

Der Indikator „Neuinfizierte“ richtet sich für jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen. (zuletzt abgerufen am 29.11.2021) Der Wertebereich für die Warnstufe 2 ist bei mehr als 100 bis höchstens 200 erreicht.

Die Indikatoren erreichten folgende Werte:

Datum	Leitindikator „Hospitalisierung“	Indikator „Neuinfizierte“
24.11.2021	6,3	246,3
25.11.2021	6,6	247,9
26.11.2021	6,7	245,5
27.11.2021	6,9	312,5
29.11.2021	7,4	246,3

Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Warnstufe 2 gilt ab dem 01.12.2021.

Es gelten die Schutzmaßnahmen der Warnstufe 2 gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (https://www.wolfsburg.de/massnahmen).

Zu § 2:

Rechtsgrundlage für die Maßnahme sind §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 3, Abs. 3, Abs. 6 IfSG, 4 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach sollen die kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 gilt, für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zu tragen ist. Die Dauer oder der Zeitraum der Pflicht können festgelegt werden.

In der Stadt Wolfsburg gilt ab dem 01.12.2021 die Warnstufe 2. Die Wolfsburger Wochenmärkte und weiteren Märkte finden unter freiem Himmel statt. Während dieser Zeiten halten sich die Nutzer*innen für längere Zeit auf begrenzten Flächen auf. Durch das Aufeinandertreffen mehrerer Menschen und die Unterschreitung der Mindestabstände von 1,5 m steigt das Risiko einer unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen.

Für die Nutzer*innen der Flächen des Wochenmarktes gilt keine Pflicht zum Nachweis einer erfolgten 2G-Immunisierung. Daher können geimpfte, genesene, getestete und nicht-getestete Personen aufeinander treffen.

Mit dieser Maßnahme orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (Epidemiologisches Bulletin 19/2020, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/19/Art_02.html;jsessionid=9DCDFD64416CB3987FE9A0256A39DA8C.internet061?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 29.11.2021). FFP2-Masken bieten neben dem Fremd- auch Eigenschutz und damit ein gesteigertes Schutzniveau. Dieses ist angesichts der Inzidenzzahlen und der Hospitalisierungsrate notwendig.

Sie stellt einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Anwesenden dar. Die mit der Warnstufe 2 erreichten Werte spiegeln die dramatische Gefahrenlage wider, sodass als weitergehende Schutzmaßnahme das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zwingend geboten ist, um das SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und seine Verbreitung zu verhindern.

Die Maskenpflicht ist geeignet, das Ansteckungsrisiko zu verringern. (beispielhaft Nds. OVG, Beschl. v. 15.9.2021 - 13 MN 369/21 -, juris Rn. 24 ff.). Dadurch wird die Gesundheit der Besucher*innen und Beschäftigten geschützt und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geschont.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich und angemessen (Nds. OVG, aaO, Rn.28 ff.). Mildere Mittel, also Maßnahmen gleicher Wirksamkeit bei geringerer Belastungswirkung, sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist ferner verhältnismäßig im engeren Sinne. Bei der Anordnung einer Maskenpflicht handelt es sich um eine Maßnahme mit - nach dem Stand der Wissenschaft - hoher Wirksamkeit bei geringer Belastungswirkung. Ernsthafte Gefahren für die Gesundheit gehen vom Tragen der Maske nicht aus (s. OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.) Sofern im Einzelfall eine medizinische Indikation das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, besteht eine Ausnahme nach § 4 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung. Ebenso sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von den Verpflichtungen ausgenommen.

Zu § 3:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Aus-scheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 gen-nannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die in § 28a Abs. 7 IfSG genannten Maßnahmen sein, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind.

Nach § 21 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Nachdem im Spätsommer die Fallzahlen in allen Altersgruppen wieder anstiegen, konnte im September bundesweit ein leichter Rückgang der Fallzahlen verzeichnet werden. Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen sind die Fallzahlen dieses Jahr jedoch deutlich höher. Das Robert-Koch-Institut (RKI) erwartet daher einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter. Als Gründe werden vor allem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und vermehrte Kontakte in Innenräumen genannt. (Risikobewertung zu COVID-19 vom 24.09.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=21270DC05E91BE94AF21593AEA834B18.internet082?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 29.11.2021). In der Stadt Wolfsburg gilt ab dem 01.12.2021 die Warnstufe 2. Im Zusammenhang mit der Einschätzung des RKI ist mit hohen Inzidenzwerten in den kommenden Wochen auch für die Stadt Wolfsburg zu rechnen.

Gleichzeitig steigen sowohl die Zahl der Todesfälle als auch der schweren Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen wieder an. Unter den hospitalisierten COVID-19-Fällen steigt der Anteil der jüngeren Altersgruppen an. (aaO.)

Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder sind von den Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und den wetterbedingten Einschränkungen betroffen. In den Kindertagesstätten treffen täglich viele Personen aufeinander. Es ist weiterhin erforderlich im Regelbetrieb durch regelmäßige verpflichtende Test das Infektionsgeschehen zu beobachten und möglichst zu begrenzen. Das Infektionsgeschehen in den Wolfsburger Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der konsequenten Testungen in den vergangenen Monaten vergleichsweise gering. Daher ist eine zweimal wöchentliche Testung aktuell ausreichend.

Es liegen inzwischen zunehmend Daten vor, die darauf hinweisen, dass die Impfung auch das Risiko einer Übertragung deutlich reduziert, diese aber nicht vollständig verhindert. Als ein zusätzliches Element können Tests durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen die Sicherheit weiter erhöhen. (aaO)

Die Testpflicht für Mitarbeitende ist somit ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann, indem Infektionsgeschehen frühzeitig erkannt werden. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Geimpfte, Genesene, Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung nebeneinander arbeiten. Insbesondere da Impfdurchbrüche auch in der Stadt Wolfsburg auftreten und bereits Infektionen durch Geimpfte verursacht wurden, besteht unter Berücksichtigung der betreuten Kinder, für die noch kein Impfangebot zu Verfügung steht, die Testpflicht für die Mitarbeitenden.

Die Testung von Geimpften und Genesenen ist angesichts der zu verzeichnenden Impfdurch-brüche ebenfalls erforderlich. Die in Deutschland verfügbaren Impfungen schützen nicht vollständig vor einer Infektion mit SARS-Cov-2. Die Wirksamkeit von Impfungen wird vom RKI mit etwa 87% angegeben. Wenn Infektionen bei Geimpften mit Symptomen von Covid-19 einhergehen, spricht man von einem Impfdurchbruch. Hinsichtlich der Immunitätslage sind Genesene nach der Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Geimpfte gleichzusetzen.

Die Schutzmaßnahme ist notwendig, da die Infektionszahlen sich weiterhin auf einem hohen Niveau befinden.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51) Die Testpflicht für die Mitarbeitenden ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen.

Sie ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Ohne die verpflichtende Testung besteht ein höheres Risiko, dass im Regelbetrieb die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt wird. Eine Schutzmaßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift und die Ziele in gleicher Weise fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die vorliegenden Hygienekonzepte allein können eine Ausbreitung des Virus nicht verhindern, denn unerkannt infizierte Mitarbeitende könnten weiter zur Arbeit kommen.

Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen. In den vergangenen Monaten waren immer wieder Kindertagesgruppen unter Quarantäne zu stellen. Mit der verpflichtenden Testung kann dies weitgehend verhindert werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt demgegenüber keine mildere Maßnahme dar.

Die Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Sie greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein. Die Intensität des Eingriffs ist jedoch als vergleichsweise gering anzusehen, weil er lediglich auf Ebene der Berufsausübung erfolgt, da besondere Schutzmaßnahmen auferlegt werden.

Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 4:

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Regelungen des § 2 – Maskenpflicht auf den Wochenmärkten – und § 3 – Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen – sind bis einschließlich 12.01.2021 befristet. Eine Verlängerung dieser Regelungen ist möglich. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 29.11.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 03. Dezember 2021** **Nummer 92**

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2022	Seite 1053 - 1054
1. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss)	Seite 1055 - 1056
1. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 1056 - 1057
Sondersitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 1058
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 1058
Öffentliche Zustellungen	Seite1059 - 1061

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung am 08.10.2021 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.140.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.372.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	42.144.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	43.122.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.459.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.982.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.635.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.840.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.050.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.330.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.065.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Wolfsburg, 08.10.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Kai-Uwe Hirschheide

Kai-Uwe Hirschheide
Stadtbaurat

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 07.12.2021 um 16:00 Uhr im Stadtteil Stadtmitte, Föhrenkrug, Pestalozziallee 3, 38440 Wolfsburg.

„BITTE BEACHTEN SIE:
Der*die Vorsitzende des *„Gremiums“* ordnet nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 in Verbindung mit dem Hausrecht des Oberbürgermeisters für städtische Liegenschaften folgendes an:
Für die Sitzung des *„Gremiums“* gilt: **Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (3G)**.
Die Anordnung gilt für alle Mitglieder des Gremiums, Verwaltung, Gäste, Presse und Zuschauer*innen gleichermaßen.
Bitte halten Sie einen entsprechenden gültigen Nachweis beim Einlass zum Tagungsort bereit.
Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, sind von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen.“

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Wahl zum/ zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
2	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung von beratenden Ausschussmitgliedern des Strategieausschusses
3	Einwohnerfragestunde
4	Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung des Strategieausschusses vom 06.07.2021
5	Einführung Strategieausschuss: Selbstverständnis und Themenschwerpunkte Mündlicher Bericht
6	Sachstandsbericht Innenstadtentwicklung Mündlicher Bericht
7	Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt"
8	Umsetzungskonzept zum Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“
9	FLEXO - Flexible Bedienformen Mündlicher Bericht
10	Neuland Wohnungsgesellschaft mbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2022

11 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
hier: Wirtschaftsplan 2022

12 Anträge der Fraktionen
Einbringung des folgenden Antrages:

12.1 Gebühren Weihnachtsmarkt

13 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

14 Beantwortung von Anfragen

15 Kenntnisgaben

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 08.12.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses ordnet nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 in Verbindung mit dem Hausrecht des Oberbürgermeisters für städtische Liegenschaften folgendes an:
Für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses gilt: **Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (3G)**.
Die Anordnung gilt für alle Mitglieder des Gremiums, Verwaltung, Gäste, Presse und Zuschauer*innen gleichermaßen.
Bitte halten Sie einen entsprechenden gültigen Nachweis beim Einlass zum Tagungsort bereit.
Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, sind von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnahme für Einwohner*innen ist im Zuschauerraum des Ratssitzungssaales im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, möglich. Aufgrund der Corona-Pandemie kann nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen unter Berücksichtigung der Hygienebestimmungen (Tragen einer medizinischen Maske, Einhaltung von Mindestabständen) zur Verfügung gestellt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder

3 Wahl der bzw. des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

4 Kenntnisnahme des Protokolls über die 28. Sitzung

5 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Seniorengruppen in Wolfsburg

6 Verlängerung und Ergänzung der Förderung der Ansiedlung und Ausbildung von Ärzt*innen in der Stadt Wolfsburg zunächst bis zum 31.12.2024

7 Berichte

7.1 Aktuelle Situation Pandemiemanagement

7.2 Aktuelle Situation Asyl

8 Kenntnisgaben

8.1 Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung des Forderungseinzuges von kommunalen Haushaltsmitteln im Jobcenter Wolfsburg

8.2 Wolfsburg bewirbt sich: Das Host Town Program der Special Olympics World Games 2023

9 Anträge der Fraktionen

9.1 Zwei zusätzliche mobile Impfteams für Wolfsburg

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, dem 07.12.2021 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

BITTE BEACHTEN SIE:
Der Ortsbürgermeister des Ortsrates Stadtmitte ordnet nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 in Verbindung mit dem Hausrecht des Oberbürgermeisters für städtische Liegenschaften folgendes an: Für die Sitzung des Ortsrates Stadtmitte gilt: Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (3G). Die Anordnung gilt für alle Mitglieder des Gremiums, Verwaltung, Gäste, Presse und Zuschauer*innen gleichermaßen.
Bitte halten Sie einen entsprechenden gültigen Nachweis beim Einlass zum Tagungsort bereit.
Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, sind von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt!"

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Panagiota Otte Brunsroder Straße 48 38442 Wolfsburg	Panagiota Otte Brunsroder Straße 48 38442 Wolfsburg	01-13 WOB-K 1420

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.12.2021.

Der Bescheid gilt am 20.12.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.12.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Zenasni, Morad

Letzte bekannte Anschrift: Stralsunder Ring 18, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100280582

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Sheikh Hassan, Mohammad

Letzte bekannte Anschrift: Goslarsche Straße 91, 38118 Braunschweig

Aktenzeichen: 990200414659

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 10. Dezember 2021** **Nummer 93**

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr	Seite 1062 - 1064	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 1065 - 1067
Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	Seite 1064 - 1065	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 1067
		Öffentliche Zustellungen	Seite 1068 - 1074

Ausschusssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Dienstag, dem 14.12.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

BITTE BEACHTEN SIE:
Der*die Vorsitzende des *„Gremiums“* ordnet nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 in Verbindung mit dem Hausrecht des Oberbürgermeisters für städtische Liegenschaften folgendes an:
Für die Sitzung des *„Gremiums“* gilt: **Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (3G)**.
Die Anordnung gilt für alle Mitglieder des Gremiums, Verwaltung, Gäste, Presse und Zuschauer*innen gleichermaßen.
Bitte halten Sie einen entsprechenden gültigen Nachweis beim Einlass zum Tagungsort bereit.
Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, sind von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder

2 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

3 Einwohnerfragestunde

4 Vorstellung des Geschäftsbereichs Bürgerdienste
mündlicher Bericht

5 Vorstellung des Geschäftsbereichs Brand- und Katastrophenschutz
mündlicher Bericht

6 Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Vorsfelde

7 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Mörse

8 Wahl des Ortsbrandmeisters und des kommissarischen stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Neindorf

9 Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters

10 Erweiterung der Integrierten Regionalleitstelle Wolfsburg-Helmstedt um eine Redundanzleitstelle; Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
gem. § 119 NKomVG

11 V2021/0119
Änderung des Fernwärmekonzessionsvertrages für die Umlandgemeinden

12 Berichte

12.1 Winterdienst in Wolfsburg
mündlicher Bericht

12.2 Neues Unterscheidungskennzeichen für die Stadt Wolfsburg
mündlicher Bericht

13 Kenntnisgaben

13.1 Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 02.07.2021

13.2 Wochenmarktgebühren 2022

14 Anträge der Fraktionen

14.1 Antrag zur Vorlage V 2021/0096- weitere Prüfung zur Redundanzleitstelle

14.2 Bewerbung der Stadt Wolfsburg zur Beteiligung am Niedersächsischen Pilotprojekt zur Telenotfallmedizin

14.3 e-Scooter

14.4 Fraktionsantrag der PUG A 2021/0613 e-Scooter

15 Beantwortung von Anfragen

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Mittwoch, dem 15.12.2021 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

BITTE BEACHTEN SIE:
Der*die Vorsitzende des *„Gremiums“* ordnet nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 in Verbindung mit dem Hausrecht des Oberbürgermeisters für städtische Liegenschaften folgendes an:
Für die Sitzung des *„Gremiums“* gilt: **Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (3G)**.
Die Anordnung gilt für alle Mitglieder des Gremiums, Verwaltung, Gäste, Presse und Zuschauer*innen gleichermaßen.
Bitte halten Sie einen entsprechenden gültigen Nachweis beim Einlass zum Tagungsort bereit.
Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, sind von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder

2 Wahl der/des stellvertrenden Vorsitzenden

3 Einwohnerfragestunde

4 Berichte

5 Vorstellung der Umweltabteilung und der relevanten Bereiche des Baudezernates
mündlicher Bericht

6 Vorstellung der Wolfsburger Energiegenossenschaft
mündlicher Bericht

7 Kenntnisgaben

8 Anträge der Fraktionen

8.1 Floating PV schwimmende Photovoltaik

9 Klimaschutz in Wolfsburg, Ergebnisse der Arbeit des Klimaschutzbeirats

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 16.12.2021 um 17:00 Uhr im Haus der Jugend, Großer Saal, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg.

Der*die Vorsitzende des *„Gremiums“* ordnet nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 in Verbindung mit dem Hausrecht des Oberbürgermeisters für städtische Liegenschaften folgendes an:
Für die Sitzung des *„Gremiums“* gilt: **Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (3G)**.
Die Anordnung gilt für alle Mitglieder des Gremiums, Verwaltung, Gäste, Presse und Zuschauer*innen gleichermaßen.
Bitte halten Sie einen entsprechenden gültigen Nachweis beim Einlass zum Tagungsort bereit.
Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, sind von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen.“

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung von beratenden Ausschussmitgliedern

2 Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

3 Einwohnerfragestunde

4 Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 08.07.2021

5 Vorstellung des GB Finanzen mit den Aufgabenschwerpunkten (Bericht aus der Verwaltung)

6 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Seniorengruppen in Wolfsburg

7 Verlängerung und Ergänzung der Förderung der Ansiedlung und Ausbildung von Ärzt*innen in der Stadt Wolfsburg zunächst bis zum 31.12.2024

8 Austausch des Fulldome - Videoprojektionssystems Planetarium Wolfsburg

9 Gebührenordnung Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation

10 Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt!"

11 Umsetzungskonzept zum Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“

12 Erweiterung der Integrierten Regionalleitstelle Wolfsburg-Helmstedt um eine Redundanzleitstelle; Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 119 NKomVG

13 Beschaffung einer neuen Erbbaurechtssoftware

14 Fortsetzung des Online-Streamings der Sitzungen des Rates der Stadt Wolfsburg

15 Upgrade des Patienteninfotainmentsystems zur Einhaltung der Kassensicherungsverordnung

16 Grundschule Schunterwiesen Standort Hattorf
Mobilbau -Objektvorlage-

17 Schulzweckverband Hasenwinkel
Weisungsbeschluss
Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 16.12.2021

18 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung,
- Wirtschaftsplan 2022 -

19 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
hier: Wirtschaftsplan 2022

20 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2022

21 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)
- 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg)

22 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)
- Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg -

23 Kommunaler Gesamtabschluss: Ausübung des Wahlrechts nach § 179 NKomVG

24 Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

25 Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Jahr 2020 an das Klinikum Wolfsburg und Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

26 Berichte

26.1 3. Managementbericht 2021 zum Stichtag 31.10.2021

26.2 Mündlicher Bericht über die Aufnahme eines Investitionskredites

27 Kenntnisgaben

27.1 Wochenmarktgebühren 2022

27.2 Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring (Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Mehrkostenbeschluss

27.3 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Beschaffung von Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen

27.4 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Beschaffung von Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas

28 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten
hier: II. und III. Quartal 2021

29 Anträge der Fraktionen

29.1 Finanzplanung

30 Beantwortung von Anfragen

31 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Lenti, Nadia

Letzte bekannte Anschrift: Franz-Liszt-Straße 32, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990200467604

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Vlaicu, Vasile

Letzte bekannte Anschrift: Hottelner Str. 33, 31157 Sarstedt

Aktenzeichen: 990100290111

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Amhaouche, Iliass

Letzte bekannte Anschrift: Antoniaststede 11, NL-4702 XT ROOSENDAAL

Aktenzeichen: 990703006493

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Dreier, Dominique Christin

Letzte bekannte Anschrift: Luisenstr. 44, 52249 Eschweiler

Aktenzeichen: 990100258005

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Schwarzrook, Antje

Letzte bekannte Anschrift: Am Zehnten Weg 8, 38446 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990301009283

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Franke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Kerulö Zsolt Sandkämper Straße 22 38442 Wolfsburg	Kerulö Zsolt Sandkämper Straße 22 38442 Wolfsburg	01-13 WOB-I 4040

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.12.2021.

Der Bescheid gilt am 27.12.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.12.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Kevin Schwen Hamburger Straße 140 B 38518 Gifhorn	Kevin Schwen Hamburger Straße 140 B 38518 Gifhorn	**WOB-XS 811**

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.12.2021

Der Bescheid gilt am 27.12.2021 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.12.2021

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 17. Dezember 2021** **Nummer 94**

Inhaltsverzeichnis

Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 01.11.2021 (in Kraft seit dem 01.11.2021)	Seite 1075 - 1079	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 1083
2. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 1079 - 1083	Öffentliche Zustellungen	Seite 1084 - 1087

Bekanntmachungen Stadt Wolfsburg

S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 01.11.2021 (in Kraft seit dem 01.11.2021)

Aufgrund der §§ 69 ff des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45 ff), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S 597) und des § 10 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Wolfsburg werden durch das Jugendamt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises erfüllt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Dem Jugendamt obliegen

a) die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem KJHG und AG KJHG,

b) die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht andere Träger zuständig sind,

c) Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig von der Stadt übernommen werden.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 3

(1) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind lt. Beschluss des Rates der Stadt vom 24.03.1993 (Vorlage Nr. 725) gem. § 3 Abs. 1 AG KJHG:

   a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
   b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der Jugendhilfe.
   c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der Jugendarbeit.

   Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

2. Mitglieder mit beratender Stimme sind gemäß § 4 AG KJHG:

   a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
   b) die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,
   c) die Kinderbeauftragte oder der Kinderbeauftragte der Stadt Wolfsburg,
   d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirchen,
   e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirchen,
   f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Gemeinde,
   g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der islamischen Gemeinden – auf Vorschlag der örtlichen muslimischen Gemeinden,
   h) eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
   i) eine Lehrkraft, vorzuschlagen durch die untere Schulbehörde,
   j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger Wolfsburger Kindertagesstätten,
   k) die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
   l) eine Vertreterin oder ein Vertreter von Jugendinitiativen/Aktionsräten auf Vorschlag des Stadtjugendringes und der Stadtjugendpflegerin oder des Stadtjugendpflegers,
   m) die Jugendbeauftragte oder der Jugendbeauftragte der Kriminalpolizei,
   n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtelternvertretung der Wolfsburger Kindergärten/-tagesstätten, oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
   o) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder- und Jugendlicher, vorzuschlagen durch das Integrationsreferat,
   p) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes.

   Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

3. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(2) a) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

b) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Für beratende Mitglieder kann eine Vertretung benannt werden.

c) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

d) Der Jugendhilfeausschuss kann für bestimmte Angelegenheiten Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Stadt gewählt. Wählbar als stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 3 AG KJHG ist, wer seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfsburg und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) genannten Mitglieder und nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in der Stadt Wolfsburg vertretenen Jugendverbände und Jugendarbeit betreibenden Organisationen, die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) genannten Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände gewählt.

(3) Die Wahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach § 4 AG KJHG in Verbindung mit § 71 NKomVG.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

(2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige.

§ 6

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilbt – soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist – die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg.

§ 7

(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den §§ 71 KJHG und 6 AG KJHG. Danach befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

a) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, seiner Beschlüsse und dieser Satzung.

b) Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.

c) Anhörung vor Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und der Stadtjugendpflegerin oder des Stadtjugendpflegers.

d) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffeninnen oder Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

e) Vorschläge über die Förderung und Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

f) Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Ansonsten gilt § 6 dieser Satzung.

§ 8

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung der Vertretungskörperschaft.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses zu führen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers. Die Berichterstattung erfolgt in den festgelegten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Der Ausschuss kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamtes die erforderlichen Auskünfte verlangen.

IV. Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 01.11.2016 tritt zugleich außer Kraft.

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Datum

Ratssitzung

Bekanntmachung der 2. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 22.12.2021 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

BITTE BEACHTEN SIE:
Für die Sitzung des Rates der Stadt gilt auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-VO): **Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (3G)**. Die Anordnung gilt für alle Mitglieder des Gremiums, Verwaltung, Gäste, Presse und Zuschauer*innen gleichermaßen.

Bitte halten Sie einen entsprechenden gültigen Nachweis beim Einlass zum Tagungsort bereit. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, sind von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen.

Allen Teilnehmer*innen wird empfohlen, sich vor der Sitzungsteilnahme testen zu lassen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Ehrung langjähriger Ratsmitglieder

1 Einwohnerfragestunde

2 Anfragen an den Rat der Stadt

2.1 Ratsanfrage zum Trinity-Werk in Wolfsburg oder dem Wolfsburger Umland
Ratsherr Zimmermann

3 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Beschaffung von Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen

4 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Beschaffung von Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt

5 Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Beigeordneter Reimer

6 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

6.1 Fraktionslosen Ratsmitgliedern Diskussions- und Antragsrecht zu eigenen Anträgen im Fachausschuss ermöglichen.
Ratsherr Zimmermann

6.2 Politische Teilhabe stärken und Inklusion leben – Aufnahme der Arbeitnehmervertretung und des Behindertenbeirat Wolfsburg e.V. in Ausschüssen
Interfraktionell

6.3 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

7 Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

8 Beschaffung einer neuen Erbbaurechtssoftware
Berichterstatter: Beigeordneter Reimer

9 Fortsetzung des Online-Streamings der Sitzungen des Rates der Stadt Wolfsburg
Berichterstatter: Beigeordneter Reimer

10 Kommunaler Gesamtabschluss: Ausübung des Wahlrechts nach § 179 NKomVG
Berichterstatter: Beigeordneter Reimer

11 Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Jahr 2020 an das Klinikum Wolfsburg und Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
Berichterstatter: Beigeordneter Reimer

12 Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt!"
Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer

13 Umsetzungskonzept zum Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“
Berichterstatter: Ratsherr Hortmeyer

14 8. Änderung des Flächennutzungsplans
„Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel

15 Bebauungsplan "Am Schwarzen Weg" im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel

16 Bebauungsplan "Heidkamp Planteil B" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Brackstedt
- Satzungsbeschluss -
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel

17 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)
- 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg)
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel

18 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)
- Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg -
Berichterstatter: Ratsherr Kronschnabel

19 Wochenmarktgebühren 2022
Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn

20 Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Vorsfelde
Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn

21 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Mörse
Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn

22 Wahl des Ortsbrandmeisters und des kommissarischen stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Neindorf
Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn

23 Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters
Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn

24 Erweiterung der Integrierten Regionalleitstelle Wolfsburg-Helmstedt um eine Redundanzleitstelle; Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
gem. § 119 NKomVG
Berichterstatter: Bürgermeister Klaffehn

25 Grundschule Schunterwiesen Standort Hattorf
Mobilbau -Objektvorlage-
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Westphal-Schmidt

26 Austausch des Fulldome - Videoprojektionssystems
Planetarium Wolfsburg
Berichterstatterin: Beigeordnete Straube

27 Bestellung einer Stadtheimatpflegerin
Berichterstatterin: Beigeordnete Straube

28 Gebührenordnung Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation
Berichterstatterin: Beigeordnete Straube

29 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Seniorengruppen in Wolfsburg
Berichterstatterin: Ratsfrau Glosemeyer

30 Verlängerung und Ergänzung der Förderung der Ansiedlung und Ausbildung von Ärzt*innen in der Stadt Wolfsburg zunächst bis zum 31.12.2024
Berichterstatterin: Ratsfrau Glosemeyer

31 Upgrade des Patienteninfotainmentsystems zur Einhaltung der Kassensicherungsverordnung
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah

32 Etablierung eines "Klinischen Campus Wolfsburg der Universitätsmedizin Göttingen" am Klinikum Wolfsburg
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah

33 Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft Kinderklinik
Berichterstatterin: Ratsfrau Dr. Partzsch-Asamoah

34 Öffentliche Ausschreibung der Stelle eines*einer Stadtrates*Stadträtin

34.1 Ergänzungsantrag zur Vorlage V 2021/0099 - Öffentliche Ausschreibung der Stelle eines*einer Stadtrates*Stadträtin

34.2 Öffentliche Ausschreibung der Stelle eines*einer Stadtrates*Stadträtin

35 Vertragsverlängerung um 9 Monate über die Betriebsärztliche Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz

36 Stiftung phaeno - Satzungsänderung -

37 Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten

38 Wahl der ehrenamtlichen Richter*innen für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht

39 Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg gem. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

40 Berufung von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss

41 Berufung von Mitgliedern in den Ausschuss für Schule und Bildung
hier: Lehrervertreter*innen

42 Berufung von Mitgliedern in den Ausschuss für Schule und Bildung
hier: Vertreter*in des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V.

43 Umlegung nach dem Baugesetzbuch

44 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Beirat des Regionalverbundes für Ausbildung e. V. (RVA)

45 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Oberaller

46 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Unterhaltungsverband Schunter

47 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

48 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Weddel-Lehre

49 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Gesellschafterversammlung und dem Gesellschafterausschuss der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

50 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Mitgliederversammlung der Allertal Immobilien GmbH

51 Umbesetzung Beteiligung an städtischer Gesellschaft/Aufsichtsrat
AfD-Fraktion

52 Einrichtung der Unterausschüsse
AfD-Fraktion

53 Umbesetzung im Aufsichtsrat der CongressPark Wolfsburg GmbH
CDU-Fraktion

54 Besetzung Bürgervertreter Strategieausschuss
CDU-Fraktion

55 Annahme einer Sachspende von der Siemens AG

56 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2021

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Herashchenko, Ihor

Letzte bekannte Anschrift: Beryslaskie Shose 6, UA-73008 HERSON

Aktenzeichen: 990200471580

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Fuchs, Klaus Martin

Letzte bekannte Anschrift: Südstr. 25, 38100 Braunschweig

Aktenzeichen: 990200458087

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Lubkowski, Kamil Miroslaw

Letzte bekannte Anschrift: ul. Jaroslawa Dabrowskiego 19 / 1, PL-58-304 WALBRZYCH

Aktenzeichen: 990200581385

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Chiper, Igor

Letzte bekannte Anschrift: ION GRIANGA, MD-6520 DELACAU, ANENII NOI

Aktenzeichen: 990200420829

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 20. Dezember 2021** **Nummer 95**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (hier: Feuerwerksverbot) vom 20.12.2021	Seite 1088 - 1098

Bekanntmachungen Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (hier: Feuerwerksverbot)

vom 20.12.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit § 7b Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Verbot von Feuerwerken
(1) Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 01. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg untersagt:

1. Willy-Brandt-Platz (Bahnhofs- und Phaeno-Vorplatz) - Anlage 1
2. Porschestr. Nord, Bahnhofspassage, Sarah-Frenkel-Platz - Anlage 2
3. Porschestr. Fußgängerzone Mitte, Kaufhofpassage - Anlage 3
4. Kaufhof - Anlage 4
5. Allerpark, In den Allerwiesen - Anlage 5
6. Ehmen Spielplatz/Skatepark Am Kerksiek - Anlage 6
7. Fallersleben Denkmalplatz/Marktstr./Westerstr. - Anlage 7
8. Klieversberg Martin-Luther-Str. - Anlage 8
9. Hansaplatz Nordstadt - Anlage 9
10. Nordsteimke am Wasserbehälter auf dem Windmühlenberg - Anlage 10
11. Vorsfelde Innenstadtbereich Amtsstr./Lange Str./An der Probstei/Kattenstr. - Anlage 11
12. Vorsfelde. Meinstr. Parkplatz von „Netto“ - Anlage 12
13. Westhagen Am Markt und angrenzende Bereiche - Anlage 13

Die genaue Begrenzung ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen 1-13 beigefügten Karten (rot umrandet).

(2) In der Zeit vom 31.12.2021, 21:00 Uhr, bis zum 01.01.2022, 7:00 Uhr, ist auch das Mitführen der in Absatz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt.

§ 2
(1) Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Samstag, den 01. Januar 2022 befristet.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 7b der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021, in der Fassung vom 13.12.2021.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Mit § 1 der Allgemeinverfügung wird das nach § 7b der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässige Verbot von Feuerwerken konkretisiert.

Mit dem Verbot soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden. Dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln der Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen unnötiger Kontakte nicht verhindert werden kann. Auch wenn die Gefahr möglicherweise nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauenden des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit gegebenenfalls auch sogenannten Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern. Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines ungeregelten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre schlichtweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen mit größeren Menschengruppen, in denen eine besonders erhöhte Gefährdung von umstehenden Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper gegeben ist, vermieden werden, um Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr zu entlasten und Kapazitäten des Gesundheitswesens freizuhalten.

Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere Verletzungen und auch übermäßiger Alkoholgenuss führen zu in Krankenhäusern behandlungsbedürftigen Lebenssituationen. Das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem würde im erheblichen Maße zusätzlich belastet werden.

Nach § 7b S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung ist in einem eng begrenzten zeitlichen Rahmen auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände untersagt. Denn beim Mitführen von Feuerwerkskörpern, insbesondere in der Silvesternacht, handelt es sich um eine Verhaltensweise, die den Schluss zulässt, dass die den Feuerwerkskörper mitführende Person diesen vor Ort auch nutzen und somit abbrennen wird. Hinzu kommt, dass der Alkoholkonsum in der Silvesternacht häufig zu herabgesetzten Hemmschwellen führen wird. Schon im Mitführen von Feuerwerk liegt daher die Tendenz zu einem Geschehen, dass die Bildung von Menschenansammlungen begünstigt und dadurch Infektionsgefahren erhöht. Daneben bietet bereits das sichtbare Mit-Sich-Führen von Feuerwerkskörpern einen deutlichen Anreiz zur Gruppenbildung, Interaktion und Wettbewerb (sogenanntes „Posing“ mit Materialien). Die Nachahmung des Abbrennens von Feuerwerk, die damit verbundenen Menschenansammlungen und somit die Entstehung weiterer Infektionsketten können durch ein Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern verhindert werden.

Die Stadt Wolfsburg legt mit dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7b Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung die betreffenden Örtlichkeiten fest, an denen die Verbotsregeln einzuhalten sind. Die benannten Örtlichkeiten waren in den vergangenen Jahren Treffpunkt für Menschengruppen, die ihr Silvesterfeuerwerk abbrannten oder dieses beobachteten.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Samstag, den 01. Januar 2022 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.12.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

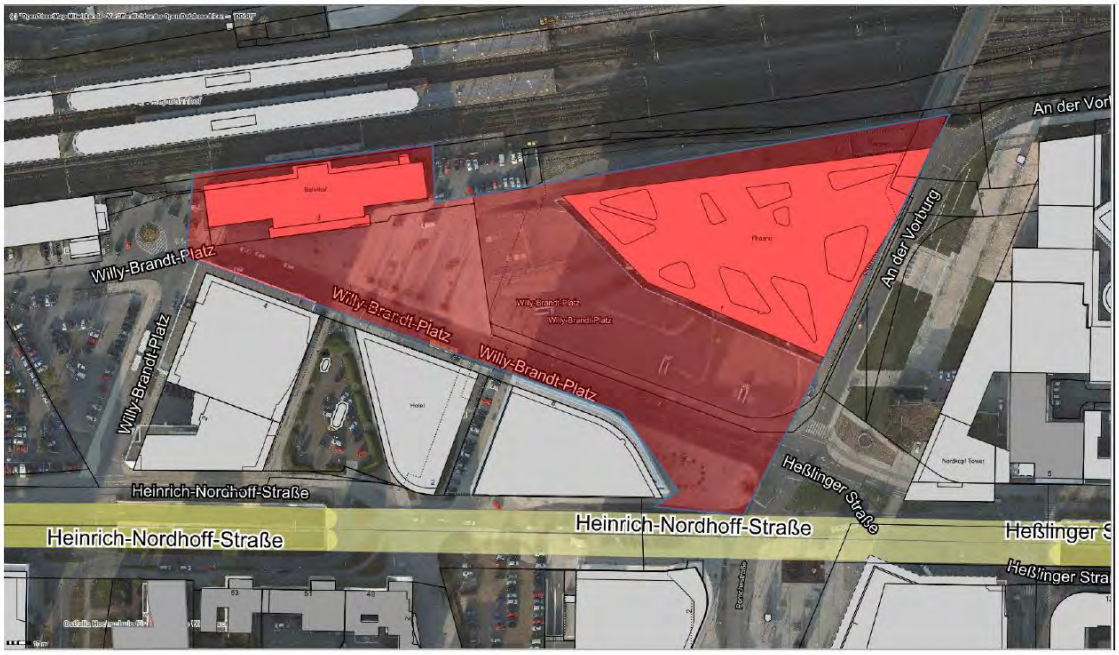

Verbotszone Innenstadt - Phaeno/ Bahnhofsvorplatz/ Kino

Anlage 1

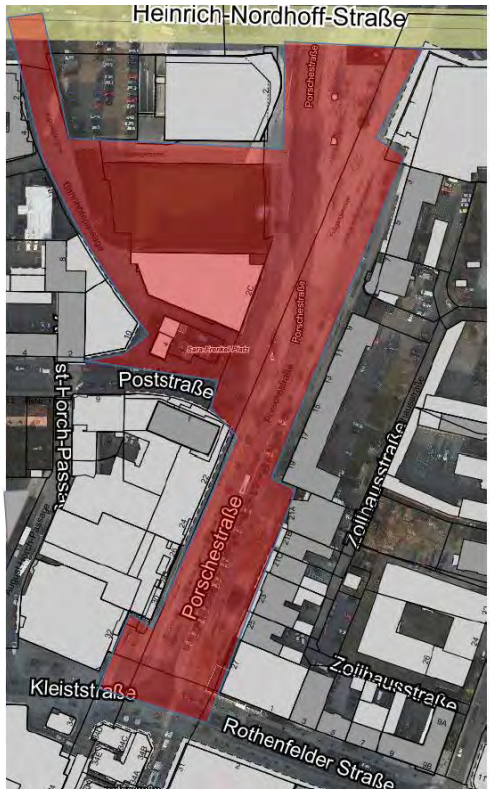

Verbotszone Innenstadt Porschestraße Nord - Fußgängerzone

Anlage 2

Verbotszone
Porschestraße Mitte –
Fußgängerzone/
Kaufhofpassage

Anlage 3

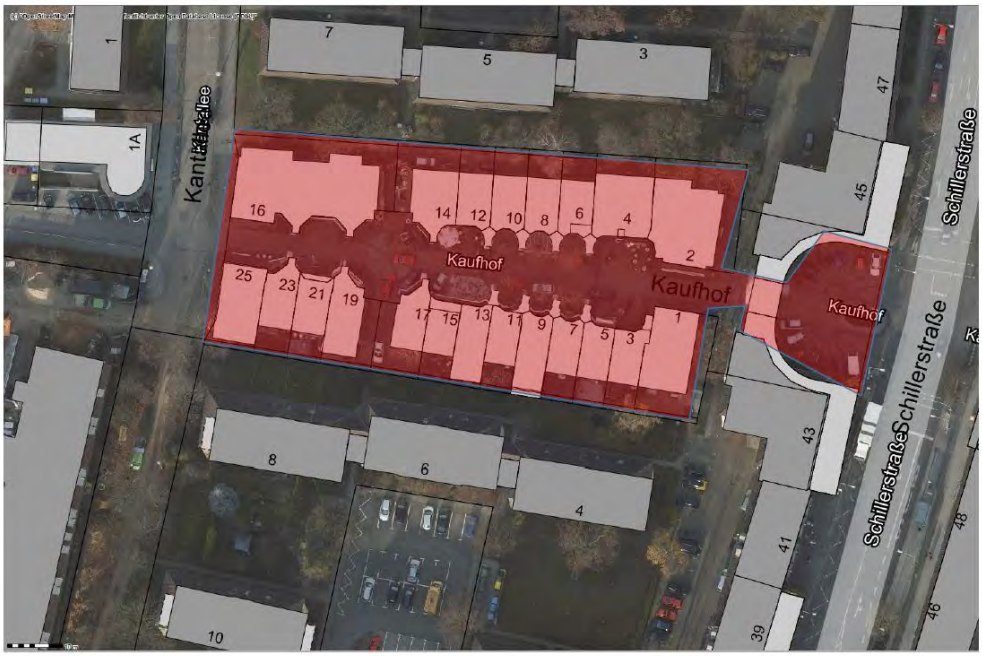

Verbotszone Innenstadt -
Kaufhof

Anlage 4

Verbotszone Allerpark
Plus P1-P6

Anlage 5

Verbotszone Ehmen
Spielplatz Kerksiek

Anlage 6

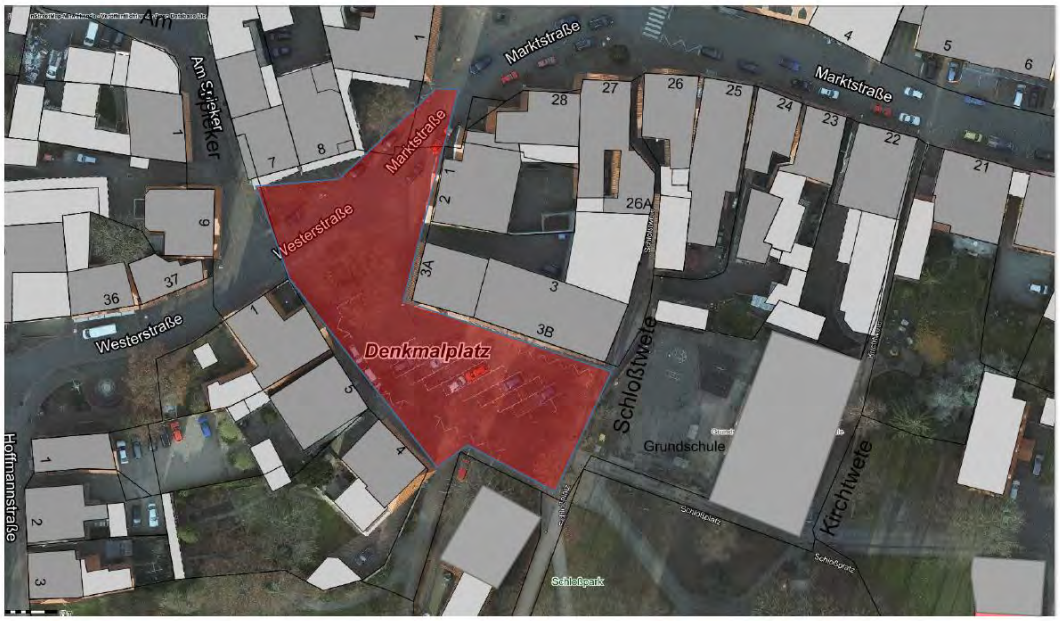

Verbotszone
Fallersleben –
Denkmalplatz

Anlage 7

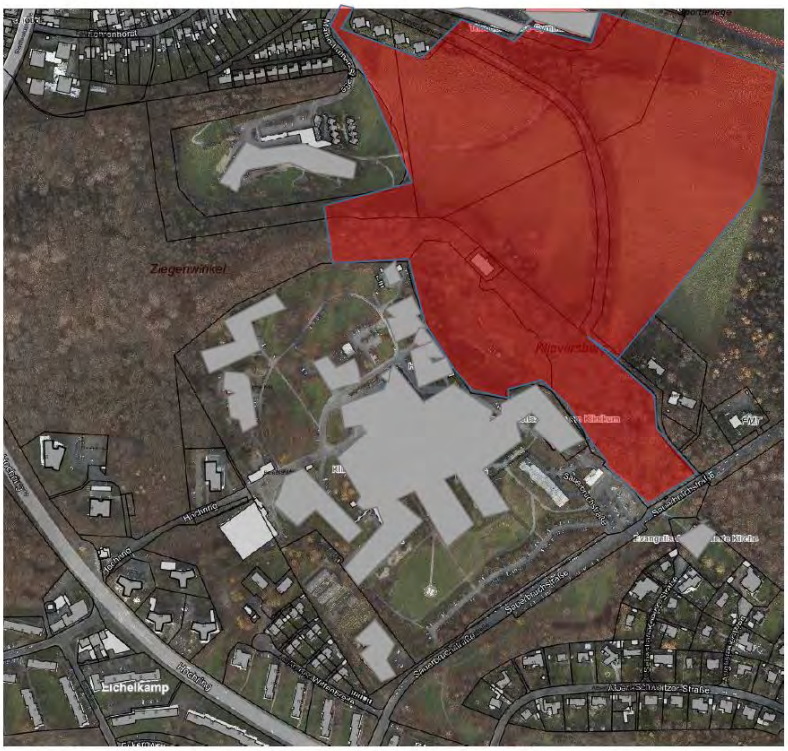

Verbotszone
Klieversberg

Anlage 8

Verbotszone
Nordstadt -
Hansaplatz

Anlage 9

Verbotszone
Nordsteimke –
Standort
Wasserbehälter

Anlage 10

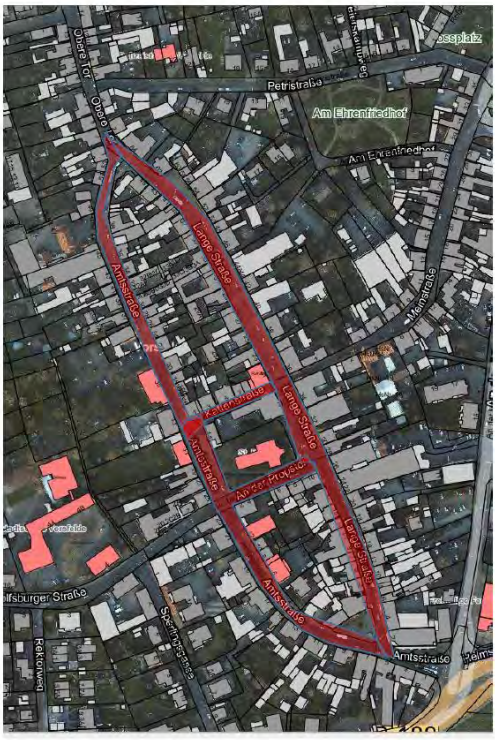

Verbotszone Vorsfelde
Lange Straße/
Amtsstraße

Anlage 11

Verbotszone Vorsfelde
- PPL Netto
Meinstraße

Anlage 12

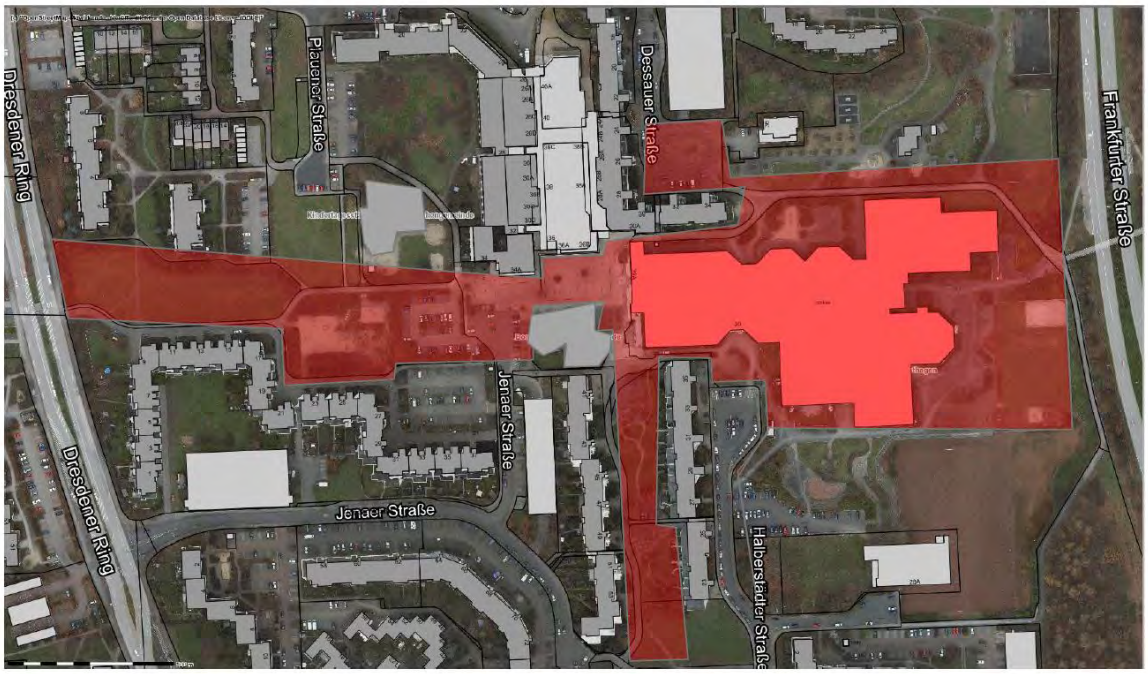

Verbotszone Westhagen-Marktplatz/ Roter Platz

Anlage 13

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 23. Dezember 2021** **Nummer 96**

Inhaltsverzeichnis

Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 22.12.2021 (in Kraft seit dem 01.01.2022) — Seite 1100 - 1104

Bebauungsplan „Alt Wolfsburg, 1. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg — Seite 1104 - 1105

8. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben — Seite 1106 - 1108

Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ (Fallersleben) Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung — Seite 1109 - 1111

Richtlinie für die Förderung von Seniorengruppen in Wolfsburg — Seite 1112 - 1115

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2022 — Seite 1116

Festsetzung der Gebühren für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung für das Jahr 2022 — Seite 1117

Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung für das Jahr 2022 — Seite 1118

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg – 4. Nachtragssatzung der Satzung vom 18.12.2014 — Seite 1119 - 1122

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg — Seite 1123 - 1127

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015 — Seite 1128 - 1129

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 1129

Bekanntmachungen Stadt Wolfsburg

S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 22.12.2021 (in Kraft seit dem 01.01.2022)

Aufgrund der §§ 69 ff des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45 ff), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S 597) und des § 10 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Wolfsburg werden durch das Jugendamt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises erfüllt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Dem Jugendamt obliegen

a) die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem KJHG und AG KJHG,

b) die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht andere Träger zuständig sind,

c) Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig von der Stadt übernommen werden.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 3

(1) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind lt. Beschluss des Rates der Stadt vom 24.03.1993 (Vorlage Nr. 725) gem. § 3 Abs. 1 AG KJHG:

   a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
   b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der Jugendhilfe.
   c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der Jugendarbeit.

   Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

2. Mitglieder mit beratender Stimme sind gemäß § 4 AG KJHG:

   a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
   b) die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,
   c) die Kinderbeauftragte oder der Kinderbeauftragte der Stadt Wolfsburg,
   d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirchen,
   e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirchen,
   f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Gemeinde,
   g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der islamischen Gemeinden – auf Vorschlag der örtlichen muslimischen Gemeinden,
   h) eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
   i) eine Lehrkraft, vorzuschlagen durch die untere Schulbehörde,
   j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger Wolfsburger Kindertagesstätten,
   k) die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
   l) eine Vertreterin oder ein Vertreter von Jugendinitiativen/Aktionsräten auf Vorschlag des Stadtjugendringes und der Stadtjugendpflegerin oder des Stadtjugendpflegers,
   m) die Jugendbeauftragte oder der Jugendbeauftragte der Kriminalpolizei,
   n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtelternvertretung der Wolfsburger Kindergärten/-tagesstätten, oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
   o) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder- und Jugendlicher, vorzuschlagen durch das Integrationsreferat,
   p) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
   q) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V..

   Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

3. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(2) a) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

b) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Für beratende Mitglieder kann eine Vertretung benannt werden.

c) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

d) Der Jugendhilfeausschuss kann für bestimmte Angelegenheiten Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Stadt gewählt. Wählbar als stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 3 AG KJHG ist, wer seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfsburg und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) genannten Mitglieder und nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in der Stadt Wolfsburg vertretenen Jugendverbände und Jugendarbeit betreibenden Organisationen, die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) genannten Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände gewählt.

(3) Die Wahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach § 4 AG KJHG in Verbindung mit § 71 NKomVG.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

(2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige.

§ 6

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilbt – soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist – die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg.

§ 7

(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den §§ 71 KJHG und 6 AG KJHG. Danach befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

a) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, seiner Beschlüsse und dieser Satzung.

b) Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.

c) Anhörung vor Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und der Stadtjugendpflegerin oder des Stadtjugendpflegers.

d) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffeninnen oder Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

e) Vorschläge über die Förderung und Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

f) Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Ansonsten gilt § 6 dieser Satzung.

§ 8

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung der Vertretungskörperschaft.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses zu führen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers. Die Berichterstattung erfolgt in den festgelegten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Der Ausschuss kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamtes die erforderlichen Auskünfte verlangen.

IV. Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 01.11.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Datum

Bebauungsplan „Alt Wolfsburg, 1. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 14.07.2021 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Alt Wolfsburg, 1. Änderung“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

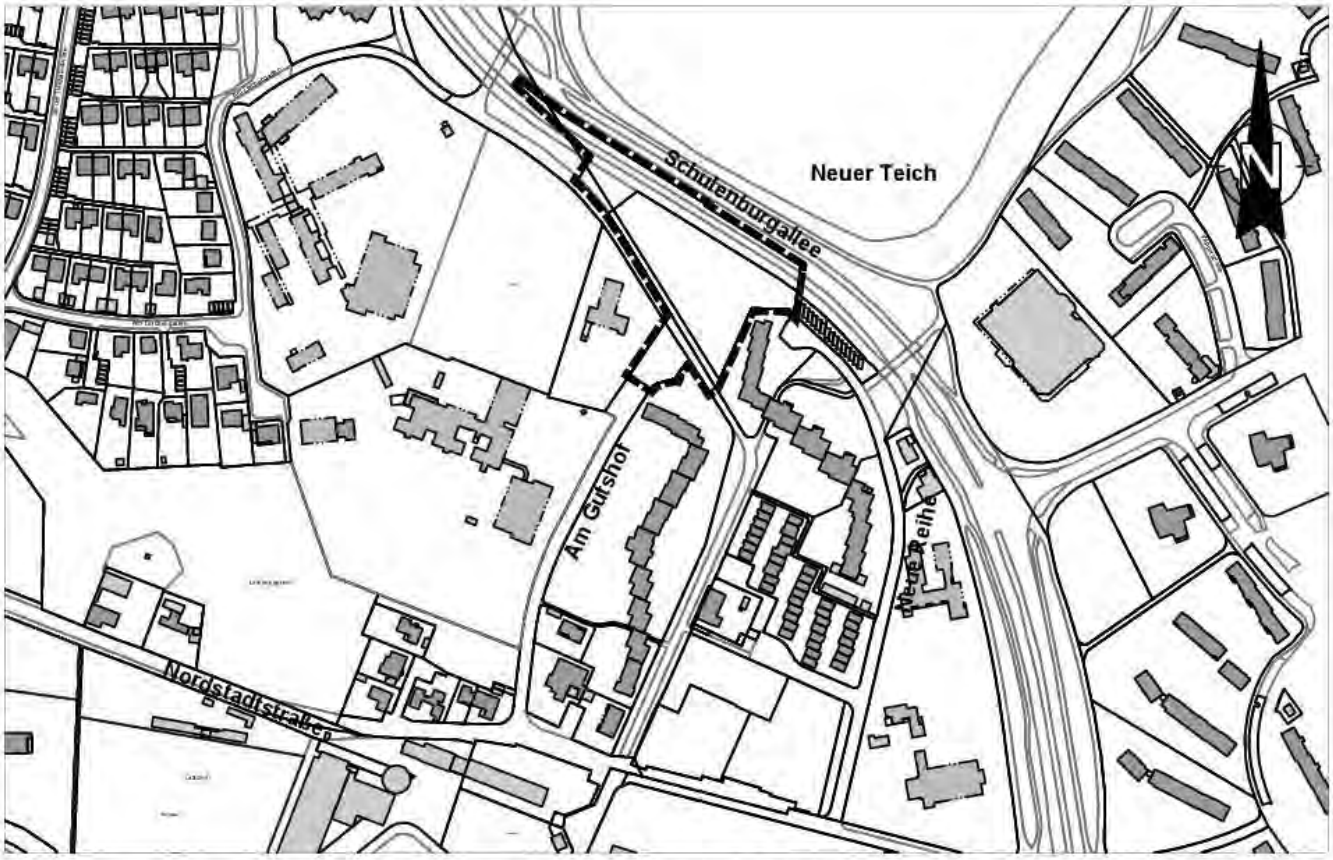

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ALT WOLFSBURG, 1.ÄNDERUNG"

Quellen:
Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2001-2006
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

8. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben Öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 dem Entwurf der:

8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020plus: „Am Schwarzen Weg“ im Stadtteil Fallersleben

mit der dazugehörigen Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beschlossen.

Zur Vorbereitung von Maßnahmen der städtebaulichen – hier der wohnbaulichen - Nachverdichtung im Sinne § 1a (2) BauGB und dem Ordnungsgebot entsprechend § 1 (3) BauGB folgend, ist es Ziel der Planung, im Osten des Stadtteils Fallersleben einen Teil der Darstellung einer gewerbebaulichen Fläche in eine gemischte Baufläche zu ändern. Dies erfolgt in dem Bereich zwischen den Straßen „Ladestraße“ im Norden, „Schwarzer Weg“ im Osten, „Wolfsburger Landstraße“ im Süden und „Hopfengarten“ im Westen.

Die Planänderung verpflichtet in diesem Fall nicht zur Durchführung einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht. Im Rahmen der Aufstellung des parallel entwickelten und ausliegenden Bebauungsplans „Am Schwarzen Weg“ wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein schalltechnisches Gutachten erstellt und liegen zur Einsichtnahme bereit.

Der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt zur Einsicht

vom **04.01.2022** bis einschließlich **04.02.2022**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Etage, Porschestraße 49 sowie

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

in der Verwaltungsstelle Fallersleben, Hofekamp 10, bereit.

Auf Grund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte zur telefonische Terminabstimmung an 05361 28-2165.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Planskizze zu entnehmen.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

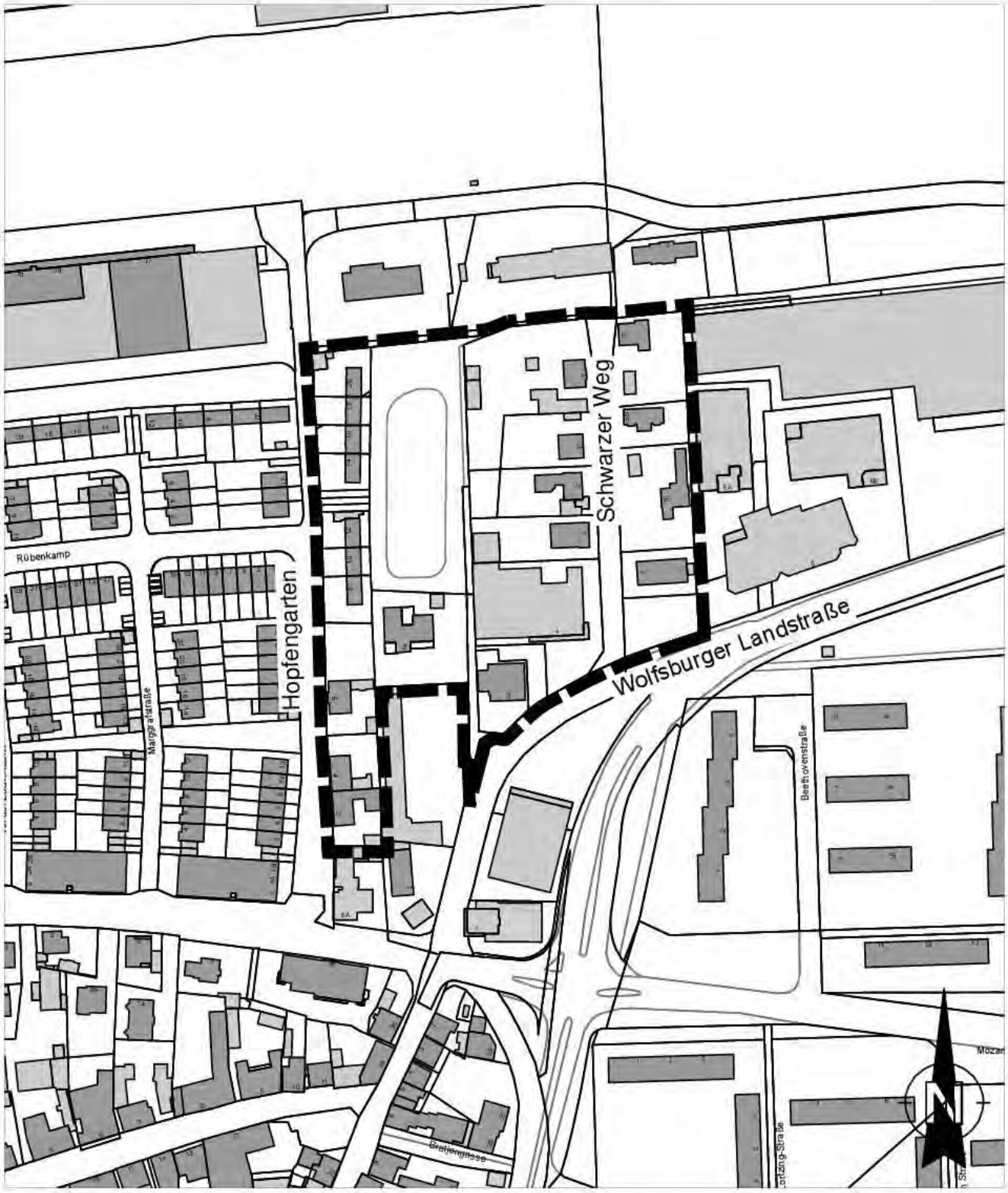

GELTUNGSBEREICH DER 8. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "AM SCHWARZEN WEG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ (Fallersleben)
Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 22.12.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Am Schwarzen Weg“ mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich entlang des Schwarzen Weges.

Ziel des Verfahrens ist, ein mehrgeschossiges Bauvorhaben am Schwarzen Weg 6 zu realisieren und die Nachverdichtung mit Wohnraum im innerstädtischen Raum zu ermöglichen.
Hierfür wird ein Urbanes Gebiet planungsrechtlich gesichert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen zur Einsicht

vom **04.01.2022** bis einschließlich **04.02.2022**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 sowie

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

in der Verwaltungsstelle Fallersleben, Hofekamp 10, bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Boden und Fläche
   - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.03.2021 zu möglichen Bodenkontaminationen
   - Fachbeitrag zum Artenschutz des Büros Ökotop GbR zum Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ vom 31.05.2021

2. Schutzgut Tier,Pflanzen und biologische Vielfalt
   - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.03.2021 zu erforderlichen Artenschutzmaßnahmen, insbesondere zu Vögel und Fledermäusen
   - Fachbeitrag zum Artenschutz des Büros Ökotop GbR zum Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ vom 31.05.2021

3. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
   - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.03.2021 zu möglichen Bodenkontaminationen
   - Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 04.03.2021 zu den Lärmschutzansprüchen der zukünftigen Eigentümer
   - Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 08.03.2021 zu den Immissionen an der benachbarten Bebauung
   - Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 08.03.2021 zu Einschränkungen der umliegenden Gewerbe
   - Stellungnahmen von Bürgern vom 24.02.2021, 25.02.2021 und 08.03.2021 zur Notwendigkeit des Bebauungsplanes, zur Verkehrsituation und zur möglichen Verschattung
   - Schalltechnisches Gutachten des Büros AMT Ingenieurgesellschaft mbH zum Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ vom 16.06.2021
   - Verkehrserhebung des Büros PGT Umwelt und Verkehr GmbH zum Bebauungsplan „Am Schwarzen Weg“ vom 22.01.2021

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche des o. g. Bebauungsplanes weniger als 20.000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

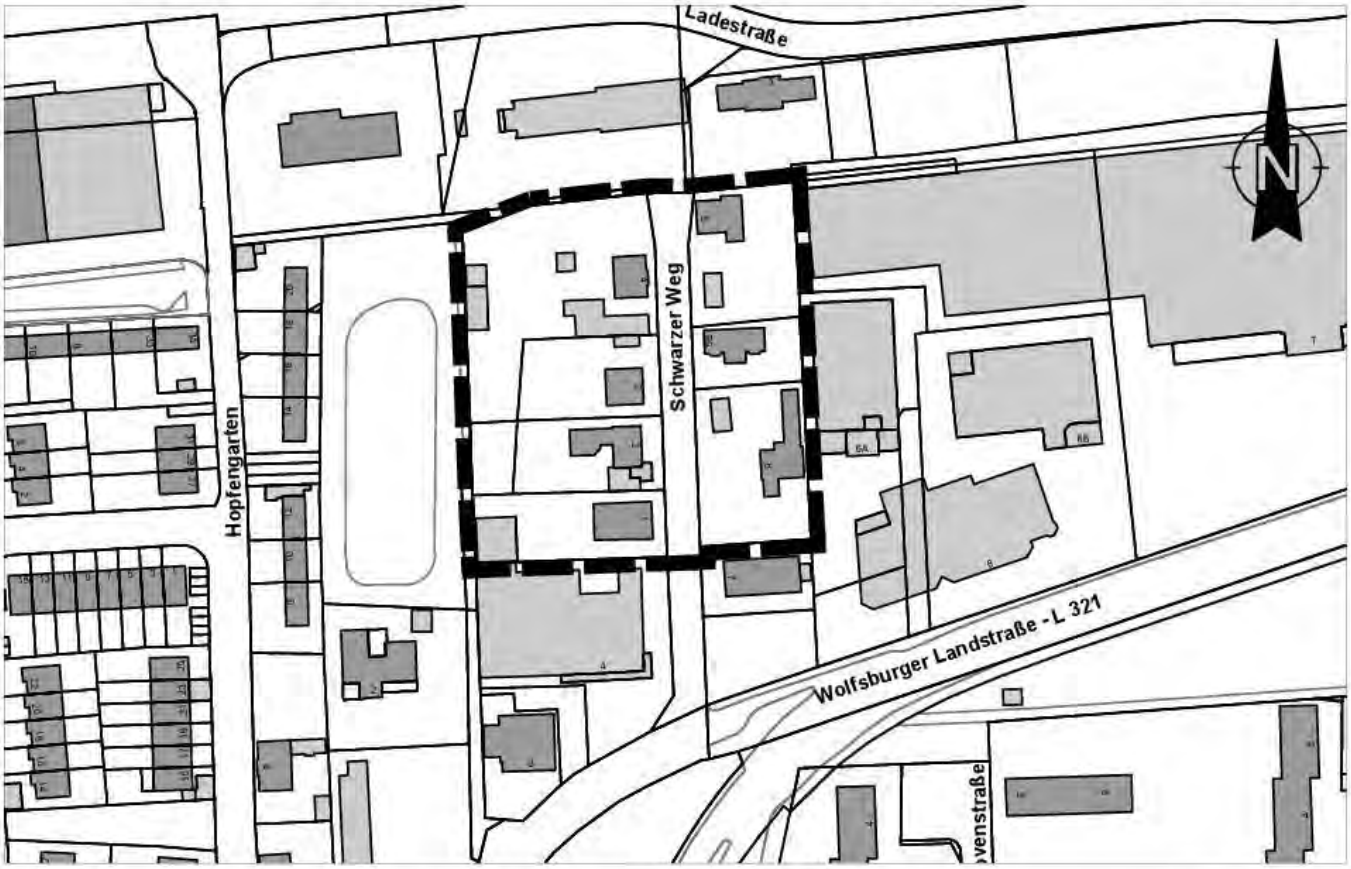

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" AM SCHWARZEN WEG "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Richtlinie für die Förderung von Seniorengruppen in Wolfsburg

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Rechtsgrundlage und Förderzweck

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch XII soll die Stadt Wolfsburg als Träger der Sozialhilfe „alten Menschen die Möglichkeit…erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken“.

Dazu zählen u. a.

- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
- Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Gesundheitsförderung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen.

Demnach werden insbesondere

- die aktive Freizeitgestaltung der Seniorengruppen
- die Selbsthilfe bei der Bewältigung altersbedingter Veränderungen
- das ehrenamtliche Engagement älterer Menschen

gefördert.

Bei Gruppen, die einem Träger angehören und denen finanzielle Mittel über Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Förderungen, Entschädigungen o. ä. über den Träger oder Dritte für den Gruppenzweck zur Verfügung stehen (z. B. Sportvereine, Chöre, Parteien, Kirchen, Verbände), sind nur die Aktivitäten außerhalb der üblichen Veranstaltungen bezuschussungsfähig, um eine Doppelförderung auszuschließen. Übliche Veranstaltungen sind beispielsweise Chorproben, Training von Sportgruppen, Teilnahme an Aktivitäten bzw. Veranstaltungen der Träger.

1.2 Begriff der Seniorengruppe

Seniorengruppen im Sinne dieser Richtlinien sind auf Dauer angelegte Gruppierungen, die ihren Wirkungsbereich und Sitz im Gebiet der Stadt Wolfsburg haben. Die Gruppentreffen finden mindestens einmal monatlich statt. Es sollen daran regelmäßig wenigstens 10 Personen teilnehmen, die Wolfsburger Bürger*innen sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bereits im Ruhestand sind.

2. Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der Förderfähigkeit

Seniorengruppen nach Ziffer 1. werden auf Antrag als förderungsfähig anerkannt. Die Entscheidung trifft die Verwaltung durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Einzelfallentscheidungen sind gesondert zu prüfen.

Seniorengruppen, die eingetragene Vereine (e. V.) im Sinne des Vereinsrechtes sind, müssen die aktuell gültige Satzung dem Geschäftsbereich Soziales der Stadt Wolfsburg vorlegen.

2.2 Gruppenleitung

Dem Geschäftsbereich Soziales der Stadt Wolfsburg ist eine verantwortliche Person als Gruppenleitung zu benennen.
Diese Person ist grundsätzlich für die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Stadt Wolfsburg verantwortlich und empfangsberechtigt.

Bekanntzugeben sind Name, Adresse und Bankverbindung der Gruppenleitung.

Ein Wechsel der Gruppenleitung ist dem Geschäftsbereich Soziales der Stadt Wolfsburg unverzüglich in Schriftform durch die bisherige Gruppenleitung mitzuteilen.

3. Förderung der Seniorengruppe

Die Gruppen werden für die Förderung nach diesen Richtlinien in
- Kleingruppen (10 bis 15 Personen) und
- Großgruppen (ab 16 Personen) unterteilt.

Kleingruppen, die sich nachweislich mindestens 3 Mal im Monat treffen werden im Sinne der Richtlinien als Großgruppe behandelt.

Bei Inanspruchnahme der Fördergelder nach dieser Richtlinie darf die Gruppe keine Zuschüsse oder Entschädigungen von Dritten für den gleichen Zweck erhalten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag.

3.1 Ehrenamtspauschale für die Gruppenleitung

Je Gruppentreffen (maximal einmal wöchentlich) wird der Gruppenleitung eine Aufwandsentschädigung zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit von 8,00 € gezahlt, sofern keine anderweitige Zahlung für denselben Zweck erfolgt (z. B. Übungsleiterpauschale über einen Sportverein). Die Auszahlung kann nur unter Vorlage des entsprechenden Antragsvordruckes erfolgen. Die Berechnung und Auszahlung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Jahresplanung anteilig zum 01.02. und 01.08.

Die Gruppenleitung hat die Durchführung der Treffen sowie die jeweilige Anzahl der Teilnehmenden mit Hilfe einer Liste zu dokumentieren.

3.2 Förderung der Gruppenaktivitäten

Die jährliche Förderungshöhe ergibt sich aus den Angaben des *Antrags*.

Sie ist in Kleingruppen und Großgruppen unterteilt:
Kleingruppen – 200,00 Euro
Großgruppen – 400,00 Euro

Die Förderung wird als Pauschalbetrag anteilig zum 01.02. und 01.08. für die Seniorenarbeit in anerkannten Gruppen gemäß Punkt 1 dieser Richtlinien ausgezahlt.

Der Förderbetrag kann insbesondere verwendet werden für
- Honorare für Führungen oder Vorträge
- Veranstaltungen (z. B. Kosten für Musiker, Kleinkünstler oder Theatergruppe)
- Bildungsmaßnahmen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung erfolgen
- Verwaltungs- und Geschäftskosten
- Ausflüge innerhalb des Stadtgebietes

4. Verfahren

4.1 Antrag förderfähige Leistungen

Der *Antrag auf Förderung von Seniorengruppen in Wolfsburg* sowie der *Antrag auf Zahlung der Ehrenamtspauschale* sind bis zum 30.11. des Vorjahres einzureichen. (Bsp. Förderung für das Jahr 2022 muss bis zum 30.11.2021 beantragt sein).
Anträge, die nach der genannten Frist eingereicht werden, können nicht mehr bzw. nach Einzelfallprüfung ggf. noch anteilig berücksichtigt werden.
Der *Antrag auf Förderung von Seniorengruppen in Wolfsburg* beinhaltet Angaben zur Gruppengröße, die Häufigkeit der Treffen, einen Ansprechpartner für den Geschäftsbereich Soziales der Stadt Wolfsburg sowie Name und Adresse sowie die Bankdaten der Gruppenleitung. Dem Antrag ist zwingend die Jahresplanung für das Folgejahr beizufügen.

4.2 Prüfungsrecht, Belegaufbewahrung, Mitwirkungspflichten

Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Gruppen zu prüfen.
Über die Verwendung der Förderung ist bis zum 30.04. des Folgejahres ein Nachweis vorzulegen (Vordruck wird zur Verfügung gestellt). Einzelnachweise wie Rechnungen, Quittungen, Anwesenheitslisten etc. sind auf Anforderung einzureichen und zwei Jahre nach Abschluss des Abrechnungsverfahrens aufzubewahren.
Bei einem Wechsel der Gruppenleitung ist sicherzustellen, dass entweder die Verwendung der Förderung unterjährig nachgewiesen wird oder die Unterlagen vollständig an die neue Gruppenleitung weitergeben werden.

5. Allgemeines

5.1 Zahlungsgrundlage

Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht und ist durch die Höhe der vom Rat der Stadt Wolfsburg bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt.

5.2 Rückforderung/Erstattung von Förderbeträgen

Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Beträge zurückzufordern. Dies geschieht in Form eines Rückforderungsbescheides.

5.3 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung benötigt. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist eine entsprechend erteilte Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

5.4 Änderungsvorbehalt

Die Stadt Wolfsburg ist jederzeit berechtigt Bestandteile dieser Richtlinie zu ändern und anzupassen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2011.

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2022

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat die Hebesätze für das Jahr 2022 unverändert für die Grundsteuer A auf 320 v. H**.** und für die Grundsteuer B auf 495 v. H**.** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 werden keine Änderungen hinsichtlich der Grundsteuer eintreten, so dass auf die Erteilung von Jahresbescheiden für die Grundsteuer A und B verzichtet wird.

Die Grundsteuer für das Jahr 2022 wird gemäß der zuletzt erteilten Bescheide über Grundsteuer in der dort festgesetzten Höhe mit den entsprechenden Vierteljahresbeträgen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig, bei Jahreszahlern am 01.07.2022.

Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Festsetzung der Grundsteuer
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu richten.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Finanzen
Abteilung Grundbesitzabgaben
Wolfsburg, den 20.12.2021

Hinweis
Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Bekanntmachung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)

Festsetzung der Gebühren für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung für das Jahr 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 werden hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren und der Straßenreinigungsgebühren keine Änderungen eintreten, so dass auf die Erteilung von Gebührenbescheiden für das Jahr 2022 verzichtet wird.

Die Abfallentsorgungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren werden gemäß der zuletzt erteilten Bescheide in der dort festgesetzten Höhe mit den entsprechenden Vierteljahresbeträgen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig, bei Jahreszahlern am 01.07.2022.

Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Festsetzung von Abfallentsorgungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden. Die Klage wäre gegen die WAS – Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 36, 38446 Wolfsburg zu richten.

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung –
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)
Herr Dr. Herbert Engel
Vorstand
Dieselstraße 36
38446 Wolfsburg
Wolfsburg, den 20.12.2021

Hinweis
Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB)

Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung für das Jahr 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 werden hinsichtlich der Niederschlagsentwässerungsgebühren keine Änderungen eintreten, so dass auf die Erteilung von Gebührenbescheiden für das Jahr 2022 verzichtet wird.

Die Niederschlagsentwässerungsgebühren werden gemäß der zuletzt erteilten Bescheide in der dort festgesetzten Höhe mit den entsprechenden Vierteljahresbeträgen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig, bei Jahreszahlern am 01.07.2022.

Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung für Niederschlagsentwässerungsgebühren
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden. Die Klage wäre gegen die WEB – Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg, Goethestraße 53, 38440 Wolfsburg, zu richten.

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe –
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB)
Herr Dr. Gerhard Meier
Vorstand
Goethestraße 53
38440 Wolfsburg
Wolfsburg, 20.12.2021

Hinweis
Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg - 4. Nachtragssatzung der Satzung vom 18.12.2014

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08. Oktober 2021 diese Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg vom 18.12.2014 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 05.12.2019 wird wie folgt geändert:

Die §§ 14, 17,18, 19, 20, 21 erhalten folgende Fassung:

Abschnitt IV

Abwassergebühr
§ 14
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke bzw. Maßnahmen (zeitlich begrenzte Einleitungen) erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage durch Grundstückseigentümer, deren Grundstücke über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben verfügen, werden ebenfalls Gebühren erhoben.
Die Stadt Wolfsburg trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie Träger der Straßenbaulast ist.

Für die Inanspruchnahme der Kläranlagen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwässer in die Kläranlagen einleiten, für Direktanlieferungen im Rahmen der Baustellenentsorgung und für übrige Anlieferungen werden Abwasserreinigungsgebühren erhoben.

§ 17
Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	2,48 EUR/m^3
2. Niederschlagswasserbeseitigung – jährlich –	0,51 EUR/m^2

(2) Die Abwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm

1. innerhalb der Geschäftszeiten – Montag – Donnerstag, 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 06:30 bis 12:30 Uhr (Standardentleerung)	195,18 € pro Abfuhr
2. außerhalb der Geschäftszeiten (Sonderentleerung)	253,73 € pro Abfuhr

(3) Die Abwasserreinigungsgebühr für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 beträgt für die Einleitung in die Kläranlagen der WEB

pro eingeleiteten m³	1,02 EUR/m³

§ 18
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 19 der Satzung in Anspruch nimmt. Es sind dies die Mieter und Pächter des angeschlossenen Grundstückes bzw. der darauf befindlichen Wohn- und Geschäftsräume. Ferner sind gebührenpflichtig Grundstücks- und Wohnungseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren Stelle der jeweilige Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind des weiteren Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Einleitungsgenehmigungen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Weitere Gebührenpflichtige sind die Körperschaften öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwässer einleiten, sowie sonstige Anlieferer, die direkt in die Kläranlagen einleiten.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 19
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück oder Maßnahme Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Die Gebührenpflicht für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 entsteht mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder mit der direkten Anlieferung von Abwasser.

Sie erlischt mit Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. nach der Beendigung der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 20
Entstehung der Gebührenschuld und Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht für Niederschlagswasser mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Im den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.

(2) Die Gebührenschuld entsteht für Schmutzwasser mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre der 01.10. bis 30.09. des Folgejahres. Einmalig im Jahr 2010 läuft das Abrechnungsjahr vom 01.01.2010 bis 30.09.2010. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG entspricht das Abrechnungsjahr dem Kalenderjahr für Anschlüsse, die keine Fernwärmeversorgung haben, bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung läuft das Abrechnungsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.
In den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Einleitung.

(4) Die Gebührenschuld für Gebührenpflichtige nach § 18 Abs. 1 Satz 6 entsteht entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 21
Veranlagung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Für das Niederschlagswasser sowie die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden von der Stadt Wolfsburg für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Wege der Verwaltungshilfe die Berechnungsgrundlagen ermittelt, die Gebühren berechnet, die Gebührenbescheide – soweit möglich zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben – ausgefertigt und versandt, sowie die Gebühren entgegengenommen.
Die Gebühr ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr fällig.

(2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe werden neben der Stadt Wolfsburg auch die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG, der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung und der Wasserverband Weddel-Lehre beauftragt.

(3) Die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG nehmen die Abrechnung einmal jährlich bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung jeweils zum 30.06. des Jahres und bei den Anschlüssen ohne Fernwärmeversorgung zum 31.12. des Jahres vor.
Der Wasserverband Weddel-Lehre nimmt einmal jährlich die Abrechnung zum 30.09. eines Jahres und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung zum 31.12. des Jahres vor. Die Schmutzwassergebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Für den laufenden Erhebungszeitraum sind 11 Abschlagszahlungen auf die Schmutzwassergebühr im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und im Bereich des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung jeweils zum Monatsbeginn und im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre jeweils zum 15. eines Monats zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(4) Die Veranlagung von Gebührenpflichtigen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 erfolgt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung.

(5) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt Wolfsburg im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wolfsburg, 23.12.2021

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung am 8. Oktober 2021 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 zugestimmt.

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den in der Anlage aufgeführten Bereichen der Stadt Wolfsburg haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2
Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist den in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Gewässern zuzuführen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 05.12.2019 außer Kraft.

Wolfsburg, 23.12.2021

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Anlage
zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 23*.12.2021*

lfd. Nr.	Grundstück	Flur	Flurstück	Gewässer
Gem. Almke (38446 Wolfsburg)				
1.	Mühlenberg 1	1	40/1	Grundwasser Flur 1, Flurstück 40/1
2.	Volkmarsdorfer Str. 101	1	7/4	Grundwasser Flur 1, Flurstück 7/4
Gem. Barnstorf (38446 Wolfsburg)				
3.	Hattorfer Holz 35	5	134/9	Grundwasser Flur 5, Flurstück 134/9
4.	Hattorfer Holz 35 a	5	134/8	Grundwasser Flur 5, Flurstück 134/8
5.	Waldhof	7	3/1	Wegeseitengraben Flur7, Flurstück 29
6.	Waldhof 1 u.1 a	7	23	Grundwasser Flur 7, Flurstück 23
7.	Waldhof 2	7	24	Wegeseitengraben Flur 7, Flurstück 29
8.	Waldhof 3	7	25	Grundwasser Flur 7, Flurstück 25
9.	Waldhof 3 a	7	5/7	Graben Flur 7, Flurstück 5/7
10.	Waldhof 4	7	5/8 und 5/10	Graben Flur 7, Flurstück 5/8
11.	Waldhof 4 a und b	7	5/14 und 5/15	Grundwasser Flur 7, Flurstück 5/13
12.	Waldhof 5	7	20/2	Straßenseitengraben Flur 7, Flurstück 31
13.	Waldhof 5 a	7	20/1	Straßenseitengraben Flur 7, Flurstück 31
14.	Waldhof 6	7	7/2	Grundwasser Flur 7, Flurstück 7/2
15.	Waldhof 7	7	17/4	Wegeseitengraben Flur 7, Flurstück 35
16.	Waldhof 8	8	6/3	Grundwasser Flur 8, Flurstück 6/3
17.	Waldhof 10	7	5/1	Grundwasser Flur 7, Flurstück 5/1
18.	Waldhof 11	7	22	Graben Flur 7, Flurstück 36/1
19.	Waldhof 12	4	5/2	Graben Flur 4, Flurstück 5/2
Gem. Brackstedt (38448 Wolfsburg)				
20.	Zum Kühlen Grunde 1	7	16	Grundwasser Flur 7, Flurstück 16
21.	Zum Kühlen Grunde 3, 5 und 5 a	7	14	Grundwasser Flur 7, Flurstück 13/2

Gem. Ehmen (38442 Wolfsburg)				
22.	Bahnhof-West	1	78/10	Grundwasser Flur 1, Flurstück 78/10
23.	Schacht II	4	19/8	Grundwasser Flur 4, Flurstück 19/8 und 66/19
Gem. Fallersleben (38442 Wolfsburg)				
24.	Ilkerbruch 1	18	23/8	Straßenseitengraben Flur 18, Flurstück 26
25.	Ilkerbruch 2	18	22	Wegeseitengraben Flur 18, Flurstück 27/3
26.	Ilkerbruch 3	18	21	Wegeseitengraben Flur 18, Flurstück 27/3
27.	Ilkerbruch 4	19	19	Wegeseitengraben Flur 18, Flurstück 27/3
28.	Ilkerbruch 5	19	20/2	Wegeseitengraben Flur 18, Flurstück 27/3
29.	Ilkerbruch 6 und 6 a	19	21	Grundwasser Flur 19, Flurstück 21
30.	Ilkerbruch 7	19	22/5	Straßenseitengraben Flur 19, Flurstück 23/4
31.	Ilkerbruch 7a	19	22/6	Wegeseitengraben Flur 18, Flurstück 27/3
Gem. Hattorf (38444 Wolfsburg)				
32.	Krugstr. 61	9	13/1	Straßenseitengraben Flur 9, Flurstück 38
33.	Krugstr. 97	9	56	Grundwasser Flur 9, Flurstück 56
34.	Plantage 86 und 86 a bis e	2	67/28	Grundwasser Flur 2, Flurstück 67/25
Gem. Hehlingen (38446 Wolfsburg)				
35.	Almkerstr. 30	6	74/1	Grundwasser Flur 6, Flurstück 74/1
36.	An den Äckern 16 u. 20	6	42 und 45	Grundwasser Flur 6, Flurstück 42
37.	Zum Sportplatz 72	4	233/1	Grundwasser Flur 4, Flurstück 233/1

Heiligendorf (38444 Wolfsburg)				
38.	Lütjer Weg 33	3	144/6	Grundwasser Flur 3, Flurstück 144/6
39.	Neue Straße 85	1	73/3	Straßenseitengraben Flur 1, Flurstück 240/12
40.	Schwinkermühle 1	5	124//2	Schunter Flur 5, Flurstück 139/1
41.	Schwinkermühle 2	5	123/2	Umflutgraben der Schunter Flur 5, Flurstück 140/1
42.	Steinweg 125	3	157/2	Grundwasser Flur 3, Flurstück 157/2
43.	Steinweg 140, Wohnhaus	5	98/3	Grundwasser Flur 5, Flurstück 98/3
44.	Steinweg 140, Reithalle	5	98/3	Grundwasser Flur 5, Flurstück 98/3
45.	Flur 1, Flurstück 52/4	1	52/4	Graben Flur 1, Flurstück 52/4
Gem. Kästorf (38448 Wolfsburg)				
46.	Waldhaus 3	3	16	Grundwasser Flur 3, Flurstück 16
Gem. Neindorf (38446 Wolfsburg)				
47.	Am Waldsportplatz	2	38/7	Graben Flur 2, Flurstück 38/21
48.	Am Waldsportplatz 1	2	38/12	Teich Flur 2, Flurstück 38/22
49.	Am Waldsportplatz 2	2	38/13	Grundwasser Flur 2, Flurstück 38/13
50.	Am Waldsportplatz 2a	2	38/14	Grundwasser Flur 2, Flurstück 38/14
51.	Am Waldsportplatz 2b	2	38/15	Grundwasser Flur 2, Flurstück 38/15
52.	Am Waldsportplatz 3	2	38/16	Grundwasser Flur 2, Flurstück 38/16
53.	Am Waldsportplatz 4	2	38/18	Grundwasser Flur 2, Flurstück 38/18
54.	Am Waldsportplatz 5	2	38/19 und 33/3	Grundwasser Flur 2, Flurstück 33/3
55.	Juliushöh 1	5	104/22	Graben Flur 5, Flurstück 24/7
56.	Juliushöh 1a	5	24/4 und 24/7	Graben Flur 5, Flurstück 24/7
57.	Juliushöh 2	2	38/5	Grundwasser Flur 2, Flurstück 38/5
58.	Juliushöh 4	3	5/6	Grundwasser Flur 3, Flurstück 5/6
59.	Juliushöh 4	3	5/2	Straßenseitengraben Flur 5, Flurstück 52/10
60.	Juliushöh 5	5	14/8 und 14/10	Grundwasser Flur 5, Flurstück 20/10
61.	Juliushöh 6	5	14/2	Grundwasser Flur 5, Flurstück 14/1
62.	Juliushöh 8	5	13/3	Grundwasser Flur 5, Flurstück 13/3

Gem. Neuhaus (38446 Wolfsburg)				
63.	Flurstück 81/2, Flur 3	3	81/2	Teich Flur 3, Flurstück 78/2
Gem. Sülfeld (38442 Wolfsburg)				
64.	Auf dem Dietzeberg 1	4	60/6	Grundwasser Flur 4, Flurstück 60/6
65.	Auf dem Dietzeberg 2	4	60/4	Graben (verrohrt) Flur 4, Flurstück 60/4
66.	Forstweg 33 und 33a	2	37/4 und 37/3	Wegeseitengraben Flur 2, Flurstück 9/3
67.	Forstweg 35	2	37/6	Wegeseitengraben Flur 2, Flurstück 9/3
68.	Flur 7, Flurstück 50/1	7	50/1	Mühlenriede Flur 7, Flurstück 49
Gem. Velstove (38448 Wolfsburg)				
69.	Alte Handelsstr. 31 und 31a	10	32/1 und 63	Grundwasser Flur 10, Flurstück 62
70.	Flur 2, Flurstück 63/113	2	63/113	Grundwasser Flur 2, Flurstück 63/113
Gem. Vorsfelde (38448 Wolfsburg)				
71.	Alter Damm 50	8	771/6	Steekgraben Flur 8, Flurstück 1111
72.	Am Bahnhof 23	8	873/13	Grundwasser Flur 8, Flurstück 873/13
Gem. Warmenau (38448 Wolfsburg)				
73.	Hannoversche Str. 52	7	71	Straßenseitengraben Flur 6, Flurstück 141
Gem. Wendschott (38448 Wolfsburg)				
74.	Alte Schulstraße 35 und 35 a	9	86	Grundwasser Flur 9, Flurstück 88
75.	Alte Schulstraße 37	9	30	Graben Flur 9, Flurstück 29
Gem. Wolfsburg (38440 Wolfsburg)				
76.	Pfadfinderweg 2	12	43	Grundwasser Flur 12, Flurstück 43

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.10.2021 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 16.12.2021 zugestimmt.
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter vom 14.12.2015 sowie der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 5 der Abwasserbeitragssatzung enthält folgende Fassung:

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt ab 01.01.2022 bei

a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) 15,98 €/m

b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b) 10,59 €/m².

(2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.

(4) Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Anschlüssen hat der Anschlussnehmer den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.

(5) Der Erstattungsanspruch für zusätzliche Anschlüsse entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt.
Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter am Elm sind zu beachten.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2021

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 18 **Wolfsburg, 23. Dezember 2021** **Nummer 97**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken bei Versammlungen gemäß Art. 8 Grundgesetz vom 23.12.2021	Seite 1130 - 1135

Bekanntmachungen Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken bei Versammlungen gemäß Art. 8 Grundgesetz

vom 23.12.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

(1) Alle Teilnehmer*innen, Ordner*innen und Versammlungsleiter*innen an Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 des Grundgesetzes haben eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.
Dies gilt auch für nicht angezeigte Versammlungen im Sinne des § 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG).

(2) Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 tragen.
Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absatz 1 ausgenommen. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

(3) Die Versammlungsleiter*innen und Ordner*innen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

(4) Die zuständige Behörde kann von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherstellt. Dies ist bei der Anzeige gemäß § 5 NVersG darzulegen.

§ 2
(1) Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Freitag, den 14. Januar 2022 befristet.

(2) Die sofortige Vollziehung des § 1 wird angeordnet.

I Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da zahlreiche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet der Stadt Wolfsburg stattfinden. Neben angezeigten Versammlungen finden in letzter Zeit vermehrt nicht angezeigte Versammlungen sowie Eil- und Spontanversammlungen statt. Bei diesen kann die Behörde den Infektionsschutz nicht in einem Kooperationsgespräch thematisieren und möglichst sicherstellen. Um dennoch ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17)

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Gefährdungseinschätzung bezüglich COVID-19 am 20.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wieder insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=428340DAAFCB58B6CCE62653647026FE.internet071?nn=13490888, Stand 20.12.2021, zuletzt abgerufen am 22.12.)

Aktuell gilt in ganz Niedersachsen die Warnstufe 2 der Nds. Corona-Verordnung. In der Stadt Wolfsburg liegt die Sieben-Tage-Inzidenz der Neuinfizierten seit dem 23.11.2021 über dem Schwellenwert von 200, und damit in Warnstufe 3. Nur am 13.12. lag die Inzidenz unter 200, da an diesem Tag wegen einer technischen Störung keine Werte an das RKI gemeldet werden konnten.

Bundesweit liegt die Sieben-Tage-Inzidenz am 22.12. bei 289,0.

Obwohl die Inzidenzen in der Stadt Wolfsburg weitgehend stabil sind, befinden sie sich auf einem sehr hohen Niveau. Auch die leicht rückläufige Hospitalisierungsrate und Intensivbettenbelegung deuten nicht auf eine dauerhafte Entspannung der Lage im Gesundheitssystem hin. (vgl. RKI Risikobewertung zu COVID-19 aaO) Vielmehr ist mit einem raschen Anstieg der Infektionszahlen und folglich auch der Krankenhausindikatoren zu rechnen.

In der Stadt Wolfsburg sind von 22 Intensivbetten 18 belegt, davon 8 mit COVID-19 Patienten. Von diesen werden fünf invasiv beatmet. (https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten, zuletzt abgerufen am 22.12.2021) In den zurückliegenden Wochen waren die Intensivbetten ähnlich ausgelastet. Das ist medizinisch hoch problematisch, da die übliche durchschnittliche Auslastung bei ständiger Verfügbarkeit von Notfallkapazitäten mit 75% angesetzt wird. Zusätzlich liegen weitere Patient*innen auf der COVID-Normalstation. Es droht somit eine Überlastung des Gesundheitssystems. Bereits ein geringer Anstieg der Infizierten mit schwerem Krankheitsverlauf würde zu einer Überlastung des Klinikums der Stadt Wolfsburg führen.

Des Weiteren gilt in der Zeit vom 24.12.2021 bis zum 02.01.2022 die sog. Weihnachtsruhe für gang Niedersachsen. In dieser Phase gelten unabhängig von den jeweiligen Inzidenzen sowie unabhängig vom Hospitalisierungswert oder dem Anteil der Corona-Patientinnen und -Patienten an den Intensivbetten die Maßgabe von Warnstufe drei. Diese Anordnung enthält zudem zusätzliche Kontaktbeschränkungen. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen. (Nds. Staatskanzlei: Vorweihnachtliche Änderungen in der Corona-Verordnung https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/vorweihnachtliche-anderungen-in-der-corona-verordnung-206864.html, zuletzt abgerufen am 23.12.2021)

Versammlungen sind durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet. Nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmer*innen die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempos und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmer*innen in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51)

Die Maskenpflicht ist geeignet, den Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 17.05.2020, S. 8 https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 23.12.2021)

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll. (Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021 https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz, zuletzt abgerufen am 23.12.2021)

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Neben der Einhaltung des Mindestabstands ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das mildeste Mittel der Pandemiebekämpfung.

Das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nach § 1 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung ist bei Versammlungen nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen. Aufgrund der Bewegungen der Beteiligten ändern sich die Abstände stetig und sind kaum zu überwachen.

Demgegenüber kann die Einhaltung der Maskenpflicht während der gesamten Versammlung konsequent umgesetzt werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzfristige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend. (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.)

Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmer*innen untereinander unterhalten und gemeinsam rufen. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden. Des Weiteren können die Ordner*innen nicht immer den erforderlichen Mindestabstand zu den Teilnehmer*innen einhalten, wenn sie auf diese einwirken. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 32f.)

Demgegenüber stellen Streckenfestlegungen, zeitliche Einschränkungen, die Begrenzung auf ortsfeste Versammlungen oder das Verbot jeglicher Versammlungen keine milderen Mittel dar. Schließlich ist die Ausgangsbeschränkung angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen.

Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmer*innen, etwaiger Gegendemonstrant*innen, von Passant*innen und Polizeibeamt*innen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sind höher zu bewerten als die Versammlungsfreiheit. Versammlungen ohne jeglichen Infektionsschutz können zu erheblichen Infektionsgeschehen beitragen.
In der Folge würden weitere Kontaktbeschränkungen erforderlich werden. Gleichzeitig können die Teilnehmer*innen ihre Anliegen zum Ausdruck bringen, auch wenn die Maskenpflicht angeordnet ist.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht geregelt. Zudem kann die Behörde Ausnahmen von der Maskenpflicht zulassen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherstellt. Diese Maßnahmen sind bei der Anzeige der Versammlung darzulegen.
Eil- und Spontanversammlungen können weiterhin stattfinden. Auch bei diesen ist die Maskenpflicht einzuhalten.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Freitag, den 14. Januar 2022 befristet.

Die sofortige Vollziehung des § 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Erforderlichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich insbesondere daraus, dass ansonsten für die Dauer eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens Versammlungen stets ohne die Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden könnten. Es ist angesichts der prognostizierten Entwicklung der Pandemie jedoch erforderlich, schnellstmöglich tätig zu werden und Infektionen soweit möglich zu verhindern. Es droht ansonsten eine weitere Belastung des Gesundheitssystems aufgrund von Infektionen, die bei Versammlungen erfolgten. Diese zusätzliche Belastung kann mit dem prognostizierten Anstieg der Infektionszahlen vom Gesundheitssystem voraussichtlich nicht kompensiert werden. Versammlungen können trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehung stattfinden. Zudem kann die Behörde bei Vorlage entsprechender Hygienemaßnahmen eine Ausnahme von dieser Allgemeinverfügung gestatten.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 23.12.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister